THE LIBRARY

Wilson Library

Digitized by Google

Forsche prüfe

Zeitschrift

des

Vereins für deutsche Statistik.

Unter Beyrath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben vom

Dr. Freiherrn von Reden

in Berlin.

7. Heft. Juli 1847.

Berlin.

Bei F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

hilf rede

LIBRARY

Inhalts-Nachweisung.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland. Vom Vice-Seminar-Director Ed. Calinich in Dresden. Zweiter Artikel. (Fortsetzung aus Heft 6.) 577

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile (nichts).

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Werth und Richtung des auswärtigen Handels Deutschlands. Vom Dr. Freiherrn von Reden. Dritter Artikel: Verkehr des Hannover-Oldenburg-Schaumburg-Lippeschen Steuervereins 597

2. Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in deutschen Staaten. Erster Artikel: Sind die bestehenden Formen der politischen ländlichen Verfassung in Preußen, den, als Folge der Landeskulturgesetze, wesentlich veränderten agrarischen und sozialen Zuständen des Landes, so wie ihrem Zwecke, die öffentliche Ordnung zu schützen, noch jetzt entsprechend: auch für Gegenwart und Zukunft haltbar? Vom Geh. Ober-Reg.-Rath Lette, Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landeskulturs achen in Berlin 625

3. Die in Deutschland und auswärts zum Besten der bedürftigen Volksklassen bestehenden Einrichtungen. (Einleitung) 633

4. Die Verhältnisse der handarbeitenden Bevölkerung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (nach den von der Fürstlich Gehe imen Konferenz hochgenehmigt mitgetheilten Akten amtlicher Untersuchungen bearbeitet). Vom Dr. Freiherrn von Reden 634

5. Vergleichende Statistik der für deutsche Eisenbahnen Angestellten, nach Zahl und Dienst-Einnahme. Vom Dr. Freiherrn von Reden 640

6. Ein Vorschlag zu einer Statistik des Bettelns. Von Dr. Bernhardi, pract. Arzt in Eilenburg 649

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

1. Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von Dr. J. C. Nasse, ordentlichem Professer der National-Oekonomie und Statistik in Kiel. Kiel, K. Schröder und Komp. . . . 655

2. Monatsberichte über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin . . . 657

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Beantwortung der von mir gestellten Fragen über die Verhältnisse der Handarbeit und die Arbeitslöhne im Herzogthum Lauenburg 658

2. Nachweisung der im Regierungsbezirk Stralsund a. vorhandenen Bauerhöfe im Jahre 1820, b. im Jahre 1835, c. im Jahre 1846, unter Angabe der verschiedenen Besitzverhältnisse im Jahre 1846 (Mittheilung des Geh. Ober-Reg.-Raths Lette, Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landeskultur-Sachen in Berlin) 660

3. Statistische Nebrenlese aus alter Zeit, mit Seitenblicken auf die Gegenwart 661

4. Die Dampfmaschinen im Königreiche Sachsen 665

5. Passau 666

VIII. Literatur und Kritik.

Ueber das Vorkommen und die Gewinnung des Kochsalzes auf der Oberfläche der Erde, von Dr. C. J. B. Karsten, oder: Lehrbuch der Salinenkunde. Erster Theil. Berlin 1846. 8. 667

310.6
V58
v.1:3

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Statistik der Schule in Deutschland.

Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden.

Zweiter Artikel. (Fortsetzung.)

e. Einige mit den Gelehrten-Anstalten zusammenhängende Lehranstalten im österreichischen Kaiserstaate.

α. Die theologischen Lehranstalten.

Das theologische Studium wird nicht bloß an Universitäten und Lyceen getrieben, sondern auch an besonderen theologischen Bildungsanstalten. Im Küstenlande, in Tirol, Dalmatien, in der Lombardei, in Siebenbürgen und in der Militärgränze wird der theologische Unterricht ausschließend in diesen Anstalten ertheilt; in Oesterreich ob der Enns mit Salzburg nur an den Lyceen, in den übrigen Provinzen sowohl an theologischen Lehranstalten, als auch an Universitäten und Lyceen. Die katholischen theologischen Lehranstalten, deren es 69 giebt, sind theils bischöfliche, welche mit Seminarien verbunden und für die Bildung der Curatgeistlichkeit bestimmt sind, und zwar 41; theils Kloster-Studien-Anstalten, 28 an der Zahl, minder vollständig eingerichtet und für die Bildung der Regular-Geistlichkeit bestimmt.

Dazu kann noch die höhere Bildungsanstalt für Weltpriester in Wien (seit 1816) gezählt werden, welche die Bestimmung hat, katholischen Geistlichen von ausgezeichneten Talenten aus allen Diöcesen des Reichs nach vollendeten theologischen Studien noch eine weitere Ausbildung zu geben. Sie zählt 4 Professoren und 30 Schüler. Ferner das Priester-Bildungs-Institut zu Gran in Ungarn mit 4 Professoren und 33 Schülern. Außerdem giebt es noch 8 akatholische theologische Lehranstalten, nämlich: die höhere theologische Bildungsanstalt für augsburgische und helvetische Confessionsverwandte in Wien (seit 1821), im J. 1842 mit 5 Professoren und 25 Schülern, 1 für die Reformirten zu Nagy-Körös in Ungarn, 2 für Unitarier zu Keresztur und Thorda in Siebenbürgen, 4 für nicht unirte Griechen, nämlich 1 zu Czernowitz in Galizien, 1 zu Zara in Dalmatien, 1 zu Hermannstadt in Siebenbürgen, 1 zu Carlowitz in der Militärgränze.

Von den 6771 Theologen, welche im J. 1842 sich im Kaiserthum Oesterreich vorfanden, studirten die Theologie

an Universitäten	1210
„ Lyceen	1814
„ theol. Lehranstalten	3747
	6771

Der Aufwand der theologischen Lehranstalten wird hauptsächlich aus den Seminarien-Fonden, von Bischöfen und Ordens-Oberen, theils durch Zuschüsse aus dem Religions-Fond gedeckt.

26476!

Digitized by Google

Uebersicht der theologischen Lehranstalten im Kaiserthum Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Prof. und Suppl.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
Oesterreich unter der Enns	6	47	170	16219 (für die protest. Lehranstalten.)	2050
Steiermark	2	12	26	. .	. .
Küstenland	2	9	103	4025	. .
Tirol	2	12	302	7741	3123
Böhmen	3	23	280	. .	2110
Mähren und Schlesien .	1	7	82	3400	560
Galizien	5	37	277	13401	. .
Dalmatien	3	16	67	3140	3140
Lombardei	9	46	968	. .	. .
Venedig	11	58	705	. .	. .
Ungarn	28	66	492	. .	. .
Siebenbürgen	3	3	185	300	. .
Militärgränze	2	12	90	. .	. .
Hauptsumme	77	348	3747	48226	10983

Anmerk. Der Aufwand nebst den Stipendien ist nur so weit angegeben, als er bekannt ist; die theologischen Lehranstalten erfordern nämlich einen viel größeren Aufwand, als der angegebene ist.

Die Zahl der Professoren an den einzelnen theologischen Lehranstalten steigt von 1 (doch fast nur in so geringer Zahl in den Hausstudien-Anstalten) bis 11. Die gewöhnliche an den bischöflichen Anstalten ist 4—8.

β. Besondere Lehranstalten für Aerzte.

Außer den Lehranstalten für Aerzte an den Lyceen und Universitäten bestehen noch folgende besondere Lehranstalten:

1. Die medicinisch-chirurgische Josephsakademie zu Wien seit 1786. Sie zählte — im J. 1842 — 11 Professoren und Supplenten, 110 Schüler; der Aufwand beträgt 39145 Fl. und die Stipendien 5100 Fl. Sie hat alle Rechte einer Universität, ist zur Bildung tauglicher Wundärzte für die Armee bestimmt und ist als Lehranstalt, Akademie und permanente Feldsanitäts-Commission wirksam.

2. Das mit der Universität zu Wien zusammenhängende Thierarznei-Institut seit 1821. Es hatte — im J. 1842 — 10 Professoren und Supplenten und 665 Schüler. Der Aufwand beträgt 39197 Fl., die Stipendien 1400 Fl. Es ist für die Bildung guter Thierärzte und Schmiede bestimmt.

3. Die Veterinär-Anstalt zu Mailand im J. 1842 mit 12 Professoren und Supplenten und 39 Schülern. Der Aufwand beträgt 24620 Fl.

Außerdem giebt es noch Hebammenschulen

zu Triest	mit	1	Prof.	46	Schül.	800	Fl.	Aufw.	3982	Fl. Stip.
„ Trient	„	1	„	20	„	. .	„	„	. .	„ „
„ Czernowitz	„	1	„	28	„	1359	„	„	400	„ „
„ Zara	„	2	„	26	„	936	„	„	646	„ „
„ Mailand	„	3	„	100	„	8537	„	„	. .	„ „
„ Venedig	„	2	„	82	„	850	„	„	. .	„ „
		10	„	302	„	12482	„	„	5028	„ „

Außer diesen in den officiellen statistischen Tafeln enthaltenen Angaben führt Springer

Digitized by Google

2. B. S. 312 noch eine Thierarzneischule zu Pesth und Hebammenschulen zu Klagenfurt und Hermannstadt an.

7. Besondere Bildungsanstalten für den Adel.

Hierher gehören

1. Die theresianische Ritterakademie zu Wien für adlige Jünglinge, die zu politischen Staatsdiensten gebildet werden sollen. Es wird hier Unterricht in den Gegenständen der Elementarschulen (den sogenannten deutschen Schulen), der Gymnasien, philosophischen und juridischen Studien, dann auch in einigen außerordentlichen Fächern ertheilt. Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist dem Piaristenorden übertragen, der hier 35 Priester, theils als Professoren der Philosophie, des Gymnasiums und der Elementarschulen, theils als Präfecte oder Rectoren unterhält. Im J. 1842 zählte sie 43 Professoren und Supplenten und 194 Schüler, der Aufwand betrug 158756 Fl. und die unentgeldliche Beköstigung 129296 Fl.

2. Die theresianische Ritterakademie zu Innsbruck für adlige Jünglinge, welche darin in Sprachen, Zeichnen und Fechten Unterricht erhalten, sonst aber die öffentlichen Vorlesungen am Gymnasium und der Universität besuchen. Sie steht unter der Leitung der Jesuiten, zählte im J. 1842 8 Erzieher und 37 Zöglinge. Der Aufwand betrug 11619 Fl. und die Stipendien 6213 Fl.

8. Gelehrten-Akademien.

Wir zählen dazu

1. Die Akademie der orientalischen Sprachen zu Wien, bestimmt, um junge Männer für Gesandtschaften und Consulate, besonders im osmanischen Reiche, zu bilden. Im J. 1842 betrug die Zahl der Professoren 2 und die der Zöglinge 6; der Aufwand 74077 Fl. Die Zöglinge erhalten auch, jedoch in beschränkterem Maße, in philosophischen und juridischen Gegenständen Unterricht. Der Cursus ist fünfjährig.

2. Die seit dem 14. Mai 1847 begründete Akademie der Wissenschaften. Die betreffende Kaiserlich Königliche Verordnung lautet wie folgt:

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc. Nach dem Beispiele unserer glorreichen Vorfahren stets geneigt, in der Förderung der Wissenschaften und in der Verbreitung gediegener Kenntnisse eines der vorzüglichsten Mittel zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft und zur Erreichung der Zwecke der Regierung zu erkennen, und das Streben der Männer, welche sich durch ein erfolgreiches Wirken in dieser Richtung hervorthun, mit Unserem Wohlwollen zu ermuntern und zu unterstützen, haben Wir die Gründung einer Akademie der Wissenschaften in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien beschlossen, und über die Einrichtung derselben nachstehende Bestimmungen genehmigt, welche die Statuten derselben zu bilden haben.

§. 1. Die Akademie der Wissenschaften in Wien ist eine unter unseren besonderen Schutz gestellte gelehrte Körperschaft, welche die Bestimmung hat, die Wissenschaft in den ihr zugewiesenen Zweigen durch selbstständige Forschungen ihrer Mitglieder, und durch Ermunterung und Unterstützung fremder Leistungen zu fördern, nützliche Kenntnisse und Erfahrungen durch Prüfung von Fortschritten und Entdeckungen sicher zu stellen, und durch Bekanntmachung lehrreicher Arbeiten möglichst zu verbreiten, so wie die Zwecke der Regierung durch Beantwortung solcher Aufgaben und Fragen, welche in das Gebiet der Wissenschaft gehören, zu unterstützen.

§. 2. Die Wirksamkeit dieser Akademie hat:

a. die mathematischen und Naturwissenschaften;

b. Geschichte, Sprache und Alterthumskunde im ausgedehntesten Umfange, somit auch die Ausbildung der vaterländischen Sprachen zu umfassen; sie zerfällt demnach

in eine Classe für mathematische und Naturwissenschaften, welche mathematisch-naturwissenschaftliche Classe heißen, und

in eine Classe für Geschichte, Sprache und Alterthums-Wissenschaften, welche historisch-philologische Classe genannt werden wird.

Digitized by Google

§. 3. In jeder dieser zwei Classen, die als ein Ganzes zur Erreichung der obigen Aufgabe zusammenwirken, können zur Erleichterung der Arbeiten besondere Sectionen gebildet werden, die sich mit den Aufgaben, welche den einzelnen Zweigen dieser wissenschaftlichen Hauptabtheilungen angehören, besonders zu beschäftigen haben.

§. 4. Um den ihr gestellten Aufgaben zu genügen, wird die Akademie der Wissenschaften

a. sich in ihren besonderen Classen zur Berathung und Besprechung wissenschaftlicher Gegenstände und als ein Ganzes zur Erledigung ihrer Geschäfte versammeln, regelmäßig in wiederkehrenden Versammlungen zur Anhörung wissenschaftlicher Berichte und Mittheilungen zusammentreten, jährlich ein Mal oder zwei Mal in einer feierlichen Sitzung vor einer größeren Zahl von Zuhörern eine Uebersicht ihres Wirkens und der in ihr vorgegangenen Veränderungen darlegen;

b. jährlich vier Preise für die gelungensten Leistungen in der Lösung wissenschaftlicher Aufgaben aus den ihr zugewiesenen Fächern ausschreiben und zuerkennen;

c. die Ergebnisse der Arbeiten ihrer Mitglieder in einer Sammlung von Denkschriften niederlegen, wissenschaftliche Bearbeitungen, in den ihr zugewiesenen Fächern, welche an sie gelangen und geeignet befunden werden, herausgeben, und in einer nach Maßgabe des Materials erscheinenden Schrift eine beständige Uebersicht ihrer Beschäftigungen, und der an sie gelangenden Mittheilungen bekannt machen;

d. die von der Staats-Verwaltung an sie gerichteten Fragen in reiflicher Ueberlegung zu beantworten, und die abverlangten Gutachten erstatten.

§. 5. Die k. k. Akademie der Wissenschaften, in welche Männer aus allen Classen auf den Grund anerkannter wissenschaftlicher Leistungen aufgenommen werden können, ist unter unseren besonderen Schutz gestellt, und hat in Beziehung auf die Staats-Verwaltung die Stellung eines selbstständigen Körpers einzunehmen.

§. 6. Wir behalten uns vor, für die Akademie der Wissenschaften einen Curator zu bestellen.

Durch diesen hat sie sich in allen Fällen an Uns zu wenden, in welchen sie Unserer Unterstützung bedarf, oder ihre Wünsche, Bitten und Leistungen Uns zu unterziehen beabsichtiget.

Durch ihn hat die Akademie mit Unseren Behörden zu verkehren, und er ist Uns für die Beobachtung der Statuten, so wie für den Gang, welchen die Akademie einhält, verantwortlich.

§. 7. Der Organismus der Akademie wird bestehen:

a. aus 48 beiden Classen in gleicher Zahl angehörigen wirklichen Mitgliedern, von welchen 24 in Wien ihren Wohnsitz haben müssen;

b. aus einem Präsidenten, welcher alle drei Jahre einer neuen Wahl unterworfen ist;

c. aus einem Vice-Präsidenten;

d. aus zwei Secretären, deren Bestätigung von vier zu vier Jahren bei Uns einzuholen ist, und von welchen Einer nebst den Geschäften der Classe, welcher er angehört, auch jene eines General-Secretärs der Akademie zu besorgen hat;

e. aus Ehrenmitgliedern, welche die Zahl 24 nicht zu überschreiten haben;

f. aus einer von der Akademie selbst zu beschränkenden Anzahl von correspondirenden Mitgliedern.

§. 8. Der Präsident, welcher mit dem Vice-Präsidenten und den Secretären zunächst für den geregelten Gang der Verhandlungen der Akademie zu sorgen, und über die Beobachtung der Statuten zu wachen hat, wird über das Wirken derselben den Curator jederzeit in vollständiger Kenntniß erhalten.

Der Präsident und die Secretäre, welche aus der Zahl der wirklichen Mitglieder zu nehmen sind, werden von diesen gewählt und der Wahlact Unserer Bestätigung vorgelegt.

Den Vice-Präsidenten hat der Curator aus den wirklichen Mitgliedern der Akademie von drei zu drei Jahren Uns zu bezeichnen.

§. 9. Zu wirklichen Mitgliedern wird die Akademie in Erledigungsfällen jene drei Männer, die sie nach Stimmenmehrheit als die würdigsten erkennt, Uns zur Ernennung vorschlagen.

§. 10. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt gleichfalls durch die Wahl der wirklichen Mitglieder, nachdem die getroffene Wahl Uns jederzeit zur Genehmigung angezeigt worden ist, und Wir diese ertheilt haben.

§. 11. Ebenso hat die Wahl der correspondirenden Mitglieder unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften durch die wirklichen Mitglieder zu geschehen.

§. 12. Die Akademie der Wissenschaften wird ein den Geschäften entsprechendes Hilfs- und Dienstpersonale unterhalten, dessen Aufnahme ihr überlassen bleibt.

§. 13. Bei allen von der Akademie vorzunehmenden Wahlen, so wie bei allen von ihr zu fassenden Beschlüssen, sind nur die wirklichen Mitglieder, Präsident, Vice-Präsident und Secretäre stimmberechtigt. Alle Wahlen und Ernennungs-Vorschläge haben nach absoluter Stimmenmehrheit zu geschehen. Bei allen übrigen Abstimmungen sind die Beschlüsse nach der relativen Stimmenmehrheit zu fassen.

§. 14. Zur Bestreitung ihrer Auslagen erhält die Akademie der Wissenschaften aus dem Staatsschatze

Digitized by Google

eine nicht zu überschreitende Jahres-Dotation von 40000 Fl. C.-M., die ihr von dem Präsidium Unserer allgemeinen Hofkammer auf Grundlage geprüfter Voranschläge nach Maßgabe des Bedarfs zugewiesen werden wird.

§. 15. Zu diesem Behufe wird die Akademie jährlich vor dem Eintritte des Verwaltungsjahres einen belegten Voranschlag über ihren Bedarf verfassen und eben so nach Ablauf des Jahres einen Gebahrungsabschluß über die Verwendung der erhaltenen Geldmittel überreichen. Sollte die Jahres-Dotation nach Ablauf des Rechnungsjahres nicht verwendet seyn, so verbleibt der Ueberschuß zur Verfügung der Akademie und wird unter Beirath Unserer Finanz-Verwaltung als eigener Fond der Akademie zinsbar angelegt, ohne daß dadurch eine Verringerung der Dotation eintreten kann.

§. 16. Die vorfallenden Auslagen, welche nicht systemisirt sind, werden in den periodischen Berathungen von der Akademie geprüft und beschlossen, von dem Präsidenten unter Mitfertigung des Secretärs angewiesen, und von einem hiezu bestellten Beamten, welchem die Gebahrung obliegen wird, verrechnet.

§. 17. Der Präsident der Akademie bezieht während der Dauer seiner Function einen Functionsgehalt von 3000 Fl., der Vice-Präsident von 2500 Fl., der Secretär, welcher zugleich die General-Secretärsstelle der Akademie besorgt, 2000 Fl., und der zweite Secretär 1500 Fl.

§. 18. Als Merkmal Unseres besonderen Wohlwollens wird die Akademie folgende Rechte und Vorzüge genießen:

1. Die wirklichen Mitglieder der Akademie, der Präsident, Vice-Präsident und die Secretäre können sich der ihnen zugestandenen Ehren-Uniform bedienen;

2. die Akademie kann nach der Bestimmung des §. 4. jährlich vier Preise ausschreiben und vertheilen;

3. sie ist befugt, für die von ihr zur Bekanntmachung durch den Druck bestimmten wissenschaftlichen Ausarbeitungen angemessene Honorare zu bestimmen, und den Verfassern gegen dem zuzuwenden, daß solche Arbeiten das ausschließende Eigenthum der Akademie werden;

4. es werden der Akademie die ihrem Bedarfe entsprechenden Localitäten in einem Staatsgebäude angewiesen;

5. für die vorfallenden Druckarbeiten wird der Akademie die unentgeltliche Benutzung der Staatsdruckerei nach jedesmal vorläufig eingeholter Bewilligung des Hofkammer-Präsidenten eingeräumt;

6. die Mitglieder der Akademie, welcher es vorbehalten ist, die ihr zukommenden Bücher und andere wissenschaftliche Gegenstände den Bibliotheken und Sammlungen des Staates zuzuweisen, sind vorzugsweise zur Benutzung dieser Institute nach vorläufigem Einvernehmen mit den Vorstehern derselben berechtigt;

7. die öffentlichen Unterrichts-Anstalten sind angewiesen, die für die Zwecke der Akademie geeigneten Institute, Laboratorien und Apparate derselben zu Versuchen und Forschungen nach Möglichkeit einzuräumen und derselben auf ihr Begehren alle auf ihre Beschäftigungen Bezug nehmenden Mittheilungen zu machen;

8. Die Akademie ist befugt, sich unter Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit allen wissenschaftlichen Corporationen in Verkehr zu setzen, und mit denselben die ihr angemessen scheinende Correspondenz zu unterhalten.

§. 19. Die Akademie hat selbst in Gemäßheit dieser Statuten die erforderlichen Instructionen für den inneren Betrieb und für ihre Verhandlungen zu entwerfen und dem Curator zur Bestätigung vorzulegen.

Wir versehen Uns, daß die Akademie durch die Verfolgung der ihr vorgezeichneten Zwecke sich Unseres Vertrauens würdig bezeigen, und die bei der Gründung für das Wohl Unserer Völker gehegten Wünsche verwirklichen wird, und Wir weisen zugleich alle Behörden zu der ihnen durch die vorstehenden Statuten zugewiesenen Mitwirkung an.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 14. Mai, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre. Ferdinand.

So ist denn endlich diese Akademie, die schon Leibnitz beantragte und für die sich Hammer mit unermüdlicher Ausdauer verwendet hat, ins Leben getreten; man bedauert nur, daß die Philosophie von ihr ausgeschlossen worden ist.

II. Kunst-Lehranstalten.

Die Kunst-Lehranstalten in Oesterreich sind dem größten Theile nach mit Akademien und Vereinen verbunden; es sind davon nur die Privatlehranstalten ausgenommen, so wie die Singknaben-Institute zu Salzburg, Neustift und Lemberg, so wie das Musik-Conservatorium zu Mailand, welche zugleich Erziehungsanstalten sind.

Digitized by Google

In den italienischen Provinzen und in Oesterreich unter der Enns bestehen die bedeutendsten Kunst-Lehranstalten; die Tonkunst wird in den meisten Provinzen gepflegt.

Die Hauptanstalt ist die Akademie der vereinigten bildenden Künste in Wien. Als Lehranstalt theilt sie sich in 4 Hauptschulen und zwar 1. in die Schule der Malerei, Bildhauerei, Kupferstecherei und Mosaik; 2. in die Schule der Architektur; 3. in die der Gravirkunst; und 4. in die der Anwendung der Kunst auf Manufacturen.

Dazu kommt noch Unterricht in Geschichte, Mythologie und andern Wissenschaften, die auf die bildenden Künste Einfluß haben. Zugleich ist mit ihr eine Kunstgesellschaft zur Erweiterung und Vervollkommnung der Künste verbunden. Ihr zunächst stehen die Kunst-Akademien zu Mailand und Venedig. In Wien, Salzburg, Prag und Mailand sind die bedeutendsten Musik-Lehranstalten.

Uebersicht der Kunst-Lehranstalten im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Prof u. Suppl.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
1. Oesterreich unter der Enns.					
a. Akademie der bildenden Künste zu Wien	1	34	868	50596	7915
b. Musikverein des österr. Kaiserst. zu Wien	1	18	208	16741	130
2. Oesterreich ob der Enns.					
a. Dom-Singknaben-Institut zu Salzburg	1	4	10	2225	2225
b. Dom-Musikverein zu Salzburg . . .	1	18	100	9910	. .
c. Musikverein zu Linz	1	2	44	806	. .
3. Steiermark.					
a. Privatschule für Baukunst zu Gratz . .	1	1	25	. .	. .
b. Ständische Zeichnungsakademie zu Gratz	1	1	30	1300	. .
c. Musikverein zu Gratz	1	4	115	1566	. .
4. Kärnthen und Krain.					
a. Philharmonischer Verein zu Laibach . .	1	1	34	1076	. .
b. Musikverein zu Klagenfurt	1	2	61	1452	. .
5. Küstenland.					
Privatschule für Zeichnen zu Triest . . .	1	1	14	. .	. .
6. Tirol.					
a. Chor- und Singknaben-Institut zu Neustift	1	4	15	992	. .
b. Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Innsbruck	1	9	163	2182	. .
7. Böhmen.					
a. Verein zur Beförderung der Tonkunst zu Prag	1	15	76	6967	. .
b. Verein der Kunstfreunde für Kirchenmusik zu Prag	1	2	75	1606	. .
c. Privat-Musik-Lehranstalten zu Prag . .	3	21	321	. .	. .
8. Mähren und Schlesien.					
Ständische Akademie zu Olmütz*)	1	7	241	5817	. .
9. Galizien.					
Griech. unirtes Singknaben-Institut zu Lemberg	1	2	14	800	800

*) Diese Akademie lehrt die bürgerliche Baukunst, Feldmeßkunst, Architekturzeichnen, die böhmische, italienische und französische Sprache, Fecht- und Tanzkunst.

Digitized by Google

Länder.	Zahl.	Prof. u. Suppl.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
10. Lombardei.					
a. Akademie der schönen Künste zu Mailand	1	15	650	26680	. .
b. Musik-Conservatorium zu Mailand . .	1	22	48	32772	26700
c. Maler-Akademie zu Bergamo . . .	1	3	84	4844	. .
d. Academia Tadini zu Lovere . . . . (Malerei- und Musikschule.)	1	3	34	1889	. .
e. Zeichenschule zu Pavia	1	1	34	723	. .
11. Venedig.					
a. Akademie der schönen Künste zu Venedig	1	13	230	17731	. .
b. Maler- u. Bildhauer-Akademie zu Verona	1	. .	12	590	. .
12. Ungarn.					
Musiklehranstalten	18	. .	. .	. .	. .
Hauptsumme:	45	203	3526	. .	. .

III. Die Gewerb-Lehranstalten.

Oesterreich gebührt der Ruhm, die Gewerbanstalten, namentlich die sogenannten technischen Anstalten, früher, als alle andere Staaten in Deutschland, bei sich eingeführt zu haben. Wenn nun auch diese Anstalten nicht überall in genügender Anzahl vorhanden sind, so ist doch anzuerkennen, daß Oesterreich sehr vorzügliche Anstalten dieser Art besitzt, die sich den besten des Auslandes zur Seite stellen können. Wir zählen hier zu den Gewerbanstalten alle die Lehranstalten, welche junge Leute für das Berg-, Forst-, landwirthschaftliche Wesen, für Gewerbe im engeren Sinne, für Handel und Schiffahrt vorbereiten sollen. Zugleich schließen wir die Realschulen mit ein, welche in Oesterreich eine den technischen Anstalten ähnliche Einrichtung haben und zur Vorbereitung zu deren Besuch hauptsächlich dienen sollen.

Die älteste dieser Anstalten ist die Bergakademie zu Schemnitz seit 1760. Der Lehrcursus ist dreijährig und es werden während desselben Naturlehre, Mathematik, Chemie, Baukunst, Metallurgie, Hydraulik, Bergcameralwissenschaften, das Bergrecht, dann als Hilfswissenschaften die Forstkunde und doppelte Buchhaltung vorgetragen und der Vortrag mit praktischen Uebungen im Berg- und Oekonomiewesen verbunden.

Sehr bekannt ist auch das polytechnische Institut zu Wien (seit 1815). Es wurde mit einem Aufwande von fast einer Million Fl. errichtet und mit großer Freigebigkeit ausgestattet. Es ist mit demselben eine Realschule verbunden. Selbst zerfällt es in 2 Abtheilungen, in die commercielle und in die technische. Für beide Abtheilungen ist der Cursus zweijährig. In der commerciellen Abtheilung werden alle Kenntnisse in Bezug auf die gründliche Betreibung sämmtlicher Handelsgeschäfte gelehrt und in der technischen die physisch-mathematischen Wissenschaften und ihre Anwendung auf sämmtliche technische Geschäftszweige. Die Aufnahme erfolgt mit zurückgelegtem 16. Lebensjahre.

Die technische Lehranstalt und Realschule zu Prag und das Joanneum zu Gratz sind ebenfalls rühmlich bekannte technische Anstalten. Mit dem Joanneum ist noch eine montanistische Anstalt zu Vordernberg verbunden. Auch die Forst-Lehranstalt zu Maria-Brunn ist vorzüglich.

Außerdem giebt es noch einige vorzügliche ökonomische Institute, wie zu Ungrisch-Altenburg und Keszthely in Ungarn, zu Brunn und Ollmütz in Mähren und zu Kruman in Böhmen.

In Tirol, Dalmatien, Venedig und Siebenbürgen fehlen Gewerbanstalten gänzlich.

Digitized by Google

Uebersicht der Gewerb-Lehranstalten im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehrer.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
1. Oesterreich unter der Enns.					
a. Polytechn. Institut zu Wien	1				
α. Realschule		10	311		120
β. Commercielle Abtheilung		5	1532—271	69276	20
γ. Technische Abtheilung		16	950		240
b. Forstlehranstalt zu Maria-Brunn	1	5	68	22007	. .
c. Privat-Zeichenschule für Gewerbtreibende zu Wien	17	17	924	. .	. .
d. Privat-Handelsschule f. Gewerbtreibende zu Wien	1	1	60	. .	. .
2. Oesterreich ob der Enns.					
Verrechnungskunde zu Linz	1	1	29	300	. .
3. Steiermark.					
a. Joanneum zu Gratz (Für Bildung in der Oekonomie u. Technologie.)	1	6	180	15040	. .
b. Landwirthschaftliche Schule zu Gratz	1	1	10	. .	. .
c. Gewerbschule d. Gewerbvereins zu Gratz	1	10	216	. .	. .
4. Kärnthen und Krain.					
Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt für kaufmännische Bildung zu Laibach	1	8	32	. .	. .
5. Küstenland.					
Real- und nautische Schule zu Triest	1	15	124	10072	200
6. Böhmen.					
a. Technische Lehranstalt u. Realschule zu Prag	1	22	778	19013	135
b. Oekonomisches Institut zu Krumau	1	7	30	. .	. .
c. Gewerbschule d. Gewerbvereins zu Prag	1	7	750	. .	. .
d. Sonntags-Gewerbschulen	8	27	397	770	. .
e. Realschulen zu Rakonitz	1	6	45	2843	. .
und Reichenberg	1	6	47	1900	. .
7. Mähren und Schlesien.					
a. Oekonomische Lehranstalt zu Brünn	1	1	119	1060	.
und Ollmütz	1	1	69	1560	. .
b. Pomologisch-önologische Lehranst. z. Brünn	1	1	62	. .	. .
8. Galizien.					
Realschulen zu Lemberg (besonders für Handel)	1	10	105	8063	80
und Brody	1	7	50	5596	. .
9. Lombardei.					
Chemisch-technische Schule zu Mailand	1	2	88	767	. .
10. Ungarn.					
a. Bergakademie zu Schemnitz	1	11	276	19065	72400
b. ökonomisches Institut z. Ungrisch-Altenburg	1	5	70	10000	. .
und zu Keszthely	1	. .	. .	. .	. .
c. Privat-Handelsschule zu Pesth	1	. .	. .	. .	. .

Digitized by Google

Länder.	Zahl.	Lehrer.	Schüler.	Aufwand. Fl.	Stipendien. Fl.
11. Militärgränze.					
Mathematische Schulen*)	8	32	337	2089	. .
Hauptsumme:	57	240	6398	. .	. .

Anmerk. Nach neueren Nachrichten sollen auch technische Anstalten in Gratz, Innsbruck und Ollmütz eingerichtet werden.

IV. Militär-Lehranstalten.

Sie zerfallen in höhere und niedere Lehranstalten.

Zu den höheren gehören:

1. Die Ingenieur-Akademie zu Wien im J. 1842 mit 24 Lehrern und 243 Schülern.
2. Die Militär-Akademie zu Wien. Neustadt " " " 39 " " 479 "
3. Die Militär-Akademie zu Pesth für 120 Schüler, noch nicht eröffnet.
4. Das Cadettenhaus zu Gratz im J. 1842 mit . . Lehrern und 173 Schülern.
5. " " zu Ollmütz " " " . . " " 160 "
6. " " zu Mailand " " " . . " " 76 "
7. " Marine-Cadettencollegium zu Venedig " . . " " 46 "

Die Ingenieur-Akademie besteht seit 1717. Sie hat als Lehranstalt 7 Classen, von denen die letzte für die bestimmt ist, die nach ihrer Brauchbarkeit für das Ingenieurcorps ausgeschieden werden. Sie hat 64 Stiftungsplätze.

Die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt besteht seit 1752. Sie hat 8 Classen, in welchen alle nöthigen Kriegswissenschaften gelehrt werden.

Die Cadettenhäuser haben einen dreijährigen, das Marine-Cadetten-Collegium einen fünfjährigen Cursus.

Bei der Armee selbst sind, nach Springer 2. B. S. 317, noch die höhere Artillerieschule bei dem Bombardiercorps; die Compagnieschulen dieses Corps; die Artillerieschulen für die Artilleristen; eine Schule für die Pioniere zu Tulln mit 83 Schülern; eine für Mineure zu Haimburg, eine für Sappeure zu Bruck an der Leitha.

Niedere Militär-Lehranstalten sind die sogenannten Regiments-Erziehungshäuser, in welchen die Knaben verdienter Soldaten zu brauchbaren Unterofficieren erzogen werden. Jedes dieser Erziehungshäuser ist in der Regel für 48 Knaben bestimmt und es giebt ihrer in jeder Provinz, mit Ausnahme Dalmatiens. Die Gesammtzahl beträgt 51, von welchen 14 in Ungarn, 8 in Böhmen, 6 in Mähren und Schlesien sind. Das Erziehungspersonal zählt gegen 600, die Zöglinge über 3000.

Der Aufwand für sämmtliche Militär-Lehr- und Erziehungsanstalten 712593 Fl. C. M.

V. Höhere Lehranstalten für das weibliche Geschlecht.

Daß für den Elementar-Unterricht der Mädchen in vielen Provinzen Oesterreichs nicht genügend gesorgt ist, haben wir bereits bemerkt, als von dem Volksschulwesen die Rede war. Günstiger erscheint mit Ausnahme Mährens und Schlesiens — wenn nicht hier durch Hauptschulen für höhere Bildung der Mädchen gesorgt ist, was aus den statistischen Tabellen nicht erkennbar ist — Siebenbürgens, der Militärgränze, Dalmatiens und Ungarns, für den höheren Unterricht oder für die höhere Bildung der Mädchen gesorgt. Zwar giebt es im Allgemeinen, mit Ausnahme der Lombardie, wenig Hauptschulen für die Mädchen; dagegen bestehen viele öffentliche und Privat-Lehr- und Erziehungsinstitute, so wie auch Privat-

*) Diese sind zur Bildung für die untern Grade der im wirklichen Kriegsdienste stehenden Mannschaft in den Gränzregimentern bestimmt.

Digitized by Google

Lehranstalten für die Mädchen, welche den Zweck haben, dem Adel und der höheren Bürgerclasse in allen jenen Fächern Unterricht zu ertheilen, die der herrschende Weltton und eine feinere Bildung als nothwendig erscheinen lassen, wobei, wie auch sonst in Deutschland, sich nur die Klage vernehmen läßt, daß die Bildung zu Hausfrauen darüber vernachlässigt werde. Diese Lehranstalten, in der Regel zugleich Erziehungs- oder, wie man sie in Deutschland zu nennen pflegt, Pensionsanstalten, befinden sich theils in den Händen von Privatunternehmern — es gab dergleichen im J. 1842, mit Ausnahme Ungarns, im ganzen österreichischen Staate 75 — nur wenige sind Staatsanstalten (4) und Communal- und Vereinsanstalten (11, nämlich 5 Communal-Anstalten in der Lombardie und Venedig, und 6, welche der Damen-Verein zu Prag unterhält); dagegen betheiligen sich die englischen Fräulein und die Klöster überhaupt an der Leitung der höheren weiblichen Bildung.

Die englischen Fräulein leiteten im J. 1842 in verschiedenen Provinzen Oesterreichs 9 Institute, nämlich 2 in Oesterreich unter der Enns, 3 in Tirol, 1 in Böhmen, 1 in Ungarn, 2 in den italienischen Provinzen; neben diesen gab es 53 Lehr- und Erziehungsinstitute, welche in den Klöstern der Salesianerinnen, Ursulinerinnen, Benedictinerinnen, der barmherzigen Schwestern, der Servitinnen, Sacramentirerinnen, Clarisserinnen, der Klosterfrauen ꝛc. sich befanden; außerdem noch 10 Klosterschulen in Ungarn.

Wir berücksichtigen zunächst die 4 Staatsanstalten für höhere weibliche Bildung. Es sind dies:

1. Das Civil-Mädchenpensionat zu Wien, gestiftet von Joseph II., mit der Bestimmung, Mädchen zu Lehrerinnen der Mädchenschulen und Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu bilden. Der Unterricht umfaßt Religion, Schön- und Rechtschreiben, Rechnen, Zeichnen, Naturlehre, Geographie, Geschichte, die üblichen Conversationssprachen, weibliche Arbeiten und Tanzen. Im J. 1842 hatte es 13 Lehrerinnen und 58 Schülerinnen und 52 Stiftplätze, mit einem Aufwande von 32557 Fl.

2. Das k. k. Officiertöchter-Institut zu Hernal bei Wien, dem vorigen ähnlich. Im J. 1842 hatte es 7 Lehrerinnen und 52 Schülerinnen und 52 Stiftplätze, mit einem Aufwande von 20352 Fl.

3. I. R. Collegio delle sanciulle a S. Filippo zu Mailand im J. 1842 mit 23 Lehrerinnen, 76 Schülerinnen und einem Aufwande von 39186 Fl.

4. I. R. Collegio femminile zu Verona im J. 1842 mit 20 Lehrerinnen, 97 Schülerinnen und einem Aufwande von 37817 Fl.

Außer diesen höheren Bildungsanstalten für Mädchen sind noch besonders zu erwähnen:

Das Institut der englischen Fräulein zu St. Pölten mit 18 Lehrerinnen, 40 Schülerinnen und einem Aufwande von 12975 Fl., das der Salesianerinnen zu Wien mit 39 Lehrerinnen, 49 Schülerinnen und einem Aufwande von 17150 Fl., das der Ursulinerinnen zu Prag mit 23 Lehrerinnen, 62 Schülerinnen und einem Aufwande von 18447 Fl., das der englischen Fräulein zu Prag mit 14 Lehrerinnen, 32 Schülerinnen und einem Aufwande von 9724 Fl., das Collegium della Guastalla zu Mailand mit 23 Lehrerinnen, 29 Schülerinnen und einem Aufwande von 28272 Fl., das der englischen Fräulein zu Lodi mit 13 Lehrerinnen, 74 Schülerinnen und einem Aufwande von 18436 Fl., das der Salesianerinnen zu Venedig mit 14 Lehrerinnen, 18 Schülerinnen und einem Aufwande von 10474 Fl., das der englischen Fräulein zu Vicenza mit 9 Lehrerinnen, 44 Schülerinnen und einem Aufwande von 9200 Fl., das der Benedictinerinnen zu Belluno mit 7 Lehrerinnen, 20 Schülerinnen und einem Aufwande von 8000 Fl.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht der höheren Lehr- und Erziehungsanstalten für Mädchen im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehrer u. Lehrerinnen.	Schülerinnen.
1. Oesterreich unter der Enns	19	201	1082
2. Oesterreich ob der Enns .	4	35	146
3. Steiermark	6	33	238
4. Kärnthen und Krain . .	4	24	154
5. Küstenland	25	69	559
6. Tirol	9	46	263
7. Böhmen	18	64	453
8. Galizien	15	113	460
9. Lombardie	60	497	2935
10. Venedig	42	355	3552
11. Ungarn	11	10	2990
	213	1447	12831

Dazu kommen noch 34 Schulen für weibliche Handarbeiten mit 39 Lehrerinnen und 392 Schülerinnen, nämlich 22 zu Triest, 6 zu Pirano, 1 zu Lussin piccolo, 1 zu Isola und 4 zu Rovigno. In diesen Gegenständen ist übrigens systemmäßig in allen Elementarschulen für Mädchen der Unterricht vorgeschrieben.

Anhang.

Ueber die höheren Privat-Lehranstalten für Knaben.

Da für den höheren Unterricht der Knaben Hauptschulen, Gewerb- und Kunstschulen, Gymnasien und philosophische Lehranstalten bestehen, so ist die Zahl der Privat-Lehranstalten für Knaben im Verhältniß zu den Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Mädchen und im Verhältniß zu den öffentlichen Anstalten im Allgemeinen von nicht großer Bedeutung. Ganz jedoch hat der Privatunterricht noch nicht aufgehört und besonders ist es Wien, die italienischen Provinzen und das Küstenland, wo er am häufigsten vorkommt. So gab es im J. 1842 in den italienischen Provinzen 957 Gymnasialschüler in Privatgymnasien und außerdem 736, welche von Privatlehrern zu Hause den Unterricht in den Gymnasialgegenständen erhielten; zusammen 1693 Schüler. Eben so gab es im J. 1842 zu Wien 1553 Privatschüler, welche häuslichen Unterricht erhielten und bei der Normal-Hauptschule zu St. Anna zu Wien die Prüfungen ablegten.

Außerdem hatte Wien im J. 1842 8 Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten mit 77 Lehrern und 203 Schülern, Prag nur 1 mit 5 Lehrern und 34 Schülern, außerdem 3 Privat-Lehranstalten mit 9 Lehrern und 30 Schülern, Triest 2 Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten mit 18 Lehrern und 40 Schülern, außerdem 12 Privat-Lehranstalten mit 30 Lehrern und 439 Schülern, in der Lombardie dagegen gab es 26 Privat-Lehr- und Erziehungsinstitute mit 205 Lehrern und 1278 Schülern, von denen viele mit bedeutenden Lehrerkräften versehen sind.

In Steiermark, Kärnthen und Krain, Tirol, Mähren und Schlesien, Galizien, Ungarn und Siebenbürgen haben wir in den officiellen statistischen Tafeln keine angeführt gefunden.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht der höheren Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten für Knaben im Kaiserthume Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehrer.	Schüler.
1. Oesterreich unter der Enns	8	77	203
2. Oesterreich ob der Enns .	5	7	87
3. Küstenland	24	63	617
4. Böhmen	4	14	64
5. Dalmatien	7	7	51
6. Lombardie	27	209	1417
7. Venedig	4	13	46
8. Militärgränze	2	5	185
Hauptsumme:	81	395	2670

Anmerk. Die meisten dieser Privat-Lehranstalten sind zugleich Erziehungsanstalten; es sind nämlich davon 36 bloße Privat-Lehranstalten; nämlich 4 in Oesterreich ob der Enns für die französische und italienische Sprache, 21 in dem Küstenlande, unter denen 1 für französische Sprache und Zeichnen und 1 für Arithmetik und Kalligraphie, 3 in Prag, 7 in Dalmatien, 1 in der Lombardie; die anderen 45 sind zugleich Erziehungsanstalten. Für den großen Umfang der österreichischen Monarchie ist diese Zahl sehr unbedeutend zu nennen.

II. Die Erziehungsanstalten.

Daß es ein charakteristisches Merkmal des österreichischen Schulwesens ist, die Erziehung mehr, als in einem anderen deutschen Staate zu berücksichtigen, haben wir bereits früher erwähnt. Die Summe, welche auf die Erreichung dieses Zweckes verwendet wird, ist ziemlich bedeutend; die officiellen statistischen Tafeln geben als Totalsumme für die Beköstigung der Zöglinge in den öffentlichen Erziehungsanstalten ohne die Privat-Erziehungsanstalten die Summe von 2,305722 Fl. an, und im Allgemeinen die Summe von 3,769833 Fl. Am beträchtlichsten ist der Aufwand für die geistlichen und militärischen Erziehungsanstalten, von welchen jene 607516 Fl. für die Beköstigung der Zöglinge und 1,142837 Fl. im Allgemeinen und diese 523034 Fl. für die Beköstigung und 712593 Fl. im Allgemeinen in Anspruch nehmen. Allein auch die Convicte und Alumnen, welche mit höheren Lehranstalten sowohl für das männliche als weibliche Geschlecht verbunden sind, erfordern einen bedeutenden Aufwand.

Welche Grundsätze bei der Erziehung der österreichischen Jugend befolgt werden, ist uns zu wenig genau bekannt, als daß wir uns ein Urtheil darüber erlauben dürften, nur den Seminarien und Convict-Gymnasien macht man den Vorwurf, daß die ascetischen und frommen Uebungen daselbst zu zahlreich seien. Man klagt über zu vieles Beten, Beichten und Communiciren. Beim Aufstehn wird nämlich gebetet; später in Procession in die Kirche gegangen, vor und nach der Schule, vor und nach dem Essen und vor dem Schlafengehen wird gebetet. So urtheilt darüber ein österreichischer Staatsmann. Es kann die Frage aufgeworfen werden, welches Princip besser sei, nämlich das, daß man die Erziehung dem Hause oder das, daß man sie der Schule überläßt. Oesterreich hat sich in den höheren Anstalten für das letztere Princip entschieden und bringt demselben bedeutende Geldopfer; das übrige Deutschland neigt sich mehr dem ersteren Principe in seinen höheren Lehranstalten zu. Wir werfen hier bloß diese Frage auf, um auf diese Verschiedenheit in dem Schulwesen aufmerksam zu machen, aber nicht, um sie jetzt zu lösen, da wir uns die Lösung dieser Frage für den Schluß unseres ganzen Unternehmens vorbehalten wollen.

Digitized by Google

Uebersicht der öffentlichen und Privat-Erziehungsanstalten im Kaiserthume Oesterreich im Jahre 1842.

Zweck.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	Zöglinge. weibl.	Aufwand. Fl.	Beköstigungskosten f. die unentgeldlichen Zögl. Fl.
a. Für die männliche Jugend.						
Allgemeine Bildung . . .	63	415	5531	. .	716240	376246
Geistliche Bildung . . .	143	482	7578	. .	1,142837	607516
Militärische Bildung . . .	57	648	4477	. .	712593	523034
Privat-Erziehungsinstitute .	54	317	2198	. .	. .	. .
b. Für die weibliche Jugend.						
Allgemeine Bildung . . .	89	837	. .	3192	528626	199375
Privat-Erziehungsinstitute .	81	424	. .	1527	. .	. .
c. Für beide Geschlechter.						
Allgemeine Bildung . . .	2	16	187	61	49832	43760
Privat-Erziehungsinstitute .	1	3	11	2	. .	. .
Hauptsumme:	490	3142	19982	4782	3,150128	1,749931

Außer diesen mit höheren geistlichen oder militärischen Lehranstalten verbundenen Erziehungsanstalten sind noch die Waisenhäuser, die Taubstummen- und Blinden-Institute zu erwähnen, so wie die Kinder-Bewahranstalten.

Die Waisenhäuser finden sich nicht in allen Provinzen Oesterreichs, eigentlich kann man nur, wenn man die Regiments-Erziehungshäuser, in welchen auch Militär-Waisenkinder erzogen werden, und einzelne Kloster-Erziehungsanstalten, in welchen auch Waisenmädchen erzogen werden, abrechnet, von Oesterreich unter der Enns, von der Lombardie und Venedig, von Siebenbürgen, und in geringerem Grade von Galizien und Böhmen sagen, daß Etwas für die Waisenerziehung geschieht. In Steiermark, Tirol, Mähren und Schlesien, Dalmatien und Ungarn scheinen sie nach den officiellen statistischen Tafeln ganz zu fehlen und in Oesterreich ob der Enns giebt es nur 1 Waisenhaus mit 6 Knaben, in Kärnthen und Krain 1 mit 11 Mädchen.

Die Geschlechter sind mit Ausnahme der Waisenhäuser zu Wien, Vicenza (2), Udine, Padua und Hermannstadt getrennt; bei dem Waisenhause zu Wien ist die Verpflegung der Waisenkinder außer dem Hause auch üblich und zwar dem größeren Theile nach. Es wurden nämlich 1499 Knaben und 1053 Mädchen außer dem Hause und in dem Hause nur 289 Knaben und 130 Mädchen verpflegt, eine Einrichtung, die bei gehöriger Aufsicht nur beifallswerth ist.

Uebersicht der Waisenhäuser im Kaiserthum Oesterreich im J. 1842.

Länder.		Zahl.	Erziehungs-Personal.	Knaben.	Mädchen.	Hauptsumme.
1. Oesterreich unter der Enns .		1	17	1788	1183	2971
2. Oesterreich ob der Enns . .		1	1	6	. .	6
3. Kärnthen und Krain . . .		1	4	. .	11	11
4. Böhmen		2	21	112	. .	112
5. Galizien, barmherz. Schwestern		6	20	. .	185	185
6. Lombardie	a.	12	59	617	. .	617
	b.	20	162	. .	1295	1295
7. Venedig	a.	4	17	517	. .	517
	b.	11	67	. .	599	599
	c.	4	17	69	144	213
8. Siebenbürgen, zu Hermannstadt		1	9	204	203	407
		63	394	3313	2620	6933

Digitized by Google

Der Totalaufwand beträgt für die Knaben-Waisenhäuser				126381 Fl.	Beköstigung			119108 Fl.
"	"	"	" Mädchen- "	258874 "	"			217786 "
"	"	"	" gemischte "	166524 "	"			164419 "
				551783 "	"			501313 "

Besondere Nachweisungen über die Taubstummen- und Blinden-Anstalten Oesterreichs findet man in Schmalz: Ueber die Taubstummen und ihre Bildung. Dresden 1838., und in Klein: Geschichte des Blindenunterrichts und der Blinden-Anstalten. Wien 1837.

Wenn man öffentliche Anstalten für die Bildung der Taubstummen und Blinden für nöthig hält, so ist in Oesterreich von diesem Standpuncte nur ungenügend gesorgt; denn es werden in den öffentlichen Anstalten nur 279 Taubstumme (mit Ausnahme der Taubstummen-Anstalten in Preßburg und Waitzen) und 126 Blinde erzogen und gebildet, und 126 Taubstumme besuchen bloß diese Taubstummen-Institute, ohne darin verpflegt zu werden. Allein wir halten diese öffentlichen Anstalten überhaupt nicht für unumgänglich nöthig, sondern glauben, daß jene Unglücklichen in den Waisenhäusern oder in den gewöhnlichen Schulen recht gut mit fortgebildet werden können, sobald man nur die Unterrichtsmethode dieses Unterrichts mehr zu verallgemeinern sucht, ein Verdienst, das sich der oben erwähnte Dr. Schmalz in Bezug auf Taubstummenunterricht durch die Herausgabe eines Schriftchens erworben hat. Wie jetzt die Sachen stehen, werden diese Anstalten nur der Merkwürdigkeit wegen gepflegt und kosten eine Menge Geld, welches nach unserer Ansicht viel zweckmäßiger für jene Unglücklichen verwendet werden könnte, als durch solche öffentliche Anstalten. Doch ist dieses Urtheil nur ein principielles, ohne Rücksicht auf die Anstalten dieser Art in Oesterreich.

Die Leistungen der Taubstummen-Anstalten zu Wien, Gratz, Linz, Hall, Prag und Mailand und die der Blinden-Anstalten zu Wien, Prag und Linz sind rühmlich bekannt.

Die Taubstummen-Anstalten in Oesterreich im J. 1842.

Ort.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	weibl.	Totalsumme.	In dem Institute.	Außer dem Institute.	Aufwand. Fl.
Wien . .	1	5	44	30	74	74	. .	11321
Linz . .	1	4	32	35	67	6	61	4207
Gratz . .	1	4	27	15	40	34	8	5318
Görz . .	1	2	12	8	20	15	5	1357
Hall . .	1	4	19	14	33	33	. .	3864
Prag . .	1	8	40	15	55	43	12	6299
Brünn .	1	2	18	3	21	21	. .	2442
Lemberg .	1	3	20	. .	20	19	1	3400
Mailand .	1	6	31	20	41	34	17	7234
Preßburg	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Waitzen .	1	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
Villanova (Privat-Anst.)	1	. .	14	8	22	22	. .	. .
Hauptsumme:	12	38	257	148	405	301	104	55442

Die Blinden-Anstalten in Oesterreich im J. 1842.

Ort.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	weibl.	Totalsumme.	Aufwand. Fl.
Wien . .	1	11	35	18	53	9896
Linz . .	1	4	13	10	23	2308

Digitized by Google

Ort.	Zahl.	Erziehungs-Personal.	Zöglinge. männl.	weibl.	Totalsumme.	Aufwand. Fl.
Prag . .	1	13	16	6	22	3656
Mailand .	1	. .	5	. .	. .	. .
Pesth . .	1	. .	28	. .	28	. .
Preßburg .	1	. .				
Brünn . (Privat-Anst.)	1	. .	11	2	13	. .
Hauptsumme:	7	28	108	36	144	15860

Den in neuerer Zeit entstandenen Klein-Kinderbewahr-Anstalten hat Oesterreich besonders unter dem Schutze der österreichischen Damenwelt, und besonders auch unter dem Schutze der Kaiserin, seine Aufmerksamkeit auch zugewendet. Da Zweck und Einrichtung solcher Anstalten hinlänglich bekannt sind, so lassen wir sogleich eine allgemeine Uebersicht derselben folgen.

Die Klein-Kinderbewahr-Anstalten in Oesterreich im J. 1842.

Länder.	Zahl.	Lehr- und Aufsichtspersonal.	Kinder zu Ende d. J.	Aufwand. Fl.
Oesterreich unter der Enns	8	16	1338	7238
Oesterreich ob der Enns .	3	7	215	1076
Steiermark.	3	5	240	1435
Kärnthen und Krain . .	2	5	239	1774
Küstenland	2	22	319	5493
Tirol	6	13	504	2919
Böhmen	12	26	1451	6157
Mähren und Schlesien. .	4	9	412	1941
Galizien	1	1	110	1034
Dalmatien.	1	1	78	1107
Lombardie.	23	166	3452	32676
Venedig	12	61	1850	19750
Ungarn	28	. .	. .	. .
Siebenbürgen	1	. .	. .	. .
	103	332	10208	82600

III. Die Bildungs-Anstalten.

Mit diesem Namen werden in Oesterreich die Kunst-Akademien, Gelehrten-Akademien und Gesellschaften, so wie andere Vereine bezeichnet, welche die weitere Fortbildung der Kunst, Wissenschaft, der Gewerbe oder des Ackerbaues zum Zwecke haben. Mehrere dieser Anstalten sind bereits früher erwähnt worden, weil mehrere mit Lehr- und Erziehungs-Anstalten verbunden sind, wie namentlich die Kunst-Akademien und die Musik-Vereine. Es bestehen aber auch mehrere Gesellschaften für allgemeine wissenschaftliche Bildung, wie die k. k. Institute der Wissenschaften in Mailand und Venedig, die königl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, die ungrisch gelehrte Gesellschaft zu Pesth, das Cabinet der Minerva zu Triest, die Akademien der Wissenschaften zu Padua und Rovigo, die Athenäen zu Venedig, Treviso, Brescia, Bergamo und Sali, die Academia degli Agiati zu Roveredo, das Ossolynskische liter. Institut zu Lemberg und der Literaten-Verein in Agram, denen sich in neuester Zeit die k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, welche wir bereits besprochen haben, anreihen wird. Ferner bestehen 2 Gesellschaften für Aerzte und mehrere Anstalten zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und der Landeskunde. Ohne auf

Digitized by Google

die einzelnen Anstalten speciell einzugehen, da dieses unserm Zwecke nicht angemessen sein würde, geben wir vielmehr nur eine allgemeine Uebersicht derselben.

Die Bildungs-Anstalten in Oesterreich im J. 1842. (Ohne Ungarn.)

Zweck.	Zahl.	Leitende	Ordentl. Mitglieder.	Ehren-	Correspond.	Summe aller.	Aufwand. Fl.
Für allgem. wissensch. Bildung	15	46	490	361	1313	2210	35939
" speciell. " "	2	11	100	35	451	597	. .
" allgem. Kunstbildung . .	11	97	5423	358	113	5991	129493
" Pflege und Ausbildung der Tonkunst	20	170	3933	446	51	4600	49345
" Beförderung d. Ackerbaues	16	140	7482	422	1416	9460	44952
" " d. Industrie	4	40	3545	37	88	3710	43088
" " d. Landeskunde	7	77	1712	183	27	1999	13683
Hauptsumme:	75	581	22685	1842	3459	28567	316500

Zu diesen Anstalten kommen noch die Gelehrten-Gesellschaften zu Pesth und Agram, der Kunstverein zu Pesth, die Landwirthschaft-Gesellschaften zu Pesth und Stuhlweißenburg, die Gesellschaft der Aerzte in Ungarn, der Schutzverein zur Emporbringung der Industrie und Musikvereine zu Agram, Arad, Bartfeld, Güns, Ofen, Pesth und Preßburg; endlich auch noch die bereits erwähnte k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien.

IV. Der Aufwand der gesammten Lehr-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Es ist bei den einzelnen Anstalten bereits der Aufwand und wie er bestritten wird, angegeben worden; wir glauben aber, der Uebersichtlichkeit und klareren Darstellung wegen, diesen Gegenstand noch besonders behandeln zu müssen. Wir glauben auch, daß nur auf diesem Wege ein sicheres Urtheil darüber möglich, ob die österreichische Staatsregierung für diesen so wichtigen Zweig des Staatswesens Ausreichendes und Entsprechendes leistet. Wenn man die Summe, welche für das gesammte Lehr-, Erziehungs- und Bildungswesen im Betrage zu 8,528979 Fl. bei einer Einnahme von 8,973291 Fl. verausgabt wird, ins Auge faßt, so wird man allerdings leicht zu der Meinung geführt, als geschehe in Oesterreich Ausreichendes und Entsprechendes für diesen Zweck. Sieht man dagegen die Verwendung dieser Summe genauer an, so wird man zwar immer anerkennen müssen, daß die österreichische Staatsregierung Viel gethan hat, aber man wird auch nicht leugnen können, daß bei der Größe der Monarchie und der Höhe der Staatseinkünfte noch mehr geschehen könnte und geschehen muß, wenn die gesammte Monarchie sich eines guten Bildungszustandes erfreuen soll.

Zunächst muß nämlich hervorgehoben werden, daß zu jener oben genannten Summe aus dem Staatsschatze nur 1,331178 Fl. beigetragen werden, also ungefähr, da die Staatseinkünfte sich auf 150 Mill. Fl. belaufen, der 115te Theil der Staatseinnahme.

Freilich kann man die Summe der dotirten Fonde, nämlich des Religions-, des Studien- und des Normal-Schul-Fonds, welche 1,751618 Fl. beträgt, gewissermaßen auch zu den Staatsbeiträgen rechnen, da sie von dem Staate verwaltet werden. Dann würde sich das Verhältniß allerdings günstiger gestalten; es könnte dieses aber doch nur uneigentlicher Weise und gegen die Gewohnheit anderer Staaten geschehen.

Es bleibt darum das Urtheil begründet, daß die österreichische Staatsregierung ungeachtet der nicht unbedeutenden Summe, welche sie für das Bildungs- und Erziehungswesen verwendet, doch verhältnißmäßig weniger thut, als andere deutsche Staaten, wie: Preußen, Sachsen, Würtemberg, Baden ꝛc., wie wir dies später nachweisen werden.

Digitized by Google

Ferner muß berücksichtigt werden, daß von jener Gesammtsumme für die Erziehungsanstalten, wobei jedoch die damit verbundenen Lehranstalten eingerechnet sind, 3,718200 Fl., also fast die Hälfte, absorbirt werden und daß die Volksschulen 3,019646 Fl., wobei die Lehrergehalte sehr dürftig sind, für sich in Anspruch nehmen.

Dagegen darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß jene oben angegebene Summe nicht die volle, sondern nur die Summe ist, welche nachgewiesen werden kann. Namentlich ist Ungarn dabei nicht berücksichtigt. Man kann darum die ganze Summe vielleicht auf 12 Mill. Fl. oder 8,000000 Thlr. veranschlagen. Doch selbst, wenn man diese Summe annähme, wäre sie nicht eine zu große zu nennen, da die Hälfte derselben, gegen 6 Mill. Fl. oder 4,000000 Thlr. aus den eigenen Einkünften der Anstalten und aus dotirten Fonden und zwar mit Ausschluß Ungarns, gedeckt wird. Da Oesterreich über 36 Mill. Einwohner zählt, so würde dennoch auf jeden Einwohner durchschnittlich jährlich nur $\frac{1}{9}$ Thlr. als Beitrag für die Kosten der Bildung kommen.

Da es weniger Interesse gewähren dürfte, die Beiträge jeder einzelnen Provinz zu dem Bildungswesen anzuführen, so wollen wir dieses bloß im Allgemeinen thun.

Uebersicht der Einnahmen und des Aufwandes der öffentlichen Lehranstalten und Volksschulen, dann der öffentlichen Erziehungsanstalten und der Kleinkinder-Bewahranstalten (ohne Ungarn).

Einnahmen: (in Gulden Convnt.-Münze)		Beiträge von der Geistlichkeit . .	512763
Aus eigenen Einkünften	3,939951	„ vom Staatsschatze . .	1,331178
Beiträge von Ständen, Städten ꝛc.	1,437781	Summe . .	8,973291
„ von dotirten Fonden . .	1,751618	Aufwand	8,528979

Uebersicht der Beiträge zu den Volksschulen (ohne Ungarn).

	Gulden Convent.-M.		Gulden C.-M.
Eigene Einkünfte	1,114405	Beiträge von Stiftungen und nicht	
Beiträge v. Ständen, Städten u. Gem.	1,207273	dotirten Fonden . . .	93500
„ aus dem Relig.-, Studien-		„ aus dem Staatsschatze .	220161
und Normal-Schulfonde .	413629	Zusammen .	3,048968

Uebersicht des oben angegebenen Aufwandes nach den Anstalten (ohne Ungarn).

	Gulden C.-M.		Gulden C.-M.
Universitäten	572925	Gymnasien	556217
Akademien, höhere Special- u. Kunst-		Besondere Lehranstalten	69119
schulen	261918	Volksschulen	3,019646
Lyceen	70496	Erziehungsanstalten	3,718201
Theologische Lehranstalten . . .	48226	Kleinkinder-Bewahranstalten . .	82600
Philosophische Lehranstalten . .	129631		

Anm. Man sieht aus diesen Angaben, daß die Einnahmen die Ausgaben gegen 400000 Fl. übersteigen. Was mit diesem Ueberschusse gemacht wird, ist mir nicht bekannt.

V. Die Verwaltungsbehörden der Lehr-, Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.

Die Central-Verwaltungsstelle für die oberste Leitung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens, welche unmittelbar unter dem Kaiser steht, bildet die k. k. Studienhofcommission. Nur auf die ungarisch-siebenbürgischen Länder erstreckt sich ihre Wirksamkeit nicht, da für Ungarn bei der ungarischen Statthalterei eine besondere Studiencommission und bei dem siebenbürgischen Gubernium die sogenannte Gremialcommission in Kirchen-, Stiftungs- und Unterrichts-Anstalten besteht. Der Chef der Studienhofcommission ist zugleich

Digitized by Google

Chef der vereinigten Hofkanzlei oder der oberste Kanzler; sonst aber ist diese Hofstelle dem Ministerium des öffentlichen Unterrichtes in anderen Staaten gleich, als eine eigene Stelle zu betrachten. Referenten der Facultätsstudien sind die Directoren der Facultätsstudien in Wien; für die Referate der Gymnasial- und Schulsachen sind eigene Mitglieder ernannt.

Die Wirksamkeit dieser Hofstelle bezieht sich, mit wenigen Ausnahmen, auf die gesammten Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten jener Provinzen, nicht nur in Bezug auf den literarischen Theil und die Disciplin, sondern auch in Bezug auf das Oeconomische dieser Lehranstalten, weshalb derselben im J. 1819 auch die Leitung der Schul- und Studien-Fonde zugewiesen wurde. Als Centralbehörde für die Leitung der öffentlichen Convicte wirkt sie auch auf die Erziehung der Convictszöglinge ein. Nur die orientalische Akademie zu Wien, die Forst-Lehranstalt zu Maria-Brunn, die Theresianische Ritterakademie und die Akademie der bildenden Künste zu Wien und die militärischen Bildungsanstalten sind anderen Hofstellen untergeordnet, oder stehen unmittelbar unter dem Schutze des Kaisers.

Unter dieser höchsten Landesbehörde oder Hofstelle stehen als Mittelbehörden oder Landesstellen die Landesgubernien der einzelnen Provinzen, welche in Bezug auf das Studienfach (die höheren Lehranstalten) durch die Studiendirectoren (in Wien durch die Studienvicedirectoren) an den Universitäten und Lyceen, als auch an den besonderen theologischen, medicinischen und philosophischen Lehranstalten wirken.

Das Gymnasialstudium einer jeden Provinz hat seinen Studiendirector, unter welchen die Localdirectoren der einzelnen Gymnasien stehen, die wieder die unmittelbaren Vorgesetzten der Gymnasialpräfecte d. h. der Rectoren sind. Die Rectoren sind in der Regel Geistliche; doch können auch weltliche Professoren Rectoren weltlicher Gymnasien werden. In die Leitung des Schulwesens (d. h. der Trivial- und Hauptschulen oder des Volksschulwesens) theilen sich in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen, im untergeordneten Verhältnisse zu der Landesstelle, die Kreisämter und die bischöflichen Consistorien (bei den protestantischen Schulen die Superintendenturen). Die Consistorien, bei welchen ein Schuloberaufseher das Schulreferat führt, überwachen nämlich den Unterricht und die Religiosität der Kinder, und die Sittlichkeit des Lehrers; das Kreisamt aber in der Regel das Oeconomische der Schule und des Lehrers. Beide wirken zunächst durch die Schuldistricts-Aufseher, aus der Zahl der dazu geeigneten Pfarrer gewählt, bei den akatholischen Schulen die Senioren jedes Districts. Unter diesen stehen die Ortsseelsorger und die Directoren der Normal- und Hauptschulen (gewöhnlich die Katecheten) als Localschulinspectoren.

Diese Einrichtung besteht in den deutschen, böhmischen und galizischen Provinzen; in den anderen Ländern ist die Verwaltung, der Hauptsache nach, nach denselben Grundsätzen eingerichtet.

Unstreitig ist die äußere Verfassung der österreichischen Schulverwaltung eine zweckmäßige zu nennen, und zwar zweckmäßiger, als die in den anderen deutschen Staaten, weil sie die Sachverständigen zu der Verwaltung zieht und eine selbständige, von der Kirche unabhängige, wenn auch mit ihr verbundene ist. Allerdings aber tritt in Oesterreich recht deutlich hervor, daß, wenn die Schule als reine Staatsanstalt und ihre Verwaltung der Staatsverwaltung anheimfällt, dieses auch nicht ohne Gefahr für das Gedeihen der Schule ist. Es kommt nämlich dann ganz darauf an, welches Princip der Staat bei der Verwaltung der Schule befolgt, ob das der Stabilität oder das der freien Entwickelung der Wissenschaft. Die österreichische Staatsregierung befolgt jetzt das der Stabilität, und grade darin ist der Grund zu suchen, warum das österreichische Unterrichtswesen noch nicht die Stufe erreicht hat, welche es in anderen Staaten, in welchen das wissenschaftliche Princip, wie

Digitized by Google

wir es nennen wollen, die Verwaltung der Schule durchdringt. Wenn der Engländer Turnbull in seiner Schrift: Oesterreichs soziale und politische Zustände 1840 — die österreichische Schulverwaltung wegen dieses streng durchgeführten Systems der Stabilität bewundert und anstaunt, so müssen wir uns wundern, daß ein Engländer, wenn er nicht ein Hochtory ist, ein solches Princip bewundern kann, und glauben, daß derselbe dadurch seine Unfähigkeit gezeigt hat, über die Verwaltung der Schule nach ihrer inneren Seite ein Urtheil zu geben. Es freut uns, daß die österreichische Staatsregierung anderer Ansicht geworden zu sein scheint und die Hoffnung gemacht hat, durch einen neuen Studienplan, welcher im J. 1848 erscheinen soll, die innere Verwaltung der Schule nach einem der Wissenschaft angemesseneren Principe künftig zu leiten.

Schlußbetrachtung.

Wenn wir am Schlusse unserer Abhandlung über die Schule in Oesterreich noch einmal einen Blick auf alles Besprochene zurückwerfen, so werden wir in vielen Beziehungen nicht ohne Achtung von der österreichischen Staatsregierung scheiden können, da aus Allem das ernstliche Bemühen derselben hervorleuchtet, den Culturzustand der Bewohner allerdings ganz nach den von derselben befolgten Regierungsgrundsätzen, möglichst zu heben und da, was wohl zu berücksichtigen ist, die Hindernisse und Schwierigkeiten, welche sie dabei zu überwinden hat, nicht gering sind und größer, als in vielen anderen Staaten. Zugleich hoffen wir durch unsere, auf officielle Angaben gegründete Darstellung dazu beigetragen zu haben, daß man das österreichische Schul- und Bildungswesen im übrigen Deutschland günstiger, als bisher, ansehen werde.

Die in Oesterreich eingeführten Wiederholungsschulen zur Fortsetzung und Sicherstellung des Volksschulunterrichts, das Princip, welches in allen Lehranstalten festgehalten ist, die Schüler nicht mit Lehrstunden und Lehrgegenständen zu überhäufen und ihre Selbstthätigkeit mehr in Anspruch zu nehmen, der den Facultätsstudien vorangehende philosophische Cursus, die längere Dauer der Facultätsstudien, die innigere Verbindung der Schule mit der Erziehung, die vielseitige Ausbildung des geistlichen Standes und die äußere Verfassung der Schulverwaltung sind jedenfalls Gegenstände, welche die sorgfältigste Beachtung aller Pädagogen und Staatsmänner verdienen.

Dagegen wird jedem unbefangenen Kenner des Schulwesens überhaupt und des der anderen deutschen Staaten einleuchten, daß das österreichische Schulwesen noch nicht als ein vollkommen ausgebildetes angesehen werden kann.

Denn abgesehen davon, daß in vielen Provinzen das öffentliche Volksschulwesen noch sehr danieder liegt, und namentlich der Unterricht der Mädchen in einigen Provinzen fast ganz vernachlässigt wird, so finden wir außerdem in den Volksschulen noch die Buchstabirmethode durchgängig eingeführt, über deren Unzweckmäßigkeit die ausgezeichnetsten Pädagogen längst entschieden haben; wir finden ferner die Volksschullehrer in einer sehr niedrigen Stellung und mit kargem Gehalte versehen und eine höchst dürftige Ausbildung dieses Standes. In dieser Beziehung steht Oesterreich tief unter vielen anderen deutschen Staaten, wie z. B. unter seinem Nachbarstaate Sachsen.

In den Gymnasien Oesterreichs findet man eine auffällige Vernachlässigung der neueren und der Landessprachen und eine dürftige Betreibung der classischen Literatur und der Realien; ein Classensystem, welches in seiner strengen Weise nachtheilig auf den Unterricht wirken muß; theilweise eine große Ueberfüllung

Digitized by Google

und eine dürftige Ausstattung und eine mehr mechanische, als rationelle Unterrichtsmethode.

Zweckmäßiger dagegen sind, wo sie ausreichend dotirt erscheinen, die philosophischen Lehranstalten, die Lyceen und Universitäten eingerichtet, wenn nicht alle diese Vortheile wieder durch die streng vorgeschriebenen Lehrbücher und den Gebrauch der lateinischen Sprache bei den meisten theologischen, bei mehreren medicinischen und einigen juristischen Vorlesungen neutralisirt würden. Besonders ist es uns auffallend gewesen, daß bei dem medicinischen Studium die höhere Anatomie und Physiologie, die allgemeine Pathologie, Therapie und Diätetik, die Pharmakologie und pharmazeutische Waarenkunde, die specielle Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten an der Universität zu Prag noch in der lateinischen Sprache vorgetragen werden. Die ausgezeichnetsten Aerzte und Universitätslehrer, wie Dieffenbach und Schönlein in Berlin, sind über diesen Mißbrauch der lateinischen Sprache längst einverstanden, der uns unwillkürlich an die mittelalterlichen Doctoren der Medicin erinnert. Es ist dieses um so mehr zu beklagen, da das medicinische Studium in Oesterreich sonst eins der ausgezeichnetsten sein würde.

Die gewerblichen Lehranstalten sind, wo sie bestehen, zweckmäßig, doch nicht in genügender Zahl vorhanden, und für die Kunst ist zwar in vorzüglichem Grade in den deutschen und italienischen Provinzen gesorgt, dagegen ist sie in Galizien und den ungarischen Staaten fast ganz vernachlässigt.

Eben so verdient alle Anerkennung, daß man in den deutschen und italienischen Provinzen für höhere Mädchenbildung viel gethan hat, wogegen sie wieder in den anderen Provinzen fast ganz vernachlässigt erscheint.

Ueber die Militärbildung, welche dem äußeren Ansehen nach sehr zweckmäßig ist, mögen wir uns, da dieser Gegenstand uns zu fremd ist, ein Urtheil nicht gestatten.

Ueberhaupt muß man, wenn man das österreichische Schulwesen beurtheilt, nicht vergessen, daß man einen Staat erster Größe, mit einer 36 Millionen starken Einwohnerzahl und einer Staatseinnahme von 150 Millionen Fl. C. M. vor sich hat, daß in demselben ein bildsames Volk sich befindet, und daß Oesterreich ein Staat ist, welcher sich den cultivirtesten Staaten der Welt nicht bloß an die Seite stellen will, sondern auch soll. Von diesem Standpuncte aus wird man zwar dem österreichischen Schulwesen Anerkennung nicht versagen können, aber in die großen Lobpreisungen eines Girardin und Turnbull wird man nicht einzustimmen vermögen, sondern nur wünschen können, daß die österreichische Staatsregierung zum Wohle des Staates und Volkes auf dem Wege, welchen die ruhmwürdige Maria Theresia und der für Volkswohl begeisterte Joseph betraten, weiter fortschreiten und die angefangene Ausbildung des Unterrichts- und Erziehungswesens in einer den Forderungen der Wissenschaft und fortgeschrittenen Bildung angemessenen Weise vollenden möge.

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Werth und Richtung des auswärtigen Handels Deutschlands.

Vom Dr. Freiherrn v. Reden.

Dritter Artikel.

Verkehr des Hannover-Oldenburg-Schaumburg-Lippeschen Steuervereins.

Tafel I.

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durchschnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
1. Baumwolle und Baumwollenwaaren.						
a. Baumwolle, gekämmte . . .	. .	1841—42*)	20	1841—42	470	
		1842—43	32	1842—43	717	498
		1843—44**)	23	1843—44	515	
		1844—45	13	1844—45	291	
		1845—46	123	1845—46	2755	
b. Baumwollengarn	.	1841—42	28355	1841—42	1,984850	
		1842—43	16747	1842—43	1,172290	
		1843—44	16007	1843—44	1,120190	1,338575
		1844—45	15381	1844—45	1,076670	
		1845—46	19322	1845—46	1,352540	
c. Baumwollenwaaren	. .	1841—42	19698	1841—42	4,136580	
		1842—43	11724	1842—43	2,462040	
		1843—44	12356	1843—44	2,594760	2,756880
		1844—45	8734	1844—45	1,834440	
		1845—46	9479	1845—46	1,990590	
2. Bier und Meth	. .	1841—42	3811	1841—42	10671	
		1842—43	2931	1842—43	8207	
		1843—44	2550	1843—44	7140	7813
		1844—45	1870	1844—45	5236	
		1845—46	2101	1845—46	5883	
3. Blei und Bleiwaaren . .	1518	1841—42	1735	1841—42	17350	
		1842—43	2242	1842—43	22420	
		1843—44	2275	1843—44	22750	20337
		1844—45	1883	1844—45	18830	
		1845—46	1744	1845—46	17440	
4. Branntweine	8725	1841—42	11870	1841—42	124635	
		1842—43	12089	1842—43	126935	
		1843—44	7399	1843—44	77690	98965
		1844—45	6343	1844—45	66602	
		1845—46	5568	1845—46	58464	

*) Hierbei sind die in dem am 1. Januar 1842 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums Braunschweig während des 1. Semesters 1841—42 zur Verabgabung gekommenen Gegenstände bei sämmtlichen Nummern der Einfuhr mitgerechnet.

**) Hierunter ist die Einfuhr in den bis zum 1. Januar 1844 dem Steuerverein angeschlossen gewesenen braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikt nicht begriffen (bezieht sich auf sämmtliche Gegenstände der Einfuhr).

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
5. Bürstenbinderwaaren . . .	. .	1841—42	89	1841—42	6230	
		1842—43	126	1842—43	8820	7332
		1843—44	101	1843—44	7280	
		1844—45	100	1844—45	7000	
		1845—46	99	1845—46	6930	
6. Butter	. .	1841—42	3522	1841—42	49308	
		1842—43	2603	1842—43	36442	38799
		1843—44	2855	1843—44	39970	
		1844—45	2105	1844—45	29476	
		1845—46	2608	1845—46	36512	
7. Caffee und Caffeesurrogate .	71816	1841—42	101771	1841—42	1,780993	
		1842—43	83044	1842—43	1,453268	1,584900
		1843—44	88309	1843—44	1,545408	
		1844—45	89139	1844—45	1,559933	
		1845—46	91369	1845—46	1,598958	
8. Cider und Obstwein . . .	. .	1841—42	336	1841—42	549	
		1842—43	473	1842—43	772	529
		1843—44	309	1843—44	501	
		1844—45	180	1844—45	291	
		1845—46	16	1845—46	26	
9. Conditorwaaren, Chokolade .	. .	1841—42	367	1841—42	38535	
		1842—43	378	1842—43	39690	38640
		1843—44	369	1843—44	38745	
		1844—45	358	1844—45	37590	
10. Droguerie-, Apotheker- und		1845—46	379	1845—46	39795	
Farbe-Waaren	24857	1841—42	25371	1841—42	266396	
		1842—43	21793	1842—43	228827	228454
		1843—44	20600	1843—44	216300	
		1844—45	19266	1844—45	202293	
		1845—46	19510	1845—46	201855	
11. Drucksachen	. .	1841—42	3513	1841—42	122955	
		1842—43	3359	1842—43	117565	124116
		1843—44	4029	1843—44	141015	
12. Eisen, Stahl, Eisen- u. Stahl-Waaren.		1844—45	3318	1844—45	116130	
		1845—46	3335	1845—46	116725	
a. Schmiede- und gewalztes Eisen	86775	1841—42	133866	1841—42	937062	
		1842—43	132438	1842—43	927066	1,014062
		1843—44	130965	1843—44	916755	
		1844—45	182195	1844—45	1,275365	
		1845—46	251929	1845—46	1,763503	
b. Stahl	2874	1841—42	3163	1841—42	22141	
		1842—43	3213	1842—43	22491	21357
		1843—44	3027	1843—44	21189	
		1844—45	2801	1844—45	19607	
		1845—46	4195	1845—46	29365	
c. Eisenblech	12442	1841—42	24069	1841—42	433242	
		1842—43	15136	1842—43	272448	316117
		1843—44	17595	1843—44	316650	
		1844—45	13452	1844—45	242130	
		1845—46	29254	1845—46	440811	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1844 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
d. Eisen- und Stahldraht . . .	1549	1841—42	2100	1841—42	294000	
		1842—43	1946	1842—43	272440	291630
		1843—44	2376	1843—44	332640	
		1844—45	1996	1844—45	279440	
		1845—46	2472	1845—46	346080	
e. Ganz grobe Eisengußwaaren .	28274	1841—42	27542	1841—42	192794	
		1842—43	23451	1842—43	164157	157559
		1843—44	17786	1843—44	124502	
		1844—45	21255	1844—45	148785	
		1845—46	31367	1845—46	219569	
f. Grobe Gußwaaren	11061	1841—42	12065	1841—42	211138	
		1842—43	9938	1842—43	173915	190413
		1843—44	12089	1843—44	211558	
		1844—45	9431	1844—45	165043	
		1845—46	8202	1845—46	143535	
g. Feinere Gußwaaren	1826	1841—42	1726	1841—42	120820	
		1842—43	1643	1842—43	115010	118002
		1843—44	1721	1843—44	120470	
		1844—45	1653	1844—45	115710	
		1845—46	11390	1845—46	797300	
13. Elephantenzähne, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt . . .	. .	1841—42	92	1841—42	18032	
		1842—43	64	1842—43	12544	13356
		1843—44	60	1843—44	11520	
		1844—45	59	1844—45	11328	
		1845—46	58	1845—46	11368	
14. Essig	. .	1841—42	434	1841—42	911	
		1842—43	323	1842—43	678	807
		1843—44	437	1843—44	918	
		1844—45	343	1844—45	720	
		1845—46	292	1845—46	613	
15. Federn, Betten, Bett- und Schreibfedern ꝛc.	. .	1841—42	2005	1841—42	70175	
		1842—43	1959	1842—43	68565	65747
		1843—44	1665	1843—44	58275	
		1844—45	1885	1844—45	65975	
		1845—46	2199	1845—46	76965	
16. Fische und Schaalthiere.						
a. Gesalzene, getrocknete, marinirte ꝛc. Fische	. .	1841—42	918	1841—42	12852	
		1842—43	872	1842—43	12208	12162
		1843—44	948	1843—44	13272	
		1844—45	737	1844—45	10318	
		1845—46	752	1845—46	10528	
b. Heringe	. .	1841—42	26268	1841—42	275814	
		1842—43	23823	1842—43	250142	304115
		1843—44	32457	1843—44	340799	
		1844—45	33305	1844—45	349703	
		1845—46	30868	1845—46	324114	
c. Austern und Hummer . . .	. .	1841—42	874	1841—42	9177	
		1842—43	920	1842—43	9660	7242
		1843—44	731	1843—44	7707	
		1844—45	231	1844—45	2426	
		1845—46	455	1845—46	4778	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durchschnitt v. 1841—46 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
17. Fischbein, Fischhäute, Fischbeinwaaren und Schirme . .	. .	1841—42	450	1841—42	31500	
		1842—43	279	1842—43	19530	21665
		1843—44	293	1843—44	20510	
		1844—45	216	1844—45	15120	
18. Aus Flachs, Hanf, Heede gefertigtes Garn, Leinen- und Zwirnwaaren.		1845—46	262	1845—46	18340	
Maschinengarn, rohes	. .	1841—42	.	1841—42	.	
		1842—43	.	1842—43	.	
		1843—44	.	1843—44	.	
		1844—45	120	1844—45	7056	7056
		1845—46	723	1845—46	42512	
Gebleichtes, gefärbtes Garn . .	. .	1841—42	53	1841—42	4638	
		1842—43	89	1842—43	7788	9625
		1843—44	176	1843—44	15400	
		1844—45	122	1844—45	10675	
		1845—46	90	1845—46	7875	
Leinewand	. .	1841—42	1012	1841—42	106260	
		1842—43	902	1842—43	94710	108015
		1843—44	1304	1843—44	136920	
		1844—45	898	1844—45	94290	
		1845—46	1896	1845—46	199080	
Alle anderen Leinenwaaren, Zwirn ꝛc.	. .	1841—42	422	1841—42	81868	
		1842—43	717	1842—43	139098	110240
		1843—44	603	1843—44	116982	
		1844—45	531	1844—45	103014	
		1845—46	499	1845—46	96806	
19. Fleisch, Schinken, Speck, Würste, Schmalz ꝛc.	. .	1841—42	819	1841—42	4586	
		1842—43	626	1842—43	3506	4525
		1843—44	1062	1843—44	5947	
		1844—45	725	1844—45	4060	
		1845—46	722	1845—46	4043	
20. Früchte.						
a. Getrocknete, gebackene . . .	8419	1841—42	8255	1841—42	34671	
		1842—43	10117	1842—43	42491	37623
		1843—44	7688	1843—44	32290	
		1844—45	9772	1844—45	41042	
		1845—46	33328	1845—46	139978	
b. Südfrüchte, getrocknete u. andere	12405	1841—42	32794	1841—42	183646	
		1842—43	14194	1842—43	79186	102921
		1843—44	16191	1843—44	90670	
		1844—45	10336	1844—45	57882	
		1845—46	1366	1845—46	7650	
c. Eingemachte, candirte Früchte .	80	1841—42	100	1841—42	10500	
		1842—43	58	1842—43	6090	8820
		1843—44	107	1843—44	11235	
		1844—45	71	1844—45	7455	
		1845—46	74	1845—46	7770	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durchschnitt v. 1825/41 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
21. Getreide und Hülsenfrüchte auch daraus gefertigtes Mehlwerk und Mehlwaaren.						
			Himten			
a. Getreide und Hülsenfrüchte . . .		1841—42	1,103008	1841—42	1,158158	
		1842—43	1,226834	1842—43	1,288175	1,529153
		1843—44	1,467717	1843—44	1,541097	
		1844—45	2,027507	1844—45	2,128882	
		1845—46	1,106652	1845—46	1,163220	
			Zentr.			
b. Mahlwerk und Mehlwaaren . .		1841—42	3513	1841—42	19673	
		1842—43	2979	1842—43	16682	18019
		1843—44	3842	1843—44	21515	
		1844—45	2537	1844—45	14207	
		1845—46	3533	1845—46	19785	
22. Gewürze.						
a. Gewöhnliche als: Anis, Kümmel ꝛc. . .		1841—42	2861	1841—42	24058	
		1842—43	2395	1842—43	20118	
		1843—44	2587	1843—44	21731	20614
		1844—45	1970	1844—45	16548	
		1845—46	2025	1845—46	17010	
b. Ingwer, Pfeffer, Piment ꝛc. . . .		1841—42	11252	1841—42	81014	
		1842—43	4181	1842—43	30103	
		1843—44	3546	1843—44	25531	39145
		1844—45	2768	1844—45	19930	
		1845—16	4024	1845—46	28973	
c. Vanille, Muskatnüsse, Muskatblüthe ꝛc.		1841—42	1207	1841—42	42245	
		1842—43	931	1842—43	32585	
		1843—44	963	1843—44	33705	34317
		1844—45	821	1844—45	28735	
		1845—46	677	1845—46	23695	
23. Glas und Glaswaaren.						
a. Grünes Hohlglas	1621	1841—42	1253	1841—42	28819	
		1842—43	1220	1842—43	28060	
		1843—44	999	1843—44	22977	21593
		1844—45	805	1844—45	18515	
		1845—46	771	1845—46	17733	
b. Weißes Hohlglas	7687	1841—42	8928	1841—42	205344	
		1842—43	7820	1842—43	179860	
		1843—44	7658	1843—44	176134	181332
		1844—45	7130	1844—45	163990	
		1845—46	6845	1845—46	157435	
c. Gepreßtes, geschliffenes Glas .		1841—42	528	1841—42	36960	
		1842—43	411	1842—43	28770	
		1843—44	469	1843—44	32830	30730
		1844—45	348	1844—45	24360	
		1845—46	531	1845—46	37170	
d. Spiegelglas	789	1841—42	142	1841—42	9940	
		1842—43	111	1842—43	7770	7647
		1843—44	84	1843—44	5880	
		1844—45	100	1844—45	7000	
		1845—46	124	1845—46	8680	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—42 in Thlr. Court.
e. Glaswaaren		1841—42	220	1841—42	15400	20825
		1842—43	294	1842—43	20580	
		1843—44	357	1843—44	24990	
		1844—45	319	1844—45	22330	
		1845—46	433	1845—46	30310	
24. Haare und daraus gefertigte Waare auch Seegras.						
a. Pferdehaare, Schweinebörsten, Seegras ꝛc.		1841—42	2249	1841—42	19569	23395
		1842—43	2622	1842—43	21581	
		1843—44	2702	1843—44	22772	
		1844—45	2608	1844—45	29656	
		1845—46	2785	1845—46	38567	
b. Haararbeit ꝛc.		1841—42	29	1841—42	10150	13212
		1842—43	64	1842—43	22400	
		1843—44	27	1843—44	9450	
		1844—45	31	1844—45	10850	
		1845—46	24	1845—46	8400	
c. Haartücher zur Malz- und Oelbereitung, grobe Haarbecken		1841—42	141	1841—42	49350	51187
		1842—43	175	1842—43	61250	
		1843—44	118	1843—44	41300	
		1844—45	151	1844—45	52850	
		1845—46	193	1845—46	67550	
25. Harz, Kolophonium, Pech, Theer, Daggert	31243	1841—42	39786	1841—42	139251	123142
		1842—43	37819	1842—43	132367	
		1843—44	32557	1843—44	113950	
		1844—45	30572	1844—45	107002	
		1845—46	27935	1845—46	97773	
26. Holz und Holzwaaren.						
a. Bau- und Nutzholz		1841—42	269116	1841—42	188381	157628
		1842—43	154980	1842—43	108486	
		1843—44	212512	1843—44	148758	
		1844—45	264128	1844—45	184889	
		1845—46	288159	1845—46	201711	
b. Gezimmertes, zugerichtetes Bau- und Nutzholz ꝛc.		1841—42	144948	1841—42	405854	429646
		1842—43	119248	1842—43	333894	
		1843—44	125164	1843—44	350459	
		1844—45	224420	1844—45	628376	
		1845—46	231375	1845—46	647850	
c. Fourniere		1841—42	324	1841—42	13608	11625
		1842—43	233	1842—43	9786	
		1843—44	310	1843—44	13026	
		1844—45	240	1844—45	10080	
		1845—46	196	1845—46	8232	
f. Grobe Böttcherwaaren		1841—42	7896	1841—42	27636	26065
		1842—43	7028	1842—43	24598	
		1843—44	7192	1843—44	25172	
		1844—45	7673	1844—45	26856	
		1845—46	9537	1845—46	33380	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1844 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
g. Drechslerwaaren		1841—42	1071	1841—42	11781	11764
		1842—43	1069	1842—43	11759	
		1843—44	1046	1843—44	11506	
		1844—45	1092	1844—45	12012	
		1845—46	1127	1845—46	12397	
h. Möbel, gepolsterte ꝛc.		1841—42	122	1841—42	4270	6589
		1842—43	209	1842—43	7315	
		1843—44	194	1843—44	6790	
		1844—45	228	1844—45	7980	
		1845—46	240	1845—46	8400	
i. Sonstige, auch Nürnberger Waaren		1841—42	2082	1841—42	187216	145474
		1842—43	1516	1842—43	133408	
		1843—44	1562	1843—44	137456	
		1844—45	1407	1844—45	123816	
		1845—46	1749	1845—46	153912	
			Lastenzahl			
k. 1. Schiffe, neue und alte ꝛc.		1841—42	448	1841—42	39590	35745
		1842—43	195	1842—43	17740	
		1843—44	448	1843—44	44200	
		1844—45	422	1844—45	41450	
		1845—46	470	1845—46	48790	
			Stück			
k. 2. Boote, neue und alte		1841—42	73	1841—42	9450	9442
		1842—43	67	1842—43	8460	
		1843—44	95	1843—44	12030	
		1844—45	63	1844—45	7830	
		1845—46	96	1845—46	11850	
			Zentr.			
27. Hutmacherwaaren		1841—42	29	1841—42	11600	16900
		1842—43	49	1842—43	19600	
		1843—44	49	1843—44	19600	
		1844—45	42	1844—45	16800	
		1845—46	39	1845—46	15600	
28. Instrumente ꝛc.		1841—42	487	1841—42	68180	70315
		1842—43	456	1842—43	63840	
		1843—44	552	1843—44	77280	
		1844—45	514	1844—45	71960	
		1845—46	520	1845—46	72800	
29. Käse		1841—42	5867	1841—42	205345	209781
		1842—43	5305	1842—43	185675	
		1843—44	6703	1843—44	234605	
		1844—45	6100	1844—45	213500	
		1845—46	6161	1845—46	215635	
30. Kalk, Gips, Cement ꝛc.		1841—42	44816	1841—42	25396	37008
		1842—43	61478	1842—43	36537	
		1843—44	50988	1843—44	28893	
		1844—45	100952	1844—45	57206	
		1845—46	66423	1845—46	33527	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1831 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Cour.
31. Kohlen.						
Steinkohlen, Koaks		1841—42	414868	1841—42	55316	
		1842—43	327636	1842—43	43685	64190
		1843—44	653316	1843—44	87109	
		1844—45	529892	1844—45	70652	
		1845—46	522873	1845—46	69916	
32. Kreide, rohe		1841—42	823	1841—42	865	
		1842—43	767	1842—43	806	1085
		1843—44	1982	1843—44	2014	
		1844—45	625	1844—45	657	
		1845—46	596	1845—46	626	
33. Kupfer, Messing und derartige Waaren.						
a. Rohes, schwarzes, gahres Kupfer		1841—42	498	1841—42	17430	
		1842—43	563	1842—43	19705	11672
		1843—44	172	1843—44	6020	
		1844—45	101	1844—45	3535	
		1845—46	462	1845—46	16170	
b. Geschmiedetes Kupfer und Draht		1841—42	1834	1841—42	77068	
		1842—43	1830	1842—43	76860	74066
		1843—44	1700	1843—44	71400	
		1844—45	1689	1844—45	70938	
		1845—46	2056	1845—46	86352	
c. Kupfer- und Messing-Waaren		1841—42	997	1841—42	41874	
		1842 43	840	1842—43	35280	37842
		1843—44	986	1843—44	41412	
		1844—45	781	1844—45	32802	
		1845—46	991	1845—46	41622	
34. Kurze Waaren, feine		1841—42	418	1841—42	175560	
		1842—43	304	1842—43	127680	136920
		1843—44	303	1843—44	127260	
		1844—45	279	1844—45	117180	
		1845—46	299	1845—46	125580	
35. Leder und Lederwaaren.						
a. Leder aller Art und grobe Lederarbeit		1841—42	8255	1841—42	315425	
		1842—43	6495	1842—43	259700	
		1843—44	6182	1843—44	243995	257597
		1844—45	5247	1844—45	211270	
		1845—46	5390	1845—46	219031	
b. Lederwaaren, feine ꝛc.		1841—42	155	1841—42	86800	
		1842—43	143	1842—43	80080	
		1843—44	159	1843—44	89040	83440
		1844—45	139	1844—45	77840	
		1845—46	176	1845—46	98560	
36. Oelsaamen, Oelkuchen u. Oel.			Tonnen			
a. Oelsaamen		1841—42	52805	1841—42	295708	
		1842—43	50581	1842—43	283254	
		1843—44	54482	1843—44	305099	292543
		1844—45	51091	1844—45	286110	
		1845—46	35221	1845—46	197238	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durchschnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
b. Oelkuchen		1841—42	3221	1841—42	2255	
		1842—43	2905	1842—43	2033	2138
		1843—44	3389	1843—44	2372	
		1844—45	2706	1844—45	1894	
		1845—46	2708	1845—46	1896	
c. Oele in Fässern		1841—42	11190	1841—42	195825	
		1842—43	10041	1842—43	175718	265580
		1843—44	14032	1843—44	245560	
		1844—45	25441	1844—45	445218	
		1845—46	22749	1845—46	398108	
d. Oel in Flaschen und Krügen		1841—42	369	1841—42	38745	
		1842—43	196	1842—43	20580	31369
		1843—44	410	1843—44	43050	
37. Papier, Pappe, Papier- und Pappe-Waaren.		1844—45	220	1844—45	23100	
		1845—46	249	1845—46	26145	
a. Papier aller Art, Pappe		1841—42	4615	1841—42	48158	
		1842—43	4137	1842—43	43439	46959
		1843—44	4673	1843—44	49067	
		1844—45	4464	1844—45	46872	
		1845—46	3335	1845—46	35018	
b. Papierne Tapeten		1841—42	210	1841—42	44100	
		1842—43	226	1842—43	47460	37617
		1843—44	227	1843—44	47670	
		1844—45	244	1844—45	51240	
		1845—46	163	1845—46	34230	
c. Papier- und Papp-Arbeit		1841—42	167	1841—42	11690	
		1842—43	194	1842—43	13580	12845
		1843—44	207	1843—44	14490	
		1844—45	166	1844—45	11620	
38. Pelzwerk u. Kürschnerwaaren.		1845—46	248	1845—46	17360	
a. Schaf-, Ziegen-, Lämmerfelle ꝛc.		1841—42	15	1841—42	840	
		1842—43	10	1842—43	560	756
		1843—44	5	1843—44	280	
		1844—45	24	1844—45	1344	
b. Alles andere nicht verarbeitete Rauchwerk, auch Schafpelze		1845—46	25	1846—66	1400	
		1841—42	45	1841—42	3150	
		1842—43	46	1842—43	3220	2975
		1843—44	35	1843—44	2450	
		1844—45	44	1844—45	3080	
		1845—46	46	1845—46	3220	
c. Alle Kürschnerarbeit ꝛc.		1841—42	19	1841—42	6650	
		1842—43	27	1842—43	9450	7525
		1843—44	22	1843—44	7700	
		1844—45	18	1844—45	6300	
		1845—46	29	1845—46	10150	
39. Posamentirwaaren		1841—42	157	1841—42	47100	
		1842—43	74	1842—43	22200	32400
		1843—44	87	1843—44	26100	
		1844—45	114	1844—45	34200	
		1845—46	98	1845—46	29400	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
40. Pottasche, Soda		1841—42	26119	1841—42	146266	
		1842—43	26784	1842—43	149990	147561
		1843—44	27535	1843—44	154196	
		1844—45	24963	1844—45	139793	
		1845—46	23819	1845—46	133005	
41. Reiß und Reißmehl	26158	1841—42	32679	1841—42	205878	
		1842—43	31881	1842—43	200850	210110
		1843—44	31578	1843—44	217841	
		1844—45	34265	1844—45	215870	
		1845—46	26428	1845—46	166496	
42. Sämereien		1841—42	11408	1841—42	31942	
		1842—43	12272	1842—43	34362	32712
		1843—44	11350	1843—44	31780	
		1844—45	11702	1844—45	32766	
		1845—46	14234	1845—46	39855	
43. Salz (See- oder Baisalz)		1841—42	415	1841—42	242	
		1842—43	762	1842—43	444	337
		1843—44	740	1843—44	432	
		1844—45	397	1844—45	231	
		1845—46	664	1845—46	387	
44. Schießpulver		1841—42	229	1841—42	9618	
		1842—43	213	1842—43	8946	8526
		1843—44	193	1843—44	8106	
		1844—45	177	1844—45	7434	
45. Seide und Seidenwaaren.		1845—46	215	1845—46	9030	
a. Rohe und ungefärbte Seide		1841—42	8	1841—42	5040	
		1842—43	24	1842—43	15120	6615
		1843—44	6	1843—44	3780	
		1844—45	4	1844—45	2520	
		1345—46	2	1845—46	1260	
b. Zubereitete oder gefärbte Seide		1841—42	154	1841—42	97020	
		1842—43	115	1842—43	72450	88672
		1843—44	140	1843—44	88200	
		1844—45	154	1844—45	97020	
		1845—46	184	1845—46	115920	
c. Seidene und halbseidene Waaren		1841—42	1126	1841—42	1,024660	
		1842—43	917	1842—43	834470	901992
		1843—44	995	1843—44	903450	
		1844—45	929	1844—45	845390	
		1845—46	954	1845—46	868140	
46. Seife		1841—42	739	1841—42	7760	
		1842—43	781	1842—43	8201	6912
		1843—44	656	1843—44	6888	
		1844—45	457	1844—45	7499	
		1845—46	391	1845—46	4106	
47. Seilerarbeit		1841—42	537	1841—42	9398	
		1842—43	428	1842—43	7490	
		1843—44	478	1843—44	8365	8138
		1844—45	417	1844—45	7298	
		1845—46	642	1845—46	11235	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1841 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
48. Steine und dergl. Waaren.						
a. Bau- und Bruchsteine ꝛc. . .	. .	1841—42	113896	1841—42	30372	
		1842—43	108618	1842—43	28973	46433
		1843—44	170108	1843—44	45362	
		1844—45	303844	1844—45	81025	
		1845—46	242095	1845—46	64559	
b. Marmorwaaren ꝛc.	. .	1841—42	449	1841—42	31430	
		1842—43	91	1842—43	6370	13912
		1843—44	147	1843—44	10290	
		1844—45	108	1844—45	7560	
		1845—46	56	1845—46	3920	
c. Große Marmorarbeiten . . .	. .	1841—42	241	1841—42	844	
		1842—43	134	1642—43	469	1770
		1843—44	164	1843—44	574	
		1844—45	1484	1844—45	5194	
49. Taback.		1845—46	2186	1845—46	7651	
a. Rohe Blätter	43862	1841—42	71724	1841—42	1,147584	
		1842—43	70074	4842—43	1,121184	
		1843—44	67389	1843—44	1,078224	1,097384
		1844—45	65159	1844—45	1,042544	
		1845—46	71281	1845—46	1,140496	
b. Tabacksfabrikate	. .	1841—42	2612	1841—42	365680	
		1842—43	1702	1842—43	238280	273875
		1843—44	1837	1843—44	257180	
		1844—45	1674	1844—45	234360	
		1845—46	2119	1845—46	300860	
50. Talg und Talglichte . . .	9394	1841—42	17048	1841—42	310274	
		1842—43	7697	1842—43	140085	
		1813—44	12203	1843—44	222095	218687
		1844—45	11115	1844—45	202293	
		1845—46	11235	1845—46	203833	
51. Thee	3403	1841—42	3636	1841—42	509040	
		1842—43	3318	1842—43	464520	
		1843—44	3830	1843—44	536200	513555
		1844—45	3889	1844 - 45	544460	
		1845—46	4238	1845—46	593320	
52. Thran und Fischspeck. . .	51241	1841—42	59240	1841—42	746424	
		1842—43	58182	1842—43	733093	
		1843—44	51643	1843—44	688502	707940
53. Töpferwaaren einschließlich Porzellan.		1844—45	5:678	1844—45	663743	
		1845—46	52120	1845—46	656712	
a. Töpferwaaren, gemeine . . .	. .	1841—42	9980	1841—42	34930	
		1842—43	11018	1842—43	38563	37607
		1843 - 44	11436	1843—44	40026	
		1844—45	10546	1844—45	36911	
		1845—46	12343	1845—46	43201	
b. Steingut, Porzellan ꝛc. . . .	. .	1841—42	2565	1841—42	89775	
		1842—43	3094	1842—43	108290	
		1843—44	2839	1843—44	99365	100117
		1844—45	2944	1844—45	103040	
		1845—46	3101	1845—46	108535	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahres-durch-schnitt v. 1835 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahres-durchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
54. Torf	. .	1841—42	18500	1841—42	4317	
		1842—43	21880	1842—43	5105	4948
		1843—44	20484	1843—44	4779	
		1844—45	23972	1844—45	5593	
		1845—46	28459	1845—46	6640	
55. Vieh.						
a. Pferde, Füllen, Maulthiere, Maul-esel, Esel ꝛc.	5126		Stück			
		1841—42	5203	1841—42	182105	
		1842—43	3994	1842—43	139790	176741
		1843—44	5523	1843—44	193305	
		1844—45	5479	1844—45	191765	
		1845—46	5705	1845—46	199675	
b. Ochsen, Kühe, Rinder . . .	4167	1841—42	4820	1841—42	123410	
		1842—43	3392	1842—43	86268	111979
		1843—44	5035	1843—44	129374	
		1844—45	4338	1844—45	108864	
		1845—46	4974	1845—46	124712	
c. Schweine	5541	1841—42	4615	1841—42	32305	
		1842—43	3829	1842—43	26803	37277
		1843—44	4598	1843—44	32186	
		1844—45	8259	1844—45	57813	
		1845—46	5134	1845—46	35938	
d. Hammel, Kälber ꝛc.	16781	1841—42	16299	1841—42	34228	
		1842—43	13840	1842—43	29064	35687
		1843—44	17133	1843—44	35979	
		1844—45	20703	1844—45	43476	
		1845—46	18400	1845—46	38640	
e. Anderes Schafvieh und Ziegen	11290	1841—42	10528	1841—42	22108	
		1842—43	8323	1842—43	17478	21372
		1843—44	9739	1843—44	20452	
		1844—45	12119	1844—45	25450	
		1845—46	13074	1845—46	27455	
56. Wachs, Wallrath u. Stearin			Zentr.			
a. Wachs, rohes	. .	1841—42	122	1841—42	8540	
		1842—43	96	1842—43	6720	9275
		1843—44	72	1843—44	5040	
		1844—45	240	1844—45	16800	
		1845—46	516	1845—46	36120	
b. Wachs-, Wallrath- und Stearin-Kerzen	. .	1841—42	33	1841—42	2541	
		1842—43	33	1842—43	2541	2753
		1843—44	29	1843—44	2233	
		1844—45	48	1844—45	3696	
		1845—46	82	1845—46	6314	
c. Wachswaaren, bossirte . . .	. .	1841—42	6	1841—42	462	
		1842—43	4	1842—43	308	366
		1843—44	2	1843—44	154	
		1844—45	7	1844—45	539	
		1845—46	19	1845—46	1463	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1834 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
57. Wachstuch und Wachstaffent	. .	1841—42	76	1841—42	2660	
		1842—43	120	1842—43	4200	4725
		1843—44	171	1843—44	5985	
		1844—45	173	1844—45	6055	
		1845—46	205	1845—46	7175	
58. Wagen und Schlitten . .	. .	1841—42	691	1841—42	17225	
		1842—43	1076	1842—43	26125	
		1843—44	861	1843—44	22090	23966
		1844—45	1149	1844—45	32425	
		1845—46	1184	1845—46	36785	
59. Wein	92481	1841—42	79464	1841—42	333749	
		1842—43	79170	1842—43	332514	
		1843—44	69738	1843—44	292900	333068
		1844—45	88859	1844—45	373108	
		1845—46	88623	1845—46	372217	
60. Wildprett			Stück			
a. nicht zerlegt	. .	1841—42	427	1841—42	1495	
		1842—43	254	1842—43	889	
		1843—44	239	1843—44	837	1146
		1844—45	390	1844—45	1365	
		1845—46	301	1845—46	1064	
			Zentr.			
b. zerlegt	. .	1841—42	13	1841—42	73	
		1842—43	9	1842—43	50	
		1843—44	13	1843—44	73	80
		1844—45	22	1844—45	123	
		1845—46	12	1845—46	67	
61. Wolle und Wollenwaaren.						
a. Wolle, rohe	4630	1841—42	3298	1841—42	92344	
		1842—43	2407	1842—43	67396	
		1843—44	3069	1843—44	85932	79387
		1844—45	2567	1844—45	71876	
		1845—46	4707	1845—46	131796	
b. Rohes ungefärbtes Garn . .	. .	1841—42	74	1841—42	9324	
		1842—43	81	1842—43	10206	
		1843—44	149	1843—44	18774	19750
		1844—45	323	1844—45	40698	
		1845—46	142	1845—46	17892	
c. Gefärbtes gezwirntes Garn .	. .	1841—42	1284	1841—42	179760	
		1842—43	1116	1842—43	156240	
		1843—44	1032	1843—44	144480	163415
		1844—45	1237	1844—45	173180	
		1845—46	1621	1845—46	226940	
d. Wollene Waaren	. .	1841—42	15297	1841—42	4,283160	
		1842—43	11063	1842—43	3,097640	
		1843—44	10787	1843—44	3,020360	3,408930
		1844—45	11552	1844—45	3,234560	
		1845—46	11943	1845—46	3,344040	

Digitized by Google

Gegenstand der verzollten Einfuhr	Jahresdurchschnitt v. 1841—45 nach der Menge	Einfuhr-Menge verzollt 1841—46 (Rechnungsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni) Jahr	Zentr.	Werth der verzollten Einfuhr 1841—46 in Thaler Courant Jahr	Thlr.	Werth des Jahresdurchschnitts 1841—45 in Thlr. Court.
62. Zinn und Zinnwaaren.						
a. Zinn in Blöcken ꝛc.		1841—42	417	1841—42	14595	
		1842—43	466	1842—43	16310	13317
		1843—44	304	1843—44	10640	
		1844—45	335	1844—45	11725	
		1845—46	295	1845—46	10325	
b. Zinnwaaren		1841—42	110	1841—42	4950	
		1842—43	97	1842—43	4365	4241
		1843—44	101	1843—44	4545	
		1844—45	69	1844—45	3105	
		1845—46	89	1845—46	4005	
63. Zink und Zinkwaaren						
Zink verarbeitet in Bleche, Röhren, Platten und Zinkwaaren		1841—42	647	1841—42	9058	
		1842—43	454	1842—43	6356	8564
		1843—44	660	1843—44	9240	
		1844—45	686	1844—45	9604	
		1845—46	916	1845—46	12824	
64. Zucker und Syrup.						
a. Zucker, mit Ausnahme des rohen für Zuckersiedereien	58018	1841—42	84659	1841—42	1,303749	
		1842—43	64868	1842—43	998967	1,075759
		1843—44	67901	1843—44	1,045675	
		1844—45	61990	1844—45	954646	
		1845—46	57502	1845—46	885531	
b. Roher Zucker für inländische Siedereien	42166	1841—42	42305	1841—42	444203	
		1842—43	36702	1842—43	385371	421468
		1843—44	40377	1843—44	423959	
		1844—45	41175	1844—45	432338	
		1845—46	42590	1845—46	447195	
c. Syrup, Melasse	58163	1841—42	110376	1841—42	618106	
		1842—43	64388	1842—43	360573	400320
		1843—44	56895	1843—44	318612	
		1844—45	54284	1844—45	303990	
		1845—46	60419	1845—46	338346	
65. Alle Gegenstände, die nicht unter vorstehenden Nummern begriffen sind		1841—42	67647	1841—42	338235	
		1842—43	60228	1842—43	301140	521166
		1843—44	153175	1843—44	765875	
		1844—45	135883	1844—45	679415	
		1845—46	80065	1845—46	400325	
				1841—42	28,956183	
				1842—43	22,774914	25,157883
				1843—44	24,325714	
				1844—45	24,574721	
				1845—46	25,902571	

Digitized by Google

Tafel II. Ausfuhr.

Gegenstand der Ausfuhr	Ausfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Ausfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
1. Abfälle (von Salzsiedereien, Glashütten, Gerbereien u. von Thieren ꝛc.)	1841—42 *)	69652	1841—42	147847	
	1842—43	65358	1842—43	134456	120790
	1843—44 **)	52023	1843—44	103319	
	1844—45	45992	1844—45	97540	
	1845—46	46177	1845—46	97932	
2. Altes Eisen und Stahl ꝛc. . .	1841—42	4145	1841—42	11606	
	1842—43	2463	1842—43	6896	9303
	1843—44	3558	1843—44	9962	
	1844—45	3124	1844—45	8747	
	1845—46	4042	1845—46	11318	
3. Flachs und Hanf	1841—42	7263	1841—42	114755	
	1842—43	4725	1842—43	74655	
	1843—44	3864	1843—44	61051	94397
	1844—45	7793	1844—45	123129	
	1845—46	10827	1845—46	169984	
4. Heede	1841—42	17248	1841—42	96589	
	1842—43	20368	1842—43	114061	
	1843—44	17900	1843—44	100240	105883
	1844—45	20115	1844—45	112644	
5. Rohe Pferdehaare und Schweineborsten	1845—46	17055	1845—46	95508	
	1841—42	1534	1841—42	52486	
	1842—43	1636	1842—43	55363	
	1843—44	1667	1843—44	56546	56868
	1844—45	1864	1844—45	63077	
6. Häute und Felle (rohe, grüne, gesalzene, trockene)	1845—46	2018	1845—46	67662	
	1841—42	12132	1841—42	473148	
	1842—43	15242	1842—43	594438	
	1843—44	15153	1843—44	590967	569010
	1844—45	15833	1844—45	617487	
	1845—46	15183	1845—46	592137	
7. Holzasche (nicht ausgelaugte) . .	1841—42	18	1841—42	6	
	1842—43	73	1842—43	26	
	1843—44	78	1843—44	27	15
	1844—45	2	1844—45	3	
8. Eichen und Birken Borke auch Lohe und Kohlenholz	1845—46	53	1845—46	18	
	1841—42	33468	1841—42	35141	
	1842—43	54910	1842—43	57655	
	1843—44	96592	1843—44	101421	64380
	1844—45	62313	1844—45	63302	
	1845—46	70870	1845—46	68178	

*) Hierbei sind die in dem am 1. Januar 1842 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums Braunschweig während des ersten Semesters 1841—42 zur Verabgabung gekommenen Gegenstände bei sämmtlichen Nummern der Ausfuhr mitgerechnet.

**) Hierunter ist die Ausfuhr aus dem bis zum 1. Januar 1844 dem Steuerverein angeschlossen gewesenen braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikte nicht begriffen. (Bezieht sich auf sämmtliche Gegenstände der Ausfuhr.)

Digitized by Google

Gegenstand der Ausfuhr	Ausfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Ausfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
9. Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation	1841—42	72	1841—42	302	105
	1842—43	1	1842—43	4	
	1843—44	2	1843—44	8	
	1844—45	.	1844—45		
10. Pottasche, Waidasche, Soda ungereinigte	1845—46	356	1845—46	1495	1530
	1841—42	323	1841—42	1809	
	1842—43	260	1842—43	1456	
	1843—44	212	1843—44	1187	
	1844—45	298	1844—45	1669	
	1845—46	180	1845—46	1008	
11. Altes Seilerwerk	1841—42	88	1841—42	370	381
	1842—43	40	1842—43	168	
	1843—44	126	1843—44	529	
	1844—45	112	1844—45	470	
	1845—46	74	1845—46	311	
12. Rohe Wolle	1841—42	28813	1841—42	1,613528	1,546258
	1842—43	21698	1842—43	1,383088	
	1843—44	28200	1843—44	1,579200	
	1844—45	28736	1844—45	1,609216	
	1845—46	24571	1845—46	1,375976	
			1841—42	2,547587	2,567898
			1842—43	2,422266	
			1843—44	2,604457	
			1844—45	2,697282	
			1845—46	2,481527	

Tafel III. Durchfuhr.

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
1. Abfälle (von Salzsiedereien, Glashütten, Glasscherben, thierische und Knochen)	1841—42 *)	5797	1841—42	3461	2532
	1842—43	5121	1842—43	1793	
	1843—44 **)	5885	1843—44	1620	
	1844—45	5928	1844—45	3253	
	1845—46	6741	1845—46	4766	

*) Hierbei sind die in dem am 1. Januar 1842 dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums Braunschweig während des ersten Semesters 1841—42 zur Verabgabung gekommenen Gegenstände bei sämmtlichen Nummern der Durchfuhr mitgerechnet.

**) Excl. des Transits, welcher in dem bis zum 1. Januar 1844 dem Steuerverein angeschlossen gewesenen Braunschweigschen Harz- und Weser-Distrikte zur Verabgabung gezogen ist. (Bezieht sich auf alle Gegenstände der Durchfuhr.)

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahres-durchschnitts in Thlr. Courant
2. Branntweine	1841—42	122169	1841—42	1,026220	
	1842—43	78702	1842—43	661097	862115
	1843—44	105537	1843—44	886551	
	1844—45	104118	1844—45	874591	
	1845—46	204854	1845—46	1,720774	
3. Heede	1841—42	6092	1841—42	34115	
	1842—43	17650	1842—43	98840	61702
	1843—44	8168	1843—44	45741	
	1844—45	12163	1844—45	68113	
	1845—46	12877	1845—46	72111	
		Himten			
4. Getreide und Hülsenfrüchte ꝛc.	1841—42	50136	1841—42	52643	
	1842—43	47700	1842—43	50085	66900
	1843—44	54230	1843—44	56841	
	1844—45	102887	1844—45	108031	
	1845—46	184437	1845—46	193173	
		Zentner			
5. Grünes Hohlglas	1841—42	2513	1841—42	57799	
	1842—43	2810	1842—43	64630	71311
	1843—44	4055	1843—44	93265	
	1844—45	3024	1844—45	69552	
6. Holz, auch Borke und Lohe, auch grobe Holzwaaren.	1845—46	1598	1845—46	36754	
a. Eichen- und Birken-Borke, auch Lohe	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	114	1842—43	120	437
	1843—44	600	1843—44	630	
	1844—45	534	1844—45	561	
	1845—46	402	1845—46	422	
b. Bau- und Nutzholz, auch Drechsler- und Tischler-Holz ꝛc.	1841—42	9611	1841—42	26911	
	1842—43	7582	1842—43	21230	57994
	1843—44	57446	1843—44	160849	
	1844—45	78924	1844—45	220987	
	1845—46	48800	1845—46	136640	
		Lastenzahl			
c. 1. Schiffe alte und neue	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	.	1842—43	.	2600
	1843—44	.	1843—44	.	
	1844—45	26	1844—45	2600	
	1845—46	21	1845—46	2100	
		Stück			
c. 2. Boote alte und neue	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	2	1842—43	240	280
	1843—44	3	1843—44	360	
	1844—45	2	1844—45	240	
	1845—46	3	1845—46	420	
		Zentner			
d. Holzwaaren, grobe ꝛc.	1841—42	11633	1841—42	40716	
	1842—43	12456	1842—43	43596	61796
	1843—44	16787	1843—44	58755	
	1844—45	29748	1844—45	104118	
	1845—46	22659	1845—46	79307	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
7. Kalk, Gips, Cement, Traß . .	1841—42	777	1841—42	473	
	1842—43	1930	1842—43	1227	1051
	1843—44	1867	1843—44	1145	
	1844—45	2207	1844—45	1358	
	1845—46	2121	1845—46	1447	
8. Kienruß	1841—42	1199	1841—42	8393	
	1842—43	2025	1842—43	14175	11741
	1843—44	1913	1843—44	13391	
	1844—45	1572	1844—45	11004	
	1845—46	994	1845—46	6958	
9. Steinkohlen, Coaks	1841—42	1972	1841—42	276	
	1842—43	929	1842—43	130	454
	1843—44	1036	1843—44	145	
	1844—45	9036	1844—45	1265	
	1845—46	760	1845—46	106	
10. Kreide, rohe	1841—42	143	1841—42	150	
	1842—43	172	1842—43	181	109
	1843—44	66	1843—44	69	
	1844—45	34	1844—45	36	
	1845—46	89	1845—46	93	
11. Lumpen	1841—42	1398	1841—42	5872	
	1842—43	1628	1842—43	6838	9476
	1843—44	1851	1843—44	7774	
	1844—45	4148	1844—45	17422	
	1845—46	9015	1845—46	37863	
12. Oelsamen und Oelkuchen.		Tonnen			
a. Oelsamen	1841—42	5329	1841—42	29836	
	1842—43	3438	1842—43	19252	
	1843—44	3349	1843—44	18754	21334
	1844—45	3124	1844—45	17494	
	1845—46	3310	1845—46	18536	
		Zentner			
b. Oelkuchen	1841—42	935	1841—42	654	
	1842—43	872	1842—43	610	667
	1843—44	557	1843—44	390	
	1844—45	1447	1844—45	1013	
	1845—46	3846	1845—46	2692	
13. Salz	1841—42	33	1841—42	19	
	1842—43	54	1842—43	32	
	1843—44	1	1843—44	0,50	13
	1844—45	2	1844—45	1	
	1845—46	.	1845—46	.	
14. Steine (Bau- u. Bruchsteine ꝛc.) .	1841—42	2527	1841—42	688	
	1842—43	1289	1842—43	352	
	1843—44	17145	1843—44	4575	2558
	1844—45	17061	1844—45	4616	
	1845—46	14879	1845—46	3968	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
15. Töpferwaaren, gemeine	1841—42	962	1841—42	3367	
	1842—43	1014	1842—43	3549	6641
	1843—44	3322	1843—44	11627	
	1844—45	2292	1844—45	8022	
	1845—46	1899	1845—46	6647	
16. Torf	1841—42	10260	1841—42	2394	
	1842—43	14502	1842—43	3384	2531
	1843—44	10908	1843—44	2545	
	1844—45	7728	1844—45	1803	
	1845—46	10980	1845—46	2562	
17. Vieh.					
a. Pferde, Maulthiere, Maulesel, Esel, Füllen		Stück			
	1841—42	4420	1841—42	154700	
	1842—43	3396	1842—43	118860	179830
	1843—44	6248	1843—44	218680	
	1844—45	6488	1844—45	227080	
	1845—46	6591	1845—46	230685	
b. Ochsen, Kühe, Rinder	1841—42	443	1841—42	12404	
	1842—43	333	1842—43	9321	32039
	1843—44	1424	1843—44	39872	
	1844—45	2377	1844—45	66556	
	1845—46	1695	1845—46	47460	
c. Schweine	1841—42	96	1841—42	672	
	1842—43	151	1842—43	1057	3395
	1843—44	925	1843—44	6475	
	1844—45	768	1844—45	5376	
	1845—46	385	1845—46	2695	
d. Hammel, Kälber, Ferkel ꝛc. . . .	1841—42	2223	1841—42	4668	
	1842—43	1303	1842—43	2736	7330
	1843—44	5164	1843—44	10844	
	1844—45	5272	1844—45	11071	
	1845—46	4720	1845—46	9912	
e. Anderes Schafvieh und Ziegen . . .	1841—42	142	1841—42	298	
	1842—43	658	1842—43	1382	2157
	1843—44	1342	1843—44	2818	
	1844—45	1967	1844—45	4131	
	1845—46	1369	1845—46	2875	
18. Wagen, Schlitten ꝛc.	1841—42	73	1841—42	5110	
	1842—43	75	1842—43	5250	
	1843—44	101	1843—44	7070	7577
	1844—45	184	1844—45	12880	
	1845—46	129	1845—46	9030	
19. Wildpret, nicht zerlegt	1841—42	12	1841—42	36	
	1842—43	10	1842—43	30	
	1843—44	63	1843—44	189	150
	1844—45	115	1844—45	345	
	1845—46	73	1845—46	231	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45		Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant		Werth des Jahres-durchschnitts in Thlr. Courant
	Jahr	Zentner	Jahr	Thaler	
20. Baumwolle	1841—42	85714	1841—42	1,919994	1,537956
	1842—43	74510	1842—43	1,669024	
	1843—44	65009	1843—44	1,456202	
	1844—45	49402	1844—45	1,106605	
	1845—46	87662	1845—46	1,963629	
21. Baumwollengarn aller Art . . .	1841—42	75476	1841—42	5,283320	5,164180
	1842—43	100276	1842—43	7,019320	
	1843—44	49324	1843—44	3,452680	
	1844—45	70020	1844—45	4,901400	
	1845—46	67146	1845—46	4,700220	
22. Kaffee und Kaffeesurrogate . . .	1841—42	55694	1841—42	974645	1,110191
	1842—43	61027	1842—43	1,067973	
	1843—44	58942	1843—44	1,031485	
	1844—45	78095	1844—45	1,366663	
23. Droguerie-, Apotheker- und Farbe-waaren	1845—46	66775	1845—46	1,168563	416631
	1841—42	25203	1841—42	333840	
	1842—43	38896	1842—43	515372	
	1843—44	30101	1843—44	398838	
	1844—45	31583	1844—45	418475	
	1845—46	32414	1345—46	427865	
26. Drucksachen	1841—42	6677	1841—42	233695	275117
	1842—43	9661	1842—43	338135	
	1843—44	7457	1843—44	260995	
	1844—45	7647	1844—45	267645	
27. Eisen und Stahl, Eisenbleche, Eisen- und Stahldrath	1845—46	5419	1845—46	189665	274923
	1841—42	47086	1841—42	329602	
	1842—43	48978	1842—43	342846	
	1843—44	29267	1843—44	204869	
	1844—45	31768	1844—45	222376	
28. Eisenwaaren, grobe Guß- und ordinäre Eisenwaaren	1845—46	52449	1845—46	367143	1,366943
	1841—42	84178	1841—42	1,473115	
	1842—43	100578	1842—43	1,765365	
	1843—44	83641	1843—44	1,463718	
	1844—45	43747	1844—45	765573	
	1845—46	62634	1845—46	1,096095	
29. Elfenbein und Fischbein	1841—42	5623	1841—42	747859	513679
	1842—43	3014	1842—43	400862	
	1843—44	2895	1843—44	385035	
	1844—45	3917	1844—45	520961	
	1845—46	3463	1845—46	460579	
30. Farbeholz	1841—42	3992	1841—42	41916	33172
	1842—43	3068	1842—43	32214	
	1843—44	3364	1843—44	35322	
	1844—45	2213	1844—45	23237	
	1845—46	5552	1845—46	58296	
31. Fleisch, Speck, Schinken	1841—42	1965	1841—42	21615	29835
	1842—43	3168	1842—43	34848	
	1843—44	2990	1843—44	32890	
	1844—45	2726	1844—45	29986	
	1845—46	2043	1845—46	22473	

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
32. Früchte.					
a. Getrocknete Früchte	1841—42	2766	1841—42	11617	
	1842—43	4605	1842—43	19341	
	1843—44	3009	1843—44	12638	16189
	1844—45	5038	1844—45	21160	
	1845—46	2725	1845—46	11445	
b. Südfrüchte	1841—42	11282	1841—42	63179	
	1842—43	8202	1842—43	45931	63239
	1843—44	11300	1843—44	63280	
	1844—45	14387	1844—45	80567	
	1845—46	9315	1845—46	52164	
33. Garn, Maschinen-Flachs- . . .	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	.	1842—43	.	80080
	1843—44	.	1843—44	.	
	1844—45	1144	1844—45	80080	
	1845—46	3692	1845—46	258440	
34. Gewürze	1841—42	6700	1841—42	422100	
	1842—43	7105	1842—43	447615	
	1843—44	5048	1843—44	318024	418210
	1844—45	7700	1844—45	485100	
35. Glas (weißes Hohlglas, Tafel- u. Spiegelglas)	1845—46	6901	1845—46	428463	
	1841—42	12975	1841—42	609825	
	1842—43	8579	1842—43	403213	621869
	1843—44	12713	1843—44	597511	
	1844—45	18658	1844—45	876926	
36. Häute und Felle rohe, grüne, gesalzene, trockene	1845—46	16978	1845—46	797966	
	1841—42	21040	1841—42	1,157200	
	1842—43	23899	1842—43	1,314445	1,380459
	1843—44	28140	1843—44	1,547700	
	1844—45	27318	1844—45	1,502490	
	1845—46	34054	1845—46	1,872970	
37. Heringe, andere Fische, auch Austern	1841—42	5611	1841—42	67332	
	1842—43	13854	1842—43	166248	140808
	1843—44	16247	1843—44	194964	
	1844—45	11224	1844—45	134688	
	1845—46	8605	1845—46	103260	
38. Käse	1841—42	1483	1841—42	51905	
	1842—43	2711	1842—43	94885	122745
	1843—44	5725	1843—44	200375	
	1844—45	4109	1844—45	143815	
	1845—46	2510	1845—46	87850	
39. Kurze Waaren *)	1841—42	50119	1841—42	4,661067	
	1842—43	56887	1842—43	5,290491	5,525897
	1843—44	60952	1843—44	5,668536	
	1844—45	69715	1844—45	6,483495	
	1845—46	86567	1845—46	8,050731	

*) Hierunter sind begriffen: Bleiwaaren, Bürstenbinderwaaren, Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren, die auch im Kurzen-Waarenhandel vorkommen; Eisen- und Stahlwaaren in soweit solche nicht zur feinen kurzen Waare gehören; Fischbeinwaare, Spiegelglas und Glaswaaren, feine Holzwaaren, Instrumente, Kupfer- und Messingdraht vernickelter, plattirter, Kupfer- und Messingwaaren, gewöhnliche; Kurze Waaren, feine; lackirtes Leder und Lederarbeit, die geschmiert wird; Papier- und Pappenarbeit; nicht verarbeitetes Rauch-

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahres-durchschnitts in Thlr. Courant
40. Leder aller Art	1841—42	10722	1841—42	1,125810	
	1842—43	14714	1842—43	1,544970	1,414219
	1843—44	13823	1843—44	1,451415	
	1844—45	14616	1844—45	1,534680	
	1845—46	15300	1845—46	1,606500	
41. Leinwand und Drell	1841—42	29212	1841—42	2,967260	
	1842—43	24257	1842—43	2,546985	
	1843—44	21011	1843—44	2,206155	2,423180
	1844—45	18784	1844—45	1,972320	
	1845—46	18461	1845—46	1,938405	
42. Manufaktur-Waaren *)	1841—42	129028	1841—42	48,772584	
	1842—43	139414	1842—43	52,698492	51,973204
	1843—44	132630	1843—44	50,134140	
	1844—45	148909	1844—45	56,287602	
	1845—46	139268	1845—46	52,643304	
43. Meubles	1841—42	2068	1841—42	72380	
	1842—43	2616	1842—43	91560	115010
	1843—44	4745	1843—44	166075	
	1844—45	3715	1844—45	130025	
	1845—46	4972	1845—46	174020	
44. Oele	1841—42	38590	1841—42	685325	
	1842—43	17065	1842—43	298638	607734
	1843—44	31102	1843—44	544585	
	1844—45	51565	1844—45	902388	
	1845—46	32980	1845—46	577150	
45. Papiere aller Art und Pappe	1841—42	8529	1841—42	89555	
	1842—43	10091	1842—43	105956	94773
	1843—44	8890	1843—44	93345	
	1844—45	8594	1844—45	90237	
	1845—46	11034	1845—46	115857	
46. Rum, Arak, Cognac, Liqueure	1841—42	4342	1841—42	91182	
	1842—43	5358	1842—43	112518	100936
	1843—44	4178	1843—44	87738	
	1844—45	5348	1844—45	112308	
	1845—46	4755	1845—46	99855	
47. Taback.					
a. Fabrikate	1841—42	41003	1841—42	5,740420	
	1842—43	48886	1842—43	6,844040	
	1843—44	55429	1843—44	7,760060	7,172115
	1844—45	58171	1844—45	8,143940	
	1845—46	63680	1845—46	8,915200	
b. Rohe Blätter und Stengel	1841—42	60452	1841—42	967232	
	1842—43	54313	1842—43	869008	
	1843—44	49577	1843—44	793232	923968
	1844—45	66650	1844—45	1,066400	
	1845—46	55938	1845—46	895008	

werk, auch fertige Schafpelze; parfümirte Seifen, Seifenkugeln und Pulver; aus Marmor ꝛc. gefertigte Waaren; Wachswaaren, bossirte; Zinn- und Zinkwaaren.

**) Hierunter sind begriffen: Baumwollwaaren ohne Unterschied; fertige Regen- und Sonnenschirme; gebleichte Leinwand und alle andere Leinwaaren, so wie Gewebe aus Leinen und Baumwolle ꝛc.; Haararbeit; Hutmacherwaaren; feine Lederwaaren; alle Kürschnerarbeit, Rauchwaaren; Posamentirwaare; zubereitete oder gefärbte Seide, seidene oder halbseidene Waaren; Wachstuch und Wachstaffent; wollene Waaren.

Digitized by Google

Gegenstand der Durchfuhr	Durchfuhr-Menge 1841—45 Jahr	Zentner	Werth der Durchfuhr 1841—45 in Thaler Courant Jahr	Thaler	Werth des Jahresdurchschnitts in Thlr. Courant
48. Talg	1841—42	853	1841—42	13136	
	1842—43	1451	1842—43	22345	40675
	1843—44	5689	1843—44	87611	
	1844—45	2572	1844—45	39609	
	1845—46	1380	1845—46	21252	
49. Thee	1841—42	2554	1841—42	357560	
	1842—43	2340	1842—43	327600	359345
	1843—44	2803	1843—44	392420	
	1844—45	2570	1844—45	359800	
	1845—46	1587	1845—46	222180	
50. Thran	1841—42	17369	1841—42	218849	
	1842—43	13129	1842—43	165425	186133
	1843—44	12170	1843—44	153342	
	1844—45	16422	1844—45	206917	
	1845—46	16292	1845—46	205279	
51. Wein	1841—42	24155	1841—42	289860	
	1842—43	30027	1842—43	360324	
	1843—44	30104	1843—44	361248	343653
	1844—45	30265	1844—45	363180	
	1845—46	27554	1845—46	330648	
52. Wolle, rohe	1841—42	.	1841—42	.	
	1842—43	.	1842—43	.	231546
	1843—44	.	1843—44	.	
	1844—45	5513	1844—45	231546	
	1845—46	42242	1845—46	1,774164	
53. Zucker und Syrup. a. Fabrizirter Zucker	1841—42	13077	1841—42	201386	
	1842—43	11029	1842—43	169847	184203
	1843—44	12403	1843—44	191006	
	1844—45	11336	1844—45	174574	
	1845—46	11424	1845—46	175930	
b. Roher Zucker	1841—42	26008	1841—42	273084	
	1842—43	39953	1842—43	415507	425513
	1843—44	46989	1843—44	493385	
	1844—45	49531	1844—45	520076	
	1845—46	39440	1845—46	414120	
c. Syrup	1841—42	2216	1841—42	12410	
	1842—43	1956	1842—43	10954	31240
	1843—44	6937	1843—44	38847	
	1844—45	11205	1844—45	62748	
	1845—46	9264	1845—46	51878	
54. Alle übrigen Gegenstände	1841—42	149823	1841—42	749115	
	1842—43	196661	1842—43	983305	962890
	1843—44	200909	1843—44	1,004545	
	1844—45	222919	1844—45	1,114595	
	1845—46	179377	1845—46	896885	
			1841—42	82,562849	
			1842—43	89,665562	87,962801
			1843—44	84,935126	
			1844—45	94,687666	
			1845—46	95,805689	

Digitized by Google

Bei der Berechnung der vorenthaltenen Tafeln ist ebenfalls der Werth der verschiedenen Gegenstände nach dem österreichischen Schätzungsmaßstab angenommen worden und verweisen wir deshalb auf die bereits im Hefte I. der Zeitschrift unter der obigen Ueberschrift z. B. Seite 69 gegebenen Erläuterungen.

Gehen wir nun auf den Inhalt der Tafeln näher ein, so lassen sich namentlich folgende Betrachtungen daraus ableiten.

1. Die Endsummen der berechneten Werthe sind:

für die verzollte Einfuhr 1841—42: 28,956183 Thlr.
1842—43: 22,774914 „
1843—44: 24,325714 „
1843—45: 24,574721 „
also im Durchschnitt: 25,157883 Thlr.
dagegen im Jahre 1845—46: 25,902571 „

für die verzollte Ausfuhr 1841—42: 2,547587 Thlr.
1842—43: 2,422266 „
1843—44: 2,604457 „
1844—45: 2,697282 „
also im Durchschnitt; 2,567898 Thlr.
dagegen im Jahre 1845—46: 2,481527 „

für die der Durchfuhr-Abgabe unterzogenen Gegenstände 1841—42: 82,562849 Thlr.
1842—43: 89,665562 „
1843—44: 84,935126 „
1844—45: 94,687666 „
also im Durchschnitt: 87,962801 Thlr.
dagegen im Jahre 1845—46: 95,805689 „

2. Von großem Interesse ist jedoch die relative Wichtigkeit der einzelnen Artikel und deshalb sollen hier die bedeutendsten hervorgehoben werden.

a. Von der Einfuhr:

	Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.
1. Wollenwaaren . .	3,408930	13,55
2. Baumwollenwaaren .	2,756880	10,96
3 Eisen, Stahl u. daraus gefertigte Fabrikate .	2,112140	8,40
4. Zucker	1,897547	7,54
5. Kaffe	1,584900	6,30
6. Getraide und Hülsenfrüchte	1,529153	6,08
7. Taback und Tabacksfabrikate	1,371259	5,45
8. Baumwollengarn . .	1,338575	5,32
9. Seidenwaaren . . .	901992	3,58
10. Holz und Holzwaaren	788791	3,13
11. Thran	707940	2,81
12. Thee.	513555	4,04
13. Leder und Lederwaaren	341037	1,35
14. Wein	333068	1,32
15. Fische und Schalthiere	323519	1,28
16. Oelsamen	292543	1,16
17. Oele	265580	1,05
18. Glas und Glaswaaren	265172	1,05
19. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren .	228454	0,91
20. Talg und Talglichte .	218687	0,87
21. Leinenwaaren . . .	218285	0,87
22. Reis	210110	0,83
23. Käse	209781	0,83
24. Schlachtvieh . . .	206315	0,82
25. Wollengarn . . .	183165	0,73
26. Zugvieh	176741	0,70
27. Pottasche und Soda	147561	0,58
28. Töpferwaaren . . .	137724	0,55
29. Kupfer u. Messing u. daraus gefertigte Fabrikate	123580	0,46

Digitized by Google

3. Der Werth der unter den Nummern 4, 5, 7, 12 und 22 aufgeführten Kolonialwaaren beträgt 5,577371 Thlr. und 22,16 Prozentantheil; die Gespinnste unter den Nummern 8 und 25 haben einen Werth von 1,521740 Thlr. und 6,05 Prozentantheil; für die eingeführten Gewebe unter den Nummern 1, 2, 9 und 21 ist der Werth 7,286087 Thlr. und 28,96 Prozentantheil; die unter den Nummern 3 und 29 aufgeführten Metalle und Metallwaaren ergeben einen Werth von 2,235720 Thlr. und 8,89 Prozentantheil an der Gesammtsumme.

4. b. Von der Ausfuhr.

	Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.		Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.
1. Wolle, rohe . . .	1,546258	60,21	5. Eichen- u. Birkenrinde, Lohe u. Kohlenholz .	64380	2,51
2. Häute und Felle . .	569010	22,21	6. Rohe Pferdehaare u. Schweineborsten . .	56868	2,21
3. Flachs, Hanf u. Heede	200280	7,80	7. Altes Eisen u. Stahl	9303	0,36
4. Abfälle verschiedener Art	120895	4,71			

Von den genannten Ausführungsgegenständen betragen die unter den Nummern 1, 2, 3 und 6 aufgeführten Rohstoffe 2,372416 Thaler oder 92,38 Prozent der Ausfuhr; die unter den Nummern 4, 5 und 7 aufgeführten Gegenstände aber 194578 Thlr. oder 7,58 Prozentantheil.

5. c. Von der Durchfuhr:

	Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.		Thaler Kour.	Prozentheil an der Gesammtsumme.
1. Manufakturwaaren*)	51,973204	59,08	13. Zucker	640956	0,73
2. Taback und Tabacksfabrikate	8,096083	9,20	14. Oele	607734	0,69
3. Kurze Waaren . .	5,525897	6,28	15. Elfenbein und Fischbein	513689	0,59
4. Baumwollengarn .	5,164180	5,87	16. Gewürze	418210	0,48
5. Leinwand und Drell	2,423180	2,76	17. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren	416631	0,48
6. Eisen, Stahl und daraus gefertigte Fabrikate	1,641866	1,86	18. Thee	359345	0,41
7. Baumwolle, rohe .	1,537956	1,75	19. Wein	343653	0,39
8. Leder aller Art . .	1,414219	1,61	20. Drucksachen . . .	275117	0,31
9. Häute und Felle .	1,380459	1,57	21. Wolle, rohe . . .	231546	0,26
10. Kaffe	1,110191	1,26	22. Thran	186133	0,21
11. Brantwein, Arak, Rum	963051	1,09	23. Zugvieh	179830	0,20
12. Glas- u. Glaswaaren	693180	0,79	24. Fische u. Schalthiere	140808	0,16
			25. Käse	122745	0,14

6. Von diesen vorstehend genannten Gegenständen der Durchfuhr ergeben die unter den Nummern 2, 10, 13, 16 und 18 aufgeführten Kolonialwaaren einen Werth von 10,624785 Thlr. oder 12,08 Prozentantheil an der Durchfuhr. Die Gespinnste (Baumwollengarn) unter Nummer 4 haben einen Werth von 5,164180 Thlr., sind also 5,87 Prozent; der Werth der unter den Nummern 7, 9, 21 und 22 aufgeführten Rohstoffe ist 3,336094 Thlr. oder 3,79 Prozent; der Werth der übrigen Fabrikate unter den Nummern 1, 3, 5, 6, 8, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 20 und 25 beträgt 66,914156 Thlr. und ist 76,07 Prozent der Gesammtsumme.

*) Mit Bezug auf die in der Tafel bei diesem Gegenstand gemachten Bemerkungen.

Digitized by Google

7. Die Richtung der Durchfuhr, ob die Waare durch den Steuerverein nach dem übrigen Deutschland eingegangen oder von dem übrigen Deutschland ausgegangen ist, läßt leider aus den vorliegenden Notizen sich nicht entnehmen. Wenn man jedoch die oben mitgetheilten drei Tafeln unter einander vergleicht und außerdem die Produktion und das Bedürfniß des deutschen Hinterlandes in Erwägung zieht, so werden sich zwei Gruppen mit höher Wahrscheinlichkeit bilden lassen und es würde nur ein verhältnißmäßig kleiner Rest bleiben. Zu denjenigen Gegenständen, welche durch den Steuerverein anscheinend sehr überwiegend nach dem übrigen Deutschland eingehen, gehören hauptsächlich: Branntwein, grobe Holzwaaren, Oelsamen, Pferde u. s. w., Rindvieh, Baumwolle, Baumwollengarn, Kaffe, Droguerie- u. s. w. Waaren, Eisenwaare, grobe und Guß-, Elfenbein und Fischbein, Flachsgarn, Gewürze, Häute und Felle, Heringe, Fische, Austern, Oele, Rum u. s. w., fabrizirter Taback, Rohtaback, Thee, Thran, Wein, Rohzucker. Sie bilden im Jahre 1845—46 einen Gesammtwerth von 26,346746 Thlr.

Als Gegenstände überwiegender Ausfuhr des deutschen Hinterlandes durch den Steuerverein aber sind namentlich zu bezeichnen: Abfälle, Heede, Getreide, grünes Hohlglas, Bau- und Nutzholz, Lumpen, Drucksachen, Fleisch, Speck, Schinken, getrocknete Früchte, Leinwand und Drell, Papierfabrikate, Schafwolle. Ihr Gesammtwerth war im Jahre 1845—46: 3,042432 Thlr.

Zu den Artikeln endlich, von welchen man annehmen darf, daß in beiden Richtungen ansehnliche Quantitäten transitiren, gehören: Weißes Glas, Kurze Waaren, Leder, Manufakturwaaren, Möbel, Talg, fabrizirter Zucker.

8. Ueber die Richtungen des Verkehrs geben die Zolltafeln des Steuervereins gar keine Auskunft, weshalb wir uns darauf beschränken müssen, zu wiederholen, daß, nach den Handelstabellen des Zollvereins (oben S. 242) im Jahre 1845 über die an einander liegenden Grenzen der beiden Vereine gegangen sind, Waaren für den Gesammtwerth in Thaler Konrant:

a. Einfuhr nach dem Zollverein 42,555611,
b. Ausfuhr aus dem Zollverein 22,585476,
c. Durchfuhr nach und aus dem Zollverein 9,799819.

9. Im Jahre 1834 ist bei Gelegenheit der Verhandlungen zur Herbeiführung des Steuervereins, eine Werthschätzung der im Jahre 1833 im Königreiche Hannover verzollten ausländischen Gegenstände vorgenommen, welche nachstehendes summarisches Ergebniß geliefert hat:

	Zentner	Thaler.
Nach dem Normal-Steuerwerthe	124645	1,495740
Fleisch, Schinken, Speck, Würste, Butter, Käse	31214	405782
Kaffe	22697	453950
Thee	2635	263500
Zucker	18075	307275
Konfitüren, Gewürz- und Spezerei-Wachslichte	1432	42960
ausländische Heringe	16526	55000
Eisen, als Stab-, Kraus-, Klammer-, Band-Eisen	86582	366328
Galanterie-Waaren	143	14300
Talglichte, Seife, Arte, Forken, Bleiweiß, Hagel	8243	82430
Möbeln, Leder, Cordnan, Saffian	5417	108340
Möbeln mit Bronze ꝛc.	301	6000
Baumwollen-Garn	261	9000

Digitized by Google

	Zentner	Thaler.
Baumwollen-Garn ungezwirntes	988	33500
Manufakturwaaren	9230	1,200000
Grobe kurze Waaren	3883	
Holz, Glaswaare, Schwarzblech, Eisengußwaaren	28615	114460
roher Taback	51556	773340
fabrizirter Taback	768	12288
Farbehölzer, Korkholz, Vitriol, Alaun, Weinstein	13790	27580
roher Zucker	17583	158247
Hanf-Oel	7632	68688
	Tonnen	
Pech	531	5300
Theer	4817	38536
Muschelkalk	. .	700
Oelkuchen	. .	3400
	Ohm	
Bier	338	1700
Branntwein, Spiritus	82	820
Genever, Rum, Arak, Cognak	1578	63120
Wein in Fässern	10922	227660
	Stück	
Bouteillen Wein	31258	26048
	Ohm	
Essig aller Art	672	3420
	Stück	
Ochsen, Kühe, Rinder	8087	202075
Kälber	1323	3969
Pferde, welche im Lande geblieben von den eingegangenen $\frac{1}{20}$ = 371 Stück	371	22260
Pferde, ein und zwei Jahr	1688	42200
Füllen	1071	16065
Schweine	928	9280
Ferken	14527	43581
Summa:	. .	6,788832
Dazu noch $\frac{1}{3}$ der Summe für eingeschmuggelte Gegenstände	. .	2,262944
Als Konsumtion für den Harz und die Stadt Münden, welche außer dem Steuerverbande sind	. .	200000
Summa Summarum:	. .	9,251776

10. Zu jener Zeit sind auch ähnliche Berechnungen über Ausfuhr und Durchfuhr gemacht, wovon eine Uebersicht der Ausfuhren, zum Theil nach sechsjährigem (1826 bis 1833), theils nach längerem Durchschnitte (aus unserer Statistik des Königreichs Hannover, Hannov. 1839, II. 406) nachstehend mitgetheilt wird.*)

*) Alle nicht besonders bezeichneten Gegenstände sind von Bescheinigungen ihres inländischen Ursprungs begleitet gewesen; — bei den mit * bezeichneten Waaren ist der Ueberschuß der Ausfuhr, nach Abrechnung der Einfuhr, angegeben; — die mit ** be eichneten Gegenstände sind Resultat einer ziemlich zuverlässigen Schätzung; — alle Ausfuhren, welche durch ähnliche Einfuhr-Artikel einigermaßen aufgewogen oder übertroffen werden, sind übergangen, z. B. Apothekerwaaren, Branntwein, Bücher, Farben, Wollgarn, Haare,

Digitized by Google

			Ungefähres Werth.
Beeren (Wachholder-, Krons-, Heidel-)	3735	Zentner	3735 Thaler
Blei, Schrot	59491	"	251615 "
Bleiweiß	1960	"	15682 "
Borke (Eichen-, Birken-), Lohe	45712	"	22856 "
Butter	20662	"	206628 "
Cichorien (fabrizirte)	8496	"	33985 "
Eisen (Stangen-, Guß-) und Eisenwaaren	7105	"	26158 "
Federn (Bett- Schreib-)	83	"	4150 "
Felle, Häute	6800	"	68000 "
Fische, Heringe	7636	"	15272 "
Flachs, Hanf, Hede	14000	"	140000 "
Fleisch, Schinken, Speck	6394	"	63943 "
Glas (Spiegel-, Fenster-, Hohl-) außer ordin. grünes, Glaswaaren	829	"	18454 "
Garn (Leinen)	. .	"	500000 "
Getreide	. .	"	50000 "
Glätte	2975	"	10413 "
Graupen und Grütze	1120	"	3921 "
Holz (Brenn-)	6000	Pferdelast	10000 "
Holz (Bau-, Nutz-)	35621	"	106864 "
Honig	2510	Zentner	17574 "
Hüte	41	"	4150 "
Käse	1213	"	2729 "
Kalk	15549	Pferdelast	31099 "
Kupfer, Messing und Waaren daraus	2635	Zentner	54230 "
Leder	2089	"	94020 "
Lederwaaren	51	"	4106 "
Leinen, Drell	. .	"	1,800000 "
Lichter (Wachs)	278	"	12517 "
Mehl	11922	"	35767 "
Oel (Hanf-, Lein-, Rüb-)	1390	"	13900 "
Oelkuchen	23786	"	11893 "
Rappsamen	161787	Himten	215616 "
Salz (Koch-)	83450	Zentner	146038 "
Steine, gebrannte	91738	Pferdelast	168186 "
Taback, fabrizirter	3865	Zentner	128833 "
Taback, Blätter und Stängel	30000	"	120000 "
Torf	127333	Pferdelast	31833 "
Vieh	. .		100000 "
(nach einer andern Schätzung Pferde für 500000 Thlr.)			
Wachs	1656	Zentner	54676 "
Wolle, rohe	20000	"	500000 "
Jährlicher Gesammtwerth der Haupt-Exporte:			5,098942 "

Holzwaaren, Hopfen, Horn und Knochen, Holzkohlen, Steinkohlen, Leim, Obst, Papier, Sämereien, Steine, Tabackspfeifen, Talg und Fett, Töpfergut.

Digitized by Google

11. Der Antheil Hannovers an den Grenzsteuer-Einnahmen des Steuervereins ist (nach den den Ständen vorgelegten Nachweisungen) wie folgt gewesen:

	1840—41	1841—42	1842—43	1843—44	1844—45	
Eingangs-Abgaben	1,360682	1,648739	1,540644	1,615629	1,595406	Thlr.
Ausgangs-Abgaben	23425	22144	26512	29323	28123	"
Durchgangs-Abgaben	127172	145035	158585	159765	194872	"
Zusammen	1,511279	1,815918	1,725741	1,804717	1,818402	"
Kosten der Verwaltung u. Erhebung		(Austritt Braunschweigs) 376446 oder 20,73%		499765 oder 27,69%	468848 oder 25,78%	"

Auf den Kopf der Bevölkerung fielen im Jahre 1844—45 durchschnittlich: von der Bruttoeinnahme 1 Thlr. 8 Sgr., von der Nettoeinnahme 1 Thlr. 2 Sgr.

12. Die wichtigsten Artikel der Eingangsteuer haben folgende Erträge geliefert:

	1842—43 Thlr.	Prozt. der Gesammt-Einnahme	1843—44 Thlr.	Prozt. der Gesammt-Einnahme	1844—45 Thlr.	Prozt. der Gesammt-Einnahme
1. Vom Kaffee und Kaffeesurrogaten . . .	225962	14,67	241958	14,98	239627	15,02
2. Von Manufakturwaaren, besteuert mit 12⅓ Thlr. der Zentner	225943	14,66	237455	14,70	223048	14,00
3. Von Wein	193054	12,53	169772	10,51	200556	12,57
4. Von Zucker	174514	11,33	186089	11,52	166435	10,43
5. Von rohem Zucker für inländische Siedereien	49732	3,23	54841	3,39	64551	4,05
6. Von rohen Tabacksblättern und Stengeln	61540	4,19	61483	3,81	57484	3,60
7. Von Syrup, Melasse	43717	2,83	39631	2,45	37715	2,36
8. Von Thran	36426	2,36	35536	2,20	31466	2,16
9. Von ausländischem Branntwein	37881	2,46	35183	2,18	32129	2,01
10. Von Reiß und Reißmehl	29462	1,91	32680	2,02	31931	2,00
11. Von Vieh	16500	1,07	22882	1,42	23579	1,48

13. Vom Werthe der verzollten Waaren betrugen die Bruttozölle Durchschnitts-Prozente im Jahre 1844—45: bei der Einfuhr 6,49 Prozent, bei der Ausfuhr 1,04 Prozent, bei der Durchfuhr 0,21 Prozent.

In sehr genauem Zusammenhange mit dem Landverkehre des Steuervereins steht der Verkehr auf den drei höchst wichtigen Wasserstraßen, welche denselben berühren. Allein diese Wasserstraßen haben auch auf die Interessen aller benachbarten Staaten den wesentlichsten Einfluß, weshalb wir es vorziehen, denselben einige besondere Artikel zu widmen.

---

2. Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in deutschen Staaten.

Erster Artikel.

Sind die bestehenden Formen der politischen ländlichen Verfassung in Preußen, den, als Folge der Landeskulturgesetze wesentlich veränderten agrarischen und sozialen Zuständen des Landes, so wie ihrem Zwecke, die öffentliche Ordnung zu schützen, noch jetzt entsprechend; auch für Gegenwart und Zukunft haltbar.

Vom Geh. Ob. Reg.-Rath Lette, Präsident des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen in Berlin.

In dem so eben erschienenen ersten Hefte einer vom Königlich Preußischen Revisions-Kollegio für Landeskultursachen herausgegebenen Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten, befindet sich eine längere Abhandlung des Präsidenten dieser Be-

Digitized by Google

hörde, „über die Reform der ländlichen Polizei-Verfassung", welche, durch Gegenstand und Art ihrer Ausführung, die größte Aufmerksamkeit und ausgedehnte Verbreitung verdient. Der Herausgeber dieser Zeitschrift, welcher (durch 14jährige dienstliche Beschäftigung mit dem Landgemeindewesen zu einem Urtheile befähigt) mit den in jener Abhandlung dargelegten Grundsätzen einverstanden ist, hat die Absicht die Ausarbeitung einer Reihe von Artikeln über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in Deutschland zu veranlassen. Die Abhandlung des Präsident Lette eröffnet (mit dessen Bewilligung auszugsweise) diese Reihe und in einem der nächsten Hefte wird eine Darstellung der „bäuerlichen, Landeskultur- und Landgemeinde-Verhältnisse in Böhmen folgen.*) — —

Die segensvollen Wirkungen der Landeskultur-Gesetzgebung, die mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807 begann und das Landkultur- wie das Vorfluths-Edikt vom J. 1811, sodann aber die verschiedenen Gesetze über Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über Ablösung der Dienste, Zehnten, Laudemien, sowie anderer, insbesondere auf bäuerlichen Grundstücken lastender Geld- und Natural-Abgaben, ferner wegen Aufhebung der Servitute und sonstiger gemeinschaftlicher Nutzungsverhältnisse des Grundeigenthums umfaßte, der weit greifende Einfluß dieser Gesetzgebung, einestheils auf den materiellen Wohlstand der Nation, durch die in ihrem Gefolge vorschreitenden Verbesserungen der Landkultur, anderntheils auf die sittliche Kräftigung und Erhebung des Volks, werden gegenwärtig allgemein erkannt, wenigstens von allen denen, welche mit den Zuständen und Interessen des Landes vertraut sind. Auch liegt der Gedanke nahe und ist deshalb eben so wenig neu, daß eine Gesetzgebung, welche in ihrer successiven Ausführung so tief in die ländliche Agrar-Verfassung, in diese Grundlage des hergebrachten öffentlichen und sozialen Rechtszustandes der ländlichen Bevölkerung, — in die mit demselben verwachsenen Rechte der Personen und des Grundbesitzes — eingreift, allmälig auch mit unabweisbarer Nothwendigkeit zu einer Fortbildung und veränderten Gestaltung jenes öffentlichen Rechtszustandes führen müsse. Allerdings bedarf es für diejenigen, welche sich mit den Landeskulturgesetzen beschäftigt haben, keines weiteren Beweises, daß das Edikt wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 und dessen spätere Erläuterungen und Ergänzungen keine Bestimmungen über die politischen Rechtsverhältnisse einerseits der Gutsherren, namentlich also über Polizeigewalt, Polizei- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit, oder andererseits der persönlich und dinglich emanzipirten Gutsunterthanen, namentlich über deren künftige Gemeinderechte, enthalten. Eben so ist zuzugeben, daß der Gesetzgeber, als er die Freiheit der Person, die Ablösung der Dienste, Servituten u. s. w. verordnete, die gleichzeitige Reform jener öffentlichen Rechtszustände nicht unmittelbar bezweckt hat. Der Landeskultur-Gesetzgebung liegen ausschließlich national-ökonomische Motive zum Grunde, ihr Ausgangspunkt ist ein staatswirthschaftlicher, jedoch im eminenteren Sinne; es war dabei nicht allein auf Vermehrung der materiellen Güter, sondern eben sowohl auf Veredlung des Volks abgesehen. Die Noth, diese untergeordnete Dienerin der über die Geschicke der Staaten waltenden Vorsehung, führte auf das zu allen Zeiten fruchtbarste und wirksamste Mittel der Hülfe, darauf hin, die geistigen und produktiven Kräfte des Landes zu höherer eigener Entwickelung in Thätigkeit zu setzen. (Vgl. z. B. den Eingang des Edikts vom 9. Oktober 1807, §. 34. der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808, §. 11.

*) Die Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und Freunde der Statistik, welche mit den entsprechenden Verhältnissen ihres Staats bekannt sind, werden ersucht zur Fortsetzung dieser Reihe durch Beiträge behülflich zu sein.

Digitized by Google

des Circular-Reskripts vom 15. März 1809, den Eingang zum Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 u. a. a. O.)

Ist es nun aber auch außer Zweifel, daß die preußische Landeskultur-Gesetzgebung bei Aufhebung der Erbunterthänigkeit und aller der anderen, zunächst dem Gebiete des Privatrechts angehörenden Rechts- und Leistungs-Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und ihren Hintersassen, in den bisherigen Formen der politischen ländlichen Verfassung nichts geändert hat und ausdrücklich nichts ändern wollte, so entscheidet doch dies Ergebniß juristischer Interpretation weder für den Staatsmann und noch weniger für eine wahre historische Betrachtung des nationalen Entwickelungsganges die Frage: ob jene Formen den in successiver Ausführung der Landeskulturgesetze so wesentlich veränderten agrarischen und sozialen Zuständen des Landes, so wie ihrem Zwecke, die öffentliche Ordnung zu schützen, noch jetzt entsprechen und ob dieselben für Gegenwart und Zukunft haltbar sind?

Zuerst muß an den geschichtlichen Zusammenhang zwischen den früheren und eben so zwischen den aus den Landeskulturgesetzen hervorgegangenen agrarischen Rechtszuständen mit der ländlichen Verfassung, sowie an die prinzipiellen Ursachen erinnert werden, welche der in den veränderten sozialen Verhältnissen, wie im Rechtsbewußtsein der ländlichen Bevölkerung bereits vorbereiteten, in der That auch äußerlich schon unverkennbar sich vollziehenden Umgestaltung der ländlichen Verfassungsformen zum Grunde liegen.

Die Dinge selbst sind bekannt. Es genügt, dieselben in ihren größeren Umrissen vorzuführen.

Mit dem inhaltschweren Edikte vom 9. Oktober 1807 wurde die Aufhebung der Erbunterthänigkeit und Gutshörigkeit des Bauernstandes nebst der Freiheit aller Stände im Erwerbe und Besitze von Grundeigenthum jeder Art, wie zur Betreibung bürgerlicher Gewerbe proklamirt. Im weiteren Fortgang der Gesetzgebung wurden nun auch alle jene besonderen Verhältnisse betroffen und bei allmälig vorschreitender Ausführung der Gesetze verändert, welche bis dahin das befestigende Band, ja den eigentlichen Gegenstand und Inhalt der ländlichen Verfassung bildeten. Die wesentlichsten Interessen, welche die Landgemeinden zusammenhielten, die Hauptgegenstände ihrer gemeinsamen Berathungen und Beschlüsse, beruhten in der Gemeinheitswirthschaft und deren Attributionen: der gemeinschaftlichen Acker- und Wiesen-Hütung, gemeinschaftlichen Grundweiden und Holzungsrevieren, ihren von Alters hergebrachten, gleichmäßig alle Grundbesitzer und Einwohner des Orts verpflichtenden Feld-Systemen, Weide- und Graben-Ordnungen, nebst gemeinsamen Hirten und Heerden u. s. w.; daneben in dem meist gleichmäßigen, oft sogar gemeinschaftlichen Dienst- und Abgaben-Verhältniß der Mitglieder der Gemeinde oder doch ganzer Gemeinde-Klassen zum Gutsherrn.

Nun ist ebensowohl dies Verhältniß, als jene die Landgemeinden einigende Wirthschaftsform mit denjenigen Bildungen des Gemeindelebens, welche aus denselben während ihrer mehr als tausendjährigen Dauer erwachsen, theils schon völlig verändert, theils in der Auflösung begriffen. Die Separationen auch der bäuerlichen Grundstücke mit Aufhebung der ein- und wechselseitigen Servitute und sonstigen gemeinschaftlichen Nutzungsverhältnisse und mit Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke zu gesonderten Plänen, nebst den sich daran vielfach anschließenden Abbauten, erfolgten theilweis schon in Verbindung mit den Regulirungen, meist jedoch später nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Eine fernere, nicht minder wichtige Grundlage des politischen wie privaten Berechtigungs- und Verpflichtungs-Verhältnisses unter den Mitgliedern der Landgemeinden selbst, — die

Digitized by Google

Geschlossenheit der Besitzungen nebst deren charakteristischen Abstufung und Klassifikation, als Ganz- und Halb-Bauern, Ganz- und Halb-Kossäthen, Groß- und Klein-Gärtner, Vier-, Drei-, Zwei- und Ein-Spänner u. s. w. — fällt mehr und mehr mit der im Edikt vom 9. Oktober 1807 und im Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 freigegebenen Dismembration und Consolidation der Besitzungen, außerdem in Folge der Aufhebung der gutsherrlichen Frohnen und anderer Leistungen, deren Art und Maaß jene Untheilbarkeit und Abstufung der Höfe gleichzeitig bestimmte und festhielt. Der Gutsherr, welcher nach 1807 und 1811 bäuerliche Höfe auskaufte, wurde mit deren Erwerbung, den Rechten und Pflichten nach, ein Mitglied der Gemeinde; denn bei Zusammenziehung von Bauerhöfen unter sich oder mit Vorwerksland sollte jede Vermischung der öffentlichen und Sozietäts-Verhältnisse ausgeschlossen bleiben. (Verordnungen vom 14. Februar 1808, 27. März 1809 und 9 Januar 1810.) Gleich den Grundlagen der früheren Gemeindeverhältnisse wurden von der Landeskultur-Gesetzgebung auch diejenigen Fundamente verändert, auf welchen das gutsherrliche Verhältniß in politischer, wie in privatrechtlicher Beziehung, der Natur der Sache und seiner historischen Begründung zufolge, erbaut war. Preußens Fürsten hatten zwar von jeher in der Sorge für das Wohl des Bauernstandes einen eigenthümlichsten Beruf ihrer Regierung und ein wichtigstes Interesse des Landes erkannt. Der Bauernstand — im weiteren Sinne des §. 1. Titel 7. Theil II. A. L. R. — war der unbedingt — (canton-) — militairpflichtige; auch in vielen älteren Landestheilen war nur dessen Besitzthum zur Grundsteuer, wie zu anderen allgemeinen Landeslasten verpflichtet. Eben deshalb aber war dasselbe schon lange nicht mehr ein der unbeschränkten und willkürlichen Disposition des Gutsherrn unterliegendes Eigenthum dieses letzteren. Die Erfüllung der Staats- und Landeslasten ging im Collisionsfalle mit gutsherrlichen Frohnen und Abgaben, diesen vor. Die bäuerlichen Grundstücke und deren Zubehörungen mußten in ihrer Integrität conservirt, die zu gutsherrlichen Vorwerken etwa eingezogenen bäuerlichen Besitzungen als selbstständige bäuerliche Höfe wiederum hergestellt und mit Bauer-Familien besetzt, auch die Wirthe selbst im leistungsfähigen Zustande erhalten werden. Die bekannten geschärften Edikte des großen Königs vom 12. August 1749 und 12. Juli 1764 wiederholten nur bei strenger Ahndung das schon auf älteren Landtagsabschieden beruhende Verbot der Einziehung bäuerlicher Stellen und die Anordnung wegen Wiederherstellung der in den Kriegsjahren wüste gewordenen Höfe. Ungeachtet dessen war aber der gutsherrliche Bauer bis zum Edikt vom 9. Oktober 1807 kein unmittelbarer Staatsunterthan. Person und Gut desselben wurde, dem Landesherrn gegenüber, von seinem Gutsherrn vertreten. Etwas freier stand schon früher nur der Bauer in den Königlichen Domainen. Ueberall aber war er an den Stand, an den Ort und an die Scholle des väterlichen Grundstücks gebunden, daher ohne Gestattung des Gutsherrn nicht befugt, zu einem Handwerk oder anderen Lebensberuf überzugehen, selbst nicht sich zu verheirathen oder fortzuziehen. Auch die Kinder blieben dem Dienst- und Gesinde-Zwang, nach Bestimmung der verschiedenen älteren Gesindeordnungen unterworfen. Das Züchtigungsrecht galt gegen Dienstboten und Frohnleute, gegen letztere im Frohndienst noch jetzt bis zur Ablösung. Die Kirche selbst mußte es geschehen lassen, daß das heilige Band der Ehe wegen Begebung des Mannes in die Erbunterthänigkeit, in welche die Frau ihm nicht folgen wollte, gelöst werden konnte. Nur Christenthum und germanische Sitte bildeten in den deutschen Provinzen schon längst, im Großherzogthum Posen erst seit 1794 bei Einführung des Allgemeinen Landrechts —, das härtere Verhältniß der Leibeigenschaft in das mildere der Erbunterthänigkeit um, und es war wiederum diese letztere durch den von dem Bewußtsein des hohen Berufes und von der Kraft der jugendlichen Monarchie gehobenen Geist der preußischen Regenten, so wie durch die feste und consequente Gerechtigkeits-

Digitized by Google

pflege ihrer oberen Gerichtshöfe in einen geschützten Rechtszustand mit gegenseitigen Befugnissen des Unterthanen gegen die Gutsherrschaft übergegangen. Denn andererseits lag dieser ob, sich ihrer Unterthanen in Noth- und Unglücksfällen werkthätig anzunehmen, für gute und christliche Erziehung der Kinder und für deren Fortkommen, für Verwaiste und Verlassene, für Conservation der Nahrungen und Bestellung von Vormündern und Interimswirthen bei Unmündigkeit der Hofeserben, zu sorgen. Damit stand die Pflicht der Polizeiobrigkeit — in der Regel der Gutsherrschaft, in unmittelbaren Königlichen Ortschaften des Domänen-Fiscus als Gutsherrn — im Einklange: aller Armen und Unvermögenden des Orts, denen auf andere Art ihr Unterhalt nicht verschafft werden konnte, sich anzunehmen. (§. 15. Titel 19. Theil II. A. L. R.) Diese Pflicht zur Armenpflege war eben nur ein natürliches Attribut der gutsherrlichen Rechte auf die Person der Ortseinsassen, unter anderem auch die Obliegenheit zur Uebertragung der Criminal-Unkosten beim Unvermögen der letztern durch die Unfreiheit und Abhängigkeit der Personen und das damit verbundene Recht der Aufsicht und Bestimmung über deren Beruf und Schicksal, völlig gerechtfertigt.

Dem persönlichen Abhängigkeits-Verhältniß der Unterthanen zur Gutsherrschaft stand ein gleich ausgedehntes dingliches in Bezug auf die Höfe und deren Belastung mit Diensten und Abgaben der verschiedensten Art zur Seite. In großer Mehrzahl, wenigstens in den östlichen Provinzen, waren die bäuerlichen Güter ein — wenn auch nur durch das öffentliche Interesse des Staats beschränktes — Eigenthum der Herrschaft, woran den Wirthen nur das — erbliche oder nicht erbliche — Nießbrauchsrecht, auch ersteres nur mit beschränkter Erbfolge zustand. Die gutsherrliche Haus- und Acker-Wirthschaft stützte sich an vielen Orten ausschließlich auf den Gesindezwang und die Dienste der Unterthanen, ihre und der gutsherrlichen Familie Erhaltung auf das Eigenthumsrecht in den bäuerlichen Abgaben und Zinsen.

Diese privatrechtlichen Verhältnisse ließen die gutsherrliche Polizei und Polizeigerichtsbarkeit über die Unterthanen und Hintersassen als ein für die Besitzer der Rittergüter, zu ihrer und ihrer Wirthschaften Erhaltung, unentbehrliches Recht erscheinen, dessen unmittelbare Ausübung für sie von großem praktischen Interesse und sehr reeller Bedeutsamkeit war. Der Schutz des Eigenthums und der ausgedehnten Berechtigungen an den Personen und Gütern des Bauernstandes ist daher auch naturgemäß und geschichtlich die ursprüngliche Quelle, wie der wahre Titel jener Befugnisse, die nur zum Theil auf späteren Verleihungen und Privilegien beruhen. (Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte §§. 303. 439., dessen deutsches Privatrecht §§. 54. und 245., Runde desgl. §. 702.) So weit sich die, obschon zunächst dem Gebiete des Privatrechts angehörigen gutsherrlichen Rechte über die Person und die Güter der Hintersassen erstreckten, eben so weit dehnte sich die gutsherrliche Polizeigewalt aus.

Ist nun auch diese weder vom Edikt vom 9. Oktober 1807, noch von den Gesetzen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auflösten und mit der Eigenthumsverleihung an die Hintersassen die Aufhebung der Dienste, Servituten und anderen Belastungen der bäuerlichen Höfe gegen die gesetzlich bestimmte Entschädigung vorgeschrieben, oder von den späteren Ordnungen wegen Ablösung der Frohndienste, Zehnten, Zinsen u. s. w. berührt worden, *so verlor doch die polizeiobrigkeitliche Gewalt der Gutsherrn mit dieser Auflösung der gegenseitigen Rechts- und Verpflichtungs-Verhältnisse in der That ihre praktische und reelle Bedeutung, ihre althergebrachte geschichtliche Grundlage und damit ihre früher naturgemäße Rechtfertigung.*

Digitized by Google

Hieran müssen sich noch einige Betrachtungen anschließen über die auf neue Bildungen im ländlichen Gemeinde- und Polizeiwesen hinweisenden Erscheinungen, welche die gegenwärtige Uebergangs- und Entwickelungsepoche charakterisiren.

Das Regulirungs-Edikt vom 14. September 1811 griff zu tief in die seit Jahrhunderten bestandenen Rechts-Verhältnisse der Gutsherrn ein, dessen Ausführung gebot zu wesentliche Veränderungen althergebrachter Wirthschaftsformen, als daß der anfängliche Widerwille einer Mehrzahl besonders älterer Gutsbesitzer gegen jenes Gesetz nicht vollkommen erklärt erschiene. Eine rationellere Landwirthschaft war damals erst im Erwachen. Man entbehrte vielleicht noch mehr des Hülfsmittels der Intelligenz, als des der Betriebskapitale zur Ueberwindung der mit einer totalen Umformung aller Wirthschaftsverhältnisse verbundenen Schwierigkeiten. Erst viel später führten die vorzugsweise und zuerst auf den großen Gütern hervortretenden günstigen Erfolge der freien Wirthschaftsform, — auch hier wiederum das Erzeugniß der Nothwendigkeit, — eine allgemeine Aussöhnung auch mit den Regulirungsgesetzen herbei, denen man jene Erfolge zu verdanken hatte.

Eine nächste Wirkung des Gesetzes über die Aufhebung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse war bei einer Mehrzahl von Rittergutsbesitzern Gleichgültigkeit gegen die Ausübung ihrer, obwohl fortdauernden politischen Befugnisse, der Polizei und polizeilichen Gerichtsbarkeit.

Bevor diese Befugnisse, erst viel später durch die den Rittergutsbesitzern beigelegten ständischen Berechtigungen in den Jahren 1823 und 1824, wieder einen eigenthümlichen Werth erhielten, wurden sie nur zu oft lediglich von der Seite der Last betrachtet, auch danach gehandhabt. Die Pflicht zur Uebertragung der Criminal-Unkosten führte nicht so gar selten zur Unterdrückung kostspieliger Criminal-Untersuchungen, die man sonst — vor 1807 — häufig br. m. durch Züchtigung des unfreien, unterthänigen Verbrechers abzumachen pflegte. Dies aber drückte der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit den Stempel der Willkür und Eigenmacht auf. Manche Gutsherrn selbst standen in der Meinung, daß sie fortan von der Aufsichtspflicht über die Gemeinden entbunden seien und fanden es bequemer, die letzteren sich selbst zu überlassen, wozu der Umstand beitrug, daß infolge der nach und nach fast überall eingetretenen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zwischen Gutsherrn und Hintersassen an vielen Orten langwierige Streitigkeiten hervorbrachen, deren Versöhnung erst mit völliger Auflösung der realen Bande zwischen beiden, aller wechselseitigen Privatrechtsverhältnisse, eintrat. Wer den Verhältnissen näher gestanden hat, wird zugeben, daß die Art und Weise, wie an vielen Orten die ländliche Polizei gehandhabt worden, zu einer Erschlaffung der obrigkeitlichen Gewalten überhaupt hinführte, während vielmehr deren Kräftigung, bei einer größeren Summe von Freiheit, für die bürgerliche Ordnung und den Rechtszustand um so nothwendiger geworden war, und daß davon an manchen Orten Zucht- und Sittenlosigkeit, überhandnehmende Feld- und andere Frevel eine unmittelbare Folge gewesen.

Um das heutige Verhältniß der polizeiobrigkeitlichen Stellung der Gutsherrn deutlicher zu erkennen, muß man ferner die Richtung ins Auge fassen, in welcher sich das neue Verhältniß zwischen Gutsherren und vormaligen Hintersassen in Bezug auf die Uebertragung der wichtigsten Gesellschafts-Lasten, — Communalpflichten im weiteren Sinne —, als Armenpflege, Wegebauten ꝛc. — ausbildete.

In dieser Rücksicht waltete nun sowohl bei den Ritterguts- als selbst bei anderen größeren Grundbesitzern, die späterhin auch von der Gesetzgebung begünstigte Tendenz vor, sich gegenüber den in neuer Bildung begriffenen Gemeinschaften der emanzipirten,

Digitized by Google

bäuerlichen Wirthe, zu isoliren. Diese, meistentheils mit Erfolg beschrittene Richtung führte offenbar zu einer größeren Entfremdung beider Theile, andererseits aber auch zu einer freieren Selbstverwaltung der Landgemeinden und Beseitigung der — obschon gesetzlich nicht aufgehobenen — gutsherrlichen Aufsichtsrechte über Gemeindesachen, hin und wieder selbst über die hiervon nicht immer trennbaren Dorfpolizei-Angelegenheiten, außerdem jedoch öfters auch zu einer, mit der Prästationsfähigkeit beider Theile im Mißverhältniß stehenden, schwereren Belastung der bäuerlichen Grundbesitzer, da der Einzelne z. B. vor der Armenpflege sich viel leichter schützen kann, als eine dazu verbundene Gesammtheit.

Welche Richtung die Gesetzgebung in Betreff des von den Regulirungen, Ablösungen und Feld-Separationen ebenfalls wesentlich alterirten Wegebauwesens einschlagen werde, steht noch zu erwarten. Hier war desselben, wie des Beitrags-Modus zur Armenpflege, nur zu erwähnen, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß die gutsobrigkeitliche Polizeigewalt in dem Maaße an unmittelbarer, lebendiger Einwirkung und an Bedeutsamkeit für die ländliche Verfassung verlieren mußte, in welchem deren Inhaber nicht gleichmäßig und gemeinschaftlich mit den ihrer polizeiobrigkeitlichen Gewalt unterworfenen übrigen Grundbesitzern, die gesellschaftlichen Lasten — die Kommunalpflichten im weiteren Sinne — tragen halfen, vielmehr der neuen — auf dem Boden der Landeskulturgesetzgebung erwachsenden, zu veränderten und erhöhteren Gesellschaftspflichten vereinigten — Genossenschaft persönlich und dinglich freier Nachbarn fern blieben; — während sie ehemals mit diesen, vermöge der ihren gutsherrlichen Rechten verfassungsmäßig gegenübergestandenen ausgedehnten Verpflichtungen zur werkthätigen Sorge für Erhaltung von Personen und Gütern der Unterthanen, durch Wechselseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit der Interessen, wie der Rechte und Pflichten auf das engste verbunden waren. Oeffentliche Rechte und Pflichten gegen das Gemeinwesen sind Korrelate; sie können naturgemäß nur in gleichem Verhältniß und Maaß wachsen und abnehmen. Nach der Beschaffenheit der ländlichen Verhältnisse fällt von selbst dem großen, an sich einflußreichen Grundbesitz eine höhere politische Bedeutung zu. Ihm gebührt daher auch innerhalb der ländlichen Verfassung eine größere politische Berechtigung. Diese verliert jedenfalls dann den Charakter eines für das Gemeinwesen und die Wohlfahrt des Landes nutzlosen oder schädlichen Privilegiums, gewinnt dagegen vielmehr eine um so größere Bürgschaft für ihre dauernde Erhaltung, wenn die Repräsentanten des großen Grundbesitzes, bei gleichmäßiger und gemeinschaftlicher Uebertragung der wichtigsten Gesellschafts- (Communal-) Lasten, je nach dem höheren Maaße ihrer politischen Berechtigung, auch höhere Pflichten übernehmen. Zu diesen höheren Pflichten zählen wir namentlich aber solche, deren Erfüllung Hingabe und Opfer persönlicher Kräfte und Fähigkeiten für das Gemeinwesen voraussetzt.

(Der Verfasser läßt nun eine allgemeine Uebersicht der in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Preußischen Staates zur Zeit bestehenden unterschiedenen Organisationen des ländlichen Polizeiwesens, folgen; welche als Muster einer gedrängten und dennoch vollständigen Darstellung aller in Betracht kommender Verhältnisse, angesehen werden kann. Er knüpft daran den Vorschlag, daß von und aus den Kreisständen ein ständiges Ehrengericht gebildet werde, mit der Befugniß, demjenigen, welchem der Staat eine wichtige ortsobrigkeitliche Gewalt über die ländliche Bevölkerung anvertraut, deren Ausübung zu versagen oder wieder zu entziehen, sobald er durch seine Lebens- und Handlungsweise die öffentliche Achtung verlieren sollte.

Sodann deutet der Verfasser die Richtung und die allgemeinen Gesichtspunkte an, welche bei einer Reform der ländlichen Polizei-Verfassung überhaupt leitend sein müssen.) Er sagt wörtlich:

Digitized by Google

Es handelt sich darum, ob das *wesentliche Princip* dieser Verfassung unserer deutschen östlichen und mittleren Provinzen, — welches in der That auch jetzt noch den sozialen und Besitz-Zuständen des Landes entspricht —, *die Mitwirkung des Volks*, vorzugsweise der durch ihre gesellschaftliche Stellung und die Unabhängigkeit ihrer Lage zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften berufenen Klasse der großen Grundbesitzer, bei der Polizei-Verwaltung auch in Zukunft erhalten, oder ob hingegen die Ausübung der ländlichen Lokalpolizei besonderen angestellten Staatsbeamten, oder doch die Polizeigerichtsbarkeit den Justizbehörden übertragen werden soll?

Man darf es sich nicht verhehlen, wir stehen dem Scheidewege nahe, wo eine Entschließung über kurz oder lang zu fassen ist.

Daß die Polizeigerichtsbarkeit ein Zweig der Justizpflege sei, ist allerdings nicht zu bestreiten. Dies ist noch neuerlich durch das Gesetz vom 17. Juli 1846 anerkannt, indem dasselbe die Untersuchung und Entscheidung der Polizei-Contraventionen mitumfaßt. Ist der Gegenstand selbst aber auch richterlicher Natur, so wäre es doch ein Mißverständniß, wenn man deswegen vermeinte, zu einem solchen richterlichen Geschäft gehörten nothwendig durchweg gelehrte und examinirte Juristen.

Im Gegensatz zu dem für die ländliche Polizei *größten Uebel der Vielschreiberei und Zentralisation*, und zu dessen Beseitigung, muß der weiteren organischen Ausbildung unserer ländlichen Verfassung der ungleich wirksameren Autorität einer unmittelbaren lebendigen Persönlichkeit und Mündlichkeit wieder ihr Recht widerfahren. Dies aber wird nur dann möglich sein, wenn gleichzeitig einem für die rechte Wirksamkeit ländlicher Obrigkeiten auf Rechts- und Sitten-Zustand der Bevölkerung erfahrungsmäßig so wichtigen und natürlichen Erforderniß entsprochen wird: die obrigkeitliche Macht solchen Männern anzuvertrauen, welche einestheils öffentliches Ansehen und allgemeines Vertrauen, anderntheils genaue Kenntniß der Personen, wie der eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Amts-Kreises besitzen, welche inmitten der Bevölkerung dieses Amts-Kreises leben und aus ihr hervorgehen.

Hiermit sind die hauptsächlichsten für Art und Richtung der Reform-Maaßregeln maaßgebenden Gesichtspunkte bezeichnet, deren praktische Aufgabe außerdem dahin geht, diejenigen oben erörterten Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Vertretung der Polizeiobrigkeit durch Hausoffizianten und andere abhängige Privatdiener, ferner mit der Verwaltung der Lokalpolizei durch die Kreis-Landräthe oder zu entfernte Domainen-Rentbeamte und Richter, sodann mit der Vorschrift, daß vom Polizei-Jurisdictionarius in Person oder durch seinen Privatbeamten auch dann gerichtet werden dürfe, wenn sein persönliches Interesse mit dem öffentlichen zusammentrifft, endlich mit einem häufigen Besitzwechsel der Güter verbunden sind.

Die obigen Betrachtungen, denen Leben und Wirklichkeit nicht fremd sind, der hohe Ernst der Sache für die Zukunft des Landes, für Sicherung des Rechtszustandes und der bürgerlichen Ordnung im Staate, müssen unabweisbar zu der Ueberzeugung führen, daß es hohe Zeit sei, den Mängeln unserer ländlichen Polizeiverfassung durch ergänzende Institutionen abzuhelfen. Nach manchen vergeblichen Wünschen und Bemühungen, besonders auch der Vielschreiberei und Zentralisation auf diesem Gebiet zu begegnen, welche so viele treffliche fruchtbare geistige Kräfte zwecklos absorbirt, wird man wohl einräumen, daß die Abhülfe auch dieses Uebels durchgreifender Heilmittel, d. h. vermittelst prinzipieller Verbesserung der Institutionen selbst, bedarf.

Den Ausgangs- und Mittelpunkt dieser letzteren für Verbesserung unserer ländlichen Polizeiverfassung, wie sie der obigen Entwickelung der Motive einer Reform und der Richtung derselben entsprechen, finden wir

Digitized by Google

in der Bestellung von Kreisbezirksbeamten aus den Kreiseinsassen, vorzugsweise Ritterguts- und anderen bedeutenden Grundbesitzern oder doch solchen (besonders Domainen-) Pächtern des Kreises, welche auf lange Zeiträume gepachtet haben, — einestheils für die ländliche Polizeigerichtsbarkeit (§. 11. Titel 17. Theil II. A. L. R.), wozu auch Feldpolizei-Sachen, ferner verschiedene Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und ihren Dienstboten oder Tagelöhnern gehören — anderntheils aber auch für die Beaufsichtigung der ländlichen Polizei (§. 10. ibid.), Gemeinde-Verwaltung und Armenpflege; — so weit diese Angelegenheiten nicht den Gutsherrn selbst oder den Dorfgerichten vorzubehalten sind, oder, wie gewisse Sachen, eigenen Feldämtern, Deichgräven oder sonstigen dafür bestehenden Genossenschafts-Behörden und Genossenschafts-Gerichten zustehen.

(Nach einer Reihe von Vorschlägen für Einrichtung der Polizeigerichtsbarkeit auf den verschiedenen Stufen, schließt die Abhandlung wie folgt:)

Hat sich dieser Aufsatz bisher nur auf die Betrachtung der ländlichen Verfassung beschränkt, so ist dabei doch die Ansicht nicht ausgeschlossen, daß dieselben Einrichtungen auch auf die kleinen und selbst auf die mittleren Städte, wo keine besonderen Polizeibehörden bestehen und wo die Lokalpolizei von den Magistraten vermöge Auftrags des Staats ausgeübt wird, passende Anwendung finden. Die Magistrate nehmen hier die Stelle der Kreisbezirksbeamten mit gleichen Kompetenzbefugnissen auch über die Kämmerei-Ortschaften ein. Von ihren polizeirichterlichen und contradictorischen Entscheidungen gehen die Recurse an das Kreispolizeigericht, in welches alsdann natürlich auch Magistratspersonen aus den Städten des Kreises aufzunehmen sind. Ist der eine oder andere Magistrat als Richter erster Instanz oder als Vertreter der Gemeinde betheiligt, so gilt auch hinsichtlich desselben dasjenige, was oben wegen der Substitution überhaupt und wegen der Enthaltung am Mitstimmen im einzelnen Falle vorgeschlagen ist. In den größeren, den Fabrik- und Handelsstädten, — auch in denen, in welchen sonst, wie in Berlin, die Bestellung ordentlicher Richter für die Polizeigerichtsbarkeit am Orte ist, — füllen außerdem und neben diesen Fabrik- und Gewerbs-Gerichte und nach der neuen Gewerbe-Ordnung ferner Innungs- und Genossenschafts-Vorstände zu einem großen Theile diejenige Lücke aus, welche wir an unserem ländlichen Polizeiwesen aufzuzeigen hatten.

---

3. Die in Deutschland und auswärts zum Besten der bedürftigen Volksklassen bestehenden Einrichtungen.

(Einleitung.)

Es ist zwar ein mühevolles Unternehmen, bedarf aber gewiß keiner Rechtfertigung, wenn wir den Lesern dieser Zeitschrift in einer Reihe von Artikeln, mittelst geschichtlich-statistischer Darstellung durch verschiedene Mitarbeiter, diejenigen Einrichtungen vorführen, welche Deutschland zum Besten der bedürftigen Volksklassen besitzt; wenn wir ferner, zur Vergleichung und Nachahmung, auf die entsprechenden Anstalten im Auslande aufmerksam machen und endlich an jede derartige Einrichtung, Bemerkungen und Wünsche knüpfen.

In allen Theilen unseres Vaterlandes ist das Bestreben reger geworden gegen den drohenden Anwachs der Verarmung anzukämpfen oder demselben vorzubeugen. Regierungen, Vereine und Privatpersonen wetteifern in ihren deßfallsigen Bemühungen und wir glauben denselben eine wesentliche Hülfe zu leisten, indem wir ihnen das Mittel zur Kenntniß und Beurtheilung anderortiger ähnlicher Bestrebungen in die Hand geben.

Digitized by Google

Als die wichtigste Einrichtung zum Besten der bedürftigen Volksklassen wird die Armenpflege betrachtet und da ihre Behandlung ohnehin hier einen zu großen Raum einnehmen würde, so ist derselben eine gesonderte Reihe von Artikeln unter der Ueberschrift: System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten — gewidmet; wovon der erste Artikel (die Armenpflege in Oesterreich betreffend) bereits veröffentlicht ist.

Als sonstige hierher gehörige Einrichtungen bezeichnen wir Folgende:

1. Anstalten für Arbeitsnachweisung (freiwillige Arbeit).
2. Innere Kolonisation (Ansiedlung Grundbesitzloser) und Auswanderung.
3. Einrichtungen zu gegenseitiger Unterstützung.
4. Anstalten behuf Krediterleichterung und Leihanstalten.
5. Einrichtungen zur Förderung der Sparsamkeit.
6. Anstalten für sittliche Besserung, Rettungsanstalten.
7. Kleinkinder-Bewahranstalten.
8. Waisen- und Findel-Häuser.
9. Einrichtung zur Erhaltung der Gesundheit und für Krankenpflege.
10. Förderung der Mäßigkeit.
11. Einrichtungen für geistige und körperliche Erziehung und Ausbildung.
12. Vereinigungen zur Belehrung und Unterhaltung.
13. Einrichtungen für Verbesserung des Dienstbotenwesens und zum Besten der Dienstboten.
14. Zwangsarbeit-Anstalten, Gefängnißwesen.
15. Speise-Anstalten.
16. Wohnung- und Schlaf-Einrichtungen.
17. Anstalten zu Streitverhütung und Schlichtung.
18. Sonstige Einrichtungen zum Besten der bedürftigen Volksklassen.

Ueber jede Klasse der vorbezeichneten Einrichtungen hat der Herausgeber dieser Zeitschrift seit 16 Jahren und der Verein für deutsche Statistik seit seiner Begründung alles Erreichbare zu sammeln gesucht; es ist daher begreiflich schon dadurch ein sehr reiches Material beisammen. Allein wir wünschen diese Darstellung, — obgleich sie aus Raumrücksichten auf gedrängte Umrisse sich beschränken muß — möglichst vollständig zu machen; damit man eine Uebersicht des Vorhandenen erlangt und dadurch die Möglichkeit weiterer spezielleren Forschung.

Deshalb ersuchen wir alle Mitarbeiter, Vereinsmitglieder und Freunde der Statistik, über die in ihrem Bereiche befindlichen erfolgreichen Einrichtungen der oben bezeichneten Art, der Redaktion dieser Zeitschrift (durch Buchhändler-Vermittlung) Nachricht zu geben und wo möglich namentlich diejenigen Aktenstücke beizufügen, aus welchen die Verfassung und die Erfolge der Einrichtung sich ergeben.

---

4. Die Verhältnisse der handarbeitenden Bevölkerung im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (nach den, von der fürstlich Geheimen Konferenz hochgeneigtest mitgetheilten Akten amtlicher Untersuchungen bearbeitet).

Vom Dr. Freiherrn v. Reden.

I. Verhältnisse der mit Feld-, Garten-, überhaupt Boden-Kultur ꝛc. beschäftigten Tagarbeiter.

Bevor ich zu speziellen Erörterungen über die Lage dieser Volksklassen übergehe, ist es nöthig, einige allgemeine Erläuterungen voraus zu senden.

Digitized by Google

Gewöhnlich gehören die Tagelöhner wenn sie unverheirathet sind entweder einer Familie an, die in der Regel einen wenn auch nur kleinen Grundbesitz hat, oder sie haben selbst verheirathet ein kleines Besitzthum; was auch im Allgemeinen bei den ländlichen Handwerkern der Fall ist. Dieses Verhältniß, verbunden mit dem Umstande, daß die mehrste und lohnendste Beschäftigung für diese Klasse beim Holzmachen in herrschaftlichen Waldungen, Waldwegebauten, Torfstechen, bei größeren Straßenbauten, Steinschlagen, Erzgraben und Waschen ꝛc. zu finden ist (wobei der Lohnsatz stets durch öffentliche Verhandlungen festgestellt wird), hat zur nothwendigen Folge, daß Tagelöhner für eigentlich landwirthschaftliche Arbeiten verhältnißmäßig selten sind und der Arbeiter brauchende Landmann hier mehr als anderwärts sich mit Dienstleuten versehen muß, die er für das ganze oder halbe Jahr gedungen als Hausgesinde hält. Dadurch steigern sich auch natürlich die Arbeitslöhne für landwirthschaftliche Tagelöhner.

	Geldbetrag für den Arbeitstag in Sgr. (reduzirt). mit Kost	ohne Kost
Im Frühjahre bis zum Beginne der Heuernte erhält		
ein männlicher Arbeiter unter 20 Jahren	3	$4\frac{4}{12}$
" " über 20 "	$3\frac{6}{12}-4\frac{4}{12}$	7
ein weiblicher " von 18 Jahren an	$2\frac{4}{12}-3$	$4\frac{4}{12}$
Während der Heuernte		
ein männlicher Arbeiter	$5\frac{10}{12}-7$	$8\frac{9}{12}-9\frac{4}{12}$
ein weiblicher "	$3\frac{6}{12}-5\frac{3}{12}$	
Während der Getreideernte		
ein männlicher Arbeiter	$5\frac{10}{12}-8\frac{6}{12}$	$8\frac{9}{12}-11\frac{6}{12}$
ein weiblicher "	$5\frac{3}{12}-7$	$8-10$
Bei den verschiedenen Arbeiten im Herbst		
ein männlicher Arbeiter	$3\frac{6}{12}-5\frac{10}{12}$	$8\frac{9}{12}-10\frac{6}{12}$
ein weiblicher "	$3-4\frac{4}{12}$	$5\frac{10}{12}-7$
Während des Winters beim Dreschen		
ein männlicher Arbeiter	$1\frac{9}{12}-3\frac{6}{12}$	
ein weiblicher "	$1\frac{9}{12}$	

Beim Dreschen findet auch die Arbeit im Akkord Statt, wo dann die Arbeiter statt Lohn und Kost den 12ten oder 13ten Simri Erdrusch erhalten.

Die Kost, welche die Tagelöhner in Anrechnung auf Arbeit empfangen, besteht in dreimaligem warmen Essen zur Morgen-, Mittag- und Abendzeit nebst Getränk (oder statt dessen Milch und Brot früh um 9 und Nachmittag um 3 Uhr). Zu gewöhnlichen Preiszeiten kann der Betrag an Geld dafür auf $4\frac{4}{12}-5\frac{10}{12}$ Sgr. pro Tag veranschlagt werden.

Für Holzmachen wird ein durchschnittlicher Tagelohn von $10\frac{6}{12}-11\frac{8}{12}$ Sgr. gezahlt. In der Regel geschieht das Holzmachen im Akkord ohne Kostreichung und wird dann für die Klafter 14—21 Sgr. bezahlt, und für 100 Stück Reiswellen $10\frac{6}{12}-14$ Sgr. Bei Straßen-, Wege- und Brückenbauten ist der durchschnittliche Tagelohn $10\frac{6}{12}-11\frac{8}{12}$ Sgr. Beim Steinschlagen kann ein Mann täglich zwischen $7-11\frac{8}{12}$ Sgr. verdienen. Erzwascher haben eine durchschnittliche Arbeitseinnahme von täglich $10\frac{6}{12}-12\frac{3}{12}$ Sgr. Beim Spinnen verdient eine weibliche Arbeiterin etwa $1\frac{3}{12}$ Sgr. täglich, neben Verabreichung der Kost; beim Brechen des Flachses $2\frac{4}{12}$ Sgr. nebst Kost. Außer diesen Preisen der Tagelohnarbeiten auf dem Lande ist noch das Lohnverhältniß der ländlichen Knechte und Mägde zu erwähnen.

Digitized by Google

Ein kräftiger Knecht erhält außer Kost und Wohnung einen Jahreslohn von $23\frac{1}{3}$—$32\frac{1}{12}$ Thlr., und ein Angeld von $1\frac{7}{12}$ Thlr., außerdem Naturalien im Betrage von $7\frac{5}{12}$ bis $14\frac{7}{12}$ Thlr. Eine Magd erhält außer der Kost und Wohnung einen Jahreslohn von $11\frac{2}{3}$—$17\frac{1}{2}$ Thlr.; ein Angeld von $8\frac{9}{12}$—$17\frac{6}{12}$ Sgr. und außerdem Naturalien im Betrage von 7—$11\frac{2}{3}$ Thlr.

Der Tagelohn wird für die genannten Arbeiten in baarem Gelde ausgezahlt, nur beim Dreschen der Feldfrüchte findet, wie schon angegeben worden, öfters die Bezahlung durch Antheil am Ertrage Statt.

Was die tägliche Arbeitszeit für die verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten betrifft, so ist im Allgemeinen anzunehmen, daß vom Beginn der Frühjahrsarbeiten, ebenso zwischen der Heu- und Getreideernte, so wie während der Herbstarbeiten, die tägliche Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr dauert; während der Heu- und Getreideernte aber von Morgens 4 oder 5 Uhr bis zur Abenddämmerung. Ferner im Winter von früh 7 Uhr bis Abends 5 oder 6 Uhr, wovon begreiflich die Essenszeit und eine Stunde zur Mittagruhe abgerechnet werden muß.

Die Zahl der jährlichen Arbeitstage, an denen der Tagelöhner seinen Beschäftigungen obliegen kann, dürfte, nach Abzug der Sonn- und Feiertage, etwa 290 betragen. Da er aber gewöhnlich im Freien arbeiten muß, so wird sich die oben angegebene Zahl nach den mehr oder weniger günstigen Witterungsverhältnissen oft bedeutend vermindern.

In der Regel haben die Tagelöhner einen kleinen Grundbesitz, der in etwas Acker und Wiese besteht (nur wenige sind ohne allen Grundbesitz und selbst in diesem Falle pachten sie Land von der Gemeinde). Diesen zu bearbeiten ist eine höchst wichtige Nebenbeschäftigung für sie und ihre Familien; gewöhnlich werden 1 oder 2 Kühe gehalten und jährlich ein Schwein gemästet und geschlachtet. Der Werth dieser Nebeneinnahmen läßt sich nicht genau angeben, weil er sich nach der Größe und dem Ertrage des Besitzthums richtet. Die Frau besorgt außerdem die häuslichen Geschäfte und spinnt im Winter den gewonnenen Flachs und Hanf für ihren Haushaltungsbedarf.

Was die Staats-Lasten der Tagelöhner für landwirthschaftliche Zwecke ꝛc. betrifft, so zahlen diese als solche gar keine Abgaben; sind sie aber im Besitze von Grundstücken, so haben sie jährlich von je 100 Fl. = $58\frac{1}{3}$ Thlr. Steuerkapital $2\frac{1}{12}$ Sgr. an den Staat zu entrichten. Die Abgaben an die Gemeinden sind sehr verschieden und richten sich nach den jährlichen Bedürfnissen und dem Vermögen derselben, so daß in einzelnen Gemeinden nichts, in anderen $2\frac{1}{12}$ Sgr., ja bis $14\frac{7}{12}$ Sgr. von jedem 100 Fl. (= $58\frac{1}{3}$ Thlr.) Steuerkapital an die Gemeindekasse bezahlt werden. Für Kirche und Schule bestehen meistens keine Abgaben.

Die Ausgaben der ländlichen Tagelöhner beschränken sich auf die allernothwendigsten Bedürfnisse. Ihre geringe Wohnung erfordert wenig Ausgaben, ihre an Arbeitstagen sehr einfache Kleidung besteht aus grober Leinewand oder Zwillich, und nur an Sonn- und Festtagen tragen sie einen besseren Anzug; ebenso sind ihre Kinder äußerst nothdürftig bekleidet. Hat der Tagelöhner (was übrigens, wie gesagt, größtentheils der Fall ist), einen kleinen Grundbesitz und eigene Wohnung, so kann derselbe bei nicht zu zahlreicher Familie seine Bedürfnisse ohne eigentlichen Nothstand befriedigen; was allerdings bei solchen, die keinen Grundbesitz haben, selten der Fall ist. Ein besonderer Nachtheil für den Arbeiter tritt bei den Ausgaben für seinen Haushalt dadurch ein, daß er seine Bedürfnisse nur in kleinen Quantitäten, aus der 3ten oder 4ten Hand kaufen kann und deshalb sie bedeutend theurer bezahlen muß; was man in Prozenten ausgedrückt wenigstens zu 10 Prozent annehmen kann.

Digitized by Google

Die jährlichen Durchschnitts-Ausgaben einer Tagelöhnerfamilie lassen sich nicht genau bestimmen, weil sich dies nach der Anzahl der Familienglieder so wie nach der Oertlichkeit richtet. Um jedoch wenigstens die Ausgaben solcher Familien für einzelne Bedürfnisse näher kennen zu lernen, theile ich den ungefähren Werth derselben nach den gemachten Angaben mit. Es ist hierbei eine Familie von 5 Personen (Mann, Frau und 3 Kinder oder andere Angehörige) zum Grunde gelegt worden: 24—30 Simri Kernen (= $9\frac{2}{3}$—$12\frac{1}{12}$ Scheffel), Waizen 12 Simri (= $4\frac{8}{9}$ Scheffel), Gerste 20—24 Simri (= $4\frac{1}{18}$—$9\frac{2}{3}$ Scheffel), Kartoffeln 60—100 Simri (= $24\frac{1}{6}$—$40\frac{1}{18}$ Scheffel). Rechnet man hiervon den Ertrag des eigenen Grundstücks ab, so stellt sich, selbst im günstigsten Ertragsfalle noch immer eine Unzulänglichkeit namentlich in Beziehung auf die Mühlfrucht (Gerste, Waizen) heraus; die durch Dreschерlohn in natura, oder durch baaren Ankauf gedeckt werden muß.

Für Salz, Schmalz, Fleisch ist eine jährliche Ausgabe von wenigstens $13\frac{7}{12}$—$23\frac{1}{3}$ Thlr. nothwendig, die sich aber, im Falle von der Familie ein Schwein geschlachtet werden kann, auf etwa $3\frac{1}{2}$—$5\frac{5}{6}$ Thlr. reduziren wird. Für Oel zum Brennen 4 Thlr. jährlich. Für Kleidung (die selbst zubereitete Leinwand abgerechnet) jährlich $11\frac{2}{3}$—$17\frac{1}{2}$ Thlr. Für die bauliche Unterhaltnng der Wohnung, Brandversicherung, Steuer ꝛc. $5\frac{5}{6}$—$11\frac{2}{3}$ Thlr. jährlich. Für Holz, wenn nicht etwa die Gemeinde den Brennholzbedarf reicht, oder sonst Gelegenheit zum Holzsammeln ist, etwa $7\frac{1}{2}$ Thlr. Für Hausrath, deren Reparatur und verschiedene andere Bedürfnisse $8\frac{1}{3}$—$17\frac{1}{2}$ Thlr. — Für Kost und Bekleidung einer erwachsenen Person kann man täglich etwa $5\frac{1}{12}$ Sgr. annehmen; für Kinder aber etwa die Hälfte.

II. Was die Arbeitslöhne für kommerzielle Arbeiten betrifft, so werden von den verschiedenen Handelsetablissements Knechte gehalten, welche einen festen Jahreslohn beziehen. Derselbe beträgt gewöhnlich 40—50 Fl. ($23\frac{1}{3}$—$29\frac{1}{6}$ Thlr.) nebst freier Beköstigung und Wohnung.

III. In Bezug auf die industriellen Arbeiten ist der Lohn je nach den einzelnen Zweigen sehr verschieden. Einfluß haben ferner darauf die Oertlichkeit und die damit verbundenen Preise der Lebensmittel, indem in den Städten höherer Lohn gezahlt wird als auf dem Lande; so wie die persönliche Geschicklichkeit und der Fleiß des Arbeiters, auch die größere oder geringere Konkurrenz überhaupt.

Es folgen hier die Angaben über die Tagelöhne für verschiedene industrielle Arbeiten; wobei, gleich wie in den schon gemachten Angaben, überall der niedrigste und der höchste Lohnsatz, welcher für die betreffenden Arbeiten gezahlt wird, als Grundlage angenommen ist.

Bauhandwerker z. B. Zimmerleute, Maurer, Steinhauer, Tischler ꝛc. erhalten täglich einen Lohn von $6\frac{5}{12}$—$8\frac{5}{12}$ Sgr. mit Verabreichung der Kost, $9\frac{1}{12}$—14 ohne Beköstigung. Mühlenknechte 3—$3\frac{6}{12}$ Sgr. Tagelohn nebst Kost und Wohnung, nebst einem wöchentlichen Trinkgelde im Betrage von $17\frac{6}{12}$—35 Sgr. Drechsler $3\frac{6}{12}$ Sgr. nebst Beköstigung und Wohnung. Für Schlosser ist bei freier Kost und Wohnung ein Tagelohn von $2\frac{4}{12}$—$3\frac{6}{12}$ Sgr. gebräuchlich. Schmiede und Wagnergesellen haben, außer Beköstigung und Wohnung, $2\frac{1}{12}$—$5\frac{1}{12}$ Sgr. Nagelschmiede $4\frac{1}{12}$ Sgr. nebst Beköstigung und Wohnung. Seiler erhalten einen gleichen Tagelohn bei freier Beköstigung und Wohnung. Sattler haben bei Beköstigung und Wohnung $3\frac{6}{12}$—$3\frac{11}{12}$ Sgr. täglich. Tuchmacher, Hutmacher, Färber und Rothgerber erhalten nebst Kost und Wohnung $4\frac{6}{12}$—$5\frac{11}{12}$ Sgr. Der Tagelohn für Kürschner ist bei freier Beköstigung und Wohnung 3—$3\frac{6}{12}$ Sgr. Strumpfstricker erhalten bei Kost und Wohnung einen Tagelohn von $3\frac{6}{12}$—$3\frac{11}{12}$ Sgr. Leineweber bekommen in der Regel Ellenweise bezahlt; von Abwerg für die Elle 9 Pf. von Zwillich 11 Pf., von Reistentuch Elle 11 Pf., von Baum-

Digitized by Google

wolle und Bettzeug 14—18 Pf. Schuhmacher erhalten einen Tagelohn von $4\frac{8}{12}$—$5\frac{1}{12}$ Sgr. nebst Beköstigung. Schneider verdienen $3\frac{6}{12}$—$5\frac{3}{12}$ Sgr. täglich bei freier Beköstigung.

Nätherinnen erhalten bei freier Beköstigung $1\frac{4}{12}$—$3\frac{6}{12}$ Sgr. täglich. Wäscherinnen verdienen $3\frac{4}{12}$—$5\frac{1}{12}$ Sgr. täglich bei freier Beköstigung.

Arbeiter in Fabriken erhalten: männliche von $4\frac{4}{12}$—14 Sgr.; weibliche dagegen von $3\frac{6}{12}$—7 Sgr. Taglohn.

In der Wollenspinnerei zu Gamertingen empfangen die Arbeiter über 18 Jahre $9\frac{4}{12}$ Sgr. täglich, Mädchen und Knaben von 14—18 Jahren $5\frac{3}{12}$ Sgr.

In der Papierfabrik zu Kaiseringen erhält: der Maschinenführer täglich $13\frac{1}{12}$ Sgr., ein Geselle $4\frac{4}{12}$ Sgr. nebst Kost und Wohnung, eine Papiersellerin $5\frac{3}{12}$ Sgr. täglich, ein Lumpenschneider 7 Sgr. täglich, ein Zeugpresser $8\frac{9}{12}$ Sgr. täglich, ein Mühlmacher $10\frac{6}{12}$ Sgr. täglich nebst Kost, ein Ofenheizer $10\frac{6}{12}$ Sgr. täglich, ein Taglöhner $8\frac{9}{12}$ Sgr. täglich.

In dem Hüttenwerk zu Thiergarten ist der Arbeitslohn folgender: Einfache Tagelöhner zu den verschiedenen Arbeiten erhalten nach Umständen $8\frac{9}{12}$—$12\frac{3}{12}$ Sgr. Tagelohn, ein Gießer, Former 14—21 Sgr. täglich, ein Puddlingsarbeiter $20\frac{5}{12}$—$26\frac{3}{12}$ Sgr., ein Blechwalzarbeiter 14—$17\frac{6}{12}$ Sgr., ein Blechwalzmeister empfängt $43\frac{3}{4}$ Thlr. monatlich, außerdem jährlich 4 Klafter hartes Holz, $\frac{1}{2}$ Morgen Ackernutzung und freie Wohnung, ein Vorwalzer erhält 28 Thlr. monatlich nebst denselben Naturalleistungen, ein Auswärmer hat $17\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich, 3 Klafter Holz, $4\frac{1}{2}$ Thlr. Gütergenuß und freie Wohnung.

Schweißofenarbeiter: der Meister erhält monatlich 35 Thlr. und außerdem 4 Klafter Holz, $\frac{1}{2}$ Morgen Ackernutzung und freie Wohnung; die anderen Gehülfen haben einen Tagelohn von $20\frac{5}{12}$—$26\frac{3}{12}$ Sgr.

Hochofenarbeiter: der Meister hat monatlich $21\frac{7}{12}$ Thlr., dann 4 Klafter Holz, Güternutzung im Betrage von $9\frac{1}{2}$ Thlr. und freie Wohnung; die Gehülfen erhalten $11\frac{2}{3}$ Thlr. monatlich, 3 Klafter Holz, für $4\frac{1}{2}$ Thlr. Güternutzung und freie Wohnung; Kohlmesser und Erzmesser empfangen denselben Monatslohn und dieselben Naturalleistungen; ein Wagemeister bekommt $23\frac{1}{3}$ Thlr. Monatslohn, außerdem 4 Klafter Holz, Güternutzen zu $4\frac{2}{3}$ Thlr. und freie Wohnung; der Maschinenmeister hat 28 Thlr. monatlich und außerdem freie Wohnung und 4 Klafter Holz; der Dampfhammermeister erhält 21 Thlr. monatlich, außerdem freie Wohnung und 4 Klafter Holz; ein Mechaniker hat täglich $29\frac{2}{12}$ Sgr.; Schlosser und Schmiede $11\frac{8}{12}$—21 Sgr.; ein Modelltischler 14—$17\frac{6}{12}$ Sgr.; Wächter und Ofenheizer $8\frac{1}{3}$ Thlr. monatlich, außerdem freie Wohnung und 2 Klafter Holz.

Der Lohn wird überall in baarem Gelde gezahlt und zwar sowohl bei den Handwerkern, wie in den Fabriken, Hüttenwerken, am Ende der Kalenderwoche.

In Bezug auf die tägliche Arbeitszeit tritt bei den Arbeitern der fabrizirenden Industrie seltener eine Veränderung mit dem Wechsel der Jahreszeit ein, als dies bei den landwirthschaftlichen Arbeiten vorkommt. Nur Handwerker, die im Freien arbeiten, wie Zimmerleute, Maurer ꝛc. machen eine Ausnahme, für die Uebrigen kann man eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 10—12 Stunden annehmen.

Die Zahl der jährlichen Arbeitstage ist, die Sonn- und Feiertage abgerechnet, etwa 290. Jedoch bei Bauhandwerkern, die ihr Geschäft im Freien treiben müssen, ist eine weit geringere Tagezahl anzunehmen, etwa nur 5—6 Monate. Auch Schneider und Schuhmacher haben in der Regel nur 7—8 Monate volle Arbeit; wogegen Schmiede, Schlosser, Wagner und eigentliche Fabrikarbeiter das ganze Jahr hindurch zu thun haben. Den Ar-

Digitized by Google

beitern, die das ganze Jahr hindurch beschäftigt sind, wie dies bei den Handwerkern in den Städten und bei den Fabrikarbeitern gewöhnlich der Fall ist, bleibt zum Nebenerwerb keine Zeit übrig, indem sie dann von früh bis Abends arbeiten. Nur wenn die Familie nicht zu stark ist, kann die Frau mitunter als Wäscherin, durch Aufwarten u. s. w. nebenbei etwas verdienen.

Was von den Staats-Abgaben schon früher gesagt worden ist, gilt auch hier. An Kirche und Schule ist in den mehrsten Orten nichts zu entrichten, die Abgaben für Grundbesitzthum an Staat und Gemeinde halten sich in den früher angegebenen Grenzen, nur kommt noch an vielen Orten eine Personalsteuer im Betrage von jährlich $17\frac{6}{12}$—$26\frac{3}{12}$ Sgr. hinzu.

Die Ausgaben für Haushalt, Bekleidung und Wohnung werden sich bei Handwerkern auf dem Lande bei einer Familie von der angegebenen Stärke ungefähr so stellen wie schon oben angegeben worden ist. In den Städten sind allerdings die Ausgaben höher, weil in der Regel dort alles theurer ist, auch tritt noch die theure Wohnungsmiethe bei solchen, die kein eigenes Grundstück besitzen, hinzu; jedoch ist dafür auch der Preis der Arbeit größer, und dadurch findet eine Ausgleichung statt. Nimmt man hierbei ebenfalls eine Familie als durchschnittlich aus Mann, Frau und 3 Kindern oder andern Angehörigen bestehend an, so werden sich die jährlichen Ausgaben für solche etwa in folgender Art feststellen lassen: für Mehl zu Brot, so wie zu anderen Speisen etwa 100 Thlr.; für Kartoffeln etwa 10 Thlr.; für Fleisch, Schmalz, Milch, Salz, Brennöl etwa 30 Thlr.; für Holz und anderes Brennmaterial 8—10 Thlr.; für Bekleidung 25—30 Thlr.; für Wohnung 15—20 Thlr.; für Hausrath und andere Bedürfnisse 8—10 Thlr.

Digitized by Google

6. Vergleichende Statistik der für deutsche Eisenbahnen Angestellten, nach Zahl und Dienst-Einnahme. Vom Dr. Frhrn. v. Reden.

Bezeichnung der Eisenbahn	Länge in deutschen Meilen	I. Anzahl der Beamten und Tagearbeiter: für die Bahn-Unterhaltung und Polizei	Beamte auf der Meile durchschnitt.	für Lokomotiv-Bedienung, Feuerung, Wasser	Beamte auf der Meile durchschnitt.	für den Fuhrbetrieb	Beamte auf der Meile durchschnitt.	für das Rechnungs-, Güter- und Gepäckwesen	Beamte auf der Meile durchschnitt.	Sonstige Beamte	Beamte auf der Meile durchschnitt.	Gesammtzahl der Beamten u. angegebenen Tagearbeiter	Beamte auf der Meile durchschnitt.
1. Kais.-Ferdin.-Nordbahn	42	415	9,8	57 Lokomotivführer u. Heizer 43 Putzer ꝛc.	1,3	129 Beamte 68 Arbeiter	3,1	81 Beamte 202 Arbeiter	1,9	52 u. außerdem 481 der Maschinenwerkstätte	1,2 12,7	1047 ohne 1528 mit Maschinenwerkstätte	24,9 36,4
2. Berlin-Anhalt . . .	20,25	287	14,2	30 Lokomotivführer u. Heizer 16 Arbeiter	1,5	57 Beamte 38 Arbeiter	2,8	22 Beamte 15 Arbeiter?	3,1	68	2,9	533	26,2
3. Berlin-Hamburg . .	38	510	14,2	36 Lokomotivführer u. Gehülfe	0,9	45 Zugführer, Schaffner	1,2	.	.	.	.	700—800	19,7
4. Berl.-Stettin-Stargard	22,5	275	12,2	30 Lokomotivführ. u. Feuerleute	1,3	29 Oberkondukteure, Kondukteure	1,3	35	1,6	31	1,4	400	17,8
5. Niederschles.-Märkische	51,87	596	11,7	47 Lokomotivführ. u. Feuerleute	0,9	75 Zugführer und Schaffner ꝛc.	1,4	44	0,9	97	1,	859	16,5
6. Cottbus-Schwielochsee .	4	6	1,5	. .	.	3 Schaffner	0,75	2 Beamte 8 Arbeiter.	0,5	5	1,2	24	6
7. Oberschlesische . . .	27	411	15,2	33 Lokomotivführer u. Heizer 14 Arbeiter	1,2	54 Beamte 23 Arbeiter	2	35 Beamte 30 Arbeiter	1,3	73 Beamte 100 Arbeiter	2,7	636	23,6
8. Breslau-Schweidnitz-Freiburg	8,62	124	14,4	16 Lokomotivführer u. Heizer 11 Arbeiter	1,8	24 Beamte 32 Arbeiter	2,8	20	2,4	30	3,5	257	29,8
9. Magdeburg-Leipzig .	15,75	164	10,4	20 Lokomotivführ. u. Lehrlinge	1,2	39	2,4	25 Beamte 50 Arbeiter	1,8	49 und 280 Handwerker und Arbeiter	3,1	627	39,8
10. Magdeburg-Halberstadt	7,8	73	9,4	10 Lokomotivführ. u. Lehrlinge	1,3	15	1,9	14	1,8	11 und 45 Arbeiter	1,4	168	21,5
11. Thüringische Eisenbahn	11,75	127	10,8	10 Lokomotivführer u. Heizer 12 Arbeiter	0,9	22 Beamte 14 Arbeiter	1,9	15 Beamte 20 Arbeiter	1,3	39 und 36 Arbeiter	3,3	295	25,1
12. Bonn-Cöln	3,9	50	12,8	9	2,3	13	3,3	10	2,5	28	7,2	110	28,2
13. Düsseldorf-Elberfeld .	3,52	58 und 66 Arbeiter	16,5	23	6,5	11 Beamte 28 Arbeiter	3,1	20 und 40 Tagearbeiter	5,7	23	6,5	269	76,4
14. Rheinische Eisenbahn .	11,6	200	17,2	25 Lokomotivführer u. Heizer 51 Arbeiter	2,1	28 Beamte 16 Arbeiter	2,4	52 Beamte 53 Arbeiter	1,5	64 Beamte 75 verfch. Hdwrk.	5,5	544	46,9
15. Nürnberg-Fürth . .	0,88	5	5,7	2 Lokomotivführer	3,4	4 Kutscher	4,5	6	6,8	10	11,4	28	31,8
16. Sächsisch-Schlesische .	10	98	9,8	9 Lokomotivführer und Heizer 13 Arbeiter	0,8	16 Beamte 12 Arbeiter	1,6	4 Beamte 12 Arbeiter	0,4	11 Beamte 34 Arbeiter	1,1	209	20,9
17. Leipzig-Dresden . .	15,5	152 und 175 Tagelöhner	9,8	24 Lokomotivführer u. Heizer 2 Arbeiter	1,8	29 Beamte 7 Arbeiter	1,8	32 Beamte 40 Arbeiter	2,0	66 und 87 Tagelöhner	4,3	614	39,6
18. Sächsisch-Baierische .	14,2	141	9,9	23 Lokomotivführer u. Heizer 17 Arbeiter	1,6	29	2,0	16 Beamte 50 Arbeiter	1,1	14	1,0	290	20,4
19. Hannov. Staatseisenbhn.	12,81	133	10,3	28 Lokomotivführer u. Heizer	2,2	30	2,3	16	1,2	15	1,2	222	17,3
20. Braunschweigsche desgl.	15,69	192	12,2	20	1,3	20	1,3	24 und 60 Arbeiter	1,5	42 und 70 Arbeiter	2,6	428	27,3
21. Altona-Kiel	14,07	158	11,2	20	1,4	23	1,6	21 und 93 Arbeiter	1,5	18	1,3	333	23,7
22. Glückstadt-Elmshorn .	2,25	22	9,8	3	1,3	3	1,3	10	4,4	.	.	38	16,9
23. Rendsburg-Neumünster	4,5	33	7,3	3	0,7	5	1,1	16	3,5	.	.	57	12,7
24. Anh.-Köthen-Bernburg	2,75	30	10,9	. .	.	.	.	4	1,5	8	2,9	42	15,3
Durchschnitt	362,21	4290	11,8	479	1,3	703	1,9	524	1,8	754	2,1	6750	18,7

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn	Länge in deutschen Meilen	II. Diensteinnahmen der Beamten und Tagearbeiter										
		der Bahnmeister Thlr. Kour.	der Bahn- u. Weichenwärter Thlr. Kour.	der Lokomotivführer Thlr. Kour.	der Feuerleute Thlr. Kour.	der Oberkondukteure Thlr. Kour.	der Packmeister Thlr. Kour.	der Kondukteure Thlr. Kour.	der Einnehmer Thlr. Kour.	der Güter-Expedient. Thlr. Kour.	der Gehülfen bei d. Güter-Expedition Thlr. Kour.	der Tagearbeiter
1. Berlin-Anhalt . . .	20,25	240—360	Bahnw. 120 Wchnw. 144	364—468	208—260	240	216	180	300—400	216—400	.	10, 15—20 Sgr. täglich
2. Berlin-Hamburg [1] . .	38	.	.	468 und 6 Pf. Meilgld.	208	300	250	200	300—400	300	.	.
3. Berl.-Stettin-Stargard [2]	22,5	240—300	Bahnwärter 120—144 Weichenw. 180—120	300—150 6 Pf. Meilgld. 7½ Sgr. Nachtgelder	180 3 Pf. Meilgld. 5 Sg. Nchtgld.	200—240 6 Pf. Meilgld. 7½ Sg. Nchtgld.	200—224 3 u. 6 Pf. Meilgld. 7½ Sg. Nchtgld.	180 6 Pf. Meilgld. 5 Sg. Nchtgld.	300—450	250—600	180—300	.
4. Niederschlesisch-Märkische	51,87	240—300	108—144	350—468 6 Pf. Meilgld.	175—231 3 Pf. Meilgld.	220—300 6 Pf. Meilgld.	200 4 Pf. Meilgld.	156—180 3 Pf. Meilgld.	300—350	300—400	300	.
5. Cottbus-Schwielochse [3]	4	240	108	.	.	.	.	150	.	400	.	120 Thlr.
6. Oberschlesische [4] . . .	27	216	Bahnw. 96 Weichenw. 120—124	360—470 6 Pf. Meilgld.	183—243⅓	240—360.	180—216	168—180	180—240	180—240	144—168	96—156
7. Breslau-Schweidnitz-Freiburg [5]	8,62	216	Bahnw. 96 Wchnw. 120	365—417 4 Pf. Meilgld.	182	216—264	180—192	168—180	250—340	250—300	.	.
8. Magdeburg-Leipzig . .	15,75	260	Bahnw. 144 Wchnw. 156	364—468	234—260	350	240	204—216	175—600	600	180—325	.
9. Magdeburg-Halberstadt	7,8	240	132	364—468	208	325	228	192	150—325	325—375	144	.
10. Thüringische Eisenbahn [6]	11,75	240	Bahnw. 132 Wchnw. 144	364—468 6 Pf. Meilgld.	234	300	216	192	300	300	.	14—12 Sg.
11. Cöln-Minden . . .	8	240—300	Bahnwärter 120—144 Wchnw. 160	400	210	360	210	180	240—500	300	180	.
12. Bonn-Cöln	3,9	300—360	120	432	180	240	180	180	180—450	180	144	180—120

Bemerkungen.

1) Einnehmer freie Wohnung oder Miethsentschädigung. Fast sämmtliche Beamte erhalten Dienstkleidung, die Wagenbeamten auch Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidungen.

2) Sämmtliche Beamte außer den Einnehmern und Güter-Expedienten haben Dienstkleidung; die Einnehmer haben Dienstwohnung, die Bahnmeister entweder desgleichen oder Miethsentschädigung.

3) Bahnmeister, Bahnwärter und Kondukteure haben Dienstkleidung.

4) Bahnmeister und Bahnwärter erhalten Dienstkleidung; Hülfsbahnmänner 84 bis 96 Thlr. ohne Dienstkleidung.

5) Bahnmeister, Bahn- und Weichenwärter, Oberkondukteure, Packmeister, Kondukteure haben Dienstkleidung; der Güter-Expedient in Breslau und der Einnehmer in Freiburg haben Wohnung und Feuerung. Bahnwärter und Weichenwärter haben in den vier Wintermonaten à 1 Thlr. Vergütigung für Feuerungsmaterial.

6) Die Einnehmer haben freie Wohnung und Feuerung.

Digitized by Google

Bezeichnung der Eisenbahn	Länge in deutschen Meilen	II. Diensteinnahmen der Beamten und Tagearbeiter										
		der Bahnmeister	der Bahn- u. Weichenwärter	der Lokomotivführer	der Feuerleute	der Oberkondukteure	der Packmeister	der Kondukteure	der Einnehmer	der Güter-Expedient.	der Gehülfen bei d. Güter-Expedition	der Tagearbeiter
		Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	Thlr. Kour.	
13. Düsseldorf-Elberfeld [1]	3,32	360	Bahnwärter 126—144 Weichenw. 132—144	250—300	168	240	168	156—168	180—400	144—228	.	144—150
14. Rheinische Eisenbahn .	11,6	300	Bahnw. 144 Wchnw. 190	350	200—240	240	240	216	300	450	300	120
15. Baiersche Staatseisenb. [2]	31,5	234—266	126	257—504	171	309	280-309	221	457—629	.	.	10 Sg. p. Tag
16. Nürnberg-Fürth . .	0,88	.	143	342—684	.	.	.	129	400—457	.	.	.
17. Sächsisch-Schlesische .	10	208—120	120	364 und Meilengeld	156	260 und Meilengeld	208	156	300—350	.	.	10—15 Sg.
18. Leipzig-Dresden . .	15,3	208—240	Bahnwärter 120—132 Weichenw. 132—144	453	182	260	234—260	156—182	372	280	170	9—10 Sg.
19. Hannovrsch. Staatseisenb.	12,84	240	Bahnw. 120 Wchnw. 132	364—468 Meilengeld und Gratificationen	204 Meilengeld u. Gratificat.	240	204	156—168	250—300	350	.	.
20. Altona-Kiel	14,07	222	Bahnw. 124 Wchnw. 153	412—453	193—222	445	262—277	193—217	479	438	264	.
21. Glückstadt-Elmshorn .	2,25	272	Bahnw. 124 Wchnw. 153	321	193	297	297	193—217	.	.	.	.
22. Rendsburg-Neumünster	4,5	222	Bahnw. 124 Wchnw. 153	321	193	277	277	193—217	.	.	.	.
23. Anhalt-Cöthen-Bernburg	2,75	220	Bahnw. 120 Wchnw. 132	.	.	.	.	.	300	300	.	.
24. Oesterreichische Staatseisenbahnen . . .	64,5	.	Ingenieure I. Klasse 856 Thlr. incl. Quartiergeld Ingenieure II. „ 730 „ „ „ Assistenten I. „ 588 „ „ „ Assistenten II. „ 462 „ „ „ Diurnisten . . . { 340 „ „ „ / 255 „ „ „ / 170 „ „ „ Magazineure . . . 280 „ „ „ Magazin-Aufseher . . 240 „ „ „ Amtsdiener-Aushelfer 219 „ „ „									

1) Bahnmeister, Bahnwärter und Weichenwärter haben Dienstkleidung, ebenso Packmeister, Oberkondukteure und Kondukteure.
2) Die Bahnwärter haben Dienstkleidung.

Digitized by Google

In früheren Schriften habe ich die Geschichte, die Verfassung und die Verwaltung der deutschen Eisenbahnen zu entwickeln versucht (geschichtlich-statistische Darstellung der Eisenbahnen Deutschlands, Berlin 1843—47) und eine vergleichende Darstellung ihrer Bau- und Betriebs-Ergebnisse geliefert (Eisenbahn-Jahrbuch für 1846 und für 1847).

Nachdem diese Grundlage gewonnen ist, kann man zu einzelnen besonders wichtigen Zweigen und Theilen des Eisenbahnwesens übergehen, und je größer die Entwicklung und der Einfluß dieses gewaltigen Reformators wird, desto mehr dürfte die Nothwendigkeit hervortreten, dessen Gang und Wirksamkeit bis in jede Einzelheit zu verfolgen. Thut man dieses nicht, so möchte man leicht später an der Ernte erkennen, daß die Saat, welche durch die Schienenwege ausgestreut wurde, auch manche unerwartete Frucht gezeitigt hat.

Aus der, von fast allen Betheiligten, mit der dankenswerthesten Bereitwilligkeit mir mitgetheilten Beantwortung meiner Einzel-Fragen habe ich einige Tafeln zusammengestellt, von denen zwei, die in der Ueberschrift bezeichneten Verhältnisse betreffend, Gegenstand der heutigen Besprechung sind. Aehnliche Mittheilungen über die Dampfwagen-, Eisenbahnwagen und Schienen-Fabrikation Deutschlands werden folgen.

I. Erläuterungen zu Tafel I.

1. Bei 24 gänzlich oder theilweise dem Betriebe eröffneten deutschen Eisenbahnen, von 362 geogr. Meilen Gesammtlänge, sind 6750 Beamte und etwa 10000 Taglohn-Arbeiter (leider nicht vollständig angegeben) angestellt, mithin für die Längenmeile durchschnittlich 18 bis 19 Beamte und 27 bis 28 Taglöhner, oder zusammen 45 bis 47 Personen. Hinsichtlich der einzelnen Bahnen stellt sich dieses Verhältniß wie folgt:

76 Düsseldorf-Elberfeld (mit Taglöhnern),
47 Rheinische Eisenbahn (mit Tgl.),
39 Leipzig-Dresden (mit Tgl.),
39 Magdeburg-Leipzig (mit Tgl.),
31 Nürnberg-Fürth,
29 Breslau-Schweidnitz-Freiburg (mit Tgl.),
28 Bonn-Köln,
27 Braunschweigsche Staatseisenb. (mit Tgl.),
26 Berlin-Anhalt (mit Tgl.),
25 Thüringische Eisenbahn (mit Tgl.),
24 Kaiser Ferdinands Nordbahn,
23 Altona-Kiel (mit Tgl.),
23 Oberschlesische (mit Tgl.),
21 Magdeburg-Halberstadt (mit Tgl.),
20 Sächsisch-Schlesische (mit Tgl.),
20 Sächsisch-Bairische (mit Tgl.),
19 Berlin-Hamburg,
17 Berlin-Stettin-Stargard,
17 Hannoversche Staatseisenbahn,
16 Niederschlesisch-Märkische,
16 Glückstadt-Elmshorn,
15 Anhalt-Köthen-Bernburg,
12 Rendsburg-Neumünster,
6 Kottbus-Schwielochsee.

2. Für den Unterhalt der Bahn und die Bahnpolizei sind 4290 Beamte erforderlich, oder fast 12 auf einer Durchschnitts-Längenmeile. Bei den einzelnen Bahnen sind diese Verhältnisse begreiflich oft sehr abweichend, weil die Art des Baues und des Betriebes, die örtliche Belegenheit und die Gesetzgebung, wesentlichen Einfluß auf die Zahl der für den Fahrdamm (zum Unterhalt und zur Ueberwachung) angestellten Personen haben. So bedürfen zu diesen Zwecken für die Meile durchschnittlich:

17,2 Beamte, die Rheinische Eisenbahn,
16,5 Düsseldorf-Elberfeld,
15,2 Oberschlesische,
14,4 Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
14,2 Berlin-Anhalt,
14,2 Berlin-Hamburg,
12,8 Bonn-Köln,
12,2 Berlin-Stettin-Stargard,
12,2 Braunschweigische Staatseisenbahn,
11,3 Niederschlesisch-Märkische,
11,2 Kiel-Altona,
10,9 Anhalt Köthen-Bernburg,
10,8 Thüringische Eisenbahn,
10,4 Magdeburg-Leipzig,

Digitized by Google

10,3 Hannoversche Staatseisenbahn,
9,9 Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
9,9 Sächsisch-Baierische,
9,8 Sächsisch-Schlesische,
9,8 Leipzig-Dresden,
9,8 Glückstadt-Elmshorn,
9,4 Magdeburg-Halberstadt,
7,3 Rendsburg-Neumünster,
5,7 Nürnberg-Fürth,
1,5 Kottbus-Schwielochse.

Hinsichtlich der durch den Fahrdamm in Taglohn beschäftigten Personen scheint die Zahl 14 für die Meile eine Mittelzahl zu sein; mithin würde der Unterhalt der Bahn, im großen Durchschnitt einer Längenmeile, fortwährend etwa 26 Personen erfordern.

3. Für Lokomotiv-Bedienung, Feuerung, Wasser, dürften auf den oben genannten Bahnen ungefähr 840 Personen verwendet werden, also für die Längendurchschnittsmeile 2,3 Personen. Davon sind eigentliche Beamte (Lokomotivführer, Lehrlinge, Feuerleute) 479, oder für den Meilendurchschnitt 1,3. Auf den einzelnen Bahnen ist dieses Verhältniß wie folgt:

6,5 bei Düsseldorf-Elberfeld,
3,4 = Nürnberg-Fürth,
2,5 = Bonn-Köln,
2,2 = Hannoversche Staatseisenbahn,
2,1 = Rheinische Eisenbahn,
1,8 = Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
1,6 = Leipzig-Dresden,
1,6 = Sächsisch-Baierische,
1,5 = Berlin-Anhalt,
1,4 = Altona-Kiel,
1,3 = Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
1,3 = Berlin-Stettin-Stargard,
1,3 = Magdeburg-Halberstadt,
1,3 = der Braunschweigischen Staatseisenb.,
1,3 = Glückstadt-Elmshorn,
1,2 = Oberschlesische,
1,2 = Magdeburg-Leipzig,
0,9 = Berlin-Hamburg,
0,9 = Niederschlesisch-Märkische,
0,9 = Thüringische Eisenbahn,
0,9 = Sächsisch-Schlesische,
0,7 = Rendsburg-Neumünster.

4. Die Zahl der für den Fuhrbetrieb angestellten Beamten ist 703, also pro Meile 1,9; der Tagearbeiter etwa 540, mithin pro Meile 1,5; zusammen 1243 oder 3,4 für die Längendurchschnittsmeile. Dieses Verhältniß ist

4,5 auf Nürnberg-Fürth,
3,3 = Bonn-Köln,
3,1 = Kaiser Ferdinands-Nordbahn,
3,1 = Düsseldorf-Elberfeld,
2,8 = Berlin-Anhalt,
2,8 = Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
2,4 = Magdeburg-Leipzig,
2,4 = Rheinische Eisenbahn,
2,3 = Hannoversche Staatseisenbahn,
2,0 = Oberschlesische,
2,0 = Sächsisch-Baierische,
1,9 = Magdeburg-Halberstadt,
1,9 auf Thüringische Eisenbahn,
1,8 = Leipzig-Dresden,
1,6 = Sächsisch-Schlesische,
1,6 = Altona-Kiel,
1,4 = Niederschlesisch-Märkische,
1,3 = Berlin-Stettin-Stargard,
1,3 = Braunschweigische Staatseisenbahn,
1,3 = Glückstadt-Elmshorn,
1,2 = Berlin-Hamburg,
1,1 = Rendsburg-Neumünster,
0,75 = Kottbus-Schwielochse.

5. Die Zahl der Beamten für das Rechnungs-, Güter- und Gepäckwesen ist etwa 524, also pro Durchschnittsmeile 1,5; die Zahl der sonst in diesen Dienstzweigen beschäftigten Personen 1190 bis 1200 oder pro Meile durchschnittlich 3,3. Für die einzelnen Bahnen sind hinsichtlich der Beamten folgende Angaben gemacht:

6,8 Nürnberg-Fürth,
5,7 Düsseldorf-Elberfeld,
4,5 Rheinische Eisenbahn,
4,4 Glückstadt-Elmshorn,
3,5 Rendsburg-Neumünster,
3,1 Berlin-Anhalt,
2,5 Bonn-Köln,
2,4 Breslau-Schweidnitz-Freiburg,

Digitized by Google

2,0 Leipzig-Dresden,	1,5 Anhalt-Köthen-Bernburg,
1,9 Kaiser Ferdinands-Nordbahn,	1,3 Oberschlesische,
1,8 Magdeburg-Halberstadt,	1,2 Hannoversche Staatseisenbahn,
1,6 Magdeburg-Leipzig,	1,1 Sächsisch-Baierische,
1,6 Berlin-Stettin-Stargard,	0,9 Niederschlesisch-Märkische,
1,5 Braunschweigische Staatseisenbahn,	0,5 Kottbus-Schwielochse,
1,5 Altona-Kiel,	0,4 Sächsisch-Schlesische.

6. Die Zahl der auf andere Weise (z. B. in den Werkstätten, den Koaksbrennereien) für den Eisenbahndienst angestellten Beamten ist 754, oder im Durchschnitt einer Längenmeile 2,1; die Gesammtzahl der auf sonstige Weise von den Eisenbahn-Gesellschaften beschäftigten Tagearbeiter wird 2840 bis 3000 sein, d. i. für die Meile im Durchschnitt 8 Personen.

7. Hiernach läßt sich folgende vergleichende Zusammenstellung machen.

Angestellt für	Beamte.	Prozent-Antheil.	Tagelohn-Arbeiter.	Prozent-Antheil.	Zusammen	Proz.-Antheil der Gesammtsumme.
Bahn-Unterhalt und Polizei	4290	63,56	5055	50,57	9345	55,81
Lokomotiv-Bedienung, Feuerung, Wasser	479	7,09	361	3,61	840	5,02
den Fuhrbetrieb	703	10,41	540	5,40	1243	7,42
das Rechnung-, Güter- und Gepäckwesen	524	7,77	1200	12,00	1724	10,30
sonstige Zwecke des Eisenbahndienstes .	754	11,17	2840	28,42	3594	21,45
Zusammen	6750	100	9996	100	16746	100

II. Erläuterungen zu Tafel II.

1. Die Diensteinnahme der Bahnmeister oder denselben gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 360 und 200 Thlr. und zwar

360 Thlr. u. Dienstkl. Düsseldorf-Elberfeld,	240 Thlr. u. Dienstkl. Kottbus-Schwielochse,
360—300 Thlr. Bonn-Köln,	240 " Magdeburg-Halberstadt,
360—240 " Berlin-Anhalt,	240 " Thüringische Eisenbahn,
300—240 " Dienstkleidung u. Dienstwohnung oder Miethsentschädigung Berlin-Stettin-Stargard,	240 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
	240—208 Thlr. Leipzig-Dresden,
	222 Thlr. Altona-Kiel,
300—240 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,	222 " Rendsburg-Neumünster,
300—240 " Köln-Minden,	216 " u. Dienstkl. Oberschlesische,
300 Thlr. Rheinische Eisenbahn,	216 " u. Dienstkl. Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
272 " Glückstadt-Elmshorn,	
266—234 Thlr. Baierische Staatseisenbahnen,	208 Thlr. Sächsisch-Schlesische,
260 Thlr. Magdeburg-Leipzig,	200 " Anhalt Köthen-Bernburg,

2. Die Bahn- und Weichenwärter, so wie die ihnen gleich zu achtenden Beamten haben ein Diensteinkommen zwischen 190 und 108 Thlr., und zwar stellt sich dies bei den einzelnen Bahnen folgendermaßen:

a. Bahnwärter.

144 Thlr. Magdeburg-Leipzig,	144—108 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
144 " Rheinische Eisenbahn,	143 Thlr. Nürnberg-Fürth,
144—120 Thlr. u. Dienstkl. Berlin-Stettin-Stargard,	132 " Magdeburg-Halberstadt,
	132 " Thüringische Eisenbahn,
144—126 Thlr. u. Dienstkl. Düsseldorf-Elberfeld,	132—120 Thlr. Leipzig-Dresden,
	126 Thlr. u. Dienstkl. Baierische Staatseisenb.,
144—120 Thlr. Köln-Minden,	124 Thlr. Altona-Kiel,

Digitized by Google

124 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
124 " Rendsburg-Neumünster,
120 " Berlin-Anhalt,
120 " Bonn-Köln,
120 " Sächsisch-Schlesische,
120 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
120 Thlr. Anhalt-Köthen-Bernburg,
108 " u. Dienstkl. Kottbus-Schwielochse,
96 " u. Dienstkl. u. in 4 Wintermonaten à 1 Thlr. Vergütigung für Feuerungsmaterial Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
96 Thlr. u. Dienstkl. Oberschlesische.

b. Weichenwärter.

190 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
160 " Köln-Minden,
156 " Magdeburg-Leipzig,
153 " Altona-Kiel,
153 " Glückstadt-Elmshorn,
153 " Rendsburg-Neumünster,
144 " Berlin-Anhalt,
144 " Thüringische Eisenbahn,
144—132 Thlr. Leipzig-Dresden,
144—132 " und Dienstkleid. Düsseldorf-Elberfeld,
144—120 Thlr. u. Dienstkl. Berlin-Stettin-Stargard,
144—108 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
143 Thlr. Nürnberg-Fürth,
132 " Magdeburg-Halberstadt,
132 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
132 " Anhalt-Köthen-Bernburg,
126 " u. Dienstkl. Baierische Staatseisenb.,
124—120 Thlr. u. Dienstkl. Oberschlesische,
120 Thlr. u. Dienstkl. u. in 4 Wintermonaten à 1 Thlr. Vergütigung für Feuerungsmaterial Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
120 Thlr. Sächsisch-Schlesische,
120 " Bonn-Köln,
108 " Kottbus-Schwielochse.

3. Bei den Lokomotivführern ist der Dienstgehalt zwischen 684 und 250 Thlr., und zwar:

684—342 Thlr. Nürnberg-Fürth,
504—257 " Baierische Staatseisenb.,
470—360 " u. 6 Pf. Meilengeld Oberschlesische Eisenbahn,
468 Thlr. u. 6 Pf. Meilengeld, Dienstkleidung Berlin-Hamburg,
468—364 Thlr. Berlin-Anhalt,
468—350 " u. 6 Pf. Meileng. Niederschlesisch-Märkische,
468—364 Thlr. u. 6 Pf. Meileng. Thüringische Eisenbahn,
468—364 Thlr. u. 6 Pf. Meileng. Hannoversche Staatseisenbahnen,
468—364 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
468—364 " Magdeburg-Halberstadt,
453 Thlr. Leipzig-Dresden,
453—412 Thlr. Altona-Kiel,
450—300 " u. Dienstkl., 6 Pf. Meileng. u. 7½ Sgr. Nachtgelder Berlin-Stettin-Stargard,
432 Thlr. Bonn-Köln,
417—365 Thlr. u. 4 Pf. Meileng. Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
400 Thlr. Köln-Minden,
364 " u. Meileng. Sächsisch-Schlesische,
350 " Rheinische Eisenbahn,
321 " Glückstadt-Elmshorn,
321 " Rendsburg-Neumünster,
300—250 Thlr. Düsseldorf-Elberfeld,

4. Das Diensteinkommen der Feuerleute und gleichgestellter Beamten ist zwischen 260 und 156 Thlr. und zwar bei den einzelnen Bahnen wie folgt:

260—234 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
260—208 " Berlin-Anhalt,
243⅓—183 " Oberschlesische
240 Thlr. Köln-Minden,
240—200 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
234 Thlr. Thüringische Eisenbahn,
234—175 Thlr. nebst 3 Pf. Meileng. Niederschlesisch-Märkische,
222—193 Thlr. Altona-Kiel,
208 Thlr. u. Dienstkl. Berlin-Hamburg.
208 " Magdeburg-Halberstadt,
204 " außerdem Meileng. u. Koaksprämien Hannoversche Staatseisenbahnen,
193 Thlr. Glückstadt-Elmshorn.
193 " Rendsburg-Neumünster,
182 " Breslau-Schweidnitz-Freiburg,

Digitized by Google

182 Thlr. Leipzig-Dresden,
180 " 3 Pf. Meilengeld, 5 Sgr. Nachtgelder und Dienstkleidung Berlin-Stettin-Stargard,
180 Thlr. Bonn-Köln,
171 " Baierische Staatseisenbahnen,
168 " Düsseldorf-Elberfeld,
156 " Sächsisch-Schlesische,

5. Der Dienstgehalt der Oberkondukteure und der ihnen gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 445 und 200 Thlr. und zwar für die einzelnen Bahnen folgendermaßen:

445 Thlr. Altona-Kiel,
360 " Köln-Minden,
360—240 Thlr. Oberschlesische,
350 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
325 " Magdeburg-Halberstadt.
309 " baierische Staatseisenbahnen,
300 " und Dienstkleidung, Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidung Berlin-Hamburg,
300 Thlr. Thüringische Eisenbahn,
300—230 Thlr. nebst 6 Pf. Meilengeld Niederschlesisch-Märkische,
297 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
277 Thlr. Rendsburg-Neumünster,
264—216 Thlr. nebst Dienstkleidung Breslau-Schweidnitz-Freiburg
260 Thlr. u. Meilengeld Sächsisch-Schlesische,
260 " Leipzig-Dresden,
240 " Hannoversche Staatseisenbahnen,
240 " Bonn-Köln,
240 " u. Dienstkleidung Düsseldorf-Elberf.,
240 " rheinische Eisenbahn,
240 " Berlin-Anhalt,
240—200 Thlr. und Dienstkleidung, 6 Pf. Meilen- und 7½ Sgr. Nachtgelder Berlin-Stettin-Stargard.

6. Bei den Packmeistern so wie den ihnen gleichgestellten Beamten, ist das Diensteinkommen zwischen 309 und 180 Thlr., bei den einzelnen Bahnen dagegen wie folgt:

309—280 Thlr. Baierische Staatseisenbahn.,
297 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
277 " Rendsburg-Neumünster
277—262 Thlr. Altona-Kiel,
260—234 " Leipzig-Dresden,
250 Thlr. Dienstkleidung, Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidungen Berlin-Hamburg,
240 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
240 " Köln-Minden,
240 " Rheinische Eisenbahn,
228 " Magdeburg-Halberstadt,
224—200 Thlr. 3 und 6 Pf. Meilengeld und 7½ Sgr. Nachtgelder und Dienstkleidung Berlin-Stettin-Stargard,
216 Thlr. Berlin-Anhalt,
216 " Thüringische Eisenbahn,
216—180 Thlr. Oberschlesische Eisenbahn,
208 Thlr. Sächsisch-Schlesische Eisenbahn,
204 " Hannoversche Staatseisenbahn,
200 " u. 4 Pf. Meilengeld Niederschlesisch-Märkische,
192—180 Thlr. u. Dienstkleidung Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
180 Thlr. Bonn-Köln,
168 " und Dienstkleidung Düsseldorf-Elberfeld.

7 Das Diensteinkommen der Kondukteure oder denselben gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 221 und 129 Thlr. und zwar:

221 Thlr. Baierische Staatseisenbahnen,
217—193 Thlr. Altona-Kiel.
217—193 Thlr. Glückstadt-Elmshorn,
217—193 " Rendsburg-Neumünster,
216 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
216—204 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
200 Thlr. Dienstkleidung, Mäntel, im Winter Pelze, Pelzhandschuh und warme Fußbekleidung Berlin-Hamburg,
192 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
192 Thlr. Thüringische Eisenbahn,
182—156 Thlr. Leipzig-Dresden,
180 Thlr. Berlin-Anhalt,
180 " Dienstkleidung, 6 Pf. Meilengeld u. 5 Sgr. Nachtgelder Berl.-Stettin-Stargard,
180—156 Thlr. nebst 3 Pf. Meilengeld Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn,
180—168 Thlr. Oberschlesische Eisenbahn,
180—168 " u. Dienstkleidung Breslau-Schweidnitz-Freiburg,

Digitized by Google

180 Thlr. Köln-Minden,
180 " Bonn-Köln,
168—156 Thlr. Dienstkleidung Düsseldorf-Elberfeld,
168—156 Thlr. Hannöversche Staatseisenb.,
156 Thlr. Sächsisch-Schlesische,
150 " u. Dienstkleidung Kottbus-Schwiebochse,
129 Thlr. Nürnberg-Fürth.

8. Bei den Einnehmern oder den ihnen gleichgestellten Beamten beträgt der Dienstgehalt zwischen 629 und 180 Thlr. und zwar bei den einzelnen Bahnen folgendermaßen:

629—457 Thlr. Baierische Staatseisenbahn.,
600—175 " Magdeburg-Leipzig,
500—240 " Köln-Minden,
479 Thlr. Altona-Kiel,
457—400 Thlr. Nürnberg-Fürth,
450—300 " und Dienstwohnung Berlin-Stettin-Stargard,
450—180 Thlr. Bonn-Köln,
400—300 " Berlin-Anhalt,
400—300 " Dienstwohnuug u. Miethsentschädigung Berlin-Hamburg,
400—180 Thlr. Düsseldorf-Elberfeld,
372 Thlr. Leipzig-Dresden,
350—300 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
350—300 " Sächsisch-Schlesische,
340—250 " (der Einnehmer in Freiburg freie Wohnung und Feuerung) Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
325—150 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
300 Thlr. freie Wohnung und Feuerung Thüringische Eisenbahn,
300 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
300 " Anhalt-Köthen-Bernburg,
300—250 Thlr. Hannoversche Staatseisenb.,
240—180 " Oberschlesische,

9. Das Diensteinkommen der Gütererpedienten oder der ihnen gleich zu achtenden Beamten ist zwischen 600 und 180 Thlr. und zwar:

600 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
600—250 Thlr. Berlin-Stettin-Stargard,
456 Thlr. Rheinische Eisenbahn,
438 " Altona-Kiel,
400—300 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
400—216 " Berlin-Anhalt,
400 Thlr. Kottbus-Schwielochse,
375—325 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
350 Thlr. Hannoversche Staatseisenbahnen,
300 " Anhalt-Köthen-Bernburg,
300 Thlr. Köln-Minden,
300 " Thüringische Eisenbahn,
300—250 Thlr. (der Gütererpedient in Breslau hat Dienstwohnung und freie Feuerung) Breslau-Schweidnitz-Freiburg,
280 Thlr. Leipzig-Dresden,
240—180 Thlr. Oberschlesische,
228—144 " Düsseldorf-Elberfeld,
180 Thlr. Bonn-Köln.

10. Die Gehülfen bei der Güter-Expedition oder Beamte die ihnen gleichzustellen sind, beziehen einen Dienstgehalt zwischen 325 und 144 Thlr. und zwar stellt sich dies bei den einzelnen Bahnen folgendermaßen:

325—180 Thlr. Magdeburg-Leipzig,
300 Thlr. Niederschlesisch-Märkische,
300 " Rheinische Eisenbahn,
300—180 Thlr. Berlin-Stettin-Stargard,
264 Thlr. Altona-Kiel,
180 " Köln-Minden,
170 " Leipzig-Dresden,
168—144 Thlr. Oberschlesische Eisenbahn,
144 Thlr. Magdeburg-Halberstadt,
144 " Bonn-Köln.

11. Die Tagearbeiter bekommen einen täglichen Lohn zwischen 20 und 9 Sgr. und zwar:

20—10 Sgr. Berlin-Anhalt,
15—14 " Düsseldorf-Elberfeld,
15—10 " Sächsisch-Schlesische,
15—10 " Bonn-Köln,
15—9 " Oberschlesische Eisenbahn,
14—12 Sgr. Thüringische Eisenbahn,
12 Sgr. Kottbus-Schwielochse,
10 " Rheinische Eisenbahn,
10 " Baierische Staatseisenbahnen,
10—9 Sgr. Leipzig-Dresden.

Digitized by Google

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die vorenthaltenen Nachweise für durchaus vollständig nicht zu halten sind, weil zu meinem lebhaften Bedauern, ungeachtet des recht angelegentlich geäußerten Wunsches, von einzelnen Bahnen manche erbetene Detailangaben nicht gemacht sind. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Naturaltheile der Dienseinnahmen und in Beziehung auf die ihrem Gesammtbetrage nach unbestimmten Einnahmen, wie denn z. B. mehrere Fälle mir bekannt sind, wo unterlassen ist Dienstkleidung oder Meilengelder anzugeben. Dergleichen Auslassungen zu ergänzen, habe ich mich nicht berechtigt gehalten, weil nur amtliche Quellen dieser Arbeit zum Grunde liegen sollten. Indem ich diese Gelegenheit benutze den verehrten Vorständen der obenbezeichneten Eisenbahnen für die meinen Bemühungen gewährte freundliche Unterstützung recht herzlich zu danken, kann ich mich der Verpflichtung, die Gründe der Auslassung einiger Eisenbahnen darzulegen, durch die Bemerkung entheben: daß die Vorstände der nicht aufgenommenen Eisenbahnen meine an sie gerichteten Schreiben entweder gar nicht, oder ablehnend beantwortet haben. —

Aus den Tafeln und den verschiedenen Reihen, welche ich im Vorstehenden nach den einzelnen Dienstzweigen gebildet habe, ergeben sich von selbst manche interessante Thatsachen, welche später zu besprechen ich die Absicht hege; indem für heute die allgemeine Bemerkung genügen möge:

wie jene statistischen Vergleichungen unwillkürlich die Ansicht erwecken müssen, daß (unbeschadet örtlicher Verschiedenheiten) auf einigen Bahnen eine zweckmäßigere, einfachere, weniger kostbare Verwaltung eingerichtet werden könnte; auf andern Bahnen aber eine bessere, den Verhältnissen entsprechende Bezahlung der Beamten eintreten muß, wenn sie nicht später die nachtheiligen Folgen in der Art der Dienstführung wahrnehmen wollen.

---

6. Ein Vorschlag zu einer Statistik des Bettelns.

Von Dr. Bernhardi, pract. Arzt in Eilenburg.

Es ist oft und klar genug ausgesprochen und erörtert, schwerlich aber schon hinreichend anerkannt und begriffen worden, daß nur eine statistische Kenntniß aller Einzelverhältnisse des Volkslebens zu einem sichern Urtheil über den wahren Zustand des Volks, über sein Wehe und Wohlbefinden befähigt, während jedes aus einer oberflächlichen Anschauung gebildete subjective Urtheil nur zufällig mitunter ein richtiges, in den allermeisten Fällen ein schiefes sein wird, eben weil es als ein subjectives, von der zufälligen Individualität des Beurtheilers abhängt, und der einzig sicheren und positiven, weil arithmetischen Grundlagen entbehrt. Hat man sich die Ueberzeugung von dieser Wahrheit verschafft, so kann man nicht mehr in Versuchung kommen, gewöhnliche Dinge des niedersten Volkslebens für zu gering, für zu wenig elegant zu halten, um Gegenstand statistischer Beachtung sein zu können. Man wird sich bald überzeugen, daß sorgfältige Ermittelungen selbst im Bereich der Sanscülotterie, in den Sphären des Proletariats, in den Hütten des Pauperismus zu Resultaten führen, die in staatswirthschaftlicher Beziehung von der höchsten Wichtigkeit sind, die oft genug das phantastische, farbenprächtige Gemälde des Volkswohlstandes seiner magischen Beleuchtung entäußerte, indem sie neben wenigen blendenden Glanzlichtern uns die unerquicklichsten Schlagschatten bitteren Elendes da enthüllt, wo wir sie nicht so grell geahnet. Die theatralische Kunst der Scenerie ist im Stande uns durch optische Täuschung, durch zauberähnliche Darstellung, selbst die natürliche Schönheit übertreffender Anschauungen zu entzücken, sie vermag dies aber nur bei der äffenden Beleuchtung mächtigen Lampenschimmers. Hüte sich jeder Entzückte, der die Wonne der Illusion nicht missen will, die

Digitized by Google

Bühne jenes zauberischen Feenreichs bei nüchterner Tageshelle zu schauen! er würde mit demselben Gefühle der Enttäuschung, jene Lappenwelt verlassen, mit dem sich der philantrope Beobachter des Volkslebens wehmüthig abwendet, wenn er offenen Auges die tieferen Schichten durchwandelt. —

Es ist ein wunderbarer Widerspruch, daß das Gesetz verbietet, und zu bestrafen bereit ist, was als nothwendige Bedingung der socialen Verhältnisse der Gegenwart nachgewiesen werden könnte, ich meine „das Betteln." Man ist wohl der Ansicht, daß die polizeilichen Verbote des Bettelns in vielen Fällen übertreten werden, daß überhaupt gebettelt werde, daß so mancher Träge hierin ein bequemeres Subsistenzmittel suche, als in regelmäßiger Beschäftigung, in ehrlicher Arbeit, aber man ist meines Wissens diesen Verhältnissen wohl noch niemals so sorgfältig auf den Grund gegangen, um zu der nicht schwer zu gewinnenden Ueberzeugung zu gelangen, daß gebettelt werden müsse, daß das Betteln nicht verboten werden könne und dürfe, ohne die Subsistenz von Millionen Staatsangehöriger unmöglich zu machen, und sie zum Hungertode oder zu Verbrechen zu treiben.

Ich habe an einem andern Orte*) arithmetisch nachgewiesen, daß selbst bei einem Minimum von Subsistenzkosten der Handarbeiter (und selbstredend jeder in ähnlichen Einnahme- und Ausgabeverhältnissen Lebende) bei den bestehenden Lohnverhältnissen, und einer gewissen Höhe der Victualienpreise nicht leben kann, und daß daher, weil man unter das mögliche Minimum der Ausgabe nicht weiter herabzugehen vermag, kein anderes moralisch gerechtfertigtes Auskunftsmittel folgerichtig übrig bleibt, als Vermittlung einer Steigerung der Lohnsätze, durch Sicherung des ohnmächtigen Armen gegen die Allmacht des Capitals. Ein rühmlich bekannter Statistiker hat kürzlich durch umfassende Berechnung nachgewiesen, um welch ungeheure Summe das Consum der Bevölkerung und somit auch das des dürftigsten Arbeiters durch Steigerung der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse im letztern Jahre sich pecuniär vermehrt hat. Die Frage liegt demnächst nahe: aus welcher Quelle ist dem Armen, dessen Erwerb für seinen Bedarf absolut zu gering ist, das Deficit ergänzt worden? Man wird mit der Antwort von gewissen Seiten schnell bei der Hand sein: „durch freiwillige Almosen der Bemittelten, durch Suppenanstalten, Brotvertheilungen, Steuererlaß und alle die zahlreichen Veranstaltungen, durch welche die Humanität sich in der Zeit der Noth so vielfach lobwürdig bethätigt hat." Sehr schön! Aber man nehme das Einmaleins zur Hand und man wird finden, daß die hierdurch gewährten Vortheile, obgleich sie höchst anerkennens- und dankenswerth sind, verschwindend klein sind gegen das Deficit, welches gedeckt werden muß. Weiß man nun auch, daß ein anderer Theil desselben durch wirkliche Verringerung des Verbrauchs unter das zulässige Minimum, d. h. durch theilweises Hungern der Armen sich hebt, und daß außerdem in diesen bedrängten Zeiten Stoffe zur Ernährung herangezogen werden, die in bessern Zeiten nicht berücksichtigt und nicht benutzt werden **), so bleibt doch immer noch viel zu decken übrig, und es möchte nicht ganz uninteressant sein, darauf aufmerksam zu machen, welch ergiebige, obgleich gesetzlich unzulässige und strafbare Quelle für diesen Zweck fließt, ich meine in dem allgemeinen Betteln. Ich habe freilich erst seit kurzer Zeit, und in dem nur beschränkten Kreise,

*) Der Handarbeiterstand und sein Nothstand ꝛc. C. A. H. Schreiber, Eilenburg 1847.

**) Ich habe in diesem Frühjahre von Armen mehrere Feldunkräuter als Gemüse benutzen sehen, die man in bessern Zeiten wohl verschmähet und vielleicht mit Unrecht, z. B. den weißen Gänsefuß, Chenopodium album, die Ackergänsedistel, Sonchus avensis. Ich mag die Consumenten um diesen Genuß weder beneiden, noch auch sentimental bemitleiden. — Die Noth hat oft schon in Neuem Nützliches gelehrt.

Digitized by Google

welcher mir vermöge meiner rein bürgerlichen, nicht amtlichen Stellung offen steht, aber eben deshalb, wo es geschah, um so zuverlässigere Erkundigungen darüber eingezogen und zu ermitteln gesucht, wie viel ungefähr von der einen Seite gegeben und von der andern also empfangen wird. Ich gebe was ich bis jetzt an Daten habe, Weniges zwar nur, aber vielleicht nicht zu wenig, um zu weiteren, allgemeineren Ermittelungen anzuregen. Um eine möglichst genügende Beurtheilung der von mir beobachteten Verhältnisse möglich zu machen, muß ich eine kurze Schilderung der Lokalität, der sie angehören, vorauszuschicken mir erlauben.

Die Stadt Eilenburg in der Preuß. Provinz Sachsen, ist zum größten Theile auf einer Muldeninsel, und an den Ufern dieses Flusses in einem fruchtbaren, wiesenreichen Thale gelegen. Nur ein kleiner Theil aus mehreren Vorstadtgemeinden mit dörflicher Verfassung bestehend, liegt gegen West, am Hange und auf dem Rande eines Höhenzuges, wie er die Mulde zu beiden Seiten auf eine Strecke von mehreren Meilen begleitet, und bei Hochwasser gewissermaßen die äußersten Ufer des leicht schwellenden Flusses bildet.

Die Stadt ist ein Fabrikort, und seine drei Kattundruckfabriken, deren jährlichen Umsatz man mit 2,000000 Thlr. sicher nicht zu hoch anschlägt, gehören zu den ersten der Art in Deutschland. Die Existenz und das schnelle Aufblühen dieser Fabriken war, als sie noch mehr Gelegenheit zur Beschäftigung von Menschenhänden boten, als sie noch mehr der Manufaktur-Industrie angehörten, Ursache der schnell, d. h. in etwa 30 Jahren von 5—6000, auf gegen 10000 steigenden Bevölkerung, indem sie eine große Zahl von Taglöhner-, Weber-, Drucker-, Formstecherfamilien ꝛc. herbeizogen, die damals in denselben oder durch dieselben einen guten, theilweis sogar sehr reichlichen Erwerbstand hatten, während sie auch mittelbar für kleine Professionisten ꝛc. durch das gesteigerte Bedürfniß der Manufacte und Handelsartikel derselben so lange Vortheil brachten, als sie dieselben für ihre Mühe oder Waaren auch zu lohnen, zu bezahlen im Stande waren. Seit neuerer Zeit nun haben die Fabriken sich immermehr, und so viel als nur thunlich zu allen möglichen Zwecken mit Maschinen zu versehen und durch diese zu fabriciren gesucht, sie gehören gegenwärtig so ausschließlich der Maschinen-Industrie an, als das in diesem Fach nur immer möglich ist, und beschäftigen daher nur so viel Menschenhände, als sich durch Maschinen annoch nicht ersetzen lassen. Außerdem beziehen dieselben ihre Halbfabrikate, ihre Twiste fast ganz ausschließlich von auswärtigen Webereien, einen kleineren Theil fertigt, eine hiesige Maschinenweberei. Natürliche Folge dieser Verhältnisse, namentlich des Ueberhandnehmens der Maschinerie, das obenein von den dabei benachtheiligten Arbeitern nicht rechtzeitig genug bemerkt, oder vorausgesehen werden konnte, um sie vom Zuzuge und der Niederlassung nach dem als einen reichlichen Erwerb bietenden Ort bekannten Eilenburg abzuhalten, mußte der sein, daß eine große Anzahl von Familien, denen bis dahin von und durch die Fabriken ein hinreichender Erwerb geboten war, außer Thätigkeit gesetzt wurde. Dieses Schicksal traf zuerst, und sehr empfindlich die Kattunweber, als sämmtliche Fabriken sie auf einmal fast vollkommen im Stich ließen, weil ihnen von andern Orten die Gewebe, wenn wohl nicht besser oder billiger, doch vielleicht mit weniger Unbequemlichkeit in größeren Massen und mit längerem Credit geliefert wurden. Viele Weber mußten ihr Handwerk ganz aufgeben, und zum Handarbeiterstande übertreten. Mittelbar hierdurch kam eine Klasse von Leuten außer Erwerb, denen es nicht einmal so leicht gestattet war, ihre Subsistenz auf andere Weise zu vermitteln, alte schwache oder kränkliche Männer und Frauen nämlich, die sich bis dahin durch „Spuhlen" und sonstige Vorarbeiten der Weber, die eine geringe Arbeitsfähigkeit erfordern, ernährt hatten. Langsamer brach dasselbe Geschick auch über die Formstecher und Hand-Drucker herein. Da die Fabrikanten sich eben immer mehr der Herstellung ihrer Waaren durch Ma-

Digitized by Google

schinen befleißigen, so ist es klar, daß man von der Masse der Fabrikate, von dem Umsatz, den die Fabriken machen, oder von deren ansehnlichem Gewinn nur einen falschen Schluß auf den Wohlstand des Orts und seiner Bewohnerschaft überhaupt machen könnte, wenn man mit diesen Dingen nicht bekannt ist, wenn man das Vorhandensein von blühender „Industrie“ ohne weiteres als Beweis gleichzeitigen Wohlstandes der Bewohnerschaft nimmt und nicht unterscheidet zwischen Manufactur-Industrie, und Maschinen-Industrie. Eine einzige Kattundruckmaschine ersetzt die Hände von 100 Handdruckern, eine einzige gravirte Walze eine entsprechend große Anzahl von Formstechern, und natürlich außerdem die entsprechende Anzahl von hierneben beschäftigten Taglöhnern, Streichkindern ꝛc. und steigert so obenein die Concurrenz derselben. Der Erwerb der Maschinen-Industrie muß also näherungsweise für nur Einzelne von Vortheil sein, für die Bevölkerung des Fabrikorts aber näherungsweise ohne Nutzen bleiben, ja schädlich werden, am schädlichsten aber für Orte, wo dieselbe sich aus einer mehr manuellen Industrie zu der genannten umbildet. Hier können die früher durch jene Beschäftigten, nach Verlust ihres Erwerbes oder beim Herabsinken des Lohns auf einen zu niedrigen, für ihre Subsistenz nicht ausreichenden Satz, ihre einmal eingenommene Lage nicht so leicht verlassen, ihre einmal erlernte Beschäftigung nicht so schnell mit einer andern vertauschen, als dies bei oberflächlicher Kenntniß der Wirklichkeit vielleicht scheinen könnte. Es will Alles erst gelernt werden. Der gelernte Drucker giebt, auch wenn er den Widerwillen, mit welchem er von seinem nobleren Handwerk, zur gewöhnlichen Taglöhnerei übergeht, überwunden hat, — doch einen sehr mangelhaften Handarbeiter ab, und der Arbeitgeber wird dem Taglöhner, welcher dies von jeher war, ihm nur dann nicht vorziehen, wenn er der Arbeitslosigkeit jener verlassenen Industriediener ein Opfer, d. h. gewissermaßen ihr Lehrgeld als Taglöhner tragen will. Diese fallen deshalb nicht allein theilweis als Verarmte der betreffenden Commune mehr oder weniger vollkommen zur Last, sondern steigern die Concurrenz in ihrem eigenen Stande und in den Klassen, in die sie sich gewissermaßen eindrängen müssen, mindestens in der Art, daß theils ein wahrnehmbares Sinken der Löhne dieser, theils eine Steigerung der ihnen zugemutheten Leistungen bei gleichem Lohne, herbeigeführt und jedenfalls eine Erhöhung des Lohnes, die durch eine Steigerung der Lebensmittelpreise, wie die gegenwärtige, vielleicht angeregt werden könnte, selbst unter den drückendsten Verhältnissen des Arbeiters von diesem selbst nicht erzielt werden kann. Es wird vielmehr durch diese Verhältnisse in allen diesen niedern Ständen, herauf bis zur Klasse der kleinen Professionisten einschließlich, ein so ungenügender Erwerb erzeugt, daß dieser das unerhörte Umsichgreifen der Bettelei gewissermaßen rechtfertigt, und als ein vorläufig nothwendiges Uebel erscheinen läßt. — Es ist unter diesen Umständen noch ein Glück, daß Eilenburg in einer Umgebung gelegen ist, die es erträgt, wenn die Bettler der Stadt ihren Hunger durch die Brosamen der Landbewohner zu stillen suchen. Das rechte Ufer der Mulde ist zwar nur in der Entfernung von etwa einer Meile von mittlerer Fruchtbarkeit und Wohlhabenheit, weiter abwärts aber, in Bruch- und Waldgegend übergehend, nicht sehr ertragsfähig, und zeigt deshalb im Allgemeinen große Armuth der Bewohner. Dagegen liegt zur linken Seite des Flusses eine fruchtbare, berg- und waldlose, in wellenförmigen leichten Hebungen und Senkungen, westlich, süd- und nordwestlich (in der Richtung gegen Leipzig und Halle hin) sich ausdehnende Ebene, die von meist nicht großen Dörfern dicht besetzt, ihre Bewohner leicht und reichlich nährt. Dieser Theil der Landschaft ist es nun vorzugsweise, der nothgedrungen den städtischen Bettlern als Zufluchtsort und Nahrungsquelle dient, und den diese nicht einzeln, sondern schaarenweis überschwemmen. Namentlich in dieser Gegend habe ich nun an verschiedenen Orten die Anzahl der allwöchentlich erscheinenden Bettler, theils durch eigene Beobachtung,

Digitized by Google

theils durch geflissentliche Nachfrage bei zuverlässigen Einwohnern, zu ermitteln gesucht. Obgleich die gewonnenen Resultate keineswegs ausreichend durch zahlreiche statistische Details von „officieller Sicherheit" gestützt sind, gewinnen sie doch dadurch sehr an Glaubwürdigkeit, daß sie, obgleich auf verschiedene Weise und an verschiedenen Orten gewonnen, doch zu sehr nahe gleichen Totalsummen führen.

Die Art und Weise, wie man die Bettler abzufinden und zu befriedigen sucht, ist nämlich nicht an allen Orten, in allen Haushaltungen gleich, sondern differirt im Modus sowohl, wie in der Zeit. In den Haushaltungen der vornehmeren Bewohner und Gutsbesitzer z. B. pflegt man den sich einfindenden Bettlern meist baares Geld zu reichen. Wenn ich nun, wie in den nächstfolgenden Angaben überhaupt, solche Haushaltungen als Norm nehme, die keinen Bettler unbeschenkt von der Thür jagen oder ihm die Pforte verriegeln, so habe ich als ungefähre Durchschnittssumme der durch diese bedingten Ausgabe 1 Thlr. 15 Sgr. per Woche ermittelt. Diese Summe wird zum größten Theil in einzelnen Pfennigen an einzelne Bettler, nur zum kleinsten Theile in Dreipfennigstücken ꝛc. an reisende Handwerksburschen und vornehmere Bettler verausgabt. Es sind nun 1 Thlr. 15 Sgr. = 540 Pfennige. Es erscheinen täglich 1, 2 bis 3 jener Bettler, denen man 3 Pfennige und mehr giebt, so daß man 40 Pf. recht gut, und mit ziemlicher Sicherheit auf diese rechnen kann; es ergiebt sich demnach als Wochensumme der gewöhnlichen Bettler: 500 *). — In andern Haushaltungen findet die Einrichtung statt, daß den Bettlern Brot verabreicht wird, und zwar geschieht dies bei Einigen ausschließlich an einem bestimmten Wochentage. Es ist mir nun mehrfach und in verschiedenen Dörfern die Quantität Brot, welche an einem solchen Tage verabreicht wird, angegeben worden. Sie beträgt durchschnittlich 2 bis 2½ Laib à 14 Pfund. Da nun die Stücke, welche als Portionen aus den Broten geschnitten werden, nach angestellter Wägung, nicht mehr als durchschnittlich 2 Loth zu betragen pflegen, so ergiebt auch diese Angabe ziemlich nahe als ungefähre Wochensumme der Bettler: 500. — In andern Familien giebt es zwar auch wöchentliche Hauptbetteltage, doch werden diese nicht so ausschließlich gehalten. Es kommen an diesem Tage die meisten Bettler, nämlich nach angestellten Zählungen 200 bis 250, an den übrigen Wochentagen aber 5, 10 bis 20, und es führen auch diese Daten zu einer ungefähren mindesten Wochensumme der Bettler: 500. — In einer andern Haushaltung, wo alle Bettler aber nur Montags ihre Gaben empfangen, zählte man an einem Tage sorgfältig die erschienenen, und es ergab sich auch hierbei als Wochensumme der Bettler: 500 und einige. — Zugleich sah ich in derselben Haushaltung, welche Brot giebt, die Portionen, und es wogen dieselben wie oben angegeben worden 2 Loth. Da nun an einem solchen Tage 2 Laib vertheilt wurden, so ergab auch diese Controlberechnung ungefähr als Wochensumme der Bettler: 500. — Es ist außerdem interessant, daß die Gaben in Brot, ohne daß man annehmen kann, es geschehe dies auf Grund angestellter Berechnungen, denen im baaren Gelde fast gleich nur eher reichlicher sind. Ein solcher Laib Brot kostet nach gegenwärtigem Preise mindestens 20 Sgr. Es werden aus dem von einem Berliner Scheffel, nach Abgang der Kleie und des ganz groben Mehles gewonnenen Mehle 5 Stück gewonnen, und so betragen daher die obgleich nur zweilöthigen Brotgaben des kleinern Gutsbesitzers, des Bauern, eher mehr als der Pfennig des Wohlhabendern oder Vornehmern.

Es muß nun nicht übersehen werden, daß verhältnißmäßig nur in den wenigsten Haushaltungen die Armen so ohne Ausnahme bedacht werden. Bei weitem von der größern

*) Diese besteht bei weitem größten Theils aus Kindern jeden Alters, die theils mit, theils ohne Mütter betteln gehen oder gehen müssen, während Vater und Mutter arbeiten, oder auch wohl nicht arbeiten können oder mögen.

Digitized by Google

Zahl der Besitzenden empfangen dieselben entweder gar nichts, man lebt hinter verschlossenen Pforten, oder es empfangen nur diejenigen der Bettler, welche durch hartnäckige Zudringlichkeit die barsche Liebloſigkeit der Gebetenen überwinden. Ueber das Verhältniß der Gebenden zu den Nicht-Gebenden konnte ich bis jetzt auf Privatwegen nur zu sehr mangelhaftem, unsicherm Urtheil gelangen; obgleich es nicht unmöglich ist, auch hier Positiveres zu ermitteln, wenn man Zeit und Mühe nicht zu sparen hätte, und sich vielleicht durch eine oder die andere Behörde, wäre es auch nur scheinbar, unterstützt sähe. Hier so viel als möglich: Ein Bettler, der den Tag zu benutzen weiß, durchstreift an einem Hauptbetteltage höchstens 20 Dörfer und bringt an einem solchen mitunter den Werth von 15—20 Sgr. und mehr, theils baar, theils in Brot ꝛc. nach Haus. Als mittleren Ertrag aus höchstens 20 Dörfern kann man aber recht gut 10 Sgr. anrechnen. Dies gäbe für das Dorf durchschnittlich 6 Pfennige, also 6 Gebende.

Wenn auch diese Angaben, wie gesagt, nur oberflächlich sind, so sind sie jedenfalls nicht übertrieben, und man kann wohl annehmen, daß die Last, welche den Landbewohnern auf diese Weise durch die Bettler auferlegt ist, mittelst obiger Annahme, nicht zu hoch, eher zu niedrig angedeutet wird. Um aber die Höhe dieser ertraordinären Armensteuer etwas anschaulicher zu machen, setze ich, annehmend es wären obige Angaben richtig, noch folgende Berechnung hierher:

Es bekommt ein Bettler in einem Dorfe durchschnittlich 6 Pf. baar oder an Brot ꝛc., in 20 von ihm besuchten Dörfern also 10 Sgr.; dies giebt für die angenommene ungefähre Durchschnittszahl der Bettler

$$500 \times 10 \text{ Sgr.} = 166 \text{ Thlr. } 20 \text{ Sgr.},$$

also jährlich für 20 Dörfer eine extraordinäre Armensteuer von

$$52 \times 166 \text{ Thlr. } 20 \text{ Sgr.} = 8666 \text{ Thlr. } 20 \text{ Sgr.},$$

eine Summe, die, wäre sie auch um die Hälfte unwahr, während sie sehr wahrscheinlich noch unter der Wahrheit sein dürfte, immer noch beweisen möchte, wie geringfügig die sonstigen humanen Linderungsmittel des Pauperismus sind, wie sie, trotz ihres oft gewaltigen Eclats hinter den Gaben des schlichten Landmannes weit zurückbleiben und wie sehr das *Betteln eine nothwendige Bedingung der socialen Verhältnisse der Gegenwart sei*, wie von einer großen Anzahl Staatsangehöriger so lange gebettelt werden müsse, wie das Betteln nicht verboten werden könne und dürfe, ohne die Subsistenz von Millionen unmöglich zu machen, ohne sie zum Hungertode oder zu Verbrechen zu treiben, — so lange es nicht gelingt, durch Aenderung der Arbeits- und Lohnverhältnisse, durch Umgestaltung der Armenpflege, namentlich durch ausreichende Arbeit und genügenden Lohn gewährende Arbeitsanstalten, der Bettelei den Character eines nothwendigen Uebels zu nehmen.

Man würde nun aber in einen großen Irrthum verfallen, wollte man etwa die Summe der auf diese Weise an die Armen gereichten Almosen nach obigem, oder überhaupt nach ein und demselben gewissen Maaßstabe, für eine ganze Provinz, für ein ganzes Land berechnen. Es würde dieß um so sicherer zu ganz falschen Totalsummen führen, um so vielfältiger und bedeutender die Oertlichkeiten von einander abweichen. Wollte man also die Gesammtausgabe, welche das unbefugte Betteln den Staatsangehörigen verursacht, ermitteln, so würde es nöthig sein, möglichst in das Einzelne einzugehen, und nach Befinden das Almosenverhältniß einzelner Kreise, Stadtbezirke oder besonders situirter Ortschaften festzustellen, was dann um so fruchtbringender sein müßte, weil hierdurch der Gegenstand nicht allein selbst gründlich zur Kenntniß käme, und einen klaren Blick in die Wohlstandsverhältnisse des Staats thun ließe, sondern auch manches interessante Neue und Unerwartete, aber in staatswirthschaftlicher Beziehung Wichtige lehren, manche Meinung berichtigen und widerlegen

Digitized by Google

möchte. Wenn das Beispiel Eilenburgs lehrt, daß ein solcher Grad von Pauperismus gerade neben und gewissermaßen durch eine „blühende Industrie" existiren kann, so wird Aehnliches, nämlich daß scheinbar dem allgemeinen Wohlstand günstige Umstände bei näherer Beschauung als ungünstige und schädliche erscheinen, gewiß auch noch unter ganz anderen Verhältnissen, an anderen Orten sich herausstellen. Ich will beispielsweise nur auf eine kleine Nachbarstadt hindeuten. Die Stadt Düben, zwei Meilen von hier, hat Garnison, ein Verhältniß was sehr allgemein als ein den Wohlstand besonders kleinerer Orte förderndes angesehen wird. Nichts destoweniger ist die Verarmung in Düben sehr groß, Diebereien sind häufig, und Brandstiftungen in neuester Zeit in beängstigender Häufigkeit vorgekommen; daher dankt auch die Umgegend Eilenburgs einen Theil ihrer Bettler dieser Nachbarschaft. Einen Quell des Pauperismus nun will man gerade aus dem Militär herleiten. Es soll nämlich eine große Anzahl von verarmten Familien dadurch entstehen, daß die Capitulanten der dortigen Schwadronen sich oft verheirathen, um so leichter, als den Soldatenfrauen vorzugsweis von den unverheiratheten Mannschaften die Besorgung der Wäsche und Näherei übertragen zu werden pflegt, woraus diesen Familien eine die Subsistenz erleichternde Nebeneinnahme erwächst. Diese fällt aber alsbald weg, sobald der Mann aus dem Militär ausscheidet oder entlassen wird, weil dieselbe Beschäftigung nun den derzeitigen Soldatenfrauen zugewendet zu werden pflegt. Es erwächst aus diesem Verlust natürlich ein Deficit in den Subsistenzmitteln solcher Familie, was um so empfindlicher sein muß, wenn es dem Manne wie oft nicht sogleich gelingt oder gefällt, sich Erwerb durch andere bislang ungewohnte Arbeit, und in dieser die nöthige Fertigkeit zu verschaffen.

Ich berührte diese Verhältnisse nicht, um sie zu verbürgen, sie liegen mir hierfür zu fern; sondern nur um an einem Beispiel anzudeuten, wie sehr man in das Einzelne, oft Kleinliche örtlicher Verhältnisse eindringen muß, bevor man sich über dieselben ein Urtheil erlauben darf, wie wenig allgemeine Dogmen für Abfassung eines solchen hinreichen, — wie sehr sie irre führen können.

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

1. Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Herausgegeben von Dr. J. C. Ravit, ordentlichem Professor der National-Oekonomie und Statistik in Kiel. Kiel, K. Schröder und Komy.

Unter dem vorbezeichneten Titel erscheint seit Anfang 1845 eine Zeitschrift, von welcher für dieses Jahr 11 Hefte, für das Jahr 1846 (und bis jetzt) 8 Hefte ausgegeben sind. Die großen Schwierigkeiten, welche der gewünschten vollständigen zeitigen Mittheilung alles im Bereiche der Gesetzgebung und Verwaltung Vorkommenden entgegen stehen; verzögern die beabsichtigte regelmäßige Herausgabe.

Diese Zeitschrift ist aber auch wirklich, durch die unermüdliche Sorge ihres Herausgebers, ein durch Zuverlässigkeit und Vollständigkeit gleich ausgezeichnetes Repertorium der Staatsthätigkeit geworden. Sie bietet für das Studium der Verhältnisse der mit dem Königreiche Dänemark verbundenen deutschen Herzogthümer eine unentbehrliche Quelle dar und eröffnet der vergleichenden Statistik in vieler Hinsicht eine reiche Fundgrube. Wenn aus allen deutschen Staaten ähnliche Mittheilungen erfolgten, so würde es in der That ein ungleich leichteres Geschäft seyn für und über die Statistik Deutschlands zu schreiben als jetzt.

Die Angabe einiger Ueberschriften wird diese günstige Meinung von der Zeitschrift unterstützen.

1. Allerh. Rescript v. 11. Juli, betreffend die Aufnahme der Gutsbesitzer in die landschaftliche Union.
2. Zur Kriminalstatistik.

Digitized by Google

3. Rechnung der Strafanstalten in Glückstadt.
4. Allerhöchste Resolution vom 3. Dezember betreffend die Befreiung der der Landesherrschaft zuständigen Grundstücke von Armenbeiträgen.
5. Finanzrechnung pro 1843 und Budget pro 1845.
6. Verordnung für das Königreich vom 8. Januar, betreffend die Aufhebung der Gagen- und Accidentiensteuer im Königreich.
7. Das Zollwesen in den Herzogthümern überhaupt betreffend.
8. Bekanntmachung vom 10. Dezember betreffend die Schiffsmessungen.
9. Rechnung des Bankinstituts vom 1. August 1843 bis dahin 1844.
10. Von dem Bürgerrecht, dem Bürgereide und der Bürgerbewaffnung.
11. Von der Verfassung und ökonomischen Verwaltung der Städte.
12. Vertrag mit der Englisch-Ostindischen Kompagnie vom 22. Februar wegen Uebertragung der Etablissements auf dem Festlande Indiens.
13. Handelstraktate mit auswärtigen Staaten.
14. Von den dänischen Konsuln im Auslande.
15. Von den Schiffern und Seeleuten.
16. Den Schleswig-Holsteinischen Kanal betreffend.
17. Den Stecknitz Kanal betreffend.
18. Von den Häfen und Hafenanlagen und dafür zu entrichtenden Abgaben.
19. Vom Postwesen im Allgemeinen.
20. Bericht über die Errichtung und bisherige Wirksamkeit der Lebensversicherungsanstalt, sowie der Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen.
21. Nachricht von dem Fortgange der Irrenanstalt in ihrem 24. Jahre.
22. Regulativ für das Civilhospital in Rendsburg vom 12. August.
23. Von den Eisenbahnen.
24. Nachricht von der Stärke der Armee in Friedenszeiten.
25. Nachricht von dem Bestand der Flotte.
26. Finanzrechnung pro 1844 und Budget pro 1846.
27. Anordnung eines Grenzzolldistrikts.
28. Provisorische Aufhebung der Schiffsabgaben in gewissen Fällen.
29. Veränderungen der Zolltarife.
30. Ueber Armenarbeitsanstalten und Zwangsarbeitsanstalten insbesondere. 1. und 2. Artikel.
31. Vorschrift der Kost in den Werkhäusern für arbeitsfähige Männer und Weibspersonen.
32. Aktenmäßige Nachricht von den Stipendien in den Herzogthümern.
33. Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin.
34. Betreffend den Transithandel.
35. Die im Jahre 1846 zu erbauenden Chausseestrecken und der dazu aufzubringende Beitrag.
36. Ueber die Lieferung von Stückpferden.
37. Betreffend die Zollstrafen und das Strafverfahren in Lauenburgischen Landzollkontraventionssachen.
38. Nachricht von dem Zuchthause, so wie der Zwangsarbeit- oder Industrie-Anstalt in Flensburg.
39. Ausschreibung für die allgemeine Deichkasse.
40. Verpflichtungen u. Rechte der Altonaer Schiffsmakler in Betreff des Stader oder Brunshauser Zolles.
41. Offener Brief vom 16. Juli 1846.
42. Eröffnung für die Holsteinischen Provinzialstände betreffend die Resultate der im Jahre 1844 von den Ständen erstatteten Gutachten.
43. Das Gelehrtenschulwesen betreffend.
44. Vereinbarung mit d. Oldenburgischen Regierung wegen Verwaltung des Postwesens im Fürstenth. Lübeck.
45. Bedenken über die Succession in das Herzogthum Schleswig.
46. Niederlassung von Ausländern im Herzogthum Lauenburg.
47. Denkschrift das Schulwesen der Stadt Kiel betreffend.
48. Modifikationen des Zolltarifs für den Schleswig-Holsteinischen Kanal.
49. Strafanstalten in Glückstadt.
50. Bestimmung des Bergelohnes für die von der Untereider vertriebenen Seezeichen.
51. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Generalzollkammer- u. Commerzkollegiums v. 12. Juni 1846.
52. Schiffahrts- und Handelsvertrag mit dem Königreich beider Sizilien.
53. Verfügungen in Armensachen.

Digitized by Google

54. Verfügungen in Kirchensachen.
55. Uebersicht über die im Jahre 1844 von sämmtlichen Postkomtoiren in Dänemark, den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg und den Königl. Dänischen Postkomtoiren in Eutin, Hamburg und Lübeck abgesandten Briefe und andere Frachtsachen, sowie über die mit der Personen- und Frachtpost beförderten Reisenden.
56. Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Waaren-Transports auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, in der durch das Herzogthum Lauenburg und das Herzogthum Holstein führenden Strecke von der Mecklenburgischen Grenze nach Bergedorf.
57. Postkonvention mit dem vereinigten Königreich Großbritannien und Irland.

2. Monatsberichte über die Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde in Berlin.

Die am 20. April 1828 gestiftete Gesellschaft für Erdkunde hat durch Kabinetsordre vom 24. Mai 1839 Korporationsrechte erlangt. Ihr Zweck ist Förderung der Wissenschaft der gesammten Erdkunde im weitesten Sinne des Worts, durch freie mündliche oder schriftliche Mittheilung. Zur Erreichung dieses Zweckes sollen zunächst und hauptsächlich die regelmäßigen Sitzungen dienen, welche am ersten Sonnabend eines jeden Monats Statt finden; jedoch war die Anwendung auch sonstiger Beförderungsmittel vorbehalten. Der Vorstand wird alljährlich gewählt.

Die Gesellschaft begann, nach sechsjährigem Bestehen, eine jährliche Uebersicht ihrer Thätigkeit zu veröffentlichen und beschloß im Anfange des Jahres 1839 ihre zur Bekanntmachung geeigneten jedesmaligen Verhandlungen in fortlaufenden monatlichen Berichten dem Drucke zu übergeben. Diese Art der Veröffentlichung ist beibehalten und dadurch liegen bis jetzt sieben Jahrgänge der Verhandlungen vor. Um den Grad ihrer Wichtigkeit für deutsche Land- und Staatenkunde anzudeuten, hebe ich die hierauf bezüglichen Ueberschriften sämmtlicher Jahrgänge hervor.

1. Dove: Größte jährliche, monatliche und tägliche Regenmenge auf der Erde.
2. Engelhard: Ueber den Flächeninhalt und die Bevölkerung der deutschen Bundesstaaten.
3. W. Mahlmann: Vertheilung der mittleren Jahreswärme auf der Erdoberfläche.
4. v. Bennigsen-Förder: Ueber die geognostischen Verhältnisse in der Umgegend von Berlin.
5. Dove: Abnahme des Wassers im Rhein nach Mérian.
6. W. Mahlmann: Ueber die Abnahme der Wassermenge in den Flüssen Mittel-Europas, insbesondere über neuere Beobachtungen des Wasserstandes der Rhone und Saone.
7. v. Bennigsen-Förder: Ueber die Entstehung der Konfigurations-Phänomene des Schwarzwald-Vogesen Systems, der Argonnen und der Hügel an der luxemburgisch-französischen Grenze.
8. Ad. Klöden: Streifzüge durch Istrien 1837.
9. W. Mahlmann: Ueber die von ihm konstruirte Karte der Jahres-Isothermen auf der nördlichen Hemisphäre. Berlin 1840.
10. v. Bennigsen-Förder: Ueber das Grenzland zwischen Deutschland und Frankreich und den Zusammenhang der Bewohn- und Fruchtbarkeits-Verhältnisse mit den orographischen und geognostischen dieser Gegenden.
11. Dove: Bericht über Bayer's Nivellement zwischen Swinemünde und Berlin. Berlin 1840.
12. W. Mahlmann: Ueber die aus den trigonometrischen und barometrischen Höhenmessungen sich ergebende Höhe des adriatischen Meeres über dem Niveau des mittelländischen und atlantischen Meeres.
13. W. Mahlmann: Ueber Lokaleinflüsse bei Bestimmung der mittleren Temperatur eines Ortes.
14. C. Ritter: Schott's Untersuchungen über die deutsche Bevölkerung am Monte-Rosa.
15. Rühle v. Lilienstern: Ueber einige von ihm angefertigte geographische Darstellungen und namentlich über eine hydrographische Skizze zur Erläuterung der Geschichte vaterländischer Bodenplastik.
16. Wolff: Verheerungen durch Versandungen der Dünen in der Nähe von Danzig in neueren Zeiten.
17. Graf v. Schweinitz: Der Große und Kleine Teich im Riesengebirge (mit 2 Kupfertafeln).
18. Girard: Ueber den ehemaligen Lauf der Oder.
19. H. F. Link: Ueber die Vegetation von Dalmatien.
20. Dove: Ueber 13 die klimatischen Verhältnisse Nordamerikas betreffende Karten.
21. Dove: Ueber die Aenderungen in der Lage der Isothermen in der jährlichen Periode.
22. Dove: Ueber den Zusammenhang der Temperatur mit der Entwickelung der Vegetation.
23. Engelhardt: Statistisch-topographische Nachrichten über den Freistaat Krakau.
24. Girard: Ueber Oberflächen und Struktur-Verhältnisse der norddeutschen Ebene, namentlich über die Höhenzüge, die Seen und die eigenthümliche Richtung der Flüsse Elbe, Oder, Weichsel.

Digitized by Google

25. W. Mahlmann: Ueber die Resultate aus den von der kais. königl. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen in den Jahren 1840, 1841 und 1842 angestellten Witterungsbeobachtungen.
26. W. Mahlmann: Dr. Prestel's allgemeine Uebersicht der Witterungsbeobachtungen zu Emden im Jahre 1844. Briefliche Mittheilung datirt den 15. Mai 1845.
27. W. Mahlmann: E. v. Hartwig's topographische Bemerkungen über das Rittener Gebirge bei Botzen und die Seisser Alp (durch Handzeichnungen erläutert).
28. C. Ritter: C. Mettenheimer's Nachrichten über die natürliche Beschaffenheit und die ethnographischen Verhältnisse der friesischen Insel Amrum, geschildert nach einem Besuche im Herbste 1845 (hierzu eine Kartenskizze).
29. A. F. W. Schultz: Beobachtungen über den täglichen Gang der meteorologischen Instrumente zu Berlin, vom September 1840 bis November 1845 ꝛc. Vergleichung der Resultate mit den für Rom erhaltenen. Nebst 2 Beilagen, Tabelle A. B. C. und D. (erläutert durch vergleichende graphische Darstellungen).
30. v. Sydow: Ueber die von ihm und Freih. v. Reden herausgegebene „Eisenbahnkarte Deutschlands und der angrenzenden Länder, Berlin 1845."

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Beantwortung der von mir gestellten Fragen über die Verhältnisse der Handarbeit und die Arbeitslöhne im Herzogthum Lauenburg.

I. Angaben über die Preise des Tagelohns in verschiedenen Gegenden für landwirthschaftliche, industrielle und commercielle Arbeiten nach Geschlecht und Altersstufen.

A. Landwirthschaftliche Arbeiten.

α) Wirklicher Tagelohn.

1) Männer verdienen, wenn man den Tagelohn im Winter, Sommer und zur Erndtezeit für das ganze Jahr durchschnittlich berechnet, und sie während desselben täglich Beschäftigung finden, je nach Verschiedenheit der Gegenden 12 Sch., wohl auch 16 Sch. per Tag, wobei für eigene Beköstigung gesorgt werden muß. Wird die Beköstigung dem Tagelöhner gereicht, so mindert sich der Tagelohn um etwa 4 Sch. täglich.

2) Frauen verdienen täglich zwischen 8 und 10 Sch. und sind ihnen Knaben und Mädchen über 14 Jahre fast gleich zu rechnen.

3) Kinder unter 14 Jahren können höchstens 4 Sch. täglich verdienen, doch mag deren Verdienst im ganzen Jahre wohl kaum 6 Thlr. belaufen.

β. Accordarbeit.

1) Männer können, falls sie fleißig und geschickt in ihrer Arbeit sind, bei Accordarbeit den täglichen Verdienst im Durchschnitt auf 16 bis 20 Sch. bringen, welcher bei Chaussee- und Eisenbahnarbeiten temporär auf 22 Sch. und darüber sich steigern kann.

2) Frauen arbeiten selten in Accord und übersteigt deren Verdienst wohl selten 10 Sch. per Tag.

B. Industrie und Commerz-Arbeiten.

Diese können durchschnittlich den erwähnten höchsten Tagelohn-Preisen gleich gerechnet werden, und nur bei Maurern und Zimmerleuten normirt sich deren Verdienst im Sommer auf 22 Sch. täglich.

II. Angaben über die Bestandtheile des Tagelohns (Geld, Naturalleistungen).

Gewöhnlich wird Tagelohn in Geld geleistet und macht nur das Dreschen eine fast durchstehende Ausnahme, da bei kleineren Oeconomien, wie denen der Bauern, der 12. oder 13. Scheffel des ausgedroschenen Kornes accordirt wird, bei größeren Oeconomien jedoch für Korn nur der 16te oder 17te, für Hafer der 17. oder 18. Scheffel, welcher Unterschied darin seinen Grund findet, weil bei kleineren Oeconomien der Raum beengter, das gedroschene Korn daher öfter entfernt werden und somit viel Zeit verloren gehen muß. Den Verdienst eines Dreschers kann man zu Geld durchschnittlich ohngefähr auf 14 Sch. per Tag anschlagen.

Es kömmt jedoch ebenfalls vor, daß auch Bauern ihren Tagelöhnern sonstige Naturalleistungen ge-

Digitized by Google

währen, wie Wohnung, Garten-, Kartoffel- und Leinsaatland im Felde ꝛc. und müssen dafür die Tagelöhnerfrauen in der Erndtezeit gewöhnlich umsonst arbeiten.

Auf den Gütern wird dagegen der Tagelöhner schon mehr mit Naturalleistungen bezahlt, und reicht man ihm gewöhnlich freie Wohnung, freie Weide und Futter für eine Kuh, Gartenland, 50—80 Ruthen gedüngtes Kartoffelland, 20 Ruthen Land zu Flachs, 2—3 Fuder Holzfeuerung oder auch Torf. Für diese Naturalleistungen muß die Frau gewöhnlich 100 Arbeitstage abhalten, und erhält für die übrigen Tage nur 5 Sch., der Mann aber bekömmt Jahr aus Jahr ein 8 Sch. per Tag, wenn er nicht in Accord z B. als Drescher arbeitet. Hieraus ergiebt sich, daß Gutstagelöhner gut gestellt sind, da sie niemals der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, falls sie nicht in Krankheit verfallen. Uebrigens muß hiebei bemerkt werden, daß obige Angaben nur auf einer ohngefähren Durchschnittsberechnung beruhen, und auf den verschiedenen Gütern viele Abweichungen vorkommen mögen.

Außer diesen Tagelöhnern findet man auf den Gütern auch noch sogenannte Deputatisten, wie Voigte, Schäfer, Meier, Kuhhirten, Pferdeknechte ꝛc., welche im Lohn des Gutsherrn stehen und außer diesem höchst verschiedenartig zwischen 30 und 50 Thlr. ohngefähr variirenden Lohne gewöhnlich freie Wohnung mit 60 QRuthen Gartenland, 60 QRuthen Kartoffelland, 30 QRuthen Leinsaatland im Felde, nothdürftiges Brennholz, Weide- und Winterfütterung für eine Kuh, 24 Scheffel Roggen, 16 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Waizen, 2 Scheffel Malz und 6 Scheffel Erbsen erhalten, im Uebrigen aber den Tagelöhnern hinsichtlich des Verdienstes ihrer Familienmitglieder gleich zu stellen sind.

III. Angaben über die Zeitdauer einer täglichen Arbeit und über die Zahl der jährlichen Arbeitstage.

Im Sommer wird von 6 Uhr Morgens bis 7 oder 8 Uhr Abends gearbeitet, und zwei Stunden zur Mittagsruhe frei gegeben, im Winter ist der ganze Tag mit einer freien Mittagsstunde die gewöhnliche Arbeitszeit. Die Arbeitstage belaufen sich im Jahre auf 230—300 Tage, je nach Gelegenheit zur Arbeit und Fleiß der Arbeitsuchenden und dürfte es im hiesigen Lande einem fleißigen Arbeiter wohl selten an Arbeit fehlen.

IV. Angaben über den Werth der Nebenbeschäftigungen der Arbeiter und ihrer Familien.

Die Nebenbeschäftigungen der Männer sind höchst unbedeutend und bestehen wohl lediglich nur in der Sorge für den Hausstand, als Holzhauen, Futterschneiden für die Kuh ꝛc. und kann man den Werth dieser Nebenbeschäftigungen, falls sie zugleich einige Geräthschaften aus Holz, wie Schuhe oder Löffel zu machen verstehen, wohl auf den Ertrag von 65 Tagen Tagelohn berechnen.

Die Frauen können durch Spinnen 3 Sch., wenn sie im Nähen geübt sind 4—5 Sch. täglich verdienen.

Kinder über 10 Jahre werden dadurch dem Hausstande besonders nützlich, daß sie gewöhnlich die häuslichen Arbeiten verrichten und dadurch den Müttern verstatten, den Tag über auf Tagelohn auszugehen.

V. Angaben über die Ausgaben der Arbeiter an Staat, Kirche, Schule und Gemeinde.

1. Der Staat erhält von dem in den Dörfern wohnenden Tagelöhner 2 Thlr. bis 2 Thlr. 8 Sch. jährliches Schutzgeld und muß diese Abgabe bis zum 60. Lebensjahre bezahlt werden. Nur die Tagelöhner auf den Königlichen Domainen sind hievon befreit, auch zahlen die Tagelöhner auf den Gütern eine nicht näher zu bestimmende Abgabe.

2. Die Abgaben an die Kirche sind höchst verschieden, im Ganzen aber geringfügig und mögen wohl zwischen 20 und 30 Sch. per Familie betragen.

3. Als Schulgeld bezahlt der Tagelöhner 40 Sch. bis 1 Thlr. per Kopf, doch braucht er nur für 3 Kinder zu bezahlen, während die übrigen, welche er noch mehr hinschicken muß, frei sind.

4. Gemeindeabgaben werden von dem Tagelöhner nicht geleistet.

VI. Angaben über die Ausgaben der Arbeiter für ihren Haushalt, für Bekleidung, Wohnung ꝛc.

Diese Ausgaben sind im Ganzen schwer zu bestimmen, da es natürlich zu sehr auf die Individualität der einzelnen Familien ankömmt, wie viel sie gebrauchen, doch läßt approximativ sich behaupten, daß eine Familie mit 4 noch nicht erwachsenen Kindern für den Haushalt 80—90 Thlr. verausgaben muß, bei welcher Berechnung für jedes Kind ohngefähr 10 Thlr. angesetzt sind. Bekleidung kostet einer solchen Familie 24—30 Thlr. Die Wohnung durchschnittlich 12 Thlr., doch möchte dieser Preis bei dem fortwährenden Mangel an Wohngelegenheit sich bald erhöhen.

VII. Angaben darüber, um wie viel höher der Arbeiter die nothwendigsten Lebensbedürfnisse bezahlen muß, weil er dieselben erst aus der dritten oder vierten Hand in ganz kleinen Quantitäten kauft.

Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse erhält der Arbeiter theilweise durch obgenannte Naturalleistungen, und werden dieselben ihm somit auf die angegebene Weise nicht vertheuert, diejenigen aber, welche er durch die dritte oder vierte Hand bezieht, mögen wohl um 40—60 pCt. sich vertheuern.

Digitized by Google

2. Nachweisung der im Regierungsbezirk Stralsund a. vorhandenen Bauerhöfe im Jahre 1820,
b. " " " " 1835,
c. " " " " 1846, unter Angabe der verschiedenen Besitzverhältnisse im J. 1846. (Mittheilung des Geh. Ob.-Reg.-Rath Lette, Präsident des Revisions-Kollegiums in Landeskulturſachen in Berlin.)

Namen der Kreise	Anzahl der vorhandenen Bauerhöfe im Jahre 1820	Von den i. J. 1820 verzeitpachteten Bauerstellen sind aus solchem Verhältnisse bis zum Jahre 1835 ausgeschieden: durch Veräußerung	durch Vererdpachtung	durch Legung	durch Parzellirung	Summa	Von den i. J. 1820 vorhandenen Bauerhöfen waren 1835 in unverändertem Besitzverhältnisse verblieben	Von den i. J. 1835 verzeitpachteten Bauerstellen sind aus solchem Verhältnisse bis zum Jahre 1846 ausgeschieden: durch Veräußerung	durch Vererdpachtung	durch Legung	durch Parzellirung	Summa	Von den i. J. 1835 verzeitpachteten Bauerhöfen waren 1846 in solchem Verhältnisse verblieben	und außerdem waren vorhanden: eigenthümlicher Bauerhöfe	Erbpachts-Bauerhöfe	
I. Kreis Rügen	700	90	19	25	3	137	563	69	7	73	37	186	368	165	40	
II. " Franzburg	334	52	7	14	.	73	261	138	.	23	.	161	101	214	7	
III. " Grimmen	262	52	.	21	.	73	189	50	.	11	3	64	108	121	17	
IV. " Greifswald	222	27	13	26	.	66	156	17	.	9	.	26	106	67	16	
Gesammtsumme	1518	221	39	86	3	349	1169	274	7	116	40	337	683	567	80	1518 / 1330 minus 188 gegen 1820
														1330		
A. Domainen.																
I. Kreis Rügen	216	89	.	3	.	92	124	49	.	5	.	54	71	144	.	
II. " Franzburg	248	52	4	2	.	58	190	138	.	10	.	148	44	213	4	
III. " Grimmen	164	52	.	2	.	54	110	50	.	4	3	57	54	117	.	
IV. " Greifswald	76	27	8	2	.	37	39	17	.	.	.	17	19	44	11	
Domanial-Bauerhöfe	704	220	12	9	.	241	463	254	.	19	3	276	188	518	15	704 / 721 plus 17 gegen 1820
														721		
B. Privat-Besitzungen.																
I. Kreis Rügen a. Fürst Putbus	201	1	19	1	3	24	177	.	7	20	.	27	152	1	26	= 179, minus 22 gegen 1820
b. Verschiedene	164	.	.	21	.	21	143	20	.	44	37	101	44	20	.	= 64, " 100 " "
II. " Franzburg	45	.	3	12	.	15	30	.	.	7	.	7	22	1	3	= 26, " 19 " "
III. " Grimmen	32	.	.	15	.	15	17	.	.	7	.	7	5	4	1	= 10, " 22 " "
IV. " Greifswald	48	.	.	22	.	22	26	.	.	3	.	3	.	23	.	= 23, " 25 " "
Privat-Bauerhöfe	490	1	22	71	3	97	393	20	7	81	37	145	223	49	30	= 302, " 188 " "
C. Gemeinden, Kirchen, Klöster ꝛc.																
I. Kreis Rügen	119	.	.	.	.	.	119	.	.	4	.	4	101	.	14	= 115, minus 4 gegen 1820
II. " Franzburg	41	.	.	.	.	.	41	.	.	6	.	6	35	.	.	= 35, " 6 " "
III. " Grimmen	66	.	.	4	.	4	62	.	.	.	.	.	49	.	16	= 65, " 1 " "
IV. " Greifswald a. Verschiedene	32	.	5	2	.	7	25	.	.	4	.	4	23	.	5	= 28, " 4 " "
b. Amt Eldena	66	.	.	.	.	.	66	.	.	2	.	2	64	.	.	= 64, " 2 " "
Privat-Bauerhöfe	324	.	5	6	.	11	313	.	.	16	.	16	272	.	35	= 307, " 17 " "

Digitized by Google

Aus vorenthaltener Tafel ergiebt sich Folgendes: Von den im Jahre 1820 vorhandenen 1518 Bauerhöfen sind in dem Zeitraume von 1820 bis 1835 im Domanio 220 zu Eigenthum veräußert, was hinsichts der zu Privatgütern gehörigen Höfe nur mit einem der Fall ist. — Vererbpachtet sind im Domanio 12, in Privatgütern 22 und von der Stadt Greifswald 5; in der Periode 1835 bis 1845 aber im Domanio verkauft 254 und in Privatgütern 20, also 274; zusammen 313; und vererbpachtet in Privatgütern 7. — Ganz eingezogen (gelegt) wurden in den Jahren 1820 bis 1835 im Domanio 9, in Privatbesitzungen 71, in Besitzungen der Städte, Klöster und Kirchen auf dem platten Lande 6, zusammen 86, und in den Jahren 1835 bis 1845 im Domanio 19, in Privatbesitzungen 81 und in Besitzungen der Städte, Klöster, Kirchen 16, zusammen 116, mit vorstehenden 86 in Summa 202. — Durch Zerstückelung oder aufgelöst in der Periode von 1820 bis 1835 aufgelöst in Privatbesitzungen 3, in dem Zeitabschnitt 1835 bis 1845 im Domanio 3, in Privatbesitzungen 37, zusammen 43. — Dagegen sind an neuen Bauerstellen in dem Laufe der Jahre 1820 bis 1845 entstanden im Kreise Rügen 11, und zwar im Domanio 7 und in Privatbesitzungen 4; im Kreise Franzburg nur im Domanio 25; im Kreise Grimmen 19, und zwar im Domanio 16 und in Gütern der Stadt Greifswald 3; im Kreise Greifswald in Gütern der Stadt Greifswald 2, zusammen 57.

Hiernach ist das Gesammt-Ergebniß Folgendes:

Im Jahre 1820 waren Bauerhöfe			1518
von 1820 bis 1835 sind gelegt oder parzellirt	86 + 3 =	89	
von 1835 bis 1845 sind gelegt oder parzellirt	116 + 40 =	156	245
		blieben .	1273
Hierzu treten aber obige			57
		macht den jetzigen Bestand .	1330
Davon sind noch verzeitpachtet			683
" " " im eigenthümlichen Besitze			567
" " " in Erbpacht			80
			1330

Zu unserm lebhaften Bedauern sind von den übrigen Regierungs-Bezirken ähnliche vergleichende Nachweisungen zu erlangen nicht gewesen. Nur in Beziehung auf den Regierungs-Bezirk Gumbinnen können wir noch nachstehenden Bestand der kleinen Grundbesitzungen, die der Domainen-Jurisdiction unterworfen sind, mittheilen:

Jahrgang	Bauerhöfe à 30 Morg. Pr. und darüber	Kossätenhöfe à 20 bis 30 Morgen Pr.	andere mit Land versehene Stellen	Hausstellen mit u. ohne Garten
1836	29709	4720	3827	7901
1837	29752	4783	3968	8046
1840	29819	5110	4318	8641
1842	29846	5275	4748	9223
1845	29847	5591	6335	10064
Vergleichung von 1836 mit 1845	+ 148	+ 871	+ 2508	+ 2163

3. Statistische Aehrenlese aus alter Zeit, mit Seitenblicken auf die Gegenwart.

Die Geschichte ist für alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens der beste Rathgeber; die Erinnerung an das Vergangene wird daher nicht nur unterhaltend, sondern auch wesentlich nutzenbringend seyn.

Auch die Statistik kann durch umsichtige Benutzung früherer Thatsachen und Zahlen, namentlich zu Vergleichungen, wo solche der Natur der Sache nach anwendbar sind, sehr wichtige und häufig überraschende Ergebnisse darlegen. Es giebt vortreffliche Quellen für manche Abschnitte der Statistik der Vorzeit, allein sie sind selten geworden und was in ihnen steht ist wenig bekannt, obgleich recht Vieles verhältnißmäßig ungleich besser ist, als manche ähnliche Erzeugnisse der Gegenwart. Die für unsere Zwecke wichtigsten davon will ich deshalb bezeichnen und gelegentlich benutzen.

1. Büsching's Magazin für die Historie und Geographie. Bd. 1—6. Hamburg 1767 bis 72; Bd. 7—23. Halle 1773 bis 93.
2. Schlözer's Briefwechsel, Göttingen 1775. Desselben 1. bis 60. Heft, daselbst 1776 bis 82.
3. Schlözer's Staatsanzeigen, Heft 1—24, Göttingen 1782 bis 84; Heft 25 bis 72, 1785 bis 93.
4. Dohm, Materialien für die Statistik, 5. Lief., Lemgo 1777—85.
5. Handlungszeitung oder wöchentliche Nachrichten von Handel, Manufakturwesen und Oekonomie, von Hildt, Gotha 1784 bis 99.

Digitized by Google

6. Neue Handlungszeitung, Weimar 1800—2.
7. Magazin des Handels und der Gewerbskunde, von Hildt, Weimar 1803 bis 5.
8. Allgemeine Leipziger Handlungszeitung (Leipziger europäische Handlungszeitung), Leipzig 1786—90.
9. Magazin für Handlung u. s. w. Frankreichs und der Bundesstaaten, von Fahnenberg und Georgius, Karlsruhe 1810—12, Nürnberg 1813—15.

Außerdem sind begreiflich auch unter den älteren, für einen kleineren Leserkreis berechneten periodischen Blättern, manche, die recht nützliche statistische Ausbeute liefern.

I. Deutsche Emigranten nach Nordamerika 1784.

Hier anliegend ein Original von einem Contract, den dergleichen Emigranten, in Holland mit den Schiffseigenthümern zu errichten pflegen (Fol. 2 Seiten gedruckt: was hier latein *Cursiv* gedruckt ist, ist im Original eingeschrieben).

Jedermänniglich und allen so daran gelegen sey hiermit kund gethan, wie daß mit Herrn, *Friedrich Caarten und Sohn* Kaufleute in Rotterdam, wir Endes unterschriebene *Passagiers*, für uns und unsere Familien nachstehendes *Contracliret* und mit einander beschlossen haben:

1. Sollen wohlgemeldeter Herr *Fr. C. et Sohn* uns untergeschriebene *Passagiers* verschaffen, ein gutes und bequemes Schiff, dasselbe mit einem erfahrenen *Capitain* versehen, um mit demselbigen uns von *Rotterdam* über das Meer nach *Baltimore* hinüber fahren zu lassen, zu welchem Ende im Schiff feste Schlafplätze sollen gemacht werden, vor eine ganze Fracht sechs Schube lang und anderthalb Schuhe breit; wie auch selbiges, auf beiden Seiten mit feste heimliche Gemächer soll versehen sein.

2. Solle wohlgemeldeter Herre Handelsleute *Fr. C. et Sohn* obgenanntes Schiff wohl versorgen und versehen, mit gutem und dazu behörlichen *Proviant*, nemlich:

Brod, Fleisch, Mehl, Gersten, Erbsen, Syrop, Käse, Bier und Wasser

und was weiter dazu benöthiget ist. Wovon täglich unter denen *Passagiers* solt ausgetheilt werden, nämlich einer ganzen Fracht; denen halben aber in *Proportion*:

Sonntags: Ein Pfund Rindfleisch mit Grutten gekocht und Zwiebeln.
Montags: Gersten mit Syrop.
Dienstags: Ein Pfund Mehl um Kuchen zu backen und Salz.
Mittwochs: Ein Pfund Rindfleisch mit Erbsen.
Donnerstags: Ein Pfund Mehl und was Salz.
Freitags: Stockfisch und ein Pfund Butter für die ganze Woche.
Samstags: Erbsensuppe, ein Pfund Käse und sieben Pfund Brod für die ganze Woche.

Nicht weniger ein mutzgen Genever täglich und 2 Maaß Wassers; auch soll Essig ebenfalls auf dem Schiff mitgeschickt werden wie auch Wachholderbire, nicht allein dasselbe reinlich zu halten, um allezeit gute und frische Luft zu schöpfen, sondern auch insonderheit zur Erquickung der Leuthen.

3 Soll uns unterschriebenen *Passagiers* erlaubt sehn, (bei zulassung Gottes Wetters) einige Speisen für uns, und die kleine Kinder zu kochen, vom Morgen 6 bis Abends 6 Uhr auch oben auf dem Schiff zu mögen sein, da denn auch insonderheit die Kranken das Recht sollen genießen, ihnen des Feuers und Wassers zu vermögen bedienen, so oft sie es begehren und verlangen. Im Gegentheil, und

4. Verobligiren wir Unterschriebene *Passagiers* an obgemeldte Herrn *Fr. C. et Sohn* oder an ihre Ordre, für unsere Personen, *Bagage*, und Hauß Radt an Fracht von *Rotterdam* nacher *Baltimore* zu bezahlen für eine jede ganze Fracht.

11 Guinees

Ein mann ein Fracht.
Empfangen von Herren Fr. Caarten et Sohn Fl. 30, die ich Ihnen in Amerika wieder erstatten werden.

Die Frachten aber sollen gerechnet werden auf folgende Arth und Weise: Kinder unter vier Jahren alt sind frey, von vier bis unter vierzehn Jahren sollen halbe, von vierzehn Jahren aber und älter, sollen die ganze Fracht zahlen.

Zur völligen Versicherung beyderseits versprochene behörlich treu und aufrichtig zu halten, verbinden unsere Personen und Güter, ein jeglicher in Qualität, an allen Gerichten und Richteren. Urkund dessen haben diesen Contract mit eigenhändiger Unterschrift bekräftiget.

Actum in Rotterdam den 25. *July* 1784.
Peter Rühl (kaum leserlich).

(Auszug aus Schlözers Staats-Anzeigen. Sechszehnter Band, Heft 61, Pag. 114—116.)

Digitized by Google

II. Form des Kontrakts der zweiten Expedition nach Neu-Seeland. F. „Stjold" Capt. H. Clauſſen. 1844.

Ich Endesunterzeichneter urkunde und bekenne hiermit öffentlich, daß der Tagelöhner von mir, auf sein freiwilliges Anmelden und dringendes Bitten, als Arbeiter für diejenigen Ländereien, welche ich in der Colonie *Nelson* auf *Neu-Seeland* erkauft und den Herren *Carl Kelling*, *J. F. Benoit* und *Fedor Kelling* zur Bewirthschaftung anvertraut habe, unter nachfolgenden Bedingungen angenommen ist.

1.

Der Tagelöhner mit Frau und Kindern wird durch die nächste Schiffsgelegenheit in Begleitung meiner genannten Herren Bevollmächtigten, nach meinen Ländereien in der Colonie *Nelson* auf *Neu-Seeland* mit abgesendet, und soll, daselbst angekommen und, so lange er und seine Familie keinen Anlaß zur Unzufriedenheit geben, tägliche Arbeit angewiesen erhalten, wofür ihm der dort übliche Tagelohn ausgezahlt oder angerechnet werden wird.

2.

Der Tagelöhner und seine Familie sind verpflichtet, diejenigen Arbeiten, welche ihnen angewiesen werden, ohne Widerrede, als treue und fleißige Arbeiter zu verrichten, und erkennen die Eingangs genannten drei Herren Bevollmächtigten als ihre nunmehrigen Brodherren an, denen sie zu Gehorsam und Treue verpflichtet sind, wogegen aber diese Herren die Arbeiter mit Freundlichkeit in Rath und That stets beisteben und für ihr Bestes sorgen werden.

3.

Zum Ersatz für die dem Tagelöhner und seiner Familie gewährten Ueberfahrts-Unkosten zahlt derselbe durch allmählige Abzüge von seinem verdienten Tagelohn: für eine erwachsene Person 17 £. 10 Sh. und so nach dem festgestellten Verhältniß weniger für jedes jüngere Kind, und erkennt diese ihm gewährte Vergünstigung als eine wahre liquide Schuldforderung von mir an ihn und seine Erben ausdrücklich an.

4.

Dahingegen hat der Tagelöhner für sich und jeden seiner volljährigen Söhne, die jetzt mit auswandern, das Recht, zehn bis zwanzig Acker Rural-Landes gegen Zahlung eines Kaufschillings von drei Pfund Sterling für den Acker, als sein freies Eigenthum anzusprechen und worauf ihm die von der *Compagnie* für Auswanderung gestatteten *funfzehn Schilling* für den Acker in Abrechnung gestellt werden sollen.

Wenn daher der Tagelöhner seine Schuld wegen der Ueberfahrt abverdient, und so viel erübrigt hat, daß er 10—20 *Acres* Land mit 3 £. *per Acre* bezahlen kann, so sind meine mehrgenannten Herren Bevollmächtigten verpflichtet, ihm die erlangten Aecker im Rurallande anzuweisen, und den Besitztitel auf ihn übertragen zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist dies unter meinem Siegel ausgefertigt und von mir eigenhändig unterzeichnet worden.

So geschehen auf dem Schlosse *Bothmer*, am *April 1844*.

Zur Vergleichung ferner obiger älteren mit der jetzigen Reise-Ernährung, möge nachstehender Auszug eines Artikels der Weserzeitung von 1844 Nr. 16. dienen.

Bremen:	Antwerpen (laut eines Emigranten-Kontrakts im August letzten Jahrs):
32½ Pfd. gesalzenes Ochsenfleisch,	20 Pfd. Fleisch,
17½ Pfd. „ „ oder 13 Pfd. gesalzenes Schweinefleisch,	10 Pfd. Fisch,
65 Pfd. Roggen-Hartbrod,	15 Pfd. Gerste (Graupen),
6 Pfd. Mehl,	10 Pfd. Mehl,
5 Pfd. Graupen,	30 Pfd. Erbsen,
5 Pfd. weiße Bohnen,	15 Pfd. Reis,
12 Pfd. Erbsen,	4 Pfd. Butter,
3 Pfd. Reis,	8 Pfd. Zwiebeln,
5 Pfd. Sauerkraut,	1 Maß Essig,
8 Pfd. Butter,	2 Zentner Kartoffeln,
2½ Pfd. Pflaumen,	2 Pfd. Salz.
1 Pfd. Syrup,	
1½ Pfd. Kaffee,	

Digitized by Google

Bremen:

¼ Pfd. Cichorien,
¼ Pfd. Thee,
3 Bouteillen Branntwein, oder Wein im Verhältniß,
3 Bouteillen Essig,
Kartoffeln reichlich,
1½ Orhoft Wasser,
2 Pfd. Salz.

Außerdem befindet sich am Bord der Bremer Schiffe für den Gebrauch der Auswanderer etwas Rosinen, Grütze, Pfeffer, Sago ꝛc.; auch für den Anfang der Reise frisches Fleisch und weiches Brod, so wie Kohl, Rüben oder Wurzeln, falls solche zu haben sind.

Auswanderung aus Deutschland.

Wien, den 7. July 1768.

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden u. s. w.

Uns ist von den ausschreibenden Fürsten der vor dem Reichs-Kreise verschiedentlich angezeigt worden, was massen, seit dem, vor kurzen Jahren geendigten Krieg, das Emigriren der deutschen Reichs-Unterthanen im Schwung gehe, und dieses bedenkliche Unwesen so zuneme, daß dadurch das deutsche werthe Vaterland einen merklichen Verlust vieler dienstauglichen Leute erleiden und nicht wenig entvölkert werde. Die von gedachten Kreis-Ausschreib-Aemtern zum Theil durch Edicte gemachte Vorkerungen, hätten aber um deswillen entgegen diese Entvölkerung die hinlängliche Wirkung nicht verschaffen können, weil in mererer unsere und des heiligen Röm. Reichs Städten, die Versammlungs-Niederlage und die Transportirungs-Gelegenheit, zumal zu Wasser, gestattet, sonderlich aber den verführerischen Anwerbern und Unterhändlern in solchen unsere und des Reichs Städten, die größte Handbietung geleistet wird; Uns dahero dieselbe Kreis-Ausschreibende Fürsten wiederholt angelegentlich und bittlich ersucht haben, damit wir, als Römischer Kaiser, durch unser kaiserlich Oberst Hauptliches Amt eine allgemeine Verordnung in das gesammte Reich, wider die annoch täglich fortdauernde Auswanderung, besonders an unsere und des Reichs Städte, wo der gemeinschädliche Unfug sothaner Werbungen am häufigsten getrieben werde, vorzüglich und namentlich an die Reichsstädte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu gänzlicher derselben Abstellung zu erlassen.

Wie wir nun dies an uns gelangte Suchen, zur Wohlfahrt des Reichs vorträglich, auch deshalb eine weitere ausgiebige Hülfe erforderlich zu sein, ansehen; nicht weniger in alten und neuen Gesetzen mermalen, auch in unserer königl. Wahl-Kapitulation, verschiedentliche heilsame Versehung enthalten zu sein befunden, auf was Weise der Anwerbung und dem Auszuge eines Volks außerhalb des Reichs wenn dadurch zumalen dasselbe der Mannschaft entblößet werde, vorgekommen werden solle: So wollen wir auch, aus warer dem Reiche geeigneter Reichs väterlichen Liebe, mit unserm kaiserl. Amte, dem obengedachten so allgemein schädlichen und unersetzlichen Uebel der Entvölkerung abzuhelfen, mithin alles Ausziehen deutscher Reichs-Unterthanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, unter allen Gattungen des Fortwanderns, welche den gänzlichen Verlust so vieler deutscher Innwoner und dadurch dessen Entblößung und Entkommung von aller vaterländischen Beihülfe, verursachen, abzustellen, nicht länger anstehen;

Gesinnen und begehren daher an Ewr. Liebden Liebden, Andacht Andacht, und Liebden Liebden, Freund-Vetter-Oheim und gnädiglich, andere aber befelen wir hiermit gnädigst und ernstlich, besonders Euch Bürgermeister und Rath unserer und des Reichs Städte vornämlich denen zu Lübeck, Bremen und Hamburg aus kaiserl. Macht und unserm ernstlichen und wohlbedachten Willen, daß Sie und Ihr.

I. niemanden, wer der auch sein möge, ohne die den Reichs Satzungen gemäße Wege und Mittel, in andere mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder außer des heil. Römischen Reichs Grenzen, den Auszug verstatten.

II. gegen jene, so sich heimlich fortzumachen unternehmen; genaue Obacht halten, solche auf Betreten gefänglich anhalten, dieses Frevels halber nach Befund mit gemessenen Strafen belegen.

III. keinem die Veräußerung seiner Güter und Habschaft, in sträflicher Absicht solch verbotenen Auszugs, mittelst dagegen vorkehrenden genugsamer Verfügung, zugeben.

IV. auf die sich irgendwo aufhaltenden oder herumziehenden Anwerber, Emissarien, Verführer, Unterhändler, und deren Helfer, allenthalben die genauste Kundschaft ausstellen, selbe bei entstehendem Verdachte gefänglich anhalten, sohin dem Befinden nach, mit Leibes oder allenfalsiger Lebensstrafe ansehen.

V. unter keinerlei Vorwande einiger Orte einen Sammelplatz vorgedachter Leute weder heimlich, weder öffentlich, dulden, mithin mit genauer öfterer Visitirung scharfe Obsorg tragen, die befindenden Versammlun-

Digitized by Google

gen stören, die darunter wissentlich schuldigen einziehen, die andern aber zu ihren Geburts oder Wohnstätten zurücksenden.

VI. allen Fuhrleuten zu Wasser und Lande, Boten und Wegführern, Wirthen und Gastgebern, dieses unser kaiserlich öffentliches Gebot und Verbot, nebst der allgemeinen Verkündigung, zur besondern Wissenschaft bringen: sodann

VII. wie Sie und Ihr solches vollzogen, oder was für eine fernere Hülfe zu Erreichung dieses Endzwecks erforderlich seyn möge, Uns oder den Kreis Ausschreibenden Fürsten, welchen Sie und Ihr zugehören, gebührend und zeitlich anzeigen, damit bei einiger, wider vorgedacht, Unsre kaiserl. Verordnung erfolgenden Versäumniß, Nachgiebigkeit oder Versehens, nicht nöthig sei, dieserhalb gegen die Orts-Obrigkeiten selbst, unmittelbares schärferes und unausbleibliches Einsehen zu gebrauchen.

Wir wollen alles solches, vermittelst dieses unseres kaiserl. Edikts, also hiermit ins Reich öffentlich verkündigen, und zu Männiglichens Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung, thuen und vollziehen Euer. (ut supra) ein gutes und annehmliches, und Uns benebens zu gnädigem Gefallen gereichendes Werk, als andere hingegen erfüllen andurch unsern gnädigsten Willen und Meinung.

Gegeben zu Wien (ut supra) unsers Reiches im 5.

Josef. (L. S.)

(Auszug aus den Staats-Anzeigen von A. L. Schlözer D. Göttingen 1784. Sechster Band, Heft 22. Pag. 214—217.)

Stuttgard, 25. April 1782.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck. ꝛc. ꝛc.
Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdem wir mißliebig warnemen müssen, daß seit einiger Zeit her zerschiedene unserer lieben und getreuen Unterthanen, sich durch die falsche Vorspiegelung einer eingebildeten Glückseligkeit bethören lassen, leichtsinniger Weise die in ihrem Vaterlande genießende gewisse Vortheile, gegen etwas ungewisses zu vertauschen, und in andere Landes Gegenden zu ziehen; und Uns nun, nach unserer für das wahre Wohl derselben immerhin wachenden Landes Väterlichen Vorsorge, billig am Herzen liegt, solche vor dem durch ein solches abenteuerliches Unternehmen sich zuziehenden Schaden und Nachtheil so gnädigst als ernstlichst zu verwarnen: Als ist hiermit unser gnädigster Befehl an Euch, Ihr sollet allen dergleichen Leuten, welche ihr bisheriges Heim-Wesen zu verlassen, und sich anderwärts anfässig zu machen, den übereilten Entschluß fassen, unter Anführung der ihnen bevorstehenden Ungemächlichkeiten und Nachtheile, dienlichste Vorstellungen thun, sie vor dem Wegzug mit Nachdruck und Ernst verwarnen, ihnen aber dabei zu erkennen geben, daß wenn sie, auf ihren unbedachtsamen Vorsatze, ihr Vaterland zu verlassen, bestehen würden, Wir zwar keines Wegs gemeint seyn, sie von ihrer vorhabenden Veränderung, welche sie zu verlässig bälder oder später zu bereuen gegründete Ursache haben würden, wider ihren Willen zurückzuhalten; daß hingegen alle dergleichen leichtsinnige, und unserer fernern Herzogl. Gnade durch ihr unbesonnenes Wegziehen sich selbst unwürdig machende Leute, wenn sie einmal ihr Unterthanen und Bürgerrecht behörig aufgekündet und ihr Vaterland verlassen haben unter keinerlei Umständen, einer Wieder-Aufnahme für sich und die Ihrigen, in unsere Herzogl. Landen sich zu getrösten, sondern sich selbsten zuzuschreiben hätten, wenn sie ihrem Schicksal lediglich überlassen und bei ihrer allenfalls erfolgenden Rückkehr, ein für allemal ab, und sogleich ohne Weiteres aus unsern Herzogl. Landen, welche sie vorhin muthwilliger Weise, gegen alle an sie ergangene gnädigste Warnungen und Vorstellungen in ihrem Eigensinn verlassen haben, hinausgewiesen werden. Daran beschiehet Unser gnädigster Will und Meinung, und wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Ex Speciali Mandato Sermi Domini Ducis.

(Auszug aus den Staats-Anzeigen von Schlözer D. Erster Band. Heft 1. Pg. 24 u. 25. Göttingen 1782.)

4. Die Dampfmaschinen im Königreiche Sachsen.

Unter dieser Ueberschrift liefert das Programm der Königlichen Gewerb- und Baugewerken-Schule zu Chemnitz für 1847 einen Aufsatz vom Direktor dieser Anstalt dem Professor Dr. Hülße und dem Brandversicherungs-Inspektor Kato, welche eben so sehr durch Vollständigkeit als durch musterhafte Darstellung sich auszeichnet. Die folgende Zusammenstellung ist dieser Arbeit entnommen.

A. Stehende Maschinen.

Die Gesammtzahl der in Sachsen gangbar aufgestellten Dampfmaschinen beträgt 197 von zusammen 2446½ Pferdekraft mit 254 Dampfkesseln; hievon kommen auf den Kreisdirektionsbezirk

Digitized by Google

Zwickau	118	von	1325½	Pferdekraft	mit	142	Kesseln,
Dresden	49	"	753½	"	"	74	"
Leipzig	27	"	319½	"	"	34	"
Bautzen	3	"	48	"	"	4	"

Von diesen Maschinen wurden der Zahl nach 66 Prozent, dem Betrage der Pferdekräfte nach 59 Proz. im Inlande, und beziehungsweise 34 Proz. oder 41 Proz. im Auslande erbaut, denn es wurden von den am 31. Dezember 1846 noch in gangbarem Zustande befindlichen Maschinen aufgestellt

		davon waren gefertigt: im Inlande,				im Auslande			
1821 — 25	3 Maschinen mit	30	Pferdekraft	. Masch. mit	. Pferdekr.	3 Masch. mit	30	Pferdekr.
1826 — 30	7 " "	80	"	2 " "	28 "	5 " "	52	"
1831 — 35	12 " "	102½	"	3 " "	29½ "	9 " "	73	"
1836 — 40	34 " "	641	"	10 " "	111 "	24 " "	530	"
1841 — 45	91 " "	1075	"	72 " "	816½ "	19 " "	258½	"
1846	44 " "	467½	"	43 " "	457½ "	1 " "	10	"
zu unbest. Zeit	6 " "	50½	"	. " "	. "	6 " "	50½	"
Summa	197 " "	2446½	"	130 " "	1442½ "	67 " "	1004	"

B. Lokomotive.

Die 52 Lokomotive, welche Ende 1846 gangbar waren, repräsentiren eine Gesammtkraft von circa 2560 Pferdekräften, wenn man in Ermangelung weiterer Grundlagen hier ebenfalls von der Annahme ausgeht, daß zur Erzeugung der Leistung einer Pferdekraft, wie bei den stehenden Dampfmaschinen, eine Heizfläche von 1,100 Q.M. oder 11,9 Q.Fuß engl. erforderlich ist. Die Durchschnittsleistung einer Lokomotive läßt sich daher zu 49,1 Pferdekraft annehmen und der Anschaffungspreis sämmtlicher 52 Lokomotive kann zu 700000 Thlr. abgeschätzt werden. Nur zwei dieser Dampfwagen sind im Inlande gebaut.

C. Schiffsdampfmaschinen.

Dampfschiffe waren am Ende des Jahres 1846 im Besitze der Königl. Sächsischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft das Dampfschiff Prinz Albert mit 32 Pferdekraft aus dem Jahre 1840
" " Königin Maria " 32 " " " " 1841
" " Friedrich August " 45 " " " " 1845
zusammen 3 mit 109 Pferdekräften.

Die Maschinen waren durchaus Niederdruckmaschinen, die Kessel, Röhrenkessel und sowohl Maschinen als Kessel im Auslande gebaut.

Außerdem ist noch eine im Jahre 1845 auf der Elbe aufgestellte Dampfbaggermaschine, welche Eigenthum des Staates ist, zu erwähnen; sie hat eine Hochdruckmaschine mit Expansion von 10 Pferdekraft, von Henschel in Kassel erbaut, als Bewegungsmaschine. Diese Maschine ist mit einem Henschelschen Röhrenkessel mit Feuerbüchse, von 8,76 Q.M. Heizfläche versehen, welcher in 12 Arbeitsstunden 750 Pfund Steinkohlen mittlerer Qualität oder 6½ Pfund per Pferdekraft und Stunde bedarf.

Hiernach beträgt Sachsens gesammte Dampfkraft Ende des Jahres 1846: 197 stehende Maschinen mit 2446½ Pferdekraft, 52 Lokomotive mit 2560 Pferdekr., 4 Schiffsdampfmaschinen mit 119 Pferdekraft, also zusammen 253 Maschinen mit 5125½ Pferdekraft.

5. Passau

eine über 2000 Jahre alte Stadt (seit 1100 Jahren der Sitz eines Bischofs und eines Domkapitels) mit einem noch ziemlich erhaltenen römischen Kastell (castrum batavum) in ihrer Mitte, welches die Altstadt vom Neumarkte trennt, liegt am Vereinigungspunkte der Donau, des Inns und der Ilz. Es hat 9200 Einwohner und etwas über 900 Gebäude, 26 verschiedene städtische Wohlthätigkeitsstiftungen mit einem der Commune gehörigen Gesammtfond von 1,654056 Fl. 56 Xr., ohne Einrechnung des Königl. Studienstandes und einiger Unterstützungsvereine von Privatgesellschaften.

Die Stadt enthält:

die Altstadt an der Donau rechts und am Inn links mit	13	Kirchen u. Kapellen und	264	Hausnummern,
den Neumarkt, an d.	3	" "	284	"
den Anger, an der Donau links	"	" "	43	"
die Innstadt, am Inn rechts	2	" "	165	"
die Ilzstadt, an der Ilz links und rechts	2	" "	138	"

Digitized by Google

Die Industrie der Stadt ergiebt sich aus folgenden Gewerben:

Apotheker	3
Bäcker	26
Beinringler	1
Broncearbeiter	1
Bierwirthe	84
Binder	6
Bürstenbinder	2
Bilderhändler	1
Bildhauer	3
Bierbrauer	5
Buchbinder	4
Buchdrucker	2
Buchhändler	3
Büchsenmacher	1
Büchsenschäfter	1
Claviermacher	2
Chirurgen	6
Chokolatenfabrikanten	1
Drechsler	3
Eisenhändler	2
Essigsieder	1
Färber	4
Faßzieher	6
Feilenhauer	1
Fischer	33
Fischhändler	1
Fragner	17
Früchtenhändler	1
Friseur und Perückenmacher	2
Gahrköche	1
Gehäusmacher	1
Geschirrhändler	3
Geschmeidmacher	1
Geschmeidwaarenhändler	1
Glaser	3
Glockengießer	1
Goldarbeiter und Juwelire	1
Gürtler	3
Geigenmacher	1
Haftner	5
Handlungen mit Spezereien u. Materialwaaren	6
Handlungen mit Schnittwaaren	4
" mit Galanteriewaaren	1
" mit Modewaaren	1
Holzwaarenhändler	2
Hufschmiede	5
Handschuhmacher	3
Hutniederlage	1
Instrumentenhändler	1
Instrumentenschmied	1
Kammmacher	1
Kürschner	4
Kartenfabrikant	1
Klampferer (Spängler)	3
Knopfmacher	2
Kaffetier	2
Korbmacher	2
Kupferschmiede	2
Kurzwaarenhändler	6
Krämer	4
Lackirer	2
Lebkuchner	4
Lederer	5
Leinwandhändler	1
Lohnkutscher	8
Maler	5
Maurermeister	3
Melber	11
Metzger	18
Müller, Schiffmüller	4
" Bachmüller	8
Messerschmiede	2
Nadler	1
Nagelschmiede	2
Obstlerinnen	15
Orgelbauer	1
Optikus	1
Petschaftstecher (Graveur)	1
Pflasterer	1
Papierfärber	1
Paraplüimacher	2
Posamentirer	3
Porzellanmaler	2
Putzmacherinnen	9
Rauchfanglehrer	1
Riemer	3
Sattler	3
Schiffmeister	4
Schleifer	2
Schlosser	3
Schneider	27
Schopper	11
Schreiner	8
Schuhmacher	33
Seifensieder	4
Seiler	3
Steinmetz	1
Stricker	2
Schreibmaterialienhändler	1
Spiegelmacher	1
Stadtmusiker	8
Stramineweber	1
Tandler	3
Tapezirer	3
Tabackfabrikant	1
Tuchhändler	2
Tuchmacher	1
Tuchscherer	2
Tuchdekatirer	1
Tinten- u. Stiefelwichsfabrikant	1
Uhrmacher	5
Ufersörgen	5
" Pächter	3
Wagener	2
Weber und Zeugmacher	13
Weinwirthe	8
Weißgerber	3
Zimmermeister	2
Zinngießer (wovon einer zugleich Gelbgießer)	3
Gewerbe Summa	580

VIII. Literatur und Kritik.

Ueber das Vorkommen und die Gewinnung des Kochsalzes auf der Oberfläche der Erde von Dr. C. J. B. Karsten, oder: Lehrbuch der Salinenkunde. Erster Theil. Berlin 1846. 8.

Der Inhalt des erwähnten Buches reicht zwar über die Grenzen hinaus, welche die Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik sich gesteckt hat, aber die Hälfte des Werkes mindestens ist doch dem Vorkommen und der Gewinnung des Kochsalzes innerhalb Deutschlands gewidmet, weßhalb es schon an dieser Stelle besprochen zu werden berechtigt ist. Dazu kommt, daß die Prüfung statistischer Verhältnisse erst recht frucht-

Digitized by Google

bar wird durch Vergleichung, wozu das vorliegende Buch die beste Anleitung giebt. Endlich ist der Gegenstand, den es behandelt, von so weit greifender und das Volksleben nach allen Richtungen hin umfassender Bedeutung, daß eine Zeitschrift, die es sich zur Aufgabe gestellt hat, die faktischen Grundlagen des gesammten deutschen Volkslebens in der Art zu beleuchten und zu prüfen, daß die einfachsten und übersichtlichsten Resultate ihrer Zahlenverhältnisse gewonnen werden, unmöglich ein Werk unbeachtet lassen kann, in welchem gerade dieser Gegenstand mit seltener Sachkenntniß und in anziehender Darstellung behandelt wird. — Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die wissenschaftliche Bedeutung eines Werkes zu würdigen, das durch seinen Inhalt mit den Lehren der Geognosie, Chemie und Physik im engsten Zusammenhang steht; es kommt vielmehr darauf an, seine praktischen Resultate, die sich in Zahlenverhältnissen ausdrücken, an den volkswirthschaftlichen Grundsätzen der Gegenwart über diesen Gegenstand zu prüfen. Dazu hat unter Anderen die Berathung des ersten preußischen vereinigten Landtags über Salzmonopol und Salzsteuer Aufforderung und Anleitung gegeben.

Das Werk des Herrn Karsten enthält eine Einleitung und Uebersicht, worin im Allgemeinen die Wichtigkeit, das Vorkommen und die Verwendung des Salzes besprochen wird. Daran schließt sich die Darstellung über das Vorkommen und die Gewinnung des Kochsalzes auf der Oberfläche der Erde, indem zuerst die verschiedenen Landestheile Europas durchgenommen werden; das europäisch-asiatische Rußland wird für sich behandelt. Es folgen der Reihe nach: Asien, Afrika, Amerika, Australien und das Meer. Die Darstellung des Salzgewinns auf deutschem Boden beginnt mit Seite 139 des Werks und reicht bis Seite 475, nimmt also fast die Hälfte desselben ein, das 862 Seiten umfaßt.

Es läßt sich voraussetzen, daß ein so gründlicher Kenner der Verhältnisse, in welchen das Salz zum Leben der Völker steht, dieselbe Ueberzeugung, welche gegenwärtig wohl das Gemeingut aller nur einigermaßen mit den volkswirthschaftlichen Aufgaben der Gegenwart vertrauten Menschen ist, über die Unhaltbarkeit des Salzmonopols in der Theorie aussprechen wird; dasselbe hat bekanntlich der erste vereinigte Landtag Preußens gethan. Die Anwendung dieser Theorie, so sehr man auch von ihrer Nothwendigkeit überzeugt ist, scheiterte bisher aber noch an der Unmöglichkeit, auf anderm Wege einen Steuerersatz für die aus dem vorbehaltenen Salzverkauf des Staats entspringenden Einnahmen der öffentlichen Kassen aufzubringen. Dieser Schwierigkeit gegenüber müssen natürlich Worte verhallen, wie sie der große französische Gelehrte, Staatsmann und Landwirth, Graf Chaptal aussprach, indem er die Salzauflage „ein wahres Unglück für den Ackerbau nannte, welche die Quelle seines Gedeihens verstopft und dem Staate unendlich mehr kostet, als sie den Kassen desselben einbringt; denn eine solche Abgabe, welche dem Staate — dieß ist mit Rücksicht auf Frankreich gesagt — 10 Millionen einträgt, kann die Nation um 50 Millionen verarmen; eine solche Abgabe ist eine Geißel für Alle." — Die Ansichten des Herrn Karsten stimmen hiermit im Wesentlichen überein; er bemerkt nämlich Folgendes: Das Salz gehört so sehr zu den nothwendigsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens, daß es in den Gegenden, wo es nicht oder nicht ausreichend gewonnen wird, als Geld, als Tauschmittel und als ein unentbehrlicher Luxus-Artikel in Umlauf kommt. Nur sehr wenige Nationen enthalten sich des Gebrauchs des Salzes gänzlich, oder suchen es durch Surrogate zu ersetzen. Die Anwendung des Salzes ist nicht bloß auf den Genuß, nämlich auf den unentbehrlichen Zusatz zu den animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln des Menschen beschränkt, sondern sie hat, besonders seit dem Anfange dieses Jahrhunderts eine große, stets wachsende Ausdehnung durch die Anwendung in den Fabriken, bei dem Feldbau und bei der Viehzucht erhalten. Das Bedürfniß der Verwendung des Salzes zu diesen Zwecken, welches vor einigen Jahrzehnten kaum schon gefühlt worden ist, macht sich immer mehr geltend und fordert die Regierungen immer dringender auf, solche Verwaltungs-Maßregeln zu ergreifen, daß die Fabrikanten und Oekonomen ihr Gewerbe mit Erfolg betreiben, erweitern und verbessern und die Concurrenz mit gleichartigen Gewerben in andern Ländern bestehen können. Es bedarf nur einer ganz flüchtigen Vergleichung des Zustandes der Fabriken am Schluß des vorigen Jahrhunderts mit dem jetzigen, um die Nothwendigkeit einzusehen, dem in den mehrsten Ländern Europa's noch bestehenden Salz-Monopol eine andere Form zu geben. Kochsalz und Schwefel sind jetzt die Grundlagen der mehrsten Fabrikationen geworden und diejenigen Staaten, deren Bewohner, nächst dem Brennmaterial und dem Eisen, das Kochsalz und den Schwefel zu den niedrigsten Preisen erhalten können, werden sich auch vorzugsweise des blühendsten Zustandes der Fabriken zu erfreuen haben. Von der Wohlfeilheit des Salzes ist die erfolgreiche Ausübung und Ausdehnung der wichtigen Leinwand- und Baumwollen-Industrie mehr oder weniger abhängig geworden. Die Fabrikationen des Glases, der Seife, des Papiers bedürfen des Salzes unmittelbar, und nur wenige Gewerbe möchten genannt werden können, auf deren Betrieb der Preis des Salzes nicht wenigstens mittelbar einen Einfluß übte. Im Jahre 1824 ward die Salzsteuer in England aufgehoben, wodurch der Verbrauch an Salz, welcher bis dahin jährlich etwa 3 Millionen Bushels betragen hatte, sich im Jahre 1833, nach Angabe der britisch Salt Company, schon auf 11 Millionen Bushels steigerte. Diese außerordentliche

Digitized by Google

Zunahme der Consumtion schrieb man zum größten Theile der ausgedehnteren Verwendung bei der Viehzucht zu, indem die Thiere (Pferde, Rinder und Schafe) durch den reichlichen Genuß des Salzes nicht allein von Krankheiten mehr verschont bleiben, sondern auch die Mästung des Hornviehs erfolgreicher bewirkt wird. Die Landwirthe in England stimmen alle darin überein, daß der Genuß des Salzes wohlthätig auf das Gedeihen und die Gesundheit aller Viehgattungen einwirkt und daß die Aufhebung der Salzsteuer, also die dadurch möglich gewordene allgemeinere Anwendung des Salzes für das Vieh, zu den großen Fortschritten in der Zucht desselben Veranlassung gegeben hat. — Wenn diese Rücksicht auf das Vieh schon die Aufhebung der Salzsteuer gebieten sollte, wie viel mehr müßte die Rücksicht auf den Menschen die Beseitigung des Salzmonopols als dringendste Nothwendigkeit erscheinen lassen. Denn, wenn in den höheren und mittleren Ständen die Salzconsumtion an sich hier geringer, durch eine mäßige Salzsteuer wenig oder gar nicht gemindert wird, so ist dieses um so mehr bei den untern Ständen, bei der progressiv zunehmenden Klasse der Proletarier der Fall; gerade bei jener Klasse der Bevölkerung, wo ein vermehrter Salzgenuß dringend geboten und allein ausgleichend ist für die schlechtere, vorzugsweise Pflanzennahrung; durch vermehrte Salzbeimischung wird dieselbe schmackhaft, verdaulich und ernährend gemacht. — Während Herr Karsten über die Wichtigkeit des Salzes und über die Ermäßigung seines Preises dieselben Ansichten ausspricht, welche in den Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags über diese Frage fast einstimmig geäußert worden sind, kommt er auch zu demselben Resultate, an welchem der Landtag in dieser Angelegenheit stehen geblieben ist, zu der Anerkennung der Schwierigkeit, das Einkommen der Salzsteuer aus dem Monopol zu ersetzen. Er bemerkt nämlich: Ohne auf staatswirthschaftliche Untersuchungen über Monopole und Besteuerung eingehen zu wollen, ist so viel klar, daß sich, bei dem jetzigen Zustande der sozialen Verhältnisse, die aus dem vorbehaltenen Salzverkauf zu hohen Preisen entspringenden Einnahmen für die öffentlichen Kassen, nur in wenigen Staaten durch andere Steuern und Abgaben ersetzen lassen würden, wenn das Salzmonopol, nach dem in England gegebenen Beispiel, ganz aufgehoben werden sollte. — Die Sicherstellung der Einnahme von der Salzsteuer läßt sich indeß dadurch bewirken, daß nur das jedem unmittelbaren Genuß für die Bewohner des Staats bestimmte Salz einer Steuer unterliegt und das für die Landwirthschaft, für die Viehzucht und für die Fabriken und Gewerbe erforderliche Salz von jeder Steuer befreit bleibt. Statt der dem Staate vorbehaltenen Salzfabrikation würde, nach dem Beispiele Frankreichs, Jedermann die Salzgewinnung zu gestatten und eine Fabrikationssteuer von dem für die unmittelbare Consumtion bestimmten Salz zu erheben sein. So wenig diese oder eine ähnliche Einrichtung bisher Eingang gefunden hat, so wird der Drang der äußern Verhältnisse doch unabweislich dahin führen. In wie hohem Grade diese Ansichten mit der öffentlichen Meinung derjenigen Stände übereintreffen, welche von dem Salzmonopol weniger betroffen werden, ergeben die Verhandlungen des ersten vereinigten Landtags in beiden Kurien. Das Gutachten, z. B., welches der zweiten Kurie über den Antrag auf Abschaffung des Salzmonopols erstattet wurde, schließt mit den Worten: „daß die Salzsteuer an sich eine lästige sei und daß deren Beseitigung mit dem Monopolhandel zugleich zu den vollkommen begründeten Wünschen gehöre, erkennt die Abtheilung selbst an. So lange aber die Staatsbedürfnisse das Einkommen aus dem Salzhandel nicht entbehrlich erscheinen lassen, nimmt die Abtheilung, namentlich unter den bestehenden Verhältnissen zu den Zollvereins-Staaten, Anstand, die Aufhebung des Monopols und die Aufbringung des Staatseinkommens durch eine Eingangs- und Fabrikationssteuer vom Salz für jetzt zu befürworten." Nebenbei mag bemerkt werden, daß, als kaum die Debatte über diesen Gegenstand in der zweiten Kurie eröffnet war, schon zahlreicher und wiederholter Ruf zur Abstimmung sich vernehmen ließ, die auch sehr bald in der Weise erfolgte, daß es beim Alten bleiben sollte. Gründlicher und ausführlicher wurde derselbe Gegenstand in der Herrenkurie behandelt. Die Abtheilung der Herrenkurie, welche die Anträge wegen Aufhebung des Salzmonopols prüfte, war in ihrem Gutachten einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen, „daß die möglichste Verringerung des Salzpreises im nationalökonomischen Interesse dringendes Bedürfniß sei." Sie findet dieses Bedürfniß begründet zunächst durch die dem Gesundheitszustande der ärmeren Volksklassen schuldige Rücksicht, ferner durch den vortheilhaften Einfluß, den eine solche Preisermäßigung des Salzes auf viele Zweige der Fabrikation ausüben würde, ebenso durch die allen Klassen der Bevölkerung zu Gute kommende bessere Ernährung des Viehes, und endlich dadurch, daß dann das Salz auch als Düngungsmaterial benutzt werden könnte. Auch darin ist die Abtheilung einverstanden, daß eine möglichste Verringerung des Salzpreises sich nur durch Beseitigung der Salzsteuer erzielen lasse, und daß hieraus unermeßlich wohlthätige Folgen für das ganze Vaterland erwachsen würden. Allein wie sehr die Verhältnisse auch die Abschaffung einer Steuer befürworten, durch welche eines der wichtigsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in so hohem Grade vertheuert wird, so hat die Abtheilung sich doch der Besorgniß nicht erwehren können, daß die Einführung einer zur Deckung des betreffenden Ausfalls aufzubringenden direkten Steuer — selbst bei aller dem ärmeren Theile der Bevölkerung zu widmenden Schonung — auf große Schwierigkeiten stoßen möchte. Daher hat die Abtheilung

Digitized by Google

es für angemessen erachtet, auch unabhängig von der Beseitigung der Steuer, der Aufhebung des Salzmonopols ihre Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie sich von der Ueberzeugung leiten ließ, daß, wenn für den Salzhandel nur freie Concurrenz eröffnet werde, schon hieraus eine bedeutende Preisermäßigung sich ergeben müsse. Unter solchen Verhältnissen schlug die Abtheilung vor, „daß das Salzmonopol aufgehoben und der Ausfall auf entsprechende Weise gedeckt werde. Sollte es in dieser Beziehung angemessen erachtet werden, auf das ausländische Salz eine Eingangssteuer zu legen und verhältnißmäßig auch die inländische Produktion zu besteuern, so würde nach dem Dafürhalten der Abtheilung bei Normirung der fraglichen Steuer keineswegs der bisherige Salzverbrauch zum Grunde zu legen, sondern die mit Sicherheit zu erwartende höchst bedeutende Steigerung der Consumtion zu beachten sein.“ — Das Resultat der Verhandlungen, welche in der ersten Curie über dieses Gutachten geführt wurden, bestand darin, daß die Frage: „Tritt die Versammlung dem Antrage der Abtheilung bei, daß die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden, um das Salzmonopol aufzuheben und den Ausfall in entsprechender anderer Weise zu decken?“ durch mehr als zwei Drittel bejaht wurde. Die zweite Kurie des nächsten vereinigten Landtags wird sich von dieser Abstimmung hoffentlich eine Lehre für ihr eigenes Verhalten in dieser wichtigen Angelegenheit nehmen.

Bis dahin, daß das Salzmonopol sammt einer etwa an seine Stelle tretenden Salzsteuer aus der Nationalökonomie Deutschlands geschwunden sein wird, steht zu hoffen, daß das Bedürfniß und die Nothwendigkeit zu einer stärkeren Produktion des Salzes innerhalb der deutschen Grenzen hinführen wird, als dieses gegenwärtig der Fall ist. Nach Karstens Angaben ergiebt sich die Größe der jährlichen Salzproduktion in Deutschland aus folgender Zusammenstellung:

Holstein-Schleswig-Jütland .	40000 Ctr. Preuß.	Sachsen-Weimar-Eisenach .	30000 Ctr. Preuß.
Mecklenburg	75000 „ „	Sachsen-Coburg-Gotha . .	35000 „ „
Preußischer Staat	1,701000 „ „	Reuß-Schleiz	32000 „ „
Hannover	368540 „ „	Kurhessen	189000 „ „
Braunschweig	24000 „ „	Hessen-Darmstadt	226000 „ „
Schwarzburg-Rudolstadt . .	60000 „ „	Würtemberg	732000 „ „
Lippe-Detmold	28000 „ „	Baden	336000 „ „
Waldeck	4500 „ „	Baiern	782000 „ „
Sachsen-Meiningen-Hildburghaus.	82000 „ „	Deutsche österreichische Provinzen	2,088000 „ „
		zusammen .	6,833000 Ctr. Preuß.

ein Produktionsquantum, das demjenigen etwa gleich steht, welches in Frankreich jährlich dargestellt wird, und nach den Angaben aus dem Jahre 1840 sich auf 3,568066 metrische Ctr. beläuft, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes über 40 Millionen Menschen, in Frankreich zur selben Zeit nur 35 Millionen lebten.

Herr Karsten macht die Bemerkung, daß die statistischen Angaben seines Werks so wenig auf Vollständigkeit Anspruch machen können, daß sie oft nur als eine mehr oder minder zuverlässige Schätzung betrachtet werden dürfen. „Nur für die europäischen Staaten und für Rußland ist überhaupt eine Angabe in Zahlen möglich.“ Daß aber auch diese Zahlenangaben für die Staaten, auf welche es hier zunächst ankommt, nämlich für die Staaten des deutschen Bundes, von andern ähnlichen Angaben mehr oder weniger abweichen, liegt in der Natur der Sache, indem selbst Durchschnittssummen mehrerer Jahre nicht immer übereinstimmen können, wenn sie nicht auf denselben Elementarzahlen beruhen. Diese letzteren müssen aber nothwendig bei der von so verschiedenartigen Bedingungen abhängigen Salzproduktion mannigfach wechseln; daraus erklärt es sich, z. B. andern Orts die jährliche Salzproduktion Hannovers nur auf 296000 Zoll-Ctr., Baierns auf 750000 Zoll-Ctr., Kurhessens auf 165000 Zoll-Ctr. angegeben wird.

Was nun insbesondere den Preußischen Staat betrifft, so bemerkt Herr Karsten, daß hier die Salz-Consumtion ungleich beträchtlicher ist, als die Menge des Kochsalzes, welche auf den Salinen dargestellt wird. Der Grund davon ist zum Theil in der geographischen Lage der Salinen zu suchen, indem unter den acht Provinzen, in welche der Staat eingetheilt ist, nur vier vorhanden sind, in denen sich Salinen befinden. Die Kostbarkeit des Transports, welcher nicht nach allen Richtungen hin auf Wasserwegen durchzuführen ist, macht es daher nothwendig, Salz vom Auslande wohlfeiler anzukaufen, als es von den eigenen Salinen, mit Hinzurechnung der Transportkosten, würde bezogen werden können. Diese Rücksicht ist besonders für die Ostsee-Provinzen, also für Preußen und Pommern, auch theilweise für Posen und sodann für die Süd- und West-Rheinischen Provinzen und zum Theil auch für Schlesien maßgebend. Ein anderer Grund, weßhalb die Steinsalzgewinnung und die Kochsalzerzeugung in der Ausdehnung, deren sie fähig waren, nicht fortschreiten, ist in den hemmenden Wirkungen des dem Staat vorbehaltenen Salzhandel-Monopols und in dem damit in Zusammenhang gebrachten Salzfabrikations-Monopol zu suchen. Zwar sind in dem Preußischen Staate noch Privatsalinen vorhanden, welche ihre Existenz und ihre Fortdauer aus frühern Berechtsamen ableiten, indeß

Digitized by Google

dürfen sie bestimmte Fabrikationsquantitäten nicht überschreiten, weil ihnen das Produkt zu höheren Preisen abgenommen wird, als zu welchem es bei einem freien Salzhandel würde angekauft und vom Auslande bezogen werden können. Die Aufhebung des Monopols und die Einführung der Fabrikationssteuer für das zur Consumtion bestimmte Salz, wodurch die durch das Monopol einkommenden Geldbeträge den öffentlichen Kassen gesichert bleiben würden, ist für den Preußischen Staat sowohl, als für alle Staaten, für die der Salinenbetrieb und der Salzhandel eine wichtige und nicht leicht zu ersetzende Einnahmequelle sind, das kräftigste Mittel, die Salzfabrikation im Lande zu heben und zugleich den Bewohnern dies unentbehrliche Produkt zu den wohlfeilsten Preisen zu schaffen.

Diesen hier angedeuteten Weg hat die zweite Kurie des vereinigten Landtages nicht einschlagen mögen, indem ihr die Gründe des von ihrer Abtheilung erstatteten Gutachtens vollkommen einleuchteten. Diese Gründe waren aber folgende: „Ehe man sich für einen auf die Befreiung des Salzhandels gerichteten Antrag aussprechen kann, müssen auch die entgegenstehenden Gründe beleuchtet, und es muß namentlich erwogen werden, ob die für die Sache sprechenden Motive nicht theilweise dadurch an Gewicht verlieren, daß die Nothwendigkeit, den bevorstehenden Einnahmeausfall durch eine feste Steuer zu decken, den Preis des Salzes im Allgemeinen in der bisherigen Höhe erhalten werden. Nach der von der Verwaltung gegebenen Auskunft betragen durchschnittlich die Ankaufs- und Transportkosten einer Tonne Salz 3 Thlr. 24 Sgr.

und die Magazinirungs- und Verwaltungskosten . . .	„	15	„
so daß der Gewinn an jeder Tonne Salz beträgt . .	7 „	21	„
sind .	12 Thlr.		

Soll diese Einnahme von einer 410 Pfund haltenden Tonne Salz durch eine fixirte Steuer gedeckt werden, so glaubt die Verwaltung dies nur durch eine Besteuerung des inländischen und diesem gleichstehenden vereinsländischen Salzes mit 2 Thlr. pro Ctr. und mit 2½ bis 2½ Thlr. pro Ctr. des ausländischen Salzes erreichen zu können. In dem höheren Steuersatz für ausländisches Salz wird ein Schutz für die inländische Fabrikation gesucht, während man eine größere Erhöhung desselben, ohne die Vortheile jenes Handels zu schmälern, nicht für thunlich erachtet. Die Verwaltung nimmt bei Aufstellung jener Steuersätze allerdings auf eine Vermehrung des Verbrauchs keine Rücksicht, weil ihr bei einer durch die Besteuerung vorausgesetzten Gleichheit der Preise keine Veranlassung zu einer solchen Vermehrung des Verbrauches vorhanden zu sein scheint. Freilich ist es ganz unzweifelhaft, daß an den, den Seehäfen zunächst belegenen Provinzen eine Preisverminderung herbeigeführt werden wird. Denn schon jetzt wird das übersceische Salz dorthin zu einem Preise zwischen 1½ bis 2 Thlr. geliefert, während der Staat die durchschnittlichen Selbstkosten auf mehr als 4 Thlr. anschlagen muß, und dieser Preis wird sich noch vermindern, wenn die Heranfuhr des Salzes allgemein als Rückfracht auf Schiffen, welche schon aus anderer Veranlassung nach England fahren, eingeführt werden kann. Ob aber in den, dem Meere und den großen Strömen fernern Gegenden, namentlich in den ärmeren Gegenden Preußens, Polens, Schlesiens und Hinterpommerns das Salz ebenfalls eine Ermäßigung, ob dasselbe nicht vielmehr eine Erhöhung erfahren werde, das ist eine um so zweifelhaftere Frage, als man auch nicht vergessen kann, daß wenn einerseits Staatsbehörden in der Regel theurer administriren, doch hier der Umstand eintritt, daß die Verwaltung mehrentheils durch doch nicht zu entbehrende Beamte der indirekten Steuerverwaltung, welche dafür nur einen geringen Gehaltszuschuß beziehen, nebenbei bewirkt wird, daß der mit so erheblichen und stets bereiten Mitteln betriebene Großhandel des Staats auch viele Vortheile gegen den Kleinhandel gewährt, daß die zur Aufbewahrung des Salzes erforderlichen Räume einmal vorhanden sind, während die Handeltreibenden sich diese Räumlichkeiten erst beschaffen und sowohl hierfür als für ihre Mühwaltung sich einen Profit berechnen müssen, so daß sonach hierbei die Vortheile, welche der freie Verkehr bietet, leicht im Großen und Ganzen mit den Vortheilen, welche dem Staate bei Betreibung dieses Handels zur Seite stehen, sich ausgleichen könnten. Aus diesen Gründen glaubt die Verwaltung also bei Bestimmung einer festen Salzsteuer, ohne die Möglichkeit des vorausgesetzten Einkommens zu gefährden, nicht eine Vermehrung des Salzverbrauchs mit Sicherheit annehmen zu dürfen.

Während Herr Karsten, ein gewiß competenter Richter in dieser Materie, die Meinung ausspricht, daß durch Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Fabrikationssteuer das kräftigste Mittel geboten würde, die Salzfabrikation im Lande zu heben, stellt es das Gutachten des Ausschusses der genannten Kurie für zweifelhaft dar, ob die an sich nicht unwichtige Salzfabrikation des Inlandes, welche eine erhebliche Zahl Arbeiter beschäftigt, und einen bedeutenden Theil des Vermögens mancher Personen bildet, indem jährlich 65942 Tonnen aus Privatsalinen bezogen werden, die Concurrenz mit dem Auslande aushalten werde, sobald die denselben jetzt gewährte Beihülfe des Staats, indem dieser das Salz über den Preis der Produktionskosten nämlich bezahlt, durch die nach den Umständen ermessenen Bewilligung verschiedener Verkaufspreise fortfällt. Man scheint bei dieser Aufhäufung von Rücksichten ganz übersehen zu haben, daß, wie Hr. Karsten bemerkt, bis jetzt im Preußischen Staate keine Steinsalzgewinnung stattfindet, sondern daß alles Salz, welches im Lande erzeugt wird, noch aus Salzquellen dargestellt werden muß. Auf zwei Punkten in der Provinz Sachsen ist zwar das Steinsalz bereits gefunden, allein die zur Salzgewinnung erforderlichen Vorrichtungen sind noch nicht beendigt und die Benutzung des Steinsalzes beschränkt sich vorläufig auch dort nur darauf eine künstliche Soole aus den Bohrlöchern zu heben und diese, gleich der natürlichen Quellsoole zu versieden. Wie viele Steinsalzlager mag aber der Boden Preußens und Deutschlands bedecken, deren Oeffnung Tausenden und aber Tausenden von Händen Beschäftigung und dem ganzen Volke die unentbehrliche Würze zu dem billigsten Preise geben könnten. Man strebt in Deutschland neuerdings auf allen Wegen dahin, sich in diesem und jenem Fabrikationszweige vom Auslande unabhängig zu machen, man will englische Twiste und Eisen vom vaterländischen Boden verbannen, aber bei einem der wichtigsten Rohprodukte, bei einem Erzeugniße der Natur, welche diese mit weiser Vorsicht über den ganzen Erdboden fast gleichmäßig verbreitet hat, verzichtet man auf die eigene Thätigkeit des Gewinnes und überläßt der Fremde Capital und Arbeitskraft, um den üblichen Schlendrian fortwandeln zu können. — Man verschreit wohl obenein die Männer, welche die Blicke des Vaterlands auf die verborgenen Schätze der Heimath lenken, als Phantasten und Ideologen. Wir erin-

Digitized by Google

nern hier des Beispiels wegen an Herrn Rost, der im unermüdlichen Eifer für das Wohl des Vaterlands seine Kraft und Kenntniß dem Oeffnen der Steinsalzlager widmet und jetzt damit beschäftigt ist, ein solches bei Arnstadt aufzusuchen. Wenn in dieser Richtung überall das Nöthige geschehe, würde bald der Tag kommen, an welchem sich ein nächster vereinigter Landtag nicht vor der Concurrenz des Auslandes im Salzhandel zu fürchten hätte. Herr Rost hat, um für sein erwähntes Unternehmen in Deutschland die Gemüther anzuregen, schon vor zwei Jahren eine kleine Schrift „Aufforderung, betreffend die Eröffnung und Anlage der Steinsalzbergwerke und Sodafabriken bei Arnstadt“ ausgehen lassen, darin bemerkt er: „In Baiern werden statt 300000 Ctr. Kochsalz jährlich nur 29500 Ctr., also kaum der sechste Theil verbraucht. In Thüringen sollten bei 200000 Ctr. Salz für Pferde und Rindvieh allein verbraucht werden, es werden aber noch nicht 30000 Ctr. verbraucht. In den höhern und mittlern Ständen mag die Salzsteuer wenig empfunden werden, allein die Armuth empfindet ihre Last. Eine arme Familie von 6 Köpfen, welche großentheils Kartoffeln und fast nur Pflanzennahrung genießt, sollte jährlich allermindestens 120 Pfund Salz verbrauchen; allein diese kosten 4 Thlr. und der Ernährer der Familie verdient in 300 Arbeitstagen jährlich 100 Thlr. und das kaum!! Körperliche Schwäche, Krankheiten und Siechthum mit allen ihren politischen und moralischen Schrecknissen, sind die Folge davon. Das Vielfache der Salzsteuer verliert der Staat in anderer Gestalt durch die Beschränkung des Salzverbrauchs, und die Armuth wird systematisch um Gesundheit, Kraft und Zufriedenheit gebracht. Wer es anders zu betrachten und darzustellen weiß, der versuche es.“ Einen solchen Versuch hat auf dem ersten vereinigten Landtage der Abgeordnete Stämmler aus der Stadt Brandenburg angestellt, wenn er bemerkte: „die Abgaben müssen die arbeitenden Klassen auch zahlen; denn ohne sie würde der Staat nicht bestehen können. Es werden 12 Pfund Salz auf die Person gerechnet, 12 Pfund in den Controlbezirken. Die Ermäßigung, die stattgefunden hat, beträgt also pro Person 3 Sgr. Wenn man annimmt, daß ein Tagelöhner 3 Personen hat, so macht das auf das Jahr 9 Sgr. für die Tagelöhnerfamilie. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Salzsteuer und die Steuer für Branntwein eben der arbeitenden Klasse am wenigsten drückend ist, im Contrairen daß sie lieber 1 Thlr. dieser Steuer bezahlen als 15 Sgr. Klassensteuer.“ — Vielleicht hätte der geehrte Abgeordnete diesen Versuch nicht unternommen, wenn ihm schon die wenige Tage später, am 4. Juni 1847, in der ersten Kurie vom Grafen Dyhrn gehaltene Rede über diesen Gegenstand bekannt gewesen wäre, der im Sinne des Herrn Karsten, auf das Beispiel Englands hinwies, wo sich das Consume des Salzes nach Aufhebung des Monopols und der Steuern in 7 Jahren um 430 Prozent steigerte. — Legen Sie nur ohne Scheu, bemerkte dieser wahrhafte Nationalökonom, auf unsere Salinen eine Steuer, ihr Ergebnis wäre, daß wir gewiß bald, verzeihen Sie mir den Ausdruck, einen Salzpatriotismus haben würden; denn je mehr Salz verbraucht wird, desto besser und desto wohlfeiler würde das Produkt, wir würden dann wohl bald überall Salz finden.

Hr. Karsten giebt in seinem Werke S. 157 ꝛc. an, daß sich in Preußen gegenwärtig 19 Salinen befinden, worunter 9 in der Provinz Sachsen, 2 in der Provinz Pommern, 7 in der Provinz Westphalen und 1 in der Rheinprovinz, die zusammen jährlich 1,701003 Ctr. durchschnittlich produciren. Davon müssen vertragsmäßig an das Königreich Sachsen und andere Zollvereinsstaaten jährlich 262880 Ctr. oder nach anderen Angaben 306000 Ctr. abgegeben werden, so daß zur Bestreitung des inländischen Bedarfs jährlich nur noch verbleiben 1,438123 Ctr.

Der Gesammtwerth des Salinenbetriebs war 1836: 2,212507 Thlr., 1837: 1,344520 Thlr., 1838: 1,350286 Thlr., 1839: 1,385436 Thlr., 1840: 1,450750 Thlr., 1841: 1,378614 Thlr., 1842: 1,380236 Thlr., 1843: 1,348794 Thlr., 1844: 1,395486 Thlr.; mithin seit dem Jahre 1836 Abnahme 886940 Thlr. oder 66,91 Prozent. Preußens Antheil an der gesammten Kochsalz-Produktion Europas (= 51,436000 Ctr.) ist 3,9 Prz., wovon auf die landesherrlichen Salinen 2,49 und auf die privilegirten pfännerschaftlichen 1,49 Prz. fallen würden.

Bei der zunehmenden Bevölkerung ist die Consumtion jährlich im Steigen. Nimmt man aber auch nur die für das Jahr 1843 genau ermittelte Größe der Consumtion zum Anhalten, welche in den 8 Provinzen 286,910120 Pfund oder 2,608274 Ctr. betragen hat, so fehlen jährlich 1,170151 Ctr. Salz, ein Defizit, welches durch Ankauf von fremdem Salz gedeckt werden muß. Wollte man jedoch, nach der jedenfalls unrichtigen Annahme des Herrn Liebke (die Schlacht- und Mahlsteuer der Armen S. 14.) so rechnen, daß 5 Glieder einer Familie wöchentlich bei eingeschränkter Wirthschaft nur 1 Pfd. Salz verbrauchen, so würde demnach der jährliche Verbrauch bei der ungefähren Volkszahl von 16 Mill. Seelen im Preuß. Staate nur 1,512727 Ctr. betragen, wonach, wenn man die inländische Produktion für 1846 auf 1,823018 Pfd. schätzt, sogar noch ein Quantum von 310291 Pfd. zum Verkaufe außer Landes und zu gewerblichen und industriellen Zwecken verbliebe. Die Annahme des Herrn Liebke beruht aber eben nicht auf den Erfahrungssätzen über die Salzconsumtion. Nach diesen beträgt der Salzbedarf im Durchschnitt der Jahre 1836—39 für den Kopf in der Provinz Preußen 17,99 Pfd., in Posen 18,09 Pfd., in Brandenburg 14,10 Pfd., in Pommern 17,84 Pfd., in Schlesien 16,29 Pfd., in Sachsen 15,06 Pfd., in Westphalen 14,71 Pfd. und in der Rheinprovinz 16,28 Pfd.

Vergleicht man die Consumtionsgrößen nicht nach den einzelnen Provinzen des Staats, sondern für alle Provinzen zusammengenommen, so ergeben sich für den vierjährigen Zeitraum folgende Verhältnisse:

Salzverbrauch für die gesammten Preuß. Provinzen für das J.	1836:	222,579900	Preuß. Pfd.,	pro Kopf:	16,09
"	1837	226,600835	"	"	16,07
"	1838	240,048360	"	"	16,82
"	1839	243,345870	"	"	16,88

woraus hervorgeht, daß im ganzen Preuß. Staate die jährliche Salzconsumtion für jeden seiner Bewohner durchschnittlich 16,47 Pfd. beträgt. Bei diesen Berechnungen über das Verhältniß des Salzverbrauchs zur Zahl der Einwohner eines Landes wird jedoch wie hier geschehen ist, nur die eigentliche Consumtion zu berücksichtigen, und nicht der durch Agrikultur und Fabriken veranlaßte Verbrauch mit in Rechnung zu bringen sein, und dieser Verbrauch wird in dem Maaße zunehmen, in welchem die Gewerbe durch freie Salzfabrikation und freien Salzhandel einen kräftigeren Aufschwung erhalten. Rtg.

Digitized by Google

Forsche

prüfe

Zeitschrift

des

Vereins für deutsche Statistik.

Unter Beyrath mehrerer Mitarbeiter

herausgegeben vom

Dr. Freiherrn von Reden

in Berlin.

8. und 9. Heft. August und September 1847.

Berlin.

Bei F. Schneider und Comp.

Unter den Linden Nr. 19.

Digitized by Google

Inhalts-Nachweisung
zum achten Hefte.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen (nichts).

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Die Weser von Hannov. Münden bis Hameln. Von Friedrich Hühn, Kaufmann zu Altendorf bei Holzminden 673

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg. Von einem Bayer. Erster Artikel. 687

2. Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Vom Regierungssekretair Rath Fr. Schröder in Neustrelitz. Erster Artikel 694

3. Statistik der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebiets, mit Zugrundlegung des Frankfurter Staatskalenders für 1847, bearbeitet vom Dr. med. Wilhelm Stricker. Erster Artikel 700

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Uebersicht des in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Rheinprovinz bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abgeschätzten Einkommens, nebst einigen sich daran knüpfenden Betrachtungen über das entsprechende Gesammteinkommen der Städte in der ganzen Monarchie u. s. w. Vom Prof. G. B. Mendelssohn in Bonn 711

2. Die deutschen Banken in ihrem gegenwärtigen Wirken und ihren geschäftlichen Ergebnissen. Von Friedrich Noback, Mitdirektor der öffentlichen Handels-Lehranstalt in Berlin (Schluß des Artikels in Heft I) 717

3. Vergleichende Militair-Statistik des deutschen Bundes. Von C. Hoffmann, Hauptmann, Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin. (Dritter Artikel.) . . . 727

4. Ueber deutsche Anstalten zur Förderung des Kredits. Vom Kammergerichts-Assessor Bergenroth in Berlin 736

5. System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten. II. Die städtische Armenpflege zu Berlin. (Nebst einem Abriß der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege) Vom Dr. K. Nauwerck, Stadtverordneten von Berlin. 755

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen (nichts).

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Vergleichende Zusammenstellung der Bevölkerung und der Zahl der Gewerbetreibenden in vierzehn deutschen Städten 763

2. Durchschnitts-Verbrauch einiger der wichtigsten Konsumtibilien im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für den Kopf der Bevölkerung berechnet. (Aus dem Centralblatt für Handel, Schiffahrt und Industrie für die Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg. 1847 Märzheft.) 763

3. Zur Religionsstatistik Deutschlands, vom Dr. Eugen Huhn 764

4. Missionsanstalten der evangelischen Kirche Deutschlands. (Aus Brauer: Das Missionswesen der evangelischen Kirche, Hamburg 1847.) 765

5. Schlözer im Jahre 1804 über das Zeitungswesen (Aus: Theorie der Statistik S. 78). 765

6. Eisenbahn-Fahrt zwischen Berlin und Paris, vom Eisenbahn-Ingenieur v. Weise, zur Zeit in Mecheln 766

VIII. Literatur und Kritik.

Periodische Schriften, welche der Redaktion dieser Zeitschrift zu Gebote stehen 767

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands oder mehrerer deutscher Staaten.

Die Weser von Hannoverisch Münden bis Hameln.

Von Friedrich Hühn, Kaufmann zu Altendorf bei Holzminden *).

Die Weser, gebildet durch den Zusammenfluß der Werra und der Fulda bei der Hannoverischen Stadt Münden, nimmt unter den Strömen Deutschlands zwar nicht den ersten Rang ein, allein sie verschafft den betriebsamen Bewohnern der Ufer, welche sie bespült, dadurch, daß auf ihr Schiffe bis zu 55 und 60 Lasten von 4000 Pfund Tragfähigkeit fahren können, eine vortreffliche und viel benutzte Gelegenheit, nicht allein die Landesprodukte und Fabrikate, welche in den Orten gewonnen und verfertigt werden, die in ihrer Nähe liegen, an andre Plätze mit wenig Kosten zu schaffen und ihre Bedürfnisse von ausländischen Waaren von Bremen und entfernter liegenden Städten und Ländern zu beziehen; sondern dieser Fluß dient auch zu gleichem Zwecke denjenigen Fabrikanten und Kaufleuten, welche in dem entfernter gelegenen südlichen Theile von Deutschland wohnen und Waaren verfertigen und versenden, deren Gewicht mit dem Werth derselben nicht übereinstimmt und daher die Kosten, welche ein weiter Transport zu Lande verursacht, nicht tragen können. Zu diesen Waaren gehören Pflastersteine, Mühlensteine, Schiefertafeln, Schiefergriffel, Marmeln oder sogenannte Klincker, grobe Eisenwaaren, altes Eisen, Knochen, Zuckerschaum zum Düngen, Bretter und Bauholz von dem Thüringer Walde, Mineralwasser, manche chemische Präparate, irdene Waaren, Thon von Groß-Almerode, welcher in bedeutenden Massen zum Bau der Glasöfen und auch als Ballast auf den Seeschiffen gebraucht wird.

Die Schiffe, welche diesen Strom befahren, werden nach ihrer Größe und Tragkraft eingetheilt in 1. Böcke von 55 bis 60 Lasten, 2. Hinterhänge von 40 Lasten, und 3. Bullen von 25, 15 und 10 Lasten Tragkraft; sie erfordern an Bemannung, außer dem Schiffer, bei mittlerm Stande des Wassers, zwei Mann und bei hohem Stande desselben vier Mann.

Der Werth eines solchen Schiffes beträgt ohne Inventarium bei Nr. 1. 1200—1400, bei Nr. 2. 800—1000, bei Nr. 3. 600—700 Thlr., bei den kleinsten 250—300 Thlr.

Das zu der Ausrüstung eines Weserschiffes nöthige Inventarium kostet für Nr. 1. 300 bis 400 Thlr., für Nr. 2. nach Verhältniß 150 bis 200 Thlr. und müssen einzelne Theile davon auf jeder Reise erneuert werden, wogegen man die Ausdauer des Schiffes, wenn solches von gutem Holze gebaut ist, auf 15 bis 20 Jahre berechnet. — Die Zeit, welche ein beladenes Schiff zu der Fahrt von Münden nach Bremen bedarf, richtet sich nach dem Stande des Wassers und beträgt 8, 10 bis 12 Tage. Von Bremen nach Han-

*) Der Herausgeber ersucht einen der vielen sachkundigen Anwohner der Weser, welche ihm aus früherer Zeit befreundet sind, von den Stromtheilen zwischen Hameln und Bremen und unterhalb Bremen, für diese Zeitschrift statistische Darstellungen der Erwerbthätigkeit und des Verkehrs zu bearbeiten und einzusenden. Die vortreffliche Weserzeitung allein schon lieferte ja dazu fast hinreichendes Material.

Digitized by Google

noverisch Münden, wobei die Schiffe durch Pferde gezogen werden, sind zu einer Fahrt 16 bis 18 Tage nothwendig — Jedes Schiff ist an der Seite mit Zeichen und Nummern versehen, wonach und nach dem Stande des Wassers sich die Schiffer bei der Ladung desselben richten.

Der Lohn der Schiffsleute beträgt für den Mann von Münden bis Bremen 14 Thlr., von Carlshaven bis Bremen 12, von Holzminden ebendahin 11, von Bodenwerder dahin 11, und von Hameln bis Bremen 10 Thlr. nebst freier Beköstigung.

Die Anzahl der Pferde, welche zum Ziehen eines Weserschiffes für die Fahrt von Bremen nach Hannov. Münden nöthig sind, beträgt für Nr. 1. von Bremen bis Stolzenau 5, von hier bis Vlotho 6, von hier bis Hameln 7, von hier bis Carlshaven 7, von hier bis Münden 7, zusammen 32 Pferde. — Bei den Schiffen Nr. 2. sind 4, also zusammen 20 Pferde; bei den Schiffen Nr. 3. sind 3, also zusammen 15 Pferde nothwendig. Tritt aber während der Reise niedriges Wasser ein, so sind die Schiffer, um ihre Schiffe zu erleichtern, genöthigt, noch andere Schiffe zu miethen und einen Theil der Ladung in diese zu bringen, wodurch dann, da diese Schiffe ebenfalls Pferde zu ihrer Fortschaffung erfordern, die Kosten sehr erhöht werden. Der Lohn für die Pferde beträgt für jedes Pferd von Bremen bis Stolzenau 13 Thlr., von hier bis Vlotho 7 Thlr., von hier bis Hameln 6 Thlr. 12 Ggr., von hier bis Carlshaven 10, von hier bis Münden 6 Thlr., zusammen 42 Thlr. 12 Ggr. Dieser Lohn ist nicht feststehend, sondern richtet sich nach den Preisen der Fütterung, so daß derselbe jetzt, wo die Preise des Hafers und des Heues einen so hohen Standpunkt erreicht haben, das Doppelte beträgt. — Die Ausgaben eines Schiffers, welcher von Bremen nach Hannöv. Münden fährt, betragen, wenn solcher ein Schiff Nr. 1. besitzt, nach obiger Angabe für Zugpferde von Bremen bis Stolzenau 65 Thlr., von hier bis Vlotho 42 Thlr., von hier bis Hameln 45 Thlr. 12 Ggr., von hier bis Carlshaven 70 Thlr., von hier nach Münden 42 Thlr., zusammen 264 Thlr. 12 Ggr. und nach den jetzigen Preisen 529 Thlr. Für ein Schiff Nr. 2. von Bremen bis Stolzenau 52 Thlr., von hier bis Vlotho 28 Thlr., von hier bis Hameln 26 Thlr., von hier bis Carlshaven 40 Thlr., von hier bis Münden 24 Thlr., zusammen 170 Thlr., nach den jetzigen Preisen 340 Thlr. Für ein Schiff Nr. 3. von Bremen bis Stolzenau 39 Thlr., von hier bis Vlotho 21 Thlr., von hier bis Hameln 19 Thlr. 12 Ggr., von hier bis Carlshaven 30 Thlr., von hier bis Münden 18 Thlr., zusammen 127 Thlr. 12 Ggr., nach den jetzigen Preisen 255 Thlr. Fährt nun ein Schiffer mit drei ihm zugehörigen Schiffen, welches bei hohem Wasserstande wohl geschieht, so kann derselbe, nach obiger Berechnung, transportiren 120 Lasten, und hat dagegen zu bezahlen 1. für Zugpferde von Nr. 1. 264 Thlr. 12 Ggr., von Nr. 2. 170 Thlr., von Nr. 3. 127 Thlr. 12 Ggr., zusammen 562 Thlr., nach den jetzigen Preisen, 1124 Thlr. 2. Lohn der Schiffsleute von Nr. 1. 56 Thlr., von Nr. 2. 42 Thlr., von Nr. 3. 28 Thlr., zusammen 126 Thlr.

Die Beköstigung von 9 Mann à 6 Ggr. für den Tag beträgt auf 18 Tage 40 Thlr. 12 Ggr., Beköstigung des Schiffers 6 Thlr., zusammen 734 Thlr. 12 Ggr. nach dem niedrigsten Satze, ohne Berechnung der Abnutzung der Schiffe, des Inventariums und ohne die Weserzölle, nebst denen dabei vorkommenden Ausgaben, z. B. die Ausfertigung des Manifestes, Abschreiben bei dem Ausladen und Einladen an Nebenplätzen und dergleichen. Nach den jetzigen Preisen würde zu obiger Summe von 734 Thlr. 12 Ggr. noch hinzuzurechnen sein, höherer Lohn für Zugpferde 562 Thlr., zusammen 1296 Thlr. 12 Ggr. Diese Sätze passen aber nur für glückliche Fahrten. Ist der Schiffer durch eintretendes kleineres Wasser oder etwaige Beschädigungen an seinen Schiffen genöthigt andere Schiffe zu miethen und einen Theil seiner Ladung in diese zu bringen, oder durch eintretendes zu hohes

Digitized by Google

Wasser, welches die Leinpfade überschwemmt, genöthigt still zu liegen, so werden seine Unkosten sehr vergrößert, worüber sich in einem solchen Falle keine sichere Berechnung machen läßt.

Die Weserzölle werden bezahlt in Bremen, Dreye, Preußisch Minden, Erder, Nienteln, Hameln, Holzminden, Beverungen und Gieselwerder. Dieselben sind nach den verschiedenen Waaren bestimmt auf: $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{3}{4}$ des Satzes und werden von dem Schiffpfund zu 300 Pfund Bremer Gewicht berechnet. Von einem Schiffpfund Waaren, welche den ganzen Zollsatz zu zahlen haben, bezieht Preußen 3 Ggr. $8\frac{1}{2}$ Pf., Hannover 7 Ggr. $10\frac{1}{2}$ Pf., Kurhessen 2 Ggr. $6\frac{3}{4}$ Pf., Braunschweig 1 Ggr., Lippe-Detmold $9\frac{3}{4}$ Pf., Bremen 3 Ggr. 9 Pf. (wird nicht erhoben), zusammen 19 Ggr. $8\frac{1}{4}$ Pf., welchen Zoll der Schiffer zu bezahlen hat und solchen von dem Empfänger der Waaren nicht zurückfordern darf. Diejenigen Güter, welche in Bremen verladen und nach Staaten bestimmt sind, welche zu dem Zollvereine gehören, sind in diesen Staaten von der Abgabe des Weserzolles befreit, müssen diesen Zoll aber im Königreiche Hannover bezahlen, der in Dreye und Hameln erhoben wird. Diejenigen Güter, welche von Bremen kommend, nach im Königreich Hannover liegenden Orten bestimmt sind, sind in diesem Lande von der Zahlung des Weserzolls befreit, müssen diesen Zoll aber in den zu dem Zollverein gehörigen Staaten bezahlen, welcher dann in Preußisch Minden, Erder, Ninteln, Holzminden, Beverungen und Gieselwerder erhoben wird. Dasselbe Verhältniß besteht bei denjenigen Waaren, welche in Hannov. Münden verladen werden. Dieser Flußzoll (obgleich dessen Gesammtsumme nicht beträchtlich ist) ist doch eine für die Schiffer sehr drückende Abgabe und ist es der sehnliche Wunsch derselben, daß solcher durch Uebereinkunft der betheiligten hohen Regierungen bald aufgehoben werden möge. Außerdem wird in Bremen für jeden Zentner Waaren, welcher von da auf der Weser verladen wird, eine Abgabe von zwei Groten Gold erhoben, welche Abgabe zur Erhaltung der Dampfschiffe dient, die im Frühjahr und Herbst, wo gewöhnlich hohes Wasser entsteht, die anderen Schiffe bis Hoya schleppen, für welche Fahrten diese Dampfschiffe aber außerdem bezahlt werden und zwar gewöhnlich mit 45 Thlr. Gold für jede Fahrt. Die jetzigen Frachten von Hannov. Münden bis Bremen betragen von Waaren, welche den ganzen Zollsatz zu bezahlen haben von 400 Pfund Bremer Gewicht bei niedrigem Wasser die höchste 24 Groten Gold, bei höherm Wasser die niedrige 18 Groten Gold. Bei Parthien von Waaren werden diese Frachten billiger, vielleicht zu 8 Ggr. und 6 Ggr. Preuß. Kourant berechnet.

Die Steine, welche hauptsächlich von Holzminden, Hörter, Forst und Bodenwerder nach Bremen versendet werden, werden hinsichtlich der Fracht auf eine andere Weise, nämlich nach 100 □Ellen berechnet. Die Fracht davon ist sehr verschieden. Im Frühjahre bei hohem Wasser sind solche verladen worden: Legesteine zu 4 Thlr. bis $4\frac{1}{2}$ Thlr. Preuß. Kour., Dehlensteine zu 6 bis $6\frac{1}{2}$ Thlr., dicke Straßensteine 13 Thlr.; jetzt aber, wo weit niedrigerer Wasserstand ist, beträgt die Fracht für Legesteine 5 Thlr. Gold, Dehlensteine 7 Thlr. G., dicke Straßensteine 13 bis 15 Thlr. G. Die Fracht von Bremen nach Hannov. Münden für Waaren, welche den ganzen Zollsatz zu zahlen haben, beträgt für das Schiffpfund 1 Thlr. 29 Grote, bis Carlshaven 1 Thlr. 21 Grote, beides in Münze. Für Waaren, welche einem geringern Zollsatz unterliegen, verhältnißmäßig weniger. Bis Holzminden sind mehrere Sätze festgestellt worden; nämlich: bei ganzem Zoll 1 Thlr. 17 Grote, 1 Thlr. 19 Grot Münze; bei halbem Zoll 1 Thlr. 6 Grot, 1 Thlr. 8 Grot M.; bei viertel Zoll 1 Thlr. 1 Grot, 1 Thlr. 3 Grot M.; bei achtel Zoll 70 Grot, 1 Thlr.; bei 24stel Zoll 69 Grote, 71 Grote Münze. — Rum, Branntwein, Wein per Orthof 2 Thlr. 12 Grote, 2 Thlr. 15 Grote; Häringe für die Last von 12 Tonnen 14 Thlr. 60 Grote, 15 Thlr. 12 Grote; Leinsaamen per Last von 4000 Pfd. 8 Thlr. 9 Grot, 8 Thlr. 24 Grote; Pech und

Digitized by Google

Theer per Last von 12 Tonnen 13 Thlr., 13 Thlr. 24 Grote; Thran für die Last 12 Thlr. 26 Grote, 12 Thlr. 46 Grote, sämmtlich in Münze und nicht in Golde. Die hohe Fracht besteht so lange Zeit als die Last Hafer in Bremen über 40 Thlr. Gold kostet. Sobald ein niedriger Preis bei dem Hafer kommt, tritt auch die billigere Fracht ein.

Fracht bis Bodenwerder:

Zollsatz $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{24}$

1 Thlr. 19 Groten, 1 Thlr. 11 Gr., 1 Thlr. 7 Gr., 1 Thlr. 5 Gr., 1 Thlr. 4 Gr. Münze.

Zollsatz bis Hameln:

1 Thlr. 5 Grote, 69 Grote, 65 Grote, 63 Grote, 62 Grote Münze.

Die Holzflöße, welche man von Hannöv. Münden ab auf der Weser versendet, werden aus tannenem Bauholz und Dielen gebildet, die in kleinen Theilen von dem Thüringer Walde nach obiger Stadt auf der Werra ankommen. Ein solches Floß hat zur Bemannung, nach Verhältniß seiner Größe zwei bis drei Mann, wovon ein Jeder für die Fahrt von Hannov. Münden bis Bremen 15 bis 16 Thlr. Lohn erhält. Diese Leute kehren nach vollbrachter Reise zu Fuß oder auf den Dampfschiffen nach ihrer Heimath zurück. Ein solches Floß enthält gewöhnlich 60 Schock Dielen, welche in 24 Betten eingetheilt sind. Die gewöhnliche Sorte Dielen hat die Länge von 12 bis 15 Fuß. Es werden aber auch Dielen von 20 Fuß Länge geliefert, von denen weniger Stück auf das Schock gerechnet werden. Bei der jetzigen Einrichtung der Fortschaffung dieser Dielen, leiden solche sowohl durch die Nässe als durch andere Beschädigungen sehr. Wäre die Werra bis nach dem Thüringer Walde schiffbar, so könnten die Dielen und das Bauholz auf Schiffe geladen werden, wo beide dann trocken und die Dielen in völliger Ordnung blieben. Die Kosten für Fracht würden dadurch wohl etwas vermehrt werden, allein die Empfänger würden solche gern tragen. Der Werth eines solchen Flosses ist zwischen 2000 und 4000 Thlr.

Der Schiffbau wird in Hannov. Münden, Gieselwerder, Holzminden, dem Hannoverschen Dorfe Heinsen und Bodenwerder am mehrsten betrieben.

Die Orte an der Ober-Weser von Hannov. Münden bis Hameln, wo Schiffer wohnen, sind folgende: Hannov. Münden, Beckerhagen (hessisch), Oedelsheim, Bodenfelde (beide hannoverisch), Carlshaven (hessisch), Herstelle, Wörrigsen, Hörter, Lüchtringen (alle vier preußisch), Holzminden (braunschweigisch), Heinsen (hannöv.), Grave (braunschw.), Brevörde, Bodenwerder (beide hannov.), Daspe (braunschw.), Hameln (hannoverisch). Von diesen Schiffern besitzen in

Münden	4	jeder	3	Schiffe,	12	Schiffe	Lüchtringen	4	jeder	2	Schiffe,	8 Schiffe
	9	"	2	"	18	"		1	"	1	"	1 "
	2	"	1	"	2	"	Holzminden	1	"	4	"	4 "
Beckerhagen	1	"	3	"	3	"		1	"	2	"	2 "
	1	"	4	"	4	"		2	"	1	"	2 "
Oedelsheim	1	"	1	"	1	"	Heinsen	5	"	2	"	10 "
Bodenfelde	1	"	3	"	3	"		3	"	1	"	3 "
Carlshaven	1	"	3	"	3	"	Brevörde	1	"	2	"	2 "
	1	"	2	"	2	"		1	"	1	"	1 "
	1	"	1	"	1	"	Grave	3	"	1	"	3 "
Herstelle	1	"	2	"	2	"	Bodenwerder	1	"	3	"	3 "
	3	"	1	"	3	"		4	"	2	"	8 "
Wörrigsen	1	"	1	"	1	"	Daspe	1	"	1	"	1 "
Hörter	1	"	1	"	1	"	Hameln	1	"	2	"	2 "
Lüchtringen	1	"	3	"	3	"					zusammen	109 Schiffe

Digitized by Google

Bei diesen Schiffen ist das Verhältniß so, daß diejenigen Schiffer, welche mehrere Schiffe besitzen, solche gewöhnlich von verschiedener Größe haben.

Die Plätze, wo diese Schiffe im Winter Schutz vor dem Eise finden können, sind folgende: Carlshaven, im Hafen, wenn dessen Reinigung vollendet ist, für 50 Schiffe, Holzminden, im Hafen, für 27, Lippoldsberge, in der Schwülme für 3 bis 4, Forst, in dem Forstbache, für 1 bis 2, Thran, Bodenwerder gegenüber, in der Lenne, für 3 bis 4, außerdem in der Weser bei Alten-Münden für 50 bis 60, Corvey bei Hörter für 10 bis 12, Hameln, über, in und hinter der Schleuse, für 5 Schiffe. Im Hafen von Holzminden kostet der Aufenthalt eines Schiffes, während des Winters nach Verhältniß der Größe 5, 4, 3 Thlr. und weniger.

Die Stromschnellen in der Weser, welche die Schiffer genau kennen müssen und sehr zu beachten haben, sind folgende:

1. unter Münden, der Aukopf,
2. das steinerne Wehr,
3. über Beckerhagen, Forker Kopf,
4. unter Beckerhagen, Hemeler Gosse,
5. zwischen Beckerhagen u. Bursfelde, Brandföhre,
6. bei Bursfelde, Bursfelder Lake,
7. unter Bursfelde, bei dem hohen Ufer,
8. bei Oedelsheim, Oedelsheimer Köpfe,
9. über Gieselwerder, Gieselwerder Lake,
10. unter Gieselwerder, Gieselwerder Ort,
11. bei Bodenfelde, starker Strom,
12. unter Wahnbeck, unter dem Försterhause, starker Strom,
13. im sogenannten Schiebekarren-Wehr, starker Strom,
14. unter Carlshaven, bei dem Gänsebrink,
15. unter Herstelle, Taternkopf u. Schnüber,
16. bei Blanckenauer Werder, starker Strom,
17. bei Bozen, Bozener Kopf,
18. bei Tohnenburg, Tohnenburger Ort,
19. über Holzminden, platte Brinck,
20. unter Holzminden, Steinbreite,
21. unter Holzminden, Kiekenstein,
22. über Forst, bei dem Mönchewerder,
23. über Forst, bei dem Schusterpot,
24. bei Polle, Poller Kopf,
25. bei Brevörde, Brevörder Kopf,
26. bei Reileifen, Reileifzer Schöte,
27. bei Dölme, Dölmer Gosse,
28. über Bodenwerder, in der Himmelpforte,
29. bei Kemnade, starker Strom,
30. unter Kemnade, die Plüssen,
31. unter Grohnde, Lafferder Klippe,
32. unter Ohsen, auf der Emmer.

Sowohl an diesen als an vielen andern Stellen ist die Weser durch Anlegung von sogenannten Buhnen eingeengt und das Fahrwasser dadurch verbessert worden. Es wird auch in jedem Jahre damit fortgefahren, diese Buhnen auszubessern, davon neue anzulegen und andere nützliche Arbeiten zu verrichten, vorzüglich den Leinpfad in gutem Stande zu erhalten.

Diese Buhnen sind Dämme, welche in der Weser in schiefer Richtung gegen den Strom gemacht werden und in den letzten Jahren mit dicken Steinen belegt worden sind.

In andern Flüssen werden solche nicht gegen den Strom, sondern mit demselben angelegt und nicht mit Steinen beschwert, welches nach der Meinung der Schiffer besser und dem Zwecke entsprechender sein soll.

Sind die Buhnen gegen den Strom angelegt und mit Steinen beschwert, so sind die Schiffer genöthiget, bei der Niederfahrt stets die größte Aufmerksamkeit anzuwenden, um nicht an die Buhnen oder von denselben stehen gebliebenen Pfähle anzustoßen, welches, wenn solche eine entgegengesetzte Richtung mit dem Strome hätten, nicht der Fall sein würde.

Ferner befürchten die Schiffer, daß wenn die großen scharfkantigen Steine, mit welchen die Buhnen belegt werden, durch hohes Wasser und Eisgang von denselben weggespühlt werden, diese leicht in das Fahrwasser kommen und ihre Schiffe dann bei niedrigem Wasser auf diese Steine stoßen und leicht beschädiget werden könnten. Dieses ist die Ansicht der

Digitized by Google

Schiffer, welche indeß, wie es scheint, von den bei dem Strombau angestellten Baumeistern nicht getheilt wird. Ferner wünschen die Schiffer, daß der Leinpfad, dem Hannoverischen Dorfe Heinsen gegenüber und zwischen Tündern und Hameln in einen bessern Zustand gebracht und darin erhalten werden möge. Die Königlich Hannoverische Regierung wird, wenn solche diesen billigen Wunsch erfährt hoffentlich keinen Anstand nehmen, solchen zu erfüllen.

Der größte Uebelstand bei der Schiffahrt auf der Weser ist der so abwechselnde Stand des Wassers. Im Frühjahr, wenn der Schnee auf den Gebirgen des Thüringer-Waldes, von den Bergen, welche in der Nähe der Werra und der Fulda liegen, dem Reinhardswalde und dem Sollinge, so wie auf den weiterhin gelegenen Bergen schmilzt, stürzen von diesen überall Bäche in die Weser und vermehren das Wasser in diesem Strome so, daß vorzüglich in den letzteren Jahren zu dieser Zeit vielfache Ueberschwemmungen eingetreten sind, welches besonders an solchen Stellen wo das Wasser durch Dämme eingeengt worden ist, nachdem es solche durchbrochen hatte, großen Schaden verursacht hat, wogegen es an andern Stellen, wo es freien Uebergang hatte, zwar hie und da etwas Schaden anrichtet, indeß im Ganzen die Fruchtbarkeit der Wiesen und Felder, welche es überschwemmt, befördert. Die Erfahrung hat gezeigt, daß seitdem die Bewohner der an die Weser und die kleinern Flüsse, welche in diese münden, gränzenden Länder mit mehr Fleiß darnach getrachtet haben an allen passenden Stellen Gräben anzulegen, um in den Wäldern die Moräste und die Felder trocken zu machen und zum Anbau zu benutzen, das Wasser im Frühjahre und im Herbst, so wie bei jedem Gewitter schneller abgelaufen ist, so daß dieses deutlich an dem Versiegen oder der Verkleinerung vieler Quellen, welche sonst von den Morästen, die auf den Höhen und Bergen bestanden, ihr Wasser mit erhielten, zu bemerken ist. Diese Verminderung der Quellen hat nun zur Folge, daß vorzüglich bei heißen Sommern das Wasser in der Weser so klein wird, daß sogar die Dampfschiffe genöthiget werden, ihre Fahrten einzustellen und es den beladenen Schiffen zu mancher Zeit unmöglich wird fahren zu können. Wenn nun auch die Vortheile, welche aus der Trockenlegung so vieler früher unbenutzten Stellen in den Wäldern und der bessern Benutzung der Felder entstehen, nicht abzuleugnen und sehr zu achten sind, so ist von der andern Seite der Schade, welcher den Schiffern und Kaufleuten durch den von Zeit zu Zeit so niedrigen Stand des Wassers in der Weser entsteht, so bedeutend, daß es sehr zu wünschen ist, daß die hohen Regierungen der Staaten, durch welche die Weser ihren Lauf nimmt, nicht müde werden, den Strombau als eine sehr wichtige Sache anzusehen und mit Eifer betreiben zu lassen.

Die jetzt so sehr betriebenen Eisenbahnen erfordern zwar sehr bedeutende Summen zu ihrer Einrichtung und Erhaltung, mögen in vieler Hinsicht auch einen Vorzug vor den Wasserstraßen haben, allein Letztere sind die billigsten, und diejenigen, wobei alle Auslagen, welche darauf verwendet werden, den inländischen Bewohnern der Umgegend von Nutzen sind, welches bei den Eisenbahnen nur zum Theil der Fall ist. Es wird bei den Wasserbauten zwar auch Holz gebraucht, allein dieses steht in keinem Verhältniß zu dem Holze, welches bei dem Baue einer Eisenbahn angewendet wird. Außerdem ist das bedeutende Kapital, welches in den Weserschiffen und den dazugehörigen und nöthigen Geräthschaften steckt, sehr zu berücksichtigen. Es ist Schreiber dieses nicht möglich, ganz genau anzugeben, wie groß jedes der oben aufgezählten Weserschiffe ist, allein es läßt sich hinsichtlich dieser Schiffe folgender Satz annehmen, der aller Wahrscheinlichkeit nach wohl richtig sein könnte:

44 Schiffe Nr. 1.	à	1400 Thlr.	61600 Thlr.
45 " " 2.	"	1000 "	45000 "
20 " " 3.	"	500 "	10000 "
109 Schiffe, wobei Letztere zu einem mittlern Preise angenommen worden sind,			

Digitized by Google

ferner deren Inventarium:	44 Schiffe	Nr. 1. à 400 Thlr.		17600 Thlr.
	45 "	" 2. " 200 "		9000 "
	20 "	" 3. " 150 "		3000 "
				146200 Thlr.

Sollte bei der Schiffahrt auf der Weser eine Stockung eintreten, so würde dieses bedeutende Kapital, (welches, wenn die Schiffe, deren Eigenthümer in den Orten zwischen Hameln und Bremen, letztere Stadt mit eingeschlossen, wohnen, mit dazu gerechnet würden, sehr erhöhet werden würde,) in wenig Jahren ganz verloren sein und außerdem sowohl die Schiffer und Schiffsleute, als so viele Handwerker, welche durch und für die Schiffer Beschäftigung und Verdienst finden, verarmen. Es ist indeß nicht zu erwarten, daß selbst wenn in der Nähe der Weser eine Eisenbahn nach Bremen angelegt werden sollte, die Schiffer dadurch ganz ruinirt werden würden, da z. B. die so reichen Lager von Steinen, welche sich in der Nähe der Weser finden, wegen ihres schweren Gewichtes und ihrer verhältnißmäßig geringen Preise, seitdem solche in so großer Menge nach Bremen versendet werden, stets Ladungen für Obige darbieten werden. Die im Hessischen befindlichen Basaltsteine liefern so schönes und haltbares Pflastermaterial, daß seitdem man diese in Bremen kennt, ihnen, ungeachtet ihres höheren Preises, der Vorzug vor den gewöhnlichen Kieselsteinen gegeben wird. Dieses wird auch in andern Städten an der Weser und an der Seeküste, wo es an so guten Steinen mangelt, bekannt werden und einen größern Verbrauch derselben zur Folge haben. Selbst die nicht zum Pflastern brauchbaren Steine dieser Art, welche, wenn sie zum Chausseebau verwendet werden, zufolge ihrer längern Dauer den Kieselsteinen und Kalksteinen weit vorzuziehen sind, werden in Kurzem wahrscheinlich mehr Abgang finden, vorzüglich wenn die Transportkosten dieser beiden Sorten von Steinen dadurch vermindert werden, daß man von den Brüchen zu den zunächst gelegenen schiffbaren Flüßen gute Wege einrichtet. Dann enthält der Solling, Reinhardswald und einige in der Nähe von Bodenwerder befindliche Berge in den platten Steinen, welche darin in Menge gefunden werden, einen wahren Schatz. Diese Steine werden in jenen Bergen in verschiedener Dicke und Größe gefunden. Die gewöhnlichen Sorten sind die sogenannten Lege- und Deblensteine, welche in der Größe von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ □Ellen vorkommen und so ungeschlifsen, geschliffen, unbekantet und bekantet abgegeben werden. Außer diesen finden sich noch dickere Sorten von Steinen zum Belegen der Fußwege, und zum Einfassen der Rinnsteine, größere Steine zu Brücken, Dachsteine und Behängsteine, sowie Steine von 5 bis 6 Fuß Höhe und verschiedener Breite, welche in der hiesigen Gegend zu Einfassungen von Gärten und andern Plätzen benutzt werden. Die Lege- und Deblensteine dienen zum Belegen der Zimmer, Hausdielen, Höfe, Scheunen und anderer passender Plätze; die Dachsteine geben eine bessere und dauerhaftere Bedeckung der Dächer als die gebrannten Ziegel und die Behängsteine sichern, wenn solche zum Behängen von Gebäuden auf die richtige Weise angewendet werden, diese ganz vor Beschädigung durch Nässe, so wie solche auch bei einer Feuersbrunst dadurch sehr nützliche Dienste leisten, daß sie den Flammen lange Zeit widerstehen. Auf die großen Brückensteine ist bis jetzt noch nicht die Aufmerksamkeit verwendet worden, welche solche verdienen.

In Holland werden seit langer Zeit große Kieselsteine angekauft, um solche an der Außenseite der großen Dämme, welche dort gegen den Andrang des Meeres gebauet worden sind und mit bedeutenden Kosten unterhalten werden, zu legen. Würden anstatt dieser unförmlichen Kieselsteine, welche an den Ufern der Ems aufgesucht und nach Holland gebracht werden, solche dicke Brückensteine zu obigem Zwecke verwendet und durch eiserne Klammern an einander befestiget, so wäre der Erfolg viel sicherer und die Kosten einer solchen Belegung

Digitized by Google

wahrscheinlich geringer, als mit Kieselsteinen. Die Lege- und Dehlensteine werden in Bremen vielfältig dazu benutzt, um in den Seeschiffen als Ballast zu dienen. Dadurch ist dieser Artikel, seitdem die Bremer Kaufleute diesen Weg eingeschlagen haben, in den überseeischen Ländern bekannter geworden und bildet, da solcher vorzüglich in den heißen Gegenden sehr passend ist, eine gangbare Waare. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung hat auf diese Steine eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet. In Holzminden, wo ein Herzoglicher Steinhof besteht, kommen täglich Fuhren mit solchen Steinen aller Art von den Steinbrüchen und Schleifmühlen an. Früher waren stets Maurer mit dem Bekanten derselben beschäftigt und jeder Schiffer, dem es an Ladung fehlt, kann diese sowohl von der Steinhofs-Administration, als von dem Kaufmann Joh. Nolda in Holzminden, der den Handel mit Steinen außerdem für seine Privat-Rechnung betreibt, erhalten.

Die Steinhofs-Administration besitzt in der Nähe von Holzminden und bei Hörter sieben Schleifmühlen und hat außerdem bei Forst noch eine Schleifmühle gepachtet. Außer diesen Schleifmühlen, welche für herrschaftliche Rechnung betrieben werden, befinden sich in dem Hannoverischen Ort Bodenfelde 1, bei dem Hannov. Ort Dassel 1, bei dem Braunschw. Ort Altendorf 1, bei dem Hannov. Ort Bodenwerder 1, zusammen 4 Schleifmühlen, nebst einigen Handschleifereien, welche von Privatpersonen für eigene Rechnung betrieben werden. Zu allen diesen Schleifmühlen liefert die Weser den passenden und nöthigen Sand.

Bei der Braunschweigischen Stadt Stadtoldendorf werden Quadersteine gebrochen, welche entweder zu Bausteinen, Krippen aller Art, Trögen, Brunnensteinen, Gossensteinen, Thürpfosten, Grabmählern und dergleichen verarbeitet und an die Herzogliche Steinhofs-Administration abgeliefert werden. Die Zahl der Steinbrüche kann nicht genau angegeben werden, da in jedem Jahre davon Neue eröffnet und dagegen Andre, welche nicht genug oder keine passende Ausbeute liefern, verlassen werden. Auffallend ist es, daß sowohl die Hannoverische als Hessische Regierung dem Handel mit Steinen so wenig Aufmerksamkeit widmet.

In beiden Ländern bestehen nur wenige Steinbrüche und nur einige Schleifmühlen. Der Uebelstand, welcher auf dem Handel mit obigen Steinen lastet, ist der so häufig vorkommende niedrige Stand des Wassers in der Weser. Hierdurch wird nicht allein die Versendung derselben verhindert, sondern es werden auch die Frachten erhöhet, und die Schleifmühlen müssen still stehen.

Die Folge davon ist, daß die Steine in Bremen zuweilen fehlen und die Verkaufspreise nicht übereinstimmend sind, so wie, daß manche Sorten, welche weniger gangbar sind, gewöhnlich längere Zeit auf den Lagern bei Holzminden und den Schleifmühlen liegen. Würde die Einrichtung getroffen, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung bei Bremen ein Haupt-Lager von den obigen Steinen einrichtete, dahin alle Steine, so wie solche zur Versendung fertig und die Gelegenheit dazu günstig wäre, absendete und dort durch einen angestellten Faktor verkaufen ließe, so würde der Handel mit diesem Artikel noch gehoben werden. Die Frachten könnten dann nach einem Durchschnitt von mehreren Jahren berechnet und die Preise fest bestimmt werden. Manche Sorten von Steinen, welche jetzt lange Zeit auf dem Steinhofe lagern, würden dann, wenn die begehrten Größen vielleicht vergriffen wären, anstatt dieser genommen werden und schneller abgehen, auch die vielen Auswanderer, welche Bremen besuchen, würden über die Menge dieser Steine erstaunend, den Nutzen derselben in den Ländern, wohin sie kämen, ausbreiten und auf diese Weise dazu beitragen, daß Bestellungen darauf eingingen. Die jetzigen Preise der Steine finden sich im beikommenden Preiß-Courant.

Durch die Anlage der Eisenbahn von Hannover nach Preuß. Minden und weiter,

Digitized by Google

werden diese Steine auch in den Gegenden, wo diese Eisenbahn durchgeht, bekannt und der Absatz davon vermehrt werden.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verwendet den größten Theil des aus dem Handel mit diesen Steinen kommenden Nutzens im Weser Kreise zu Bauten, Strombauten, Straßen, so wie zu andern für diesen Bezirk nützlichen Anlagen, hat bei Holzminden einen Hafen angelegt, und überläßt der Königlich Preußischen Regierung ihren Bedarf von Holz zum Strombau von der Brücke bei Hörter bis zur hannoverischen Grenze unentgeldlich. — Auch aus der Gegend von Adelebsen werden gute Pflastersteine über Bodenfelde nach Bremen gesandt.

Die bei dem hannoverischen Dorfe Brevörde hart an der Weser gelegenen sechs Kalköfen, so wie einige andere Oefen dieser Art, welche in der Nähe befindlich sind, verschaffen vorzüglich den in dem hannoverischen Dorfe Heinsen wohnenden Schiffern Gelegenheit zu Ladungen von Kalk, welcher von ihnen gewöhnlich nach Bremen gebracht wird. Außer obigen Gegenständen würden die Schiffer aus dem Steinbruche von Hann. Münden Mühlensteine, von Dassel Gußeisen, von Uslar irdene Pfeifen, von Holzminden irdenes Geschirr, hölzerne Kornschaufeln, Tonnenstäbe, aus der dasigen Eisenhütte verarbeitetes Eisen und Stahl, etwas Leinewand, von Thran bei Bodenwerder durch den Kaufmann J. F. Ohtmer im Kirchbraack Leinewand, in Hameln etwas Leinwand, so wie, wenn die Preise des Getreides zu Versendungen dieses Artikels nach Bremen passend sind, in Herstelle, Beverungen, Holzminden und Hameln davon erhalten.

Die von den Orten über Hann Münden kommenden schweren Waaren, welche bereits oben benannt sind, können den Schiffern auch nicht entgehen.

Für die Auffahrt geben altes Eisen und vorzüglich Steinkohlen, welche in der Grafschaft Schaumburg in Menge gewonnen werden, sichere Ladungen. Leider ist der Handel mit Leinewand nach Bremen, seit mehreren Jahren für die Kaufleute in der Wesergegend so wenig lohnend gewesen, daß nur noch Einige bedeutende Sendungen davon nach Bremen machen, indem sie ihre Rechnung besser dabei gefunden haben, Käufer im Inlande zu suchen. Mehrere Kaufleute haben den Handel mit Leinewand ganz aufgegeben oder haben ihr Vermögen dabei verloren.

Die englische, schottische und irländische Leinewand, von egalem schönem Maschienengarne gewebt, hat in den überseeischen Ländern einen solchen Beifall gefunden, daß von den deutschen Leinen jetzt nur die ordinairen Sorten, wobei der Stoff in Deutschland wenig beachtet wird und daher billig ist, wegen ihrer niedrigen Preise Abnehmer finden. Bessere Sorten von Leinewand werden wenig mehr aus Deutschland in jene Gegenden bezogen.

Dagegen gehen die deutsche Heede und der Flachs in Menge nach England, um da verfeinert und auf Maschienen zu einem Garne gesponnen zu werden, wovon das heedene Garn das flächsene Garn, welches in der Wesergegend gesponnen wird, weit übertrifft.

Es ist voraus zu sehen, daß wenn nicht bald geeignete Maaßregeln ergriffen werden, wodurch die Spinnerinnen bewogen werden, egales Garn zu liefern, der Handel mit Leinewand in Deutschland so gering werden wird, daß solcher sich nur auf den inländischen Verbrauch beschränkt.

Dagegen wird die Versendung von Holz nach Bremen in einiger Zeit zunehmen, da jetzt alle passenden Stellen und Plätze in den Wäldern vorzüglich mit Tannen und Fichtenbäumen bepflanzt werden, welche schneller wachsen, als die Eichen und Buchen und daher früher gehauen werden können.

In den zwei letzten Wintern sind bedeutende Parthien Eichenholz gehauen worden, das hauptsächlich zu Schwellen für Eisenbahnen benutzt worden ist. Hierdurch haben die Regie-

Digitized by Google

rungen zwar jetzt bedeutende Einnahmen gehabt, allein dieses zum Bauen von Häusern, Schiffen und Wasserbauten so nützliche Holz wird in Zukunft seltener und theurer werden.

Unter allen an der Ober-Weser liegenden Städten nimmt die hannoverische Stadt Münden hinsichtlich des Handels den ersten Platz ein.

Hier ist der natürliche Stapelplatz für alle auf der Werra und Fulda herabkommenden und für die von Bremen heraufkommenden Waaren, welche Letzteren von da aus in das südliche Deutschland versendet werden. Die dortigen achtbaren Handelshäuser sind im südlichen und nördlichen Deutschland bekannt, da sie sich nicht auf das Speditions-Geschäft beschränken, sondern auch bedeutende Geschäfte für eigene Rechnung und verschiedene Fabriken, als: Zuckersiedereien, eine Fabrik von ordin. Porzellan zwei von Baumwollenen-Waaren, eine von Tabacks-Blei u. s. w. betreiben. Sollte es gelingen die Werra, welche bis jetzt nur bis Wanfried schiffbar ist, weiter fahrbar zu machen und durch Kanäle diesem Fluß und durch ihn der Weser mehr Wasser zu verschaffen, so würde sowohl Münden, als die Schiffahrt auf der Weser sehr gewinnen, da dann die Mehrzahl der am Thüringer Walde belegenen betriebsamen Orte, mit ihren Waaren, welche jetzt noch zum Theil auf Wagen nach den Seestädten befördert werden, den billigeren Wasserweg zur Versendung einschlagen würden. Selbst Nürnberg und Fürth möchte dann seine Spielwaaren, von denen so Vieles nach America versendet wird, über Münden gehen lassen.

Unter Münden liegt der hessische Ort Beckerhagen, worin eine herrschaftliche Eisenhütte und eine chemische Fabrik befindlich ist.

Eine schön eingerichtete herrschaftliche Eisenhütte besitzt Uslar, wo sowohl Guß- als Schmiede-Waaren und Guß-Stahl verfertigt werden. Letzterer ist dem englischen Gußstahl an Güte durchaus gleich. In dieser hannoverischen Stadt befinden sich mehrere Arbeiter, welche Thonpfeifen verfertigen, die ihren Abgang hauptsächlich nach Bremen finden. Nahe bei Uslar liegt die Spiegelfabrik Amelit, welche ein ausgezeichnet schönes Fabrikat liefert und ihren hauptsächlichsten Absatz nach den Seeplätzen hat. Von Uslar führt über Amelit eine Chaussee nach Lauenförde.

Der preußische Badeort Driburg liefert Mineral-Wasser, wovon auch Quellen in den preußischen Orten Godelheim und Bruchhausen sich finden. Leider ist in Godelheim die Einrichtung zum Baden in diesem sehr heilsamen Wasser aufgehoben worden. Das Wasser in Bruchhausen gleicht dem so beliebten Selter-Brunnen. Der braunschweigische Ort Fürstenberg wird hauptsächlich von den bei der dasigen herzoglichen Porzellan Fabrik angestellten Arbeitern bewohnt. Diese Fabrik steht hinsichtlich der Güte und Haltbarkeit ihrer Waaren in dem besten Rufe. Beikommend erfolgt ein Preiß-Courant dieser Waaren.

Im preußischen Westphalen liegen mehrere Glas- und Eisenhütten, welche ebenfalls Versendungen nach Bremen machen.

In der preußischen Stadt Hoerter wird sowohl Weberei von Leinewand und Drellen als von baumwollenen Waaren betrieben. Von Letzteren besteht darin eine Fabrik, welche jetzt aber die Bedeutung nicht mehr hat, die solche früher besaß. Die für Rechnung der Stadt eingerichtete Spinnschule liefert ein sehr schönes flächsenes Garn, welches dem englischen Maschienengarne ganz gleich kommt. Eine von einem Privatmanne betriebene Brauerei liefert ausgezeichnet gutes Bier.

Die Braunschweigische Stadt Holzminden und deren Umgegend liefert außer dem bedeutenden Handel mit Steinen, welcher darin betrieben wird, Blankschmiede-Waaren von vorzüglicher Güte, hölzerne Kornschaufeln, Tonnenstäbe, Nägel, Feilenhauer-Arbeiten, so wie Gelbgießer-Waaren, welche alle wegen ihrer Haltbarkeit in der Umgegend bekannt und beliebt sind, ferner Töpfer-Waaren. Früher wurde von da aus ein nicht unbedeutender

Digitized by Google

Handel mit Leinewand nach Bremen betrieben, welcher indeß ganz eingegangen ist. Die größten Geschäfte mit Leinewand jeder Art, vorzüglich in dichter, derber Waare, von mittlerer Güte und in Sack- und Packleinen werden jetzt in Gandersheim, Einbeck, Stadtoldendorf, Markoldendorf und Beverungen betrieben. Die Umgegend von Bodenwerder liefert leichtere Sorten von Leinewand, welche ungebleicht durch J. F. Ohtmer im Kirchbraack nach Bremen und von da nach West-Indien versendet wird, wo solche zur Bekleidung der Neger dient. Die oben angegebenen besseren Sorten von Leinewand werden gebleicht verkauft und befinden sich die größten Bleichen in dem hannoverischen Orte Solingen bei Uslar, dem hessischen Orte Wahlshausen, den braunschweigischen Orten Altendorf und Bevern und dem preußischen Orte Bruchhausen.

Die Bleiche in Solingen wird für Königlich Hannoversche Rechnung betrieben und liefert eine schöne Weiße. Die Bleiche in Altendorf liefert, seitdem der Uebelstand gehoben worden ist, den solche 10 Jahre ertragen hat, daß nämlich der von denen am Sollinge gelegenen großen herrschaftlichen Steinschleifmühlen, welche Tag und Nacht im Gange waren, abfallende Schliek und Schmutz in das Wasser geleitet wurde, welches obige Bleiche benutzte, eine gute Weiße, wobei die Bleichwaaren nicht mehr als höchst nöthig und zum Zweck erforterlich angegriffen werden und daher ihre Haltbarkeit nicht verlieren.

Sowohl in Solingen als in Altendorf sind Einrichtungen getroffen, daß baumwollene Garne und Zeuge, nach der in England, Sachsen und Elberfeld längst bekannten Methode der sogenannten Schnellbleiche zubereitet werden. Die anderen Bleichen sind solche, welche auf die ganz alte Weise von Personen betrieben werden, welche als Tagelöhner alle dabei vorkommenden Arbeiten selbst verrichten und zufrieden sind, wenn sie bei ihrer sauern Arbeit kaum so viel verdienen, daß sie mit ihren Familien während des Sommers davon leben.

In Gandersheim, Stadtoldendorf und einigen andern kleineren Orten bestehen Legge- oder Schau-Anstalten für die dort in den Handel kommende Leinewand, wodurch den Kaufleuten, welche mit dieser Waare verkehren, ihr Geschäft sehr erleichtert und mehr Ordnung in die Sache gebracht wird. Allein diese Legge-Anstalten weichen hinsichtlich der Einrichtung von Demjenigen, was bei den Leggen des Königreichs Hannover bereits seit langer Zeit eingeführt und für sehr nützlich erkannt ist, dadurch ab, daß bei den Braunschweigischen Leggen nur das richtige Ellenmaaß und die Breite bestimmt, die Güte aber durch Buchstaben bezeichnet wird; wogegen auf den Hannöverischen Leggen diejenigen Sorten von Leinewand, wobei solches passend ist, nach der Güte und den verschiedenen Gängen, wie solche gearbeitet sind, durch Nummern unterschieden werden. In der Gegend von Osnabrück werden die Leinen auf den Leggen durch auktionsmäßiges Aufgebot verkauft, welches Verfahren auf den Braunschweigischen Leggen, wo wenig Käufer sind, nicht gut Statt finden könnte. Legge-Zwang, der im Königreich Hannover gesetzlich eingeführt ist, besteht im Herzogthum Braunschweig nicht. In und bei Holzminden ist noch keine Legge eingerichtet worden, obgleich in mehreren nahe gelegenen Dörfern und Flecken, als wie Bozen, Bevern, Rühle und Andere noch ziemlich viele Leinewand in verschiedenen Sorten gewebt wird.

Das dazu nöthige Garn wird zum Theil in der Weser-Gegend gesponnen, zum größten Theile aber aus Hildesheim, Braunschweig, Wolfenbüttel, Thedinghausen, den nahegelegenen preußischen und lippeschen Orten bezogen und besteht dieses Garn aus Handgespinnst, da die Käufer des Leinens dasselbe von Garn aus Handgespinnst und nicht von Maschienengespinnst verlangen. Letzteres ist bis jetzt nur in den Mittelsorten von heeden Garn in Gebrauch gekommen und zur Kette bei Packleinewand verwendet worden.

Dieses ist aus den Maschienenspinnereien von Conrad Wedemeyer in Nordfeld bei Hannover und Schönfeld, Stallfort und Co. in Herford bezogen worden. Die Leinewand, welche in

Digitized by Google

Bevern und den umliegenden Dörfern verfertigt wird, ist eine ordinaire Sorte von flächsenem Garne und ¾ Breite, welche gebleicht und unter dem Namen Stiegenlemen (Calsarillos finos) von Bremen nach West-Indien und Merico versendet wird.

Die Hannoverischen Städte Bodenwerder und Hameln treiben verhältnißmäßig wenig eigenen Handel. In der Erstern wohnt ein Leinenhändler und wird darin einiger Umsatz in Stiefeln und Schuhen, sowie in feinen Bäckerwaaren als Honigkuchen und dergleichen gemacht und Hameln besitzt eine Legge, sowie einen Leinenhändler; allein beide Städte sind mehr Landstädte worin nur der gewöhnliche Verkauf im Kleinen betrieben wird. Bei Hameln, wo eine sehr schöne Kettenbrücke über die Weser führt, ist in dem Flusse vor der Brücke ein Wehr und eine Schleuse angelegt, wobei früher ein bedeutender Lachsfang betrieben worden ist. Seit längerer Zeit findet man diese Fische aber seltener in der Weser. Die in Hameln befindliche Brauerei, welche von einem Privatmanne betrieben wird, liefert vortreffliches Lager-Bier, welches nicht allein in die Umgegend, sondern auch nach Bremen, zur Versendung über See verfahren wird.

Nahe bei Hameln befindet sich die Papierfabrik Wertheim, welche sowohl wie die Papierfabrik bei Stadthagen großartige Unternehmungen sind. Zu der Papierfabrik in Wertheim gehört die Papiermühle bei Polle, wo aber nur Packpapiere verfertiget werden. In Hameln und Umgegend finden sich noch einige bedeutende Fabrikanlagen, wovon beispielsweise die Wollspinnerei, Weberei und Teppich-Fabrik von Wessel in Marienthal, eine Messerfabrik, Baumwollenweberei, genannt wird. Der Lokal-Gewerbe-Verein in Hameln hat viel zur Belebung eines regen Gewerbgeistes beigetragen und die Dampfschifffahrt hat der Stadt manchen andern Verlust ersetzen müssen.

In einer kleinen Entfernung von Hameln liegt der Kupfer- und Messinghammer Reher, der für herrschaftliche Rechnung betrieben und wo in diesen Waaren ein nicht unbedeutender Absatz gemacht wird. Weiterhin kommt der Brunnen-Ort Pyrmont. Der Handel, welcher darin betrieben wird, beschränkt sich auf Messer von vorzüglicher Güte, welche in der nahegelegenen Quäker-Kolonie Friedensthal verfertigt werden; ferner Wolle, welche von da nach England versendet wird, Zigarren und baumwollene Strümpfe, die in den auf den nahegelegenen Bergen befindlichen Dörfern in Menge und zu sehr geringem Lohne gestrickt werden. In diesen Dörfern wohnen auch mehrere Strumpfhändler, welche in Amsterdam, den andern größern holländischen Städten, in Hamburg, Bremen und Frankfurt a. M. nicht unbedeutende Geschäfte mit diesem Artikel machen. Es ist indeß noch nicht gelungen, für solchen einen regelmäßigen Absatz in die überseeischen Länder zu erreichen. Der Grund davon findet sich in der beinahe unglaublichen Wohlfeilheit und Schönheit der sächsischen gewebten Strümpfe. Diese sind zwar von verschiedener Güte, indeß von gleicher Form und ganz passend, werden bei der Bleiche, Ausdehnung der Strümpfe und Socken, Pressen und Verpacken derselben u. s. w. mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und kaufmännischen Ordnung behandelt und bilden so einen reellen für die Käufer passenden Handelsartikel.

Diese Ordnung herrscht bei den obigen von vielen verschiedenen Menschen gestrickten, zwar dauerhaftern aber nicht so egalen Strümpfen und Socken nicht. Dasselbe Verhältniß besteht hinsichtlich der in dem nahe bei Pyrmont belegenen preußischen Städtchen Lügde geklöppelten Spitzen. Diese sind zwar haltbar und gut, aber werden nicht so richtig behandelt, wie dieses in dem sächsischen Erzgebirge geschieht. Dort haben die Spitzen die gewöhnliche Ellenzahl, sind schön verfertigt, rein gewaschen, gut aufgemacht und werden in diesem Zustande durch Kaufleute zu den Messen gebracht; wogegen der Verkauf der Spitzen in Lügde nur an Händler geschieht, die Stücke oft nur in einigen Ellen bestehen, welche dann durch den Hausirhandel untergebracht werden. In dem oben bemerkten Braunschweigi-

Digitized by Google

schen Flecken Bevern befindet sich eine kleine Messerfabrik, deren früher Mehrere in Holzminden, Hörter und Altendorf bestanden, welche aber seitdem der Weser-Kreis an den Zollverein angeschlossen worden ist, eingegangen sind. Dasselbe ist auch mit einer nicht unbedeutenden Engros-Handlung in deutschen Manufaktur-Waaren geschehen, welche ihren Absatz früher allein in das Königreich Hannover und die Hanseestädte hatte und bei der nach dem oben erwähnten Anschluß im ganzen Hannoverischen Lande eingetretenen so sonderbaren Antipathie gegen alle im Herzogthum Braunschweig wohnenden Fabrikanten und Kaufleute, ihre Geschäfte einstellen mußte. Diese Antipathie hat so nachtheilig auf manche Gewerbe eingewirkt, daß sowohl für den Weser-Kreis als vorzüglich die Stadt Braunschweig das Sinken ihrer Messen und Eingehen mehrerer Fabriken die Folge davon gewesen ist, wodurch bedeutende Verluste entstanden sind.

Unter den Branntweinbrennereien im Weser-Kreise zeichnet sich diejenige auf der Herzoglichen Domaine Amelunxborn bei Stadtoldendorf durch ihre großartige Einrichtung aus. Die noch bestehenden Brennereien sind unbedeutend, außer der im Ziegenbusch bei Uslar befindlichen. Der Branntwein, welcher im Weser-Kreise in Menge getrunken wird, wird hauptsächlich von denen in der Nähe von Seesen befindlichen Brennereien bezogen.

Früher fand man bei Holzminden Fabriken von Zichorien, grüner Seife und Argentan, welche sämmtlich eingegangen sind. Dagegen bestehen noch in Holzminden und Umgegend einige Tabacksfabriken, jedoch ohne Bedeutung. In Uslar findet sich eine Tabacksfabrik, welche sehr guten Rauchtaback liefert, und in der zum Handel sehr passend gelegenen hessischen Stadt Carlshaven an dem Ausfluß der Diemel in die Weser ist eine bedeutende Tabacksfabrik, so wie eine Fabrik von Zündhölzern und Schuhwichse. Die Stadt Carlshaven, in welcher die Eisenbahn von Cassel ausläuft, wird sich sowohl dadurch, als durch die den darin wohnenden Kaufleuten im Kurfürstenthum Hessen bewilligten Vortheile, bald auf eine höhere Stufe des Wohlstandes erheben. Diese Vortheile bestehen darin, daß für die nach Carlshaven kommendrn ausländischen Waaren keine Niederlage-Gebühren zu zahlen sind und daß die Fuhrleute, welche Ladungen in Carlshafen erhalten haben, in Kurhessen von der Bezahlung des Chausseegeldes befreit sind. Durch die gründliche Reinigung des Hafens wird die Kurhessische Regierung es bald erlangen, daß im Herbst viele Schiffe darin Schutz suchen und finden, welche dann im Frühjahr mit solchen Gütern, die auf der Eisenbahn angekommen und für Bremen bestimmt sind, dahin abfahren können. Es wird sich dann ergeben, wie leicht der Weg des Handels eine andere passendere Richtung erhalten und behalten kann, wenn derselbe richtig gebahnt wird.

Die Erwartung, welche die Kaufleute in Holzminden hatten, daß ihnen zufolge des Anschlusses an den Zollverein und der Errichtung eines Haupt-Zoll-Amtes in dieser Stadt, ein Zufluß von Geschäften durch Spedition kommen würde, hat sich nicht bestätigt. Zwar ist durch den später erfolgten Anschluß der Hannoverischen Orte Polle und Bodenwerder die Zollgränze weiterhin verlegt und das von den unversteuerten Lägern in diesen Orten früher betriebene Einschmuggeln von Waaren beseitigt worden; allein der Erfolg zeigt, daß der früher in Holzminden betriebene Handel nicht mehr die gewünschte Ausdehnung hat und solche auch wohl schwerlich erlangen wird, selbst wenn das Königreich Hannover dem Zollvereine beiträte. Dagegen haben die Hannoverischen Orte Lauenförde und Bodenfelde durch die bis jetzt noch bestehende Isolirung von Hannover in ihren kaufmännischen Geschäften gewonnen, da die Hannoverische Regierung dafür Sorge getragen hat, daß von Uslar nach Bodenfelde eine Chaussee angelegt worden ist, worauf nun sowohl das Eisen von und nach der Eisenhütte bei Uslar leicht zur Weser und von dieser dahin gebracht, als auch, da die Chaussee bis nach Göttingen läuft, die für den südlichen Theil des Königreichs Hannover

Digitized by Google

bestimmten von Bremen kommenden Waaren, ohne das Gebiet des Zollvereines zu berühren und ohne erst nach Münden transportirt zu werden, dahin geschafft werden können. Dagegen hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung es für gut befunden, die herrschaftliche Eisenhütte Carlshütte bei Alfeld, welche früher ihren Absatz von Gußeisen in das Königreich Hannover hatte, wegen eingetretenen Mangels an Brennholz an den Besitzer der in Grünenplan befindlichen Spiegel- und Glasfabrik zu verkaufen. Diese Spiegelfabrik ist im besten Gange und versendet ihre Fabrikate vorzüglich nach Amerika. Die Eisenhütte in Carlshütte wird von dem jetzigen Besitzer derselben fortgesetzt und soll einen guten Ertrag liefern. Früher bestanden in der Nähe von Holzminden die herrschaftlichen Glashütten Schorborn, Mühlenberg, Pilgrim und Torfhütte, welche sämmtlich zu einem geringen Preise verpachtet waren; sie sind neuerlich eingegangen. Dadurch ist dieser Erwerbszweig in dem Braunschweigischen Weserkreise bis auf die Glashütte in Grünenplan verschwunden, dagegen ist bei dem Hannoverischen Dorfe Silberborn bei Neuhaus, in der Nähe der frühern Torfhütte, eine neue Glashütte von geringem Umfange von einem Privatmanne eingerichtet worden. Eine andere Glashütte besteht bei dem Lippeschen Orte Falkenhagen, wo indeß auch bereits Steinkohlen zur Feuerung verwendet werden. Bei dem Hannoverischen Orte Polle wird eine neue Glashütte gebaut. Um dem im Braunschweigischen Weser-Kreise eingetretenen Holzmangel abzuhelfen, hat die Herzogliche Regierung eine Chaussee nach dem Torfmoore im Sollinger Walde anlegen lassen. Außerdem werden von Gewerbtreibenden auch die Braunkohlen benutzt, welche sich in der Nähe von Holzminden bei dem Preußischen Dorfe Albaren finden. Zufolge der an mehreren Stellen eingetretenen Ablösungen der Hüt- und Weide-Gerechtigkeiten, welche die am Sollinge liegenden Gemeinden in diesem Walde haben, sind darin bereits bedeutende Hauungen geschehen, wodurch und durch das Ausroden der Baumwurzeln wieder Holz zum Brennen angeschafft worden ist. Zugleich wird jetzt das Brennholz aus der Gegend von Hannov. Münden, welches früher nach Göttingen verfahren wurde, seitdem man da in der Nähe ein Lager von Braunkohlen gefunden hat, von den Schiffern zum Kauf angeboten, so daß das Brennmaterial vielleicht bald einen niedrigeren Preis erhalten dürfte.

Die auf der Ober-Weser fahrenden Dampfböte sind: Herrmann, Germania, jedes von 35 Pferdekraft und beide der Aktiengesellschaft zugehörig, ferner Herzog Wilhelm, von 33 Pferdekr., den Gebrüdern Haarmann in Holzminden und dem Kaufmann Wüstenfeld in Münden gehörig, und Eduard von 15 Pferdekr., dem Kaufmann Wüstenfeld in Münden gehörig. Von diesen Dampfschiffen fahren die Erstern von Münden bis Hameln und zurück, die Letzteren das eine von Hameln bis Carlshaven und das andere von da nach Münden und zurück. Sowohl die aus dem südlichen Deutschland über Münden kommenden Auswanderer, als andere Personen, benutzen diese angenehme Gelegenheit zur Reise nach Bremen und nach andern an der Weser gelegenen Plätzen. Sobald aber die bis jetzt noch projektirte Eisenbahn von Hannover nach Cassel fertig sein wird, möchte sich die Zahl der Passagiere auf den Dampfschiffen vermindern; weil die Schiffahrt mit zu vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Die bis jetzt nach der Weser zu führenden Chausseen laufen von Hannover nach Hameln, von hier nach Pyrmont und nach Rinteln, von Bodenwerder nach Polle (noch nicht vollendet), von Polle nach Holzminden, von Braunschweig über Seesen, Gandersheim, Eschershausen nach Holzminden, mit einer Seiten-Chaussee nach Stadtoldendorf, von Eschershausen nach Hameln (noch nicht vollendet), mit einer Seiten-Chaussee nach Bodenwerder, von Holzminden nach Höxter, nach Fürstenberg und nach dem Torfmoore, von Höxter nach Paderborn, nach Beverungen und Cassel und nach Pyrmont, von Göttingen

Digitized by Google

über Uslar nach Bodenfelde, nach Hannov. Münden und Cassel. Würde die Chaussee, welche von Holzminden nach dem Torfmoore führt, bis nach Neubaus fortgesetzt, so würde die Hannoverische Regierung wahrscheinlich nach Uslar fortbauen lassen, wodurch dann der Weg nach Göttingen abgekürzt werden würde. Von Einbeck bis an die Braunschweigische Gränze ist bereits eine Chaussee über Daßel fertig, und soll diese in der Nähe von Stadtoldendorf vorbei, mit einem Seitenarm nach dieser Stadt, so gebaut werden, daß solche bei Lobach die Chaussee erreicht, welche von Eschershausen nach Holzminden führt.

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg.

Von einem Bayer.

Erster Artikel.

I. Allgemeine Verhältnisse.

1. Lage, Größe, Bevölkerung u. dgl. Dieser Regierungsbezirk liegt nordwestlich von Niederbayern (zwischen Niederbayern, Oberbayern, Mittelfranken, Oberfranken und dem Königreiche Böhmen). Die Größe desselben beträgt 200 Q. M. mit 450000 Einwohnern. Hauptfluß ist die Donau, die wichtigsten Nebenflüsse sind: die Altmühl, die Naab mit der Vils und der Regen; auch durchschneidet einen Theil des Regierungsbezirkes der Ludwigs-Kanal. Die im Bezirke vorkommenden Gebirge sind Zweige des Regengebirges, des Böhmerwaldes, des Fichtelgebirges und der fränkischen Höhen.

In landwirthschaftlicher Beziehung wurde dieser Kreis in neuerer Zeit in 7 Gaue eingetheilt (und diese Eintheilung vom K. Steuerkataster-Obertarator Freiherrn von Thon-Dittmer 1846 hergestellt), von denen wieder jeder einzelne ein Rayon umschließt, in welchem irgend eine durch landwirthschaftliche Verhältnisse sich beziehende Eigenthümlichkeit, im Vergleiche mit dem Uebrigen besonders hervortritt. Je nachdem nun diese Eigenthümlichkeit sich in der in einer Gegend vorherrschenden Fruchtgattung oder im vorzüglichen Betriebe der Viehzucht, in der örtlichen Lage, in der Beschaffenheit des Bodens oder in mehreren dieser Umstände vereint kund gibt, sind diese Gaue auch entsprechend benannt und eingetheilt in: 1. Dunkelboden- oder Waizengau, 2. Zugvieh- oder Jurakalkgau, 3. Regen- oder magerer Gau, 4. Naab- und Vilsgau oder Eisen- und Hammergau, 5. Melkvieh-, Hopfen- und Weihergau, 6. Dolomit- oder Fichtelgau, 7. Böhmerwald- oder Hafergau. Diese 7 Gaue umfassen die 31 Polizeidistrikte des Regierungsbezirkes und zwar:

I. Der Dunkelboden- oder Waizengau: 1. das Landgericht Stadtamhof rechts der Donau, 2. die Donaugemeinden des Landgerichts Regenstauf, 3. die Donaugegenden des Herrschaftsgerichts Wörth, 4. die Stadt Regensburg, im Süden des Kreises gelegen, welche durch den Donaustrom gegen den nördlichen II. und III. Gau, nach Westen und Osten abgrenzt.

II. Der Zugvieh- oder Jurakalkgau begreift in sich: 1. das Landgericht Heman, 2. das Landgericht Riedenburg, 3. das Landgericht Parsberg, 4. das Landgericht Hilpoltstein, 5. das Landgericht Neumarkt, 6. das Landgericht Kastl, und grenzt im Süden an Oberbayern, im Westen an Mittelfranken, im Osten an den IV. und III. Gau, im Norden an den V. Gau.

Digitized by Google

III. Der Regen- oder magere Gau erstreckt sich über: 1. das Landgericht Regenstauf ausschließlich der Donaugemeinden, 2. das Landgericht Rittenau, 3. das Landgericht Roding, 4. das Landgericht Cham, 5. das Landgericht Stadtamhof links der Donau mit Ausnahme der Stadt Stadtamhof und der Gemeinde Steinweg. Durch die Donau im Süden vom I. Gau getrennt, grenzt selber gegen Osten an Niederbayern, gegen Norden an den VII. Gau und an Böhmen, gegen Westen an den IV. Gau.

IV. Naab- und Vilsgau oder Eisen- und Hammergau enthält: 1. das Landgericht Burglengenfeld, 2. das Landgericht Amberg, 3. das Landgericht Neunburg, 4. das Landgericht die Stadt Amberg und wird begrenzt westlich vom II. Gau, südlich vom I. Gau, östlich vom III. und VII. Gau und nördlich vom V. Gau.

V. Der Melkvieh-, Hopfen- und Weihergau mit 1. dem Landgericht Sulzbach, 2. dem Landgericht Vilseck, 3. dem Landgericht Weiden, grenzt im Südwesten an Mittelfranken, im Nordwesten an den VI. Gau, im Norden an den VI. und VII. Gau und im Osten an den VII. Gau.

VI. Dolomit- oder Fichtelgau in sich schließend: 1. das Landgericht Auerbach, 2. das Landgericht Eschenbach, 3. das Landgericht Kemnath, begrenzt im Westen von Mittelfranken, im Norden von Oberfranken, im Osten vom VII. Gau, im Süden vom V. Gau.

VII. Der Böhmerwald- oder Hafergau enthält: 1. das Landgericht Neunburg, 2. das Landgericht Waldmünchen, 3. das Landgericht Oberviechtach, 4. das Landgericht Vohenstrauß, 5. das Landgericht Neustadt a. W. N., 6. das Landgericht Tirschenreuth, 7. das Landgericht Waldsassen, 8. das Landgericht herrschaftliche Kommissariat Winklarn, und ist begrenzt, nördlich von Oberfranken, östlich vom Königreich Böhmen, südlich vom III. Gau und westlich vom IV., V. und VI. Gau.

Das Areal sämmtlicher 4 Gaue umfaßt circa 2,800000 Tagwerk und hiervon treffen:

A. Ackerland.

I. Gau	102776	Tagwerk,
II. "	297626	"
III. "	149541	"
IV. "	152000	"
V. "	103860	"
VI. "	—	"
VII. "	125467	"
Summa	931270	Tagwerk.

Mit Zurechnung des VI. Gaues 1,000000 Tagwerk.

B. Wiesen.

I. Gau	32056	Tagwerk,
II. "	44283	"
III. "	57304	"
IV. "	39707	"
V. "	31594	"
VI. "	—	"
VII. "	54608	"
Summa	259552	Tagwerk.

Mit Einrechnung des VI. Gaues 300000 Tagwerk.

C. Waldungen.

I. Gau	51881	Tagwerk,
II. "	193398	"
III. "	135788	"
IV. "	165195	"
V. "	122544	"
VI. "	—	"
VII. "	200046	"
Summa	868852	Tagwerk.

Mit Einrechnung des VI. Gaues ungefähr 900000 Tagwerk.

Hiervon sind Staats-Waldungen ungefähr	361300	Tagwerk,
Standesherrliche	23800	"
Gutsherrliche	97000	"
Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen	45000	"
Privatwaldungen	372450	"
Summa	899550	Tagwerk.

Digitized by Google

D. Oedungen.

I. Gau	—	Tagwerk,
II. "	33923	"
III. "	17573	"
IV. "	31545	"
V. "	20511	"
VI. "	—	"
VII. "	34138	"
Summa	137690	Tagwerk.

Mit Einrechnung des I. und VI. Gaues 200000 Tagwerk.

E. Gewässer.

I. Gau	2828	Tagwerk,
II. "	2093	"
III. "	9989	"
IV. "	7103	"
V. "	2580	"
VI. "	—	"
VII. "	4584	"
Summa	29177	Tagwerk.

Mit Einrechnung des VI. Gaues 30000 Tagwerk.

Zusammenstellung.

A. Ackerland	1,000000	Tagwerk,
B. Wiesen	300000	"
C. Waldungen	900000	"
D. Oedungen	200000	"
E. Gewässer	30000	"
Summa	2,430000	Tagwerk.

Gebäude, Hofräume, Gärten und Wege, von welchen die Hauptstraßen den Regierungsbezirk in einer Länge von 211⅛ Stunden durchschneiden und 52 Distriktsstraßen (von welchen viele schlecht), so wie eine Menge Vizinal-Straßen u. s. w. nicht eingerechnet.

2. Klima. Die Donau-Ebene und die an die Donau grenzenden Theile des Regierungsbezirkes erfreuen sich der für die Vegetation günstigsten klimatischen Verhältnisse, ebenso auch der Theil mit Ausnahme der höher gelegenen Gegenden, wie die Landgerichte Hemman, Parsberg und Kastl. Der östliche Theil dagegen, in welchem das Urgebirg auf der ganzen Linie von Süden nach Norden sich ausdehnt, ist kälter und rauher und auf den Gipfeln der Berge, wie in den Schluchten lagert fast das ganze Jahr über Schnee, auch im nördlichen Theile des VII. und im östlichen des III. Gaues ist der Sommer ungemein heiß, der Winter aber dagegen lang und kalt.

3. Gestalt der Erdoberfläche. Den Regierungsbezirk durchziehen zwei Hauptgebirgsstriche, der eine aus den Vordermassen des böhmischen und bayerischen Waldes gebildet, besteht fast ausschließlich aus Granit mit geringer Abwechslung von Gneiß, Glimmerschiefer und Urkalk. Von der nördlichen Spitze des Regierungsbezirks erstreckt er sich bis an das Ufer der Donau, durchzieht somit den ganzen VII. Gau, berührt den III. und in selbem besonders die Landgerichte Roding, Cham und Rittenau, das Herrschaftsgericht Wörth und Landgericht Stadtamhof, so wie einen Theil von Neunburg; im V. Gau aber Weiden und im VI. den Polizeidistrikt Kemnath. Der zweite Gebirgszug bildet eine Fortsetzung des deutschen Jura, ist Jurakalk und nimmt den ganzen südwestlichen Theil des Regierungsbezirkes ein; er beginnt im VI. Gau, das Landgericht Auerbach berührend, geht von da südlich, die Distrikte Vilseck und Weiden durchziehend und den IV. Gau begrenzend durch den ganz aus ihm gebildeten II. Gau, von wo er sich bis in die Landgerichte Burglengenfeld, Regenstauf und Stadtamhof erstreckt und in der Nähe von Regensburg (bei Tegernheim) den ersteren Gebirgszug berührt. Zwischen diesen beiden Hauptgebirgszügen lagert ein weites Sand- und Sandsteinfeld, welches ein nur theilweise von sanften Hügelengen unterbrochenes Flachland bildet und in sich schließt: vom VII. Gau die Distrikte Neunburg und Neustadt a. W. R., vom VI. Gau Eschenbach und Kemnath, vom V. Gau Vilseck und Weiden, vom IV. Gau Neunburg, Amberg und Burglengenfeld, vom III. Gau Rittenau und Regenstauf. Die Glieder dieser Formation sind: unterer Sandstein, rauher Sand, Grünsand und Trippel. Im Süden schließt sich Regensburg als ein Bestandtheil

Digitized by Google

der großen Donauebene und dem größten Theil des Landgerichts Stadtamhof an, dessen Boden der Grünsandsteinformation angehört.

4. Beschaffenheit des Bodens. Die südlich liegenden Donauebenen haben humusreichen sogenannten Dunkelboden und daher auch die Benennung des I. Gaues (Dunkelbodengau), im östlichen Theile lagert durch Verwitterung des Urgebirges gebildeter Boden. Die Höhen sind steinig oder sandig, je nachdem das Gestein mehr oder weniger den Einflüssen der Atmosphäre unterlegen ist und besonders im III. Gaue tritt der Sandboden hervor. Die Niederungen und Abhänge sind thonig, die Thäler mit humusreichem Thon- und Marschboden erfüllt. Der ganze II. Gau und die westlichen Distrikte des IV., V. und VI. Gaues bestehen aus Jurakalk, der nur bis zu einer geringen Tiefe verwittert und oft nur in Steine aufgelöst ist und auch wenige krümmliche Erde einschließt. Die übrigen Gaue, besonders der VII., im Norden der VI. und theilweise auch der V. bei Bilseck und Weiden und der IV. bei Amberg und Burglengenfeld, bestehen größtentheils aus Sandboden mit einer äußerst seichten Ackerkrume. Nicht selten jedoch kommt auch aufgeschwemmter Thonboden und weder zum Ackerbau noch Waldbau tauglicher Moorboden vor.

5. Tiefe der Ackerkrume. Die Tiefe der Ackerkrume ist höchst verschieden und beträgt bei humusreichem Boden nicht selten über 2 Fuß, fällt jedoch da, wo Kalk- oder Sandboden die Unterlage bildet, oft um die Hälfte und geht durchschnittlich nicht über 7 bis 8 Zoll, eine Tiefe, die zum Anbaue unserer Getreidefrüchte immer noch hinreichend ist.

6. Beschaffenheit der Unterlage. Die Unterlage bildet im I. Gau Lehm, im II. besteht sie aus Steinfelsen und Taubsand oder auch aus Thon und Lehm und gleichem Untergrund mit Kiesvermengung, Granit- und Sandstein findet sich auch in den übrigen Gauen.

7. Wasserhaltende Kraft. Die wasserhaltende Kraft der vorkommenden Bodenarten ist sehr verschieden und richtet sich sowohl nach deren Beschaffenheit als auch nach jener des Untergrundes. Humusreicher Thonboden mit mächtiger Ackerkrume und ebener Lage besitzt, selbst bei steiniger und sandiger Unterlage, fast immer die zur Vegetation so nothwendige Menge Feuchtigkeit und gibt daher auch in trocknen Jahren reichliche Ernten, bei thoniger Unterlage aber leidet er leicht an Nässe und die Vegetation ist somit in nassen Jahren auf selbem sehr gefährdet, denn das überflüssige Wasser kann weder in den Untergrund versitzen noch ablaufen, sondern muß auf Kosten der Wärme verdunsten. Der Kalk- und Sandboden dagegen leidet bei wasserdurchlassender Unterlage, wie Steingerölle, Sand, klüftiges und schiefriges Gestein oder poroser kohlensaurer Kalk, leicht an Trockne und ihm kommt die dem schweren Boden so schädliche Nässe oft sehr zu Nutzen.

8. Werth des Bodens. Der Werth des Bodens ist sehr verschieden und hängt theils von seiner Beschaffenheit, theils aber auch von höchst verschiedenartigen Verhältnissen ab, so zwar, daß eine Generation leicht einen dreifachen Wechsel desselben erleben kann. Gegenwärtig stellt sich der Werth für 1 Tagwerk Ackerland (40000 Q. F.) im Dunkelbodengau auf 500—600 Fl., in den übrigen aber 1 Tagwerk Ackerland auf 150—200 Fl., 1 Tagwerk Hopfengarten auf 300 Fl., 1 Tagwerk Wiesen auf 150—400 Fl., 1 Tagwerk Waldungen auf 34—40 Fl., 1 Tagwerk Weiher auf 20—25 Fl. und 1 Tagwerk Oedungen auf 6—10 Fl. Die Bonitätsklassen sind im I. Gau 10,6—7,3, jedoch trifft man auch Grundstücke in der 15. und 20. Bonitätsklasse an, im II. Gau 7.—4. Bonitätsklasse, Gärten oft in der 16. und Wiesen in der 15. Bonitätsklasse, im III. Gau 5.—3. Bonitätsklasse, im IV. Gau 5.—4. Bonitätsklasse, im V. Gau 4,5.—4,0. Bonitätsklasse, im VI. Gau 5.—4. Bonitätsklasse, im VII. Gau 5., 4. und 3. Bonitätsklasse. Hieraus ergibt sich nun, daß im ganzen Regierungsbezirke die Bonitätsklassen sich zwischen der 10.

Digitized by Google

und 3. bewegen und daß der I. und II. Gau die besseren Grundstücke besitze, diesen sich der IV. und VI. Gau anreihe, der III., V. und VII. Gau aber gegen die übrigen in dieser Beziehung weit zurückbleiben.

9. Benutzung und Anbau des Bodens. Die landwirthschaftliche Benutzung des Bodens ist: 1. auf Waldbau, 2. auf Wiesenbau, 3. auf Ackerbau und 4. auf Gartenbau. Höhere Berge und steile Hängen werden in der Regel zum Waldbaue benutzt, eingeschlossene den Ueberfluthungen ausgesetzte Thäler mehr dem Wiesenbau als Feldbau überlassen, sanftes Hügelland und Ebenen aber je nach der Beschaffenheit ihrer Ackerkrumme oder jene ihrer Unterlage und sonstigen Verhältnissen, werden zu allen diesen Zwecken benutzt, und nur ganz schlechte Grundstücke bleiben unbenutzt liegen. Im Regierungsbezirk werden übrigens fast alle Holzarten, wie auch alle Getreidearten, Hülsenfrüchte, Futterpflanzen, mehrere Handels- und Fabrikpflanzen gebaut und viele von vorzüglicher Güte erzeugt, auch Knollen-, Wurzel- und Gemüsefrüchte werden sowohl im freien Felde als in Gärten in großer Menge und von der besten Qualität gezogen.

10. Besondere die Produktion gefährdende Verhältnisse. a. Ueberschwemmungen. Häufige Ueberschwemmungen finden nur in jenen Gegenden statt, die von größeren Flüssen durchzogen werden, was besonders im I. Gaue, wo der Bezirk Regensburg gegen Morgen und Abend, die Bezirke Regenstauf im Süden und Stadtamhof und Wörth mit ihren an dem rechten Donauufer gelegenen Gemeinden, den Hochwässern und Ueberschwemmungen sehr ausgesetzt sind, der Fall ist. Die kleineren Flüsse des Bezirkes wie die Laaber und Pfatter u. a. m. richten, wenn auch seltener, doch zu Zeiten nicht unbedeutenden Schaden an. Weniger wie der I. Gau sind die übrigen diesem Uebel ausgesetzt, nur der III. Gau leidet jährlich ein paar Mal durch den austretenden Regenfluß, der IV. aber durch Ueberfluthungen der Raab und Vils und im VI. besonders jene Wiesen, die an der Krenssen, der Thumbach, Heide und Pegnitz liegen und welche nicht nur oft überschlämmt werden, sondern von welchen auch nicht selten die Ernte durch die Strömung fortgeführt wird. Gewöhnlich wird den durch Ueberschwemmungen Beschädigten ein Steuernachlaß von $\frac{2}{5}$ gewährt.

b. Hagelschlag. Beschädigungen durch Hagel kommen zwar alljährig und öfters in mehreren Gauen des Regierungsbezirkes zugleich vor, doch sind selbe gewöhnlich der Art, daß kein totaler Schaden sich ergibt und viele Gemeinden sind sogar seit 20—30 Jahren davon ganz verschont geblieben. Wie bei Ueberschwemmungen findet auch bei Hagelschaden ein der Beschädigung entsprechender Steuernachlaß, der oft $\frac{2}{5}$ und mehr beträgt, Statt.

c. Mißwachs. Mehr als durch Hagelschlag erleidet der Regierungsbezirk Schaden durch Mißwachs, der seinen Grund in zu großer Kälte oder Näße und Trockne, oft aber auch in der zu lange andauernden Schneedecke und in den nichts weniger als seltenen Spätfrösten hat. Von 4500 Nachlaßgesuchen, welche in einem Zeitraume von 6 Jahren beim Königl. Landgericht Stadtamthof eingereicht wurden, waren $\frac{3}{4}$ wegen Mißwachs und nur $\frac{1}{4}$ wegen Hagelbeschädigung. Auch für Mißwachs wie für Ueberschwemmungs- und Hagelbeschädigungen gewährt man einen Steuernachlaß von $\frac{2}{5}$—$\frac{3}{5}$ und darüber.

d. Grundherrliche Verhältnisse Die Grundstücke befinden sich meistens im gebundenen Zustande und sind theils zum Staate, zu Stiftungen und Kommunen oder auch zu Privaten grundbar, doch gibt es auch, wenn schon bei weitem die geringere Zahl, frei eigne. Auf fast allen Grundstücken haftet übrigens die Zehntpflicht und zwar sowohl von allen Getreidegattungen, als auch von der Schmalsaat, (Erbsen, Linsen u. dgl. m.) nur Heuzehnt wird nicht gegeben, dagegen aber Hopfenzehnt. Den größten Zehntheil besitzt der Staat und Clerus, doch haben an selben auch Stiftungen für geistliche und weltliche

Digitized by Google

Zwecke und auch Private Antheil. Das Staatsärar hat fast alle seine Zehnden abgelöst und in Grundzinse umgewandelt, nicht so die übrigen Eigenthümer, die nicht wie der Staat, einen allenfallsigen Ausfall durch Steuern ersetzen können. In Folge der Zehntfixation hat sich übrigens der Anbau und der Wirthschaftbestand bedeutend gehoben, da hiedurch nicht nur die Mittel zur bessern Begailung gegeben sind, sondern auch die freiere Bewegung in seinem Eigenthume und die Befreiung aus lästigen Fesseln, für den Produzenten ein Sporn der Aufmunterung sind. Wie der Zehnt sind auch die dem Staate zu leistenden Frohnen größtentheils fixirt und nur Clerus, Stiftungen und Private, geben selbe zum Zwecke der Fixirung nicht gerne frei, doch sind auch hierin schon viele Stiftungen und Komunen mit gutem Beispiele vorangegangen.

e. Weiderechte. Weiderechte üben in der Regel nur Gemeinden und zwar fast ausschließlich in den Staatswaldungen aus. Die Viehzucht im ganzen Regierungsbezirk gründet sich hauptsächlich auf die Weidewirthschaft, und da die beschränkten Gemeindeweideplätze eher eine Vermehrung als Minderung der Weidegelegenheit wünschenswerth machen, so kommen auch Weiderecht-Ablösungen nur höchst selten vor.

f. Jagdrechte. Hochwild kömmt nur ausnahmsweise vor und da die Jagdberechtigung sich somit nur auf Niederwild beschränkt, so kann auch von erheblichen Beschädigungen, die hiedurch dem Landbaue zugehen, nicht wohl eine Rede sein. Die meisten Jagdrechte sind ärarialisch und sind theils verpachtet, theils werden sie vom Königl. Forstpersonal ausgeübt, doch besitzen auch Private solche Rechte, wie im I. und III. Gau der Fürst von Thurn und Taris, welcher einen Wildpark besitzt und Hochwild hegt. Daß sich nun hierbei einiger Schaden für den Landbau ergebe, ist nicht zu leugnen, indessen werden fast alle Wildschäden ohne Prozeß und im Wege der Sühne befriediget und es kömmt nicht selten vor, daß diese Entschädigungen bei Verkäufen in Ansatz gebracht werden. Indessen bleibt es aber für den Produzenten doch immer unangenehm, noch eine zweite Herrschaft über seine Grundstücke ausgeübt zu sehen, in steter Furcht vor Beschädigungen des Wildes und Grobheiten der Jäger schweben zu müssen und nie einer sichern Ernte entgegen sehen zu können.

11. Größe der Besitzungen. Die Größe der Besitzungen ist sehr verschieden und man trifft sogenannte ganze Höfe, halbe und viertel Höfe und so weiter an. Die größern Besitzungen haben oft mehrere Hundert Tagwerke mit einer Feldflur von 200 – 300 Tgw. und verhältnißmäßig Wald und Wiesen, die kleineren gehen, wie beim sogenannten Gütlein, bis auf einen Besitzstand von 10—12 Tgw. und noch weniger herab. Daß sich bei einem größern Besitzstande auch die Wirthschaftskosten vermindern und zweckmäßigere Arbeitsgeräthe angeschafft und in Gebrauch gesetzt, so wie Versuche gemacht und neue Erfindungen eingeführt werden können, was natürlich bei einem kleinern Besitzstande nicht ausführbar ist, muß allerdings zugestanden werden, immerhin sind aber in der Regel gerade die kleinern Wirthschaften weit besser beschlagen als größere, da der gewöhnliche Mangel an hinreichenden Arbeitskräften eine so fleißige und gleichmäßige Bearbeitung aller Theile nicht leicht zuläßt, außerdem auch der Kleinbegüterte, eine Menge von Quellen hat, die nur für ihn ergiebig sind und ihn in den Stand setzen, verhältnißmäßig mehr Vieh zu halten, seine Aecker besser mit Dünger übergehen und daher auch größere Ernten erzielen zu können.

12. Lage der Grundstücke zu den Wirthschafts-Gebäuden. Nahe an den Wirthschafts-Gebäuden liegen die Grundstücke nur bei Einödehöfen und bei kleinern Ortschaften, wo selbe fast immer in Mitten der Feldflur sich befinden. Bei Städten und großen Ortschaften sind aber die Felder oft ¾ Stunden und die Wiesen nicht selten 1—2 Stunden von den Gebäuden entfernt. Die Grenzen solcher großen Fluren erkennt man auch auf den ersten Blick, nicht nur an der schlechten, sondern häufig bis zur gänzlichen Verwahrlosung

Digitized by Google

sich steigernden, Bearbeitung, besonders aber an dem schlechten Stande der Früchte, herbeigeführt durch den Mangel an Dünger.

13. Arrondirung. Es giebt zwar im Regierungsbezirk sowohl größere, als auch kleinere Besitzungen, die doch wenigstens in Beziehung auf die Ackerfläche arrondirt sind oder höchstens Enclaven haben, leider bilden aber selbe, im Verhältnisse zu den nicht nur arrondirten, sondern sich im zerstückelsten Zustande befindenden Besitze, nur eine höchst kleine Zahl.

Hoffnung zur Verbesserung dieses Uebelstandes ist wenig vorhanden, denn einerseits zeichnen sich die arrondirten Anwesen vor den unarrondirten, bis jetzt noch nicht besonders aus und machen daher dem Landmann das Bedürfniß hiezu nicht hinlänglich fühlbar, andrerseits aber auch lassen sich die Fesseln, mit welchen die Landwirthschaft seit Jahrhunderten belegt wurde, nicht wohl im ordentlichen Gange der Dinge lösen. Von Seiten des Staats aber sind bis jetzt nicht einmal Anordnungen wodurch Arrondirungen befördert werden könnten, wie z. B. Tax- und Stempelfreiheit bei Tauschen und Minderung der Handlohnserhebungen auf den bloßen Mehrwerth des vertauschten Gegenstandes, getroffen, noch weniger aber für Beseitigung jener Hindernisse gesorgt, welche wegen der Gebundenheit und dem Hypothekenverbande den Arrondirungen entgegenstehen.

14. Gemeinde-Gründe. Die meisten Kommunen besitzen noch solche Grundstücke, obschon deren Vertheilung bereits mit dem Jahrhundert begonnen hat. In sämmtlichen Gauen des Regierungsbezirkes betragen hiervon zur Zeit die Waldungen $\frac{1}{16}$, die Wiesen, Aecker und Gärten $\frac{1}{16}$, die Oedungen $\frac{5}{16}$. Die kultivirten Gemeindegründe werden entweder dem Gemeindebediensteten, dem Lehrer und dem Hirten in partem salarii überlassen, öfters aber auch an die ärmeren Gemeindeglieder verpachtet, was immer nachtheilig ist, da selbe nur wenig Pacht geben können und zudem die Grundstücke noch oft geflissentlich abschwinden. Bei Waldungen hat sich die Vertheilung höchst nachtheilig bewiesen, denn kaum vertheilt, wurden selbe, je nach dem Bedürfnisse des Besitzers in Angriff genommen und oft auch ganz abgetrieben, während selbe noch ein Ganzes bildend, von der Kuratel mehr im Auge behalten und forstwirthschaftlich benutzt wurden. Mit der Vertheilung ging namentlich auch die Forstberechtigung verloren und die meisten Besitzer die gar bald mit ihren Holztheilen fertig waren sahen sich außer Stand gesetzt, das nöthige Brennholz und die Streu erschwingen zu können und müßten entweder zum Ankauf des Mangelnden oder zu unerlaubten Mitteln ihre Zuflucht nehmen und haben es in kurzer Zeit in letzterer Beziehung auch so weit gebracht, daß Holz-Stehlen ihnen schon zur zweiten Natur geworden ist. Weniger schädlichen Einfluß als die Vertheilung der Waldungen hatte jene der Gemeinde-Oedungen, denn hier wurde viel unkultivirtes Land für den Ackerbau gewonnen und die Lage der sogenannten Leerhäusler ungemein verbessert, leider aber erlitten die Weideplätze eine bedeutende Verminderung die nachtheilig auf die Größe des Viehstandes wirkte, und dem Unwesen des Einzelhütens, welches das Privateigenthum wie die Moralität gleich stark gefährdet, wurde erst so recht unter die Arme gegriffen.

15. Beschaffenheit der landwirthschaftlichen Gebäude. Die landwirthschaftlichen Gebäude sind selbst im I. Gau höchst nothdürftig eingerichtet und nur wenige erheben sich über das ärmliche. Gewöhnlich ist die Wohnung und der nur durch die Hausflure getrennte Stall, nicht selten aber auch die Scheune, unter einem Dache, und nur bei größern Anwesen ist letztere getrennt und steht entweder dem Wohnhause gegenüber oder selbem frei zur Seite. Die meisten Gebäude sind von Holz, doch viele mit einer Untermauerung versehen, wenige aber von Steinen und die Dächer sind mit Stroh oder Schindeln, selten nur mit Ziegeln gedeckt.

So wenig als bei den Bewohnern herrscht Reinlichkeit in deren Wohnungen und somit

Digitized by Google

ist selbe noch weit weniger in den meistens niedrigen, finstern und dumpfen Stallungen, die nicht einmal mit Abzugsrinnen versehen und daher auch noch feucht sind, zu finden. An eine Absonderung der landwirthschaftlichen Hausthiere wird gar nicht gedacht oder nur ausnahmsweise und Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Geflügel werden in ein und dieselbe Stallung eingepfercht. Ist im Wohnhause die Unreinlichkeit vorherrschend, so ist sie es auch nicht weniger im Hofraum, den in der Regel der Düngerhaufen, da bei seiner Auffuhr keine Ordnung beobachtet wird, bald ganz einnimmt und um welchen sich durch die zusammensickernde Feuchtigkeit, ein förmlicher Weiher bildet. An Anlage von geregelten Düngerstätten, mit Rost, Güllenbehälter und Pumpe, ist um so weniger zu denken, als der meistens indolente Landmann nicht einmal den sich sammelnden Odel, wenn selber nicht gerade zufällig und ohne Kosten in einen Grasgarten oder in eine anliegende Wiese geleitet werden kann, benützt, sondern abfließen läßt *).

---

2. Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Vom Regierungssecretair Rath Fr. Schröder zu Neustrelitz.

Erster Artikel.

Die Bevölkerung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

Nach den im Großherzogthum Mecklenburg Strelitz und dem dazu gehörigen Fürstenthum Ratzeburg in diesem Jahrhunderte stattgehabten Volkszählungen betrug, den vorliegenden amtlichen Nachweisungen zufolge, die Einwohnerzahl des gesammten Landesgebiets im Jahre 1800: 59555, 1817: 72587, 1829: 83613, 1839: 89528, 1845: 94614. Sie hat sich mithin in den ersten 45 Jahren dieses Jahrhunderts um 35059 Seelen, also um ein Erhebliches mehr als die Hälfte (etwa um 59 Prozent) und durchschnittlich in jedem Jahre etwa um 779 Seelen vermehrt. Nimmt man nun den Flächeninhalt des gesammten Landesgebiets nach dem jüngsten über Mecklenburg erschienenen geographischen Werke von Gustav Hempel auf 47 Q. Meilen an, eine Angabe, die übrigens, wie dort auch eingestanden ist, nicht rücksichtlich aller einzelnen Landestheile auf amtliche Nachweisungen sich gründet, dennoch aber gewiß der Wahrheit sehr nahe kommt, so ergiebt sich, daß im Jahre 1800: 1267, im Jahre 1845 aber 2013 Seelen auf der Q. Meile wohnten, mithin die Zunahme der Population in den gedachten 45 Jahren 746 Einwohner auf die Q Meile betrug. Kommen ferner nach der letzten Zählung im Jahre 1845 von der Gesammteinwohnerzahl von 94614 auf das Großherzogthum Strelitz 79203, auf das Fürstenthum Ratzeburg aber 15411 Menschen, und hat das Fürstenthum Ratzeburg nach der wirklich stattgehabten Vermessung einen Flächeninhalt von $6\frac{3}{4}$ Q. Meilen, das Herzogthum Mecklenburg Strelitz also von $40\frac{1}{4}$ Q. Meilen, so wohnen in letzterem 1955, in ersterem 2371, mithin im Fürstenthum Ratzeburg 416 Einwohner mehr auf der Q. Meile, als im Herzogthum Strelitz.

Anlangend die Vertheilung der Einwohnerzahl auf die einzelnen Landestheile, so wohnten:

*) Die Fortsetzung dieses höchst schätzenswerthen Aufsatzes folgt nächstens und der Herausgeber dieser Zeitschrift kann den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch über andere Regierungsbezirke ähnliche Arbeiten ihm zugehen möchten. Dies würde um so nützlicher sein, weil aus der obigen Darstellung und aus den Erfahrungen des letzten Nothjahrs sich ergiebt, daß für die Vervollkommnung der kleinen Landwirthschaften in manchen Theilen Bayerns noch viel zu thun ist. Wie geringe Erfolge scheinen dort die Kulturgesetze bisher gehabt zu haben!

Digitized by Google

	im Jahre 1817	1829	1839	1845
in den Städten	22435	26318	27169	29606
im Domanio und den Kabinetsgütern	24753	28327	31497	32829
in den ritterschaftlichen Gütern	13915	15117	15966	16768
im Fürstenthum Ratzeburg	11484	13851	14896	15411
in Summa	72587	83613	89528	94614

Die Einwohnerzahl hat sich mithin vermehrt in dem Zeitraum:

	von 1817 — 29 in 12 J. um	pro Jahr um	v. 1829 — 39 in 10 J. um	pro Jahr um	v. 1839 — 45 in 6 J. um	pro Jahr um	im Ganzen in 28 Jahren um	pro Jahr um
in den Städten	3883	323	851	85	2437	406	7171	256
im Domanio u. den Kabinetsgütern	3574	298	3170	317	1332	222	8076	288
in den ritterschaftlichen Gütern	1202	100	849	85	802	134	2853	102
im Fürstenthum Ratzeburg	2367	197	1045	104	515	86	3927	140
im Ganzen pro Jahr		918		591		848		786

Wir lassen hiernächst zur vollständigeren Uebersicht eine Tabelle über die Geburts- und Sterbefälle in dem gesammten Landesgebiet für die letzten 30 Jahre von 1817—1846 inclusive folgen, mit der Bemerkung, daß darin auch die in der jüdischen, etwa auf 800 Seelen anzuschlagenden Bevölkerung vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle mit aufgenommen sind.

im Jahre	geboren	sind gestorben	mehr geboren
1817	2613	1436	1177
1818	2427	1295	1132
1819	2636	1578	1058
1820	2704	1623	1081
1821	2662	1552	1110
1822	2662	1451	1211
1823	2754	1518	1236
1824	2705	1534	1171
1825	2740	1616	1124
1826	2813	1929	884
1827	2686	1811	875
1828	2688	1745	943
1829	2521	1846	675
1830	2596	1568	1028
1831	2511	1720	791
1832	2494	1902	592
1833	2792	1930	862
1834	2956	1974	982
1835	2745	1958	787
1836	2809	1724	1085
1837	2862	2119	743
1838	2915	1941	973
1839	2983	1938	1045
1840	2951	1934	1017
1841	3000	2057	943
1842	3106	1987	1119
1843	3123	2031	1092
1844	3080	1920	1160
1845	3252	2014	1238
1846	3198	2162	1036
		mehr geboren	30171

Betrug demnach die Einwohnerzahl im Jahre 1817: 72587, im Jahre 1845 aber 94,614, die Gesammtvermehrung der Bevölkerung also innerhalb dieses Zeitraums 22027 Einwohner, der Ueberschuß der Geburten von 1817 bis 1846 aber 30171, so würde daraus folgen, daß (andere Möglichkeiten nicht ausgeschlossen) nach Abzug der 1036 überschüssigen Geburten des Jahres 1846 innerhalb des gedachten Zeitraums 7108 Menschen ausgewandert sein müßten.

Nach den für das Jahr 1846 zuletzt eingesandten amtlichen Tabellen waren unter den vom 1. Advent 1845 bis dahin 1846 überall geboren 3182 Christenkindern 1646 männliche und 1536 weibliche, 496 uneheliche und 39 Zwillingsgeburten. Es waren mithin durchschnittlich unter 13 Geburten überhaupt 2 uneheliche, also nicht ganz das 6. Kind ein uneheliches. Im Jahr 1836 kamen auf 2788 christliche Geburten überall 338 uneheliche, es war mithin noch nicht das 8. Kind ein uneheliches, sondern kamen etwa erst auf 34 Kinder 4 uneheliche. Nach dem zehnjährigen Durchschnitte der Geburten von 1836 bis 1846 kommen auf 15 Geburten überhaupt 2 uneheliche. Das Verhältniß rücksichtlich der unehelichen Geburten hat sich auch nach anderer Richtung hin im letzten Decennio auffallend verändert. Im Jahre 1836 kamen auf 887 Geburten in den Städten 111 uneheliche, mithin war die 8. Geburt eine solche; auf dem platten Lande waren unter 1901 Geburten 214

Digitized by Google

uneheliche, so daß nahe zu erst das 9. Kind ein uneheliches war. Im Jahre 1846 kamen auf 961 Geburten in den Städten 142 uneheliche, und auf 2221 Geburten auf dem platten Lande überhaupt 354 uneheliche, so daß dort und hier bereits auf 19 Geburten 3 uneheliche kommen. Die Zahl der unehelichen Kinder ist darnach, und zwar in ziemlich gleichmäßiger Progression in den letzten zehn Jahren gestiegen in den Städten vom 8. bis beinahe auf das 6., auf dem platten Lande von etwa dem 9. gleichfalls auf beinahe das 6. Kind, mithin die Zunahme derselben auf dem platten Lande stärker gewesen als in den Städten.

Unter den im Herzogthum Strelitz allein im Jahre 1836 verstorbenen 1425 christlichen Personen hatten 79 ein Alter von 80 bis 100 Jahren erreicht, mithin von je 18 Verstorbenen 1. Insbesondere waren in jenem Jahre unter 628 in den Städten Verstorbenen 43 von jenem Alter, mithin unter 29 Verstorbenen 2 hochbejahrte, unter 797 Verstorbenen auf dem platten Lande aber 36 hochbejahrte, es kam also unter 22 Verstorbenen nur 1 hochbejahrter. Unter den im Jahre 1846 überhaupt verstorbenen 1844 Christen hatten im Ganzen 84 jenes hohe Alter erreicht, mithin unter je 22 einer. Insbesondere waren in den Städten unter 804 Verstorbenen 40 hochbejahrte, also unter 20 einer, unter den 1040 auf dem platten Lande Verstorbenen 44 hochbejahrte, also unter 24 einer.

Im Herzogthum Strelitz waren ferner unter den im Jahre 1836 vorgekommenen 1425 Todesfällen 11 Selbstmorde, mithin etwa 1 unter 130 und namentlich kam in den Städten auf 104, auf dem platten Lande aber erst auf 159 Todesfälle 1 Selbstmord. Die Zahl der Selbstmörder ist aber in den letzten 10 Jahren in ziemlich gleichmäßiger Progression gestiegen. Im Jahre 1846 kamen auf 1844 Todesfälle überhaupt 25 Selbstmorde, mithin im Durchschnitt etwa auf 74 einer. Das Verhältniß zwischen den Städten und dem platten Lande in dieser Hinsicht änderte sich aber wesentlich. In den Städten kamen auf 804 Todesfälle 7 Selbstmorde, also 1 auf 115, auf dem platten Lande aber auf 1040 Todesfälle 18 Selbstmorde, also 1 schon auf 58 Todesfälle.

Bevor wir nun zu andern aus diesen Mittheilungen sich ergebenden allgemeineren Betrachtungen übergehen, lassen wir hier noch eine Tabelle über die Zahl der Einwohner in den einzelnen Städten, Domanialämtern und sonstigen Landestheilen zur Zeit der verschiedenen in diesem Jahrhunderte vorgekommenen Volkszählungen folgen.

Die Einwohnerzahl betrug	in dem Jahre 1817	1829	1839	1845
A. in den Städten:				
a. Neustrelitz	4593	5884	6177	6819
b. Neubrandenburg	5145	6003	6145	6565
c. Friedland	3900	4433	4656	4872
d. Strelitz	2613	3089	2943	3061
e. Woldegk	1891	1970	2186	2464
f. Fürstenberg	2132	2331	2170	2346
g. Stargard	1178	1391	1522	1611
h. Wesenberg	980	1217	1370	1650
	22435	26318	27169	29388
B. in den Domainen und Kabinetsgütern:				
a. im Kabinetsamte	901	1013	1096	1096
b. im Amte Feldberg	6250	6852	7813	8141
c. im Amte Mirow	5337	5983	6607	7066
d. im Amte Stargard	7226	8587	9632	9902
e. im Amte Strelitz	4974	5817	6216	6476
f. auf dem Fürstenberger Bauhofe	65	75	133	148
	24753	28327	31497	32829

Digitized by Google

C. in den ritterschaftlichen und städtischen Oeconomie-Gütern	13915	15117	15966	16768
D. im Fürstenthume Ratzeburg	11484	13851	14896	15411

Die vorstehenden Notizen liefern Stoff zu mancherlei nicht uninteressanten Betrachtungen:

1. In Rücksicht der Sterblichkeit ergiebt sich daraus, daß im großen Ganzen die Fälle hohen Alters in den Städten etwas häufiger gewesen sind, als auf dem platten Lande. Auch findet sich in den Listen über die Todesfälle abermals eine Bestätigung dafür, daß zu Zeiten epidemischer Krankheiten, so arg sie auch für den Augenblick selbst erscheinen mögen, im Ganzen die Zahl der Sterbefälle, doch nicht um Vieles größer erscheint, als in gewöhnlichen Zeiten. In den Jahren 1842 und 1843 grassirten im hiesigen Lande so bösartige Nervenfieber, daß in einigen Ortschaften auf dem platten Lande die Bevölkerung fast decimirt wurde. Nichts destoweniger ist die Zahl der Sterbefälle aus dem Jahre 1842 und 1843 theils nur um ein Weniges, theils um Nichts höher als in den übrigen Jahren.

2. Was ferner die Vermehrung der Bevölkerung anlangt, so ergeben die vorstehenden Tabellen zunächst eine fortwährende Abnahme der Populations-Vermehrung im Fürstenthum Ratzeburg in dem ganzen Zeitraum von 1817 bis 1845. Sie betrug in dem ersten Zeitabschnitt von 1817 bis 1829: 197 aufs Jahr, in dem letzten von 1839 bis 1845 nur 86 pro Jahr. Die Vergleichung der Populations-Vermehrung im hiesigen Herzogthum in dem Zeitraum von 1817 bis 1829 mit der in der Zeit von 1829 bis 1839 ergiebt ferner für letztere eine höchst auffallende Abnahme der Vermehrung in den Städten (von 322 bis 85 pro Jahr) eine geringe Steigerung der Vermehrung im Domanio (von 298 bis 317) und ein Sinken der Vermehrung in der Ritterschaft (von 100 bis 85 pro Jahr). Noch verschiedener sind die Resultate der Volkszählung von 1845 im Vergleich zu denen der Zählung von 1839. Es ergiebt sich für diesen Zeitabschnitt eine höchst auffallende Steigerung der Volksvermehrung in den Städten (von 85 bis 406 pro Jahr) eine mäßige Steigerung in der Ritterschaft, dagegen eine merkliche Abnahme der Vermehrung im Domanio (von 317 bis 222 pro Jahr). Woher diese auffallenden Erscheinungen? Wir wollen versuchen, einige Thatsachen aufzusuchen, die vielleicht nicht ohne Einfluß darauf geblieben sind. Der Zeitraum von 1817 bis 1829 umschließet die unglückseligen sieben Jahre, in denen die Produkte des Ackerbaus und der Viehzucht, die hauptsächlichsten Erwerbsquellen des Landes, in einer Weise entwerthet waren, wie in diesem Jahrhundert nicht wieder vorgekommen ist. Dadurch entstand eine Geldnoth und eine Calamität im Lande überhaupt, deren Grad man kaum noch ahnt. Sie traf zunächst das platte Land, dann die Städte. Dessenungeachtet stieg, vermuthlich auch unter Mitwirkung physiologischer Gründe, die Bevölkerung auf dem platten Lande und in den Städten in bedeutendem Grade, am stärksten im Fürstenthum Ratzeburg, und im Allgemeinen in höherem Maaße als in den übrigen hier besprochenen Zeiträumen (in Summa 918 pro Jahr). In dem darauf folgenden Decennio von 1829 bis 1839 steigerte sich der Preis der Landesprodukte und mit ihm der Wohlstand des Landes. Nichts destoweniger war die Zunahme der Bevölkerung in diesem Zeitraum geringer als in sämmtlichen hier bezeichneten 28 Jahren (591 pro Jahr). Sie war am stärksten in den Domainen, auffallend schwach in den Städten. In dem Zeitraum von 1839 bis 1845 endlich erreichte der Preis der landwirthschaftlichen Produkte und Grundstücke, und mit ihm der Wohlstand des platten Landes eine nie geahnte Höhe, die Steigerung der Population aber nahm im Domanio fast um $\frac{1}{3}$ ab gegen die vorige Periode und um ein Erhebliches gegen die von 1817 bis 1829, wuchs dagegen in den Städten etwa um das Fünffache gegen das letzte Decennium.

Digitized by Google

Wie läßt sich das erklären? Uns will bedünken als ob der hauptsächlichste Grund davon in dem Mißverhältniß zwischen der Vermehrung der Wohnungen auf dem platten Lande und der Vermehrung der Bevölkerung zu suchen sei. Man ist nemlich in neuerer Zeit gezwungen gewesen, der Vermehrung der Wohnungen auf dem platten Lande, namentlich in den Domainen principmäßig entgegen zu treten, theils aus ökonomisch politischen Gründen, um der zunehmenden Verarmung und dem Proletariat zu steuern, theils weil unsere Verfassung einer ganzen Klasse der Bevölkerung, den Gewerbtreibenden, entweder gar nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Maaße auf dem platten Lande zu wohnen gestattet. Nach dem §. 259 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 dürfen überall nur folgende Handwerker, als Grobschmiede, Leinweber, Müller, Rademacher, Tischler, Zimmerleute, Maurer, Schneider und Schusteralticker auf dem platten Lande und zwar auch nur je einer dieser Gattung in jedem Dorfe wohnen; nur die ersten drei je einen Gesellen, sie alle aber keine Lehrlinge halten. Solchergestalt ist die Mehrzahl der Bewohner des platten Landes ausschließlich auf den Ackerbau und die Viehzucht beschränkt, das Maaß der dazu erforderlichen Kräfte leicht überschritten, und die Zahl der vorhandenen Wohnungen bald besetzt, so daß die Leute gezwungen sind, in die Städte zu drängen. Das mag sich aus folgenden Thatsachen ergeben:

In dem Zeitraum von 1817 bis 1845 hat sich die Bevölkerung in den Domainen allein vermehrt um 8076 Seelen. Dagegen ist, wir glauben nicht zu übertreiben, die Zahl auf der Wohnstellen in demselben Zeitraum kaum um 2 bis 300 gestiegen. Rechnet man nun auf jede einer Wohnung bedürftige Familie 4 Personen, so ergiebt sich daraus allein ein Ausfall von 1700 Wohnungen. Daher erklärt sich auch die ungeheuere Steigerung der Preise der Miethzinse und der kleinen Wohngebäude auf dem platten Lande und der Andrang in die Städte. Die Miethe für kleine nicht in herrschaftlichen Gebäuden befindliche Wohnungen, bestehend aus einer heizbaren Stube, kleiner Kammer und Kochgelegenheit, ohne Garten, ohne Weidegerechtigkeit für Vieh ꝛc., wie sie die kleinen Handwerker auf dem platten Lande nöthig haben, betrug vor zwanzig Jahren 8, 10, 12, allerhöchstens 15 Thlr. Preuß. Kour. Jetzt werden für dergleichen Wohnungen nicht selten 30 bis 35 Thlr. bezahlt. Kleine einstöckige aus Lehm gebaute und mit Stroh gedeckte auf Erbpachtrecht stehende Wohnhäuser in den Domainen, ohne allen Acker, ohne Weidegerechtigkeit ꝛc. werden mit 1000 bis 1200 Thalern bezahlt und dabei ist der Lohn der Tagearbeiter auf dem platten Lande fast um nichts, oder nur hie und da höchst unbedeutend erhöhet worden. Unter solchen Umständen kann eine Zunahme der Verarmungen nicht ausbleiben. Eine Hauptursache aller Verarmungen ist und bleibt nemlich bekanntermaßen der Mangel moralischer Stützpunkte, d. h. die Ueberzeugung des Nothleidenden, von seiner Unfähigkeit, für sich und der Seinigen Existenz hinlänglich sorgen zu können, und die daraus sich resultirende Stimmung, sich rücksichtslos der öffentlichen Wohlthätigkeit in die Arme zu werfen, Umstände unter denen der Pauperismus, d. h. derjenige Zustand, in welchem den Armen die Möglichkeit gewährt wird, zu ihrer Erhaltung aus öffentlichen zu diesem Zweck allein bestimmten Fonds zu schöpfen, und dem nebenher noch der Begriff einer massenhaften Verarmung anklebt, nothwendiger Weise mehr und mehr um sich greifen muß. Der beste und sicherste moralische Stützpunkt gegen die Entstehung solcher Stimmung aber ist ein eigener Heerd. Wo er fehlt, mangelt es an jedem sittlichen Haltpunkte, ist dem Proletariate, jenem Schreckbilde unserer Zeit, Thür und Thor geöffnet. So lange aber aus jenen oben angeführten zur Zeit nicht zu beseitigenden Gründen es eine Nothwendigkeit bleibt der ärmeren Klasse von Leuten die Niederlassungen auf dem platten Lande zu erschweren, so lange wird man bei aller Anstrengung, durch keinerlei sonstige Mittel, der Uebelstände nachhaltig sich zu erwehren vermögen, gegen welche diese Maaß-

Digitized by Google

regel ein Schutzmittel sein soll. Man kann der Steigerung der Population nicht in gleicher Weise wehren, das Mittel dürfte also leicht nach der entgegengesetzten Richtung hin ausschlagen.

Die in neuerer Zeit, zum Theil allerdings aus ganz besonderer Rücksicht auf die Noth ergriffenen außerordentlichen Maaßregeln bringen höchstens eine vorübergehende Hilfe, und können, zumal wenn sie in Form directer Unterstützungen zur Anwendung kommen, für die Dauer das Uebel nur verschlimmern. Sie werden uns zuverlässig eine bitterböse Lehre für die Zukunft zurücklassen. So lange man nicht in angemessener Weise für das Unterkommen der Leute zu sorgen, ihnen nicht nachhaltig Arbeit zu gewähren im Stande ist, so lange werden sie solcher Hülfe mit jedem Jahre mehr bedürfen. Alle direkte Unterstützungen helfen der Regel nach nur so lange bis sie aufgezehrt sind, und schaden für die Folge. Sie gewöhnen die Leute an die ihnen anfangs widerwärtige Bequemlichkeit, aus öffentlichen Fonds zu schöpfen, und das Uebel wirkt contagiös, je mehr man giebt, desto mehr wird gefordert; je mehr man hilft, desto größer wird die Sorglosigkeit. Nur was der Mensch durch eigne Anstrengung, was er im Schweiße seines Angesichts gewinnt, ist von bleibendem Nutzen, findet auch wieder eine bleibende Anwendung. Wir erinnern an des Tiberius berühmten Ausspruch im römischen Senate (Tacitus Annalen Liber II. cap. 38.) „dedit tibi, Hortale, D. Augustus pecuniam, sed non compellatus, nec ea lege, ut semper daretur; languesceret alioquin industria, intenderetur socordia, si nullus et se metus aut spes; et securi omnes aliena subsidia exspectabunt, sibi ignavi, nobis graves.“ Er sollte strengste Richtschur für jede Armenverwaltung, ja bei jeder Unterstützung sein.

Doch wohin gerathen wir? Es galt der Ausführung, daß der unaufhaltsamen Steigerung der Population auf dem platten Lande gegenüber, der Grundsatz, die Vermehrung der Wohnstellen zu beschränken, keineswegs geeignet erscheint, der Armuth zu steuern. Thatsachen werden hier am sichersten entscheiden. Dahin gehören:

Der in neuester Zeit ins Unglaubliche gesteigerte Abfluß der inländischen Capitalien in's Ausland zur Anlegung in ausländischen Grundstücken (es soll uns die Nachweisung nicht schwer werden, daß aus unserm kleinen Lande etwa in einem Zeitraum von 5 Jahren eine Million Thaler ausgewandert und in Preußischen Grundstücken angelegt ist), die aus den Geburts- und Sterbelisten sich ergebenden, auch aus sonstigen Verhältnissen bekannten beständig sich mehrenden Auswanderungen in die Nachbarstaaten, die stets wachsende Zahl der Fälle von Obdachlosigkeiten einzelner Individuen und ganzer Familien, die in starker Zunahme begriffenen Uebersiedelungen nach Amerika, eine Erscheinung höchst unwillkommener Art, die, wenn sie auch nicht lediglich und allein in materiellen, sondern in andern noch weniger erfreulichen Ursachen ihren Grund hat, jedenfalls zunächst durch die Schwierigkeit der Erlangung eines eignen Heerdes veranlaßt, und ganz neu ist; endlich die auffallende Zunahme der unehelichen Geburten auf dem platten Lande, ja vielleicht sogar die der Selbstmorde, alles Erscheinungen höchst unerquicklicher Natur, die aber Zweifels ohne mit jenem Mangel an Wohnungen nicht außer Zusammenhang und jedenfalls wohl geeignet sein dürften, die Nachtheile principmäßiger Beschränkung der Vermehrung der Wohnungen erkennen zu lassen.

Es wird unter diesen Umständen allerdings nicht leicht sein, nachhaltige Mittel gegen die Verarmung und sonstige Uebelstände jener Art zu finden, so lange der Ausdehnung der Gewerbe auf dem platten Lande jene verfassungsmäßigen Hindernisse im Wege stehen, für eine Beseitigung der letzteren aber für lange Zeit keine Aussicht sein, da die dabei interessirten Städte ꝛc. natürlich mit höchster Aufmerksamkeit die Innehaltung jener Bestimmung überwachen, und von ihren desfallsigen ausschließlichen Befugnissen etwas aufzugeben sich schwer herbei lassen werden.

Digitized by Google

Bei dem Allen aber dürfte die hie und da aufgetauchte Behauptung, als ob unser Land bereits übervölkert sei, auch dann noch der Begründung entbehren, wenn damit nur gesagt sein soll, daß die vorhandene Bevölkerung durch die Haupterwerbzweige unsers Landes, Ackerbau und Viehzucht, überall Unterhalt und Beschäftigung zu finden außer Stande sei. Bei einer Bevölkerung von 1955 Seelen auf der Q. Meile in einem Lande, das in neuester Zeit durch die Ausfuhr seiner dem Boden abgewonnen Roh-Produkte auf eine solche Stufe des Wohlstandes sich gehoben hat, als das Großherzogthum Mecklenburg Strelitz kann von einer Uebervölkerung überhaupt und so lange gewiß mit Recht nicht die Rede sein, als in demselben noch, zur Schande unserer landwirthschaftlichen Culturzustände muß es leider gesagt sein, so enorme Strecken des schönsten, ertragfähigsten Bodens so gut wie gänzlich wüst und unbenutzt liegen, so lange noch, und das ist eine Schmach für jene Zustände, auf einem Mecklenburgischen Landtage einem von höchster Stelle aus proponirten Gesetzesvorschlage wegen Separation unserer sehr beträchtlichen städtischen Ländereien aus kleinlichen sophistischen, gegen den Werth der Sache selbst kaum der Erwähnung werthen Gründen, die ständische Zustimmung versagt werden kann.

Doch wir verlieren uns in das Gebiet der Culturzustände unsers Landes, Ihnen wollen wir demnächst einen zweiten Artikel widmen.

---

3. Statistik der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebiets, mit Zugrundelegung des Frankfurter Staatskalenders für 1847.

Vom Dr. med. Wilhelm Stricker.

Erster Artikel.

Frankfurt a. M. ist in statistischer Beziehung einer der unbekanntesten Staaten Deutschlands, da bis auf die neueste Zeit nicht nur in Bezug auf die Finanzen der Grundsatz der strengsten Heimlichkeit gewaltet, sondern selbst von den, der Verfassung des Zollvereins gemäß alle drei Jahre vorzunehmenden, Volkszählungen das Ergebniß erst durch die in Verein veröffentlichten Zollvereinsberichte zur Kenntniß der Bürger gelangt. In neuester Zeit hat endlich die gesetzgebende Versammlung die seit fast dreißig Jahren vergeblich angeregte Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen beschlossen und gleichzeitig wurde zum ersten Male der Ausgabenstand bekannt gemacht, so daß man hoffen kann, es werde bald auch die Bekanntmachung der Einnahmen nachfolgen und man werde den Bitten des geographischen Vereins nachgeben, durch Staatszuschuß und noch mehr durch Mittheilung von Nachrichten, welche der Verfassung des Zollvereins gemäß doch nicht verborgen bleiben, die statistische Abtheilung dieses Vereins zu einem Organ der Statistik von Frankfurt erheben. Selbst über den Umfang des Frankfurter Gebiets liegen sehr verschiedene Angaben vor. Während Stein (Handbuch der Geographie und Statistik. 1834. I. 844.) und die Bundesmatrikel 4¼ Q. M. angeben, schätzte Vollrath Hoffmann (Deutschland und seine Bewohner. 1833. III. 233.) den Umfang desselben nur auf 1,62 Q. M. und der Weimarer geneal. hist. statist. Almanach für 1846 auf 1,83 Q. M. Die Bevölkerung der Städte Frankfurt und Sachsenhausen mit den ansässigen Fremden wurde 1823 auf 41458, am 1. Januar 1838 auf 54822 Seelen, 1841 auf 55269 veranschlagt. Auf ein Haus rechnete man 14 Bewohner (9 in London, 32 in Paris). Die Gesammtzahl des Staats wurde beim Eintritt von Frankfurt in den Zollverein auf 60000, im Jahr 1845 (nach Kühne, der

Digitized by Google

deutsche Zollverein 1834—1845. Berlin 1846. 2. Aufl., was sich demnach nur auf die Zählung vom 1. Januar 1844 beziehen kann), auf 65831 angenommen. Der Weimarer Almanach 1846 giebt für den December 1843: 65524 Einwohner, davon 55956 (ohne Fremde) für die Stadt, 9568 für die Dorfschaften. Nach einer Correspondenznachricht der Bremer Zeitung, welche in Frankfurter Blättern nicht mitgetheilt wurde (werden durfte?) hätte am 1. Januar 1844 die Bevölkerung der Städte Frankfurt und Sachsenhausen und ihrer Gemarkungen 62500 betragen, wovon 49500 auf die Stadt Frankfurt innerhalb der Thore kämen, welche Anzahl bis zum 1. Januar 1847 auf 66000 angewachsen wäre. Das Gebiet hatte 1844: 9568 Bewohner; dieser Angabe zufolge würde demnach am 1. Januar 1847 die Gesammtbevölkerung des Frankfurtischen Staats 76000 Menschen betragen. Ueber die Vertheilung des Gebiets und der Bevölkerung im Einzelnen liegen zwei Angaben von 1826 und 1844 für das Gebiet, von 1838 und 1841 für die Bevölkerung vor. (Vergl. Kriegk, physisch-geographische Beschreibung der Umgegend von Frankfurt. 1839. S. 94. Krug, historisch-topographische Beschreibung von Frankfurt und seiner Umgegend. 1845. S. 5.).

Tabelle über den Umfang des Frankfurter Gebiets in Frankfurter Feldmorgen (1 = 160 □. Ruthen) nach den Angaben von 1826 und 1844 und über den Stand der Bevölkerung nach den Angaben von 1838 und 1841:

	1826	1844			1838	1841	1844	1844
		Nicht angebautes Land (Wege, Straßen, Häuser, Hofraum)	angebautes Land u. Wald	Zusammen	Bevölkerung	Bevölkerung	Bevölkerung	Wohnhäuser
Stadt Frankfurt (ohne Wege)	625	.	.	.	54822			
Gemarkung v. Frankfurt (ohne Wege)	10077	.	.	.				
Stadt Sachsenhausen (ohne Wege)	54	.	.	.				
Gemarkung v. Sachsenhausen (o. W.)	4335	.	.	.				
Frankfurter Wald	15060	.	.	.				
Stadt Frankfurt mit Sachsenhausen	.	679	15112	15791	.	55363		
Stadtwald	.	.	17323	17323	.			
Bornheim	1247	119	1991	2110	2813	2898	2984	312
Oberrad	1324	78	1247	1325	1969	2060	2049	227
Niederrad	723	57	667	724	1514	1604	1627	176
Hausen	630	36	604	640	577	542	575	81
Niederursel [1]	1662	38	1665	1703	405	442	448	67
Bonames	1541	74	1485	1559	550	578	607	70
Niedererlenbach	4130	113	4253	4366	785	718	762	113
Niedererlenbacher Gemeindewald (Saulberger Mark)	903	.	915	915	.	.	.	.
Dortelweil	2573	72	2496	2568	501	463	518	90
Gemeindewald der vier letztgenannten Orte (hohe Mark)	2297 [2]	.	1709 [2]	1709	.	.	.	.
	47886	1266	49467	50733	63936	64668	9568	.
					davon die Dorfschaften 9114	9305		

1) Niederursel ist zwischen Frankfurt und Hessen-Darmstadt (Standesherrschaft Solms-Rödelheim) getheilt; hier ist nur von dem Frankfurter Antheil die Rede.

2) Diese Differenz ist dadurch entstanden, daß bei der ersten Angabe 588 Morgen, welche unter Nassauischer Landeshoheit stehen, mitgerechnet sind.

Digitized by Google

Von den im December 1840 in Frankfurt und Sachsenhausen und den Gemarkungen dieser Städte ansässigen 56939 Einwohnern bekannten sich 43809 zur evangelischen, 8724 zur katholischen Kirche; 4406 waren Juden. Der ganze Staat zählte damals 66244 Angehörige. (Mittheilungen des geographischen Vereins von Frankfurt a. M. 1841. III. Heft.)

Häuserzahl. Nach einem amtlichen Verzeichniß, das um die Mitte des Jahres 1838 aufgenommen wurde, enthielt Frankfurt und Sachsenhausen innerhalb der Thore damals 3486 Häuser, außerdem in der Frankfurter Gemarkung 307, in der Sachsenhäuser 89 bei der Staatsbrandversicherungsanstalt eingeschriebene Gebäude und in beiden Gemarkungen einige wenige nicht versicherte Gebäude, deren Zahl nicht genau bekannt war, so daß ohne diese Frankfurt 3882 Häuser zählte, von denen etwa 50 (15 Kirchen, die Wachthäuser, Stadtbibliothek u. s. w.) unbewohnt (Kriegk a. a. O. 98.).

Krug (a. a. O. 148.) dagegen giebt nach der Zählung von 1840 innerhalb der Thore 3341 Häuser und 54343 Seelen, in den Gemarkungen 509 (worunter viele nicht bewohnte Gartenhäuser) und 550 Seelen, zusammen 3950 Häuser und (ohne das Militär) 54893 Seelen an.

Die Stadt ist in zwölf Quartiere (A—M.), Sachsenhausen in zwei (N. und O.) getheilt, von denen 1840 das zweite 7699, das zehnte 1883 Einwohner hatte.

Die Zahl der Geborenen, Gestorbenen und Getrauten findet sich seit 1533 aufgezeichnet und wird Veranlassung zu einer andern Arbeit geben über das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen, der Geburten zu den Ehen, der Ehen zur Bevölkerung, der ehelichen zu den unehelichen Geburten u. s. w., wenn deren Aufnahme nämlich der geehrten Redaction dieser Zeitschrift passend erscheint. (Ist willkommen. D. R.)

In den letzten Jahren war das Verhältniß folgendes, wobei das Kirchenjahr vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des folgenden Jahres zu Grunde gelegt ist.

Jahr	Getraute Paare	Geborene			Gestorbene				
		in Frkft. | in Sachs.	männl. | weibl.	in Frankfurt | in Sachsen	männl. | weibl.	unter 5 Jahren	über 90 Jahr 3
184$\frac{2}{3}$	267, nämlich:	1032 | 223	621 | 634	968 | 128	575 | 521	318	
	1. Bürger mit Bürgerinnen 98	1255	1255	1096			
	2. Bürger mit Beisassen . 12	davon	das 1 mal	122 | 97			
	3. Bürger mit Fremden . 121	12 mal	Zwillinge	unehl. | unehl.			
	4. Beisassen mit Beisassen 1	Zwillinge	1 m. Drill.	219			
	5. Beisassen mit Fremden . 8	172 unehl.	47 unehl.				
	6. Fremde mit Fremden . 5	219		38 | 31 todtgeb. | todtgeb.			
	7. Aus der israelit. Gemeinde 22	58 todtgb.	11 todtgb.				
		69		69			
				1096			
				am meisten starben im Februar: 130			
				am wenigsten starben im Juli: 64			
184$\frac{1}{4}$	279, nämlich:	987 | 228	636 | 579	1011 | 153	605 | 559	297	4
	1. Bürger mit Bürgerinnen 80	1215	1215	1164	1164		
	2. Bürger mit Beisassen . 17	das 10 m.	das 3 mal	111 | 92			
	3. Bürger mit Fremden . 150	Zwillinge	Zwillinge	unehl. | unehl.			
	4. Beisassen mit Beisassen 1	154 unehl.	49 unehl.	203			
	5. Beisassen mit Fremden . 11	203		39 | 30 todtgb. | todtgb.			
	6. Fremde mit Fremden . 6	55 todtgb.	14 todtgb.				
	7. Aus der israelit. Gemeinde 4	69		69			
				am meisten starben im Januar: 122			
				am wenigsten starben im Novbr.: 71			

Digitized by Google

Jahr	Getraute Paare	Geborene			Gestorbene				
184½	299, nämlich:	in Frkft.	in Sachs.	männl. | weibl.	in Frankfurt	in Sachsen	männl. | weibl.	unter 5 Jahren	über 90 Jahr 3
	1. Bürger mit Bürgerinnen 96	1048	234	681 | 601	969	196	581 | 584	359	
	2. Bürger mit Beisassen . 15	1282		1282	1165		1165		
	3. Bürger mit Fremden . 155	davon 12 Zwillpaar 180 unehl.	davon 2 Zwillpaar 44 unehl.	116 | 108 unehl. unehl.					
	4. Beisassen mit Beisassen .	224		224					
	5. Beisassen mit Fremden . 9				am meisten starben im April: 122				
	6. Fremde mit Fremden . 5			31 | 29					
	7. Aus der israelit. Gemeinde 19	53 todtgb.	7 todtgeb.	todtgb. | todtgb.	am wenigsten starben im Oktbr.: 65				
		60		60					
184½	314, nämlich:	989	205	618 | 576	934	172	559 | 547	331	3
	1. Bürger mit Bürgerinnen 95	1194		1194	1106		1106		
	2. Bürger mit Beisassen . 19	dav. 14 m. Zwillinge	dav. 1 mal Zwillinge	87 | 108 unehl. unehl.					
	3. Bürger mit Fremden . 150	164 unehl.	31 unehl.		am meisten starben im August: 117				
	4. Beisassen mit Beisassen 1	195		195	am wenigsten starben im Septbr.: 78				
	5. Beisassen mit Fremden 14			32 | 20					
	6. Fremde mit Fremden . 19	47 todtgb.	5 todtgeb.	todtgb. | todtgb.					
	7. Aus der israelit. Gemeinde 16	52		52					

Erste Abtheilung. Obere Staatsbehörde.

Die ausübende Gewalt und die Stadt- und Justizverwaltung im allgemeinen ist dem Senat als obrigkeitlichem die ganze Stadt vertretenden Collegio, anvertraut. Bei allen Schlußberathungen über Gegenstände, die zur Entscheidung der gesetzgebenden Versammlung gehören, bei Bestätigung und Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnadensachen, mit Einschluß der Aemter und Dienstvergebungen müssen sämmtliche Rathsglieder zugezogen werden (großer Rath.) Alle andern Verwaltungsgegenstände hingegen werden in den zweimal wöchentlich stattfindenden Sitzungen des „engeren Raths" erledigt, ohne Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justizverwaltung beschäftigt sind und der sieben jüngsten Mitglieder der dritten Rathsbank. Jede Bank ist mit vierzehn Mitgliedern besetzt. Schöffen, Senatoren „des Raths." Aus den Schöffen wird jedes Jahr der ältere, aus den Senatoren der jüngere Bürgermeister gewählt. Der ältere Bürgermeister hat bei den Rathsversammlungen den Vorsitz und die Leitung der bewaffneten Macht, der jüngere ist Vicepräsident des Senats, leitet unter Mitwirkung eines Mitgliedes der zweiten und eines der dritten Bank das gesammte Polizeiwesen, sitzt dem Sanitätsamt und in besonders wichtigen Fällen dem peinlichen Verhöramte vor, auch gehören vor ihn die Bürgerrechts-, Beisassen- und Innungsangelegenheiten.

Die gesetzgebende Versammlung besteht aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 Mitgliedern der ständischen Bürgervertretung, 45 Mitgliedern der übrigen christlichen Bürgerschaft, die von dem jährlich erneuerten Wahlcolleg der Fünfundsiebziger dazu erwählt werden und aus elf Abgeordneten der Frankfurtischen Dorfschaften, welche letztere aber nur dann Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Versammlung haben, wenn die Dorfschaften betreffende Gegenstände zur Berathung kommen und sie dazu erst einberufen werden. Die Fünfundsiebziger wählen auch die 45 Stellvertreter. Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört: 1. die Gesetzgebung überhaupt, (doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, welche nur durch eine Versammlung der ganzen Bürgerschaft geändert werden könnten.) wozu insbesondere gerechnet wird: a. die Besteuerung, b. die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht; 2. die Bestätigung aller Staatsverträge; 3. die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; 4. die Entscheidung in Fällen, welche dem

Digitized by Google

Senat im Zusammenwirken mit dem ständigen Bürgerausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Collegien verschiedene Ansichten hegen und sich darüber nicht vereinigen können; 5. die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter über dem Werthe von 4000 Fl. außer der Verganthung; 6. die Mitwirkung bei Wiederbesetzung erledigter Stellen im Senate und in dem ständigen Bürgerausschuß; 7. die Bewachung und Erhaltung der Verfassung; 8. die authentische Erklärung aller Artikel der Verfassungsergänzungsacte.

Ständiger Bürgerausschuß, Bürgerrepräsentation oder Einundfünfziger hat im Allgemeinen die Befugnisse: über die Festhaltung der Verfassungsgrundgesetze zu wachen, bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußerungen oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Prozeßvergleichen, bei Anordnung der Steuern und Festsetzung des Ausgabenbudgets, überhaupt in allen Finanzangelegenheiten, dem Senate seine Meinung zu eröffnen, endlich bei sonstigen wichtigen Vorfällen zum Besten des öffentlichen Wohles und zur erhütung des Schadens Vorstellungen und Erinnerungen an den Senat zu richten. Eine besondere Mitwirkung und Controle bei der Verwaltung übt aber der ständige Bürgerausschuß auch noch dadurch fortwährend aus, daß er einestheils zu allen andern Verwaltungsstellen und Behörden beständige Deputirte abordnet, welche bei allen Ausgaben über pünktliche Einhaltung der Bewilligungen wachen und alle Zahlungsanweisungen gemeinschaftlich mit den Senats-Abgeordneten erlassen, anderntheils zur Controle bei der Buchführung der Verwaltungsämter besoldete Gegenschreiber anstellt, die unmittelbar dem Bürgerausschusse verpflichtet sind. — Neun Mitglieder dieser Behörde bilden das Stadt-Rechnungs-Revisions-Collegium (Rechnungshof oder Steuercolleg). In Beziehung auf diese Prüfung der Rechnungen stehen die Mitglieder in besondern Pflichten und sind von dem Bürgercolleg unabhängig.

Hier schließt sich wohl am Passendsten der Finanzzustand des Staates an. Von der Einnahme ist nur der Antheil an den Einkünften des Zollvereins bekannt, welcher für Frankfurt im Jahr 1846: 430098 Fl. 20 Kr. reine Einnahme betrug. Von dem zum ersten Male 1847 veröffentlichten Ausgabenbudget sind die Hauptposten folgende*):

	Gehalte Fl.	Aemterbedarf Fl.
I. Obere Staatsbehörden und Kanzleien	121352	19927
nämlich:		
Senat	91110	.
Stadtkanzlei	7000	1937
Stadtarchiv	1600	815
Gesandtschaften	1856	.
Bundeskosten	.	5375
Gesetzgebende Versammlung	.	3750
Ständische Bürgerrepräsentanten	7500	250
Neunercolleg	9032	300
II. Justizbehörden	36685	17618
davon zum		
Ober-Appellationsgericht	.	12000
Landjustizamt	4400	450
III. Verwaltungsämter	102594	215358
z. B. Landverwaltungsamt	1540	5424
Forstamt	13758	24209
Bauamt	7654	36000
nämlich:		
Wasserleitung u. Brunnen	.	4400
Leinpfad	.	1300
Stadtbeleuchtung	1400	31000
Kunststraßen und Feldwege	4138	31000
IV. Militär	.	253488
Polizei	42991	68681
davon für		
Thurmwächter	634	.
Nachtwächter	8233	.
das Sanitätsamt	4630	.
V. Kirchen- und Schulwesen	81883	18136
lutherisches Konsistorium	1953	521
reformirtes Konsistorium	600	20

*) Nach: Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versammlung Bd. IX. Zahl 6, und Frankfurter gemeinnützige Chronik 1847. Zahl 7.

Digitized by Google

	Gehalte Fl.	Aemterbedarf Fl.			Gehalte Fl.	Aemterbedarf Fl.
katholische Kirchen- und Schul-Kommission	1400	260	Dotation der luther. } Kirchen - - kathol. }		16300	.
zum Bisthum Limburg, welches Frankfurt mit Nassau gemeinschaftlich unterhält	..	6000	VI. Armenwesen		300	58691
			VII. Pensionen		29350	.
			VIII. Pfandamt		7332	.
lutherische Landprediger u. Landschullehrer	7423	.	IX. Schuldentilgung		289390	.
Kirchen- und Schulwesen	23962	8081	X. Verschiedene unvorhergesehene Ausgaben		2017	39479
Stadtbibliothek	1743	3053	Gesammtsumme der Ausgaben		1,405277 Fl. 45 Kr.	

NB. Wir wollen nur ein Paar Worte hinzufügen über zwei in neuerer Zeit vielbesprochene Ausgabeposten. Die Militärausgaben für Frankfurt stellen sich sehr hoch, etwa wie 1 : 5½, desto niedriger stellen sich die Gesandtschaftskosten, da Frankfurt seine Bundesgesandtschaft nichts kostet und es nur seinen Antheil an der Besoldung des Ministerresidenten der 4 freien Städte in Paris bezahlt; sie verhalten sich zur Gesammtausgabe wie 1 : 757 *).

Zweite Abtheilung. Justizverwaltung.

Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen, daher auch an ihn der Recurs wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ergriffen wird. Für die specielle Justizverwaltung bestehen: A. die Justizcollegien, B. die Justizämter.

Von den Justizcollegien hat das Oberappellationsgericht seinen Sitz in Lübeck und ist am 13. November 1820 in Gemeinschaft mit den übrigen freien Städten Deutschlands gebildet worden. In dieser Vereinigung wird es gemeinschaftlich besetzt und erhalten. Es hat den Rang unmittelbar nach dem Senate jeder Stadt oder nach der Abtheilung, welche die Gesammtheit der Senate vertritt und ist der oberste Gerichtshof für das ganze Frankfurtische Gebiet.

Die Aufsicht über das Oberappellationsgericht, über dessen öffentliche Verhältnisse und dessen Geschäftsgang übt nach dieser Reihenfolge der Städte: Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, jedesmal mit dem Anfang der Ferien des Gerichts (22. Juli) wechselnd, einer der vier Senate in deren gemeinschaftlichem Namen als Directorialsenat.

Lübeck dirigirte vom 13. November 1820 bis 21. Juli 1822, Frankfurt dirigirte vom 22 Juli 1822 bis 2. Juli 1823. u. s. w. Mithin trat 1845 wieder Lübeck, 1846 Frankfurt 1847 Bremen ein. — Das Oberappellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und 7 Räthen, wovon der Präsident und 1 Rath von Bremen, 2 Räthe von Lübeck, 3 Räthe von Frankfurt und einer von Hamburg ernannt sind.

Das Appellationsgericht in Frankfurt bildet in bürgerlichen Streitigkeiten, welche, als mindern Belanges (unter 300 Fl. Werth) bei dem Stadtamte oder bei dem Landjustizamte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadtgericht in zweiter Instanz gelangt sind, die dritte und letzte Instanz; in Sachen, welche bei dem Stadtgerichte in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite endlich in polizeigerichtlichen, sowie in Militairstraffachen, die zweite und letzte Instanz.

Als peinliches Gericht entscheidet das Appellationsgericht, in peinlichen Sachen, welche von den angeordneten Verhöramte untersucht werden. Gegen desfallsige Erkenntnisse des

*) Ueber die Einnahmen kann aus den statistischen Sammlungen des Herausgebers die Mittheilung gemacht werden, daß solche jetzt etwa 1,550000 Fl. betragen, also (mit Einschluß der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld) die Ausgaben etwas geringer sind als jene Summe. Die Staatsschuld belief sich am Schlusse des Jahres 1846 auf 7,500000 Fl., jedoch ohne die Eisenbahnanlehen von 1843 und 1846—47 zum Gesammtbetrage von 6,000000 Fl., weil die letztere Schuld aus dem Ertrage der Eisenbahnen verzinst und getilgt wird.

Digitized by Google

Criminalgerichts kann nur Berufung an das Oberappellationsgericht eintreten und vor dem Vollzuge solcher auf Lebensstrafe oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe lautenden müssen sie dem Senate zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt werden. Das Appellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, der den Titel Gerichtsschultheiß führt, 6 Räthen und einem Deputirten des ständigen Bürgerausschusses, der zugleich zum Stadtgericht, Curatelamt, Stadt- und Landjustizamt abgeordnet ist.

Das Stadtgericht ist für das gesammte Stadtgebiet die erste Instanz in allen Civilrechtsstreitigkeiten, Handelssachen, Concursen u. s. w., deren Objecte den Werth von 300 Fl. übersteigen; die zweite Instanz in Appellationsfällen vom Stadtamte und vom Landjustizamte; ferner die obervormundschaftliche Behörde und endlich das Ehegericht bei Protestanten. In Handelssachen werden auf Verlangen eines oder beider Theile, manchmal auch von Gerichtswegen, zwei Handlungsassessoren mit berathender Stimme zugezogen, was nicht allein beim Stadtgericht, sondern auch bei den übrigen hiesigen Gerichten geschieht. Von allen Erkenntnissen des Stadtgerichts ohne Ausnahme kann an das Appellationsgericht Berufung eingelegt werden. Eine besondere Stadtgerichtscommission ist für alle summarisch zu verhandelnden Gegenstände (Wechsel- und Handelssachen, Arrestgesuche, Frachtstreitigkeiten, Insatzklagen, Schwängerungs- und Alimentationsklagen u. s. w.) bestellt, die Entscheidung über dieselben geschieht jedoch durch die Gesammtheit des Stadtgerichts.

Das Curatelamt, eine Abtheilung des Stadtgerichts, besteht zur Prüfung der ihm vorzulegenden Vormundschaftsrechnungen, auch untersucht dasselbe, wenn beim Stadtgerichte um Vergünstigung wegen Veräußerung liegender Güter von Minderjährigen nachgesucht wird, vorher alle Umstände genau. Die Bestellung und Bestätigung der Vormünder aber geschieht auf Vorschlag des Fiscalats vom Stadtgericht, als dem eigentlichen Obervormund. — Das Stadtgericht besteht aus einem Director, einem Vicedirector und 4 Räthen, doch können bei besonders wichtigen Angelegenheiten die beiden rechtsgelehrten Senatsdeputirten zum Curatelamt zugezogen werden. Einer der vier erstgenannten Stadtgerichtsräthe wird zur Stadtgerichtscommission deputirt. Handlungsassessoren sind sechs; das Curatelamt besteht aus drei Abgeordneten des Senats und einem der ständigen Bürgervertretung.

Das Polizeigericht dessen Competenz sich über das gesammte Stadt und Landgebiet ausdehnt und dessen höhere Instanz das Appellationsgericht bildet, hat gegen Vergehen zu erkennen, welche Sicherheit des Eigenthums, Gesundheit des Menschen, öffentliche Zucht, Moral, Religion betreffen, gegen Real- und schwere Verbalinjurien, Beschädigungen an öffentlichem Eigenthum, Störung öffentlicher Lustbarkeiten, Uebertretung der Censurgesetze, verbotene Gesellschaften und Vereine, Grausamkeit gegen Thiere. Präsident ist der jüngere Bürgermeister, Richter der Polizeisenator nebst zwei Assessoren und zwei Actuarien.

B. Justizämter. Peinlich-Verhöramt zur Voruntersuchung, mit einem Richter und einem Actuar besetzt. Das Stadt- (Justiz-) Amt ist für die Stadt und Gemarkung erste Instanz für bürgerliche Streitigkeiten über Objecte unter 300 Fl. und in drei Sectionen eingetheilt. Die beiden Stadtamtmänner, sowie der Stadtamtsassessor leiten jeder für sich, unter Zuziehung eines Actuars, die jedem unter ihnen zukommenden Sachen und entscheiden als Einzelrichter. Außerdem ist durch Auftrag des Senats der erste Stadtamtmann Schiffahrts- und Zollrichter ohne Rücksicht der Streitsummen.

Das Land- (Justiz-) Amt hat denselben Geschäftskreis für das Landgebiet, das Hypothekenamt- und Fiscalat bieten nichts Besonderes dar. — Die Zahl der Advocaten, welche in Frankfurt zur Praxis berechtigt sind, ist 121, nämlich 112 christliche und 9 jüdische; 8 aus der Gesammtzahl haben jedoch ihren Wohnsitz außerhalb. Notarien sind 11 Advokaten. Beeidigte Uebersetzer giebt es 5 für die französische, englische, italienische und holländische Sprache.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung. Regiminal- Polizei- und Finanzverwaltung.

Sämmtliche Verwaltungsämter, die hier in alphabetischer Ordnung angeführt sind, stehen unmittelbar unter dem engern Rath.

Aushebungscommission besteht aus 2 Senatsdeputirten, worunter der präsidirende ältere Bürgermeister, 2 bürgerlichen Abgeordneten, 1 Offizier von der Linie und 2 Aerzten, welche letztere nach dem Alter ihrer Aufnahme alle drei Jahre wechseln.

Bauamt, mit dem in neuerer Zeit die Eisenbahnkommission verbunden wurde, besteht aus 3 Senats- und einem bürgerlichen Abgeordneten, dem Stadtbaumeister, dem Wasserbaumeister, dem Stadtröhrmeister, dem Stadtgärtner und den nöthigen Offizianten und enthält in sich das Laternenamt, die Pflasterinspection, die Stadtröhrbrunnen-Aufsicht, die Stadtgärtnerei zur Unterhaltung der Anlagen, die Landstraßendeputation und die städtische Feuerversicherungsanstalt. Am 31 Dezember 1846 war in dieser letztgenannten Anstalt ein Werth von 54,881995 Fl. an Gebäuden versichert, nämlich: in Frankfurt und Sachsenhausen 44,924760, in der frankfurter Gemarkung 5,384075, in der sachsenhäuser Gem. 975100, in den Ortschaften 3,592060, die Försterwohnungen der hohen Mark 6000 Fl. Durch Brand wurde während des Jahres 1846 an 16 Gebäuden und im Werth von 179450 Fl. ein Schaden von 10402½ Fl. verursacht.

Bücherinspection, eine Deputation von drei Senatsgliedern, als Obercensurgericht und Aufsichtsbehörde über Stadtbibliothek und Stadtarchiv.

Centralfinanzcommission aus fünf Senats- und fünf bürgerlichen Gliedern bestehend hat die Controle der gesammten Verwaltung, so wie sie auch verpflichtet ist, über das Steuerwesen, Erhöhung der Einkünfte, Ersparungen u. dergl. Vorschläge zu machen.

Einkommensteuer- und Schuldentilgungs-, Wohn- und Miethsteuererhebungscommission, zwei theilweise vereinigte Behörden, welche jetzt gerade besondere Beachtung verdienen dürften, da in einem ackerbautreibenden Staate eine Besteuerungsweise verworfen worden ist, welche in einer Handelsstadt, wo viel mehr Personen ein weit größeres Interesse haben, ihren Vermögensstand geheim zu halten, zu allseitiger Zufriedenheit besteht.

Nach dem Gesetz von 1840 gilt folgende Einkommensteuertabelle:

Von	— Fl.	bis	149 Fl.	:	¼ Fl.	Von	3000 Fl.	bis	3049 Fl.	:	17½ Fl.
"	150 "	"	199 "	:	¾ "	"	4000 "	"	4049 "	:	32½ "
"	200 "	"	249 "	:	1 "	"	5000 "	"	5049 "	:	52½ "
"	250 "	"	299 "	:	1¼ " u. s. w.	"	6000 "	"	6049 "	:	80 "
"	1000 "	"	1049 "	:	5 " u. s. w.	"	7000 "	"	7049 "	:	110 "
"	1500 "	"	1549 "	:	7½ " u. s. w.	"	8000 "	"	8049 "	:	145 "
"	2000 "	"	2049 "	:	10 " u. s. w.	"	8500 "	bis so weit es reicht je 2 vom 100.			

Die jährliche Miethsteuer für Wohnungslokale beträgt:

Von	— Fl.	bis	49 Fl.	:	⅕ Fl.	Von	200 Fl.	bis	224 Fl.	:	5⅓ Fl.
"	50 "	"	59 "	:	⅖ "	"	300 "	"	324 "	:	8⅓ "
"	60 "	"	69 "	:	1⅗ "	"	400 "	"	424 "	:	12⅓ "
"	70 "	"	79 "	:	1⅘ "	"	500 "	"	524 "	:	17⅓ "
"	80 "	"	89 "	:	1⅗ "	"	600 "	"	624 "	:	26⅔ "
"	90 "	"	99 "	:	1⅗ "	"	700 "	"	724 "	:	36 "
"	100 "	"	109 "	:	2 "	"	800 "	"	824 "	:	48 "
"	110 "	"	119 "	:	2⅓ "	"	900 "	"	924 "	:	62 "
"	120 "	"	129 "	:	2⅔ "	"	1000 "	"	1024 "	:	80 " u. s. w.
"	130 "	"	139 "	:	3 "	"	1975 "	"	2000 "	:	300 " u. s. w.
"	139 "	"	149 "	:	3⅓ " u. s. w.	Von allen höheren Beträgen: 15 vom Hundert.					

Digitized by Google

Forstamt besteht aus 2 Senats- und einem bürgerlichen Deputirten, einem Forstmeister, 4 Förstern, 4 Beiförstern und 2 Aufsehern in den Gemeindewäldern der hohen und Seulberger Mark.

Innungsdeputation besteht unter dem Vorsitz des jüngern Bürgermeisters aus zwei Mitgliedern der dritten (Handwerker-) Bank des Senats und hat den „Nahrungsschutz" der Zünfte zu überwachen, so wie Vorschläge zur Hebung der Gewerbe zu machen.

Innungsgeschworene. Deren haben: *)

Bäcker 4 (54).
Barchet- und Leineweber 2 (15).
Bender 4 (142).
Bierbrauer 4 (174).
Buchbinder 2 (44).
Bürstenbinder 2 (21).
Drechsler 2 (26).
Färber 2 (4).
Feuerhandwerker 6, 2 Schmiede (18), 2 Schlosser (88), 1 Zinngießer (11), 1 Kupferschmied (8).
Fischer 4 (93, davon 17 Schenck und 11 Leonhard).
Gärtner 6, Frankfurterseits 4, Sachsenhäuserseits 2 (124).
Glaser 2 (29).
Gold- und Silberarbeiter 4 (30 G. u.).
Häfner 2 (34).
Hutmacher 2 (10).
Kammmacher 2 (18).
Knopfmacher 1 (8).
Kürschner 2 (3).
Löher oder Rothgerber 2 (16).
Maler **), Lakirer und Vergolder 2 (59).
Maurer 4 (31).
Metzger 4 (152).
Pergamente und Siebmacher 2 (3).
Perrückenmacher 2 (36).
Posamentirer 2 (16).
Säckler 2 (7).
Sattler 2 (41).
Schneider 4 (203 Manns-, 67 Frauenschneider).
Schreiner 4 (183).
Schuhmacher 4 (267).
Seiler 2 (28, davon 9 Reutlinger).
Spengler 2 (47).
Steindecker 4 (37).
Steinmetzen 2 (5).
Tuchbereiter 2 (7).
Uhrmacher 2 (19).
Wagner 2 (19).
Weißbinder 4 (60).
Wundärzte 2 (21!).
Zimmerleute 4 (27).

Landverwaltungsamt besorgt unter Leitung von 3 Senats- und unter Controle eines bürgerlichen Abgeordneten die Regiminal- und Finanzsachen, die Leitung des Armenwesens und die Polizei der Dorfschaften. An der Spitze jedes Dorfes steht der Ortsvorstand, der aus einem Schultheißen, einem (in Bornheim, Ober- und Niederrad 2) Beigeordneten desselben und einem Gemeindeeinnehmer besteht; ihm zur Seite ist der Gemeinde-Ausschuß gesetzt, der aus 9 (in Bornheim und Oberrad aus 15, in Niederrad aus 12) Personen besteht, wovon einer der Controleur ist. Die Armencommission jeder Gemeinde ist aus 5 Personen gebildet; der Pfarrer ist vorsitzendes Mitglied. Das Feldgericht besteht in Niederrad aus 6, in Hausen aus 3, in den übrigen Orten aus 5 Feldgeschworenen. Die „allgemeine Armenanstalt der Landgemeinden," 1842 errichtet, wird jährlich abwechselnd von der Armencommission einer Landgemeinde verwaltet.

Pfandamt besteht aus 3 Senats- und 2 bürgerlichen Deputirten.

---

*) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Zahl der Meister 1814.

**) Zu dieser Zunft gehören als „Kunstmaler" auch Ph. Veit, Steinle, Passavant, Oppenheim, Rethel, Becker, Funk, Ballenberger, Radl, Dielmann u. s. w.

Digitized by Google

Polizeiamt hat die Verwaltung der Sicherheitspolizei in ihrem ganzen Umfange, die Vorsorge für Unschädlichkeit und Wohlfeilheit der Lebensmittel, die Correspondenz mit auswärtigen Polizeibehörden und Berichterstattungen überhaupt, die Aufsicht über alle in hiesiger Stadt und den Dörfern sich aufhaltende Fremde, das Gesinde und die Handwerksburschen nebst Ertheilung und Visirung der Reisepässe, die Aufsicht über das Arbeits- und Besserungshaus, die zu Zwangsarbeit verurtheilten Personen und sämmtliche Gefängnisse, die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung polizeilicher Verbote, die Aufrechthaltung der Gesindepolizei, die Verwaltung der Polizei in den Straßen (Reinhaltung derselben u. s. w.) und durch die Feldpolizeisection in der Stadtgemarkung. Dem Polizeiamt ist zugleich das Feueramt, das Fisch- und Fleischamt incorporirt. — Von den Verfügungen, welche das Polizeiamt als Verwaltungsbehörde erläßt, geht der Recurs an den Senat und von allen Verfügungen des Polizeiamts als Untersuchungsbehörde kann Berufung an das Appellationsgericht eingelegt werden. — Außer dem jüngern Bürgermeister und dem Polizei-Senator besteht dies Amt noch aus einem Senatsdeputirten von der dritten Rathsbank und dem bürgerlichen Deputirten zum Polizeigericht, ferner einem Assessor, 2 Actuarien, 2 Commissarien u. s. w. Unter einem Wachtmeister steht die Gendarmerie, aus 6 Unteroffizieren, wovon 2 zu Pferd und 4 zu Fuß und 48 Gendarmen, wovon 8 zu Pferd und 40 zu Fuß bestehend, so wie die 64 Nachtwächter. Ferner gehören hierher die beiden Marktaufseher. Unter der Polizeifeldsection stehen 6 Feldgeschworne und unter 2 Rottmeistern, einem für die Frankfurter, einem für die Sachsenhäuser Seite, 20 Feldschützen.

Von Seiten des Polizeiamts wurden in den letzten Monaten folgende Anzahl gewerbsmäßiger Bettler zur Haft gebracht.

Monat.	Von den hiesigen Ortschaften.	Aus hiesiger Stadt.	Fremde.	Summa.	Täglicher Durchschnitt.
1846 December	1	3	358	362	$11\frac{11}{31}$
1847 Januar	11	2	255	268	$8\frac{20}{31}$
" Februar	4	2	362	368	$13\frac{1}{2}$
" März	1	4	359	364	$11\frac{23}{31}$
	17	11	1334	1362	$11\frac{31}{121}$.

Dem Rechenei- und Rentenamt (Finanzministerium), aus 8 Senats- und 4 bürgerlichen Deputirten bestehend, sind folgende 20 Aemter und Stellen incorporirt: 1. Münzamt mit einem Mechanikus und einem Wardein. 2. Marstallamt mit einem Stallmeister. 3. Holzamt zum städtischen Holzmagazin in Sachsenhausen, mit 2 aus den oben genannten Senatsdeputirten genommenen und 6 bürgerlichen Deputirten, unter welchem 9 verpflichtete Holzmesser und 3 Kohlenmesser stehen. 4. Land-Güterbestätterei, mit 2 bürgerlichen Deputirten und Bestättern für die nordische, oberländische und niederländische Route. 5. Wasser-Güterbestätterei nebst Mainzoll- und Hafenverwaltung. 6. Schaffner und Güterbesteller: 4 auf der nordischen und sächsischen, 3 auf der östlichen und südlichen, einer auf der holländischen und niederländischen Route. 7. Stadtwaage. 8. Krahnen. 9. Krahnenwaagen. 10. Heu- und Güterwaage. 11. Thorschreibereien an 7 Thoren. 12. Wechselstempel-Amt in drei Abtheilungen. 13. Städtische Salzmagazin-Verwaltung. 14. Ausruf bei öffentlichen Verganthungen. 15. Aicher der Gewichte, des Kannen-Maaßes, der Fässer, des Fruchtmaaßes. 16. Admodiatores und Pächter vom Unterkauf lebendigen Viehes, vom Roßzoll-Unterkauf, vom Nachen- und Schiff-Unterkauf, der Lumpen-Einsammlung, der Marktmeister-Gebühren, des Salmenschnitts, vom Kraut-, Holz-, Kohlen- und Besenabfall, von der Butter- und Flachswaage. 17. Wechselmakler (47) und Waarenmakler (7). 18. Verpflich

Digitized by Google

tete Fruchtmesser (11). 19. Die Visiranstalt am Main. 20. Salz- und Mehlwaage.

Sanitätsamt, die oberste Medizinalbehörde, besteht aus dem jüngern Bürgermeister als Vorsitzer und den 4 Physicis mit berathender Stimme. Die Competenz desselben erstreckt sich über das gesammte Medicinal- und Sanitätswesen in der Stadt und deren Gebiet; es hat die unmittelbare Aufsicht und Strafgewalt über alle diejenigen Personen, welche sich mit Ausübung der Heilkunde oder eines der dazu dienenden Geschäfte befassen, über sämmtliche Krankenanstalten, Apotheken und Materialhandlungen und in gesundheitspolizeilicher Hinsicht über Friedhöfe, Leichenhäuser und Gefängnisse. Recurs wie beim Polizeiamt. Einer der Physici ist Stadtphysicus, ein zweiter Landphysicus, der dritte gerichtlicher Wundarzt und der vierte Stadtgeburtshelfer. Sie haben unter dem Vorsitz des jüngern Bürgermeisters auch die Prüfung der neu aufzunehmenden Aerzte zu besorgen.

Zur Praxis berechtigt waren zu Anfang des Jahres 1847: 73 christliche Aerzte, von denen seitdem 3 gestorben sind und 10 ihren Wohnsitz nicht in Frankfurt haben, und 10 jüdische Aerzte, von denen seitdem einer gestorben ist. Von den noch lebenden christlichen sind 6 noch im vorigen Jahrhundert aufgenommen (4 Jubilarii), 3 zwischen 1801 bis 1810 *), 10 zwischen 1811 bis 1820, 18 zwischen 1821 bis 1830, 21 zwischen 1831 bis 1840, 17 von 1841 bis Ende 1846.

Apotheken giebt es 9 in Frankfurt, eine in Sachsenhausen und eine im Gebiet (Bonames). Von den durch die Medicinalordnung von 1841 für die Zukunft aufgehobenen „Wundärzten erster Klasse" leben noch 11, Wundärzte zweiter Klasse (Assistenzchirurgen) giebt es 15 und 10 Frauen ist die Ausübung der „kleinen Chirurgie" beim weiblichen Geschlecht gestattet. Zahnärzte giebt es 8, Landchirurgen in Oberrad, Niederrad, Bonames und Bornheim, 10 christliche und 3 jüdische Hebeammen in der Stadt, 11 Landhebammen (in Bornheim, Ober- und Niederrad je 2) und 6 Thierärzte.

Stadtkämmerei (Domänenverwaltung) mit 3 Senats- und 1 bürgerlichen Deputirten.

Stadtlotterie mit 4 Senats- und 4 bürgerlichen Deputirten.

Zoll-Verwaltung. Die Direktion besteht aus einem großherzogl. hessischen (vorsitzenden), aus einem kurhessischen und einem frankfurter Mitgliede. Der Vereinsbevollmächtigte ist ein preußischer Beamter, der Obersteuerdirector ein königl. sächsischer.

Vierte Abtheilung. Besondere Senatscommissionen.

Zur Verhandlung mit Bundestagsgesandten (3 Mitgl.), in Postsachen (3 Mitgl.), in Zollsachen (5 Mitgl.).

Fünfte Abtheilung. Gesandte u. s. w.

Von Frankfurt ist ein Gesandter beim Bundestag und zusammen mit den übrigen freien Städten ein Ministerresident in Paris accreditirt; 15 Consule in Algier, Amsterdam, Antwerpen, Gibraltar, Leipzig, London, Merico, Moskau, Neu-York, Odessa, Ostende, Petersburg, Philadelphia, Triest, Valparaiso; Handelsagenten in Neapel und Buenos-Ayres. Bei Frankfurt sind von Belgien, Hannover und Holland die Bundestagsgesandten, vom Großherzogthum Hessen, Oestreich und Preußen Ministerresidenten; von Oestreich, Dänemark, Schweden und Neapel Generalkonsule; von Baiern, Belgien, England, Holland, den Vereinigten Staaten und Preußen Consule und von England ein Viceconsul beglaubigt.

*) Die Typhusepidemie 1813 bis 1814 in Folge des französischen Rückzugs raffte die Mehrzahl der damaligen jüngern Aerzte fort.

Digitized by Google

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Uebersicht des in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der Rheinprovinz bei Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abgeschätzten Einkommens, nebst einigen sich daran knüpfenden Betrachtungen über das entsprechende Gesammt-Einkommen der Städte in der ganzen Monarchie u. s. w.

Vom Professor G. B. Mendelssohn in Bonn.

Die neue Rheinische Gemeinde-Ordnung schreibt, zum Behuf der Gemeindewahlen in den Städten, die Bildung von drei Wählerklassen vor. Hierbei wird in den schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städten in folgender Weise verfahren. Die Provinzialbehörde setzt das Minimum des zur Ausübung des Wahlrechts erforderlichen Einkommens fest; hierauf wird das gesammte abgeschätzte Einkommen der Wähler in drei gleiche Theile getheilt. In die erste Klasse werden nun alle diejenigen Wähler gebracht, deren Einkommen, von dem höchsten anfangend, zusammen ein Drittheil des Gesammt-Einkommens erreicht; in gleicher Weise bildet sich die zweite Klasse aus dem nächstfolgenden Einkommen und die dritte aus allen übrigen bis zum Minimum herab.

Ueber die am 23. Juli 1845 bei Einführung der Gemeinde-Ordnung in den unten vermerkten mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten gebildeten Wählerklassen ist mir durch die Güte des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz nachstehende Uebersicht zugekommen:

Namen der Städte	Minimum des Einkommens in der			Gesammt-Summe des Einkommens in den drei	Zahl der Wähler in der			Gesammt-Summe der Wähler in den drei
	I.	II.	III.		I.	II.	III.	
	Wählerklasse			Klassen	Klasse			Klassen
	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr.				Thlr.
A. Regierungs-Bezirk Coblenz.								
Coblenz	1200	600	400	657590	111	261	503	875
Ehrenbreitstein	600	300	200	81650	33	61	123	217
B. Regierungs-Bezirk Trier.								
Trier	3751	994	300	876773	30	179	528	737
Saarbrücken	1600	500	200	167850	21	67	207	295
St. Johann	800	300	200	138050	33	97	220	350
Saarlouis	800	410	300	117535	30	70	115	215
C. Regierungs-Bezirk Aachen.								
Aachen	1600	600	300	1,317100	133	458	1082	1673
Burtscheid	1200	400	200	107500	17	53	147	217
D. Regierungs-Bezirk Cöln.								
Cöln	1200	600	400	3,242236	533	1262	2304	4099
Bonn	1700	700	400	587635	56	186	351	593
Deutz	1000	400	200	184350	37	102	237	376
E. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.								
Düsseldorf (einschließlich der Außenbürgerschaft)	1400	600	300	957800	127	339	763	1229
Cleve	1200	550	300	275560	51	121	235	407
Wesel	1000	500	200	442800	78	204	475	757
Emmerich	1000	500	300	190700	40	98	180	318
				9,345110	1330	3558	7470	12358

Digitized by Google

Die Abschätzungen zum Behuf der Bildung der drei Klassen können nun allerdings auf keinen hohen Grad von Genauigkeit Anspruch machen. Sie werden im Allgemeinen sehr bedeutend unter der Wirklichkeit bleiben. In den Städten, in welchen eine Communal-Einkommensteuer erhoben wird, hält man die Abschätzungen absichtlich niedrig, um den Reclamationen zu entgehn; der Ertrag der Steuer, der durch das Bedürfniß bestimmt ist, bleibt dabei derselbe, nur wird ein höherer Procentsatz nöthig. In andern Städten hat man wohl an eine bevorstehende Einkommensteuer gedacht, oder die Zahl der Wähler nicht zu sehr anwachsen lassen wollen. In einigen hat man im Gegentheil vielleicht eine allgemeinere Betheiligung am Wahlrecht herbeiführen wollen, und es deshalb bei der Einschätzung in die dritte Klasse nicht zu genau genommen. Eben da mochte man aber das höhere Einkommen, das sich ohnehin der Schätzung entzieht, niedriger veranschlagen, um eine größere Gleichheit herbeizuführen. Beide Rücksichten werden sich in ihrem Einfluß auf das Gesammt-Resultat einigermaßen compensirt haben. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß im Allgemeinen das abgeschätzte Einkommen wohl um die Hälfte erhöht werden müßte, um das wirkliche zu erreichen.

Vergleichen wir jedoch die Angaben für die einzelnen Städte mit einander, so finden wir sehr bedeutende Differenzen in dem Verhältniß der Wählerzahl und des Gesammt-Einkommens derselben zu einander und zu der gesammten Volksmenge; ebenso in Beziehung auf die einzelnen Klassen; Differenzen, die sich keineswegs allein aus den verschiedenen, bei der Einschätzung waltenden Rücksichten ableiten lassen, die auch nicht immer mit der Größe der Städte in Beziehung stehn.

Um die Zahlen für die verschiedenen Orte vergleichbar zu machen, müssen wir sie auf ein gemeinschaftliches Minimum des Einkommens reduziren, indem wir das niedrigere Einkommen eliminiren. Wir wählen das für Cöln, Bonn und Coblenz festgesetzte höchste Minimum von 400 Thlr. Es wird uns gelingen, die Elimination des geringeren Einkommens mit hinreichender Genauigkeit vorzunehmen, wenn wir beachten, daß überall die zweite Klasse einen weit größeren Umfang von Verschiedenheiten des Einkommens enthält, als die dritte. Je weiter wir also herabsteigen, desto größer wird das Gesammt-Einkommen sein, das zwischen gleich weit von einander entfernten Gränzen liegt. Bei der Annahme einer Zunahme nach arithmetischer Progression wird sich das von der Gesammtsumme abzusetzende Einkommen der Wähler von resp. 200 und 300 bis 400 Thlr. Einkommen vermuthlich etwas, aber nicht viel zu niedrig ergeben. Die Summe dieses abzusetzenden Einkommens mit dem Mittelsatz, resp. 300 und 350 Thlr., getheilt, giebt die ungefähre Zahl der ausfallenden Wähler, wenn auch wahrscheinlich etwas zu hoch. Diese Berechnungen liegen nachstehender Tabelle zu Grunde:

Digitized by Google

Städte	Gesammt-Einkommen über 400 Thaler in runden Zahlen, Thlr.	Zahl der Wähler mit über 400 Thaler Einkommen				Mittleres Einkommen	
		1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	Summa	aller Wähler über 400 Thaler Thlr.	der 1. Klasse Thlr.
Coblenz	657090	111	261	503	875	751	1975
Ehrenbreitstein	41000	33	31	0	64	640	824
Trier	828000	30	179	391	600	1380	9741
Saarbrücken	125000	21	67	68	156	801	2664
St. Johann	75000	33	60	.	93	806	1394
Saarlouis	80000	30	70	4	104	769	1305
Aachen	1,159000	133	458	631	1222	941	3300
Burtscheid	71000	17	53	0	70	1023	2107
Cöln	3,242000	533	1262	2304	4099	791	1902
Bonn	587000	56	186	351	593	906	3498
Deutz	123000	37	102	0	139	924	1660
Düsseldorf	840000	127	339	424	890	944	2514
Cleve	229000	51	121	104	276	829	1801
Wesel	337000	78	204	123	405	826	1892
Emmerich	150000	40	98	66	204	735	1587
In allen 15 Städten	8,544000	1330	3491	4969	9790	872	2340

Vergleichen wir nun ferner — nur bei den 7 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern — die Zahl der Wähler und ihr Gesammt-Einkommen mit der ganzen Civilbevölkerung, nach der Zählung von 1843, so ergiebt sich Folgendes:

Städte	Unter 1000 Ew. sind Wähler mit über 400 Thlr. Eink.	Von dem Gesammt-Einkommen der Wähler kommt auf den Kopf der gesammten Bevölkerung.
Coblenz.	53 Thlr.	39 Thlr.
Trier.	36 "	50 "
Aachen.	27 "	25 "
Cöln.	53 "	41 "
Bonn.	38 "	38 "
Düsseldorf.	38 "	35 "
Wesel.	34 "	28 "

Die gesammte Civilbevölkerung in diesen 7 Städten betrug zusammen in runder Zahl: 208000, die Gesammtzahl der Wähler (mit über 400 Thlr. Einkommen) in denselben 8684, das Gesammt-Einkommen derselben 7,652000 Thlr., das durchschnittliche Einkommen eines Wählers belief sich also auf 881 Thlr. und von dem Gesammt-Einkommen der Wähler kamen auf den Kopf der Bevölkerung beinahe 37 Thlr.

Wenn wir die Wähler mit über 400 Thlr. Einkommen als die Wohlhabenden ansehn, so finden wir also die Zahl der Wohlhabenden im Verhältniß zur ganzen Bevölkerung in Coblenz und Cöln gleich; in Bonn, Düsseldorf, Trier, Wesel um etwas über oder unter $\frac{1}{4}$ geringer; in Aachen um die Hälfte. Ganz anders verhält sich die Stufe der Wohlhabenheit; das durchschnittliche Einkommen eines Wohlhabenden ist in Cöln und Coblenz am geringsten; dann folgen Wesel, Bonn, Aachen, Düsseldorf; endlich Trier mit einem durchschnittlichen Einkommen, welches das gleiche in Cöln um 74 Prozent übertrifft. Zwischen beiden Reihen steht diejenige, welche den Antheil ausspricht, der von dem Einkommen der Wohlhabenden auf den Kopf der ganzen Bevölkerung fällt. Hier stehn sich Düsseldorf, Bonn, Coblenz und Cöln ziemlich gleich; während Düsseldorf um c. $5\frac{1}{2}$ Prozent unter dem Mittelsatz bleibt, übersteigt ihn Cöln um c. 10 Prozent; tiefer steht Wesel; am tiefsten Aachen; von allen am höchsten dagegen Trier.

Digitized by Google

Also in einigen Städten ein allgemein verbreiteter Wohlstand, in andern eine höhere Stufe desselben; in Trier sind weniger Wohlhabende als in Cöln und Coblenz, aber größere Mittel vorhanden, zur Unterstützung der dürftigen Klassen und zu andern gemeinnützigen Zwecken; verhältnißmäßig doppelt so große als in Aachen.

Die ungleiche Vertheilung des Vermögens fällt noch mehr ins Auge, wenn wir die höhern Klassen für sich betrachten; für die zweite Klasse haben Cöln, Coblenz, Aachen, Düsseldorf dasselbe Minimum, Wesel ein etwas niedrigeres, Bonn ein etwas höheres; nur in Trier ist es um $\frac{1}{3}$ höher als in Cöln. In der ersten Klasse bleibt nur Wesel unter dem Minimum von Cöln und Coblenz; Düsseldorf, Aachen, Bonn übersteigen dasselbe sehr beträchtlich; Trier um mehr als das Dreifache. Das durchschnittliche Einkommen in der ersten Klasse ist in Trier fünffach höher als in Cöln, Coblenz und Wesel, vierfach als in Düsseldorf, dreifach als in Aachen. Wäre das Gesammt-Einkommen der ersten Klasse unter alle dazu Gehörigen gleich vertheilt, so gäbe es dort 30 Reiche, ein jeder mit 9741 Thlr. Einkommen; solcher reichen Leute konnten, wenn auch alle übrigen Wähler der ersten Klasse nur das Minimum des Einkommens derselben besäßen, in Cöln nicht mehr als 38 sein, in Aachen höchstens 23, in Düsseldorf 14, in Bonn 13, in Coblenz 9, in Wesel 7. Wenn also in Trier unter je 10000 Einwohnern 18 Reiche dieser Art wären, so könnte es ihrer in Cöln, Aachen, Coblenz nur 5, in Düsseldorf 6, in Wesel 6 bis 7 und in Bonn 8 geben.

Die für Aachen, Trier und Cöln gefundenen Verhältnisse geben am meisten zu Bemerkungen Anlaß. In Aachen wird sich die verhältnißmäßig geringe Zahl und Vermöglichkeit der Wohlhabenden aus den Verhältnissen einer Fabrikstadt herleiten lassen; in Trier ist bekanntlich in vielen Familien ein ererbter, sorgsam bewahrter und vermehrter Reichthum vorhanden. In Cöln überrascht der weit verbreitete Wohlstand weniger, als der verhältnißmäßig seltene Reichthum. Es drängt sich die Vermuthung auf, daß bei der Einschätzung in die 3 Wählerklassen hier, wie in Coblenz, die zuletzt erwähnten Rücksichten gewaltet haben mögen.

Die gesammte Civilbevölkerung aller Rheinischen Städte belief sich im Jahre 1843 auf circa 713000, die 15 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte enthalten davon nur circa $\frac{5}{14}$. Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß, bei gleicher Abschätzungsweise, auf die übrigen $\frac{9}{14}$ ein nur eben so hohes Gesammt-Einkommen der Wohlhabenden fallen würde. Nimmt man für die großen, über 10000 Einwohner enthaltenden klassensteuerpflichtigen Fabrikstädte (sämmtlich, mit Ausnahme Eupen, dem Reg.-Bezirk Düsseldorf angehörig) den Satz von Aachen, mit 25 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung an, so ergiebt sich, bei einer Gesammt-Bevölkerung von circa 144000, ein Gesammt-Einkommen von . . . . 3,600000 Thlr.

die kleineren gewerbfleißigen Orte des Reg.-Bezirks Düsseldorf, und einige ihnen an Wohlstand gleichzustellende Städte der Reg.-Bezirke Aachen Cöln und Coblenz umfassen circa 135000 Einwohner hier auf den Kopf 20 Thlr. gerechnet giebt . . . . . 4,030000 „

In den übrigen kleinern Städten der Rheinprovinz leben etwa 123000 Menschen; à 10 Thlr. . . . . 8,860000 „

Summa 8,860000 Thlr.

die angenommenen Sätze sind aber verhältnißmäßig wahrscheinlich eher zu hoch als zu niedrig.

In Berlin beträgt der Gesammt-Miethwerth aller Wohnungen deren Miethzins 100 Thlr. übersteigt, circa 5,000000 Thlr. Ein Privatmann möchte selten mehr als $\frac{1}{6}$ seines Einkommens für seine Wohnung ausgeben; mit Rücksicht auf die vielen Läden und andern Geschäftslocale schätzen wir aber, wohl nicht zu hoch, das Gesammt-Einkommen dem vierfachen Miethwerth gleich, also auf circa 20,000000. Das würde auf den Kopf der ganzen Be-

Digitized by Google

völkerung circa 57 Thlr. betragen, noch ⅓ mehr als selbst in Trier, über die Hälfte mehr als durchschnittlich in den besprochenen 7 größern Rheinischnn Städten. Es läßt sich aber freilich nicht beurtheilen, ob unsre Schätzung der Wirklichkeit näher kommt, als die Einschätzungen der Rheinischen Commissionen. Wollte man in Berlin nach der Miethe, wie in den Rheinischen Städten nach dem Einkommen, die wohlhabenden Einwohner in 3 Klassen theilen, so käme von dem Gesammtmiethwerth der Wohnungen über 100 Thlr. (5,033000 Thlr.) auf eine jede c. 1,678000 Thlr. — Soweit sich die Eintheilung nach den bekanntgewordenen Notizen durchführen läßt, würde die obere Gränze der dritten Klasse — das Minimum der zweiten — einen Miethwerth von 200 Thlr. nur wenig übersteigen, — das Minimum der ersten Klasse nicht hoch über 400 Thlr. Miethwerth fallen; diese Minima würden also einem Einkommen von c. 900 und 1700 Thlr. entsprechen. In der dritten Klasse würden c. 11300 Wohnungen sein, in der zweiten 5550, in der ersten 1970. Der durchschnittliche Miethwerth der ersten Klasse würde c. 850 Thlr. betragen, das durchschnittliche Einkommen derselben also 3400 Thlr. — Doch werden diese Zahlen schon deshalb ungenau sein, weil an den höheren Miethen die Geschäftslocale wohl einen viel kleineren Antheil haben.

Die Gesammtzahl der Städtebewohner in der Preußischen Monarchie belief sich 1843 in 979 Städten auf 4,546000. Davon kamen 1,670000 auf 58 Städte mit mehr als 10000 Einwohner; — 2,576000 auf die kleineren Städte.

Stellen wir die größern Städte den 7 Rheinischen gleich, so würden wir, à 37 Thlr. per Kopf, ein Gesammt-Einkommen von 61,790000 Thlr. erhalten. Ein Resultat, welches allerdings eher zu hoch, als zu niedrig sein wird, aber doch schwerlich um mehr als höchstens 10% das richtige Verhältniß überschreiten wird. Allerdings scheint der höhere Ertrag der Gewerbesteuer in der Rheinprovinz auf einen beträchtlich höhern städtischen Wohlstand zu deuten, während sie nur c. 17½ pCt. von der gesammten Volksmenge der Monarchie enthält, trägt sie zur Gewerbsteuer noch an 22 pCt. bei, allein diese Ungleichheit entspricht nur dem größern Antheil der großstädtischen Bevölkerung an der gesammten, die größern Städte der Rheinprovinz (mit über 10000 Einw.) umfassen fast 22 pCt. von der gesammten großstädtischen Bevölkerung der Monarchie.

Schwerer ist es einen Maaßstab für die kleinern Städte (unter 10000 Einw.) zu finden. Wir werden gewiß nicht zu hoch greifen, wenn wir sie zu 10 Thlr. per Kopf veranschlagen, In Summa also für die größeren Städte c. 61,790000 Thlr., für die kleineren c. 25,760000 zusammen 87,550000 Thlr.

Allein unter der obigen Gesammtzahl der städtischen Bevölkerung ist fast die ganze Militairbevölkerung, mit c. 260000 Individuen begriffen, von der etwa die Hälfte den größern Städten angehört. Von der Gesammtsumme wäre also abzuziehn: in den größern Städten 37 mal 130000 also 4,810000, in den kleinern Städten 10 mal 130000 also 1,300000, zusammen 6,110000 und es bleiben c. 81,500000 Thlr. als Gesammt-Einkommen der wohlhabenden Klassen in der Monarchie. Zu demselben Resultat gelangen wir, wenn wir das entsprechende Gesammt-Einkommen in sämmtlichen Städten der Rheinprovinz nach den oben aufgestellten Voraussetzungen auf c. 18,000000 veranschlagen, und es nach dem Verhältniß des Antheils der Rheinprovinz an der Gewerbsteuer mit $\frac{100}{22}$ multipliziren.

Es würde sich hiernach einigermaßen übersehen lassen, wie hoch sich der Antheil der Städte an einer, nach dem Princip der kürzlich von den Ständen abgelehnten Proposition, von dem Einkommen über 400 Thlr. erhobenen Einkommensteuer belaufen könnte. Allerdings, so wie das eingeschätzte Einkommen in den 7 Rheinischen Städten, welches uns als Maaßstab diente, so wird auch das Resultat für das Gesammt-Einkommen aller Städte unter der Wirklichkeit bleiben. Ob man dieses aber zum Behuf einer irgend beträchtlichen Einkom-

Digitized by Google

mensteuer, auf einem andern Wege als dem der Einschätzung sehr viel näher kommen würde, muß dahin gestellt bleiben.

Für die beabsichtigte Einkommensteuer hat England als Muster gedient. Die Frage nach dem Maaße der Wohlhabenheit in Großbritannien, im Verhältniß zur Preußischen Monarchie erhält dadurch eine practische Bedeutung. Die vorliegenden Daten geben uns nur zu einigen Betrachtungen Anlaß.

Der niedrigste Satz des der Steuer unterliegenden Einkommens beträgt in Gr.-Br. c. 1000 Thlr. Von dem besteuerten Einkommen kommen auf den Kopf der gesammten Volksmenge der Insel c. 63 Thlr. — der eingeschätzte Gesammtbetrag des 1000 Thlr. übersteigenden Einkommens in den obigen 7 Rheinischen Städten ergiebt sich für unsre Zwecke hinreichend genau, wenn wir zu dem Gesammt-Einkommen der ersten Wählerklasse noch einen Theil des Einkommens der zweiten Klasse hinzufügen, der dem Abstand von 1000 Thlr. vom Maximum der Klasse im Verhältniß zum Abstand vom Minimum derselben entspricht: Es würde darnach, auf die ganze Bevölkerung vertheilt, per Kopf ausmachen: in Coblenz 17 Thlr. in Trier 35, in Aachen 13, in Cöln 17, in Bonn 21, in Düsseldorf 20 und in Wesel 21; in allen 7 Städten zusammengenommen 18 Thlr.; (in Berlin würden wir, wenn 250 Thlr. Miethe einem Einkommen von 1000 Thlr. entsprechen, etwas über 33 Thlr. erhalten). Das zum Behuf der Steuer in England ermittelte Einkommen kommt nun wohl der Wirklichkeit näher, als die Abschätzungen in den Rheinischen Städten; vorzüglich weil die leicht zu erforschende Boden-Rente, sowie die Zinsen der Staatsschuld dort einen großen Antheil am Gesammt-Einkommen haben; allein man müßte auch den Satz von 18 Thlr. um $\frac{3}{4}$ erhöhen, um nur die Hälfte des Durchschnittsbetrags für Groß-Britannien zu erreichen. So tief stehn also auch unsre wohlhabendsten Städte an absolutem Einkommen unter Gr.-Britannien.

Anders allerdings stellt sich das Verhältniß, wenn man nicht von einem gleichen absoluten Einkommen, sondern von einer entsprechenden Stufe des Wohlstands ausgeht. Bei der beabsichtigten Einkommensteuer scheint man von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß sich bei uns mit 2 Thlr. so viel ausrichten lasse, wie in Englnnd mit 5 Thlr., ein Einkommen von 400 Thlr. also bei uns eben so steuerfähig sei, wie eins von 1000 Thlr. in England. Von dem Gesammt-Einkommen über 400 Thlr. kamen, wie wir gesehen haben, in den 7 Rheinischen Städten 37 Thlr. auf den Kopf der Bevölkerung; auch nur erst $\frac{2}{3}$ des entsprechenden Satzes in England. Um diesen zu erreichen, müßte das Einkommen in den Rheinischen Städten im Verhältniß zu England um $\frac{2}{3}$ zu niedrig abgeschätzt sein. Allein die Richtigkeit jenes angenommenen Verhältnisses von 2 : 5 läßt sich mit Grund bezweifeln. In den vornehmen und reichen Klassen sind die Erfordernisse zu einem standesgemäßen Leben in England ungleich höher als in Deutschland. Man wird in Berlin mit 10000 Thlr. jährlich vielleicht eine größere Figur spielen, als in London mit 30000 und mehr. Aber der große Unterschied trifft vorzüglich die Luxusbedürfnisse. In den mittleren und noch mehr den niedern Ständen ist er sehr viel geringer. Nach der Behauptung wohlunterrichteter Männer kann in England ein Landgeistlicher mit seiner Familie mit 120 L. St. anständig auskommen. Eine Handwerkerfamilie lebt im allgemeinen mit 100 L. St. so gut oder besser wie mit 400 Thlr. in einer größern Rheinischen Stadt oder gar in Berlin.

Wenn eine auf das Einkommen der Wohlhabenden gelegte Einkommensteuer in den Preußischen Finanzen dieselbe Rolle sollte spielen können wie in den Britischen, so müßte das Verhältniß des Gesammt-Einkommens der Wohlhabenden zum Staats-Einkommen in beiden Ländern ungefähr gleich sein. Jenes Gesammt-Einkommen übersteigt aber in England den Belauf des Staats-Einkommens um mehr als das dreifache; es müßte also in Preußen über 200,000000 Thlr. betragen. Allein, wenn wir auch bei uns die Wohlhabenheit mit

Digitized by Google

einem Einkommen von 400 Thlr. beginnen lassen, so würden wir doch, wie es scheint, ziemlich weit von jener Summe entfernt bleiben. Das Einkommen der Städte haben wir oben zu schätzen versucht. Auf dem Lande beruht das Einkommen der Bewohner ohne Zweifel zum bei weitem größten Theile auf dem Grund und Boden. Man könnte hier eine Berechnung nach der Grundsteuer, oder nach dem Verhältniß des in den westlichen Provinzen im Cataster abgeschätzten reinen Einkommens anstellen. Allein meistens die Hälfte des Gesammt-Einkommens fällt ohne Zweifel auf die kleinern Besitzer, mit weniger als 400 Thlr. Einkommen, und ein sehr großer Theil des Einkommens vom Grund und Boden wandert als Pacht oder Capital-Zins in die Städte und ist dort schon in Anschlag gebracht.

---

2. Die deutschen Banken in ihrem gegenwärtigen Wirken und ihren geschäftlichen Ergebnissen.

Von Friedrich Noback, Mitdirektor der öffentlichen Handels-Lehranstalt in Berlin.

(Schluß des Artikels in Heft I.)

Von den aufgeführten Anstalten gehören eigentlich nur elf in den Bereich der Banken; es sind dies die preußische Bank, die ritterschaftliche Privatbank von Pommern, die österreichische Nationalbank, die baiersche Hypotheken- und Wechselbank, die Bank von Nürnberg, die würtembergische Hofbank, die leipziger Bank, die altenburgische Landesbank, die dessauer Bank, die hamburger Bank und allenfalls das schleswig-holsteinische Bankiergeschäft in Flensburg. Rechnen wir die 13 Zweigbanken und Commanditen der preußischen Bank*), die 12 Kassen der österreichischen Nationalbank, die Filialanstalt der baierschen Wechselbank in Augsburg, die beiden Zweigbanken der nürnberger Bank, das rendsburger Contor des schleswig-holsteinischen Bankiergeschäfts und die beiden preußischen Kassen-Vereine (in Berlin und Breslau) hinzu, so zählt Deutschland 42 Bank-Anstalten und Filialen, und wenn man die Einrichtungen zum Betriebe von Bankgeschäften für Rechnung der preußischen Bank bei den weiter oben angeführten 11 Regierungs-Hauptkassen in Anschlag bringen will, im Ganzen 53 derartige Institutionen. Unter jenen 11 Anstalten sind 3 Staatsbanken (die Bank von Nürnberg, die würtembergische und die altenburgische Bank) und 7 Privatbanken, während eine derselben, die preußische Bank, halb Staats-, halb Privatbank ist.

Ueberhaupt sind davon aber nur die preußische, die pommersche, die österreichische, die baiersche und die leipziger Bank von größerem Belang, welche die Resultate ihres Wirkens periodisch veröffentlichen. Das Letztere geschieht zwar auch von der dessauer Bank, bis jetzt läßt sich jedoch über die Thätigkeit dieses jungen Instituts noch nichts Maßgebendes berichten. Das schleswig-holsteinische Bankier-Geschäft gibt in seinen jährlichen Rechnungs-Abschlüssen im Wesentlichen nur eine Specifikation des Gewinnes und Verlustes. Die hamburger Bank kann der Natur der Sache nach nichts über ihre Operationen publiciren, als reine Girobank fällt sie aber auch außerhalb der Vergleichung bezüglich der Hauptgeschäfte der übrigen Banken.

Klassificiren wir die Banken zunächst nach ihren Operationen, so finden wir folgendes allgemeine Ergebniß für die Wirkungsbereiche der einzelnen deutschen Bankinstitute:

*) Seit Kurzem besteht eine Commandite der preußischen Bank auch in Thorn. S. den Zusatz am Schlusse dieses Artikels.

Digitized by Google

Leihgeschäft	Discontogeschäft	Girogeschäft und laufende Rechnungen	Depositengeschäft	Zettelgeschäft
Preußische Bank	Preußische B.	Preußische B.	Preußische B.	Preußische B.
Pommersche Bank	Pommersche B.	Pommersche B.	Pommersche B.	
	Berliner Kassenverein	Berliner Kassenverein		
	Breslauer Kassenverein	Breslauer Kassenverein		
Oesterreichische Bank	Oesterreichische B.	Oesterreichische B.	Oesterreichische B.	Oesterreichische B.
Triester Handelskasse	Triester Handelskasse			
Münchener Bank	Münchener B.	Münchener B.	Münchener B.	Münchener B.
Würtemberger Bank	Würtemberger B.			
Leipziger Bank	Leipziger B.	Leipziger B.	Leipziger B.	Leipziger B.
Altenburger Bank	Altenburger B.			
Dessauer Bank	Dessauer B.	Dessauer B.	Dessauer B.	Dessauer B.
(Hamburger Bank)		Hamburger B.		
Hamburger Vorschuß-Verein			Hamburger Vorschuß-Verein	
Lübecker Disconto- u. Darlehnkasse	Lübecker Disconto- u. Darlehnkasse			Lübecker Disconto- u. Darlehnkasse
Bremer Discontokasse	Bremer Discontokasse		Bremer Discontokasse	
Kurhessische Bank			Kurhessische B.	
Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft	Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft		Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft	

Von den in der obigen Uebersicht aufgenommenen 17 Anstalten betreiben mithin 15 das Leihgeschäft, 14 das Discontogeschäft, 9 das Girogeschäft oder doch die Gewährung laufender Rechnungen, 10 das Depositengeschäft, 6 das Zettelgeschäft. Rechnen wir die nur für Lübeck selbst wichtige Disconto- und Darlehnkasse dieses Platzes ab, so finden wir also in Deutschland bloß fünf Zettelbanken.

Wollen wir nun die Resultate der allein zur Verfolgung statistischer Resultate uns zugänglichen Banken aus dem letzten Verwaltungsjahre 1846 zum Grunde legen, so müssen wir natürlich die preußische Bank ausscheiden, indem dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt erst seit 1847 besteht und auch vorher über ihre Thätigkeit nichts veröffentlichte. Dagegen gibt dieselbe seit dem Beginn des laufenden Jahres monatlich eine Uebersicht ihrer Activa und Passiva, woraus sich freilich ihre Operationen nicht mit Klarheit übersehen lassen, welcher wir aber diejenigen Punkte entheben, welche einigermaßen einen Anhalt rücksichtlich der Bedeutung der betreffenden Positionen gewähren. Auch die dessauer Bank ist ein noch zu junges Institut, um nach ihren bisherigen Geschäften ein zuverlässiges Prognostikon ihres ferneren Wirkens stellen zu können; wir fügen indessen die so eben veröffentlichten Resultate derselben in dem ersten Semester ihres Bestehens bei.

Die Gestaltung der erwähnten Anstalten war demnach die folgende:

Digitized by Google

Banken	Leihgeschäft (mit Einschluß der vorjährigen Ueberträge) Thlr.	Discontogeschäft (Betrag der Discontirungen) Thlr.	Girogeschäft und laufende Rechnungen Thlr.	Depositengeschäft Thlr.	Zettelumlauf Thlr.	Kassen-Vorrath am Schluß des Verwaltungsjahres Thlr.	Reiner Gewinn Thlr.	Gesammt-Dividende Pret.
Oesterreichische	111'515950	223'033215	111'436929	53'315762	152'600000 [1] 1. Jan. 1846	93'270396	2'952413	16⅔
Münchener . (mit der Filiale Augsburg)	26'704168	. . [2]	1,477806	59 Depositen [3]	2,514286	734545	341425	5⅓
Leipziger . . .	6'624593	5'842854	5'232554	(Ende 1846) 436215	(Maximum) 5'187000	ca. 3'306732	122905	6⅔
Pommersche .	4'503800	2'211490	10'520943	3'981963	. .	306330	ohne Abzug der Actien-Zinsen: 97798	5⅓
(Preußische . am 31. Juli 1847)	9'909200	(Wechsel-Bestände) (14'558600)	. .	24'163700	14'228400 (Ende Juni 1846)	18'814100	. .	.
(Dessauer . erstes Halbjahr von 1847)	1'186656	1'345216	. .	293768	720000 [4]	. .	(Brutto-Gewinn 2½ Procent d. Halbjahr = 5¾ Pret. für d. ganze Jahr	.

(Wir haben die Summen gleichartig in preußischen Thalern angegeben, dabei das österreichische und baiersche Geld nach dem Pari der betreffenden Münzfüße auf den 14-Thalerfuß reducirt und die Bruchtheile unter ½ Thaler ausgelassen. Die Dividende ist in Procenten und deren Bruchtheilen ausgedrückt.)

So interessant es ist, die Ausdehnung der Operationen der obigen Anstalten zu verfolgen, so wenig läßt sich auf viele der vorstehenden Zahlen ein sicherer Schluß bauen; sie geben namentlich keinen Anhalt für die genaue Bestimmung des in den einzelnen Bankzweigen vertretenen Kapitals, da, mit Ausnahme der Discontirungen, in den einzelnen Kolonnen die nämlichen Anlagen wiederholt erscheinen, indem bei den Leih-, Giro- und Depositengeschäften die sämmtlichen Prolongationen inbegriffen sind. Wie wesentlich dieser Umstand auf das Ganze influirt, mag das Beispiel der münchener Bank belegen. Bei dieser erhob sich namentlich das sogenannte Escompte-Geschäft (Dahrlehn gegen Unterpfand in Wechseln, Staatspapieren ꝛc.), mit Inbegriff der Filiale Augsburg, auf 19'864046 Gulden 41 Kreuzer; hierunter waren aber 13'224463 Guld. 54 Kr. Prolongationen, und nur 6'639582 Guld. 47 Kr.

1) Der amtliche Jahresbericht über das Verwaltungsjahr 1846 gibt die Summe der umlaufenden Banknoten nicht an, enthält auch keine Uebersicht der Activa und Passiva der österreichischen Bank. Die Fabrikationskosten der im J. 1846 ausgegebenen Noten betrugen 126116 Gulden 24 Kreuzer Conv.-Münze.

2) Die münchener Bank hat kein eigentliches regelmäßiges Discontogeschäft in dem gewöhnlichen Sinne dieses Bankzweiges, welcher das Wechsel-Discontiren begreift. Sie discontirt eigentlich nur Wechsel auf München und Augsburg, während außerdem ihr ganzes sogenanntes Escompte-Geschäft nichts Anderes ist, als ein Darlehn-Geschäft gegen Verpfändung von Wechseln, Staatspapieren und anderen Waaren, wobei aber der Zins als Disconto vorweg erhoben wird.

3) Der Werth der bei der Bank deponirten Güter ist im Jahresbericht nicht angegeben. Das Depositengeschäft bestehet bloß in der Aufbewahrung gegen Vergütung, und der Ertrag desselben belief sich i. J. 1846 auf 604 Gulden 33 Kr.

4) Am 26. August: 950000 Thaler.

Digitized by Google

neue Geschäfte, welche, unter Hinzuziehung des Saldo aus 1845 von 2,641677 Guld. 30 Kr., eine Kapital-Verwendung in jenem Geschäft von nur 9'281260 Guld. 17 Kr. ergeben, also weniger als die Hälfte der ersterwähnten Summe. Während nun der Rechenschafts-Bericht der münchener Bank diese Daten in allen Geschäftszweigen genau angibt, suchen wir dieselben vergebens in denjenigen der österreichischen Bank, indem der vom Bank-Gouvernör dem Bank-Ausschuß gehaltene Vortrag die neuen Geschäfte und die Prolongationen ungetrennt aufführt und nicht weiter specificirt; so findet sich z. B. vom Betrage des Leih-Geschäfts nur gesagt, daß derselbe sich im Jahre 1846 einschließlich der Prolongationen auf 157'913800 G. C. M. erhoben habe (wozu noch das Darlehn an die Städte Ofen, Pesth und Gran mit circa 1'500000 G. kommt). Bei dem Mangel solcher Specificationen haben wir natürlich überall nur den Brutto-Betrag der in Rede stehenden Operationen aufnehmen können, um einen Anhalt für die Vergleichung zu gewinnen, eine Vergleichung, die natürlich nie ein genaues Resultat geben kann, so lange ein Theil der Banken in seinen Berichten eben so viel verschweigt als mittheilt; denn nicht überall kann auf ein gleiches Antheil-Verhältniß der verschiedenartig gestalteten Prolongationen geschlossen werden.

Fassen wir nun zunächst die für den allgemeinen Verkehr wichtigste Operation, das Leihgeschäft ins Auge, so ergibt sich, daß dasselbe bei den vier erstgenannten Banken (österr. B., münchener B., leipziger B., pommersche B.) zusammen 149'348511 Thlr. ausweist. An dieser Summe haben die einzelnen Anstalten folgenden Procent-Antheil: Oesterreichische Bank 74,7 Prct., münchener Bank 17,9 Prct., leipziger Bank 4,4 Prct., pommersche Bank 3 Prct.

Das Discontogeschäft der österreichischen, leipziger und pommerschen Bank betrug zusammen 231'087559 Thlr. Hieran ist der Procent-Antheil der einzelnen drei Banken der folgende: Oesterreichische Bank 96½ Prct., leipziger Bank 2½ Prct., pommersche Bank 1 Prct.

Das Girogeschäft der oben genannten vier Banken wies einen Betrag von zusammen 128'668232 Thlr. nach. Hierbei sind die einzelnen Banken in folgenden Procent-Verhältnissen betheiligt: Oesterreichische Bank 86,60 Prct., münchener Bank 1,15 Prct., leipziger Bank 4,07 Prct., pommersche Bank 8,18 Prct.

Das Depositengeschäft belief sich bei der österreichischen, leipziger und pommerschen Bank zusammen auf 57'733940 Thlr. Dabei war die Betheiligung der einzelnen Institute in Prozenten die folgende: Oesterreichische Bank 92,35 Prct., leipziger Bank 0,76 Prct., pommersche 6,89 Prct.

Der Zettelumlauf ergab einen Gesammt-Betrag des Notenumlaufes durch die Emissionen der österreichischen, münchener, leipziger, preußischen und dessauer Bank von 175'249686 Thlr. Der Procent-Antheil jeder der genannten fünf Banken daran war nachstehender: Oesterreichische Bank 87,08 Prct., münchener Bank 1,43 Prct., leipziger Bank 2,96 Prct., preußische Bank 8,12 Prct., dessauer Bank 0,41 Prct.

Der von der österreichischen, münchener, leipziger und pommerschen Bank gemachte reine Gewinn betrug zusammen 3'514541 Thlr. Hieran hatten die einzelnen Anstalten folgenden Procent-Antheil: Oesterreichische Bank 84 Prct., münchener Bank $9\frac{7}{16}$ Prct., leipziger Bank 3½ Prct., pommersche Bank 2½ Prct.

Wenn wir den reinen Gewinn der vorstehenden Banken mit ihrem Actien-Kapital vergleichen, um den Ertrag in Procenten ihrer Grundfonds auszudrücken, so finden wir folgende Ergebnisse: Die österreichische Bank machte einen Gewinn von 16½ Prct., die münchener Bank einen Gewinn von $5\frac{5}{7}$ Prct. *), die leipziger Bank einen Gewinn

*) Unter Berücksichtigung der theilnehmenden neuen Actien-Promessen aus dem zweiten Semester (August 1846), die mit 1 Million Gulden im Jahre 1846 größtentheils eingezahlt waren.

Digitized by Google

von $8\frac{1}{5}$ Prct., die pommersche Bank einen Gewinn von $6\frac{2}{5}$ Prct. (Die Procente sind möglichst annähernd in ächten Brüchen ausgedrückt.)

Vergleichen wir diese Rein-Erträge mit den ausgezahlten Dividenden, so stellt sich Folgendes heraus:

1. Bei der österreichischen Bank wurden an wirklicher Dividende jeder Aktie zusammen 83 Gulden bezahlt, was $16\frac{3}{5}$ Prct. ausmacht. Die eigentlich vom Gewinn auf jede Aktie noch fallenden $19\frac{1}{5}$ Kr. wurden zum Reservefonds genommen, wodurch der Unterschied zwischen der Dividende ($16\frac{3}{5}$ Prct.) und dem Reingewinn ($16\frac{2}{5}$ Prct.) sich aufhebt.

2. Bei der münchener Bank erhielt jede Aktie $25\frac{1}{2}$ Gulden wirkliche Dividende, was $5\frac{1}{10}$ Prct. beträgt. Der ganze Reingewinn betrug $5\frac{2}{5}$ Prct. Der Unterschied beider Zahlen ruht auf nachstehenden Gründen: zunächst wurden 3 Prct. feste Zinsen gewährt, aus den übrigbleibenden $2\frac{2}{5}$ Prct. kam ein Viertel vom Ertrage der Bank- und Renten-Geschäfte (nicht aber des Ertrages der Renten- und Feuerversicherungs-Anstalt von 16000 Gulden und eines durch die Emission neuer Banknoten sich ergebenden Ueberschusses von 12000 Gulden) mit (reichlich) $\frac{3}{5}$ Prct. (des Reingewinns) zum Reservefonds, so daß die Superdividende $2\frac{4}{5}$ Prct. betrug, Superdividende und feste Zinsen (erste Dividende), zusammen also $5\frac{4}{5}$ oder etwa $5\frac{1}{5}$ Prct., an deren Stelle, wie oben erwähnt, zusammen $5\frac{1}{10}$ Prct. zur wirklichen Vertheilung kamen, indem jede Actie (von 500 Gulden) in runder Zahl $25\frac{1}{2}$ Gulden erhielt, während der kleine Rest (von 595 Gulden 53 Kr.) auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

3. Bei der leipziger Bank erhielt jede Aktie 17 Thlr. wirkliche Dividende, was mit $6\frac{4}{5}$ Prct. übereinkommt. Der gesammte Reingewinn belief sich auf $8\frac{1}{5}$ Prct. des Aktienkapitals. Die Differenz dieser beiden Zahlen rührt daher, daß zunächst 3 Prct. feste Zinsen gewährt, von den übrigbleibenden $5\frac{1}{2}$ Prct. aber wurde ein Viertel ($1\frac{3}{10}$ Prct.) zum Reservefonds genommen und von nun noch bleibenden $3\frac{9}{10}$ Prct., nach Abzug der Gratifikation für die Direktoren, $3\frac{8}{10}$ oder $3\frac{4}{5}$ Prct. als Dividende ertheilt, so daß hieraus die obige Zahl der Gesammtvertheilung von $6\frac{4}{5}$ Prct. resultirt.

4. Bei der pommerschen Bank kam auf jede Aktie (von 500 Thlrn.) eine wirkliche Dividende von $27\frac{1}{2}$ Thlr., was $5\frac{1}{2}$ Prct. beträgt. Der gesammte reine Gewinn erhob sich auf $6\frac{2}{5}$ Prct. des Aktienkapitals. Der Unterschied beider Zahlen erklärt sich daraus, daß zunächst 4 Prct. feste Zinsen gewährt, von den dann bleibenden $2\frac{2}{5}$ Prct. aber ein Drittel ($\frac{4}{5}$ Prct.) zum Reservefonds kamen, so daß zur Dividende noch $1\frac{7}{10}$ Prct. verbleiben, wovon $\frac{1}{10}$ Prct. auf neue Rechnung vorgetragen wurde, während $1\frac{1}{2}$ Prct. vertheilt wurden, so daß hieraus der Betrag der ganzen Vertheilung von $5\frac{1}{2}$ Prct. resultirt.

Aus den vorstehenden Uebersichten ergibt sich ein wesentliches Hervorragen der österreichischen Nationalbank in sämmtlichen Zweigen ihrer Wirksamkeit nicht nur, sondern auch in der Günstigkeit ihrer Erfolge, welche aus der bevorzugten Stellung dieses Instituts innerhalb des großen Bereichs ihrer Wirksamkeit und ihrer guten Verwaltung sich erklärt, welcher nur der Vorwurf zu großer Centralisation der Geschäfte nach dem Sitze der Hauptbank gemacht wird. Allerdings hat diese Anstalt ein Grundkapital von 25'310500 Gulden C.-M., die Bedeutung ihrer Geschäfte aber geht weit über dieses Verhältniß ihrer ursprünglichen Mittel, denen der andern Banken gegenüber, hinaus.

Die preußische Bank haben wir bei den meisten der obigen Vergleichungen nicht hinzuziehen können, weil eine eigentliche Uebersicht ihrer Geschäfte noch nicht vorliegt. Denn 9'909200 Thlr. des Leihgeschäfts sind ausschließlich sogenannte Lombard-Darlehen, während ein zweiter Theil dieses Geschäfts wohl in der in den Monats-Uebersichten befindlichen Rubrik „Staatspapiere, verschiedene Forderungen und Aktiva" (Ende Juli: 13'705800 Thlr.) enthalten ist. Die 14'558600 Thlr. „Wechselbestände" lassen den Umfang des Dis-

Digitized by Google

conto's im Laufe der 7 Monate nicht zuverlässig beurtheilen. Zum Depositengeschäft (24'163700 Thlr.) würde noch ein Theil der Rubrik: „Guthaben von Staatskassen, Instituten und Privatpersonen, mit Einschluß des Giro-Verkehrs" hinzuzunehmen sein. Das Girogeschäft, eben da es mit der eben angeführten Rubrik verschmolzen worden ist, läßt sich gar nicht übersehen. So bleibt von den sämmtlichen Geschäftszweigen nur das Zettelgeschäft mit einem Resultate dastehen, welches wir oben mit aufgeführt und in Vergleich zu dem der andern Banken gestellt haben.

Die dessauer Bank ist ein noch zu junges Institut, um aus ihren bisherigen Operationen mehr als eine Aussicht für die Zukunft entnehmen zu können; auch bei ihr haben wir den Notenumlauf bei den obigen Vergleichungen mit hinzugezogen.

Betrachten wir die für das Gemeinwohl nützlichsten Operationen, das Leih- und Discontogeschäft, bei den vier vorzugsweise verglichenen Banken etwas näher, so finden wir, daß unter den vier Hauptzweigen (Leih-, Disconto-, Giro- und Depositengeschäft) bei der österreichischen Bank das Leihgeschäft über ein Fünftel (reichlich $\frac{1}{4}$) der Gesammtsumme dieser Zweige umfasse, das Discontogeschäft aber gerade das Doppelte vom Betrage des Leihgeschäfts, nämlich $\frac{8}{10}$, oder fast die Hälfte jener Gesammtsumme. Bei der münchener Bank, deren Hauptzweck das Leihgeschäft ist, erscheint dasselbe natürlich in einer ungleich günstigern Proportion, indem es fast die ganze Summe der Operationen begreift; dabei erreicht seine Höhe doch noch nicht ganz ein Viertel von der des Leihgeschäfts der österreichischen Bank. Bei der leipziger Bank betrug das Leihgeschäft reichlich ein Drittel ($\frac{1}{3}$) von der Summe der vier Geschäftszweige, das Discontogeschäft gleichfalls fast genau ein Drittel derselben. Bei der pommerschen Bank nahm das Leihgeschäft nur reichlich ein Fünftel ($\frac{3}{14}$) jener Summe in Anspruch, das Discontogeschäft nur reichlich ein Zehntel derselben. Wenn der geringe Betrag des Discontogeschäfts für die erste Handelsstadt Preußens auffallend erscheint, so tritt andrerseits der Betrag der laufenden Rechnungen als die Hälfte der Summe der vier Operationsgattungen besonders in den Vordergrund.

Eine Klage, die nicht mit Unrecht vielen Banken gegenüber geltend gemacht worden, ist diejenige, daß sie das Minimum ihrer Darlehne so hoch normirt haben, daß ihre Benutzung dem kleinen Fabrikanten und Kaufmann sehr erschwert wird. So giebt die österreichische Bank kein Darlehn unter 500 G. C.-M. (= 350 Thlr. preußisch) und gewährt dieselben nur in runden durch 100 theilbaren Summen, so wie überhaupt nur auf Gold- und Silberbarren, dertei Geräthe, inländische Goldmünzen, ausländische Gold- und Silbermünzen und inländische Staatspapiere (auf letztere nur bis zu $\frac{2}{3}$ des Kurswerthes). Die münchener Bank bewilligt im Leihgeschäft auf Papiere (bis zu $\frac{9}{10}$ des Kurswerthes), Gold und Silber keine Vorschüsse unter 500 Gulden süddeutsche Währung (=285$\frac{5}{7}$ Thlr. preußisch), und auch in ihrem sogenannten Escompte-Geschäft gegen Verpfändung von Staatspapieren (bis zu $\frac{4}{5}$ des Kurswerthes), Pretiosen (bis zu $\frac{3}{4}$ des Werthes) und andern Waaren (bis zu $\frac{3}{4}$ des Werthes) gewährt sie keine Darlehen von geringerem Betrage. Die leipziger Bank hat sich vorbehalten, die Höhe der Vorschüsse nach ihrem Ermessen zeitweilig zu bestimmen. Die pommersche Bank beleiht gemünztes Gold nach festen, dem Pari-Werthe sehr angenäherten Sätzen, ungemünztes Gold und Silber und Geräthe aus diesen Metallen zum Münzwerthe mit 5 Prct. Abschlag, preußische Staatspapiere bis zu $\frac{9}{10}$, fremde zu $\frac{17}{20}$ des Kurswerthes (pommersche Pfandbriefe und stettiner Stadt-Obligationen zu $\frac{19}{20}$ desselben), andere Waaren bis zu $\frac{2}{3}$ des Werthes. Die preußische Bank gibt ihre Dahrlehen gegen bewegliche Pfänder nicht unter Summen von 500 Thlr., und zwar gegen Gold, Silber und Wechsel zu $\frac{19}{20}$ des Werthes, gegen inländische Fonds zu jedesmal besonders zu bestimmender Norm, gegen andere Waaren in der Regel nur bis zur Hälfte (ausnahmsweise bis zu zwei Dritteln) des Werthes. Die dej-

Digitized by Google

sauer Bank beleiht ungemünztes Gold und Silber zu $\frac{19}{20}$, derlei Geräth mit $\frac{9}{10}$ des Metallwerthes, öffentliche Fonds und Actien mit $\frac{3}{4}$ bis $\frac{9}{10}$ des Kurswerths, andere Waaren nur ausnahmsweise und zwar bis zu zwei Dritteln des Werths. (Eine Minimalsumme der Beleihung ist im Geschäfts-Reglement nicht festgesetzt.) — Unter den genannten Banken hat demnach die preußische den höchsten Minimalsatz der Geld-Beleihung und für die gewöhnlichen Waaren (die aber die österreichische Bank ganz ausschließt) das niedrigste Maaß rücksichtlich des vom Werth zu gewährenden Vorschusses.

Die Leihämter, welche sich mit der Gewährung von kleineren Darlehen auf Staatspapiere u. a. Waaren befassen, helfen auch hier meist nicht genügend aus, da sie in der Regel nur zwei Drittel des Tarwerthes der gewöhnlichen Waaren als Vorschuß geben und überdies bei kleinen Beträgen gewöhnlich einen überaus hohen Zinsfuß annehmen, abgesehen von anderen drückenden Bedingungen. In Rücksicht auf diese Uebelstände ist man in der Stadt Schweidnitz, wo vor Kurzem vom Magistrat in der Kämmerei ein Discontogeschäft errichtet worden ist, damit beschäftigt, demselben die Beleihung von preußischen Staatspapieren, Pfandbriefen und schweidnitzer Stadt-Obligationen zu übertragen, wobei auf diese Papiere zu $\frac{9}{10}$ des Nennwerthes Vorschüsse gegeben werden, auf welche bis zum Belaufe von 300 Thlrn. 6 Prct., bei größern Summen nur 5 Prct. jährliche Zinsen bezahlt werden. — Ausschließlich auf das Bedürfniß kleiner Geldsummen und insbesondere für den Kreis der Handwerker sind die in neuerer Zeit hie und da aufgetauchten Vorschuß-Vereine berechnet (nicht aber der hamburger, von welchem weiter oben die Rede war), so wie die für Mannheim projektirte Handwerkerbank, welche im Maximum 50 Gulden darleiht und bei welcher die Tilgung der Schulden durch wöchentliche kleine Rückzahlungen erfolgen soll.

Wenn wir oben die Resultate der wichtigsten deutschen Banken zusammengestellt haben, welche ihre Geschäfte der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten, so wollen wir jetzt auch die Ergebnisse einiger minder bedeutenden Bankanstalten mittheilen, welche zur Oeffentlichkeit gelangt sind. Die bremer Discontokasse, deren Actienkapital 300000 Thlr. in Louisd'or beträgt, erreichte im Jahre 1845 in ihrem Discontogeschäft den Betrag von 3'185000 Thlr., mit einer Disconto-Summe von 37800 Thlr. Ihr Depositengeschäft erhob sich auf 708000 Thlr., so daß ihr dasselbe ein, mehr als das Doppelte ihres Actienfonds betragendes Kapital zur Verfügung gab. Die Dividende der Anstalt war $17\frac{1}{2}$ Thlr. für jede Actie von 500 Thlr., also $3\frac{1}{2}$ Prct. — Beim Schleswig-holsteinischen Bankier-Geschäft belief sich am 3. Mai 1847 die Summe der Einschüsse auf 560378 Mark 1 Schilling Kurant. Der Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1846 weist nicht die Höhe der Operationen aus, gibt aber eine interessante Uebersicht der Aktiva und Passiva, der Gewinntheile und Kosten des Instituts. Die Aktiva beliefen sich Ende 1846 auf 597181 Mark 2 Schilling, die Passiva auf 579391 Mark 14 Schill. 6 Pf. Kur., der zu vertheilende reine Gewinn demnach auf 17789 Mark 3 Schill. 6 Pf., was ein Ertrag (auf die bis damals eingeschossenen Gelder von 494571 Mark 15 Schill.) von beinahe $4\frac{1}{6}$ Prct. ist, von welchen aber nur $3\frac{1}{2}$ Prct. (mit 15287 Mark 11 Sch. 6 Pf.) als Dividende gewährt wurden, während das Uebrige zum Reservefonds kam. Unter dem Brutto-Gewinn von 26784 Mark 8 Schill. figuriren der Gewinn durch Disconto- und Leihgeschäft mit 21877 Mark 12 Schill. 6 Pf. An Zinsen für bei der Anstalt deponirte Gelder wurden bezahlt 1644 Mark; der Gesammt-Umsatz des Jahres betrug 7'620968 Mark 3 Schill. Kur.

Die hamburger Bank, welche in ihren Büchern schon zu Büsch's Zeit (gegen Ende des vorigen Jahrhunderts) 20000 Folien zählte, soll gegenwärtig einen täglichen Umsatz von 3 Millionen Mark haben, so daß der Umsatz des Jahres wohl 1000 Millionen Bank-Mark betragen mag. (Man nimmt an, daß der Umsatz des ganzen Verkehrs in Preußen nur et-

Digitized by Google

wa 960 Millinen Thlr. betrage, also nur etwa das Doppelte jenes Bank-Umtausches.) Der Vorrath der Bank soll in der Regel 16 bis 20 Millionen Mark betragen;*) bei dem principiellen Geheimniß über die Geschäfte läßt sich eine zuverlässige Angabe darüber nicht machen. Man hat behauptet, daß eine Angabe über die jährlichen Umsätze der Bank, selbst wenn das Bankgeheimniß nicht ihre Mittheilung hinderte, schwer möglich sein würde, und es wird versichert, daß Niemand, selbst bei der Bankverwaltung diesen Umsatz kenne, zu dessen Ermittlung die Verwendung neuer Arbeitskräfte nöthig sei. Ohne hier auf die bestrittene Bedeutung der Kenntniß jenes Umsatzes einzugehen, ist uns die letzte Behauptung nicht wohl begreiflich, da die Führung eines einfachen zur Controle unentbehrlichen Journals jenen Umsatz sehr leicht nachzuweisen vermag. Wenn jene Angabe von dem Umsatze und den Vorräthen der hamburger Bank auch nur der Wahrheit sich nähert, so geht daraus hervor, welch eine bedeutende Rolle dieselbe spielen könnte, wenn sie nicht fast ausschließlich auf das Giro-Geschäft beschränkt wäre. Es ist darauf mehrseitig hingewiesen worden, man ist aber mit den betreffenden Vorschlägen sehr schnell fertig geworden, indem man jede organische Abänderung für bedenklich gehalten hat, weil sie an dem alten Gebäude rüttle, und weil man geglaubt hat, daß jedes, wenn auch noch so solide weitere Bankgeschäft das unveräußerliche Barren-Kapital der Bank, die zu andern Operationen nicht berufen sei, gefährde. Wir wollen die gemachten Vorschläge zur Ausgabe girofähiger Banknotzettel oder einfacher Checks ꝛc. nicht näher beleuchten, sondern einfach den Fall setzen, die Bank dürfte einen ihrem Silberfonds gleichen Werth in Noten ausgeben, die mit diesem Fonds sich vermehrten und verminderten, und diese Noten in sicheren Disconto- und Leihgeschäften verwerthen; wie bedeutend würden ihre Erfolge sein und wie dankenswerth die Einrichtung, da es Hamburg an einer wahren Disconto- und Leihbank fehlt. Man muß eine übertriebene Furcht vor den in der Ferne betrachteten Banknoten haben, wenn man mit dem Eintritte dieses neuen Zahlmittels sogleich Ereignisse wie jenseits des Oceans fürchtet, die auf ganz andern Gründen ruhten und die bei einer irgend einsichtigen Verwaltung und Controle sehr wohl zu vermeiden sind. Man muß die Betrachtung des Geldwesens scheuen, in jeder Unternehmung Schwindel sehen und die Idee der Banknoten für einen Fieberwahn halten, wenn man aus einer Maaßregel wie die angedeutete auf den Umsturz von Redlichkeit und Glauben schließen will. Wollte man freilich im Ernste den fünf- oder zehnfachen Betrag des Baarfonds in Noten ausgeben, also ein Scheinzettelgeld ohne Repräsentation schaffen, so möchte jener Argwohn gerechtfertigt sein; wer aber wollte heute an eine so unsinnige Operation inmitten der gebildetsten Kaufleute Deutschlands denken? Man hat aber nicht viel Besseres als dies und die mögliche Fälschung der Zettel gegen die Idee vorgebracht. Man hat auf das Bedauern über ein so großes todtliegendes Kapital erwidert, daß dasselbe ja auch in den Privatkassen der Bankbetheiligten ohne Zinsen fruchtlos daliegen würde; aber eben weil es dort nicht zu liegen braucht, kann neue Frucht gewonnen werden; auch das in den es trefflich nutzenden und vergrößernden Sparkassen niedergelegte Geld würde in den Taschen der Eigner keine Zinsen bringen. Der Geist der kaufmännischen Ordnung und die Sicherheit der fälligen Zahlungen endlich ist keine Prärogative bei der bestehenden Einrichtung, sondern würde in eben so hohem Grade durch die weiter ausgebreitete Bank gehegt werden.

Vergleicht man die Zahl der deutschen Banken mit derjenigen der britischen drei Königreiche und der Vereinigten Staaten, so erhält man ein schlagendes Zeugniß von der großen

*) Bei der Wegnahme des Bank-Vermögens durch die französische Behörde (in 1813 und 1814) war dasselbe 7'506956½ Mark groß. Es war dies in einer Zeit, während welcher in der Befürchtung drohender Katastrophen gewiß viele Interessenten ihre Fonds aus der Bank herausgezogen hatten.

Digitized by Google

Regsamkeit der Kapital-Umsätze in den letztern Ländern. Im Jahre 1839 schon bestanden in England 904 Banken, die mit loudner Bankieren in Rechnung standen, und zwar 670 Privat-Provinzialbanken und 234 Actienbanken. Gegen Ende 1845 betrug die Zahl der Zettelbanken in den drei Königreichen 290, nämlich außer der Bank von England 196 Privatbanken und 67 Actienbanken in England und Wales, 18 Banken in Schottland und 8 Banken in Irland. Der erlaubte Noten-Umlauf dieser Banken betrug in jener Zeit 31'859424 Pfund Sterling, also fast 220 Millionen Thaler preußisch. Der wirkliche Noten-Umlauf blieb indeß hinter dem Erlaubten um Etwas zurück, und zwar bei den Privat- und Actienbanken von England und Wales in folgendem Maaße:

	Erlaubter Notenbetrag.	Wirklicher Notenumlauf.
Privatbanken	Pfd. Sterl. 4'999444	Pfd. Sterl. 4'598194
Actienbanken	" " 3'418277	" " 3'188675
	Pfd. Sterl. 8'417721	Pfd. Sterl. 7'786869.

Hiernach blieb die wirkliche Circulation um 630852 Pfd. Sterl. hinter der erlaubten zurück. Unter den Sätzen der erlaubten Noten-Emission erscheint die Bank von England mit 14 Mill. Pfd. Sterl.; diese Emission darf die Sicherheiten, welche die Bank besitzt (einschließlich ihrer Forderung an die Regierung von 11 Mill. Pfd. Sterl.) nicht überschreiten. Um Mitte Juni 1847 betrug der Notenumlauf der Bank von England 23'632575 Pfd. Sterl. (= circa 161½ Mill. Thlr. preuß.), ihr Baarvorrath 10'511597 Pfd. Sterl. (= circa 71¾ Mill. Thlr. preuß.). In der mit dem 21. August 1847 endenden Woche betrug der Notenumlauf derselben nur 18'943079 Pfd. Sterl., der Baarvorrath 9'239618 Pfd. Sterl., die Staats-Depositen 6'830836 Pfd. Sterl., die Privat-Depositen 6'931036 Pfd. Sterl., die discontirten Papiere 16'116345 Pfd. Sterl., der Reservefonds 3'734352 Pfd. Sterl. — Ende Mai 1847 belief sich der gesammte Notenumlauf der drei Königreiche auf 37'546559 Pfd. Sterl. (= circa 256½ Mill. Thlr. preuß.). Derselbe verhielt sich daher zu dem oben mitgetheilten Notenumlaufe der deutschen Banken wie 10 zu 7 oder überstieg den Letztern um drei Zehntel.

In den Vereinigten Staaten betrug der Notenumlauf im September 1845 etwas über 85 Mill. Dollars (= reichlich 122 Mill. Thlr. preuß.). Zur Zeit des größten Bankschwindels existirten über 900 Banken in den Vereinigten Staaten.

Auch in Frankreich hat das Bankwesen in der neuesten Zeit große Fortschritte gemacht. Trotz des Bemühens der bevorzugten Bank von Frankreich haben die von ihrem Neid und von ihrer Concurrenz vielfach bedrängten selbstständigen Departemental-Banken einen sehr gedeihlichen Fortgang, während es der Plan jener bevorrechteten Anstalt ist, allmälig die Bankgeschäfte in allen den Hauptverkehrspunkten des Landes ihren Filialen zuzuführen, die sie in der letzten Zeit ansehnlich vermehrt hat. Oft ist der Bank von Frankreich der Vorwurf der Engherzigkeit gemacht worden, und mit liberaleren Grundsätzen wirken seit mehreren Jahren neben ihr in Paris die Kasse Gouin (früher Kasse Laffitte) und das Comtor Ganneron mit dem günstigsten Erfolge. Die Bank von Frankreich, deren Actienkapital 67'900000 Francs beträgt, hatte im J. 1846 einen mittlern Notenumlauf von 261 Mill. Fr. (= 69'600000 Thlr. preuß.), die von ihr discontirten Wechsel betrugen 1294'244000 Fr., die Disconti ihrer dreizehn Filialen 432'653000 Fr.

Werfen wir endlich noch einen Blick auf die projektirten und im Projekt gewesenen Banken für Deutschland, so finden wir die Theilnahme bestätigt, deren wir im Eingange dieses Artikels als überall für das Bankwesen sich kundgebend gedachten. Zunächst verdient der Plan der Begründung einer Disconto-, Leih- und Zettelbank in Hamburg der Erwähnung. Derselbe ist schon seit Jahren mehrfach aufgetaucht, aber ohne die günstigen

Digitized by Google

Sonnenstrahlen der Belebung zu empfangen. Gegen Ende des Jahres 1845 war er sehr lebhaft in Anregung, und endlich schien er in den jüngsten Tagen bis zum Beginn seiner Realisation gediehen, als alle Hoffnungen wieder zerstoben. Und doch bedürfte die erste Handelsstadt Deutschlands und ihr Geldverkehr so sehr jenes fördernden Instituts, welches auch Diejenigen, die es nicht für eine Nothwendigkeit halten, wenigstens als ein wesentliches Förderungsmittel im Geldverkehr Hamburgs erkennen müssen. Indessen stehen mehrere der größeren Kapitalisten dem Unternehmen schroff entgegen, da eine enorme Dividende und ein niedriger Discontofuß ihrem Interesse nicht behagt, und mehr noch scheint das Mißtrauen der hamburger Börse gegen Zettelbanken und Repräsentativgeld überhaupt, selbst bei der solidesten Begründung, dem Projekte hindernd im Wege zu stehen.

Ein zweiter deutscher Platz, einer der ersten Geld- und Wechselmärkte, Frankfurt a. M., entbehrt bisher gänzlich einer Bankeinrichtung. Wohl mag dies höchst auffällig scheinen, aber seit Jahren schon arbeitet man auch hier, und bisher gleichfalls leider vergebens, an der Verwirklichung desfallsiger Projekte. An Auseinandersetzungen, Ausarbeitung von Musterstatuten ꝛc. hat es auch in Frankfurt nicht gefehlt, aber die eigenthümliche Collision der Interessen hat das Ganze auf die lange Bank geschoben, und so sehr man den Mangel einer Bank fühlt und sie als Bedürfniß anerkennt, so wenig scheint ihre Herstellung in der nächsten Zeit wahrscheinlich, ja Manche wollen sie für ganz unthunlich halten. Man fährt daher fort, die größten Zahlungen ausschließlich in Silber einzuziehen und Geldsorten, die sonst überall kursiren, bei Zahlung von Wechseln und Staatspapieren zurückzuweisen, und erst seit ganz Kurzem hat man die Hoffnung, wenigstens die preußischen Thaler (zu $1\frac{3}{4}$ Gulden) als Wechselzahlung anerkannt zu sehen.

Näher scheint die Errichtung einer Bank im Großherzogthum Baden, und die Kammer hat dieselbe auf dem letzten Landtage lebhaft befürwortet. Hier stehen sich die Städte Karlsruhe und Mannheim als Rivalinnen um den Sitz der Anstalt gegenüber, und wenn die erstere sich als Hauptstadt geltend macht, legt die letztere ihre wichtige Bedeutung als Handelsstadt in die Wagschale. Von Mannheim aus betreibt man den Plan schon seit mehreren Jahren und lange schon hat man hier Statuten-Entwürfe gemacht.

Ein anderes Projekt, das einer in Darmstadt oder Mainz zu errichtenden süddeutschen Bank hat wenig Wahrscheinlichkeit der baldigen Realisation. Sofern es auf den Umlauf der Banknoten im ganzen südlichen Deutschland berechnet ist, würde es noch mit manchen Hindernissen rücksichtlich der staatlich anzuerkennenden Kursfähigkeit jener Papiere zu kämpfen haben.

Hypothekenbanken zu Gunsten der Grundbesitzer werden vielfach projektirt, z. B. in Berlin und Köln. In Wien soll ein solcher Plan für den Umfang der ganzen österreichischen Monarchie im Werke sein und an höchster Stelle besondere Gunst genießen. In den erstgenannten Orten ist man über das Ob und Wie noch keineswegs einig. Auch Prag petitionirt um eine Hypothekenbank, nachdem ihm kürzlich die lange ersehnte Filiale der österreichischen Nationalbank zu Theil geworden ist.

Wie zu erwarten, hat es auch an unreifen Plänen keineswegs gefehlt, und wenn wir als Beispiel die im Jahre 1839 bereits bis zur Actien-Zeichnung vorbereitete Bank für Dresden aufführen (wo nicht einmal die leipziger Bank eine Filiale gegründet hat), so dürfen wir uns wohl des Weitern überheben.

Digitized by Google

Zusatz zum ersten Theile des vorliegenden Artikels.

(Heft I. S. 70 – 79.)

1. Preußische Bank. (Zu S. 72.) Seit dem Abdruck des Artikels sind auch die Banknoten zu 100 Thalern ausgegeben worden. — Eine Commandite der preußischen Bank hat im Juni d. J. auch Thorn erhalten.

2. Baiersche Hypotheken- und Wechselbank. (Zu S. 74.) Die Banknoten lauten über 10 Gulden und dürfen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834 über keinen kleineren Betrag ausgestellt werden. Die von der Bank beantragte Ausgabe von Noten zu 5 Gulden ist ihr früher abgeschlagen worden, doch steht deren baldige Gewährung nunmehr in Aussicht, da die Bank an ein der Regierung demnächst zu machendes Darlehen von 10 Mill. Gulden die Bedingung der Erlaubniß jener Notengattung geknüpft hat.

3. Schleswig-holsteinisches Bankier-Geschäft. S. 79. Z. 1. v. o. muß statt „Species" stehen: Kurant.

---

3. Vergleichende Militair-Statistik des deutschen Bundes.

Von C. Hoffmann, Hauptmann, Mitglied der Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin.

Dritter Artikel.

II. Zusammenstellung der Gehalte und sonstigen Competenzen für die einzelnen Chargen in den verschiedenen Truppentheilen.

A. Im Oesterreichischen Kaiserstaate.

(Fortsetzung.)

Das Ingenieurcorps steht in Gehalt oder Gage in allen Ländern des Kaiserreichs gleich, dagegen sind die Zulagen in zwei Klassen getheilt, so daß sie durchschnittlich in den deutschen und italienischen Ländern mehr betragen als in den ungarischen Ländern. Das Specielle nun weist die nachstehende Tabelle nach:

Verpflegungskosten für das Ingenieur-Corps.

Chargen	Im Frieden						Im Kriege			Gesammtkosten excl. Tafelgelder, Holz ꝛc. in preußischen Thalern								
	in den deutschen u. ital. Ländern			in den ungarischen Ländern			Gage und Feldbeitrag.	Brod	Pferd	Im Frieden						Im Kriege		
	Gage		Zulage	Gage		Zulage		tägliche Portion		in den deutschen u. italienisch. Ländern			in Ungarn und Gallizien					
	Fl. Kr.		Fl. Kr.	Fl. Kr.		Fl. Kr.	Fl. Kr.			Thlr. Sg. Pf.			Thlr. Sg. Pf.			Thlr. Sg. Pf.		
Oberst	200	.	25 .	200	.	16 .	236	.	12 12	1890	.	.	1814	12	.	2385	18	.
Oberstlieutenant	150	.	15 .	150	.	9 30	180	.	10 10	1386	.	.	1339	24	.	1848	.	.
Major	100	.	10 .	100	.	7 .	124	.	8 8	924	.	.	898	24	.	1310	12	.
Hauptmann	75	.	7 30	75	.	5 15	93	.	6 6	633	.	.	674	3	.	982	24	.
Capitainlieutenant	52	30	2 30	52	30	1 52	62	.	4 4	462	.	.	456	20	5	655	6	.
Oberlieutenant	34	.	2 .	34	.	1 30	39	.	3 3	302	12	.	298	6	.	428	12	.
Unterlieutenant	30	.	. .	30	.	. .	.	.	. .	252	.	.	252	.	.	.	.	.
Cadet	15	.	. .	15	.	. .	.	.	. .	126	.	.	126	.	.	.	.	.

Die Ingenieur-Generale beziehen den Gehalt ihres Grades; der General-Ingenieur-Direktor aber, außer seinem Gehalt noch jährlich 6000 Gulden oder 4200 Thlr.

Digitized by Google

Beim Mineurcorps sind die Gehalte in allen Ländern des Kaiserreichs gleich; man hat sie in nachstehender Tabelle zusammengestellt:

Verpflegungskosten für das Mineur-Corps.

Charge	Im Frieden Gage und Löhnung		Im Kriege incl. Feldbeitrag		Im Frieden		Im Kriege		Gesammtkosten excl. Zulagen in preußischen Thalern					
					Brod	Fourage	Brod	Fourage	Im Frieden			Im Kriege		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	tägliche Portion				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
An monatlicher Gage:														
Oberst	247	45	257	53	.	5	9	12	2207	3	.	2544	6	7
Oberstlieutenant	148	45	152	16	.	4	6	9	1350	9	.	1556	7	2
Major	115	.	117	50	.	3	6	8	1041	18	.	1241	24	.
Rechnungsführer	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Corpsarzt	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Corpsadjutant nach seiner Charge	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Oberarzt	19	.	20	.	1	.	1	1	168	.	.	201	18	.
Unterarzt	14	.	15	.	1	.	1	.	126	.	.	134	12	.
Fourier	14	.	15	.	1	.	1	1	126	.	.	159	18	.
Corpsprofoß	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Hauptmann	75	.	77	18	.	.	3	4	630	.	.	775	9	7
Capitainlieutenant	52	.	53	16	.	.	3	4	436	24	.	573	13	2
Oberlieutenant	34	.	34	52	.	.	2	2	285	18	.	360	2	5
Unterlieutenant	30	.	30	43	.	.	2	2	252	.	.	325	6	7
An täglicher Löhnung:														
Feldwebel	.	30	.	31	1	.	1	.	136	4	6	140	12	3
Mineurmeister	.	30	.	31	1	.	1	.	136	4	6	140	12	3
Mineurführer	.	24	.	25	1	.	1	.	110	18	.	114	25	9
Obermineur	.	20	.	21	1	.	1	.	93	17	.	97	24	9
Fourierschütz	.	5	.	6	1	.	1	.	29	20	9	33	28	6
Tambour	.	6	.	7	1	.	1	.	33	28	6	38	6	3
Altmineur	.	15	.	16	1	.	1	.	72	8	3	76	16	.
Jungmineur	.	10	.	11	1	.	1	.	50	29	6	55	7	3
Privatdiener	.	5	.	6	1	.	1	.	29	20	9	33	28	6
Corpstambour	.	10	.	11	1	.	1	.	50	29	6	55	7	3

Das Sappeurcorps wie das Pionircorps erhalten im Allgemeinen in allen Ländern des Kaiserstaates denselben Gehalt mit Ausnahmen der Chargen der Oberstlieutenants, Majors und Hauptleute, welche in den ungarischen Ländern um etwas verringerte Gage beziehen.

Die specielle Nachweisung enthält folgende Tabelle:

Digitized by Google

Verpflegungskosten für das Sappeur-Corps.

Charge	Im Frieden Gage und Löhnung		Im Kriege incl. Feldbeitrag		Im Frieden tägliche Portion		Im Kriege tägliche Portion		Jährliche Gesammtkosten excl. Tafelgelder, Holz ꝛc. in preußischen Thalern					
					Brod	Zulage	Brod	Zulage	Im Frieden			Im Kriege		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.					Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
An monatlicher Gage:														
Oberst-Commandant	218	15	218	15	.	5	12	12	1959	9	.	2236	15	.
Oberstlieutenant . .	159	15	180	10½	.	4	10	10	1438	15	.	1849	13	.
Major	106	45	124	3	.	3	8	8	972	9	.	1310	24	7
Rechnungsführer .	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Adjutant nach seiner Charge	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.
Corpsarzt	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Oberarzt	19	.	20	.	.	.	1	1	159	18	.	201	18	.
Unterarzt	14	.	15	.	.	.	1	.	117	18	.	134	12	.
Fourier	14	.	15	.	.	.	1	1	117	18	.	159	18	.
Profoß	25	45	26	34	.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
Hauptmann . . .	80	15	93	13½	.	.	4	3	674	3	.	892	8	8
Capitainlieutenant .	52	.	63	4½	.	.	4	3	436	24	.	639	11	.
Oberlieutenant . .	34	.	41	57½	.	.	2	2	285	18	.	419	19	6
Unterlieutenant . .	30	.	33	23	.	.	2	2	252	.	.	347	18	7
An täglicher Löhnung:														
Sappeurmeister . .	.	24	.	25	1	.	1	.	110	18	.	114	25	9
Sappeurführer . .	.	18	.	19	1	.	1	.	85	1	6	89	9	3
Obersappeur . . .	.	15	.	16	1	.	1	.	72	8	3	76	16	.
Alisappeur . . .	.	12	.	13	1	.	1	.	59	15	.	63	22	9
Corpstambour . .	.	10	.	11	1	.	1	.	50	29	6	55	7	3
Tambour u. Jungsapp.	.	8	.	9	1	.	1	.	42	14	.	46	21	9
Fourierschütz und Privatdiener . . .	.	5	.	6	1	.	1	.	29	20	9	33	28	6

Pionier-Corps.

Charge.	Im Frieden monatlich Gage und Löhnung			Im Kriege monatlich						Im Kriege		Im Frieden		Jährliche Gesammtkosten in preußischen Thalern berechnet					
				Gage und Löhnung		Feldbeitrag		Zusammen in preußischem Gelde		tägliche									
										Brod	Zulage	Brod	Zulage	Im Frieden			Im Kriege		
	Fl.	Kr.	Thl. Sg. Pf.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Thl	Sg	Pf	Portionen				Thl	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
An monatlicher Gage:																			
Rechnungsführer und Corpsarzt . . .	25	45		25	45	.	49				.	.	2	3	210	9	.	315	16	10
Oberarzt	19	.		19	.	1	.				1	.	1	1	168	.	.	201	18	.
Unterarzt	14	.		14	.	1	.				1	.	1	.	126	.	.	134	12	.
Fourier	14	.		14	.	1	.				1	.	1	1	126	.	.	159	18	.
Profoß	25	45		25	45	.	49				.	.	2	3	216	9	.	315	16	10
An täglicher Löhnung:																				
Feldwebel	.	24		.	24	.	.				1	.	1	.	110	18	.	110	18	.
Corporal	.	18		.	18	.	.				1	.	1	.	85	1	6	85	1	6
Tambour, Zimmermann u. Gemeiner	.	12		.	12	.	.				1	.	1	.	59	15	.	59	15	.
Fourierschütz u. Privatdiener . . .	.	5		.	5	.	.				1	.	1	.	29	20	9	29	20	9

Bemerkungen. Die Offiziere beziehen die Gehälter der Infanterie-Offiziere und auch in den ver-

Digitized by Google

schiedenen Provinzen verschieden. — Die Adjutanten nach ihrer Charge, jedoch im Frieden eine unentgeldliche Pferde-Portion. — Jeder der neu creirten Vice-Corporale erhält täglich 13½ Kr., ein Oberpionier 9 Kr., ein Unterpionier 6 Kr. Löhnung. — Für die Zeit der beschwerlichen Uebungen wird der hiezu ausrückenden Mannschaft vom Corporal abwärts eine Zulage von 3 Kr. täglich bewilligt.

Die Garnison-Artillerie ist im Allgemeinen gleichfalls in allen Ländern auf dasselbe Gehalt gestellt, obgleich einzelne lokale Ausnahmen stattfinden, wie z. B. durchschnittlich bei der Garnison in Wien, wo der Gehalt ein ansehnlich höherer ist und außerdem noch in den Garnisonen Tirols, Kroatien, Dalmatien und zu Triest, wo die Kapitainlieutenants und Oberlieutenants ein etwas höheres Gehalt beziehen. Speziell sind die Verhältnisse nachgewiesen in nachstehender Tabelle:

Verpflegungskosten der Garnison-Artillerie.

Charge	Im Frieden Gage u. Löhnung				Tägliche Brodportion	Jährliche Gesammtkosten im Frieden					
			auf dem Wiener Posten						auf dem Wiener Posten		
	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		Thlr.	Sgr	Pf	Thlr.	Sgr	Pf
An monatlicher Gage:											
Oberst	150	.	247	32	.	1260	.	.	2079	8	5
Oberstlieutenant	110	.	110	.	.	924	.	.	924	.	.
Major	80	.	80	.	.	672	.	.	672	.	.
Hauptmann	55	.	74	15½	.	462	.	.	623	23	1
Capitainlieutenant	40	.	52	.	.	336	.	.	436	24	.
Oberlieutenant	28	.	31	.	.	235	6	.	285	18	.
Unterlieutenant	24	.	30	.	.	201	18	.	252	.	.
Oberzeugwart	40	.	40	.	.	336	.	.	336	.	.
Unterzeugwart	25	.	30	.	.	210	.	.	252	.	.
Armatur-Inspektor	36	.	36	.	.	302	12	.	302	12	.
Distriktsarzt	.	.	25	31½	.	.	.	.	214	11	9
Unterarzt	14	.	14	.	1	126	.	.	126	.	.
Feurier	14	.	14	.	1	126	.	.	126	.	.
Magazindiener	12	.	12	.	.	100	24	.	100	24	.
An täglicher Löhnung:											
Feuerwerker, Feldwebel, Munitionär	.	28	.	.	1	127	19	.	.	.	.
Corporal	.	20	.	.	1	93	17	.	.	.	.
Bombardier	.	12	.	.	1	59	15	.	.	.	.
Kanonier	.	10	.	.	1	50	29	6	.	.	.
Unterkanonier, Feurierschütz und Tambour	.	6	.	.	1	33	28	6	.	.	.
Privatdiener	.	5	.	.	1	29	20	9	.	.	.
Oberstückbohrmeister	.	52	.	.	1	229	25	.	.	.	.
Unterstückbohrmeister	.	40	.	.	1	178	22	.	.	.	.
Büchsenmacher und Büchsenmachergeselle	.	31	.	.	1	140	12	3	.	.	.
Handlanger-Corporal	.	20	.	.	1	93	17	.	.	.	.
Handlanger-Gemeiner	.	10	.	.	1	50	29	6	.	.	.
Portier	.	10	.	.	1	50	29	6	.	.	.
Professionsgesell (außer Büchsenmacher)	.	24	.	.	1	110	18	.	.	.	.

Das Militair-Fuhrwesen-Corps bildet in K. österreichischer Armee eine ganz besondere Abtheilung, wie sie in andern größern deutschen Armeen nicht so streng organisirt vorkommt; ihm liegt besonders das eigentliche Transportwesen der Armee ob, was bis zu der Bespannung der Artillerie hinangeht. Der Etat dieses Corps ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Digitized by Google

Verpflegungskosten des Militair-Fuhrwesen-Corps.

Charge	Im lombardisch-venet. Königr. im Übrigen u. Dalmatien in Pct. d. Ungarischen	Ungarische Länder: In den Hauptorten	Ungarische Länder: Auf dem platten Lande	Im Kriege	Im Frieden täglich: Brod in natura	Im Frieden täglich: Brod reluirt	Im Frieden täglich: Pferd in natura	Im Frieden täglich: Pferd reluirt	Im Kriege täglich: Brod in natura	Im Kriege täglich: Brod reluirt	Im Kriege täglich: Pferd in natura	Im Kriege täglich: Pferd reluirt	Jährliche Gesammtkosten excl. Tafelgelder, Holz ꝛc. in preußischen Thalern berechnet: Im Frieden: Italienische Länder ꝛc.	Im Frieden: Ungarische Länder: In den Hauptorten	Im Frieden: Ungarische Länder: Auf d. platten Lande	Im Kriege inclus. Feldbetrag
		Fl. Kr.	Fl. Kr.	Fl. Kr.	Portion				Portion				Thl. Sg Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.	Thl. Sg. Pf.
An monatlicher Gage:																
Oberst u. Corpscommandant.	129 30	125 30	118 15	170 40	2	10	3	5	6	3	8	2	1390 6 .	1356 18 .	1295 21 .	1751 6 .
Oberstlieutenant	91 .	91 .	85 45	120 59	2	6	3	5	4	2	6	2	1058 12 .	1033 6 .	989 3 .	1268 7 10
Major . . .	68 45	66 .	61 30	104 59	2	4	3	6	4	2	6	2	854 21 .	831 18 .	793 24 .	1133 25 10
Adjutant als Oberlieutenant	25 .	25 .	25 .	42 .	1	1½	1	2	1	1 .	.	3	306 18 .	306 18 .	306 18 .	445 6 .
Corpsrechnungsführer. .	40 .	40 .	40 .	50 .	.	.	.	.	2	.	3	.	336 . .	336 . .	336 . .	512 12 .
Corpsarzt . .	19 .	19 .	19 .	25 15	.	2	.	2	.	.	.	.	226 21 .	226 24 .	226 24 .	216 9 .
Thierarzt . .	19 .	19 .	19 .	19 .	1	.	1	.	1	.	1	.	193 6 .	193 6 .	193 6 .	193 6 .
Oberarzt . .	19 .	19 .	19 .	20 .	1	.	.	.	1	.	1	.	168 . .	168 . .	168 . .	201 18 .
Oberfourier .	17 .	17 .	17 .	18 .	1	.	.	.	1	.	1	.	151 6 .	151 6 .	151 6 .	181 24 .
Fourier . . .	14 .	14 .	14 .	15 .	1	.	.	.	1	.	1	.	126 . .	126 . .	126 . .	159 18 .
Oberschmied .	18 .	18 .	18 .	18 .	1	.	.	.	1	.	1	.	159 18 .	159 18 .	159 18 .	184 24 .
Von der Division:																
1. Rittmeister .	60 45	58 30	54 80	84 20	2	4	3	2	2	1	4	1	686 21 .	667 24 .	. . .	859 18 .
2. Rittmeister .	37 30	37 30	37 30	53 56	2	1	3	1	2	1	4	1	441 . .	441 . .	441 . .	601 7 2
Oberlieutenant	25 .	25 .	25 .	42 .	1	1½	.	2	1	1 .	.	3	281 12 .	281 12 .	281 12 .	445 6 .
Unterlieutenant	20 .	20 .	20 .	36 .	1	1	.	2	1	1 .	.	3	235 6 .	235 6 .	235 6 .	394 24 .
" u. Adjut.	20 .	20 .	20 .	36 .	1	1	.	2	1	1 .	.	3	235 6 .	235 6 .	235 6 .	394 24 .
Fourier . . .	14 .	14 .	14 .	15 .	1	.	.	.	1	.	1	.	126 . .	126 . .	126 . .	159 18 .
An täglicher Löhnung:																
Wachtmeister .	. 30	. 30	. 30	. 30	1	.	.	.	1	.	.	.	136 4 6	136 4 6	136 4 6	136 4 6
wirkl. Corporal	. 16	. 16	. 16	. 16	1	.	.	.	1	.	.	.	76 16 .	76 16 .	76 16 .	76 16 .
Vice-Corporal	. 12	. 12	. 12	. 12	1	.	.	.	1	.	.	.	59 15 .	59 15 .	59 15 .	59 15 .
Gemeiner . .	. 8	. 8	. 8	. 8	1	.	.	.	1	.	.	.	42 14 .	42 14 .	42 14 .	42 14 .
Fourierschütz oder Privatdiener.	. 7	. 7	. 7	. 7	1	.	.	.	1	.	.	.	38 6 3	38 6 3	38 6 3	38 6 3
obligat. Schmied-Wagner- und Sattlergesell	. 16	. 16	. 16	. 16	1	.	.	.	1	.	.	.	76 16 .	76 16 .	76 16 .	76 16 .
Bei den Depositorien:																
obligat. Schmied-Wagner- und Sattlermeister	. 24	. 24	. 24	. 24	1	.	.	.	.	.	.	.	110 18 .	110 18 .	110 18 .	110 18 .
obligat. Schmied-Wagner- und Sattlergesell	. 16	. 16	. 16	. 16	1	.	.	.	.	.	.	.	76 16 .	76 16 .	76 16 .	. . .
unobl. Schmied-Wagner- und Sattlergesell					1											

Der Oberst bezieht außer seinem Gehalt noch monatlich eine Zulage von 41 G. 40 Kr. oder 28 Thlr. 21 Sgr. Bei Transporten außer Land erhalten die Offiziere die Hälfte ihres Gehalts als monatliche Zulage. Die Mannschaften aber vom Wachtmeister abwärts täglich 4 Kr. = 1 Sgr. 5 Pf.; der Hufbeschlag wird wie bei der Kavallerie berechnet. Den Ober- und Unterlieutenants sowie den Adjutanten wird im Kriege ein Dienstpferd zugethan.

Bei den National-Grenz-Infanterie-Regimentern ist die Verpflegung in den Provinzen wo sie bestehen durchgängig gleich und nur bei dem zweiten Bukowiner Grenzbataillon beziehen die Offiziere und die Mannschaft ganz das Gehalt der Linien-Infanterie; außerdem werden im Fall des wirklich thätigen Dienstes den Offizieren noch Reisegelder und den Mannschaften täglich 2 Kr. oder 8½ Pf. Zulage bewilligt. Die spezielle Nachweisung enthält nachstehende Tabelle:

Digitized by Google

Verpflegungskosten eines National-Grenz-Infanterie-Regiments.

Charge	Monatlich: Gage oder Löhnung Fl.	Kr.	Brod / Pferd Portionen-Aequivalent Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Jährlich: Dienst-Montirungen Kr.	Monturgeld Kr.	Jährliche Gesammkosten nach preuß. Thlrn. berechnet Thlr.	Sgr.	Pf.
Feldstand-Personal.											
Vom Stabe:											
Oberst und Commandant	145	15	.	.	12	.	.	.	1320	27	.
Oberstlieutenant	107	15	.	.	12	.	.	.	1001	21	.
Major	82	.	.	.	9	.	.	.	764	12	.
Regiments-Caplan	23	30	.	.	.	.	.	.	197	12	.
" Auditor	50	45	.	.	.	.	.	.	426	9	.
" Rechnungsführer	25	45	.	.	.	.	.	.	216	9	.
Adjutant nach seiner Charge	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Regiments-Arzt	25	45	.	.	.	.	.	.	216	9	.
Ober-Arzt	19	.	1	.	.	.	.	.	168	.	.
Unter-Arzt	14	.	1	.	.	.	.	.	126	.	.
k. k. ordinairer Cadet	7	.	1	.	.	.	.	.	67	6	.
Fourier	14	.	1	.	.	.	.	.	126	.	.
Regiments-Tambour	3	30	1	.	.	.	12	.	46	6	.
Hautboist	2	.	1	.	.	.	12	.	33	18	.
Führer	3	30	1	.	.	.	12	.	46	6	.
Profoß	14	.	.	.	.	.	.	.	117	18	.
Von den Compagnien:											
Hauptmann	71	45	.	.	6	.	.	.	653	3	.
Capitainlieutenant	42	.	.	.	6	.	.	.	403	6	.
Oberlieutenant	28	30	.	.	3	.	.	.	264	18	.
Unterlieutenant, erste Gebührenklasse	24	.	.	.	3	.	.	.	226	24	.
" " zweite " "	22	30	.	.	3	.	.	.	214	6	.
Feldwebel	6	15	.	.	.	.	12	.	60	27	.
Corporal	3	30	.	.	.	.	12	.	37	24	.
Fourierschütz	2	.	1	.	.	.	.	10	32	6	.
Tambour	1	30	.	.	.	.	12	.	21	.	.
Gefreiter	2	.	.	.	.	.	12	.	25	6	.
Zimmermann und Gemeiner	.	.	.	.	.	.	12	.	8	12	.
Halbinvalide Privatdiener	2	.	1	.	.	.	.	10	32	6	.
Ganzinvalide " "	1	30	1	.	.	.	.	10	28	.	.
Verwaltungs-Personal.											
Hauptmann	66	40	.	.	6	.	.	.	610	12	.
Oberlieutenant	50	.	.	.	3	.	.	.	445	6	.
Unterlieutenant, erste Gebührenklasse	41	40	.	.	3	.	.	.	375	6	.
" " zweite " "	33	30	.	.	3	.	.	.	306	18	.
1. Auditor	66	40	.	.	.	.	.	.	560	.	.
2. Auditor	50	.	.	.	.	.	.	.	420	.	.
Rechnungsführer	25	45	.	.	.	.	.	.	216	9	.
Grundbuchführer	25	.	.	.	.	.	.	.	210	.	.
Feldwebel	6	15	.	.	.	.	12	.	60	27	.
Corporal	3	30	.	.	.	.	12	.	37	24	.
Gefreiter	2	.	.	.	.	.	12	.	25	6	.
Stabsschreiber, zwei zu	10	.	.	.	.	.	.	.	84	.	.
" übrigen zu	8	.	.	.	.	.	.	.	67	6	.
Compagnieschreiber	1	30	.	.	.	.	.	.	12	18	.
Grenz-Procurator } bei d. sieben-	25	.	.	.	.	.	.	.	210	.	.
" Practicant } bürg. Inf. Rgt.	5	.	.	.	.	.	.	.	42	.	.

Digitized by Google

Die Nahrung des österreichischen Soldaten ist durchweg eine sehr gesunde und ausreichende, und es wird streng darauf gehalten, daß die Mannschaften zusammen essen und ihren bestimmten Beitrag von täglich 3 Xr. oder nahe 1 Sgr. 1 Pf. in die Menage einlegen; dafür muß in den Italienischen Ländern dem Mann täglich $\frac{1}{4}$ ℔, in den übrigen Provinzen aber täglich $\frac{1}{3}$ ℔ Fleisch gereicht werden; um dies nun unter allen Verhältnissen möglich zu machen sind gewisse Fleischzulagen ausgeworfen deren Betrag je nach dem Preisverhältnisse normirt wird. Steigt der Preis des Pfundes Rindfleisch bis zu 7 Xr., so wird pro Mann $\frac{1}{2}$ Xr. Fleischzulage gegeben, und so fort findet für jede Preissteigerung von 1 Xr. immer eine Vermehrung der Zulage um $\frac{1}{2}$ Xr. statt.

Außer dieser Fleischzulage bestehen in den südlichen Festungen der Gemüsebeitrag mit 1 Xr. und die Brandweinzulage mit 1 Xr. täglich, ferner der Theurungsbeitrag, der Getränke-Beitrag (für Wein) und der Ausländerbeitrag, welche letzgenannte drei Zulagen, nach den eben obwaltenden Preisverhältnissen in den verschiedenen Provinzen jedesmal besonders von dem Hoffriegsrath, auf Antrag des Generalkomandos, normirt werden. Endlich hat die Garnison in Mainz noch besondere Zulagen, und zwar in nachstehendem Verhältniß.

Ein General-Major bezieht monatlich eine Zulage von 75 Fl. oder 52 Thlr. 15 Sgr., ein Oberst von 62½ Fl. oder 43 Thlr. 22½ Sgr., ein Oberst-Lieutenant und Major von 50 Fl. oder 35 Thlr., ein Hauptmann und Cap. Lieut. von 37 Fl. oder 25 Thlr. 27 Sgr., ein Ober- und Unter-Lieut., Caplan, Auditeur und Regimentsarzt 25 Fl. oder 17 Thlr. 15 Sgr., ein Ober- und Unterarzt, Fourier, Profoß und k. k. Cadet 12½ Fl. oder 8 Thlr. 22½ Sgr. Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts erhalten täglich 3 Xr. oder nahe 1 Sgr. 1 Pf. Zulage, und zwar wird davon 1 Xr. auf Gemüse, 1 Xr. auf Getränk- und 1 Xr. auf Ausländer-Zulage (Außer Landes.) gerechnet.

Die Pensions- und Invaliden-Gebühren der k. k. österreichischen Armee sind in den nachfolgenden Tabellen zusammengestellt.

Pensionssätze der Offiziere u. Militair-Beamten, so wie der hinterlassenen Wittwen u. Kinder.

Charge	Jährlicher Pensionsbetrag für								
	die Offiziere und Beamten			die Wittwen			jedes hinterlassene Kind als Gnadengehalt		
	Fl.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Thlr.	Sgr	Fl.	Thlr.	Sgr.
Feldmarschall	5000	3500	.	1200	840	.	400	280	.
Feldzeugmeister und General der Kavallerie	4000	2800	.	800	560	.	300	210	.
Feldmarschall-Lieutenant	3000	2100	.	600	420	.	200	140	.
General-Major, nach der Dienstzeit	1500 bis 2000	1050 bis 1400	.	600	420	.	200	140	.
Oberst	1200	840	.	500	350	.	130	91	.
Oberst-Lieutenant	1000	700	.	400	280	.	120	84	.
Major	800	560	.	400	280	.	100	70	.
Hauptmann, Rittmeister und Grenzverwaltungs-Hauptmann	600	420	.	300	210	.	100	70	.
Capitain, Lieutenant und 2. Rittmeister	400	280	.	300	210	.	100	70	.
Ober-Lieutenant	200	140	.	200	140	.	75	52	15
Unter-Lieutenant u. Grenzverwaltungs Unt.-Lieut.	200	140	.	200	140	.	50	35	.
Grenzverwaltungs-Ober-Lieutenant	400	280	.	200	140	.	75	52	15
Oberfeuerwerker und Rechnungsadjunkt	150	105	.	100	70	.	50	35	.
k. k. Kadett im Bombardierkorps, Syndicus der Militairgränze und Generalgewaltiger	200	140	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

Charge	Jährlicher Pensionsbetrag für die Offiziere und Beamten			die Wittwen			jedes hinterlassene Kind als Gnadengehalt		
	Fl.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Thlr.	Sgr.
Ober- und Unterzeugwart	200	140	.	200	140	.	50	35	.
Werkführer im Feuerwerkscorps	600	420	.	.	.	.	.	.	.
Tischlermeister im	300	210	.	.	.	.	.	.	.
Armatur-Inspector im Feuerwerkscorps	200	140	.	100	70	.	50	35	.
General-Auditor Lieutenant	1000	700	.	300	210	.	150	105	.
Stabs-Auditor	800	560	.	200	140	.	75	52	15
Regiments- und Garnisons-Auditor	400	280	.	150	105	.	75	52	15
Ober-Stabs-Profoß	150	105	.	150	105	.	50	35	.
Stabs-Profoß, Unter-Stabs-Profoß u. Oberarzt	100	70	.	100	70	.	40	28	.
Regiments-Profoß	60	42	.	.	.	.	.	.	.
Regimentsarzt, Thierarzt in der Militairgränze, Regiments-Rechnungsführer, Spitals-Rechnungsführer und Grundbuchführer in der Militairgränze	200	140	.	150	105	.	50	35	.
Stabsfourier	150	105	.	100	70	.	40	28	.
Feldsuperior	800	560	.	.	.	.	.	.	.
Regimentscaplan Weltgeistlicher, Kadet von der Kriegsmarine, und Zögling der Wiener Neustädter Akademie	150	105	.	.	.	.	.	.	.
Regimentscaplan Ordensgeistlicher, und Kasernaufseher	100	70	.	.	.	.	.	.	.
Ober-Stabs-Wagen- und Weg-Meister	300	210	.	200	140	.	75	52	.
Unter-Stabs-Wagen- und Weg-Meister	200	140	.	100	70	.	40	28	.

In vorstehender Tabelle ist zu bemerken, daß die Pensionäre, welche eine Aufnahme in den Invalidenhäusern finden, außer der festgesetzten Pension noch eine Naturalvergütigung, und zwar bei nachstehender Charge in dem angegebenen Betrage erhalten:

	Tägliche Brodportionen.	Servis Portionen.	Hat also im Ganzen jährlich in Gelde gerechnet.
Ein Oberst	7	28	918 Thlr. 12 Sgr.
Ein Oberstlieutenant	6	20	760 " 27 "
Ein Major	5	15	612 " 15 "
Ein Hauptmann u. Rittmeister	4	15	464 " 21 "
Ein Kapit.-Lieut. u. 2. Rittmstr.	3	8	310 " 24 "
Ein Oberlieutenant	2	5	160 " 9 "
Ein Unterlieutenant	2	4	159 " 18 "

Woraus hervorgeht, daß die Aufnahme der Pensionaire in ein Invalidenhaus als eine sehr wesentliche Bevorzugung zu betrachten ist.

In Bezug auf die Offizier- und Beamtenwittwen sind solche in der Regel nach dem Tode ihrer Männer auf die Caution angewiesen, welche zur Zeit ihrer Verheirathung eingelegt werden mußte. Die in obiger Tabelle aufgeführten Staatspensionen werden unbedingt an Offizierwittwen aller Grade nur in nachstehenden Fällen gezahlt: 1. Wenn der Mann vor dem Feinde geblieben oder an, vor dem Feinde in der Charge als Offizier erhaltenen Wunden verstorben ist. 2. Wenn der Mann im aktiven Dienst in einem Militairspitale oder an einer daselbst sich zugezogenen Krankheit gestorben ist. 3. Die Wittwen der Offiziere, welche schon als Gemeine oder Unteroffiziere verheirathet waren. 4. Die Wittwen der Generale, welche erst als solche geheirathet haben. 5. Die Wittwen solcher Offiziere, welche bis zum 29. Januar 1819 aus dem Civil- oder quittirten Stande schon ver-

Digitized by Google

heirathet wieder eingetreten sind, die aus der ehemaligen italienischen Armee ins österreichische Militair schon verheirathet eintreten, und die endlich den Offiziercharakter aufgegeben und beim Tabacksverlag eingetreten oder Richter- und Rathmannsstellen bekleidet haben.

Allgemein ist die Pensionsbetheilung einer Wittwe überhaupt nur dann zulässig, wenn sie an eignen Einkünften nicht so viel bezieht, als ihre normalmäßige Pension beträgt.

Die Offiziers- und Beamten-Kinder erhalten nach dem Tode des Vaters nur dann die oben angegebenen Pensionen, wenn sie ganz Waisen sind, oder die noch lebende Mutter keine Pensionsberechtigung hat, und endlich wenn die eine Pension beziehende Mutter mehr als 3 unversorgte Kinder hat; Söhne genießen die Pension bis zum 20., Töchter bis zum 18. Jahre ihres Alters.

Löhnung der invaliden Unteroffiziere und Soldaten.

Tägliche Invaliden-Löhnung	Nach deutschem Verpflegungsfuß	Nach ungarischem Verpflegungsfuß	Jährliche Gesammtkosten in preußischen Thalern berechnet					
			Nach deutschem Verpflegungsfuß			Nach ungarischem Verpflegungsfuß		
	Xr.	Kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Thierarzt vom Fuhrwesen	24	22	102	6	.	93	20	6
Brückenmeister, Mineurfeldwebel, Mineurmeister, Oberschmied, Kurschmied, Wachtmeister, Fourier der Genöd'armerie und Oberhandwerksmeister der Artillerie	20	14	85	5	.	59	18	6
Corporal der Genöd'armerie	17	.	72	11	9	.	.	.
Fourier, Unterfeldarzt und Unterschmied	16	14	68	4	.	59	18	6
Munitionär, Feuerwerker oder Feldwebel der Artillerie, Verpflegungs-Bäckermeister 1. Klasse u. Vicecorporal d. Genöd'armerie	15	10	63	26	3	42	17	6
Sapeurmeister, Mineurführer, Unter-Handwerksmeister der Artillerie, Schlosser-Untermeister und Tischler im Feuerwerks-Corps, Gemeiner und Trompeter der Genöd'armerie	13	11	55	10	9	46	25	3
Corporal der Artillerie, Oberminеur, Sapeurführer und Verpflegungs-Bäckermeister 2. Klasse	12	10	51	3	.	42	17	6
Feldwebel, Wachtmeister, k. k. Cadet, Oberjäger, Stabs- oder Eskadrons-Trompeter, Jägerstabstrompeter, Sattler, Riemer, Schneider bei der Kavallerie, Altmineur, Obersappeur, Oberschanzcorporal, Obermeister der Montur-Commission u. Bindergeselle in den Militair-Magazinen	10	7	42	17	6	29	24	3
Corporal und Führer der übrigen Truppenabtheilungen, Unterjäger, Standartführer, Regimentstambour, Bombardier, Kanonier, Hautlanger, Jungmineur, Altsappeur, Unter-Schanzcorporal, Untersjäger, Untermeister der Montureommission u. Gemeinverpflegungsbäcker	6	5	25	16	6	21	8	9
Gefreiter, Jungsappeur u. Altgeselle bei der Montur-Commission	5	4	21	8	9	17	1	.
Oberpionier, Unterkanonier und Gemeiner der übrigen Truppenabtheilungen, Tambour, Zimmermann, Patrouillenführer, Jäger-Trompeter, Feuerschütz, Privatdiener	4	3½	17	1	.	14	27	2

Die in den Invalidenhäusern aufgenommenen Invaliden aller in vorstehender Tabelle bezeichneten Grade erhalten außerdem noch täglich eine Brodportion und den Fleisch- und Theuerungsbeitrag. Montur, Holz, Licht und ärztliche Hülfe wird ihnen ebenfalls unentgeldlich zu Theil.

Wenn Realinvaliden (Ganzinvaliden) auf Invalidenversorgung Verzicht leisten und den Abschied nehmen, erhalten solche nach der Zahl ihrer Dienstjahre die in nachstehender Tabelle zusammengetragene Pension unter dem Namen: „Dienstgratial."

Digitized by Google

Charge	Für die ersten 6 Jahre jährlich Fl.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Vom siebenten Jahre an jährlich Fl.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Feldwebel oder Feuerwerker der Artillerie u. Pioniere, ein k. k. Cadet, Mineur oder Sappeurmeister, Oberjäger	9	6	9	.	12	8	12	.
Feldwebel der Infanterie, Wachtmeister, Trompeter, Unterjäger und Corporal der Pioniere	6	4	6	.	10	7	.	.
Corporal der Artillerie, Mineur- und Sappeurführer, Feuerwerker der Garnison-Artillerie	6	4	6	.	9	6	9	.
Corporal der Garnison-Artillerie, Obermeister des Zeugamts .	5	3	15	.	7½	5	7	6
Führer, Standartführer, Corporal, Regiments-Tambour, Bombardier, Oberkanonier, Ober-, Alt- und Jungmineur oder Sappeur	4	2	24	.	6	4	6	.
Corporal und Kanonier der Garnison-Artillerie und Jäger .	3	2	3	.	4½	3	4	6
Gefreiter	2½	1	22	6	4	2	24	.
Spiel- und Zimmermann, Unterkanonier und Gemeiner . .	2	1	12	.	3	2	3	.
Unterkanonier der Garnison-Artillerie	1½	1	1	6	2	1	12	.

Ganz gleiche Vergütigung wird auch den Wittwen und Waisen der in dem aktiven Dienst mit Tode abgegangenen Mannschaft als „Abfertigung" zu Theil.

Kranke Soldatenwittwen, welche sich nicht mehr selbst ernähren können, finden in einem Fundationsplatz (Spital) lebenslängliche Versorgung; Waisen werden in Waisenhäusern untergebracht.

4. Ueber deutsche Anstalten zur Förderung des Kredits.

Vom Kammergerichts-Assessor Bergenroth in Berlin.

Um eine feste Grenze für diejenigen Institute zu finden, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach hier mitgetheilt werden sollen, wollen wir die Kredit-Anstalten als solche bezeichnen, deren Zweck es ist, die disponibeln Kapitalien aus den Händen der Besitzer, welche dieselben produktiv entweder nicht anwenden können oder wollen, im Wege des Darlehns in die Hände derjenigen zu bringen, denen zwar der Wille und die Fähigkeit zu produktiven Unternehmungen nicht mangelt, die aber des dazu erforderlichen Kapitals entbehren. Es scheiden also hier alle diejenigen Anstalten aus, welche ihre Darlehen nur als Unterstützung von Nothleidenden und nicht zur Förderung der Landwirthschaft, des Handels oder der Gewerbe hergeben. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß die Kredit-Anstalt beiderlei Geschäfte, das Aufnehmen des Kapitals vom Kapitalisten und das Austhun desselben an den Produzenten zugleich besorgt. Denn falls die Anstalt ausreichende eigene Mittel besitzt, so vertritt sie selbst den Kapitalisten für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes.

Die Banken, welche in einer vollständigen Darstellung der deutschen Kredit-Institute als ein Gegenstand von vorzüglicher Wichtigkeit hervortreten, sind hier zur Vermeidung von Wiederholungen nicht wieder im Einzelnen mitgetheilt, weil sie in dieser Zeitschrift, Heft 1, S. 70 und im vorliegenden Hefte, in einem besonderen Aufsatze bereits behandelt sind, auf welchen wir den Leser verweisen.

Bei der Verschiedenartigkeit der mitzutheilenden Kredit-Anstalten könnte es gerathen erscheinen, dieselben nach ihrer innern Aehnlichkeit in verschiedene Klassen zu scheiden und daraus besondere Abschnitte zu machen. Da indeß die Aehnlichkeit keinen hinreichend bestimmten Grund für die Eintheilung abgiebt und es auch von größerem unmittelbar statistischem

Digitized by Google

Interesse sein dürfte, sämmtliche Kredit-Anstalten eines bestimmten Distrikts neben einander zu übersehen, so haben wir der Eintheilung nach Staaten den Vorzug gegeben.

In Preußen

hatten schon seit längerer Zeit in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer die sogenannten ledernen Briefe zirkulirt. Sie führten ihren Namen daher, daß sie auf Pergament ausgefertigt waren. Sonst waren sie hypothekarische Schuldverschreibungen auf einzelne Güter, die von den betreffenden Landesjustiz-Kollegien, und zwar bei eigener Vertretung des Gerichts, nur bis zur Hälfte des Preises, wofür das verpfändete Gut zuletzt gekauft war, ausgefertigt wurden. Sie lauteten auf jeden Inhaber und zirkulirten wie baares Geld, da sie dem Besitzer hinlängliche Sicherheit gewährten. Dieselben scheinen bei der Organisation der Kredit-Institute und namentlich bei der Einrichtung des Pfandbriefswesens nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, weßhalb sie hier historisch erwähnt werden. Jetzt existiren sie im Verkehre nicht mehr.

Nach dem siebenjährigen Kriege war der Kredit der Grundbesitzer in den verschiedenen preußischen Provinzen so tief erschüttert, daß es nothwendig erschien, ihm auf eine tief eingreifende Weise zu Hülfe zu kommen, um weiterem Verfalle vorzubeugen. Dadurch veranlaßt erließ am 29. August 1769 Friedrich II. eine Kabinets-Ordre, durch welche er die Einrichtung der Schlesischen Kreditverbindung anordnete. Die erste Idee dazu soll von einem Kaufmann Büring oder Bäring in Berlin herrühren. Für

Schlesien

wurde nun auf Grund der gedachten Kabinetsorde vom Großkanzler von Carmer das Landschafts-Reglement vom 15. Juli 1770 ausgearbeitet, dessen offizieller Abdruck sich in der Kornschen Editensammlung von 1770 S. 162 befindet. Es ist in der „Darstellung des Wesens der Pfandbriefe von Rabe" nebst allen bis 1818 dazu ergangenen gesetzlichen Ergänzungen und Erläuterungen vollständig abgedruckt.

Das schlesische landschaftliche Creditsystem oder die schlesische Landschaft, zu deren ersten Begründung der König 300000 Thlr. hergegeben hatte, umfaßt ganz preußisch Schlesien und seit 1827 auch die preußische Oberlausitz als Görlitzer Fürstenthums-Landschaft. Daran Theil zu nehmen sind berechtigt alle Rittergüter, oder wie es in dem Reglement heißt, alle Güter, welche nur von Adlichen besessen werden können. Der wirkliche Eintritt in den landschaftlichen Verband erfolgt aber erst dann, wenn die Besitzer der berechtigten Güter gegen Verpfändung derselben von der Landschaft ein Darlehn erhalten haben.

Jeder Theilnehmer tritt aus dem landschaftlichen Verbande wieder aus, sobald er das von der Landschaft erhaltene Darlehn zurückgezahlt, oder was gleichviel bedeutet, sobald er die auf seinen Gütern haftenden Pfandbriefe vollständig getilgt hat, oder sein mit Pfandbriefen belastetes Gut veräußert.

Das doppelte Geschäft, sowohl des Anleihens als des Ausleihens bewirkt die landschaftliche Kreditverbindung durch die Ausfertigung von Pfandbriefen. Wenn nämlich der Besitzer eines zur Theilnahme an der Landschaft berechtigten Gutes Geld aufzunehmen gesonnen ist, so kann er sich dieserhalb an die betreffende landschaftliche Behörde wenden. Dieselbe ist verpflichtet Schuldurkunden, wenn es verlangt wird, bis zur Hälfte des vorher nach landschaftlichen Taxprinzipien ermittelten Werthes des Gutes auszufertigen. Die Schuldurkunden werden auf das betreffende Gut von der zuständigen Gerichtsbehörde hypothekarisch eingetragen, und zwar so, daß ihr keine anderen Hypothekenschulden vorstehen. Ist das geschehen, so überantwortet die Landschaft dem Nachsucher des Darlehns

Digitized by Google

diese Urkunden und überläßt es ihm, dieselben weiter zu veräußern. Die gedachten Schuldurkunden sind die Pfandbriefe. Durch das vorstehend beschriebene Geschäft wird der Besitzer des mit Pfandbriefen belasteten Gutes der Schuldner der Landschaft. An sie, und nicht an den Besitzer der Pfandbriefe ist er die Zinsen zu zahlen verpflichtet. Falls er die Pfandbriefe kündigen will, so muß er auch dieses bei der Landschaft thun, und umgekehrt kann ihm nur die Landschaft in den von dem Gesetze vorhergesehenen Fällen, nicht aber der Pfandbriefsbesitzer kündigen. Er ist ferner der Aufsicht der landschaftlichen Behörden unterworfen, die darüber zu wachen haben, daß er die Zinsen pünktlich einzahlt und durch Verschlechterung des Gutes die von ihm gebotene Sicherheit nicht schmälert.

Die gesammte Landschaft dagegen ist die Schuldnerin des Pfandbriefsbesitzers. Sie zahlt an ihn die Zinsen und haftet ihm wegen der pünktlichen Entrichtung derselben und wegen des Kapitals nicht nur mit dem speziell verpfändeten Gute, sondern mit allen Gütern, die zum landschaftlichen Verbande gehören. Auch hat der Pfandbriefsinhaber immer nur mit der landschaftlichen Behörde, nicht mit dem Besitzer des Gutes, auf welchem die Pfandbriefe eingetragen sind, zu verhandeln. Eine Kündigung steht nach dem Gesetze vom 20. Mai 1839 zwar der Landschaft gegen den Pfandbriefsbesitzer, nicht aber diesem gegen jene frei.

Damit nun der Besitzer des Landgutes, welcher ein Darlehn nachsucht und dasselbe in Pfandbriefen erhält, keinen Schaden dabei erleide, ist es nothwendig gewesen, die Pfandbriefe mit solchen Vortheilen auszustatten, daß sie allgemein gesucht werden und sich auch bei mäßigem Zinsfuße in einem hohen Course erhalten. Die Vortheile des Pfandbriefsbesitzers bestehen nun hauptsächlich darin,

a. daß er wegen Kapital und Zinsen eine große Sicherheit hat, da die Pfandbriefe, wie vorstehend schon bemerkt, innerhalb der ersten Hälfte des Gutswerthes hypothekarisch eingetragen sind, außerdem aber auch noch sämmtliche zur Landschaft gehörenden Güter dafür haften. b. Ferner ist der Pfandbriefsbesitzer der Beaufsichtigung über das verpfändete Gut überhoben, weil die Landschaft selbst darüber im eigenen Interesse zu wachen verpflichtet ist, daß an demselben keine Verringerungen des Werthes vorkommen. c. Auch sind mit den Pfandbriefen manche Bequemlichkeiten für den Verkehr verbunden. Es können darin selbst kleine Summen, von 20 Thlr. an, sicher und zinsbar angelegt werden, es ist bei der Empfangnahme der Zinsen die Ausstellung einer Quittung nicht erforderlich, es können verloren gegangene Pfandbriefe leicht wieder ersetzt werden, d. endlich verdient noch bemerkt zu werden, wie jeder Pfandbriefsinhaber durch den bloßen Vermerk auf der Rückseite, daß dieser Pfandbrief außer Cours gesetzt sei, sich gegen einen auf unredliche Art eintretenden Verlust desselben sichern kann. So lange sich nämlich dieser Vermerk auf einem Pfandbriefe befindet, kann er nicht veräußert werden. Der unredliche Erwerber also kann ihn nicht weiter verkaufen, und der rechtmäßige Besitzer ist im Stande, sich ohne große Weitläufigkeiten einen neuen ausfertigen zu lassen. In Cours kann ein solcher Pfandbrief nur durch die Behörde gesetzt werden, vor welcher sich der Inhaber als rechtmäßiger Besitzer legitimirt hat.

Was die Zinszahlung der Pfandbriefe betrifft, so gaben dieselben anfänglich 5 pCt., seit 1776 aber 4⅔ pCt. und seit 1788 nur 4 pCt. Nach der Kabinetsordre vom 20. Mai 1839 ist der Zinsfuß abermals herabgesetzt, so daß von 1840 an die Landschaft an den Pfandbriefsbesitzer 3⅓ pCt. und bei Summen unter 100 Thlr. nur 3⅓ pCt. zahlt. Der Besitzer des mit Pfandbriefen belasteten Gutes dagegen zahlt an die Landschaft auch jetzt noch 4 pCt.

Das hierdurch erübrigte ⅓ pCt. wird zum Tilgungsfonds verwendet.

Digitized by Google

Außer dem Tilgungsfonds besitzt das Institut einen Reservefonds, aus mehr als 2 Millionen Thalern bestehend, welcher aus der ersten Ausstattung und aus den Gebühren von 2 Thlr. für 1000 Thlr. ausgefertigter Pfandbriefe entstanden ist.

An der Spitze der Verwaltung des Instituts steht die Schlesische General-Landschaftsdirektion zu Breslau. Sie führt die obere Aufsicht über die ihr untergeordneten Fürstenthumslandschaften, deren es 9, in Jauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Liegnitz, Frankenstein, Neisse, Oels und in Görlitz giebt.

Der General-Landschaftsdirektion steht, nicht als verwaltende, sondern nur als Aufsicht führende Behörde, der General-Landtag und dessen engerer Ausschuß, den Fürstenthums-Direktionen die Departements-Landtage zur Seite, die sich zu bestimmten Zeiten versammeln.

Um die Wirksamkeit der Kredit-Anstalt zu beurtheilen, sind folgende Zahlenangaben der zirkulirenden Pfandbriefe nicht ohne Interesse.

Im Jahre 1782 zirkulirten an schlesischen Pfandbriefen 1,688890 Thlr., im Jahre 1806 24,000000 Thlr., im Jahre 1815 29,546658 Thlr., im Jahre 1834 39,931120 Thlr., im Jahre 1839 40,861925 Thlr.

Außer der schlesischen Landschaft besteht für diese Provinz noch

das Königl. Kredit-Institut für Schlesien,

welches ebenfalls den Kredit der Grundeigenthümer zum Gegenstande seiner Thätigkeit hat. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß die Besitzer der zur Landschaft gehörenden Güter, wenn sie auf die erste Hälfte derselben Pfandbriefe aufgenommen hatten, nicht leicht weitere Darlehen unter annehmbaren Bedingungen erhalten konnten. Um also den Kredit der Grundbesitzer zu erweitern, wurde durch die Kabinetsordre vom 8. Juli 1835 (Gesetzsammlung 1835) das Königl. Kredit-Institut für Schlesien angeordnet. Am 15. Octbr. desselben Jahres war es organisirt. Die Direktion desselben hat ihren Sitz in Berlin und ihr Chef ist der Minister von Rother. Die Geschäfte des Instituts sind, den Besitzern solcher Güter in Schlesien, welche in den landschaftlichen Kreditverband aufgenommen sind oder künftig noch aufgenommen werden, die Aufnahme privilligirter, unmittelbar hinter den landschaftlichen Pfandbriefen einzutragenden, auf jeden Inhaber lautenden Pfandverschreibungen bis zu ⅔ des Werths des verpfändeten Gutes zu verstatten, und dieselben mit landesherrlicher Garantie für Kapital und Zinsen versehen, auszufertigen; ferner auf Güter, die in besonders gutem wirthschaftlichen Stande sind und namentlich bei vollständigem Inventarinm auch über ⅔ des Werthes hinaus zur Regulirung der Schulden und Verbesserung der Güter Darlehen zu bewilligen, wenn die bei der Eintragung fehlende Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder ergänzt wird. Das Schlesische Kredit-Institut giebt zu dem Ende ebenfalls Pfandbriefe aus, die mit Lit. B. bezeichnet sind und auf die Summe von 25, 50, 100, 200, 500 und 1000 Thlr. lauten.

Die Sicherheit, welche diese Pfandbriefe dem Inhaber darbieten, besteht darin, daß sie innerhalb der ersten zwei Drittel des verpfändeten Gutes nach landschaftlicher Abschätzung und ohne daß andere als landschaftliche Hypotheken davorstehen, hypothekarisch eingetragen stehen. Die Darlehne über ⅔ des Werthes des verpfändeten Gutes hinaus werden nicht durch Pfandbriefe bewirkt. Ferner stützt die Sicherheit sich auf die Garantie des Staates.

An Zinsen werden gezahlt a. von dem Kredit-Institute an den Pfandbriefsinhaber 4 pCt., die aber durch die Kabinetsordre vom 31. März 1843 (Ges.-Samml. 1843 S. 185) auf 3½ pCt. herabgesetzt sind, b. von dem Pfandbriefsschuldner an das Kredit-Institut 5 pCt. Von dem Zinsüberschusse wird ½ pCt. zur Verwaltung des Instituts verwendet und der Ueberrest von 1½ pCt. fließt zum Tilgungsfond. Die Tilgung der Schuld geschieht durch Auslooſung der Pfandbriefe, welche sodann von dem Institute eingelöset werden.

Digitized by Google

Am Ende des Jahres 1838 waren gegen 900000 Thlr. dergleichen Pfandbriefe ausgegeben worden.

Der Staat hat das Institut bei dessen Errichtung mit einem nicht unbedeutenden Kapitale ausgestattet.

In der Provinz Brandenburg

besteht eine Kredit-Anstalt der hier in Rede stehenden Art unter dem Namen des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts oder der Chur- und Neu-Märkischen Ritterschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen darüber sind in dem ritterschaftlichen Kredit-Reglement vom 14. Junius 1777 (Akademische Ediktensammlung Th. 7 von 1777), dessen Nachtrag vom 2. April, der Confirmation vom 17. April 1784 und dem Rescripte vom 31. August 1784 (Akademische Ediktensammlung 1784 Th. 7) enthalten. Es ist im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen, wie das schlesische landschaftliche Kredit-Institut errichtet, und es werden deshalb hier nur einzelne kurze Angaben genügen.

Die Theilnahme an dem Kredit-Institute steht jedem Besitzer eines adlichen Gutes unter denselben Bedingungen, wie bei der schlesischen Landschaft frei.

An Zinsen erhielten die Pfandbriefsinhaber bis 1836 vier Procent, von da ab aber nach der Königl. Erlaubniß vom 28. November 1835 nur 3½ pCt. jährlich in halbjährlichen Raten.

An märkischen Pfandbriefen sollen nach Rabe im Jahre 1787 3,690150 Thlr., im Jahre 1805 3,842250 Thlr. im Umlaufe gewesen sein. Am Ende des Jahres 1837 betrugen sie 11,881850 Thlr.

Bei der Gründung wurde das Institut vom Staate mit 200000 Thlr. ausgestattet (Rabe Darstellung ꝛc.).

Die Verwaltung wird von der Haupt-Ritterschaftsdirektion der Chur- und Neu-Mark zu Berlin geführt, unter welcher die Priegnitzer Ritterschaftsdirektion zu Perleberg, die Mittelmärkische Ritterschaftsdirektion zu Berlin, die Uckermärkische Ritterschaftsdirektion zu Prenzlau und die Neumärkische Ritterschaftsdirektion zu Frankfurt a. O. stehen.

Ferner ist noch der Meliorationsfonds der Neu-Mark und der der Chur-Mark zu erwähnen. Beide Fonds sind dazu bestimmt, Vorschüsse zu Landeskultur-Verbesserungen auf Rittergütern zu machen.

In Pommern

besteht ein ähnliches Kredit-Institut unter dem Namen der Pommerischen Landschaft, welche durch das Pommerische Landschafts-Reglement vom 13. März 1781 in's Leben gerufen wurde. Es erstreckt sich über die ganze Provinz Pommern mit Ausnahme der dazu geschlagenen neumärkischen und der neuvorpommerischen Kreise. Zur Theilnahme sind hier nur adliche Güter berechtigt, deren Werth ohne Hinzurechnung der Gebäude und des Inventariums auf mindestens 1000 Thlr. geschätzt ist. Die Pfandbriefe werden bis zu ⅔ des nach der landschaftlichen Taxordnung ermittelten Werthes des verpfändeten Gutes ausgefertigt. Im Uebrigen gilt von ihnen das vorstehend von den schlesischen Pfandbriefen Mitgetheilte.

An Zinsen zahlt nach der Kabinetsordre vom 10. Dezember 1837 a. das Kredit-Institut an den Pfandbriefsbesitzer 3½ pCt. und bei Pfandbriefen unter 100 Thlr. 3½ pCt., b. der Pfandbriefsschuldner an das Kredit-Institut jährlich 4⅓ pCt.

Zum Tilgungsfond wird von dem Zinsüberschusse jährlich 1 pCt. verwendet. Die Tilgung geschieht durch Auslooſung der Pfandbriefe, welche sodann im Hypothekenbuche ab-

Digitized by Google

geschrieben werden. Dieser Abschreibung unerachtet bezahlt der Besitzer des mit Pfandbriefen belegten Gutes bis zur gänzlichen Tilgung derselben die Zinsen für die volle Summe, welche ihm in steigenden Progressionen abgerechnet werden und die Abtragung der Schuld beschleunigen.

An pommerischen Pfandbriefen waren im Umlaufe im Jahre 1792 5,239900 Thlr. und am Ende des Jahres 1837 14,827425 Thlr.

Die Geschäfte des Instituts werden von der General-Landschaftsdirektion zu Stettin und den Landschafts-Departementsdirektionen zu Anclam, Stargard, Treptow an der Rega und Stolpe besorgt.

Zur ersten Ausstattung desselben hat der Staat 200000 Thlr. hergegeben (Rabe ꝛc.).

Außerdem besitzt die Provinz noch einen Meliorationsfonds für die östlichen Kreise des Regierungsbezirks Köslin, welcher durch die Kabinetsordre vom 16. Oktbr. 1846 mit einer Summe von 300000 Thlr. aus der Staatskasse fundirt und zu Vorschüssen zur Förderung der Landeskultur bestimmt ist.

Endlich ist noch der Meliorationsfonds zu Landeskultur-Verbesserungen auf Rittergütern zu erwähnen, der für die ganze Provinz mit Ausnahme der ehemals neumärkischen Kreise Dramburg und Schievelbein und Neu-Vorpommerns bestimmt ist.

In der Provinz Preußen
bestehen zwei landschaftliche Kredit-Institute, die Ost- und die Westpreußische Landschaft.

A. Die Westpreußische Landschaft ist durch das Landschaftsreglement vom 19. April 1787 errichtet. Sie erstreckt sich über denjenigen Theil, der früher die Provinz Westpreußen bildete. Die Berechtigung und die wirkliche Aufnahme in den Kreditverband ist im wesentlichen von denselben Bedingungen abhängig, wie bei der schlesischen Landschaft. Doch ist in dem westpreußischen Landschaftsreglement mit besonderer Rücksicht auf die Lokalverhältnisse noch verordnet, daß solche adliche Güter, die von mehreren adlichen Familen bewohnt werden, von welchen eine jede nur einen kleinen Theil des Gutes besitzt, an der Landschaft sich betheiligen können, wenn das ganze Gut mindestens auf 5000 Thlr. gewürdigt wird, und wenn die verschiedenen Theilbesitzer sich solidarisch einer für den Andern wegen der Pfandbriefe verbürgen.

Die Zinsen, welche das Kredit-Institut an die Pfandbriefsinhaber zahlt, sind nach der Kabinetsordre vom 14. Februar 1838 (Ges.-S. 1838) von 4 pCt. auf 3½ pCt. jährlich herabgesetzt. Der Pfandbriefsschuldner zahlt an die Landschaft auch nach dieser Zinsherabsetzung noch 4 pCt. Der Zinsüberschuß wird zur Verwaltung des Instituts und zum Tilgungsfond verwendet.

Im Jahre 1806 waren für 9,000000 Thlr., im Jahre 1810 für 10,000000 Thlr. und im Jahre 1837 für 10,356408 Thlr. Pfandbriefe ausgegeben.

Die Behörden des Instituts sind die Westpreußische General-Landschafts-Direktion zu Marienwerder und die Provinzial-Landschaftsdirektionen zu Marienwerder, Bromberg, Schneidemühl und Danzig.

Nach Rabe „Darstellung des Wesens der Pfandbriefe" S. 69 ist auch dieses Kredit-Institut vom Staate mit 200000 Thlr. ausgestattet worden.

B. Die Ostpreußische Landschaft wurde durch das ostpreußische Landschaftsreglement vom 16. Februar 1788 und der Deklaration vom 12. Februar 1800 eingerichtet. Doch sind diese Gesetze durch das revidirte Landschaftsreglement vom 24. Dezember 1808 aufgehoben (Mathis juristische Staatsschrift B. 8 S. 162 u. 255, B. 9 S. 395, Bd. 10 S. 168.)

Das Kredit-Institut erstreckt sich über die frühere Provinz Ostpreußen. Was die Theil-

Digitized by Google

nahme an der Kreditverbindung betrifft, so ist in dem revidirten ostpreußischen Landschaftsreglement abweichend von den Bestimmungen der übrigen landschaftlichen Institute verordnet, daß zu der Verbindung alle und jede Besitzer von Gütern und ländlichen Grundstücken in Ostpreußen gehören, welche mindestens 500 Thlr. Werth haben, ohne Rücksicht darauf, ob diese Güter mit Pfandbriefen belegt sind oder nicht. Der Beitritt zur Kreditverbindung erfolgt also hier schon durch den Erwerb eines ländlichen Grundstückes von mindestens 500 Thlr. Werth und der Austritt kann nur durch Veräußerung desselben geschehen. Die Garantie für die ausgefertigten ostpreußischen Pfandbriefe wird also auch von sämmtlichen Besitzern ländlicher Grundstücke der Provinz von 500 Thlr. Werth und darüber geleistet. Die Pfandbriefe werden bis zu $\frac{2}{3}$ des Werthes der speziell verpfändeten Grundstücke ausgegeben.

Die Zinsen, welche das Kredit-Institut an die Pfandbriefsinhaber zahlt, sind seit 1838 von 4 pCt. auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt und der dadurch erlangte Zinsüberschuß wird auch hier zum Tilgungsfond verwendet.

Am Ende des Jahres 1837 waren für 11,243800 Thlr. ostpreußische Pfandbriefe im Umlauf.

Die Behörden sind die Ostpreußische General-Landschaftsdirektion zu Königsberg und die Landschafts-Departements-Direktionen zu Königsberg, Angerburg und Mohrungen.

In derselben Provinz besteht noch ein Kredit-Institut anderer Art, nämlich der Meliorationsfond zur Beförderung empfehlungswerther Verbesserungen des landschaftlichen Betriebes in der Provinz Preußen. Er ist durch das Regulativ vom 20. März 1846 errichtet. Sein Anlagekapital ist aus den zur Förderung der Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse landesherrlich bewilligten Vorschüssen, welche seit dem Jahre 1843 zurückerstattet worden sind und ferner eingehen werden, gebildet worden. Die Summe dieser dem Institute bewilligten Gelder beträgt 74748 Thlr. Seine Thätigkeit erstreckt sich über die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und zwar der Art, daß seine zu leistenden Darlehen auf die gedachten Regierungsbezirke nach Verhältniß der Seelenzahl der Bewohner des platten Landes — für welche sie allein bestimmt sind — vertheilt werden. Der Meliorationsfond bewilligt, um die Landeskultur landwirthschaftlich zu heben, Darlehen von 50 bis höchstens 400 Thlr. zur Unterstützung „solcher Anstrengungen, mit welchen entweder ein neues, nachahmungswerthes Beispiel erzielt, oder einer noch unvollkommenen, vereinzelt dastehenden Industrie Aufnahme und allgemeiner Eingang verschafft werden soll."

Die hypothekarische Eintragung des Darlehns ist in der Regel nicht, und nur dann nothwendig, wenn die betreffende Kreisversammlung darauf anträgt. Dem Schuldner wird aber bei unterlassener Eintragung das ihm geliehene Kapital sogleich gekündigt, falls er neue Hypothekenschulden kontrahirt. Die ersten drei Jahre zahlt der Schuldner gar keine Zinsen, von dann ab aber jährlich den zehnten Theil des empfangenen Darlehns bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld. Davon werden 4 pCt. als Zinsen angesehen, das Uebrige aber wird von der Schuld abgeschrieben.

Ueber die Thätigkeit des Institutes ist noch nichts bekannt geworden.

Im Großherzogthum Posen

wurde nach dem Landschafts-Reglement von 15. Oktober 1821 (Ges.-Samml. 1821 S. 218) ein landschaftliches Kredit-Institut errichtet. Es erstreckt sich über das ganze Großherzogthum Posen, und daran Theil zu nehmen sind berechtigt die Besitzer freier

Digitized by Google

adliger Güter, deren Werth mindestens 5000 Thlr. beträgt. Der Termin, bis zu welchem die zum Beitritte berechtigten Güter dem Vereine beitreten durften, war anfänglich auf 5 Jahre seit dem Erscheinen des Landschaftsreglements bestimmt, ist aber später und zuletzt durch die Ordre vom 15. April 1842 abermals auf 5 Jahre seit dem Erscheinen dieser letzteren Ordre unter der Bedingung verlängert, daß die später Hinzutretenden verhältnißmäßige Nachzahlungen an den Tilgungsfonds leisten müssen.

Die Pfandbriefe werden bis zur Hälfte des Tarwerthes des verpfändeten Gutes ausgegeben und können sowohl dem Pfandbriefsinhaber als dem Pfandbriefsschuldner von der Landschaft mit ½jähriger Frist gekündigt werden.

Die Landschaft verzinset dieselben dem Inhaber mit 4 pCt. und diejenigen Pfandbriefe, welche seit dem Erscheinen der Verordnung vom 15. April 1842 ausgegeben sind, oder noch ausgegeben werden, mit 3½ pCt. Dagegen entrichtet der Pfandbriefsschuldner jährlich 5 pCt. und außerdem noch ¼ pCt. zur Bestreitung der Verwaltungskosten.

Das 1 pCt. Zinsenüberschuß wird zum Tilgungsfond verwendet und zwar der Art, daß in 41 Jahren die ganze Pfandbriefsschuld getilgt sein soll.

Im Jahre 1844 besaß das Institut von den Ersparnissen der Verwaltung, obgleich davon ein eigenes Landschaftsgebäude in Posen für 72605 Thlr. gebaut war, welches hier nicht mit eingerechnet ist, ein eigenthümliches Vermögen von 433454 Thlr. An Pfandbriefen waren bis eben der Zeit 16,214000 Thlr. ausgegeben, und davon 3,872515 Thlr. zum Tilgungsfond wieder eingelöset werden.

Die Geschäfte des Instituts werden betrieben von der General-Landschaftsdirektion und der Provinzial-Direktion in Posen, welche Behörden von dem jährlich ein Mal zusammentretenden engeren Ausschusse und der nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zusammenberufenen Generalversammlung beaufsichtigt werden.

In Westphalen

besteht nach dem Statut vom 26. November 1831 die Provinzialhülfskasse für Westphalen. Ihr Anlagekapital ist aus den der Provinz zukommenden Einquartierungsgeldern gebildet, deren Vertheilung auf die einzelnen Berechtigten Schwierigkeit hatte. Der damalige Oberpräsident Frhr. von Vincke hatte diese Gelder zurückbehalten und in Staatspapieren vortheilhaft angelegt. Bei Errichtung des Instituts betrugen diese ihm überwiesenen Provinzialgelder 317475 Thlr. in Obligationen und 896 Thlr. baar. Durch den Landtagsabschied vom 8. Juni 1839 wurde die Provinzialhülfskasse noch ermächtigt, Gelder aus den Beständen der Spaarkassen und aus Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Fonds verzinslich anzunehmen.

Die Provinzialhülfskasse macht Darlehne a. zur Gründung oder Erweiterung von Provinzialinstituten, b. an Gemeinden oder ganze Klassen von Einwohnern einer Gemeinde zur Tilgung oder Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Passivkapitalien, Verbesserung des Haushaltes, Bauten u. s. w., c. an Besitzer ländlicher Grundstücke zur Ablösung von Reallasten, d. an Grundbesitzer behufs Urbarmachung wüster Grundflächen und anderer Kulturanlagen, e. an Unternehmer nützlicher Gewerbeanlagen, insonderheit solcher, die darauf berechnet sind, früher nicht vorhanden gewesene Industriezweige in die Provinz einzuführen.

Die unter c. d. e. aufgeführten Darlehen dürfen nicht unter 100 Thlr. und nicht über 5000 Thlr. betragen.

Das Ausleihen der Gelder geschieht entweder gegen Zinsen oder auf Amortisation. Die auf Amortisation dargeliehenen Kapitalien werden seit dem 1. Juni 1842 der Art ausgethan, daß sie bei einer Zahlung von 10 pCt. in 13½ Jahren, von 8 pCt. in

Digitized by Google

18 Jahren, von 5½ pCt. in 37 Jahren gänzlich getilgt sind. Der Berechnung liegt zu Grunde, daß der Schuldner 3¾ pCt. Zinsen und ¼¼ pCt. für Verwaltungskosten zahlt. Bei Darlehnen gegen Zinsen werden 4 pCt. Zinsen und ¼ pCt. für Verwaltungskosten gezahlt, auch findet eine halbjährige Aufkündigung Statt. Darlehne an Provinzial-Institute können nur von den versammelten Provinzialständen bewilligt werden, in welchem Falle die Provinz für die Sicherheit derselben haftet. Darlehne an Gemeinden werden nur gemacht, wenn sich dieselben über die Ordnung ihres Geldhaushaltes ausweisen und ihrem Antrage auf Bewilligung des Darlehns zugleich einen Tilgungsplan desselben beifügen. Darlehne an Grundbesitzer zur Ablösung von Reallasten und zur Urbarmachung und Kulturverbesserung bedürfen hypothekarischer Eintragung innerhalb ¾ des Werthes des verpfändeten Gutes. Nach dem Landtagsabschiede vom 30. Dezember 1843 können sie auch bis zum vierzehnfachen Betrage des Katastral-Reinertrages des zur Sicherstellung angebotenen Gutes gewährt werden. Diejenigen endlich, welche Darlehne zu Industrie-Unternehmungen nachsuchen, müssen Sicherheit in Grundstücken oder Obligationen oder auch durch Bürgschaft „angesessener und als solid bekannter Eingesessener" stellen.

Der Provinzial-Landtag hat die oberste Leitung des Instituts. Zur Besorgung der Geschäfte ernennt er eine Direktion von 3 Mitgliedern, zu denen noch ein Mitglied der Königl. Regierung tritt. Der Sitz der Direktion ist Münster und der Oberpräsident der Provinz jedes Mal Curator der Anstalt.

Am Schlusse des Jahres 1844 schuldete die Kasse an die Sparkassen 34570 Thlr., an Institute und Gemeinden 93706 Thlr., mithin hatte sie an fremden Geldern 128276 Thlr. hinter sich. Das eigene Vermögen betrug 395900 Thlr. Seit ihrer Errichtung hatte sie bis dahin ausgegeben an Gemeinden zur Tilgung von Schulden 220082 Thlr., zu Kirchen- und Schul-Bauten 204806 Thlr., zu Chaussee und Wegebauten 204325 Thlr., zu sonstigen Zwecken 35873 Thlr., zum Ankaufe von Grundstücken 14950 Thlr., bei Brand- und Hagelschäden 3220 Thlr., an Armen-Anstalten 250 Thlr., an Private zu Meliorationen 16030 Thlr., zur Schuldentilgung 40070 Thlr., zu gewerblichen Zwecken 103350 Thlr., an Provinzial-Institute 16600 Thlr., zusammen 896043 Thlr. Außerdem waren aus dem Zinsengewinn der Kasse 114256 Thlr. nach den Beschlüssen der Landstände zu gemeinnützigen Zwecken innerhalb der Provinz verwendet oder zur Verwendung bereit.

Ein ferneres Kredit-Institut besitzt die Provinz in der Anstalt, welche unter dem Namen Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirkes Minden durch das Reglement vom 16. August 1834 (Ges.-Samml. 1834 S. 171 u. ff.) errichtet ist. In dem Reglement ist bestimmt: 1. daß der zu Reallasten Berechtigte sich mit einer Kapital-Abfindung begnügt, welche in dem 15fachen Betrage der ihm zustehenden Gefälle besteht, 2. daß er dieselben in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse annimmt, 3. daß der Verpflichtete, welcher auf diese Weise von den Leistungen an den Berechtigten frei wird, an die Tilgungskasse eine Geldrente von 5 pCt. zahlt.

Das Institut wird dadurch der Schuldner des Realberechtigten oder dessen, der von diesem die Schuldverschreibungen erworben hat, und zugleich Gläubiger des bisherigen Realbelasteten.

Nur der Realberechtigte kann auf die Ablösung der Reallasten in der gedachten Art antragen, auch muß der Antrag auf die Ablösung aller Reallasten zugleich gerichtet sein. Der Belastete muß dem Antrage beistimmen, und zwar so, daß seine Beistimmung sich auf alle seine Leistungen an den provozirenden Berechtigten bezieht.

Digitized by Google

Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse werden auf jeden Inhaber gestellt, und für ihre Sicherheit leistet der Staat Garantie. Sie werden dem Inhaber mit 4 von Hundert verzinset und können von diesem nicht gekündigt werden.

Von den 5 pCt., welche der Belastete an die Kasse jährlich zahlt, werden 4 pCt. als Zinsen gerechnet, das 5. pCt. aber wird zur Kapitalstilgung verwendet. Die Zahlung der 5 von Hundert des ursprünglichen Kapitals muß bis zur gänzlichen Tilgung unverändert geleistet werden. Die Tilgungsperiode ist auf 41 Jahre berechnet.

Zur Sicherheit der Anstalt wird die Rate auf das verpflichtete Grundstück mit dem Vorzugsrechte der dagegen abgelöseten Reallasten für die Tilgungskasse hypothekarisch eingetragen.

Die Anstalt wird unter Aufsicht der Regierung zu Minden durch eine besondere Behörde verwaltet, welche den Namen „Paderborner Tilgungskasse" führt und in Paderborn ihren Sitz hat. Der Staat hat ihr ein angemessenes Betriebskapital bewilligt, und später ist sie ermächtigt, aus den Spaarkassen der Provinz Darlehne bis zu 50000 Thlr. zu entnehmen.

Die bisher mitgetheilten dürften sämmtliche jetzt schon bestehende Kreditinstitute des preußischen Staates von nicht ganz untergeordneter Bedeutung sein. Es ergiebt sich daraus, daß in Preußen außer einem über alle Provinzen des Staates sich erstreckenden Banksysteme, das seinen Hauptsitz in Berlin und in allen bedeutenderen Gewerbestädten Bankkomptoire hat, noch folgende Anstalten zur Vermittelung des Kredits bereits bestehen:

Die landschaftlichen Kreditvereine in Ost- und Westpreußen, Pommern, den Marken, Posen, Schlesien und in der Oberlausitz. Ferner das Kreditinstitut für Schlesien, die Provinzialhülfskasse für Westphalen, der Paderborner Tilgungsfonds, der Meliorationsfonds für die Provinz Preußen und die Meliorationsfonds für die östlichen Kreise des Regierungsbezirks Köslin, für Pommern und die beiden Marken.

Neben den bisher behandelten, schon bestehenden Anstalten ist noch zu erwähnen, daß nach der Königl. Proposition an den ersten vereinigten preußischen Landtag und der Denkschrift des Staats-Ministeriums vom 4. April d. J. die Einrichtung von Provinzial-Hülfskassen nach ähnlichen Grundsätzen, wie die der westphälischen, in allen Provinzen bald zu erwarten steht. Es ist zur Begründung derselben ein Kapital von 2,500000 Thlr. aus Staatskassen bestimmt.

Eine Kredit-Anstalt für die Grundbesitzer in Berlin, welche städtische Pfandbriefe nach Art der landschaftlichen Pfandbriefe auszugeben zum Zwecke haben soll, ist zwar in neuerer Zeit projektirt und die Idee dazu lebhaft angeregt, bis jetzt aber noch nicht ins Leben getreten. Der Vorschlag liegt der Versammlung der Stadtverordneten zum Beschlusse vor. Eine Beleuchtung dieses Vorhabens und ein vorläufiger Entwurf von Statuten ist in einer Broschüre vom Justizrathe Dr. Straff, Berlin bei Hirschwald 1845, enthalten, auf welche wir hiermit verweisen.

Im

Oesterreichischen Kaiserstaate

ist hier nur die ständische Kredit-Anstalt in Gallizien zu nennen. Sie ist nach dem am 3. November 1841 bestätigten Statute errichtet. Geeignet zur Aufnahme in denselben sind alle in Gallizien liegenden Privatgüter, die in der Landtafel als selbstständige Gutskörper verbüchert sind, in sofern der Verein auf ein jedes derselben nach den von ihm angenommenen Grundsätzen über die zu leistende Sicherheit ein Darlehn von wenigstens 1000 Gulden Conventionsmünze ertheilen kann. Der Beitritt geschieht durch

Digitized by Google

Aufnahme eines Darlehns von der Anstalt oder durch die Erklärung des Erwerbers eines Guts, auf dem ein solches Darlehn verbüchert ist, daß er dem Vereine beitreten wolle. Der Austritt geschieht durch Abtragung der Schuld oder Veräußerung des Gutes.

Die Anstalt giebt an die Theilnehmer Darlehne, über welche der Schuldner eine Schuldurkunde ausstellt, welche auf dem verpfändeten Gute innerhalb der ersten Hälfte des Werthes gleich hinter den öffentlichen Leistungen und ohne daß andere Hypotheken davor stehen dürfen, hypothekarisch eingetragen wird. Auf Grund dieser bei ihr niedergelegten Hypotheken-Urkunden stellt die Kredit-Anstalt Pfandbriefe in gleichem Betrage aus, welche sowohl au porteur als auf einen bestimmten Inhaber lauten können und für welche die Landstände die Garantie übernommen haben. Der Inhaber eines Pfandbriefes kann sich erforderlichen Falles an den Kredit-Verein oder sogleich an ein dem Vereine beigetretenes Gut oder an den ständischen Domestikalfonds wegen seiner Befriedigung an Kapital und Zinsen halten.

Die Kredit-Anstalt zahlt an den Pfandbriefs-Inhaber 4 vom Hundert jährlich, und ihr kann der Pfandbrief nicht gekündigt werden. Der Schuldner dagegen entrichtet an die Anstalt die Zinsen, zu welchen die Pfandbriefe ausgefertigt sind, und außerdem ½ pCt. an Verwaltungskosten und 1 pCt. als Tilgungsquote. Die Anstalt hat einen Tilgungs- und einen Reservefonds. Das Institut steht unter dem k. k. Landesgubernium und seine Geschäfte werden von der Direction in Lemberg geführt, welcher eine Aufsichts-Kommission zur Seite steht.

Am 1. Juli 1845 betrugen die von der Anstalt gegebenen Darlehne 4,492037 Fl. und die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe 4,458600 Fl. Der Tilgungsfond hatte eine Höhe von 32600 Fl., der Reservefond von 59325 Fl. und das reine Vermögen der Anstalt von 513066 Fl. erreicht.

Mit Ausnahme der Banken haben die k. k. österreichischen Staaten keine weiteren Kredit-Anstalten aufzuweisen, die hier in Betracht kommen können. Zu bemerken wäre noch, daß in Ungarn die Errichtung eines landschaftlichen Kredit-Institutes beabsichtigt wird.

Im

Königreiche Bayern

sind die leitenden Grundsätze für Kredit-Vereine der bayerischen Gutsbesitzer durch das Gesetz vom 11. September 1825 festgestellt. Nach diesem Gesetze ist es den Grundbesitzern frei gegeben, unter landesherrlicher Genehmigung zu Kredit-Vereinen zusammenzutreten. Jedes Mitglied, welches von dem Vereine ein Darlehn verlangt, kann es in baarem Gelde oder in Pfandbriefen erhalten. Es muß aber einen gleichen Betrag hypothekarischer Schuldverschreibungen für die Kredit-Anstalt, die innerhalb der ersten Hälfte des geschätzten Werthes seines Grundstückes eingetragen sind, bei dem Vereine niederlegen. Die Kredit-Anstalt hat diese Schuldurkunden bei den betreffenden Gerichtsbehörden zu deponiren und ist befugt Pfandbriefe bis zum Betrage der deponirten Schuldverschreibungen auszustellen. Bayerische Pfandbriefe sind Schuldurkunden, von den Kredit-Vereinen auf ihren eigenen Namen ausgestellt und auf jeden Inhaber lautend, für welche zur Sicherheit der Inhaber eine gleiche Summe der vorgedachten Hypothekenbriefe als Pfand bei dem Kreis- und Stadtgericht desjenigen Orts, wo das Direktorium des Kredit-Vereins seinen Sitz hat, niedergelegt sind. Die Pfandbriefe selbst werden nicht hypothekarisch eingetragen, doch wird auf ihnen von dem betreffenden Gerichte der Vermerk gesetzt, daß sie durch die hinterlegten Urkunden mit Specialhypotheken gedeckt und den Satzungen des Kredit-Vereins gemäß ausgefertigt sind.

Digitized by Google

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank ist zwar als Bank-Institut in dem Aufsatze über die deutschen Banken, Seite 74, Heft I. dieser Zeitschrift behandelt, auf welchen Aufsatz hiermit verwiesen wird. Da indessen drei Fünfttheile vom Kapitalstocke statutenmäßig zu Anlehen auf Grund und Boden gegen hypothekarische Sicherheit verwandt werden müssen, und ihre Operationen über die gewöhnlichen Banken hinausgehen, so kann sie auch hier nicht unerwähnt bleiben. Die Bank giebt dergleichen Darlehne a. auf alle Arten von in Bayern gelegenen Gutsrealitäten; b. auf in Städten und Märkten gelegene, einen sichern, nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in sofern dieselben ohne den übrigen dazu gehörigen Gutscomplex verschrieben werden sollen; c. auf außerhalb Bayern, aber in den deutschen Bundesstaaten gelegene, bayerischen Unterthanen zugehörige Güter, wenn die Landesgesetze hinlängliche Sicherheit und schnelle Exekution darbieten. Ausnahmsweise können die über diese Darlehne ausgestellten Schuldurkunden in fünfprocentige Ewiggeldbriefe verwandt werden. Jedes Darlehn muß mindestens die Summe von 500 Gulden erreichen.

An Zinsen zahlt der Schuldner wenigstens 4½ pCt. jährlich, es können aber auch beliebige höhere Sätze verabredet werden. Davon sind 4 pCt. als eigentliche Zinsen anzusehen, und der Ueberschuß wird zur Tilgung der Schuld verwendet. Bei der Zahlung von 4½ pCt. wird die ganze Schuld in 61½ Jahre, von 5 pCt. in 43, von 5½ pCt. in 34½ und von 6 pCt in 29 Jahren getilgt.

Sind Ewiggeldbriefe ausgestellt, so erhält der Schuldner einen auch auf seinen Rechtsnachfolger lautenden Revers, daß die ganze Schuld in 43 Jahren getilgt sein wird.

Außerdem bestehen in Bayern die durch das Gesetz vom 6. Juli 1828 angeordneten Kreishülfskassen. Jeder der acht bayerischen Kreise hat ein solches Institut erhalten. Diese Kreishülfskassen geben Darlehne von 100 Fl. bis zu 300 Fl. an Grundeigenthümer und Gewerksbesitzer gegen „geringe Verzinsung" und „leidliche Rückzahlungsfristen" ausnahmsweise auch ohne Bestellung einer Hypothek. Die Rückerstattung geschieht durch jährliche im Voraus bestimmte Theilzahlungen (Annuitäten.) Jede der 8 Kreishülfskassen ist mit einem Kapital von 8000 Fl. ausgestattet.

Diese Kreishülfskassen sind: für Oberbayern zu München, für Niederbayern zu Landshut, für die Pfalz zu Speyer, für die Oberpfalz zu Regensburg, für Oberfranken zu Bayreuth, für Mittelfranken die Administration der allgemeinen und unmittelbaren Stiftungen in Ansbach, für Unterfranken zu Würzburg, für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

Endlich ist noch die vom Kurfürsten Friedrich Carl Joseph 1780 gestiftete Landes-Nothdurftskasse zu Aschaffenburg und die Hülfskasse für dürftige Bewohner des Spessart ebendaselbst zu bemerken.

Im

Königreiche Hannover

bestehen folgende Kredit-Anstalten. Der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimsche Ritterschaftliche Kredit-Verein. Das Statut ist am 5. August 1825 landesherrlich bestätigt. Der Verein erstreckt sich über die oben genannten drei Fürstenthümer. Zur Aufnahme fähig sind alle bei der Landschaft immatrikulirten Güter und nach der Verordnung vom 23. Januar 1838 auch außer diesen immatrikulirten Rittergütern noch solche Landgüter und Höfe, deren Werth mindestens 6000 Thlr. Courant ist und die keinem gutsherrlichen oder dienstherrlichen Verbande mehr angehören oder mittelst des von dem Kredit-Vereine zu erlangenden Darlehns frei gemacht werden. Der Eintritt geschieht durch das Aufnehmen

Digitized by Google

eines Darlehns vom Vereine, der Austritt durch die vollständige Erstattung desselben. Das Kredit-Institut leiht Kapitalien zu so niedrigem Zinsfuße als möglich an — gegenwärtig zu 3½ pCt. —, darüber stellt es in eignem Namen Schuldurkunden auf den bestimmten Darleiher, und wenn es gewünscht wird, auch au porteur aus. Zur Sicherheit haftet es mit seinem gesammten Vermögen. Sowohl der Anstalt als dem Gläubiger steht eine halbjährige Kündigung frei.

Von den auf diese Weise aufgenommenen Geldern giebt der Verein Darlehne zur Hypothek an seine recipirten Mitglieder bis zur ersten Hälfte des Werthes des verpfändeten Grundstückes. Der Empfänger muß jährlich mindestens 4½ pCt. an die Anstalt zahlen. Höhere Zahlungen können verabredet werden. Wenn der Verein selbst für die von ihm aufgenommenen Gelder höhere Zinsen zu zahlen genöthigt ist, so wird die niedrigste Zinsenzahlung seiner Schuldner entsprechend erhöht. Davon werden jetzt 3½ pCt. als eigentliche Zinsen angesehen, ½ pCt. wird Reserve- und Administrationsfonds genannt und das Uebrige zum Tilgungsfonds verwendet. Der Reservefonds soll nicht über 50000 Thlr. vermehrt werden, und wenn er diese Höhe erreicht hat, fließen die Beträge dafür zum Tilgungsfond.

Die Geschäfte werden von der Kreditkommission zu Hannover besorgt.

Ritterschaftlicher Kredit-Verein für die Fürstenthümer Bremen und Verden und das Land Hadeln. Er ist nach dem Statute vom 17. Januar 1826 errichtet. Nach dem Gesetze vom 22. September 1829 nehmen auch die Grafschaften Hoya und Diepholz daran Theil. Der Zweck dieser Anstalt ist das Schuldenwesen seiner Theilnehmer dadurch zu reguliren, daß er die auf den rezipirten Gütern haftenden Privatschulden bis zu einem gewissen Theile des Werthes übernimmt, und den Besitzern auch Darlehne auf solche Güter verschafft.

An dem Vereine Theil zu nehmen sind befähigt die Besitzer matrikelfähiger Güter der Ritterschaft, und nach der Bekanntmachung der Landdrostei Stade vom 21. September 1827 auch alle freie Hofbesitzer, wenn ihr Gut auf mindestens 5000 Thlr. Conv. Münze geschätzt ist.

Um sich das zu seinen Operationen erforderliche Kapital zu verschaffen, nimmt der Verein Darlehne unter gemeinschaftlicher Verhaftung auf und stellt darüber Schuldurkunden von 25 bis 1000 Thlr. aus, die nach der Wahl des Gläubigers au porteur oder auf einen bestimmten Namen lauten. Beiden Theilen steht halbjährige Kündigung zu. Von diesen Geldern giebt der Verein Darlehne bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu ⅔ des Werthes des verpfändeten Gutes an seine Mitglieder. Dafür zahlen die Darlehne bis zur Hälfte des verpfändeten Grundstücks 4½ pCt., die darüber hinausgehenden 5 pCt. jährlich an die Vereinskasse. Sollte indessen der Verein seinen Gläubigern höhere Zinsen als gegenwärtig zahlen müssen, so erhöht er verhältnißmäßig die Prozentzahlungen seiner Schuldner. Bei den Zahlungen von 4½ pCt. wird ¼ pCt. zum Tilgungsfonds verwendet, zu dem noch außerdem der Gewinn, den das Institut durch Anlehne zu niedrigeren Zinsen machen sollte, Zuschüsse aus dem Reservefond, wenn derselbe seine gesetzmäßige Höhe erreicht hat, und die Zinsen sämmtlicher zum Tilgungsfonds eingelöseter Schuldscheine kommen; bei höherer Prozentzahlung, die jedem Schuldner frei steht, wird seine Schuld schneller getilgt. Der Reservefonds, aus den Eintrittsgeldern und andern zum Theil zufälligen Nebeneinnahmen gebildet, soll nicht über 50000 Thlr. erhöht werden. Die Kredit-Kommission zu Stade besorgt die Geschäfte.

Das Kredit-Institut für das Fürstenthum Ostfriesland und das Harrlinger Land

ist nach dem am 27. November 1828 genehmigten Statute errichtet. Es übernimmt

Digitized by Google

die Privatschulden und giebt Darlehne an seine Mitglieder, die innerhalb der ersten ¾ des Werthes des verpfändeten Gutes hypothekarisch eingetragen werden, und zwar so, daß die Anstalt die einzige Hypothekengläubigerin des Schuldners ist. Zu einem geringeren Betrage, als 500 Thlr. kann Niemand in den Verein eintreten. Die Anstalt verschafft sich das ihr nöthige Geld durch Anleihen und stellt darüber Schulddokumente an die Darleiher aus, für welche sie mit dem gesammten Vermögen haftet. An Zinsen zahlt der Verein 3½ pCt. und erhält von seinen Schuldnern mindestens 5 pCt. jährlich, von welchen ¼ pCt. zur Verwaltung des Instituts und in den ersten drei Jahren seit dem Eintritte des Schuldners in den Verein 1¼ pCt. zu dem Reservefonds, von dann ab aber nur ¼ pCt. zu dem Reservefonds und 1 pCt. zum Tilgungsfonds verrechnet werden.

Die Kredit-Kommission zu Aurich, aus fünf Mitgliedern bestehend, besorgt die Geschäfte.

Das ritterschaftliche Kredit-Institut des Fürstenthums Lüneburg ist nach dem Statute von 1790 errichtet. Es ist im Wesentlichen auf den Grundsätzen des schlesischen ritterschaftlichen Kredit-Institutes gegründet, doch wurde schon damals bei dieser Anstalt ein Tilgungsfonds angelegt. Die zur Leitung der Geschäfte verordenete Kredit-Kommission hat ihren Sitz in Celle.

Die Kredit-Anstalt für Ablösung von Zehnten, Herrendiensten und ungewissen oder veränderlichen Rechten im Königreiche Hannover ist nach den Statuten vom 8. September 1840 eingerichtet. Nach der gegenwärtigen Verfassung verschafft sich die Anstalt ihre Gelder durch Anleihen, über die sie Schuldverschreibungen in eigenem Namen über Summen, die sich durch 50 theilen lassen und nicht über 5000 Thlr. betragen, ausstellt. Für diese Schulden haftet sie mit ihrem gesammten Vermögen und zahlt nicht ohne dringende Noth über 3½ pCt. Zinsen. Das Institut giebt Darlehne zur Ablösung der in der Ueberschrift genannten Renten und Leistungen her, und zwar bis zu ¾ des geschätzten Werthes des verhafteten Grundstückes und nicht unter Summen von 200 Thlr. Diese Darlehne treten unmittelbar in die Hypothek der abgelieferten Renten und Leistungen und sind nur bei Nachlässigkeiten des Schuldners kündigbar. Der Schuldner zahlt dafür mindestens 4½ pCt. jährlich, wenn die Schuld nur die Hälfte des Werthes des verpfändeten Grundstückes erreicht, wenn sie aber die Hälfte überschreitet, so viel, daß jährlich wenigstens 1 pCt. zur Tilgung verwendet werden kann. Von den jährlich zu zahlenden Procenten werden 3½ pCt. als Zinsen, ¼ pCt. als Beitrag zu den Administrationskosten und zum Reservefonds und der Ueberrest zur Schuldentilgung verrechnet.

Die aus 3 Mitgliedern bestehende Direktion hat ihren Sitz in Hannover.

Die Landeskredit-Anstalt für Hannover.

Die Statuten sind vom 18. Juni 1842 und durch die Gesetze vom 26. August 1844 und 12. August 1846 und die Verordnung vom 29. April 1845 ergänzt und modifizirt.

Die Anstalt ist dazu bestimmt, zur Ablösung von grund- und gutsherrlichen Gefällen ohne Ausnahme, zum Abtragen von Schulden und zu andern Bedürfnissen der Grundeigenthümer, Gemeinden und ähnlicher Verbände Darlehne herzuleihen, insofern das nicht schon von einem Provinzial-Institute geschieht. Bei Privaten muß der Hof mindestens 60 Thlr. Reinertrag gewähren, um ein Darlehn erhalten zu können. Die nöthigen Kapitalien verschafft sich die Anstalt durch Anleihen, worüber sie Schuldverschreibungen nach dem verabredeten Zinssatze ausstellt. Ihre Darlehne, die nicht unter 200 Thlr. betragen dürfen, giebt die Anstalt gegen Zahlung von mindestens 4¼ pCt. jährlich aus. Davon werden ¼ pCt. zum Verwaltungs- und Reservefonds

Digitized by Google

und mindestens ½ pCt. zum Tilgungsfonds verrechnet. Höhere Zinsen müssen von dem Schuldner dann gezahlt werden, wenn die Anstalt selbst Gelder zu höheren Zinsen aufnehmen muß. Die Geschäfte werden von der Direktion geführt, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern steht und ihren Sitz in Hannover hat.

Nach der Bekanntmachung vom 16. April 1847 hatte die Anstalt am 2. Januar 1846 1,132950 Thlr. in Gold und 4,234086 Thlr. Courant als Darlehne ausgegeben, wovon 13551 Thlr. Gold und 53688 Thlr. Courant wieder getilgt waren. Der Tilgungsfonds bestand aus 11956 Thlr. Gold und 57261 Thlr. Courant, der Reservefonds aus 3052 Thlr. Gold und 12406 Thlr. Courant.

Nach dem Gesetze vom 24. Februar 1840 können sich beliebige Privatgesellschaften zur Ablösung der vorstehend bezeichneten Gefälle unter Bestätigung des Ministeriums des Innern bilden.

Von den

im Königreiche Sachsen

bestehenden Kredit-Anstalten sind hier folgende zu nennen: Der Erbländische ritterschaftliche Kredit-Verein im Königreiche Sachsen. Er ist für den Meißner, Erzgebirge, Leipziger und Voigtländischen Kreis bestimmt. Beitrittsfähig sind die Herrschaften, die Rittergüter, diejenigen Güter, welche bisher das Recht genossen haben, daß ihre Besitzer auf den Kreistagen erscheinen dürfen, und Bauergüter, welche 2400 Steuereinheiten und darüber aufbringen.

Die Kapitalien verschafft sich die Anstalt durch Ausgabe von Pfandbriefen, deren beide ersten bisher erschienenen Serien 3½ pCt. Zinsen geben. Die Darlehne, welche der Verein an seine Mitglieder macht, dürfen nicht unter 1000 Thlr. betragen und werden in der ersten Hälfte des statutenmäßig ermittelten Werthes des verpfändeten Gutes hypothekarisch eingetragen. Bis zum April 1846 wurden sie theils baar, theils in Pfandbriefen, von da ab aber werden sie nur noch in Pfandbriefen gegeben. Der Schuldner zahlt an die Anstalt 3½ pCt. Zinsen und außerdem ½ pCt. zu den Verwaltungskosten und zum Tilgungsfonds. Bis zum April 1846 waren auf 54 beigetretene Güter 137850 Thlr. in Pfandbriefen und 862200 Thlr. baar, zusammen 1,000050 Thlr. ausgeliehen. Die Direktion hat ihren Sitz in Leipzig.

Landständische Hypothekenbank für das Königl. Sächsische Markgrafenthum Oberlausitz. Sie ist am 1. Januar 1845 in's Leben getreten und giebt Pfandbriefe von 10 Thlr. bis zu 1000 Thlr. aus, welche bis 100 Thlr. 3 pCt. und darüber 3½ pCt. Zinsen tragen, und wofür sie mit dem gesammten Vermögen haftet. Außerdem sind die Pfandbriefe von den Landständen garantirt. Die Darlehne, welche sie ausgiebt, werden nicht in baarem Gelde, sondern nur in Pfandbriefen ertheilt und bei richtiger Zinszahlung nicht gekündigt. Sie müssen zur ersten Hypothek eingetragen werden. Der Schuldner zahlt außer den Zinsen ½ pCt. zum Tilgungsfonds. Die Direktion hat ihren Sitz zu Budissin. Am letzten December 1845 waren für 312130 Thlr. Pfandbriefe ausgegeben. Der Reservefonds betrug 497 Thlr.

Die Landrentenbank zu Dresden. Das Statut ist vom Jahre 1832. Ihr Zweck ist durch Vorschüsse die Ablösung von Frohndiensten, Erbpachts- und Erbzinsgerechtigkeiten, der Laudemialpflicht, der Naturalzehnten und Zinsen, Hütungsgerechtigkeiten, der Erbunterthänigkeit und des Lassitenverhältnisses möglich zu machen. Sie nimmt Darlehne gegen Landrentenbriefe von 12½ Thlr. bis 1000 Thlr. auf, welche 3½ pCt. Zinsen geben. Mit diesen Briefen löset sie die Verpflichteten zum 25fachen Betrage der Leistungen ab. Dadurch wird der bisherige Verpflichtete

Digitized by Google

ihr Schuldner und zahlt außer den Zinsen des Kapitals so viel zur Tilgung, daß die ganze Schuld in 55½ Jahren abgetragen ist. Die bisher ausgegebenen Landrentenbriefe betragen ungefähr 11,000000 Thlr.

Im Königreiche Würtemberg

ist bereits im Jahre 1826 ein Kredit-Verein von Grundbesitzern zusammengetreten. Seine Wirksamkeit beschränkt sich nicht nur auf die Güter im Königreiche Würtemberg, sondern unter genügenden Umständen auch auf außerhalb desselben liegende Grundstücke. Er giebt Obligationen von 100 Fl. bis 1000 Fl. aus, die er mit 3½ pCt. verzinset, und für welche sämmtliche Theilnehmer haften. Das durch diese Operation ihm zu Gebote stehende Kapital verwendet er zu Darlehen an seine Theilnehmer auf ländliche und städtische Grundstücke, auch auf einzelne Weinberge, Waldungen, Gülten, Zehnten, andere Feudalgefälle und Schafweiden. Für inländische Güter betragen die geringsten Darlehen wenigstens 1000 Fl., für auswärtige mindestens 5000 Fl. Diese Darlehne müssen zur ersten Hypothek eingetragen werden und zwar so, daß bei ländlichen Grundstücken der Reinertrag wenigstens 1½ Mal die für das Anlehn zu zahlende statutenmäßige Jahresrente, bei städtischen Grundstücken aber 2 Mal deckt. Der Empfänger des Darlehns zahlt bei der Empfangnahme desselben 4 pCt., so daß er entweder nur 96 statt 100 erhält, oder statt 100 eine Schuld von 104⅙ kontrahirt. Die Jahresrente beträgt mindestens 4⅔ pCt. Die Schuld wird durch diese Zahlungen in 50 Jahren getilgt, wobei eine Berechnung der Zinsen mit 3½ pCt. zum Grunde gelegt ist. Die Direktion hat ihren Sitz in Stuttgart.

Nach dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1845 betrug der Activbestand des Vermögens 4,007390 Fl., und es haben sich hauptsächlich Würtemberg, Baden, Hechingen, Siegmaringen und Bayern daran betheiligt. Der Verwaltungsbericht von 1846 ergiebt einen Aktivbestands von 5,575200 Fl. und einen Vermögensüberschuß oder Reservefond von 354287 Fl.

Kurfürstenthum Hessen.

In Kurhessen besteht eine Landes-Kreditkasse, welche durch die Statuten vom 3. Juni 1831 begründet ist. Dieselbe giebt Darlehen an Kurhessische Unterthanen, die eine hinreichende Hypothek auf innerhalb des Landes belegene Grundstücke stellen können. In der Regel betragen diese Darlehne nicht unter 100 Thlr. Die auf ein Jahr oder auf kürzere Zeit hergeliehene Kapitalien zahlen 4½ pCt. Zinsen, die auf längere Zeit ausgegebenen 4 pCt. Außerdem zahlt der Schuldner ½ pCt. zum Tilgungsfond. Für den Fall, daß die Anstalt nicht allen Anforderungen genügen kann, gehen die kleineren Summen den größeren vor.

Zur Beschaffung des erforderlichen Kapitals ist die Anstalt befugt, Gelder aus Depositalkassen gegen 3 pCt., aus den Sparkassen gegen 3½ pCt. und im Nothfalle aus den Staatskassen gegen gleichfalls 3½ pCt. anzuleihen. Außerdem nimmt sie aber auch Gelder von Privaten auf, über welche sie Schuldurkunden auf den Namen des Gläubigers ausstellt. Der Staat leistet Garantie für die Schulden. Die Direktion, die zu Cassel ihren Sitz hat, steht unter Aufsicht der Ministerien des Innern und der Finanzen. Die Stände üben das Mitaufsichtsrecht aus.

Am Schlusse des Jahres 1841 betrugen die Verschreibungen 10,130201 Thlr.

Im Großherzogthum Baden

besteht seit 1833 eine Kreditkasse zur Zehntablösung. Das zu den Darlehen erforderliche Kapital verschafft sich die Anstalt durch Ausgabe von Rentenscheinen, welche vom Gläubiger nicht gekündigt werden können. Auch kommt ihr die Benutzung der Grundstocksgelder, d. h. der eingehenden Kaufschillinge von Domainen und der Ablösungskapitale

Digitized by Google

von Domainialgefällen zu Statten. Daraus giebt die Kasse Anlehen zur Zehntablösung, deren Zinsfuß stets ¼ pCt. höher ist, als derjenige, zu welchem die Anstalt selbst die erforderlichen Gelder angeliehen hat. Bis 1840 war der Zinsfuß 3¾ pCt., seitdem aber ist er auf 4½ pCt. gestiegen. Zur Tilgung werden außerdem 1½ pCt. gezahlt.

Bis zum 30. Juni 1840 waren 627528 Fl. ausgeliehen worden.

In Mecklenburg

(Großherzogthum Schwerin und Strelitz) wurde am 11. Juli 1819 ein ritterschaftlicher Kreditverein errichtet, der im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhte, wie die landschaftlichen Kreditvereine in Preußen zu jener Zeit. Dieser Verein wurde zu Antoni 1840 aufgelöst und ein neuer trat an seine Stelle. Nach den neuen Statuten von 1839 werden Pfandbriefe von 25 bis 1000 Thlr. ausgegeben, welche der Gläubiger nicht kündigen kann und die 3½ pCt. Zinsen tragen. Auch ist ein Tilgungsfonds eingerichtet. Bis zum Jahre 1846 waren für 1,947175 Thlr. Pfandbriefe in neuen Zweidrittelstücken und 2,081375 Thlr. in Gold ausgegeben.

Im Herzogthum Nassau

ist durch das Statut vom 22. Januar 1840 eine Landes-Kreditkasse errichtet. Sie giebt Schuldscheine zu 3½ pCt. aus. Mit den dadurch erlangten Zahlungsmitteln ertheilt sie Darlehne auf doppeltes Unterpfand ohne Rücksicht auf eine bestimmte Verwendung. Die Schuldner zahlen an die Kasse höchstens 4 pCt. Zinsen und wenigstens 1 pCt. von dem Betrage des anfänglichen Kapitals zur Tilgung.

Im ersten Jahre ihres Bestehens hat die Kasse für 3,000000 Fl. Schuldscheine ausgegeben.

In Hamburg

wurde im Jahre 1845 von J. Stresow in Hamburg und Brest und Gelpke und Rousset und Violet in Berlin eine Generalhypotheken-Anstalt für städtische Grundstücke als Privat-Anstalt gegründet. Sie ist nach den allgemeinen Grundsätzen der landschaftlichen Kreditvereine eingerichtet. Der Zweck der Anstalt ist, den städtischen Hausbesitzern Deutschlands die Mittel zu gewähren, Kapitalien bis zu ⅔, in besondern Fällen bis zu ¾ des Werthes des zu verpfändenden Grundstückes gegen mäßige Zinsen aufzubringen, und zugleich den Kapitalisten ihre Gelder auf die Garantie städtischen Grundbesitzes anzulegen. Es werden Pfandbriefe zu 3½ pCt. Zinsen ausgegeben.

Ueber die Thätigkeit der Anstalt ist noch nichts bekannt geworden.

Die Kreditkasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg besteht seit dem 31. März 1813. Ihr Vermögen betrug am 31. März 1846: 404434 Mark Banco.

Das im Jahre 1801 in den Herzogthümern Schleswig-Holstein errichtete landschaftliche Kredit-Institut ist im Jahre 1816 wieder eingegangen.

Die Schulden der Staaten und Kommunen gehören nach der oben aufgestellten Erklärung von Kredit-Instituten nicht hieher, wenngleich die über die Schulden ausgestellten Urkunden die Zahlungsmittel des Landes vermehren können.

Dagegen haben wir bei obiger Darstellung einige Kredit-Anstalten darum nicht erwähnt, weil sie bei ihrem noch sehr unbedeutendem Umfange keinen bemerkbaren Einfluß auf die Kreditverhältnisse im Ganzen ausüben können. Dennoch verdienen auch sie Beachtung und sollen, damit sie der Aufmerksamkeit des Lesers nicht entgehen, hier besonders genannt werden. Es werden indessen nur einzelne Beispiele angeführt werden, da es auf eine vollständige Aufzählung derselben nicht ankommen kann.

Digitized by Google

Kredit-Anstalt für Handwerker in Zittau. Diese Anstalt giebt an solche Gewerbtreibende, welche zwei Jahre hindurch im Besitze des Bürgerrechts der Stadt sind und eben so lange dasselbe Handwerk getrieben haben, zinsfreie Darlehne von 5—25 Thlrn., welche durch wöchentliche Zahlung von 1 Neugroschen abgetragen werden.

Vorschuß-Kasse der Stadt Emden. Sie ward in diesem Jahre begründet. Das dazu nöthige Kapital soll durch Aktien von 5 Thlr. zusammengebracht werden, die keine Zinsen tragen. Die Kasse ist dazu bestimmt, an moralische hülfsbedürftige Bürger gegen Stellung eines Bürgen zinsfreie Darlehne zu machen, wenn der Empfänger nachweisen kann, daß er damit etwas zu verdienen im Stande ist. Die Rückerstattung geschieht durch Abschlagszahlungen von 1 guten Groschen wöchentlich.

Gewerbehalle in Mainz. Dieses hauptsächlich für andere industrielle Zwecke berechnete Institut giebt auch Darlehne an Gewerbtreibende zur ersten Einrichtung und zum ferneren Betriebe unter vortheilhaften Bedingungen.

Vereinigung des Schreinergewerks in Köln a. Rhein. Jedes Mitglied kann auf die von ihm gefertigte Arbeit bis zur Hälfte des Werthes Vorschüsse erhalten, die bei dem Verkaufe, welcher in dem gemeinschaftlichen Verkaufslokale nach festen Grundsätzen geschieht, in Abzug gebracht werden.

Da, wie wir oben angegeben, jede Kredit-Anstalt den Uebergang der Kapitalien aus den Händen der nicht produzirenden Kapitalisten in die Hände der Produzenten vermittelt, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu übersehen, wie sich die deutschen Kredit-Institute auf die verschiedenen Hauptzweige der Produktion, auf Landbau, Gewerbe und Handel vertheilen. Eine solche Eintheilung kann auf Genauigkeit keinen Anspruch machen. Denn bei den wenigsten dieser Anstalten läßt es sich bestimmen, daß sie einem der gedachten Produktionszweige ausschließlich angehören und zu statten kommen. Namentlich ist dies bei den größeren Instituten der Fall. Da die Industrie sich nicht nur in den Städten entwickelt, sondern auch auf dem Lande immer mehr an Ausbreitung gewinnt, und da von der andern Seite viele Industrielle und Kaufleute zugleich Besitzer von Landgütern sind, so können die auf ländlichen Besitz gegebenen Darlehne auch zur Förderung der Industrie unmittelbar verwendet werden, wie umgekehrt die Vorschüsse aus Anstalten für Handel und Gewerbe dem Landbau oft unmittelbar zufließen werden. Selbst wenn die Anstalten im ausschließlichen Interesse des einen oder andern Produktionszweiges gestiftet und den Zweck ihrer Darlehne ausdrücklich ausgesprochen haben, werden bei den meisten die Mittel fehlen, die Empfänger zu der vorgeschriebenen Verwendungsart zu nöthigen. Dessen ungeachtet ist es nicht zu verkennen, daß je nach den verschiedenen Bedingungen der Darlehnsbewilligungen und den Hauptbeschäftigungen Derjenigen, welche sie empfangen, sich die vorherrschende Richtung der Institute wohl erkennen läßt. Nach diesem ihrem vorherrschenden Charakter wollen wir sie also sondern.

Landbau.

1. Schlesischer landschaftlicher Kredit-Verein.
2. Märkischer " " "
3. Pommerischer " " "
4. Ostpreußischer " " "
5. Westpreußischer " " "
6. Posenscher " " "
7. Kredit-Institut für Schlesien.
8. Meliorationsfonds der Neu- und Kurmark.
9. Meliorationsfonds der östlichen Kreise des Regierungsbezirks Köslin.
10. Meliorationsfonds für Pommern.
11. Paderbornsche Tilgungskasse.
12. Ständische Kredit-Anstalt für Gallizien.
13. Ritterschaftlicher Kredit-Verein zu Hannover.
14. Kredit-Verein zu Stade.
15. Kredit-Verein zu Aurich.

Digitized by Google

16. Ritterschaftlicher Kredit-Verein zu Celle.
17. Kredit-Anstalt zur Ablösung von Zehnten u. s. w. in Hannover.
18. Landes-Kredit-Kasse in Hannover.
19. Erbländischer ritterschaftlicher Kredit-Verein in Leipzig.
20. Ritterschaftlicher Kredit-Verein der Oberlausitz.
21. Landrentenbank in Dresden.
22. Mecklenburgischer ritterschaftlicher Kredit-Verein.
23. Landes-Kredit-Kasse zu Cassel.
24. Kredit-Kasse zur Zehntablösung in Baden.
25. Würtembergischer Kredit-Verein.

Diese Anstalten haben gegenwärtig für etwa 150 Millionen Thaler Darlehne ausgegeben, wovon auf Preußen allein mehr als 102 Millionen kommen.

Gewerbe.

1. Außerordentliche Kredit-Kasse in Wien (Eisenbahnbauten).
2. Kredit-Anstalten für Handwerker, wie die in Zittau.
3. Industriehallen, wie die in Mainz.
4. Vereinigung der Gewerke, wie die in Köln.

Handel.

1. Preußische Bank mit ihren Comtoirs.
2. Berliner Kassen-Verein.
3. Breslauer Kassen-Verein.
4. Privil. österreichische Bank mit ihren Filialen.
5. Handelskasse in Triest.
6. Königl. bayerische Bank in Nürnberg.
7. Leipziger Bank.
8. Altenburger Bank.
9. Bank in Dessau.
10. Hamburger Bank.
11. Neuer hamburger Vorschuß-Verein.
12. Bremer Disconto-Verein.
13. Kurhessische Leih- und Commerce-Bank
14. Altonaer Bank.

Gewerbe und Handel.

1. General-Hypotheken-Anstalt für städtische Grundstücke in Hamburg.
2. Kredit-Kasse für Erben und Grundstücke in Hamburg.

Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Bewohner der Städte, und namentlich der größeren, vorzugsweise Handel und Gewerbe treiben.

Ackerbau und Gewerbe.

1. Provinzialhülfskasse in Westphalen.
2. Meliorationsfonds für die Provinz Preußen.
3. Acht Kreishülfskassen in Bayern.

Ackerbau, Gewerbe und Handel.

1. Königl. bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München.
2. Landes-Kredit-Kasse im Herzogthum Nassau.
3. Pommersche ritterschaftliche Privatbank.

Diese Uebersicht zeigt, daß die Industrie die wenigsten und unbedeutendsten Kredit-Anstalten besitzt. Der Grund davon ist aber nur in dem Umstande zu suchen, daß den größeren Gewerbtreibenden, den Fabrikanten, die Kredit-Institute des Landes zugänglich sind.

Die Kredit-Verbindungen der Grundbesitzer haben das besondere, daß sie den Kredit durch Association derjenigen, welche der Darlehne bedürftig sind, organisirt haben, so daß jeder Theilnehmer der Verbindung den ihm statutenmäßig zu gewährenden Kredit als ein Recht in Anspruch nehmen kann. Die ostpreußische Landschaft endlich setzt die Association als eine Nothwendigkeit gesetzlich voraus, der sich die betreffenden Grundbesitzer nicht entziehen können.

Zieht man ferner in Erwägung, welche Anstalten für die reicheren und welche für die ärmeren Klassen der Bevölkerung Kredit gewähren, so wird man die oft gemachte Erfahrung vollkommen bestätigt finden, daß alle größeren, umfangreicheren Kredit-Institute fast ausschließlich für den großen Besitzer, wenig für den mittleren und gar nicht für den kleineren Grundbesitzer berechnet sind. Die landschaftlichen Kredit-

Digitized by Google

Anstalten sind beinahe überall auf adliche, das heißt in dieser Beziehung, größere Landgüter eingeschränkt. Selbst wenn sie, wie in Hannover und Sachsen auch die nicht adlichen Güter zulassen, so sind von diesen doch wieder die größeren allein dazu ausgewählt. Nur zur ostpreußischen Landschaft gehören auch Bauergüter bis zu 500 Thlr. Werth hinab. Die Banken, welche für den kaufmännischen Verkehr bestimmt sind, setzen nicht minder beträchtlichen Besitz bei dem voraus, welcher von ihnen Kredit erhalten soll. Für den kleinen Besitz ausschließlich, oder auch nur vorzugsweise giebt es keine Kredit-Anstalten in größerem Maaßstabe. Kredit-Institute, wie die für Handwerker in Zittau, die Vorschußkasse in Emden u. s. w. bestehen nur in ganz kleinen Verhältnissen. Und selbst in diesen kleinen Verhältnissen sind sie bisher nicht vermögend gewesen, sich durch eigene Kräfte und Entwickelungsfähigkeit ohne äußere Hülfe zu erhalten. Wenn die Kredit-Anstalten für größeren Besitz aus eigener Lebenskraft eine große Entfaltung gewonnen, ja, wenn sie wegen des Gewinnes, den sie bringen können, wie bei den Banken, als ein vortheilhaftes Privilegium angesehen worden, so haben die Anstalten für den mittleren Besitz verhältnißmäßig schon viel mehr äußerer Unterstützung bedurft, und die für kleinen Besitz können bis jetzt nur durch fremde Hülfe bestehen. Wollte man annehmen, daß dieses darum der Fall sei, weil man bisher den kleinern Besitzern nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt, weil man sie vergessen habe, so würde das unserer Ansicht nach eine irrige Annahme sein. Wo die eigene Kraft vorhanden ist, einem Bedürfnisse, wie dem des Kredits, abzuhelfen, da wird die Abhülfe nicht lange ausbleiben. Mangelt aber den dabei Interessirten selbst jene Fähigkeit, so wird äußere Hilfe weder dauernd noch genügend dem Uebel steuern können. Die Fähigkeit hängt aber nicht von dem Auffinden einer bestimmten Form von Kredit-Anstalten ab, sondern beruht auf anderen tiefer eingreifenden Voraussetzungen, deren Auseinandersetzung als Nachwort zu diesem Aufsatze nicht wohl erfolgen kann. Zur Lösung der Frage über Leihanstalten für kleinen Besitz durch statistische Angaben in etwas beizutragen, ist einem späteren, besondern Aufsatze vorbehalten.

---

5. System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten.

II. Die städtische Armenpflege zu Berlin.

(Nebst einem Abriß der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege.)

Vom Dr. K. Rauwerck.

Die Berliner Armenpflege, soweit sie von der Kommune ausgeht, nach ihren Grundsätzen, Einrichtungen und Ergebnissen darzustellen und zu beurtheilen, ist der Zweck des gegenwärtigen und eines später nachfolgenden Aufsatzes. Aus persönlichen Rücksichten verschieben wir den zweiten Artikel, welcher die Prüfung des städtischen Armenwesens und der Armenverwaltung in Berlin zum Gegenstande haben wird, auf eine spätere Zeit, und beschränken uns für jetzt auf die Mittheilung des Berliner Armenbudgets und seiner statistischen Ergebnisse, welche der gedachten Beurtheilung zum Grunde liegen müssen. Im Interesse derselben Beurtheilung scheint es uns angemessen, einen Abriß der preußischen Armengesetze voranzuschicken.

Die Preußische Gesetzgebung über Armenpflege, besonders über Verpflichtung zu derselben.

Die Armenpflege in Preußen wurde in früherer Zeit lediglich durch Provinzial- und Lokal

Digitized by Google

gesetze geregelt. Das erste allgemeine Gesetz war das Edikt vom 28. April 1748: „Wie die wirklichen Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten u. s. w." Dasselbe wurde in seiner Allgemeinheit durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben, welches in Th. II. Tit. 20.: „von Armenanstalten und anderen milden Stiftungen" allgemeine Grundsätze nicht bloß für solche Anstalten, sondern auch für die ganze öffentliche Armenpflege aufstellt. Die landrechtlichen Bestimmungen erhielten neben den provinziellen Armenordnungen nur als subsidiäres Recht Bedeutung. Das neueste allgemeine Gesetz, das vom 31. Dezember 1842 „Ueber die Verpflichtung zur Armenpflege," läßt gleichfalls die provinziellen Armenordnungen, namentlich die Landarmen-Reglements, bestehen und hebt nur solche Bestimmungen derselben auf, welche in Hinsicht auf Verpflichtung zur Armenpflege dem neuesten Gesetze zuwider sind (§. 36.). Nach §. 37. sollen die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements, um sie mit den Vorschriften des neuen Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden. — In genauem Zusammenhange mit dem genannten Gesetze stehen die beiden gleichzeitig erlassenen, vom 31. Dez. 1842, über die Aufnahme neu anziehender Personen, und vom 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

Das Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen stellt in §. 1. den allgemeinen Grundsatz, nach welchem Jedermann sein Fortkommen da, wo er es zu finden gedenkt, suchen darf, als Regel auf: „Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden." Und §. 5. setzt hinzu: „Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden."

Die Unterhaltslosigkeit, welche ungeachtet dieser Freizügigkeit eintritt und besteht, rührt aus drei Hauptquellen her. Die erste Hauptquelle ist Arbeitsscheu, die zweite Arbeitsmangel, die dritte Arbeitsunfähigkeit.

Hinsichtlich der Arbeitsscheu erklärt das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 19. §§. 3—5. im Allgemeinen: „Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müßiggange, oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen, oder darin geduldet, und wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Gränze zurückgeschafft werden. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören, und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muß, zurückgeschafft werden." — Das Gesetz vom 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen schreibt in §. 1. vor: „Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt. Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrektionsanstalt zu bringen." Das Betteln wird nach §. 2. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet, im Wiederholungsfalle mit den §. 1. ausgesprochenen Strafen. In gleichem Maße wie das Betteln, wird die Arbeitsscheu bestraft, nämlich nach §. 6. bei denjenigen, „1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich der-

Digitized by Google

gestalt hingeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß; 2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten; 3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben." Die Einsperrung in der Korrektionsanstalt darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen (§. 8.). Nach §. 9. können „inländische Landstreicher oder Bettler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrektionsanstalt über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt wieder eingesperrt werden." Das eben ausgezogene Gesetz muß jedem, der mit den bei uns und überhaupt in Europa obwaltenden Erwerbszuständen bekannt ist, wegen seiner übertriebenen und bei geringfügigen Anlässen eintretenden Strafen, als ein höchst mangelhaftes und zweckverfehlendes erscheinen; die Erfahrung, besonders die in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen kundgewordene, hat die Härte und Rücksichtslosigkeit des Gesetzes, welches Bettler gewissermaßen schlimmer behandelt als Diebe und Betrüger, deutlich dargethan, und in der Presse, so wie in den Gerichten selbst dringende Stimmen für Abschaffung hervorgerufen. Durch dasselbe ist die Möglichkeit sehr nahe gelegt, daß redliche Arbeitsuchende mit den Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen auf eine Linie gestellt und für unverschuldete Nahrungslosigkeit bestraft werden. Der Nachweis, daß man trotz aller Bemühung sich kein Unterkommen habe verschaffen können, ist in den meisten Fällen äußerst schwierig zu führen; die um Arbeit angesprochenen Personen werden, wenn sie überhaupt als Zeugen erscheinen, den Arbeitsuchenden häufig nicht wiedererkennen. Noch schlimmer steht es um denjenigen, welcher einmal das Unglück hatte, in eine Korrektionsanstalt zu gerathen, denn wie soll er in der Anstalt sein Fortkommen außerhalb derselben suchen? Wird er aber wirklich entlassen, so droht ihm mit ziemlicher Sicherheit die Aussicht zur Rückkehr, wenn es ihm nicht baldigst gelingt, seinen Unterhalt zu erwerben.

Demnach wäre eine größere Sorgfalt des Staats und der Gemeinden für die Beseitigung des *Arbeitsmangels* und der Nahrungslosigkeit eine weit dringendere Pflicht der Gesammtheit gegen die Einzelnen, als das Bestrafen und Einsperren von Personen, welche es häufig nicht verdienen. Aber auf diesem Gebiete lassen die Einrichtungen aller Völker noch das Meiste vermissen. Was uns betrifft, so verkündigt das Allg. Landrecht allerdings sehr schöne Grundsätze (a. a. O. §§. 2. 6. 14.): „Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden. — Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrungslosigkeit seiner Bürger vorgebeugt, und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde. — Die Vorsteher der Corporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen, und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen." Obschon in Zeiten außerordentlicher Noth von Staats und Gemeinde wegen Maßregeln getroffen zu werden pflegen, damit wenigstens einem Theile der Nothleidenden und Arbeitslosen Gelegenheit zum Broderwerbe eröffnet werde, so bestehen doch im Allgemeinen noch keine regelmäßigen Einrichtungen, welche den obigen Grundsätzen des Landrechts entsprächen. Daher kommt es denn, daß mancher, der noch durch eigene Arbeit seinen Unterhalt erwerben könnte, wenn er nur Arbeit fände, unrettbar in die Klasse der Armen und Almosen-

Digitized by Google

empfänger versinkt, falls er nicht, wie vorhin gesagt, das Schicksal hat, für seine Nahrungslosigkeit in Strafe genommen zu werden. Geschähen größere Anstrengungen, um der Verarmung vorzubeugen, so würde die Zahl der wirklich Armen viel geringer und könnte das Maß ihrer Unterstützung viel reichlicher sein.

Die eigentliche Armenpflege, die Unterstützung, sollte billiger Weise erst dann eintreten, wenn die Hülfe nicht mehr ausreicht, um Jemanden die Selbstunterhaltung zu sichern, wenn wirkliche Unfähigkeit, durch körperliche oder geistige Arbeit sich und die Seinigen zu ernähren, vorhanden ist.

Der oberste Grundsatz der Verpflichtung zur Armenpflege lautet im Allg. Landrechte (Th. II. Tit. 19. §. 1.): „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen, und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können." Der Ausdruck „Staat" wird hier im allerweitesten Sinne verstanden; denn schon dem Landrechte zufolge sorgt nicht der Staat selbst unmittelbar für die Verpflegung der Armen, sondern die Erfüllung dieser Pflicht beginnt von unten auf, im Geiste der germanischen Gesellschaftsgliederung. Familie, Corporation, Gemeinde, Provinz und (dürfte man es überall mit voller Wahrheit hinzusetzen!) Staat kommen in aufsteigender Linie nach Erforderniß für den Unterhalt der Armen auf. Das Allg. Landrecht (a. a. O. §§. 9—13) bestimmt: „Privilegirte Corporationen, welche einen besondern Armenfonds haben, oder dergleichen, ihrer Verfassung gemäß, durch Beiträge unter sich aufbringen, sind ihre unvermögende Mitglieder zu ernähren vorzüglich verbunden. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen. In Ansehung der ausdrücklich aufgenommenen Mitglieder entsteht die Verbindlichkeit, sobald die Aufnahme wirklich geschehen ist. In Ansehung anderer Einwohner hingegen ist nur diejenige Stadt- oder Dorfgemeine zur Ernährung eines Verarmten verpflichtet, bei welcher derselbe zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen hat. Nach eben den Grundsätzen müssen auch die Ehefrauen, Wittwen und unversorgten Kinder des Verarmten von den Corporationen und Gemeinen ernährt werden." Diese Bestimmungen gelten, mit Ausnahme derjenigen über die Gemeinde, deren Lasten Jemand zuletzt mitgetragen hat, noch heute, nachdem das organische Gesetz vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege erlassen worden. Der wesentliche Inhalt dieses wichtigsten hieher gehörigen Gesetzes von 38 Paragraphen ist folgender.

Von der Verpflichtung der Armenverbände, zunächst der örtlichen (Gemeinden und Gutsherrschaften), dann der Land-Armenverbände handeln §§. 1—13. In §. 1. ist der Hauptgrundsatz aufgestellt: „Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1. als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2. unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder
3. nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat."

Nach §. 2. wird ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. für Personen, welche im Dienste eines Andern stehen, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet. Die Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist, ausgenommen die durch Lebensberuf oder vorübergehende Verhältnisse (ein nicht stehendes Gewerbe, Militärpflicht, Freiheitsstrafe) ver-

Digitized by Google

anlaßte Abwesenheit (§. 4.). Die §§. 5. 6. lauten: „Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet. Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden"; Ausnahmen hievon treten ein, wo dergleichen Trennstücke mit den Gemeinden vereinigt sind oder werden, oder eine eigene Gemeinde bilden. Wo nicht im Gemeinverbande befindliche Domainen und Rittergüter mit Gemeinden „zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten." (§. 7.) Einzelne verbandlose Besitzungen, als Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc. sollen nach §. 8. in jeder Beziehung, somit auch für die Armenpflege, mit einer Gemeinde vereinigt werden. In §. 9—11. wird festgesetzt: „Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird. Wo Land-Armenverbände bereits bestehen, verbleibt es, vorbehaltlich der in §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind. Wo Land-Armenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden." Die Fürsorge für den Verarmten trifft denjenigen Land-Armenverband, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt, für einen im Auslande Verarmten, welcher diesseits zurückgenommen werden muß, den Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Gränze jener eintritt. (§. 12.) Auch für hülfsbedürftige Militärpersonen, welche über die Militärpflicht hinaus gedient haben, muß der Landarmenverband sorgen, wenn sie keine oder eine unzureichende Unterstützung vom Staate empfangen, und wenn sie nicht im Sinne des §. 1. einem Gemeinde- oder Gutsverbande angehören. (§. 13.) Von dem Verhältniß der Armenverbände zu einander sprechen §§. 14—16. „So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren." (§. 14.) Der Landarmenverband kann seine Armen gegen Entschädigung am Aufenthaltsorte derselben verpflegen lassen (§. 15.); umgekehrt können Gemeinden und Gutsherrschaften ihre Armen in dem Landarmenhause, so weit der Raum es gestattet, gegen Entschädigung verpflegen lassen. (§. 16.) Von der Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten handeln §§. 17—24. Für die Ehefrauen, geschiedenen Ehefrauen und Wittwen hat nach §§. 17—19 derjenige Armenverband zu sorgen, welcher für den Ehemann zu sorgen hat oder hatte, falls nicht durch Aufenthaltsveränderung die Verpflichtung auf einen andern Armverband übergeht. Dasselbe gilt für die Kinder eines Verarmten. (§§ 20—22.) Für die Wittwen und Waisen der in §. 13 bezeichneten Militärpersonen, wenn sie binnen Jahresfrist hülfsbedürftig werden, desgleichen für die Findelkinder hat der Landarmenverband zu sorgen (§. 23. 24.) In den §§. 25—31. wird die einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt, geregelt. Nach §. 26. gilt der Grundsatz: „Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren." — „Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können" (§. 29.); auf Verlangen der Gemeinde oder Gutsherrschaft

Digitized by Google

muß der Landarmenverband, unter Vorbehalt seiner Rechte, die Kur- und Verpflegungskosten erstatten. (§. 30.) Für erkrankende Dienstboten ꝛc. wird in §. 32. angeordnet: „Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden; ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet ab.r in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt. Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus." Das Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege ist Gegenstand der §§. 33—35. „Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen." (§. 33.) „Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde"; nur wenn die Verpflichtung zur Armenpflege streitig ist, findet gegen jene Entscheidung, die übrigens bis zum Erkenntniß befolgt werden muß, der Rechtsweg Statt. (§. 34.) Verweigert ein privatrechtlich Verpflichteter die Verpflegung eines Armen, so muß bis zur Urtheilung desselben der in Ermangelung eines Verpflichteten eintretende Armenverband die Fürsorge übernehmen. (§. 35.)

Die Verpflichtung zur Armenpflege beginnt also nach Preußischem Rechte bei der Familie oder der Corporation, fällt aber im Wesentlichen der Gemeinde oder der Gutsherrschaft anheim; die Provinz sorgt für Landarmenhäuser. Indessen ist auch eine subsidiäre Verpflichtung des Staats zur Armenpflege gesetzlich begründet. Das Allg. Landrecht sagt Th. II. Tit. 19. §. 15. 16. „Aller Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muß die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen. Arme, deren Versorgung, nach obigen Grundsätzen, einzelnen Privatpersonen, Korporationen oder Kommunen nicht obliegt, oder von denselben nicht bestritten werden kann, sollen durch Vermittelung des Staats in öffentlichen Landarmenhäusern untergebracht werden." Nichtsdestoweniger wurde in der Kabinetsordre vom 22. December 1836 jede Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz der Verwendungen für heimathlose Arme in Abrede gestellt. Die Landarmenhäuser werden entschieden als Provinzialanstalten betrachtet; jedoch hat der Staat Zuschüsse zu denselben bewilligt und wird dieselben nach §. 10. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, vorbehaltlich der Revision der Landarmen-Reglements, auch ferner leisten. Außer diesen Zuschüssen wird ein Staats-Hülfsfonds zu Armenunterstützungen unterhalten, ein allgemeiner und ein Militär-Armen-Unterstützungsfonds. In Hinsicht des ersteren oder der Wohlthätigkeitsfonds bei den königl. Regierungen erklärt das Reskript des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1825: „Bei Verwaltung des der K. Regierung etatsmäßig überwiesenen Wohlthätigkeitsfonds ist von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß derselbe als Hülfsfonds zu Armenunterstützungen, welche anderweitig aus dem Land- und Kommunal-Armen-Fonds nicht zu beschaffen sind, zunächst aber zur Bestreitung der, dem Fiskus in seiner Eigenschaft als Grundherrn obliegenden Armenverpflegung, zu betrachten und zu verwenden ist." Dient der fragliche Fonds zunächst zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des Fiskus, so ist allerdings seine Benennung: Wohlthätigkeitsfonds eine höchst uneigentliche. Nach Reskripten des Ministeriums des Innern vom 21. August 1837, 11. Februar 1838, 3. Febr. 1842 muß zur Verabreichung von Unterstützungen und Kurkosten aus dem Wohlthätigkeitsfonds fast immer die Genehmigung des Ministeriums eingeholt werden.

Digitized by Google

Die Verpflichtung, die Kosten für Aufgreifung, Einsperrung und Transport der Bettler und Vagabonden zu tragen, hat zu vielen Zweifeln und Ministerialreskripten Anlaß gegeben. Ungeachtet provinzieller Verschiedenheiten herrscht jetzt im Allgemeinen die Regel, daß jene Kosten von der Polizei getragen werden.

Die Mittel, durch welche die Kosten der Armenpflege gedeckt werden, hat zum Theil schon das Allg. Landrecht (Th. II. Tit. 19. §§. 25—30) zusammengestellt: „Die Mittel zur Unterhaltung der Armen sollen, so viel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Capitalien und Stiftungen genommen werden. Auch hat es bei den zu solchem Ende theils schon angeordneten, theils nach Bewandniß der Umstände, unter Erlaubniß des Staats, besonders zu veranstaltenden Kirchen- und Hauscollecten sein Bewenden. Bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge sind die Communen, unter Genehmigung des Staats, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zu belegen berechtigt. Alle Strafgelder, welchen nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, sollen zur Verpflegung der Armen angewendet werden. Zur Unterhaltung der öffentlichen Landarmenhäuser ist vorzüglich der Ertrag der Arbeiten der darin aufgenommenen Personen bestimmt. Bei dessen Unzulänglichkeit kann der Staat von allen denjenigen, welche von der Abstellung der Straßenbettelei Vortheil ziehen, verhältnißmäßige Beiträge fordern." Die erwähnten Strafgelder, welche den Armenkassen überwiesen werden, fließen aus polizeilichen, fiskalischen und Ordnungsstrafen. Die Bestimmung wegen der Besteuerung der öffentlichen Lustbarkeiten kann als veraltet betrachtet werden; die Erlaubniß dazu wird nicht leicht mehr ertheilt, besonders weil die Wirthe und Inhaber öffentlicher Lokale schon Gewerbesteuer entrichten. (Reskript des Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2. Mai 1823.) Besondere Armensteuern werden seit der Kabinetsordre vom 22. Januar 1826 nicht mehr zugelassen; dieselbe bestimmte: „daß überall, wo eine besondere Armensteuer in dieser Form bisher nicht erhoben worden, die Ausschreibung und Einziehung einer zur Unterhaltung der Armen bestimmten besonderen Abgabe, unter der Benennung einer Armensteuer oder einer ähnlichen Bezeichnung nicht weiter stattfinden soll." — Gegenwärtig reichen wohl die meisten Gemeinden, namentlich die größeren, nicht mehr mit den im Landrechte angegebenen Mitteln und Wegen aus, sondern müssen das an den Deckungsmitteln der Armenpflege fehlende durch Zuschüsse aus dem allgemeinen Kommunaleinkommen ergänzen. Diese einfache Nothwendigkeit sprach schon unter andern das Ministerial-Reskript vom 7. April 1826 aus: insofern die freiwillige Wohlthätigkeit nicht ausreiche, müsse das Bedürfniß der Armenkasse aus der Kommunalkasse gedeckt werden. Demnach haben wir überall, wo dies stattfindet, wirkliche Armensteuern, nur unter anderen Steuernamen verdeckte. — Von der aus Staatsmitteln an arme Kommunen gelegentlich bewilligten Beihülfe war schon vorhin die Rede. Eine negative Beihülfe des Staats zu den Kosten des Armenpflege ist die theilweise Abgabenfreiheit der Armenanstalten und in Armensachen. Die Armenanstalten und milden Stiftungen genießen namentlich Sportel- und Stempelfreiheit in Prozessen und allen sonstigen Angelegenheiten. Durch die Kabinetsordre vom 18. August 1841 ist dieselbe Sportel- und Stempelfreiheit für alle Armen-Angelegenheiten auch den Gutsherrschaften, so wie den Stadt- und Landgemeinden bewilligt worden.

In Betreff der öffentlichen Armenanstalten, namentlich der Landarmenhäuser, und der milden Stiftungen bestimmt das Allg. Landrecht (Th. II. Tit. 19. §. 32): „Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Findel-, Werk- und Arbeitshäuser stehen unter dem besondern Schutze des Staats." Neu zu errichtende Anstalten bedürfen der Prüfung oder Genehmigung des Staates (a. a. O. §. 33. 34.), welcher überhaupt die Oberaufsicht über

Digitized by Google

dieselben führt; „diese Oberaufsicht schränkt sich aber nur darauf ein, daß nach den vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Verordnungen des Stifters verfahren werde, und nichts einschleiche, was dem allgemeinen Endzwecke solcher Stiftungen zuwider sei." (§. 38.) „Ueberhaupt muß der Staat darauf sehen, daß die Einkünfte der Armen- und anderer Versorgungsanstalten zweck- und vorschriftsmäßig verwendet werden." (§. 40.) „Die vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und andern Versorgungsanstalten haben die Rechte moralischer Personen. Ihr Vermögen hat die Rechte der Kirchengüter." (§§. 42. 43.) Die Vorschrift des §. 44. „Dagegen sind sie bei den Geschenken und Vermächtnissen solchen Einschränkungen, wie die geistlichen Anstalten, nicht unterworfen" ist später aufgehoben worden. „Durch dergleichen Vermächtnisse kann jedoch demjenigen, welchem ein Pflichttheil gebührt, derselbe nicht entzogen oder geschmälert werden." (§. 45). „Auf den eigenthümlichen freien Nachlaß solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen werden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht." (§. 50.) „Hinterläßt die aufgenommene Person eheliche Nachkommen oder eine Ehefrau, so verbleibt denselben ihr Pflichttheil." (§. 52.) „Ist sie vor ihrem Tode freiwillig wieder aus der Anstalt getreten, so kann die Anstalt aus deren Vermögen oder Nachlasse Entschädigung fordern." (§. 55.) „Wenn Jemand nicht in die Anstalt selbst zur Verpflegung aufgenommen, sondern ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalte bis zu seinem Ableben gereicht worden: so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlasse, so weit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden." (§. 67.) „Anstalten, die bloß zur Heilung der Kranken bestimmt sind, haben, wenn gleich der Aufgenommene daselbst verstorben ist, dennoch auf seinen Nachlaß kein Erbrecht; sondern können bloß den Ersatz der auf ihn verwendeten Kosten fordern." (§. 74.) „Die Vorsteher und Verwalter solcher Anstalten sind als Diener des Staats anzusehen." (§. 80.) Nach §§. 87. 88. sind unentgeltlich Aufgenommene, soweit ihre Fähigkeiten und Kräfte es gestatten, der Anstalt zu häuslichen Diensten und Arbeiten, die bloß zum Verbrauche in der Anstalt bestimmt sind, verpflichtet.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

1. Vergleichende Zusammenstellung der Bevölkerung und der Zahl der Gewerbetreibenden in vierzehn deutschen Städten.

Benennung der Städte	Bevölkerungszahl	Total-Summe der Gewerbetreibenden	Treffen auf Einen Gewerbsinhaber Individuen	Schneider	Treffen auf Einen Schneider Individuen	Schuhmacher	Treffen auf Einen Schuhmacher Individuen	Schreiner	Treffen auf Einen Schreiner Individuen	Schlosser	Treffen auf Einen Schlosser Individuen	Maler, Lackirer und Vergolder	Treffen auf Einen der Maler ꝛc. Individuen	Bäcker	Treffen auf Einen Bäcker Individuen	Metzger	Treffen auf Einen Metzger Individuen	Wirthschaften	Treffen auf Eine Wirthschaft Individuen
München .	85000	3149	26	214	397	200	425	105	809	50	1700	49	1734	95	894	99	858	269	315
Augsburg .	33566	2214	15	138	243	168	199	70	479	34	987	27	1243	85	394	74	453	131	256
Regensburg	20678	1365	15	95	217	132	156	38	544	15	1378	46	449	47	439	18	1148	49	422
Passau . .	10211	589	17	33	309	34	300	11	928	4	2552	6	1701	7	1458	18	567	105	97
Würzburg	22114	1739	12	134	165	138	160	61	345	22	1005	36	614	56	394	36	614	188	117
Bayreuth .	13897	940	14	61	227	80	173	26	534	15	926	6	2316	47	295	43	323	103	134
Ansbach . .	10843	1096	9	76	142	84	129	26	417	15	722	3	3614	40	271	46	235	101	71
a. Steuerpflichtige		22095																	
b. Steuerfreie .		14988																	
Berlin . .	371088	37083	10	3561	101	3127	118	1965	188	442	839	868	427	266	1395	283	1311	1747	212
Stuttgart .	40089	2598	15	153	262	142	282	100	400	43	932	48	838	84	477	86	466	290	138
Karlsruhe .	24238	1503	16	105	230	86	281	45	538	22	1101	9	2693	44	550	50	484	107	226
Dresden .	78995	5307	14	660	119	670	117	211	374	65	1215	75	1043	103	766	84	940	487	162
Kassel . . .	32516	3043	10	198	164	296	120	140	232	51	637	18	1806	57	570	74	439	115	282
Salzburg .	15616	895	17	46	339	46	339	11	1419	78	200	13	1201	20	780	40	390	75	208
Wien . . .	375933	30501	12	2513	149	1887	199	1425	263	629	570	376	999	214	1756	319	1178	1351	278

Bemerkung. Würde man den in München bestehenden Gewerben von 3149 noch beischlagen a. die an männliche Individuen verliehenen Lizenzen mit 460, b. die daselbst befindlichen Privilegien mit 214, und endlich c. die daselbst befindlichen Niederlagen mit 41, so würden, bei einer Total-Summe von 3864, in München auf Einen gewerblichen Besitzer 22 Konsumenten treffen. Bei vorstehendem Hinzuschlage wäre aber wohl zu berücksichtigen, daß (mit Ausnahme der Stadt Berlin, wo neben den Steuerpflichtigen, d. i. zünftigen Gewerben, auch die Patentirten angeführt sind) alle Mittheilungen ausschließend nur die Gewerbe, nicht aber auch die Lizenzen, Privilegien und Niederlagen jener Städte u. resp. Gemeinden enthalten.

Der statistische Freund welchem wir die vorenthaltene Mittheilung (Ende 1845 bearbeitet) verdanken, bemerkt ferner, daß die Vororte Münchens, unter 22987 Bewohnern, 867 Gewerbetreibende, also auf je 26 Einwohner Einen, enthielten. Dasselbe Verhältniß war in Darmstadt und Speyer (wovon nur summarische Angaben vorlagen) resp. 26300 | 2211 | 11 und 10200 | 863 | 11. — Von wesentlichem Interesse für viele gewerbliche Streitfragen dürften ähnliche Ermittelungen hinsichtlich ganzer Landestheile sein, wozu wir unsere Mitarbeiter freundlich einladen.

2. Durchschnitts-Verbrauch einiger der wichtigsten Konsumtibilien im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für den Kopf der Bevölkerung berechnet.

(Aus dem Centralblatt für Handel, Schiffahrt und Industrie für die Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg. 1847 Märzheft.)

Königreich Dänemark: Weizen 55 Pfund, Roggen 178½, Gerste 42, Hafer 1, Buchweizen 2½, Hülsenfrüchte 33 Pfund, Kartoffeln 1½ Tonnen, Fleisch 93¼ Pfd, Speck 30, Butter 32, Käse 16 Pfd, Eier —,

Digitized by Google

Salz 17 Pfd., Branntwein: inländ. 18¾, fremder 1 Pott, Zucker 9½ Pfd., Kaffee 3¾, Thee $\frac{1}{32}$, Reiß ½ Pfund, Wein 1 Pott, Tabak 2 Pfund.

Herzogthümer Schleswig und Holstein: Salz 15½ Pfd., fremder Branntwein 1½ Pott, Zucker 16½, Kaffee 7¼, Thee ¼, Reiß 1¼ Pfund, Wein 2 Pott, Tabak 3½. — Der Verbrauch von Kornwaaren, Kartoffeln, Fleisch, Speck, Butter, Käse, Eiern und inländischem Branntwein läßt sich nicht angeben, da in den Herzogthümern keine Consumtions-Abgabe erhoben wird.

3. Zur Religionsstatistik Deutschlands, vom Dr. Eugen Huhn.

Da ich finde, daß es nirgends eine genaue Uebersicht der deutschen Einwohner nach der Religion gibt und die verschiedenartigsten Zahlen darüber vorkommen, von denen ich auch noch keine einzige fand, welche der Wahrheit nahe käme, so theile ich aus meinem so eben vollendeten größeren Werke über Deutschland folgende auf die neuesten offiziellen Erhebungen basirte religionsstatistische Tabelle mit, die nur das Gebiet des deutschen Bundes umfaßt: *)

Oesterreich	11,358138	Katholiken	215549	Protestanten	121553 Juden.
Preußen	4,368989	"	7,306861	"	99318 "
Bayern	3,061547	"	1,319488	"	59292 "
Sachsen	30502	"	1,726416	"	882 "
Hannover	219748	"	1,542755	"	11208 "
Würtemberg	523000	"	1,190901	"	11266 "
Baden	873846	"	438742	"	22609 "
Kurhessen	104524	"	619676	"	22398 "
Hessen-Darmstadt	209500	"	596886	"	28325 "
Holstein und Lauenburg	833	"	496465	"	3137 "
Luxemburg und Limburg	376809	"	.	"	141 "
Braunschweig	2565	"	261020	"	980 "
Mecklenburg-Schwerin	536	"	500646	"	3318 "
Nassau	168466	"	219045	"	6788 "
Sachsen-Weimar	10202	"	240137	"	1448 "
Sachsen-Gotha	.	"	143645	"	400 "
Sachsen-Meiningen	888	"	154534	"	1508 "
Sachsen-Altenburg	.	"	125312	"	. "
Mecklenburg-Strelitz	.	"	93606	"	800 "
Oldenburg	74548	"	201107	"	1101 "
Anhalt-Dessau	125	"	60866	"	1700 "
Anhalt-Bernburg	.	"	46129	"	800 "
Anhalt-Cöthen	.	"	41706	"	400 "
Schwarzburg-Sondershausen	.	"	57909	"	. "
Schwarzburg-Rudolstadt	.	"	69891	"	. "
Hohenzollern-Hechingen	19403	"	.	"	740 "
Lichtenstein	6351	"	.	"	. "
Hohenzollern-Sigmaringen	44616	"	.	"	483 "
Waldeck	.	"	57753	"	1000 "
Reuß	.	"	108686	"	. "
Schaumburg-Lippe	.	"	36761	"	. "
Lippe-Detmold	.	"	104462	"	. "
Hessen-Homburg	1922	"	22451	"	. "
Lübeck	400	"	41287	"	. "
Frankfurt	9000	"	52425	"	4406 "
Bremen	.	"	72820	"	. "
Hamburg	3100	"	153640	"	10000 "
Zusammen	21,489858	Katholiken	18,352610	Protestanten	416331 Juden.

*) Der Herr Verfasser dieser Notiz hat unbemerkt gelassen, daß die obigen Zahlen aus verschiedenen Jahren stammen. Da nun auch einige Auslassungen im Manuscripte sich fanden, so hat die Redaktion sich erlaubt die Angaben möglichst auf das Jahr 1843 zurück zu führen.

Digitized by Google

Bei einigen der kleineren, fast ausschließlich einer Confession zugewendeten Staaten konnte die äußerst geringe Zahl der anderen Religionen zugehörigen Einwohner nicht angegeben werden; es gleichen sich aber beide Confessionen dabei aus und entsteht dadurch keine Differenz. — Die Deutschkatholiken und Griechen sind in der Tabelle der Katholiken, die Mennoniten und Herrenhuter den Protestanten zugetheilt. Die Deutschkatholiken zählen bereits 160000 Mitglieder.

4. Missionsanstalten der evangelischen Kirche Deutschlands.

(Aus Brauer: Das Missionswesen der Evangelischen Kirche, Hamburg 1847.)

Die nichtchristliche Welt zerfällt in drei scharf von einander gesonderte Abtheilungen: die jüdische, die mohammedanische, die heidnische. Jede dieser Abtheilungen nimmt eine besondere Arbeit in Anspruch; daher finden wir auch, daß der größte Theil der Missions-Anstalten in der evangelischen Kirche sich Einer bestimmten Abtheilung der nichtchristlichen Welt zuwendet, während nur etliche sich aller oder doch zweier Abtheilungen zugleich annehmen. So finden wir Anstalten, die allein auf Bekehrung der Juden, und andre, die allein auf Bekehrung der Heiden gerichtet sind, und daneben solche, welche die jüdische, mohammedanische und heidnische Welt zugleich in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen. Nur für die Bekehrung der Mohammedaner finden wir keine besondere Anstalten, die sich allein mit ihnen einlassen. Der Grund dafür liegt wohl allein darin, daß in den eigentlich mohammedanischen Reichen und Ländern die Verkündigung des Evangeliums an Mohammedaner nicht möglich, und ein Uebertritt derselben zum Christenthum bei Todesstrafe verboten ist. Nur mittelbar kann bislang auf die Bekehrung der Mohammedaner in den Ländern, in welchen der Islam herrschend ist, hingewirkt werden, indem die in denselben, durch besondere Vorsehung, erhaltenen christlichen Kirchengemeinschaften, welche geistlich sehr darnieder liegen, der Erkenntniß des lautern Wortes Gottes theilhaftig gemacht und zum lebendigen Glauben erweckt werden. Daher finden wir nun, daß einige Gesellschaften sich solcher Arbeit an der morgenländischen Christenheit annehmen, während die Missionsarbeit in den Ländern, in welchen Muselmänner mit Heiden untermischt leben, auf Heiden und Muselmänner mit einander abgesehen zu sein pflegt.

I. Anstalten und Gesellschaften für die Bekehrung Israels.

1. Edzardi's Juden- und Proselyten-Kasse zu Hamburg. — 2. Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden, zu Berlin. — 3. Verein von Freunden Israels zu Bremerlehe und Umgegend. — 4. Rheinisch-Westphälischer Verein für Israel zu Köln. — 5. Kurhessischer Verein für Israel zu Cassel. — 6. Verein von Freunden Israels zu Hamburg. — 7. Verein von Freunden Israels im Großherzogthum Hessen.

II. Für Juden und Heiden.

Die evangelisch-lutherische Missions-Gesellschaft zu Dresden.

III. Für Heiden.

1. Missions-Anstalt der Fränkischen Stiftungen zu Halle. — 2. Mission der Brüdergemeine. — 3. Rheinische Missions-Gesellschaft. — 4. Gesellschaft zur Beförderung evangelischer Missionen unter den Heiden zu Berlin. — 5. Norddeutsche Missions-Gesellschaft. — 6. (Gosnerscher) Evangelischer Verein zur Ausbreitung des Christenthums unter den Eingeborenen der Heidenländer.

5. Schlözer im Jahre 1804 über das Zeitungswesen.

(Aus Theorie der Statistik S. 78.)

Zeitungen — mit einem Gefül von Ehrfurcht, schreibe ich dieses Wort nieder. Zeitungen sind eines der großen Culturmittel, durch die wir Europäer, Europäer geworden sind; werth, daß sich noch jetzt Franzosen und Deutsche über die Ehre der Erfindung streiten. Die Menschheit konnte nicht eher zum Genuß derselben gelangen, als bis zwei andere wichtige Erfindungen, Druckerei und Postwesen vorausgegangen waren. Was würde besonders unsre neuste und Tages Statistik one Zeitungen sein?

Im Mittel-Alter konnten Reiche entstehen und Reiche untergehen, und ein par hundert Meilen weiter erfur man es erst nach Jahren. — Dennoch sagen wir nicht mehr, wie Schmauß, um das J. 1740 in einem Anschlage-Zettel zu seinen Göttingschen Vorlesungen drucken lies," die Zeitungen seien Nach-

Digitized by Google

richten aus denen man die allerneuste Historie (und Statistik hauptsächlich, oder gar allein aus ihnen?) lerne." Stumpf ist der Mensch, der keine Zeitungen liest; noch stumpfer der, der eine Nachricht für war hält, blos „weil sie in der Zeitung steht." Man muß den Mechanism einer großen Zeitungs Fabrik kennen, Verleger, Redakteur und Correspondenten unterscheiden, und wissen, wie die letzteren, die Correspondenten, gewöhnlich sind, von denen doch der geschickteste Redakteur abhängen muß.

---

6. Eisenbahn-Fahrt zwischen Berlin und Paris, vom Eisenbahn-Ingenieur v. Weise zur Zeit in Mecheln

Die nahe bevorstehende Eröffnung der Cöln-Mindener Bahn vollendet die Verbindung durch Eisenbahnen zwischen Paris und Berlin. Die Leichtigkeit der Kommunikation wird die Lust zum Reisen selbst mehren und die Zahl der Reisenden bedeutend zunehmen, wenn die Direktionen der Bahnen, auf denen man fahren wird, durch zweckmäßige Einrichtungen den Vorzug rechtfertigen, welcher den Schienenwegen zu Theil wurde.

Wer viel reiset weiß wie unangenehm es ist, jeden Augenblick gezwungen zu sein seine Börse ziehen zu müssen. Auf denjenigen Bahnen, von welchen die eine die unmittelbare Fortsetzung der andern bildete, wurden, um dem gerügten Uebelstande abzuhelfen, Billete ausgegeben, welche die Fahrt von dem einen Endpunkte der Bahn bis zum andern sicherten. So lange nur zwei Direktionen durch Ausgabe dieser Personenzettel in gegenseitiger Abrechnung standen, erfüllten die bestehenden Scheine ihre Aufgabe, werden sich jedoch als unzweckmäßig erweisen, sobald mehrere Länder in Verbindung treten. Zur Abhülfe dieses Uebelstandes schlage ich direkte Billete von Paris nach Berlin und umgekehrt vor, die für Reisende und deren Bagage ausgegeben werden; eine Zeichnung derselben folgt:

Chemin de fer du Nord.		
Paris à Berlin.		
Valable de . . . . . jusque		
1. Classe .	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Berlin-Potsdam-Magdeburg .	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Magdeburg-Halberstadt . .	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Braunschweig-Oschersleben .	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Hannover-Braunschweig . .	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Hannover-Minden	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Cöln-Minden	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Chemin de fer Rhenan . . .	Frcs.	
	Thlr.	
Souche de Coupon de 1. Classe de Paris à Berlin.		
Chemin de fer de la Belgique	Frcs.	
	Thlr.	

Das Billet besteht aus einem Hauptbillet mit so vielen Kontrolzetteln, als der Reisende Zwischenbahnen berührt um nach Berlin zu gelangen. Auf jeden Personenzettel ist der Betrag in Thalern und Franks gedruckt, die Kontrolzettel werden abgeschnitten, sobald der Reisende von einer Bahn zur andern übergeht. Auf dem Hauptbillet ist die Dauer desselben bestimmt. Wünscht der Reisende sich einige Zeit in Belgien aufzuhalten, so zeigt er sein Billet beim Eintritte in dieses Land und läßt dasselbe abschneiden, so wie er von Verviers nach Deutschland abreiset und verfährt auf dieselbe Weise, wenn er in Aachen, Köln u. s. w. verweilen will. In Berlin angekommen gibt er den ganzen Zettel ab, welcher der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn als Abrechnung und Kontrole mit der Nordbahn dient. Die abgeschnittenen Zettel erfüllen denselben Zweck für die anderen Gesellschaften.

Aehnlich wie die obigen, werden die Gepäckzettel eingerichtet, nur daß auf ihnen die Ausfüllung des Gewichts für die ganze Linie in Paris geschieht, oder es dem Schaffner überlassen ist, welcher den Zettel nimmt oder endlich auf dem ersten Bureau derjenigen Linie geschieht, auf welcher der Reisende die Reise

Digitized by Google

fortsetzt. Es wird angenommen, daß von Paris bis Berlin das Gewicht unverändert bleibt und ist im entgegengesetzten Falle der Reisende verpflichtet einen zweiten Gepäckschein zu lösen. Wünschenswerth wäre es, wenn diejenigen Gesellschaften, welche ein Freigewicht bewilligen, es für solche direkt ausgegebenen Billets wegfallen ließen und den internationalen Tarif um eine gewisse Summe ermäßigten.

VIII. Literatur und Kritik.

Periodische Schriften welche der Redaktion dieser Zeitschrift zu Gebote stehen.

Die Leser einer Zeitschrift haben ein sehr lebhaftes Interesse dabei die Quellen, aus welchen dieselbe ihr Material sammelt, zu kennen; weil dadurch der beste Maaßstab zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit gegeben wird. Außerdem dürfte manchem unserer Leser eine Uebersicht derjenigen Blätter, welche für Statistik, Staats- und Volkswirthschaft die reichlichste und die beste Ausbeute liefern, willkommen sein; weil man, erst durch jahrelange Erfahrungen und vielfache Täuschungen belehrt, die passendste Auswahl trifft. Diese Rücksichten haben die nachfolgende trockne Aufzählung von Titeln veranlaßt.

Beobachter, Oesterreichischer, Wien. — Wiener Zeitung, Oesterr. Kaiserl. — Archiv für Eisenbahnen und deren Hülfswissenschaften, Wien. — Verhandlungen des Niederösterr. Gewerbe-Vereins, Wien. — Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Linz. — Prager Zeitung, Prag. — Hesbera, Zeitschrift für Gewerbe, Prag. — Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staats-Wissenschaft, von Kudler, Studenrauch und Tomaschek, Wien. — Oesterreichische Blätter für Literatur, Kunst, Geographie, Statistik und Naturkunde von Schmiedl. Wien. — Journal des Oesterr Lloyd, Triest. — Innerösterreichisches Gewerbe-Blatt, Graz. — Oesterreichische Amtsblätter. — Handlungs-Zeitung, Pesther. — Pesther deutsche Zeitung. — Presburger Zeitung. — Zeitschrift des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, Hermannstadt. — Preuß. allg. Zeitung, Berlin. — Haude und Spenersche Zeitung, Berlin. — Vossische Zeitung, Berlin. — Zeitungshalle, Berlin. — v. Lengerke, Annalen der preuß. Landwirthschaft, Berlin. — Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Berlin. — Handels-Archiv des Königl. Handelsamts, Berlin. — Centralblatt der Abgaben-Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung, Berlin. — Cameralistisches Centralblatt für die gesammte Preußische Monarchie, Berlin. — Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Preußen, Berlin. — Verhandlungen des Vereins für Gewerbfleiß in Preußen, Berlin. — Lehmann, Magazin für die Literatur des Auslandes, Berlin. — Monatsberichte der Berliner Gesellschaft für Erdkunde, Berlin. — Der Publicist, Berlin. — Börsen-Nachrichten der Ostsee, Stettin. — Zeitung für Preußen, Königsberg. — Zeitung für Litthauen und Masuren, Gumbinnen. — Schlesische Zeitung, Breslau. — Handelsblatt, Breslauer. — Uebersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur, Breslau. — Tillich, neues Lausitzisches Magazin, Görlitz. — Magdeburger Zeitung. — Zeitschrift für vergleichende Erdkunde von Lüdde, Magdeburg. — Kölner Zeitung, Köln. — Beobachter, Rheinischer, Köln. — Elberfelder Zeitung, Elberfeld. — Regierungsblatt, Baierisches, München. — Allgemeine Zeitung, Augsburg. — Monatsblätter zur Ergänzung der allgemeinen Zeitung, Augsburg. — Korrespondent von und für Deutschland, Nürnberg. — Zollvereinsblatt, Augsburg. — Regierungsblatt, Würtemberger, Stuttgart. — Merkur, Schwäbischer, Stuttgart. — Süddeutsche Politische Zeitung, Stuttgart. — Würtembergische Jahrbücher für vaterländ. Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie, Stuttgart. — Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen. — Das Ausland, Stuttgart. — Eisenbahn-Zeitung, Stuttgart. — Regierungsblatt, Badisches, Karlsruhe. — Karlsruher Zeitung, Karlsruhe. — Deutsche Zeitung, Mannheim. — Rau, Archiv der politischen Oekonomie, Heidelberg. — Landwirthschaftliches Wochenblatt für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe. — Großherzogl. Hessische Zeitung, Darmstadt. — Zeitschrift des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften, Darmstadt. — Der deutsche Auswanderer, Darmstadt. — Kasselsche allgem. Zeitung, Kassel. — Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel. — Hannoversche Zeitung, Hannover. — Hannoversche Landes-Blätter, Hannover. — Mittheilungen des Hannoverschen Gewerbe-Vereins, Hannover. — Hannoversches Gewerbe-Blatt, Hannover. — Hildesheimische allgem. Zeitung und Anzeigen (Gerstenberg.) — Ostfriesische Zeitung, Emden. — Gesetz- und Verwaltungs-Blatt für das Königreich Sachsen, Dresden. — Tagblatt, Dresdner. — Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins für das Königreich Sachsen, Dresden. — Mittheilungen des Statistischen Vereins für das Königreich Sachsen, Dresden. — Deutsche allgem. Zeitung, Leipzig. —

Digitized by Google

Die Grenzboten, Zeitschrift von Kuranda, Leipzig. — Polytechnisches Central-Blatt von Hülße und Stockhardt, Leipzig. — Wieck, deutsche Gewerbe-Zeitung und sächsisches Gewerbeblatt, Leipzig. — Bülau, Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, Leipzig. — Allgemeine Versicherungs-Zeitung, Leipzig. — Illustrirte Zeitung, Leipzig. — Illustrirte Gewerbe-Zeitung, Leipzig. — Hüttner, Beiträge zur Kenntniß des deutschen Postwesens, Leipzig. — Zeitschrift für Eisenbahnwesen, Dampfschiffahrt und Dampfmaschinenkunde von Hartmann, Weimar. — Rostocker Zeitung. — Abendblatt, freimüthiges Schwerin. — Blätter für Stadt und Land, Oldenburg. — Merkur, Alonaer. — Correspondenzblatt, Kieler- und Wochenblatt. — Navit, Jahrbücher der Gesetzgebung und Verwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein-Lauenburg, Kiel. — Abendzeitung der Hamburger Börsenhalle, Hamburg. — Staats- und gelehrte Zeitung des Hamburger unparteiischen Korrespondenten. — Nachrichten, Hamburger, wöchentl. gemeinnützige. — Freihafen, Hamburg. — Nachrichten, Bremer. — Blätter, Neue Lübeckische, Lübeck. — Frankfurter deutsches Journal, Frankfurt. — Frankfurter Ober Post-Amts-Zeitung, Frankfurt. — Strider, Germania, Archiv zur Kenntniß des deutschen Elements in allen Ländern der Erde, Frankfurt a. M. — Archiv für das Postwesen, Frankfurt a. M. — Wochenblatt für das Transportwesen von Vogtherr Frankfurt a. M. — Der freie Verkehr, Frankfurt a. M. — Die Staats-Handbücher. — Die gedruckten Stände-Verhandlungen. — The Publishers Circular, London. — Journal of the Statistical Society, London. — Journal of the Royal Geographical Society of London, London. — Economist, weekly commercial times, London — The Commercial Magazine, London. — Mining Journal and Railway Gazette, London — Athenaeum, Journal of Literature, Science and fine Arts, London. — Simmonds Colonial Magazine, London. — Mercantile Journal, London. — Prince's price currant, London — Leeds Mercury, Leeds. — Bibliographie de la France, Paris. — Moniteur Universel, Paris. — Bulletin du Ministère de l'agriculture, Paris. — Archives du Commerce, Paris. — Journal du Havre. — Moniteur industriel, Paris. — Journal des Economistes, Paris. — Portefeuille diplomatipue, Paris. — Révue des deux mondes, Paris. — Annales des Mines, Paris. — Nouvelles annales des voyages, Paris. — Journal des Chemins de fer, Paris. — Bulletin de la Commission centrale de Statistique, Bruxelles. — Moniteur Belge, Bruxelles. — Précurseur d'Anvers, Antwerpen. — Lyst van nieuv uitgekomen Boeken, Amsterdam. Staats-Couraut, Nederl., Haag. — Handelsblad algemeen, Amsterdam. — Journal de la Haye — Tydschrift voor Staathuishoudkunde en Statistiek, te Zwolle. — Bydragen tot de Kennis der Nederlandsche en vreemde Kolonien, te Utrecht. — Annali universali di statistica, economia publica etc. Milano. — Lo spettatore industriale Milano. Corriere mercantile di Genova. — Appendice al Corriere mercantile, Genova. — Giornale del regno delle due Sicilie, Napoli. — Bibliotheca di Comercio di Bursotti. Napoli. — Bote, Schweizer, Arau. — Schweizerisches Gewerbeblatt und Monatsblatt, Zürich. — Petersburger deutsche Zeitung, St. Petersburg. — Journal de St. Petersbourg und Edition Hebdomadaire. — Handlungs-Zeitung, Petersburger, St. Petersb. — Beiträge zur Kenntniß des Russischen Reichs, von Helmersen, St. Petersburg. — Erman, Archiv für die Kunde Rußlands, Berlin. — Hunt:s Merchants-Magazine, New-York. — American Railroad and comm. Journal, New-York.

Digitized by Google

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen.

Staat, Staatskredit, mit seinen Wirkungen und Statistik.

Vom Professor Dr. Reuter in Aschaffenburg.

Der Staat als ein System der zu einer Einheit verbundenen Mannigfaltigkeit der höchsten inneren und äußeren Institutionen in Bezug auf äußeres Leben und allseitiges Recht, auf allgemeine Wohlfahrt und umfassende Bildung besteht aus einem ethischen Organismus, in welchem die mit Bewußtsein und freiem Willen begabten Glieder die einzelnen Funktionen vollziehen und welcher sonach sich nicht Selbstzweck, sondern dessen Zweck das höchste allgemeine Wohl ist: die Erreichung dieses Zweckes fordert Zutrauen und Zuversicht als Seele alles Handelns, sogenannten Kredit, als diejenige moralische Idee im Staate, mittelst welcher dieser die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen kann, will und muß. Der Begriff „Staatskredit" bezeichnet jene Idee als einen Hauptzug, der einen in die Augen fallenden Unterschied zwischen den alten und heutigen Staaten begründet, alle früheren Begriffe und Erklärungsweisen, alle Ursachen und Wirkungen wegen der Fortschritte der Völker in der politischen Welt erschüttert und neue Prinzipien gründet, mittelst welcher die unermeßlichen Reichthümer auf die europäischen Geldmärkte gebracht wurden, welche die fabelhaften Schätze alter Könige und die Erzeugnisse der unerschöpflichen Bergwerke Amerika's weit übertrafen, wie Spanien ein schlagendes Beispiel giebt.

Die gleichmäßigere Vertheilung des Meeres, der Flüsse, Gebirge, des bewohnbaren Bodens, der Fruchtbarkeit und andere günstigere physische Verhältnisse als in den übrigen Welttheilen haben zwar das europäische Staatensystem gleichsam voraus bestimmt; allein das politische Völkerleben derselben erhielt vorzugsweise durch die moralischen Wirkungen des Staatskredites seine Gestaltung und ist jetzt für fast alle Staaten desselben das leitende Princip, aber nicht weniger als auf das Zutrauen, wie der Privatkredit, gegründet, sondern aus der Nothwendigkeit und dem Zufalle aus Fehlgriffen und Mißlingen, aus vielen Erfahrungen und Anstrengungen, mithin aus der Armuth der Regierungen hervorgegangen. Bedenkt man den Charakter der Armuth und die Wahrheit, daß dieselbe unter keiner Bedingung Zutrauen erzeugen kann, so überzeugt man sich, daß der Staatskredit aus dem Unvermögen der Regierungen entsprang und er das Schicksal der letzteren, je nachdem sie ihm mehr oder weniger vertrauten, bestimmt hat, daß er eine Bürgschaft für die Wohlfahrt der Völker, gleichsam der Gradmesser derselben und eine allgemeine Kraft ist, welche alle einzelnen Staatskräfte bewegt, die Bildung der Reichthümer bedingt, letztere fortwährend entwickelt und das Grundprincip für ein vorbedachtes, daher dauerhaftes Gedeihen der Staaten ist. Er ist mit der Geschichte der Völker innigst verbunden, ja ein Grundpfeiler für das Volksleben und Regierungssystem in allen einzelnen Beziehungen der inneren und äußeren Angelegenheiten der Völker und greift sonach in den Gang der Geschichte eben so tief ein als in den der Statistik, als Wissenschaft für die politische Gestaltung der Reiche und Staaten nach den Charakteren ihres inneren und äußeren Lebens, ihrer inneren und äuße-

Digitized by Google

ren Politik und der gesammten Entwickelung dieser Elemente, für diese ist er daher das wichtigste Moment.

Der Beweis für diese Behauptungen würde zu weit führen: Im Hinblick auf die gegenwärtigen politischen Verhältnisse der großen europäischen Staaten im Gegensatze zu Deutschland, auf den Verlauf der Begebenheiten seit dem westphälischen Frieden, welcher die jetzige Aufklärung an allen Staaten fast handgreiflich und den Unterschied zwischen den Schicksalen des zufälligen und des vorbedachten, auf Berechnungen gegründeten Gedeihens sichtbar machte und auf die inneren und äußeren Zustände der Völker überhaupt und der Deutschen insbesondere, würde man eine zahllose Menge von Thatsachen für den mächtigen Einfluß des Staatskredites erhalten, wenn man im Besonderen auf den zuletzt berührten Unterschied zwischen dem auf materiellen Gütern oder Reichthümern und dem auf der Aufklärung beruhenden Gedeihen sehen und die Entwickelungen der Wirkungen des Kreditsystemes geschichtlich verfolgen würde.

Die Darlegung dieses Entwickelungsganges würde unter andern von der Wahrheit überzeugen, daß der Staatskredit erst da anfing wohlthätig zu wirken und eine politische Macht zu werden, wo die absoluten Regierungen, in welchen die Herrscher über das Schicksal der Völker nach ihrem Willen verfügten, den Völkern jede Subjektivität absprachen und sie als Minorenne betrachteten, welche Alles nur der Gnade dankten, bei welchen die innere und äußere Politik nur die der Fürsten war, um welche sich das Ganze drehete und welche sich das Ziel gesetzt hatten, die Völker in der Unterwürfigkeit zu erhalten, damit sie willig Steuer zahlten und Kriegsdienste leisteten, in die Klasse der konstitutionellen Staaten übergingen und wo freilich oft in Folge gewaltsamer Staatsumwälzungen, deren heilsame Folgen auf eine richtigere Würdigung der Verhältnisse für Fürsten und Völker einen großen Einfluß gehabt haben, die Wohlfahrt der Völker in den Vordergrund getreten und in Europa mit wenigen Ausnahmen es fast unmöglich geworden ist, die Landesinteressen dem Ehrgeize der Fürsten und der büreaukratischen Willkühr der Beamten zu opfern, wo dem Volke ein bald größerer, bald geringerer Einfluß auf die Landesregierung und die inneren politischen Zustände eingeräumt worden ist und dieses auf den Grund dieser Theilnahme und der erforderlichen Einsicht hierzu eine richtige und tüchtige Ausbildung sich zu verschaffen suchte, weil aus der neueren Geschichte nur zu deutlich die Gefahr erkenntlich ist, wenn einem Volke politische Rechte eingeräumt sind, ohne über seine eigenen und wahren Interessen aufgeklärt zu sein; wo die Aufklärung aber keine einseitige, sondern eine möglichst vielseitige zu werden begann und dieselbe sowohl das Beharren des Volkes bei seinen Vorurtheilen und die Sorglosigkeit der Fürsten beseitigte; als die Gunst des Zufalles mit ihren materiellen Reichthümern und die Uebergänge der Völker von ehrsüchtigen Plänen zum friedlichen Besitze, von dem Zustande des angreifenden Alleinstehens zum Systeme abwehrender Bündnisse, somit alle politischen Verhältnisse, beherrschte und wo überhaupt diese Aufklärung durch richtige Würdigung der Interessen und Kräfte, der höheren Politik und der Wechselbeziehungen der Staaten unter einander dem Staatskredite seine physische und moralische, politische und ökonomische Kraft zu sichern anfing. Die Geschichte Frankreichs und Englands, der deutschen Staaten und besonders Preußens, Oesterreichs und Rußlands beweist dieses. Einige Beispiele mögen später zum erläuternden Belege dienen.

Es ist nicht zu läugnen, daß Europa in allmähligen Uebergängen von wärmeren zu kälteren Zonen sich herabzieht und die Natur selbst dem einen Lande den einen, dem andern den andern Vorzug in ausgezeichnetem Grade zuweist, ohne das Begünstigte deshalb der andern Güter völlig zu berauben oder das Nichtbegünstigte von jenem Gute, dem Besitze desselben, oder dem Zugange dazu ganz auszuschließen und daß durch alle diese Umstände eine

Digitized by Google

annäherungsweise Gleichartigkeit des Charakters bewirkt und der Keim eines Gleichgewichtes der Macht und eines geselligen Aneinanderschließens zu gegenseitigem Nutzen gelegt wurde, wodurch die europäische Natur auch über Völker siegte, deren genetische Richtung von der in Europa herrschenden verschieden war, die Reste der Celten sich dieser Kultur zu unterwerfen und die Slaven sie nachzuahmen genöthigt wurden. Allein alle diese physischen Verhältnisse, so stark sie auch wirken und für die Grundmacht des Staates nach Land und Volk in allen Beziehungen entscheidend hervortreten, also für die Statistik höchst wichtig werden, reichen nicht hin, in einer Uebersicht die Charaktere der jetzigen politischen Stellungen der europäischen Staaten neben einander in einem klaren Lichte darzulegen und unter Bezug auf die früheren Zustände und diejenigen Begebenheiten, aus welchen der jetzige Stand der Politik in Europa sich entwickelt hat, die inneren Verhältnisse der größeren und kleineren Völkerganzen hinsichtlich der Verfassung und ihrer Umgestaltung, hinsichtlich ihrer Bildungsgrade und Rechtszustände, hinsichtlich ihrer religiösen Beziehungen und materiellen Wohlfahrt zu beurtheilen.

Nur mit Hülfe einer streng logischen und wissenschaftlichen Vergleichung des die wichtigsten Fragen der Verwaltung und alle Zweige der Volkswohlfahrt betreffenden und alle Fortschritte bedingenden Staatskredites gelingt es, sowohl die Ungleichheiten in der geistigen, religiösen und materiellen Entwickelung der europäischen Völker und die verschiedenen Richtungen der einzelnen Regierungen als das mannigfache Gegenüberstehen der Interessen und diejenige physische und moralische Kraft, welche einen entschiedenen Einfluß auf die äußere Ruhe, innere, nach außen wirkende Kraft und künftige Gestaltung der Staaten ausüb, vollkommen kennen zu lernen, woraus die Gründe für den Gesundheitszustand jener und die Mittel für ihre etwaige Besserung sich ergeben, und woraus vor Allem Deutschland die volle Ueberzeugung gewinnen muß, in wiefern die Entwickelungsstufe des einen oder des anderen Großstaates für die materiellen und immateriellen Interessen, für die religiöse und bürgerliche Freiheit der in der Civilisation fortschreitenden europäischen Völker und für ihre Regierungen selbst bedroht und durch welches staatskluge Verfahren die Bedrohten geschützt werden können. Die verschiedenen Kraftäußerungen des Staatskredites erleichtern den Regierungen die verschiedenen Anstrengungen, und den Völkern die dafür geforderten Opfer. Bei unseren europäischen Staaten ist ein bewaffneter Zustand allgemeiner Grundsatz, der Friede aber nur eine seltene und kurze Ausnahme. Ränke und Kabalen der Politik der vornapoleonischen Zeit, Bestrebungen ihrer Ehrsucht und Mißgeschick erschütterten das Dasein der Staaten in ihrer tiefsten Wurzel und die Kriegszeit Napoleons zeigt, daß ein Staat, selbst bei den friedlichsten Absichten und glücklichsten Umständen keine Bürgschaft für lange Ruhe hat. Die politischen Erscheinungen bis auf unsere Tage beweisen, daß Ehre und Ruhm, Freiheit und Unabhängigkeit, Ruhe und Entwickelung, Aufklärung und Fortschritt auf Klugheit und Militairmacht sich gründen, daß der Wehrlose keine Sicherheit, der Schwache keine Verbündete, der unaufgeklärte Staat kein Bestehen für die Zukunft hat. Diese Phasen des äußeren von dem inneren Leben der Völker so sehr verschiedenen und dem Einfluße zerstörender Ursachen unterworfenen, meistens von dem eignen Willen und den eignen Berechnungen nicht abhängigen Lebens erfordern eine Weisheit der Regierungen, welche jene Anstrengungen und Opfer möglichst groß, kraftvoll und entscheidend, aber doch möglichst wenig schwer, drückend und verderblich für die ökonomische Lage der Völker macht und diese Aufgabe zu lösen vermag.

Kein anderes Mittel, weder die durch Gewalt und Sparsamkeit angesammelten Schätze, noch die neuen Auflagen, sondern nur die physischen und moralischen Kräfte des auf allgemeinen Anlehen bezogenen Staatskredites vermag diese Aufgabe zu lösen. Die von Friedrich

Digitized by Google

II. gesammelten Reichthümer verschlang der einzige Krieg von 1792; die bis 1811 in den Kellern der Tuillerien angehäuften Schätze Napoleons, die Frucht von funfzehnjährigem Kriege und vielen Siegen gingen in den Jahren 1812 und 1813 im Dampfe auf und Frankreich hatte von 1815 an eine Summe von 760 Millionen Franken Schulden zurück zu zahlen. Unter Ludwig den XIV. betrugen die Einkünfte Frankreichs etwa 46 Millionen Fr., unter Ludwig den XV. aber 375 Millionen und doch konnten die außerordentlichen Ausgaben nicht gedeckt und mußten die Einnahmen von den meisten Auflagen den Darleihern auf 10 Jahre im Voraus assignirt werden. Unter Ludwig den XVI. brauchte man für den amerikanischen Krieg 1576 Millionen; das Convent und Direktorium gab alle geraubten Summen aus und setzte für 48000 Millionen Franken Assignationen in Umlauf und Ludwig der XVIII. nahm neben 900 Millionen Abgaben, welche Frankreich bezahlte, für dieses noch 600 Millionen unbezahlte Schuld und 1000 Millionen Franken für die Emigranten auf. Ueberall zeugen die Zahlen das Unzulängliche neuer, erhöheter Auflagen und Abgaben.

Dagegen beweist England, welchen Einfluß der Staatskredit auf die Entwickelung der inneren und äußeren Macht auf die allseitige Größe eines Reiches und auf die imponirende Stellung nach Außen ausübt. Die außerordentlichen Leistungen seiner See- und Landmacht während des Krieges mit Frankreich, die Eroberungen der meisten Kolonien Frankreichs und Hollands, Portugals und Spaniens, die auf dem Kriegsfuße erhaltene Million fremder Soldaten und die Anstrengungen für das Bezahlen von fünf europäischen Bündnissen erschöpften den Kredit durchaus nicht und die Geschichte kennt keine Macht, welche solche Anstrengungen zu machen vermochte. Und doch waren die Fortschritte des innern Gedeihens nicht weniger glänzend, indem mitten unter den wechselnden, bald glücklichen, bald widrigen Kriegs-Erfolgen die Einwohnerzahl sich verdoppelte, der Handel sich rasch entwickelte, der Gewerbfleiß durch den fabrikmäßigen Betrieb und die Maschinen das 100 und Mehrfache der früheren Zeiten hervorbrachte, überall Kanäle und Eisenbahnen angelegt wurden; die Einheit des Staates durch die Vereinigung des irländischen mit dem englischen Parlamente befestigt wurde und Kapitalien in solchem Ueberflusse vorhanden waren, daß außer den englischen auch österreichische Anlehen befriedigt werden konnten; der Associationsgeist seinen Wirkungskreis erweiterte, von den Staatsanlehen auf die Befriedigung der Bedürfnisse der Privatindustrie sich richtete und ungeheure Unternehmungen unterstützte, indem überhaupt die innere Wohlfahrt in vollem Maaße, ungeachtet eines hartnäckigen Krieges, der Größe der Staatsschuld und der Vermehrung der Auflagen sich entwickelte.

Die physische und moralische Kraft des Staatskredites setzte England in die Lage dieser außerordentlichen Leistungen, verschaffte ihm und seinen Beherrschern den übrigen europäischen Staaten und ihren Fürsten gegenüber eine so einflußreiche Stellung, daß auf europäischem Boden nichts ohne es geschieht, impfte dem englischen Volke eine unbesiegbare Kernhaftigkeit und unauslöschliche Vaterlandsliebe ein, erzeugte den ungeheuren Reichthum und die große Wohlfahrt des Landes, ließ es aus dem Kampfe Frankreichs mit Europa allein als unbesiegt hervorgehen stellte sein Kabinet an die Spitze der europäischen Politik ja machte es fast zum Leiter derselben und erhöhete seinen Einfluß auf die europäischen Verhältnisse in eben dem Maaße, als der Frankreichs in Folge seiner Isolirung, woraus dieses erst seit den letzten 10 Jahren sich zu reißen bemüht ist, kleiner geworden. Jene Kraft ist es aber auch, welche die Frage beantwortet, warum in der äußeren Politik Nichts geschehen konnte, was England nicht wollte, und fast immer geschah und geschieht, was es wollte und will; warum Alles einem Bündnisse zwischen England und Frankreich, diesen beiden ewigen Rivalen, widersteht und warum jenes durch die hohe Stufe seiner Industrie und durch seinen über den ganzen Erdboden verbreiteten Handel eine Macht erlangte, welche es außer seinem Range in Eu-

Digitized by Google

ropa noch zum Herrn der übrigen Welttheile erhebt und es ihm möglich macht, die reichsten Kolonien mit seiner zahllosen Bevölkerung in Abhängigkeit zu erhalten? In ihr und in Englands Verfassung, womit die moralischen Elemente des Staatskredites innigst verschmolzen sind, ruhet der Ursprung der Größe Englands; sie sind beide in die Gesinnungen des englischen Volkes tief eingewurzelt und als eine Geburt der Verhältnisse der Zeit, der geistigen und materiellen Zustände und Kultur des Volkes zu betrachten, weswegen sie Außerordentliches leisten.

Obgleich bei dem Pariser Friedensschlusse Englands Schuld alle baaren Kapitalien, so viel es ihrer in der Welt giebt, überstieg, diese der Reihe nach zur Befriedigung seiner Bedürfnisse und zur Bildung seiner Reichthümer verwendet wurden und jene Schuld eine unermeßliche Größe fast von 961 Millionen Pfd. Sterl. erreicht hatte, wofür die Zinsen über 48,353000 Pfd. Sterl. betrugen, wobei die Tilgungskasse im Jahre 1815 doch 300 Millionen Pfd. Sterl., also mehr als die ganze Schuld Großbritanniens im Jahre 1793, nämlich 269 Mil. Pfd. St. betrug, abgetragen hat, so war dieselbe doch nicht drückend, weil auch die Tilgungskasse wuchs.

Welche Kraft der Staatskredit für das Unterdrücken des Geistes politischer Umwälzungen hat, zeigt England von der positiven und Frankreich von der negativen Seite. Schon vor dem Ausbruche der ersten französischen Revolution fühlte die Volkspartei, die Whigs und der reiche und mächtige Mittelstand das Bedürfniß des Fortschreitens in der Entwickelung der Verfassung. Der ältere und jüngere Pitt, Moore, Canning und Andere erkannten die Nothwendigkeit von Reformen; allein die Halsstarrigkeit der Tory's und äußere Kriege vereitelten diese. Die Reformbill und Emancipation der Katholiken eröffneten endlich die Bahn zu weiteren Veränderungen für die Förderung der geistigen und materiellen Interessen des Volkes; die Kirche ist wegen der Emancipationsbill mit dem Britischen Rechtsstaate nicht mehr identisch, sie ist unterminirt in ihrer Kraft und die religiöse Spaltung in England und Schottland mit den zwei Parteien drohen stets gefährlicher zu werden. Alle diese innere Umgestaltungen macht der Staatskredit für Staat und Volk nicht gefährlich, weil er die ökonomische Umgestaltung befestigt, die Auflagen ermäßigt, die Kapitalien zahlreich gemacht, Gewerbfleiß und Handel ermuntert, die Künste und Wissenschaften unterstützt und die Rechte und Ehre der Nation gegen allen Uebermuth und Ehrgeiz geschützt, also überhaupt allenthalben Ueberfluß verbreitet und sowohl die nothwendigen Bedürfnisse des Staates als auch den Nationalstolz befriedigt hat und weil er die Mittel darbietet, geleistete Dienste würdig zu bezahlen und Verdienste freigebig zu belohnen, große Arbeiten und Bauten zu unternehmen und wichtige Anstalten zu gründen, müßige Hände des Volkes nützlich zu beschäftigen, unsittliche und schwere Abgaben abzuschaffen und zu erleichtern, die Erziehung und den Unterricht des Volkes zu fördern, die Gerechtigkeitspflege wieder zu würdigen und die Herzen der Unterthanen der Regierung zuzuwenden.

Er nöthigt die Regierung zur Mäßigkeit und Vorsicht, sichert das Eigenthum der Einzelnen, führt Reichthum und Macht in alle Verhältnisse und erzeugt zwischen der über die Kapitalien der Unterthanen verfügenden Regierung und den die letztere unterstützenden Einzelnen eine gewisse Wechselseitigkeit, einen hohen Grad von Innigkeit und Freiheit, wodurch die Nation mit ihrer Lage zufrieden gestellt und von Veränderungen und Umgestaltungen angezogen wird. Dadurch daß er die Grundlage der englischen Staatsklugheit und im Besonderen der Handelspolitik, der Förderung des Verkehres der erzeugten Produkte und Fabrikate mit anderen Nationen ist und die materielle Entwickelung des Landes und der Bevölkerung trefflich leiten hilft, daß er die Handelspolitik so vollkommen ausbilden half, und der ganzen englischen Politik eine so entschiedene Richtung gab, daß er England die Macht verschaffte,

Digitized by Google

sein Handelsübergewicht den übrigen Völkern gegenüber durchzusetzen und sich der wichtigsten Punkte für die Beherrschung des Handels der übrigen Völker und seinen Handel nebst den Handelsflotten, welche alle Meere durchkreuzen, beschützte und daß er die innere Industrie durch schützende Zölle, durch Gelegenheit zum Absatze der Fabrikate im Welthandel, durch Ausdehnung reicher Kolonien zum Besten des Mutterlandes, durch Ueberfluß an Kapitalien, durch unendlich erleichterte innere Kommunikation und Anwendung der Maschinen, welche die Arbeit von Hunderten von Millionen Menschen durch kaum eine Million verrichten, zur ungeheuren Blüthe erhob; erweitert und bestärkt er den ungeheuren Unternehmungsgeist, beflügelt die große Kunstfertigkeit der Engländer, krönet die Sorgfalt der Regierung mit den günstigsten Erfolgen und wird er durch alle diese Wirkungen eine Hauptursache des inneren Flores. Denn die gesammte Manufakturproduktion rechnet man auf etwa 280 Mill. Pfund Sterling, welche die Ertragsfähigkeit des Ackerbaues so erhöhete, daß man den Gesammtertrag mit Einschluß des aus Grund und Boden gewonnenen auf etwa 540 Mill. Pfd. Sterl. jährliche Einnahme rechnen darf, wozu der aus dem Handel, aus der Fracht der Handelsflotten und aus den Zinsen der dem Auslande geliehenen Kapitalien gezogenen Gewinn zu rechnen ist, und die Resultate der Handelspolitik und der so hoch gestiegenen Industrie nebst den Hülfsquellen beurtheilen zu können.

Betrachtet man die Fabrikation von baumwollenen Geweben und Gespinnsten, welche gegen 52 Millionen Pfd. Sterl. Werthe fabriziren, die von Eisen und Stahl, welche etwa 31 Mill. und die von Steinkohlen, welche etwa 34 Mill. Werthe schaffen, so erhält man einen Gesammtwerth von beiläufig 117 Mill. Pfd. Sterl. Auf die beiden ersteren Industriezweige verwendete man ungeheure Kapitalien; von ihrem Betriebe hängt die Ernährung einer großen Menschenmasse ab, daher muß durch den Kredit der Absatz in's Ausland auf seiner ganzen Höhe erhalten werden. Ihnen wendet Englands Regierung die größte Aufmerksamkeit zu; sie finden nach den Zollvereinsstaaten einen großen Absatz, welcher für die Zukunft gefährdet erscheint, wenn Deutschlands Bestrebungen sich erweitern und seine Regierungen die moralischen Wirkungen des Staatskredites für die Förderung des inneren und äußeren Lebens der Völker zu fördern suchen.

Daß bei aller Umsichtigkeit der englischen Handelspolitik bei aller Sorge für die Förderung der materiellen Interessen und bei den vielen Vorzügen der Verfassung doch im Einzelnen große Fehler und Gefahren herrschen, ergiebt sich für letztere aus den religiösen Zwiespalten, aus der von der Staatskirche und den Tory's gebildeten gemeinschaftlichen und zwar conservativen und der aus dem von den sogenannten Dissenters verstärkten Lager der Whigs hervorgehenden Partei; aus den Kämpfen der hohen Aristokratie, des Fabrik- und Handelstandes und des Radikalismus der niederen Volksklassen, aus den Verstärkungen des letzteren durch die Reformbill und Aufhebung des Korngesetzes und der hierdurch erzeugten festeren Aneinanderschließung der Whigs und Tory's zur Zügelung des Radikalismus und aus anderen gleich wichtigen Verhältnissen; für erstere aber aus dem früheren Ausfangungssysteme der Kolonien, aus der Absperrung seiner Märkte der fremden Konkurrenz, aus der fehlerhaften Belastung der Einfuhr der Rohstoffe durch Eingangsabgaben, aus der Fortdauer der Navigationsakte und aus vielen anderen Gebrechen und Fehlern, welche Englands Regierung jedoch zu beseitigen beginnt, wovon die Freigebung des Handels nach Ostindien und China, die Beschränkung der Souveränität der Kaufmannsherrschaft der ostindischen Kompagnie, der Frieden mit China, die Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Getreide, Holz, Lebensmittel, rohe Baumwolle, die Aufhebung der Kornbill und andere Handlungen Zeugniß geben.

Die meisten Erscheinungen sind Folgen des Staatskredites, welcher der Regierung Zeit läßt, die beabsichtigten Veränderungen zu überlegen, in der ökonomischen Umgestaltung alle

Digitized by Google

Vortheile der freien Mittheilung mit dem Volke zu benutzen, viele Freiheiten zu gestatten und mit den Folgen der Fortschritte der Aufklärung sich zu befreunden, welcher die Vervollkommnung der socialen Ordnung fördert, alle verderblichen Umwälzungen und Leidenschaften unterdrückt und die Grundursache aller großen, politischen Umwälzungen, nämlich die Zerrüttung der Finanzen, durch eine gute Einrichtung dieser beseitigt, dagegen nützliche Umbildungen, Fortschritte der Aufklärung und Freiheit begünstigt. Er bietet den sichersten Weg und das wirksamste Mittel dar, bei voller Entwickelung der Aufklärung alle Gefahren dieser abzuwenden und alle Wohlthaten derselben zu genießen, also die Hauptaufgabe der Staatsverwaltungen zu lösen.

Dadurch, daß der Staatskredit die Schuld einlöst, bringt er in alle Theile der Finanzverwaltung eine wohlthätige Ordnung und zieht er von dem National-Reichthume, von den Fortschritten der Industrie und von der allgemeinen Wohlfahrt die Mittel, die Zinsen gewissenhaft zu bezahlen, ohne das Kapital zurückzuerstatten, außerordentliche Bedürfnisse durch Anlehen zu befriedigen, die Forderungen zu mäßigen, die Wechsel der Regierungen in freien und zweckmäßigen Verkehr zu bringen und Rechtlichkeit in diesem, so wie Ordnung in allen Theilen der Finanzverwaltung sicher zu stellen. Auf einem guten Auflagesysteme beruhend ordnet er dieses und erschöpft er die Mittel der Nation dadurch nicht, daß die aufgenommenen Summen schnell auf den verschiedensten Wegen in die Hände der Nation zurückkehren, daher im Verkehre bleiben; eine stets fließende Quelle bilden und nicht nutzlos in den Schatzkellern liegen, dagegen alle Staatsbedürfnisse befriedigen, den Anforderungen des Ackerbaues und Handels, der Staatseinrichtungen und Wissenschaften, der Bildungsanstalten und anderer großen Unternehmungen entsprechen und hierdurch die physischen und geistigen Kapitalien vermehren, das Volk und die Regierung wahrhaft bereichern und mächtig machen für alle inneren und äußeren Verhältnisse.

Diese eigenthümliche Lebenskraft des Staatskredites durchdringt alle materiellen und immateriellen Interessen des Volkes, erhöhet die Staatseinkünfte, macht die Regierung mächtig, befestigt alle bürgerlichen Einrichtungen und dient sowohl für die äußere Sicherheit als für die innere Ruhe zum Unterpfande, er erwirkt selbst autokratischen Regierungen Vertrauen und Gewalt, Ansehen und Ruhm und läßt sich bloß mit den Fortschritten, welche auf wahrer Aufklärung beruhen, vereinigen, wie die Geschichte der alten und mittleren Zeit bis zum westphälischen Frieden zeigt, wo das auf zufälligem Gedeihen der Staaten beruhende Gewicht der wahren Kultur gewichen ist, und das vorbedachte und auf Principien der Aufklärung bezogene Gedeihen mit dem Uebergange der Völker von der gegenseitigen Bekämpfung wegen religiöser und philosophischer Ansichten zur Duldung in Religion für Erzeugung von Hinneigung zur Frömmigkeit im Menschengeschlechte und in Philosophie für das Auffinden von Wahrheiten begann; Gewissen und Urtheil, Gefühle und Gedanken sich zu entwickeln, die wissenschaftlichen Forschungen, einseitige Ansichten der Dinge und Vorurtheile, welche der Mangel an Bildung erzeugte, zu beseitigen und allseitige Auffassung genaue Analysis der Gegenstände und eine auf bewußtvolles Verständniß gegründete Ueberzeugung durch Bekräftigung des Urtheils zu fördern strebten.

Damit der Staatskredit seine Grenzen nicht übersteigt, stets der Ueppigkeit, Sorglosigkeit und Verschwendung begegnet und Sparsamkeit im Auge hat, ist mit ihm eine Tilgungskasse verbunden, welche hinreichende Kapitalien besitzt zur Bezahlung der Zinsen, zur beständigen Einlösung der Wechsel, zur Aufrechterhaltung des Kurses der ganzen Masse der Staatspapiere und nach dem bestimmten Zinsfuße und bestehenden Kurse großen Einfluß auf die physische und moralische, wirthschaftliche und politische Würde des Staates ausübt, daher

Digitized by Google

zur Wohlfahrt der Völker außerordentlich viel beiträgt. Der Begriff selbst führt freilich leicht zu dem Wahne, die Tilgungskasse müsse die Staatsschuld tilgen, was sie noch nirgends leistete, weil die Kapitalien meistens vortheilhafter verwendet werden können oder Hindernisse jene Tilgung vereitelten, weswegen man sie eine leere Erdichtung und ein Mittel zur Verblendung des Volkes, zur Verdeckung der Fehlgriffe und Verschwendung der Regierung und dergleichen nannte. Erwägt man aber ihren moralischen Charakter, die Beziehungen des Zinsfußes und des Ueberschusses und ihre enge Verbindung mit dem Staatskredite selbst, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß sie den Zweck ihrer Wortbedeutung nicht erreichen darf, um den Zweck ihrer Sachbedeutung vollkommen zu erreichen und hierdurch die Wichtigkeit der wirklichen Tilgung der Schuld sowohl durch die gewisse Erreichung als durch die wohlthätigsten Folgen des Sachwerkes weit zu übertreffen.

Die Herabsetzung der Zinsen, als eine für den Staat sehr vortheilhafte Spekulation, als ein Ausfluß der überflüssigen Kräfte der Tilgungskasse, als eine für Darleiher und Volk, für Staat und allgemeine Wohlfahrt höchst vortheilhafte und den Staatskredit aufrecht erhaltende Anwendung jener, sodann aber auch die wirkliche und zweckmäßige Verwendung des Ueberflusses für etwaige Aufhebung von Auflagen oder für Beseitigung der Nothwendigkeit neuer Auflagen wirken unmittelbar auf die materiellen Interessen, somit auf die Hauptquellen des Nationalreichthumes und der allgemeinen Wohlfahrt und geben dem Staate und Volke allmählig diejenigen Summen zurück, welche beide früher für Bestreitung von nothwendigen Ausgaben, also für Beförderung der eigenen physischen, geistigen und politischen Interessen, für die Befestigung der Macht, des Ruhmes und der Unabhängigkeit dargegeben haben.

Wegen der Verwendung der überflüssigen Einkünfte unter dem Begriffe „Differenz der Schuldentilgung" zur Erleichterung der Abgaben und wegen der hierdurch erfolgenden Zurückkehrung der geliehenen Kapitalien zu ihren Quellen behaupteten schon manche Staatsmänner, die Tilgungskasse sei ein großer Nationalschatz und ein Mittel, womit man in jedem Momente alle patriotischen Anstrengungen bei Gefahren des Vaterlandes beleben könne. Allein Erfahrung und Beispiel haben dieses noch nicht bewiesen, wie bei dem Staatskredite die Geschichte Englands, Hollands und Frankreichs gegen die Ansichten, als sei derselbe der Urheber von Umwälzungen, daher zu verwünschen und zu verwerfen, durch Thatsachen beweist; letztere überzeugen, daß bei gehöriger Würdigung der Wichtigkeit der Fortschritte einer Nation und der wahren Aufklärung derselbe die innere Sicherheit der Völker befestigt, ihren inneren Wohlstand befördert, der äußeren Richtung Macht und Ansehen verschafft und die Grundlage des sicheren Gedeihens ist, welches die Völker wahrhaft glücklich macht.

Die Geschichte der genannten Länder und der nordamerikanischen Freistaaten zeigt, wie Völker mittelst des Staatskredites ohne Gefahren von ehrsüchtigen Plänen zum friedlichen Besitze, von dem Zustande des angreifenden Alleinstehens zum Systeme abwehrender Bündnisse, von unvollkommenen Institutionen zur verbesserten Ordnung übergehen, durch gutes Erziehungs- und Unterrichtswesen, durch allmählige Vernichtung der Monopole und Privilegien, durch Sicherung des Eigenthums und der gegenseitigen Rechte, durch gleichen Schutz der Gesetze und gegen Unrecht, durch persönliche Freiheit und bürgerliche Gleichheit, durch Belebung des Gewerbfleißes und Handels, durch Förderung der Wissenschaften und Künste, durch Uebertragung beider auf alle materiellen Interessen und durch viele andere Mittel, welche jedes Volk und jede Regierung, wenn sie der Aufklärung günstig sind, unbedingt annimmt; aber auch durch die sogenannten liberalen Ideen, welche nicht selten alle menschlichen Leidenschaften aufregen, die sociale Ordnung in Gefahr bringen, die Interessen oft erschüttern und durch nothwendiges, jedoch vorsichtiges Zulassen ihrer Prinzipien, weil sie das Staatsleben in allen Bestandtheilen, die Gesetzgebung in allen Einzelnheiten und die

Digitized by Google

Bevölkerung in allen persönlichen und politischen Beziehungen berühren, und endlich von einfachen Systemen der gesteigerten Abgaben zu dem Systeme mäßiger Auflagen und Anlehen übergehen können.

Dieselbe Geschichte lehrt aber auch, wie Völker bei allen gesetzlichen Freiheiten durch Verschwendung ihrer Reichthümer endlich zu Grunde gehen, andere aber durch treue Beobachtung der Prinzipien des Staatskredites Vertrauen und Macht, Ansehen und Ruhm, Wohlfahrt und Reichthum erlangen müssen, wie die früheren Herrscher Englands wohl pünktliche Bezahler ihrer Schulden und bei ihren Gläubigern endlich, wie sie aber im Auflegen und Eintreiben von Abgaben unersättlich und unerbittlich waren, daher das Volk oft zur Verzweiflung und endlich zur Revolution brachten, welche ohne offenbares Deficit und ohne Bankerott der Regierung erfolgte und beendigt wurde und wie endlich Frankreichs Herrscher vom westphälischen Frieden an bis zur Revolution die finanzielle Umgestaltung nicht zu bewerkstelligen verstanden, das Volk fürchterlich belasteten, immer mehr ergrimmten, durch Bankerotte sich halfen und wie bis auf Ludwig XVI. kein Grundsatz eines geordneten Kreditwesens befolgt wurde. Unter ihm wurden die Vertreter der Nation einberufen, welche aber von jenem keinen klaren Begriff hatten. Sie confiscirten das geistliche und einen Theil des Königlichen Vermögens, überschwemmten das Land mit Assignationen, welche endlich allen Werth verloren und führten dann zu einem unter dem Namen der „Zweidrittel Insolvenz" bekannten Bankerott, wodurch Frankreich zum Letztenmale sich entehrte.

Der Convent prägte nach den eigenen Worten eines seiner Mitglieder, die Münze auf der Guillotine, das Direktorium erpreßte den sichersten Theil der Einkünfte aus den eroberten Ländern durch das Bajonett und beide hinterließen Napoleon in den Kronkassen nicht mehr als 179000 Fr., welche man am Tage vor dem 18. Brumaire erborgt hatte. Von der National-Versammlung bis zum Auftreten Napoleons als ersten Consul verübte man Betrügereien und Gewaltthaten machte man Fehler und Mißgriffe; man raubte der Geistlichkeit das Vermögen, zog das Eigenthum der Emigranten ein, verkaufte die Domainen der königl. Familie und das Erbe verdächtiger Bürger; erhob von den besiegten Völkern einen unermeßlichen Tribut, plünderte die Ermordeten und verbreitete überall Entsetzen und Mord, um Geldquellen zu erhalten, man bezahlte die Schulden mit täglichen Bankerotten, machte Zwangsanlehen und erpreßte auf alle Weise Geld. Alles reichte zur Befestigung der Ruhe und der Regierung nicht hin; die konstitutionellen Könige waren eben so arm als die absoluten; der Convent mit seiner Menge von Assignationen war so arm als das Direktorium mit seinen Obligationen und mit den Schätzen Hollands und Italiens. Der Mangel an Kredit war der Grund jedes Umsturzes und machte alle menschlichen Anstrengungen nutzlos, obgleich man sonst Alles besaß, was gewöhnlich für die feste Begründung von Ordnung und Macht während innerer Umgestaltungen als nothwendig erkannt wird.

Bei allen sonstigen Vorzügen und Vortheilen fehlte die Ordnung der Finanzen; nichts konnte Frankreich vor neuen Umwälzungen und Prüfungen schützen. Napoleon ergriff mit Geist und Thätigkeit, mit Energie und Glück, mit Scharfsinn und Sachkenntniß die Regierung, führte strenge Controle und rasche Vollstreckung in den Finanzen ein, prüfte die Vertheilung und Eintreibung der Abgaben, die Verwendung der eingegangenen Summen und machte die gute Einrichtung der Finanzen und der Armee zum Hauptgegenstande seiner Sorgfalt, zur Grundlage seiner künftigen Macht und Größe. Schon im Jahre 1803 war eine gewisse Ordnung hergestellt; die Abgaben trugen jährlich mehr ein, stiegen bald auf 900 Mill. Franken, und nach Bezahlung aller Schulden bis auf 30 Mill. Franken waren bis 1812 über 300 Millionen an Gold und Silber in den Kellern der Tuillerien aufgehäuft, und welche ungeheure Massen verwendete er nicht für Brücken, Kanäle, Häfen, Wege,

Digitized by Google

Straßen, Festungen, Verschönerungen? Die ungeheuren Zahlen und ihre Masse von mehr als 870 Millionen Franken erregen wahre Bewunderung des großen Geistes, welcher große Auflagen ohne Belästigung des Volkes sammelte, Schätze für außerordentliche Fälle ersparte und die eingesammelten Summen dem allgemeinen Besten zur Bildung von Nationalreichthümern vortheilhaft zuwieß.

Allein Napoleon gründete diese Einkünfte und Schätze auf Abgaben und war ein so entschiedener Feind des Staatskredites; daß er starrsinnig auf seinem Abgabensysteme beharrte und bei allen Finanzoperationen das Kreditsystem verwarf; daß seine Hand diesen großen und mächtigen Hebel für seine großartigen Unternehmungen nicht benutzte und die Auflagen und Schätze durch Anlehen nicht ersetzte, war unfehlbar eine Hauptursache des Sturzes seiner auf dem Nationalstolze, auf der Elasticität des Volkes, auf dessen fieberhaften Plänen und auf Militairmacht beruhenden Regierung. Ueberschätzung der Kräfte, der Einfluß der eisigen Gefilde Rußlands und die Vereinigung von ganz Europa halfen den einzigen Nothanker der Militairherrschaft brechen, stürzten jenen von seiner Größe und vermochten dieses vielleicht nur, weil Napoleon unabänderlich gegen die Wahrheiten des Staatskredites kämpfte. Die Tribute der eroberten Länder, die Brandschatzungen wegen Kriegskosten, die Ernährung der Soldaten auf Kosten jener und die Aussaugung ihrer Kassen ersetzten wohl das Kreditsystem und brachten die ungeheuren Summen für alle Ausgaben und Schatzsammlungen; allein sie reichten nicht aus.

Hindernisse der Politik, im Verborgenen wirkende Ursachen des Einsturzes eines zufälligen Gedeihens, Kämpfe mit dem Glücke, Mangel an moralischer Wirkung der aufgehäuften Geldmassen und dergl. erschütterten Napoleons Finanzsystem. Schon 1809 murreten Verbündete und Franzosen gegen die erhöheten Auflagen und bei dem Kriege von 1812 gaben sich Spuren der Zerrüttung der Finanzen im Erheben der vorzeitigen Abgaben, in Schwierigkeiten und Zögerungen bei Liquidationen, in eigenmächtigem Vernichten von Regierungsschulden, in Bankerotten von Pächtern und Abgabeneinnehmern zu erkennen. Die spanische Armee war ohne Kleider und Nahrung; Deutschland und Polen wurden von den Soldaten ausgeplündert; Preußen erhielt seine 84 Millionen für Verpflegen des Heeres nicht; die übrigen Verbündeten leisteten die letzten Opfer und die Gelder Napoleons waren alle verschwunden. Das ungeheure Budget von 900 Millionen, neue Auflagen, Erhöhung der direkten Abgaben, die Hälfte des Tuillerienschatzes, die um den Betrag von 300 Millionen verkauften Stadtgrundstücke und andere Opfer brachten ihm wohl ein neues Heer in das Feld; allein bald wurde die andere Hälfte jenes Schatzes geholt; das bei Leipzig geschlagene Heer ersetzte kein anderes. Alle Zusammenziehungen hielten Napoleon selbst auf Frankreichs Boden nicht; alle seine Schätze waren 1814 verschwunden und eine vorausgenommene zurückzubezahlende Schuld von 760 Millionen Franken gemacht.

Die ganze Geschichte Frankreichs giebt ein Fallen der Regierungen wegen des Mangels an Handhabung des Abgaben- und Kreditsystems, und des Kaiserreichs wegen Verwerfung des letzteren trotz der Vervollkommnung des ersteren. Weder dieses noch die ungeheuren Contributionen aus Holland und Italien, aus Spanien und Preußen, aus Oesterreich und vielen anderen deutschen Staaten und die Erschöpfung aller Hülfsmittel Frankreichs konnten von Napoleon die Schicksalsschläge nicht abhalten. Diese Erfolge geben die deutlichsten Belege für den absoluten Ruin der Staaten, welche auf zufälligem Gedeihen und auf dem reinen Abgabensysteme beruhen und einen indirekten Beweis für die ungeheure Kraft des Staatskredites, welcher mit der Wiederherstellung der Bourbonschen Dynastie beachtet zu werden anfing.

Lafitte siegte bekanntlich gegen die Vorschläge Gaeta's und Garnier's für die Verbesse-

Digitized by Google

rung der höchst schlimmen finanziellen Lage Frankreichs, er forderte Sicherstellung der Inhaber früherer rückständiger Schulden, Eröffnung einer Anleihe nach Grundsätzen des Staatskredites und Errichtung einer Tilgungskasse mit verstärktem Kapitale und rettete Frankreich vom neuen Bankerotte. Bis 1823 hatte dieses seine rückständigen Schulden bezahlt; die konsolidirte Schuld betrug gegen 4014 Millionen Franken; man verstärkte die Tilgungskasse, setzte die Zinsen herunter, schloß aber kein neues Anlehen zu 3 Prozent ab, um die alten 5prozentigen zu bezahlen und machte hierdurch einen Fehler, der jedoch nicht nachtheilig wirkte. Der Staatskredit war in der kurzen Zeit sehr befestigt mit seiner moralischen Kraft in Regierung und Volk eingedrungen und hatte das durch Vortheile des Klima und der Lage, durch die Vereinigung des Volkes in ein Ganzes und dessen feurigen von Ehrgeiz nebst Eitelkeit zugleich getriebenen, dem National-Ruhme Alles opfernden Geist, durch physische und moralische Kräfte sehr begünstigte Frankreich in seiner ökonomischen Umgestaltung sicher gestellt. Selbst durch die letzte Revolution, durch den vielgestaltigen Egoismus, durch den Einfluß des von Pilzen gebildeten Schwammes der Propaganda und durch viele Störungen wurde jene Kraft nicht erschüttert. Neben den Vorurtheilen und der Vorliebe, unbewegliche Erbgüter zu zersplittern, neben den vielen gefährlichen Fraktionen und Ankämpfungen des Egoismus gelang es dem Scharfsinne Louis Philipp's, die zwei mächtigsten Klassen der Selbstsüchtigen, die Industriellen und Fondsinhaber, jene durch hohe Schutzzölle und diese durch Staatsanleihen, zu gewinnen, durch die moralische Kraft des Staatskredites Frankreich vor neuen Erschütterungen zu bewahren und selbst die Häupter aller Hauptparteien, einen Thiers, Mole und Guizot zu benutzen, ohne von ihnen abhängig zu werden und durch sie gegen die Revolution aufrecht zu erhalten.

Durch ihn konnte er auf den Flor des Landes wirken, den Wohlstand bedeutend heben, große Kanalbauten ausführen, nützliche Kunststraßen vermehren, bedeutende Eisenbahnen bauen, die Wahl einflußreicher Personen leiten, Straßenaufruhr kräftig unterdrücken, Paris befestigen und mit einem Gürtel von Forts umgeben (denn Paris ist Frankreich und beide sind synonym), die innere Sicherheit und den äußeren Frieden erhalten und die moralische Kraft desselben recht fühlbar machen, wenn gleich die Geschichte der Finanzen Englands einen weit umfassenderen und viel vollständigeren Beweis von dem großen Einflusse des Staatskredites auf die Macht und Größe, auf den Reichthum und Ruhm, auf die äußere Politik und innere Entwickelung mithin auf die sämmtlichen Zwecke der Stgaten liefert und recht klar zu erkennen giebt, was von Seiten Frankreichs noch geschehen muß, wenn jener dieselben Vortheile bringen soll.

Die falschen und bedrückenden Maßregeln zur Erhaltung von Abgaben, die Plünderungen und Confiskationen, die außerordentlichen Auflagen und Erpressungen führten bekanntlich eine furchtbare Revolution in England herbei. Verschiedene Finanzoperationen erzeugten allmählig ein auf der Betheiligung der Bürger, auf ihren Verpflichtungen und Vertrauen beruhendes Kreditsystem, legten auf das Vermögen der Bürger Werth und betrachteten dieses als den eigenen, mächtigen, unerschöpflichen und sich stets vermehrenden Schatz: Weise Einrichtungen und eine Schuldentilgungskasse zeichneten sich schon unter König Georg I aus: Letztere hatte unter Georg II beinahe 12 Millionen Pfd. Sterl., alles nahm Theil an den Kreditgeschäften und beförderte die Bedingungen zur Einführung des Staatskredits; während des siebenjährigen Krieges, welcher viel kostete, entwickelte sich die Theorie jenes, befestigte die innere Ruhe und schritten die materiellen Interessen des Volkes vorwärts. Während 48 Jahren waren viele Gebiete erobert, viele Kolonien gegründet, alle industriellen und militairischen Kräfte zu Land und zu Wasser entwickelt und innere und äußere Reichthümer geschaffen. Die Wirkungen des Staatskredites machten jedes Unternehmen möglich und er-

Digitized by Google

folgreich, hielten jeden verheerenden Krieg und unersetzlichen Verlust ab und führten alle möglichen Vervollkommnungen herbei. Unter der Königin Anna betrug die Staatsschuld über 52 Millionen Pfd. Sterl. Kapital und die Zinsen etwa 3½ Mill.; 1763 war die Kapitalschuld über 139½ Mill., aber der Zinsenbetrag nur 4,681000 Pfd. Sterl.; das Schuldkapital hatte sich also verdreifacht, die Prozente hatten aber nur um ½ zugenommen.

Von den wahren Grundsätzen des Staatskredites abweichend mischte man unter die Anlehen schwere Auflagen, welche große industrielle Unternehmungen dem Volke weniger fühlbar machten. Allein das Freigeben der Meere, der Wetteifer Frankreichs, Spaniens und anderer Staaten im Welthandel und das Stocken dieses machten die Auflagen drückend, erzeugten Murren und Unwillen des Volkes gegen jene und das Anlehensystem. Ein Abwenden der Regierung von diesen, ein Zuwenden zum Auflagensysteme, ein Besteuern Amerikas und eine allgemeine Empörung brachte England an den Stand der Umwälzung. Man machte mit Lotterien verbundene und auf lange Leibrenten vertheilte Anlehen, steigerte hierdurch den Zinsfuß auf 5½ bis 6 Prozent und vermehrte durch die Kriegsoperationen und Anstrengungen dafür das Murren des Volkes und die Geldnoth. Man erborgte über 100 Millionen Pfd. Sterl. und erhielt kaum 75 Mill.; neue 5prozentige Obligationen gab man zu 117 und 111 auf 100 aus, verkaufte sie den Kapitalisten zu 85 Prozent und nahm sie bei Lieferungen nur zu 70 an. Die Staatsschuld stieg auf mehr als 268 Mill. Pfd. Sterl., wofür man über 9½ Mill. Pfd. Sterl. Zinsen bezahlte.

England war in schlimmer Lage, sein Fall unvermeidlich und die Begierde nach seiner Theilung sehr sichtbar. Allein die Rückkehr zu den wahren Prinzipien des Staatskredites zeigte sich nach dem Friedensabschlusse mit Amerika 1783 schon wirksam. Der 23jährige Pitt bethätigte jene, machte sein Vaterland bis 1793 mächtiger und reicher, stärker und unternehmender als es vorher war, und setzte es in den Stand, die inneren Unruhen und Schrecken des französischen Krieges leicht zu bewältigen. Was dieser große Geist, das Haupt der englischen Politik für innere und äußere Kräftigung des Staates that, liegt vor. Die Folgen sind reine Wirkungen seines Kreditsystemes, der Umgestaltung der als mächtiger Hebel des Nationalgedeihens wirkenden Bank, des Zutrauens der Gläubiger, des gegenseitigen Abhängens des Ministeriums und der Bank, der Organisation der Tilgungskasse und der sicheren Bezahlung der Zinsen für alle Schulden Englands, worauf das ganze System des ministeriellen Wirkens von Pitt gegründet ist. Seine Finanz-Verwaltung war großartig und enthält alle Grundsätze des Staatskredites, dessen Wirkungen und Folgen schon früher mehrfach erwähnt wurden. Die einzelnen Abweichungen von ihm waren mit Schwankungen und Nachtheilen für Staat und Volk verbunden und die Ueberschreitungen der Grenzen des Kredites führte selbst Pitt manchmal zum Erschrecken vor der zu großen Anwendung jenes, weswegen er seine Zuflucht zur Kriegssteuer nahm, was fehlerhaft war, weil diese Summen der Industrie und dem Handel entzogen wurden. Man ging später wieder zu weisen Anwendungen des Staatskredites hin, erklärte die Tilgungskasse für eine reiche Schatzkammer des Volkes, für einen sicheren und kostbaren Schatz in allen außerordentlichen Fällen, für ein Mittel zur Abwendung aller unvorhergesehenen Uebel und Ausgleichung nebst Vervollkommnung des ganzen Finanzsystemes und für ein Glied des Vaterlandes.

Man änderte die Prinzipien Pitt's nicht ab, sondern modificirte sie für die Friedenszeit, für mäßiges und weises Schonen der socialen Reichthümer, für das Absetzen der Produkte und für das Auffinden eines Nützlichen, was sich ausführen läßt. Man bemühet sich, die Handelsverhältnisse zwischen den europäischen Staaten umzugestalten und dem Staatskredite mehr Einflußwege für die innere und äußere Politik zu verschaffen. Während England aus den drei großen Kriegen, dem spanischen Erbfolgekrieg, dem siebenjährigen und dem

Digitized by Google

gesammten französischen Kriege siegreich über Frankreich sich erhob, zerrüttete dieses sich selbst, weil es seine ökonomischen Verhältnisse weder umgestaltet noch gesichert hatte, sondern unter inneren Umwälzungen den Krieg führte, wogegen England jene schon festgestellt hatte, ehe es diesen begann, und seine Beziehungen des inneren und äußeren Lebens nach der vollständigen Entwickelung des auf Berechnungen und Aufklärung gegründeten Gedeihens einrichtete.

Alle Betrachtungen der politischen Gestaltung der Reiche und Staaten nach den verschiedenen Ankündigungen des inneren und äußeren Lebens der Völker im Kreise der Gegenwart beziehen sich zunächst auf die physischen und moralischen Wirkungen, des Staatskredites, welcher alle einzelnen Bedingungen jenes Lebens beherrscht und daher bei der philosophisch-politischen Entwickelung derselben eine vorzügliche Beachtung verdient. Er ist das sicherste Mittel, die physische und technische Kultur, die ästhetische und intellektuelle Entwickelung der Künste und Wissenschaften nach ihrem ganzen Umfange, die moralische und politische Vervollkommnung zu befördern und der Verfassungs- und Verwaltungsform in allen ihren Zweigen eine wohlthätige Richtung zu geben und im Besondern die Stellung jedes einzelnen Staates dem anderen gegenüber, den Einfluß des inneren politischen Lebens auf die mehr oder weniger kraftvolle Ankündigung des äußeren Lebens und die Rückwirkung der letzteren auf die inneren Verhältnisse vortheilhaft zu gestalten, um den allgemeinen Zwecken der Staaten mit sicheren Schritten entgegen zu gehen.

Die Statistik hat daher die umfassende Aufgabe, demselben ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, das mehr oder weniger konsequente Befolgen seiner Grundsätze in den verschiedenen deutschen Staaten zu prüfen und die Folgen sorgfältig zu erwägen, welche durch einzelne Abweichungen von jenen in dem Fortschreiten des inneren und äußeren Lebens der Völker und Staaten stattfinden, um zur Feststellung einer eigentlichen Kreditwissenschaft beizutragen und für die Beförderungsweisen der verschiedenen materiellen und immateriellen Interessen sichere Grundsätze und Anhaltspunkte zu gewinnen. Möge durch die bisherigen Zusammenstellungen der physischen und moralischen Wirkungen des Staatskredites, durch die Berührung der geschichtlichen Thatsachen und durch die Entwickelung der Folgen jener ein kleiner Beitrag geliefert sein, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Sache und ihre Wichtigkeit zu richten und über die vielseitigen Einwirkungen noch weitere Belege zu sammeln, damit die Grundsätze selbst für das praktische Leben allgemeiner bekannt werden.

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg.

Von einem Bayer.

Zweiter Artikel.

Ackergeräthe. In allen Gauen bedient man sich zur Beackerung ein und desselben Pfluges, dessen Bauart nach der Beschaffenheit des Bodens und jener seiner Unterlage, sowohl an seinem Vordergestelle als auch an dem Pflugskörper selbst, so mancher Veränderungen unterworfen ist. Zweckmäßig, den Verhältnissen angemessen gebaut, läßt selber

Digitized by Google

auch wenig mehr zu wünschen übrig, da alle Zwecke der Beackerung so ziemlich mit ihm erreicht werden können; indessen ist es nicht zu läugnen, daß er wohl noch so mancher Verbesserung fähig sein dürfte. Fremde Pflüge: als Brabanter-, Schmahlsche-, Schäufel- und Häufelpflüge, Extirpatoren u. d. m. sind, obschon ihre Brauchbarkeit allgemein anerkannt ist, nur auf herrschaftlichen Gütern anzutreffen, und da der Landmann nun einmal eine unüberwindliche Abneigung hat und von Jugend auf gewohnt ist den landesüblichen Pflug zu führen, so kann er sich nicht leicht entschließen, ihn mit einem andern zu vertauschen. Einer ausgedehntern Verbreitung fremder Pflüge steht außerdem auch noch die Billigkeit des gewöhnlichen Pfluges und der Anwendung mancher solcher fremden Pflüge, insbesondere die Form der Ackerbeete, nämlich der schmalen vierfurchigen Bifange, welche in Breite umgewandelt werden müßten, entgegen. Wo die Oertlichkeit, oder andere Verhältnisse den Gebrauch des Pfluges zur tieferen Lockerung und Wendung des Bodens nicht gestatten, bedient man sich verschiedenartig gestalteter Handhauen, mit denen aber eine vollständige Wendung nicht wohl erzielt werden kann, daher man dort wo diese durchaus erforderlich ist, auch den Spaten anwenden muß. Eine ganz oberflächliche Lockerung, so wie die Abebnung des Bodens, Zerstörung des keimenden Unkrautes, Unterbringen der Saat u. d. m. wird mit der Egge vorgenommen, einem Ackerwerkzeuge, dessen Bauart im hiesigen Bezirke eben so einfach als wenig kostspielig ist, immerhin aber der Beschaffenheit des Bodens und der Form der Ackerbeete angemessen ist. Die Walze, deren man sich auf größeren Gütern häufig bedient, kennt der Landmann kaum dem Namen nach und könnte selbe der Form seiner Ackerbeete wegen ohnehin nicht wohl in Anwendung bringen; daß übrigens die Walze bei richtigem Gebrauche, ein sehr nützliches Ackergeräthe sei, hat sich vorzüglich bei leichten Bodenarten längst bewiesen.

Arbeitende Kräfte. Die beim landwirthschaftlichen Betriebe vorkommenden arbeitenden Kräfte sind: 1 Menschen, 2 Thiere und 3 in Bewegung gesetzte unorganische Körper. Die Arbeit der Menschen wird verrichtet: 1. durch Dienstboten, 2. durch Tagelöhner und 3. durch Akkord- oder auch Antheilsarbeiter.

Dienstboten. In allen Gauen sind Dienstboten in genügender Anzahl vorhanden, und selbe sind auch rührig und anstellig, über ihr moralisches Betragen aber, über Unzucht, Luxus und häufige Rauthändel, erheben sich viele gerechte Klagen. In der Regel werden die Dienstboten auf dem Lande auf ein Jahr gedungen, doch auch nicht selten, nach Maßgabe ihres Verhaltens und ihrer Brauchbarkeit, innerhalb dieses Zeitraums entlassen und aufgenommen. Gewöhnlich wechseln nach überstandener Dienstzeit die Dienstboten den Platz, doch sind treue langjährige Dienste nicht selten und werden auch von den obrigkeitlichen Behörden gebührend belohnt. So groß übrigens im Allgemeinen auch der Hang zum Luxus und zur Verschwendung ist, so kommen doch auch, und zwar nicht selten, bedeutende Ersparungen vor, wie z. B. im Landgerichte Stadtamhof, wo vom Jahre 1839 bis 1841 207 Individuen eine Einlage von 27625 Fl. und 30 Kr. zur Sparkasse gemacht haben. Die Dienstboten werden in ihren Arbeitsleistungen auch durchaus nicht übernommen und die gewöhnliche Arbeitszeit, die sich übrigens sowohl nach der Jahreszeit, als auch nach der Art von Beschäftigung selbst richtet, überschreitet nicht wohl 10—11 Stunden des Tages. Der gewöhnlichen Tagesordnung gemäß wird um 4 Uhr aufgestanden, dem Vieh das Futter verabreicht und um 6 Uhr in das Feld gegangen, woselbst bis 10 Uhr unausgesetzt gearbeitet wird; von 10—12 Uhr abermals abgefüttert, beginnt um 12 Uhr wieder die Arbeit und wird bis 5 Uhr fortgesetzt. Gleichzeitig der Fütterung des Zugviehes findet jene des Melkviehes und jene der übrigen Nutzthiere statt. Zwischen den Futterzeiten werden zugleich

Digitized by Google

allenfalls vorkommende Haus- und Hofarbeiten, Mittags bis zum Essen, Abends aber bis zum Schlafengehen besorgt.

Im Winter wird in vielen Gegenden schon um 2 Uhr, längstens 3 Uhr zum Dreschen aufgestanden und bis 8 Uhr fortgesetzt, von da bis zur Mittagszeit Haus- und Hofarbeiten verrichtet, Mittags mit dem Dreschen wieder begonnen und bis 5 Uhr fortgefahren, dann gefüttert und bis zum Schlafengehen allerlei kleinere Verrichtungen vorgenommen. Bei Taglöhnern beginnt die Arbeit im Sommer um 5 Uhr und ist mit Einrechnung einer halben Feierstunde bis 11 Uhr festgesetzt, von 11—12 Uhr wird die Mittagsstunde gehalten, um 12 Uhr die Arbeit wieder begonnen und um 6 Uhr beendet. Nur zur Erntezeit findet eine Ausnahme von der gewöhnlichen Tagesordnung statt, indem Dienstboten und Taglöhner im Nothfalle zu höheren Leistungen angehalten, dafür aber auch entweder in Geld oder Bier und Brod entschädiget werden. Der Lohn richtet sich bei den Dienstboten sowohl, als bei den Taglöhnern, theils nach dem Wohlstande der einzelnen Gaue, theils dann auch nach der leichtern oder schwerern Gelegenheit, sich gute Dienstboten und Taglöhner verschaffen zu können, bei Letztern aber noch überdies nach der Art von Verrichtung. Im Durchschnitte beträgt der Lohn für einen Oekonomie-Dienstboten mit Verköstigung: für den ersten Knecht 30—40 Fl., für den zweiten Knecht 25—30 Fl., für den dritten Knecht 20—25 Fl., für den Oberschweizer 60—70 Fl., für den Unterschweizer 50—60 Fl., für die erste Magd (Dirne) 30—40 Fl., für die zweite Magd 25—30 Fl., für die dritte Magd 15—20 Fl., für den Hirtenjungen 6—8 Fl. Außer Kost und Lohn haben die Dienstboten auch noch oft Bezüge an Kleidungsstücken als: Stiefel, Hemden u. d. m., auch Leinwand und Schmalz oder die Mägde Erlaubniß zum Anbaue einiger Bifange mit Lein (Flachs). So verschieden wie der Lohn, ist auch die Kost und selbe besteht, je nachdem eine Gegend sich mehr oder weniger zum Waizen- oder Roggenbaue eignet, theils aus sehr guter, theils aber auch nur aus sogenannter Roggenkost. In bürgerlichen Wirthschaften essen die Dienstboten gewöhnlich mit der Dienstherrschaft über Tisch, und bekommen dann auch dieselbe Kost; gleiches ist auch bei den meisten Bauerhofbesitzern der Fall, nur auf herrschaftlichen Gütern, bei sogenannten Gutsbesitzern und Landbeamten, wie Geistliche, Förster u. d. m. führt man für die Dienstboten eigene Küche, wobei sich für den Unterhalt und die Verköstigung einer Person das Jahr hindurch nachstehende Kosten ergeben:

	Fl.	Kr.
2 Schfl. Roggen pro 8 Fl. . . .	16	—
½ Schfl. Weizen pro 12 Fl. . .	6	—
½ Schfl. Gerste zu 6 Fl. . . .	3	—
8 Metz. Kartoffel zu 2 Fl. pro Schfl.	1	40
78 Pfd. Rindfleisch zu 8 Kr. . .	10	24
8 Pfd. Schweinefleisch zu 10 Kr. oder 10 Pfd. Kalbfleisch zu 8 Kr. . .	1	20
52 Mß. süße Milch zu 2 Kr. . .	1	44
365 Mß. abgerahmte Milch zu 1 Kr.	6	5
15 Pfd. Schmalz oder 18 Pfd. Butter zu 16 Kr.	4	—
20 Pfd. Salz zu 4 Kr.	1	20
Gemüse, Gewürze u. a. m. . .	6	—
8 Mß. Bier zu 4 Kr.	—	32
Koch-, Back- und Waschholz zu 2 Klaftern für die Person à 4½ Fl. die Klft.	9	—
2 Pfd. Oel oder Kerzen zu 18 Kr.	—	36
Kleinere Küchen- und Hausbedürfnisse, als Besen, Bürsten, Sand u. d. m.	2	—
Geräthe und Gebäudereparatur . .	4	—
Mahlgebühr für das Speisegetreide	1	—
Zufällige Ausgaben als Medikamente u. d. m.	1	30
Summa	76	11
Zu diesen Verköstigungskosten den treffenden Antheil des Unterhaltes der Oekonomiköchin mit	12	—
und den durchschnittlichen Jahreslohn mit	36	—
entziffern sich für einen Dienstboten	124	11

Digitized by Google

und treffen somit auf den Tag, wenn die Feiertage mit eingerechnet werden 20½ Kr., ohne Einrechnung derselben 290 Arbeitstagen, 25⅝ Kr. täglich.

Taglöhner. Die Kosten für einen Taglöhner betragen im Sommer nicht über 30 bis 36 Kr., beim Weib nicht über 20—24 Kr., im Winter bei Ersterem aber nur 20—24 Kr. bei Letzterem 12—16 Kr. Kinder werden nur selten im Taglohn zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet, doch geschieht dies manchmal in der Kartoffel- und Hopfenernte, und dann erhalten selbe des Tages höchstens 12—15 Kr. Taglohn. Die Taglöhner stehen in der Regel gut und selbst besser als die meisten Gewerbetreibenden, da sie fast alle Grundstücke besitzen, ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse daher durch eigne Production decken können und hierdurch vor Uebervortheilungen gesichert sind. Schulden sind daher bei Taglöhnern eine wahre Seltenheit und eben so wenig trifft man Bettler an, wie dieses in den Städten, wo die arbeitende Klasse keinen Grundbesitz hat, wohl aber Gelegenheit den geringen Verdienst liederlich zu verschlagen, so häufig der Fall ist.

Akkord- und Antheilsarbeiter. Akkord- und Antheilsarbeiter kommen nur im I., II. und III. Gaue vor, wo sich die Arbeiter aus dem Königreiche Böhmen einstellen, und im III. Gaue, wo die Bewohner des VII. Gaues und die sogenannten Habermacher aus dem Landgerichte Burglengenfeld an der Ernte Theil nehmen, und theils im Taglohn, theils aber auch in Akkord arbeiten. Bei verakkordirten landwirthschaftlichen Arbeiten zahlt man im hiesigen Bezirke: für Mähen eines Tagwerkes Wiese 1 Fl., für Mähen eines Tagwerkes Getreides, je nach seinem Stande 36—48 Kr., für Schneiden eines Tagwerkes Getreides 1 Fl.—1 Fl. 12 Kr. Bei Gespann-Akkord aber: für einen Pferdepflug täglich 1 Fl. 12 Kr.—1 Fl. 30 Kr., für einen Ochsenpflug täglich 1 Fl.—1 Fl. 12 Kr. Bei der Kartoffelernte, so wie beim Streumachen wird auch um einen gewissen Antheil, gewöhnlich den zehnten, gearbeitet.

Arbeits-Thiere. Als Arbeitsthiere kommen nur Pferde und Ochsen, seltener Kühe, und Stiere fast nie vor. Die Pferde sind besonders im I. Gaue vorherrschend, in welchem sie in großer Menge gezogen werden und wo der übermüthige Landmann es sich zur Schande rechnen würde Ochsen zum Zuge zu verwenden, obschon die ebene Lage dieses Gaues den Gebrauch derselben vorzüglich begünstigen und selber große Vortheile gewähren würde. Auch im II. Gaue, in welchem die Aufzucht der Pferde besonders stark betrieben wird, so wie im III. Gaue, wo die Gelegenheit zu Erz- und Salzfuhren einen schönen Nebenverdienst gewähren, werden zur Feldarbeit meistens Pferde verwendet, in den übrigen Gauen aber in der Regel Ochsen und nur im V. Gaue trifft man Vier- und Sechsgespann der stattlichsten Kühe an. Ergiebt sich auch bei dieser Art Benutzung der Kühe eine Verminderung im Milchertrage, so ist doch nicht zu läugnen, daß dieser Verlust durch die geleistete Arbeit reichlich ersetzt werde und bei einem Wechselgespann sich auch überhaupt, für die Thiere selbst, durchaus kein Nachtheil ergebe. Die Pferde werden im Kummet geführt, was wohl die beste Anspannungsart für selbe ist, nur sind in hiesiger Gegend die Kummet von einer unnatürlichen Größe und Schwere und belästigen somit die Pferde sehr. Ochsen und Kühe ziehen theils in ganzen Jochen theils in halben, nicht selten aber auch in sogenannten Stirnbändern und Bögen, welch letztere Bespannungsarten vor den ganzen Jochen den Vortheil haben, daß die Thiere sich freier bewegen können und auch nicht so leicht ermüden. Die Arbeitszeit beträgt nicht über 10 Stunden des Tages und zwar in zwei Abtheilungen und bei drei Futterzeiten; nur selten findet hier eine Ausnahme statt, und sollte diese durch den Drang der Arbeit geboten sein und auf längere Zeit andauern, so erhalten die Thiere eine verhältnißmäßige Futterzulage. Bei gewöhnlicher Arbeitszeit rechnet man auf

Digitized by Google

zwei Ochsen 30 Tagwerk, auf 4 Ochsen 60—70 Tagwerk und auf 6 Ochsen ungefähr 100 Tagwerke jährlich, für Pferde aber $\frac{1}{4}$ mehr.

Zu Bewegung gesetzte unorganische Körper. Unorganische in Bewegung gesetzte Körper können mit Nutzen nur da angewendet werden, wo dieses durch Wasserkraft bewerkstelligt werden kann, denn wo dieses nicht der Fall ist, müssen sie durch Thiere oder auch, was seltner ist, durch Menschen in Bewegung gesetzt werden, da bisher hiezu weder die Kraft des Dampfes noch jene des Windes benutzt wurde Auf größern Gütern kommen als solche vor: verschiedene Dreschmaschinen, Häckselmaschinen, Reinigungs- und Verkleinerungsmaschinen für Wurzel- und Knollenfrüchte oder bei Brauereien Malzmühlen und Wassergeschöpfe.

Ueberschüsse des Landwirthes. Die Ueberschüsse des Landwirthes sind sehr geringe und übersteigen selbst bei den günstigsten Verhältnissen und bei den Großbegüterten nicht wohl $\frac{1}{3}$ des Erbauten, so zwar, daß bei einem Grundbesitzer von 100 Tagw. Ackerland höchstens 15 Schfl. Roggen (Korn), 10 Schfl. Waizen, 10 Schfl. Gerste und 15 Schfl. Hafer zum Verkaufe kommen. Die Abgabe der Ueberschüsse der vegetabilischen Production besteht übrigens im I. Gaue hauptsächlich, und im IV. und II. Gaue theilweise in Waizen. Roggen liefern sämmtliche Gaue, obschon einige Gegenden nur als Sommerfrucht und eben so auch alle Gaue Gerste, der VII. und der III. Gau, zum Theil auch der II. liefern vorzüglichen Hafer und letzterer noch überdies ausgezeichnete Hülsenfrüchte. Kartoffeln kommen überall in Menge vor und sind in den ärmern Gauen die Hauptnahrung der Bewohner, von ganz vorzüglicher Güte aber liefert selbe das Ldg. Oberviechtach. Hopfen liefern die Landgerichte Burglengenfeld, Sulzbach und Hilpoltstein; Flachs aber besonders der VII. Gau und theilweise auch der II. und III. Gau. An Vieh bestehen die Ueberschüsse im I. Gaue besonders in sehr schönen und dauerhaften Pferden und auch in Schweinen, welche letzteren jedoch größtentheils als Frischlinge an die Händler verkauft werden. Der II. Gau liefert Zugvieh und zwar die Landgerichte Heman, Niedenburg und Hilpoltstein; Zugochsen von ausgezeichneter Schönheit und Tüchtigkeit; die Landgerichte Neumarkt, Kastl und Parsberg aber, sehr gesuchte Pferde, welche zwar nicht in diesen Gerichten nachgezogen werden, sondern als 1—1½jährige Fohlen auf den Pferdemärkten in Niederbayern, besonders zu Straubing aufgekauft werden, wobei die sogenannten Bergbauern (Bewohner oben erwähnter Landgerichte) einen überraschenden Kennerblick bewähren. Der ärmliche III. Gau hat an Vieh zur Noth nur was er bedarf und liefert zum Verkaufe höchstens Ziegen, die er in großer Menge besitzt und welche seinen ganzen Reichthum ausmachen, woher er auch die spottweise Benennung „Geispfalz" hat. Auch der IV., VI. und VII. Gau liefern wenig Vieh zum Verkaufe und obschon sie am nöthigen Nutzviehe durchaus keinen Mangel haben, so ist doch auch an selben durchaus kein Ueberfluß, der V. Gau aber liefert dagegen schönes Melkvieh und Jungvieh, Schafe und Fische, welche letzteren auch der VII. Gau, der vielen Weiher wegen, in großer Menge besitzt. Zum Absatze der verkaufbaren Produkte bestehen allenthalben Viktualien- und Wochenmärkte, auch Schrannen und Viehmärkte. Schrannen sind zu Amberg, Cham, Hilpoltstein, Kemnath, Neumarkt, Regensburg, Roding und Tirschenreuth. Die besuchtesten hiervon sind: Amberg, Regensburg und Neumarkt. Viehmärkte bestehen im Regierungsbezirke 39 und zwar zu Amberg, Regensburg, Auerbach, Burglengenfeld, Kallmünz, Schwandorf, Cham, Furth, Breitenbrunn, Neukirchen, Hilpoltstein, Trautmanshofen, Kemnath, Pfreimdt, Raabburg, Neumarkt, Schwarzhofen, Neustadt, Floß, Nittenau, Oberviechtach, Schönsee, Hohenfels, Vellburg, Grashausen, Offendorf, Roding, Quem mit Hetzenbach, Stadtamhof, Bürnau, Tirschenreuth, Leuchtenberg, Moosbach, Bleistein, Tännesberg, Vohenstrauß, Rötz, Weiden und Wörth. Hiervon haben sich

Digitized by Google

einer besondern Frequenz zu erfreuen: Trautmanshofen, Kemnath, Roding und Rötz. Zu sämmtlichen genannten Orten führen entweder Land- und Staatsstraßen oder Vizinal- und Verbindungswege, auch nur sogenannte Ochsenstraßen, die, wenn auch gerade nicht immer im besten Zustande, doch ohne Lebensgefahr passirbar sind. Aufhäufungen von Vorräthen werden im Kreise wohl wenige gemacht, denn die meisten Grundbesitzer erzeugen nur wenig mehr als den eigenen Bedarf, das Uebrige muß, um den Wirthschaftsbetrieb im Gange zu erhalten, gleich verwerthet werden; nur die übermüthigen Dunkelbauern machen bei ihrer gesegneten Gegend und ihrem ausgedehnten Grundbesitze auch hier eine Ausnahme.

Vermögensbestand der Grundbesitzer. Der Vermögensbestand der Grundbesitzer ist bei der allgemeinen Verarmung natürlich auch nicht sehr erfreulich, denn wenigstens ¾ sämmtlicher Anwesen sind theils mit Hypothek- theils mit andern Schulden belastet und selbst ein großer Theil hiervon förmlich überschuldet. Die Ursache dieses Uebelstandes möchte sowohl in dem früheren langjährigen Unwerthe der landwirthschaftlichen Produkte, wo dem Produzenten nicht einmal die Hälfte seiner Ausgaben vergütet wurde, als auch in dem seit einigen Jahren unverhältnißmäßig gesteigerten Werthe derselben liegen, wodurch sich wohl die Großbegüterten in Etwas von früher erlittenen Verlusten erholten, Kleinbegüterte aber, die in der Regel ohnedies nur ihren Hausbedarf bauen, durch die schnell sich folgenden Mißernten gezwungen wurden, den Ausfall in ihrer Produktion durch Ankauf zu dreifach gesteigerten Preisen zu decken und daher bei aller Sparsamkeit nothwendig in Schulden gerathen mußten. Außerdem hat aber auch der ungemein gesteigerte Gutswerth auf den Wohlstand der Grundbesitzer höchst nachtheilig eingewirkt, da hierdurch nicht nur die Gutsübernahmen bedeutend erhöhet wurden, sondern auch durch deren Mehrwerth zur größeren und leichtsinnigern Benutzung des Realkredites Gelegenheit gegeben wurde. Indessen sind doch Vergantungen so ziemlich selten, und selbst bei Ueberschuldungen findet fast immer ein gütiges Uebereinkommen statt, ohne weitere gerichtliche Verhandlungen zu erfordern, denn die Gläubiger den Schneckengang der Justiz fürchtend, nehmen lieber, das Sprichwort beherzigend, daß ein magerer Vergleich besser sei als ein fetter Prozeß, mit einigen Procenten ihres Guthabens vorlieb.

Intelligenz. Bezüglich der Intelligenz sind die Bewohner des Regierungsbezirkes so ziemlich auf einer gleichen Stufe und nur jene des V. und des VI. Gaues möchten in dieser Beziehung eine besondere Bevorzugung verdienen.

I. Gau. Im ersten Gaue, dem Dunkelboden, erzeugt der durch die günstigsten Verhältnisse herbeigeführte unverdiente Wohlstand, auch Wohlleben und großen Hang zum Luxus, der sich nicht nur auf den Hofbesitzer und seine Familie, sondern auch auf sein Gesinde erstreckt. Sind herrschaftliche Equipage und eine unnöthige Anzahl von Oekonomiepferden der Stolz und so zu sagen sichtbare Maßstab des Grundeigenthümers, so bestreben sich ihrerseits seine Angehörigen und Dienstboten nicht minder, ihren Hang zum Luxus und zur Verschwendung durch übertriebene Kleiderpracht möglichst kund zu geben und ihrem Gebieter Ehre zu machen. Die Weiber und Mädchen sind im wahren Sinne des Wortes vom Kopf bis zu den Füßen mit Gold und Silber überladen, denn Kopfbedeckungen, Mieder und Unterleibchen, Röcke, Schürzen, Strümpfe und Schuhe und sogar die Sacktücher sind theils mit Gold gestickt, theils mit goldenen Borten besetzt und die schweren silbernen Schnürketten mit Münzen aller europäischen Monarchen geziert, so zwar, daß nicht selten der Anzug einer reichen Bauerstochter auf mehrere hundert Gulden zu stehen kommt. Die Bursche entwickeln ihren Luxus in einer Menge, aus Münzen gefertigter silbernen Knöpfe, mit welchen Jacken und Weste, ja selbst die Beinkleider reichlich besetzt sind, außerdem ist noch Weste und Hut mit Goldborten überladen und letzteren muß noch ein wahres Ungeheuer

Digitized by Google

von einer silbernen Schnalle zieren, wenn der Bursche bei seinen Kameraden anders als ein flotter Kerl gelten soll. Bei allem Uebermuthe und bei aller Prachtliebe ist aber der Dunkelbauer, wenn auch sonst von anerkannter sprichwörtlicher Aufrichtigkeit, von Bildung durchaus kein Freund, und Herr sowohl als Diener glauben, durch einen hohen Grad von Rohheit ihr Ansehen behaupten zu müssen; weniger Mangel an Bildung ist jedoch bei den Weibern und Mädchen wahrzunehmen, die, obschon ihnen keine Institutserziehung zu Theil wurde, doch immerhin eine gewisse Art von Anstand zu behaupten und nöthigenfalls den galantesten Städterinnen gleich zu koquettiren wissen. Seiner geringen Bildung wegen nur das Formelle erfassend, ist der Dunkelbauer ein fleißiger Kirchenbesucher dem es an christlicher Gesinnung und Werkthätigkeit, nicht aber an Aberglauben, so ziemlich gebricht. Auf den Schulbesuch hält der Dunkelbauer nun einmal durchaus nicht viel und vernachlässiget ihn auch bei seinen Kindern gänzlich, wozu ihn theils eine gewisse Furcht, daß die Kinder ihm über den Kopf hinaus wachsen möchten, theils aber auch die Ehrfurcht für seine Vorältern, die auch nicht viel auf den Schulbesuch hielten, verleiten mag; nur in seltenen Fällen erstreckt sich daher der Unterricht über die Dorfschule.

II. Gau. Die Bewohner dieses Gaues weit entfernt von Luxus und Verschwendung, Uebermuth und Rohheit, haben viel Sinn für Bildungs- und Lehranstalten, halten daher viel auf den Schulbesuch, vernachlässigen die Kirche nicht, sind arbeitsam und genügsam, ohne in Kost, Wohnung und Kleidung gerade ans Aermliche zu grenzen, und entbehren sie auch zum Theil der so hochgepriesenen Aufrichtigkeit der Bewohner des I. Gaues, so sind sie diesen doch bei weiten vorzuziehen.

III. Gau. Aermlich wie der Boden sind im III. Gaue Wohnung, Kleidung und Kost, und die fleißigen und genügsamen, aber mit ihrem harten Schicksale zerschlagenen Bewohner desselben, sind von Mißtrauen gegen die ganze Welt erfüllt. Obschon fleißige Kirchengänger, vernachlässigen sie doch den Schulbesuch, da ihre Armuth sie zwingt, ihre Kinder schon in früher Jugend zu landwirthschaftlichen Verrichtungen anzuhalten, theils um eine Unterstützung beim eignen Betriebe zu haben, theils aber auch um sie wie man zu sagen pflegt, von der Schüssel zu bringen.

IV. Gau. Reger Fleiß, Anstand und Bescheidenheit, Reinlichkeit in Wohnung und Kleidung, Sparsamkeit und Mäßigkeit sind in diesem Gaue überall vorherrschend, und wird auch der Schulbesuch auf dem Lande in etwas vernachlässiget, so ist dieses in Städten und Märkten um so weniger der Fall, wovon z. B. Burglengenfeld und Schwandorf durch die vielen und guten Studirenden, welche sie den Gymnasien, Lyceen und Universitäten zuführen, ganz besonders Beweise liefern.

V. Gau. Nicht mindere, wo nicht noch günstigere Verhältnisse bieten sich im V. Gaue dar, denn in selbem herrscht aufgeklärter Sinn, großer Fleiß, Reinlichkeit, strenge Kinderzucht und wahre Religiosität ohne Frömmelei.

VI. Gau. Den Bewohnern des V. Gaues in keiner bürgerlichen Tugend nachstehend, wissen jene des VI. Gaues unverdrossen und mit frohem Sinne nicht nur im Allgemeinen, sondern auch besonders in landwirthschaftlicher Beziehung die größten Hindernisse zu überwinden. Ohne verschwenderisch zu sein, versagen sie sich erlaubte wohlverdiente Genüsse nicht, und halten daher auch viel auf anständige Kleidung, Wohnung und Kost. Die Kinderzucht ist gut und bei eifrigem Kirchenbesuch wird auch der Schulbesuch weit weniger vernachlässiget, als in manchen der übrigen Gaue.

VII. Gau. In vieler Beziehung mit den Bewohnern des Regengaues ein gleich hartes Schicksal theilend, ist der Waldler doch heiterern Sinnes und mit der Welt nicht so verfeindet, weiß sich auch besser in sein Schicksal zu fügen und sucht nicht selten, da die

Digitized by Google

Landesgrenze den ganzen Gau der Länge nach durchzieht und Gelegenheit zu leichterm Erwerbe bietet, selbes auf diese Art zu mildern.

Die Sittlichkeit steht übrigens im ganzen genommen im Regierungsbezirke auf einer so ziemlich erfreulichen Stufe; Diebstahl und Betrug sind selten, häufiger und besonders in den wohlhabenderen Gauen Raufereien und die unglücklichen Folgen eines zu vertrauten Umganges mit dem schönen Geschlechte. Treulich an seinem Glauben hängend ist der Oberpfälzer auch mit Liebe und Verehrung dem angestammten Fürstenhause und der vorgesetzten Obrigkeit ergeben.

Mobiliar- und Hagelversicherungs-Anstalten. Außer der allgemein eingeführten landesherrlichen Brandassekuranz für Beschädigung an Gebäuden, bestehen noch die Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt und jene der bayerischen Wechsel- und Hypotheken-Bank, welche aber beide von dem Landbewohner wenig benutzt werden, da seine Gebäude ohnehin schon genügend versichert sind, sein Inventar aber selten von so hohem Belange ist, daß es einer besonderen Versicherung bedürfte. Landbeamte, Adeliche und selbst die Gewerbetreibenden treten aber diesen Anstalten, welche ihrer Solidität wegen sich eines besondern Zutrauens erfreuen, gerne bei. Weniger als erwähnte Anstalten spricht die bestehende Hagelversicherungsanstalt an, da theils Hagelschäden nur höchst selten vorkommen, theils aber auch die Einsätze sehr hohe sind und die Verwaltung überhaupt gerade kein besonderes Zutrauen genießt. Zur Sicherung für Verluste an landwirthschaftlichen Nutzthieren besteht bis jetzt im Kreise noch keine Anstalt, jedoch ist eine solche im Landgerichte Hilpoltstein im Entstehen, welche dem Plane nach alle landwirthschaftlichen Nutzthiere ohne Ausnahme zu versichern gedenkt.

Fortschritte der Landwirthschaft. Von einem Fortschreiten im Betriebe der Landwirthschaft und deren Zweige kann wohl keine Rede sein, da der Oberpfälzer zu fest an dem Althergebrachten hängt und selbes nicht eher fahren läßt, als bis er den Nutzen des Neuen so zu sagen mit Händen greifen kann, übrigens auch alle Anstalten fehlen, wodurch demselben sein Vorurtheil genommen und eine bessere Ueberzeugung beigebracht werden könnte. Im ganzen Kreise besteht weder eine Musterwirthschaft noch eine Ackerbauschule und die sogenannten Kreis-Landwirthschaftsschulen existiren nur den Namen nach und so viel auch schon darüber geschrieben und so dringend auch selbe verlangt wurden, bleibt es doch immer beim Alten, denn solche Anstalten, wenn sie tüchtig sein sollen, kosten Geld und obschon sich zum Empfangen tausende von Händen finden, sucht man vergebens nach einer hülfreichen zu den wichtigsten Zwecken. Wohl mangelt es nicht an schriftlicher Belehrung und an einer Unzahl von Aufreifungen, Anempfehlungen und Belehrungen, auch lassen es das Central-Komité, das Kreis-Komité und einige 30 Bezirkskomités des landwirthschaftlichen Vereins an der nöthigen Aufmunterung nicht fehlen, wie soll aber der Landmann sich hierdurch zu einer wesentlichen Abänderung in seinem Wirthschaftsbetriebe bestimmen lassen, wenn er nirgends von dem Angepriesenen und Anempfohlenen etwas ausgeführt sieht und somit sich eben so wenig von der Nützlichkeit überzeugen als zur praktischen Belehrung Gelegenheit gegeben ist, deren er doch so sehr bedürfte, da er für Neuerungen weder Geldopfer bringen kann, noch selbe auf Kosten seiner Production unternehmen darf und somit seiner Sicherheit wegen bei dem alten Wirthschaftsbetriebe, der ihn, wenn auch nicht bereichert, doch wenigstens bisher ehrlich ernährt hat, bleibt. — Das hiesige Kreiskomité hat übrigens doch in jüngster Zeit 2 Individuen nach Holland und Belgien gesandt um sich sowohl im Anbaue als in der Behandlung des Flachses und seiner Verarbeitung zu unterrichten,

Digitized by Google

und einen talentvollen jungen Mann nach Siegen, um sich die dort übliche Wiesenbewässerungsmethode möglichst anzueignen, was ihm auch vollkommen geglückt ist.

(Fortsetzung folgt.)

---

2. Statistik der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebiets, mit Zugrundelegung des Frankfurter Staatskalenders für 1847.

Vom Dr. med. Wilhelm Stricker.

Zweiter Artikel.

Sechste Abtheilung. Kirchen- und Schulwesen.

A. Evangelisch-lutherische Gemeinde. — Evangelisch-lutherisches Consistorium besteht aus zwei Senats-Deputirten, drei Geistlichen und einem juristischen Consistorialrath. Mit Ausnahme der Ehesachen, welche dem Stadtgerichte zugewiesen sind, gehört zum Wirkungskreis dieser Behörde Folgendes: 1) Alles was zur Erhaltung der Lauterkeit der evangelischen Religion, guter Ordnung und Disciplin in Kirchen und Schulen u. s. w. gereicht. 2) Die Visitationen der Landkirchen und Schulen. 3) Der Vorschlag der Candidaten zu Predigern, wie auch der Lehrer zum Gymnasium. 4) Die Oberaufsicht über die gute Verwendung der Schul-Privatstipendien. 5) Der Güteversuch in Ehestreitigkeiten. 6) Die Bewilligung des öffentlichen Aufgebots der Verlobten und die Ertheilung der Erlaubnißertheilung zu Haustaufen. In der Stadt sind an 6 Kirchen 12, auf dem Lande in 8 Gemeinden ebensoviel Pfarrherrn wirksam. Candidati ministerii giebt es 14, wovon 4 als Pfarrer außer Frankfurt (in Kirchheim in Kurhessen, Vevay, Wechselburg in Sachsen und Messina), drei als Lehrer und drei als Seelsorger und Krankentröster an Anstalten in Frankfurt angestellt sind. Der evangelisch-lutherische Gemeindevorstand hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten (wozu die Mitwirkung bei dem Vorschlage zur Besetzung erledigter Stadt-Pfarrerstellen gehört), über die äußere Disciplin zu wachen (zu welchem Zwecke er seine Mitglieder in die Kirchen und Betsäle deputirt), das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchenoffizianten zu ernennen und zu beaufsichtigen. Er besteht aus 18 Aeltesten, mit einem Senior und einem Vice-Senior an der Spitze, und 18 Diaconen. Je 3 Aelteste und 3 Diaconen werden zu jeder der 6 Kirchen deputirt, ein Aeltester und ein Diacon zu den 5 Stiftungskirchen und Betsälen (im Bürger-, im Fremden-Hospital, Versorgungs-, Waisen- und Zuchthaus). Die Kirchenvorstände auf den Dörfern haben 3 bis 6 Mitglieder.

B. Evangelisch-reformirtes Collegium besteht aus 2 Senats-Deputirten, 2 geistlichen Consistorialräthen und 2 erwählten Assessoren. a. Das deutsch-reformirte und b. das französisch-reformirte Presbyterium aus je 2 Pfarrern und 6 erwählten Aeltesten. Seit 1823 ist dem Vereinten evangelisch-protestantischen Consistorium, aus 6 lutherischen und 6 reformirten Mitgliedern bestehend, die Aufsicht über die evangelisch-protestantischen Schulen der Stadt übertragen.

C. Katholische Gemeinde gehört zur Diöcese des von Nassau und Frankfurt gemeinschaftlich gestifteten Bisthums Limburg. Die katholische Kirchen- und Schulkommission besteht aus 2 Senats-Abgeordneten, einem weltlichen und zwei geistlichen Räthen. Der katholische Klerus besteht aus 4 Pfarrern, deren einer zugleich bischöflicher Com-

Digitized by Google

missar ist, und 8 Kaplänen. Der katholische Gemeindevorstand aus 26 Personen, von denen 7 die Gemeindekasse verwalten, drei zu den Kirchen, Kapellen und Betsälen deputirt sind.

Gemischte Kirchen- und Schulcommission besteht aus 9 Mitgliedern, je drei von jeder der christlichen Confessionen und hat mit Ausnahme des Gymnasiums sämmtliche Lehranstalten unter sich, auch die Aufsicht über die Lehranstalten der israelitischen Gemeinde, über die Führung der Kirchenbücher mit Einschluß der israelitischen Geburts- und Sterbelisten, über die Kirchhöfe und Begräbnißsachen und die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen und Ertheilung von Dispens bei nahen Verwandtschaftsgraden in solchen Ehen. Die Friedhofs-Commission für die Begräbnißplätze zu Frankfurt und Sachsenhausen besteht aus 9 Mitgliedern. Zur Aufsicht über das Leichenhaus auf dem abgelegenen Frankfurter Friedhof wohnt dort ein Wundarzt erster Klasse, für das Sachsenhauser ist ein Arzt angestellt.

Tabelle über die öffentlichen allgemeinen Schulanstalten von Frankfurt a. M.

Namen der Schule und Stiftungsjahr	Oekonomische Schuldeputation oder Inspection	Zahl der Lehrer: Classen-Lehrer	Zahl der Lehrer: besonderer Wissenschaften	Zahl der Lehrer: neuerer Sprachen	Zahl der Lehrer: technischer Fertigkeiten	Zahl der Lehrerinn.: f. Sprachen, Elementar.	Zahl der Lehrerinn.: für weibliche Handarbeit.	Zahl der Schüler in Classen	Zahl der Schülerinnen in Classen
A. Gymnasium (1530)	evangel.-lutherisch. Consistorium	8	4	2	3	.	.	218 in 7 (1844)	
B. Evangelisch-protestantische Schulen.									
I. Musterschule (1804)	Deputat. v. 7 Mitgl.	10 ordentl. 7 Privatl.				1	1	335 in 7 (1845)	269 in 7
II. Volksschulen in der Stadt:	desgleichen								
1. Mittelschule (1825)	1 geistl. Inspektor	7 u. 1 Lehrerin		1	2	.	3	268 in 4 (1846—47)	203 in 4
2. Weißfrauenschule (1818)	desgl.	6	.	.	.	.	3	432 in 3 (1843)	368 in 3
3. Allerheiligenschule (1824)	desgl.	6	.	.	.	.	3	232 in 3 (1843)	249 in 3
4. Dreikönigsschule in Sachsenhausen (1824)	desgl.	6	.	.	.	.	3	302 in 3 (1843)	305 in 3
III. Schulen auf d. Dorfschaften:									
1. Bonames	Schulvorstand von 5 Mitgliedern	1	.	.	.	.	.		
2. Bornheim	desgl.	2 u. 2 Hülfsl.				.	.		
3. Dortelweil	desgl.	1	.	.	.	.	.		
4. Hausen	desgl.	1	.	.	.	.	.		
5. Niedererlenbach	desgl.	1	.	.	.	.	.		
6. Niederrad	desgl.	1 u. 1 Hülfsl.				.	.		
7. Niederursel	desgl.	1 u. 2 Hülfsl.				.	.		
C. Katholisches Schulwesen.	katholische Kirchen- u. Schulkommission								
1. Knabenschule an der Liebfrauenkirche (1820)	*)	4	1**)	1	3	.	.		
2. Weibliche Schule der englischen Fräulein (1749)	*)	4	**)	.	.	3 Lehrerin.			
3. Knabenschule am Dom	*)	3**) u. 1 Hilfsl.				.	.		
4. Mädchenschule in der Rosenberger Einigung (1809)	*)	3	**)	.	.	4 Lehrerin.			
D. Schulanstalt der israelitischen Gemeinde	Schulrath von 10 Mitgliedern	7 ordentl. u. 12 außerordentl.				6 Lehrerin.			

*) An den katholischen führt der erste Lehrer den Titel „Inspector."
**) Mehrere Kapläne ertheilen den Religionsunterricht.

Digitized by Google

Besondere Schulanstalten. a. Wissenschaftliche Schulen: Medizinisch-naturwissenschaftliches Institut, gehört theils zur Senckenbergischen Stiftung, theils zur Senck. naturforschenden Gesellschaft, theils zum physikalischen Verein, mit 4 Lehrstellen: der Physik und Chemie, der Botanik, Zoologie, Anatomie. b. Kunstschulen: Zeichnungsinstitut mit einer Direktion von sechs Mitgliedern, einem Lehrer der Zeichenkunst und einem der Technologie. c. Schulen für milde Zwecke: Klein-Kinderbewahranstalten. Für diese besteht seit 1832 eine Verwaltungscommission von 10 Mitgliedern. Eine Anstalt besteht in Sachsenhausen 1832, eine für den östlichen Theil von Frankfurt 1833, eine für den westlichen 1846 am 4. Nov. errichtet, auch haben Bornheim seit 1842, Oberrad und Niederrad, Klein-Kinderbewahranstalten. Am 1. Mai 1846 waren in der Frankfurter Schule 146, in der Sachsenhauser 196 Kinder. Taubstummenanstalt, 1827 als Privatanstalt errichtet durch Ludwig Kosel († 1847), 1829 vom Staate unterstützt, 1839 durch eine Actiengesellschaft mit einem Gebäude ausgestattet, für höchstens 20 Zöglinge. d. Anstalten für körperliche Ausbildung: Oeffentliche Turnanstalt, 1838 als Privatanstalt gestiftet, seit 4. Mai 1846 von einem aus der Staatskasse unterstützten Verein übernommen, an dessen Spitze ein Turnrath von 12 Personen steht. Am 4. Mai 1847 bestand der Verein aus 344 jährliche Beiträge zahlenden Mitgliedern und 98 Actionären. Durch Ausgabe von 230 Antheilen von je 100 Fl. wurde ein Platz angekauft und darauf für 11400 Fl. eine Turnhalle erbaut. Die Zahl der die Anstalt Besuchenden betrug im Sommer 1846: 763, im Winter 1846—1847: 318; davon 50—60 Freischüler.

An Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten bestehen für männliche Zöglinge 3 Erziehungs-, drei Vorbereitungs-, drei Zeichnungs- und eine Handelslehr-Anstalt; für weibliche Zöglinge 9 Erziehungsanstalten und 8 Vorbereitungsschulen, sowie eine gymnastische Anstalt für verwachsene Mädchen.

Siebente Abtheilung. Militär-Verfassung und Verwaltung.

Die bewaffnete Macht, deren Gesammtleitung dem ältern Bürgermeister übertragen ist, besteht aus dem Linienmilitär, der Stadt- und Landwehr. Es besteht für die Linie gesetzlich allgemeine Kriegsdienstpflicht vom vollendeten 19.—24. Jahre, doch wird das Bundescontingent durch freiwillige Werbung auf dem vorgeschriebenen Stande erhalten. Die Stadtwehr hat die Verpflichtung zum Dienst bei Abwesenheit der Linie außer der Stadt und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung bei Unruhen. Es besteht für die Stadtwehr allgemeine Dienstpflicht zwischen dem vollendeten 21. und 60. Lebensjahre. Ganz eben so ist es mit der Landwehr, welche die Bewohner des Frankfurter Gebiets außer den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen begreift. Das Kriegszeugamt (Kriegsministerium) besteht außer dem ältesten Bürgermeister, aus 2 Senats- und einem bürgerlichen Deputirten. Ihm zunächst untergeordnet ist der Militärrichter (Auditeur), die Zeughaus-, Casernen- und Militärhospital-Verwaltung. Die Stadtwehr ersten Aufgebots besteht aus einer Schwadron leichter Dragoner, einer Compagnie Artillerie mit einer Batterie, 3 Jäger- und einem Scharfschützen-Bataillone und dem Löschbataillon (Pompiers); zweiten Aufgebots aus drei Bataillonen Infanterie; die Landwehr (zweiten Aufgebots) aus zwei Bataillonen, von denen das erste das Gebiet auf dem rechten, das zweite das auf dem linken Mainufer begreift. Das Bundescontingent besteht aus einem Bataillone Fußvolk von 683 Mann in 4 Compagnien, sodann aus 227 Mann Reserve und 114 Mann Ersatzmannschaft oder zusammen aus 1024 Mann, worunter 132 Schützen. Es zählt als 13. Bataillon der Reservedivision des deutschen Bundesheeres und bleibt in Kriegszeiten zur Verfügung des Oberfeldherrn beim Hauptquartier, kann aber auch zum Festungsdienst verwandt werden. Der

Digitized by Google

Friedensstand des Contingents ist 910 Mann in 6 Füselier-Compagnien und einer Schützen-Abtheilung.

Achte Abtheilung. Milde Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten.

Die folgenden, unter A. 1—8 verzeichneten Anstalten und Stiftungen stehen unter der Stiftungsdeputation von zwei Senatsgliedern. A. Oeffentliche Armenanstalten und milde Stiftungen. 1. Allgemeiner Almosenkasten für alle christlichen Bürger, 1428 gestiftet, 1531 neu organisirt, mit einem Pflegamt von 9 Mitgliedern, welches die Verwaltung der Stiftung und einer Spendesection, von 7 Mitgliedern, welche die Vertheilung der Unterstützungen besorgt. Den Vorschlag zur Unterstützung und die Untersuchung der sich meldenden Alumnen haben Armenpfleger zu besorgen, welche in den 14 Stadtquartieren vertheilt sind. Die Staatskasse gibt jährlich 12000 Fl. Zuschuß und deckt außerdem die Ausfälle. Die Ausgabe betrug 1844: 69627, 1845: 74362, 1846: 81517 Fl. Die Einnahme (ohne Staatszuschuß) 1846: 50255 Fl. 2. Hospital zum heiligen Geist behandelte 1846: 2216 Kranke, nämlich 1216 Männer und 1000 Weiber, davon 166 Uebertrag vom Jahr 1845, 2050 neu aufgenommene während 1846. Die Summe der Verpflegungstage betrug 60229, so daß auf jeden Kranken durchschnittlich 27 Verpflegungstage kamen. Der größte Krankenstand war 215, der geringste 122, der durchschnittliche demnach 165. Geheilt wurden 1735, gebessert 112, als unheilbar entlassen 148, in Bäder geschickt 12, gestorben sind 126, verblieben auf das Jahr 1847: 183. Dem Hospital zum heiligen Geist steht ein Pflegeamt von 7 Mitgliedern vor, worunter immer ein Arzt sein muß, von welchem Amt auch die 9 Armenärzte und 4 Armenwundärzte abhängen. 3. Waisenhaus, 1679 gestiftet, 1829 neu erbaut, steht unter einem Pflegamt von 5 Mitgliedern, verpflegt und erzieht gegen 250 Kinder, wofür ein Oberlehrer (zugleich evangel. Religionslehrer), 2 ordentliche Lehrer, ein kathol. Religionslehrer und ein Zeichenlehrer angestellt ist; das Kapitalvermögen beträgt etwa 150000 Fl., die Zuschüsse aus der Staatskasse und von Privaten im Jahre 1843: 6250 Fl. 4. Versorgungshaus, 1817 gestiftet, 18.. neu erbaut, unter einem Pflegamt von 5 Personen. An 156 Pfründner und Pfleglinge wurden 1846: 55881 tägliche Portionen, jede aus drei Mahlzeiten bestehend ausgetheilt. 1845 betrug die Einnahme durch Geschenke von der Staatskasse und Privaten 17470 Fl. 5. Vereinigte Versorgungs-Anstalten des St. Catharinen- und Weißfrauenklosters sind bei der Eigenthümlichkeit des Frankfurtischen Staates, der bei der großen Zahl seiner Angestellten auf Pensionirung derselben nicht eingehen kann, besonders, doch nicht ausschließlich, zur Unterstützung von Wittwen und unverheiratheten Töchtern verstorbener Staatsbeamten bestimmt und entspricht somit wesentlich einem Beamten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fond. Die Unterstützten wohnen nicht zusammen, sondern erhalten aus der Anstalt, deren Grundlage das Vermögen der beiden aufgehobenen genannten Klöster war, eine jährliche Summe von 3 bis 400 Fl. Es sind im Ganzen 45 Stellen. 6. Anstalt für Irre und Epileptische (Kastenspital) steht unter einem Pflegamt von 5 Personen, worunter ein Arzt. 1846 wurden aufgenommen Irre 15, entlassen 12 (geheilt 9, gebessert 2, unheilbar 1), es starben 9, verblieben 67. 1846 wurden aufgenommen Epileptische 2, entlassen 3, es starben 2, verblieben 14. Ausgabe für die Irren 14055 Fl., Einnahme der Irrenanstalt 15586 Fl.; Ausgabe für die Epileptischen 4446 Fl., Einnahme der Anstalt für Epileptische 4546 Fl. Am 31. December 1846 Kapitalvermögen der Irrenanstalt 13482 Fl., der Anstalt für Epileptische 3060 Fl. Besonderer Baufonds eines Hauses für Unreine und Tobsüchtige 9894 Fl. 7. Rochus-Hospital für Unreine (Krätzige und andere Hautkranke, Syphilitische, Blatternkranke und Unheilbare), 1804 gestiftet, 1844 in Sachsenhausen

Digitized by Google

neu erbaut, unter einem Pflegamt von 5 Personen, davon 1 Arzt, verpflegte 1844: 450 Kranke, davon 344 Krätzige, 77 Syphilitische, 4 Blatternkranke. Die mittlere Verpflegungszeit für Krätzige ist von 66 Tagen im Jahr 1821 und 24 im Jahr 1830 auf 5½ herabgebracht. 8. Hülfskasse, 1808 gestiftet, leistet unverzinsliche Vorschüsse an rechtliche Bürger, die durch Geldmangel in ihrem Geschäft gehemmt sind. Die Verwaltungscommission besteht aus 7 Personen; 1846 betrug die Einnahme 1087 Fl., davon 1000 Fl. aus der Staatskasse.

Uebersicht von acht Jahren.

	Ausgeliehene Summen.	Anzahl der Schuldner.	Ausstände am Schlusse des Jahres.
im Jahre 1839	3600 Fl.	—	— Fl.
1840	3991	—	—
1841	4550	—	—
1842	3910	110	11807
1843	4475	113	12388
1844	3835	120	12604
1845	5355	132	14131
1846	8000	157	17675

B. Uebrige Stiftungen, Unterstützungs- und Armenanstalten. a. Dr. Senckenbergisches Bürger- und Beisassenhospital, von Dr. Senckenberg 1763 gestiftet, 1779 eröffnet. Pflegamt von 8 Mitgliedern, worunter 4 Aerzte, Oberaufsichts- und Rechnungsrevisions-Behörde von 2 Senatsabgeordneten, einem Bürgerdeputirten, und den beiden Decanen der medizinischen und juristischen Facultät in Gießen *). Ein Bericht über dieses Krankenhaus wird alle drei Jahre bekannt gemacht.

Uebergang v. 1842: 64, hinzugekommen 1843: 475, zusammen 539, davon männlich 305, weiblich 234, + 85
" " 1843: 52, " 1844: 413, " 465, " " 272, " 193, + 85
" " 1844: 39, " 1845: 399, " 438, " " 257, " 181, + 78

verblieben auf 1846: 37. Damit ist eine Versorgungsanstalt für 6 Pfründner verbunden, welche der Buchhändler und Senator Brönner 1812 mit 100000 Fl. begründete. b. Dr. Christsches Kinderkrankenhaus, von Dr. Christ 1835 gestiftet, 1845 eröffnet. Pflegamt von 5 Männern, außerdem 2 „Schutzfrauen". Vom 1. Jan. 1846—1847 wurden hier 91 Kinder verpflegt, davon 12 aus dem Jahre 1845 übergegangene und 79 neu aufgenommene, davon geheilt 52, entlassen 9, gestorben 12, in Behandlung für 1847: 18. Die Gesammtausgaben während dieses Jahres betrugen 4354 Fl., die jährlichen Beiträge 546 Fl., die außerordentlichen Geschenke 1116 Fl. c. Augenheilanstalt, 1845 von Dr. Appia, Dr. Passavant und mir gegründet, besteht aus einer ambulatorischen Klinik und einem Krankenhaus von 5 Betten. In der ersten wurden vom 1. Juli 1845 bis 1. Okt. 1846: 261, in der zweiten vom 25. Okt. 1845 bis 1. Okt. 1846: 31 Augenkranke behandelt. d. Armenklinik, 1834 von den Dr. Fabricius, H. Hoffmann, Pousick, Schilling jun., Schmidt, Varrentrapp jun. gestiftet, und noch jetzt von denselben, mit Ausnahme des Dr. Hoffmann, an dessen Stelle ich eingetreten bin, geleitet. Vom 1. Juli 1845 bis dahin 1847 wurden über 1300 Kranke behandelt, vom Beginn der Anstalt bis zum 1. Juli 1846: 13701 Kranke, wovon 781 im klinischen Hospital Verpflegte. e. Sonderhausische Stiftung, 1774 für ledige, evangelisch-lutherische brave Töchter aus ansehnlich-vornehmen Familien gelehrter

*) Der Stiftungsbrief dieser Anstalt mit vielen bisher ungedruckten Zusätzen findet sich in meinem Werke über die Geschichte der Heilkunde und der verwandten Wissenschaften in der Stadt Frankf. a. M., bei J. H. Keßler 1847.

Digitized by Google

und wohlstudirter, ehrlicher und braver Männer, steht unter zwei Administratoren und unterhält bis jetzt 2 Conventualinnen; alle 40 Jahre wächst eine Stelle zu. f. Evangelisch-lutherischer Almosenkasten steht unter einem Pflegamt von 12 Personen, davon 6 aus dem Kirchenvorstand und 6 aus der Gemeinde, mit einem Senior und einem Vicesenior an der Spitze. Die Stadt ist zum Behuf der Armenpflege bei der lutherischen Gemeinde in 6 Bezirke getheilt: I. Quart. A, L, M, II. Qu. B, III. C und D, IV. E, F, V. G bis K, VI. N und O oder Sachsenhausen, in deren jedem eine aus 12 Mitgliedern, welche aus sich einen Senior wählen, zusammengesetzte Bezirkscommission besteht. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April. Am 31. März 1846 betrug das Kapital 69802 Fl.; die Ausgabe 1844—1845 14065, 1845—1846 18309, die Einnahme 1845—1846 12956 Fl., davon jährliche Beiträge von Privaten nur noch 7611, 1834 noch 10641. g. Niederländische Gemeinde unveränderter Augsburgischer Confession, Privatunterstützungsanstalt seit 1585 mit einem Waisenhaus, 1778 gestiftet, unter einem Pflegamt von 9 Personen, wovon 4 zur Waisenanstalt deputirt sind. 1844 zählte dieser Verein gegen 1200 Mitglieder. Die Beiträge (wenigstens ½ Fl. monatlich) werden zur Unterstützung der ärmern Mitglieder mit Holz, Arznei u. s. w. verwandt. h. Oberländische Gemeinde Augsburgischer Confession, 1754 gestiftet, mit einem Vorstand von 8 Personen. 1844: 239 Mitglieder, welche 2600 Fl. zur Unterstützung von 43 Gemeindegliedern, 135 Fl. für Brennholz u. s. w. verwendeten. i. Almosenkasten der deutsch-reformirten Gemeinde. k. Almosenkasten der französisch-reformirten Gemeinde; jeder mit 6 Vorstehern. l. Katholische Armenanstalt, mit einem Pflegamt von 7 Personen und 2 Armenärzten, welche vom 1. Dec. 1845—1846: 108 Kranke behandelten. 294 Arme erhielten Unterstützungen, 129 Waisen- und arme Kinder wurden erzogen, 251 mit Kleidung versehen, 16 in die Lehre gegeben. 14¼ Stecken Holz, 450 Malter Steinkohlen, 232 Malter Kartoffeln, 2470 Portionen Suppe wurden vertheilt. m. Wittwen- und Waisenkassen. aa. Der Civilbediensteten seit 1809. bb. Der Aerzte, seit 1820. cc. Der Oberoffiziere des Linienmilitärs, seit 1789. dd. Der Landprediger, seit 1726. ee. Der Gymnasiallehrer, seit 1722. ff. Der Lehrer an der Musterschule, seit 1813. gg. Der Volksschullehrer, seit 1824. hh. Der Lehrer der katholischen Schulen, seit 1823. ii. Der Landschullehrer, seit 1803. kk. Der Handlungscommis, seit 1845. ll. Kranken- und Invalidenkasse der Buchdrucker, seit 1834. mm. Theaterpensionsfonds, seit 1807. n. Mildthätige Anstalten der israelitischen Gemeinde. aa. Fremdenkrankenhaus unter einem Vorstand von 4 Personen. bb. Verein zur Beförderung der Handwerke unter den israelitischen Glaubensgenossen, seit 1823, unter einem Vorstand von 15 Personen hat vom 1. Sept. 1845 bis 31. Aug. 1846: 629 Personen, darunter 55 Frankfurter, unterstützt. Cassofaldo am Schluß des Rechnungsjahrs den 31. Aug. 1846: 7418 Fl. 10 Kr. cc. Verein zur Aussteuerung hiesiger israelitischer Bürgerstöchter, unter einem Vorstand von 8 Personen. dd. Israelitische Männer-Krankenkasse; ee. Israelitische Frauen-Krankenkasse, dem christlichen Bürgerhospital entsprechend. ff. Versorgungsanstalt der israelitischen Gemeinde, für jetzt mit 8 Stellen, 6 für Einheimische, 2 für Fremde, steht unter einem Pflegamt von 9 Personen. gg. Almosenkasten, steht unter einem Pflegamt von 9 Personen.

Neunte Abtheilung. Anstalten für Wissenschaft und Kunst.

Stadtbibliothek steht unter der Bücherinspection von 3 Senatsdeputirten.

Städel'sches Kunstinstitut, 1815 gestiftet, umfaßt Kunstsammlungen, eine Bibliothek und eine Lehranstalt für vollständige (und unentgeldliche) Ausbildung in der Kunst. Die

Digitized by Google

Administration besteht aus fünf Personen, das angestellte Lehrerpersonal aus einem Prof. der Historienmalerei, einem der Bildhauerkunst, einem der Baukunst, einem der Zeichenkunst, einem der Malerei und einem der Kupferstecherkunst.

Senckenbergische naturforschende Gesellschaft (vergl. Abtheilung 17 und naturwiss. Inst.) 1817 gestiftet, hat ein naturhistorisches Museum errichtet (das bedeutendste nach denen zu Paris, London, Leyden, Wien und Berlin) und besetzt die Professur der Zoologie am med. naturw. Institut. Ihr Vorstand besteht aus zwei Directoren und zwei Secretären; ihre Mitgliederzahl beträgt ..., ihre Ausgaben 184⅔: 6000, ihre Einnahmen 6117 Fl.

Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste und deren Hülfswissenschaften, oder polytechnische Ges., 1846 gestiftet. Ihre Leitung besorgt der engere Ausschuß, bestehend aus dem Präsidenten nebst 6 Assistenten, dem Bibliothekar, dem Cassirer und dem Direktor eines jeden dazu gehörigen Instituts. Der Voranschlag für das Jahr 1847 bis 48 vom 20. April 1847 ist folgender: 1. für die Gesellschaft im Allgemeinen 4333½ Fl., 2. für die Sonntags- und Gewerbsschule 3120, 3. für die Abthlg. für Garten- und Feldbau 1330, 4. für den Gewerbverein 540, 5. für das Inst. zur Beförderung der Sittlichkeit unter der dienenden Klasse 200, 6. für die Blindenanstalt 409, zusammen 9902½ Fl.

Von dieser Gesellschaft sind bis jetzt begründet:

1. Eine allgemeine Unterrichtsanstalt umfassend a. die Sonntagsschule für Handwerker, seit 1817 bestehend, worin jeden Sonntag im Local der Gesellschaft unentgeldlich Unterricht ertheilt wird, Ende März 190 Schüler. b. Die Gewerbschule seit 1828 errichtet, worin der Unterricht an Wochentagen in den Abendstunden ebenfalls im Local der Gesellschaft stattfindet. Ende März 105 Schüler. Die Unterrichtsgegenstände in diesen Schulen sind: architektonisches und freies Handzeichnen, Schön- und Rechtschreiben, Stylübung, Erdbeschreibung, Naturlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie und Mechanik, wofür 9 Lehrer angestellt sind. An jedem Sonntag Abend ist während der Wintermonate eine Lehranstalt für Gesellen und Lehrlinge unter Aufsicht der Direction und Mitwirkung von 30 Gesellschaftsmitgliedern errichtet. Die Schuldirection besteht aus 6 Personen. Im Winter 184⅔ wurde der Leseabend von 227 Gesellen und 121 Lehrlingen besucht.

2. Vereinte Sparanstalten mit einer Gesammtdirektion von 12 Mitgl. a. Sparkasse seit 1822, welche Einlagen bis zu einem Gulden herab zweimal wöchentlich annimmt und mit 3 pCt. verzinst. Die Direktion besteht aus 9 Mitgl. Am 31. Dez. 1846 waren dabei 4821 Einleger mit einem Kapital von 1,159014½ Fl. betheiligt; das Reservevermögen betrug 129249 Fl. 25 Xr. Die Zahl der Einleger hat im Vergleich zum 31. Dec. 1845 um 142 zugenommen, wogegen sich die Reservekasse um etwa 3000 Fl. vermindert hat. Dieser Ausfall kommt daher, daß die angekauften Obligationen im Gesammtbetrag von 211000 Fl. um etwa 12000 Fl. gesunken sind. b. Die Ersparungsanstalt, seit 1826, für kleinere Beiträge, welche wöchentlich erhoben werden. Direktion von 3 Mitgl. Ihr Stand war am 31. Dec. 1845: 1117 Einleger mit 106848 Fl. 33 Xr. Verm., am 31. Dec. 1846: 1135 Einleger mit 109019 Fl. 18 Xr. Verm.

3. Institut für Garten- und Feldbau seit 1835. Zu dessen Wirkungskreis gehört besonders die Beförderung des Gartenbaues, der Obst-, Baum-, Gemüse- und Blumenzucht. Es sucht seine Zwecke zu fördern durch Kenntnißnahme von dem Zustande des Gartenbaues im In- und Auslande, durch Anregung des Wetteifers in Erziehung schöner und nützlicher Pflanzenarten mittelst Blumen- und Fruchtausstellungen, Preisvertheilungen und durch die Herausgabe ihrer Verhandlungen. Verwaltung von 7 Mitgliedern.

Digitized by Google

4. Gewerbverein, seit 1835, sucht seine Zwecke zu erreichen duch a. wöchentliche Versammlungen von Gewerbtreibenden, zum Behuf von Vorträgen und Berathungen, Austausch der Erfahrungen, Beantwortung eingereichter Fragen u. s. w., b. eine Modellsammlung, c. Ausstellung hiesiger Gewerbsgegenstände mit Verloosung und Verkauf, d. Ausstellung von Lehrlingsstücken verbunden mit Preisvertheilung. e. Herausgabe eines Jahresberichts, f. Veranstaltung eines Leseabends. Die Verwaltung besteht aus 12 Mitgliedern und 13 Gesellschaftsmitglieder unterstützen dieselbe an Leseabenden.

5. Institut zur Beförderung der Sittlichkeit und des Wohlverhaltens unter der arbeitenden Klasse, seit 1835, zu Preisvertheilungen an würdige Dienstboten. Verwaltung von 9 Personen.

6. Blindenanstalt, seit 1837, besteht aus einer Unterrichts- mit zwei, und einer Beschäftigungsanstalt mit drei Lehrern. Vorstand von 7 Mitgliedern.

7. Wöhlerstiftung, 1846 bei der Jubelfeier des Präsidenten der Gesellschaft, Dr. Wöhler, errichtet zur Unterstützung von Handels- und Gewerbslehrlingen. Vorstand von 7 Personen.

Zehnte Abtheilung. Sonstige öffentliche Aemter und Corporationen.

Handelskammer und Börsenvorstand besteht aus 20 Kaufleuten, wovon sechs zugleich Beisitzer des Handelsgerichts, und einem rechtsgelehrten Consulenten.

Vorstand der israelitischen Gemeinde besteht unter Vorsitz eines Senatsdeputirten aus 9 Mitgliedern (Stadtrath); der Gemeindeausschuß (Stadtverordnete) ebenfalls aus 9 Mitgliedern.

Wissenschaftliche und andere Vereine.

a. Wissenschaftlich. 1. Senckenbergische naturforschende Gesellschaft, s. Abth. IX. 2. Polytechnische Gesellschaft, s. Abth. IX. 3. Physikalischer Verein, für Physik und Chemie, seit 1824, besitzt ein physikalisches Cabinet, eine chemische Werkstätte, läßt durch einen angestellten Lehrer chem.-physik. Vorlesungen halten und veranstaltet durch einen Ausschuß seiner Mitglieder meteorologische Beobachtungen. Vorstand von 6 Personen, Mitgliederzahl: über 200. 4. Geographischer Verein, seit 1836, mit einer Bücher- und Kartensammlung, veranstaltet Vorlesungen und sammelt durch einen besondern Ausschuß statistische Thatsachen über F. Vorstand von 6 Personen, Mitgliederzahl 1845—46: 139, 1846—47: 140. Einnahme 1847: 869 Fl., Ausgabe 734 Fl. 5. Lesegesellschaft, seit 1788. Direction von 6 Mitgliedern, drei für das literarische, drei für das ökonomische Fach.

b. Vereine für kirchliche Zwecke. 1. Frankfurter Bibelgesellschaft, seit 1816. Vorstand von 8 Personen. 2. Frkftr. evang. Missionsverein, 1819 gegründet und seit 1847 verbunden mit dem evangel. Sendverein für deutsche Protestanten in Nordamerika. Vorstand von 9 Mitgliedern. Cassarest am Schluß des Jahres 1845: 552 Fl. 4 Xr. Einnahmen im Jahre 1846: 5006 Fl. 20 Xr. Ausgaben im Jahre 1846: 4474 Fl. 38 Xr. Vermögensstand am Schlusse des Jahres 1846: 1083 Fl. 46 Xr.

Die Ausgaben bestanden in Beiträgen an die Missionsschulen in Basel, Barmen, Berlin, Dresden, Herrnhut, an den Calwer Missionsverein für China (!) u. s. w. — Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht verschweigen, daß ich dem Missionswesen, wie es in dieser Nothzeit für ferne Länder von Deutschland aus betrieben wird, herzlich abgeneigt bin. Ich habe viele Missionsberichte durchblättert, aber unter vielen schönen und frommen Redensarten vergebens nach einem rechten Kern von Resultaten gesucht. Die Kräfte scheinen in Deutschland zu unbedeutend und vor Allem zu zersplittert (China, Indien, America, Orient u. s. w.)

Digitized by Google

um den Engländern und Franzosen gegenüber, welche mit ihren Missionen politische Bestrebungen verbinden und ihre Sendboden durch Flotten unterstützen, etwas zu leisten. Vor Allem aber scheint mir, daß vor unsrer eignen Thüre noch unendlich viel zu kehren ist, daß wir ein unendlich reiches Feld innerer Mission haben in Verbesserung des Volksunterrichts, in besserer Fürsorge für die Armenkrankenpflege auf dem Lande. Es ist nicht nur das Zutrauen zu den Aerzten der Armenklinik, was die Kranken der umliegenden Länder bis zu einer Entfernung von 12 Stunden zu dem beschwerlichen Weg nach Frankfurt treibt, sondern der gänzliche Mangel an genügender Fürsorge für ihre Verpflegung, ein Mangel, der vom allgemein humanen, wie von staatswirthschaftlichen, ja bei der heutigen Stimmung der armen Volksklassen selbst vom politischen Standpunkte aus aufs Schmerzlichste zu beklagen ist. Statt den zahlreichen Armen, welche durch Erblindung, Verkrüppelung u. s. w. arbeitsunfähig werden, zur rechten Zeit, wo noch Heilung möglich ist, mit geringem Aufwand beizustehen, läßt man sie der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, welcher sie dann, da am Ende der Staat seine Angehörigen nicht verhungern lassen kann, weit größere Summen kosten. Und haben die Armen, wenn man sie auf diese Weise verkommen und verkümmern läßt, nicht ein Recht zur Mißstimmung und Anklage gegen die herrschenden Klassen? Aber was thut man in unsern Nachbarstaaten, während die Kranken aus den wenigen Krankenhäusern wegen Ueberfüllung oft halbgeheilt entlassen werden, während der Aufwand für Hof und Heer jährlich steigt? — In Cassel errichtet man die deutsch-chinesische Stiftung, in Darmstadt einen Hülfsverein für Christen im Orient!!! Da handelt man doch weiser in Homburg, wo man das diesem Bundesstaate bisher fehlende Krankenhaus aus dem Einkommen der Spielpacht errichtet.

3. Evangelischer Verein zur Förderung christlicher Erkenntniß und christlichen Lebens, seit 1837. Vorstand von 5 Mitgliedern. 4. Evangelischer Hauptverein der Gustav-Adolph-Stiftung, seit 1842. Vorstand von 9 Personen.

c. Kunstvereine. 1. Kunstverein zur Förderung bildender Kunst, seit 1829, kauft zu verloosende Kunstwerke an. Vorstand aus 7 Personen. 1846: 517 hiesige Mitglieder mit 694 Antheilen (Actien), 227 fremde Mitglieder mit 263 Antheilen, zusammen 744 Mitglieder mit 957 Antheilen (zu je 5 Fl. 24 Xr. jährl.) Dazu noch: 17 Mitgl. mit 25 Actien für öffentl. Werke. Einnahme 1846: 4573 Fl. 17 Xr., Ausgabe 4511 Fl. 14 Xr. Cassarest: 62 Fl. 3 Xr. Der Cassabestand für öffentliche Werke belief sich bis dahin auf 3257 Fl. 34 Xr., von denen jedoch der größere Theil bestimmt ist für das Bild Karls des Großen, welches der Kunstverein für den Kaisersaal bestimmt hat. Die zur Verloosung gekommenen Gegenstände bestanden aus 12 Oelgemälden, 5 Wassergemälden und 158 Kupferstichen und Steindrücken als Nebengewinne. Zu dem Denkmal für Erfindung der Buchdruckerkunst hat der Verein 1500 Fl. unterzeichnet. 2. Cäcilienverein, seit 1818, aus Mitgliedern beider Geschlechter bestehend, zur Ausführung größerer classischer Tonwerke. Ein musikalischer Director und ein ökonomischer Ausschuß von 5 Mitgliedern. 3. Vocal- und Instrumentalverein für Kirchenmusik, von Großmann, seit 1827. 100 Mitglieder. 4. Instrumentalmusik-Verein von Aloys Schmitt, seit 1834, zur Ausführung klassischer Instrumentalmusikstücke. Ein Musikdirektor nebst dessen Stellvertreter und ein ökonomischer Vorstand von 8 Personen. 5. Liedertafel für Männergesang, seit 1827. 6. Liederkranz für Männergesang, seit 1828, begründete 1838 die Mozartstiftung zur Ausbildung musikalischer Talente in der Compositionslehre. Bis jetzt 2 Zöglinge. 1844 hatte der Liederkranz 112 Mitglieder, wovon 7 der Mozartstiftung vorstehen. Außerdem zahlreiche Männergesangvereine: Orpheus seit 1838, Arion, Hermannsverein, Teutonia, sachsenhäuser Liederverein, deutscher Liederverein seit 1844 u. s. w.

Digitized by Google

d. Vereine zur sittlichen Besserung. 1. Zur Verbreitung nützlicher Volks- und Jugendschriften seit 1845. Volkslesebibliothek von 1029 Bänden (Juli 1847). Direction von 6 Mitgliedern. 2. Hülfsverein zur sittlichen und gewerblichen Unterstützung nothleidender Handwerksmeister, seit 1845. Verwaltungsrath von 12 Mitgliedern. Der Verein hat i. J. 1846: 141 Familien unterstützt mit 3220 Fl. 44 Kr. Sein Vermögen betrug am 15. December 1846: 4424 Fl. 3. Pestalozziverein, am 12. Januar 1846 begründet, unter einem Vorstand von 9 Personen, hat vom 31. März 1846 bis 15. Juni 1847 für die Erziehung und den Unterhalt von 18 Kindern gesorgt. Er besteht gegenwärtig aus 194 Mitgliedern, welche 607 Fl. Beiträge bezahlen. Seine Gesammteinnahme stieg auf 788, seine Ausgabe auf 602 Fl.

Elfter Abschnitt. Transportwesen.

1. Thurn- und Taxis'sche Post. Frankfurt ist der Sitz der Generalpostdirection, welche aus einem Director, 6 Directionsräthen, einem Assessor, 13 Secretären, 4 Registratoren, 18 Revisoren, 5 Beamten des Kursbüreaus, 2 des Tarbüreaus und 7 Kanzlisten besteht. Das Frankfurter Oberpostamt zerfällt unter einem Director und einem Commissar in: a. die Briefposten- und Zeitungs-Expedition mit einem Vorstand, 15 Secretären, 5 Assistenten, 12 Functionären, 6 Briefträgern, 12 Gehülfen, 4 Postboten und 8 Packern; b. die Expedition der Fahrposten, mit einem Vorstand, einem Commissär, 13 Secretären, 3 Assistenten, 9 Functionären, 6 Practikanten, 4 Packern, 15 Packergehülfen, 37 Wagenschaffnern (Conductoren); c. die Poststallmeisterei.

2. Die Taunuseisenbahn (Sitz der Centralbehörde: Frankfurt) unter einem Verwaltungsrath von 6 Mitgliedern (2 in Frankfurt, 2 in Mainz, 2 in Wiesbaden), einem Director, einem die Bahn beaufsichtigenden Ingenieur, einem Buchhalter, einem Revisor und einem Expedienten, sämmtlich in Frankfurt, und dem nöthigen Localpersonal auf den Bahnhöfen zu Frankfurt, Höchst, Hattersheim, Flörsheim, Hochheim, (Mainz-) Castell, Biebrich, Wiesbaden. 1842: 809012 Personen mit 453545 Fl., 1843: 741326 Personen mit 423477 Fl., 1844: 742332 Personen mit 431270 Fl., 1845: 737530 Personen mit 436895 Fl., 1846: 795729 Personen mit 473002 Fl. Einnahme. Größte Frequenz eines Monats im Juli 1845: 116609 Personen.

3. Die Main-Neckarstaatseisenbahn, eröffnet für Personen den 1. August 1846, für Waaren am 9. August 1847. Drei Directoren von hessischer, badischer und frankfurtischer Seite. Sitz der Direction: Darmstadt. Ueber die Frequenz noch gar nichts veröffentlicht.

Zwölfter Abschnitt. Die in Frankfurt erscheinenden Zeitschriften.

1. Frankfurter Journal, seit 1615, red. von Hammeran, mit dem Beiblatt 2. Didascalia, seit 1823, red. von W. Wagner. 3. Frankfurter Oberpostamtszeitung, seit 1617, red. von Dr. Malten, mit dem Beiblatt 4. Frankfurter Conversationsblatt, seit 1833, red. von Otto Müller. 5. Journal de Francfort, seit 1791, red. von Dr. Beurmann. 6. Frankfurter Blätter, red. von Dr. Zirndorfer, seit 1843, Wochenschrift. 7. Frankfurter Beobachter, red. von H. Ebner, seit 1846. 8. Journal des Dames et des Modes, seit 1798, red. von Lemaire. 9. Christlicher Beobachter, seit 1835, Verlag von H. Zimmer, Red.: Pfarrer Richter in Praunheim (Kurh.). 10. Gesetz- und Statutensammlung der freien Stadt Frankfurt, seit 1817. 11. Mittheilungen aus den Protokollen der gesetzgebenden Versamm-

Digitized by Google

lung, von dem Secretariat derselben herausgegeben, in Quart, bis jetzt 9 Bände. 12. Intelligenzblatt, seit 1722, in Quart, wöchentlich dreimal, in den Messen viermal, mit dem Beiblatt. 13. Amtsblatt, seit 1829, Quart, für amtliche Verordnungen und Benachrichtigungen. 14. Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Verlag von Schmerber (Keller), zwanglose Hefte, I. u. II. 1839, III. 1844, IV. 1847, Octav. 15. Neueste Weltkunde, redigirt von Dr. Malten, Verlag von Brönner, Octav, Monatschrift. 16. Germania, Archiv zur Kenntniß des deutschen Elements in allen Ländern der Erde, seit 1847, Vierteljahrschrift von jährlich 24—32 Bogen, Verlag von Brönner, Red. Dr. W. Stricker. 17. Jahrbücher für Gefängnißkunde und Besserungsanstalten, seit 1842, Verlag von Keßler, Redak. N. Julius, F. Nöllner, G. Varrentrapp. 18. Wochenblatt für das Transportwesen, in Quart, Red.: Postrevisor A. Vogtherr. 19. Frankfurter gemeinnützige Chronik, Red.: A. Hammeran, seit 1841, in Quart, 2mal monatlich. 20. Fremdenverzeichniß, seit 1808, in Octav, täglich erscheinend, vom Polizeiamt herausgegeben. 21. Forst- und Jagdzeitung, begründet von St. Bohlen, herausgegeb. von Frhr. v. Wedekind, Monatschrift in 4., Verlag von J. D. Sauerländer. 22. Nachrichtsblatt für Deutschlands Turngemeinden, herausgeg. von A. Ravenstein, jährlich 25 Nummern, 8., Verlag von J. D. Sauerländer. 23. Rheinisches Museum für Philologie, herausgeg. von Ritschel und Welcker, Vierteljahrschrift in 4., Verlag von J. D. Sauerländer. 24. Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, herausg. von Jagemann, Nöllner und Temme, Vierteljahrschrift, 8., Verlag von J. D. Sauerländer.

Anhang.

	Waareneingang in Frankf. a. M., in Centnern			Waarenausgang aus Frankf. a. M., in Centn.		
	Zusammen	Landfracht	Wasserfracht	Im Ganzen	Landfracht	Wasserfracht
1836	800000					
1837	1,305366	941176	364190	1,094211	945989	148222
1838	1,360200	972413	387787	1,127554	975152	152402
1839	1,316753	922719	394034	1,077308	917830	159478
1840	1,376686	1,029422	347263	1,127766	981659	146106
1841	1,469367	1,046015	423352	1,162455	1,001437	161018
1842	1,520037	1,102030	418007	1,202321	1,057713	144608
1843	1,510132	1,041240	468892	1,205985	1,013445	192540
1844	1,616970	1,215413	401556	1,331906	1,155822	176084
1845	1,777420¾	1,341308¾	436111¾	1,373007	1,203673	169334
1846	1,847466¾	1,394461¼	443005	1,457015¼	1,250858¾	206156¾

Davon 606956 Ctnr. unmittelbares Durchgangsgut abgezogen, bleibt für den gesammten Meß-, Speditions- und Großhandel u. s. w: 1,230510¾ Ctnr., wovon 849059½ Ctnr. durch die Hände der hiesigen Spediteure und Großhändler gegangen sind, und 381451¼ Ctnr. auf den Verbrauch und Eigenhandel kommen.

3. Zur Statistik von Baden.

Vom Dr. Eugen Huhn.

Das Großherzogthum Baden gehört zu denjenigen Ländern Deutschlands, welchen die meisten mediatisirten ehemaligen Reichsadeligen zugewiesen wurden. Außer den Ritterkantonen Hegau, Ortenau, Kraichgau und Odenwald wurden die Fürsten von Auersperg,

Digitized by Google

Schwarzenberg, Fürstenberg, von der Leyen, Leiningen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Salm-Reifferscheid-Krautheim, so wie die Grafen von Leiningen Billigheim und Leiningen-Neudenau badischer Hoheit unterworfen und man zählte nach Beendigung der letzten Kriege, außer diesen Standesherrn, sieben und achtzig adelige Geschlechter, welche grundherrliche Besitzungen in Baden inne hatten. Nach und nach schieden von diesen die Standesherrn Auersperg, Schwarzenberg und Salm, sowie die Grundherren v. Altstetten, Baden, Balbach, Beyer, Bollschweil, Dalberg, Duminique, Dungern, Freiberg, Hinterfad, Liebenfels, Morey, Pfürdt, Rathsamhausen, Reibelt, Reichenstein, Ried, Roman, Schackmiu, Schleiß, Seyfried, Sickingen, Stockmar, Trautmannsdorf und Zyllenhard, ungerechnet mehrere Zweige noch jetzt begüterter Familien, wie Gemmingen-Steinegg, aus, indem deren Besitzungen theils an andere Geschlechter, theils an den Staat fielen, oder von diesem, wie bei den drei genannten Standesherren und den Freiherren von Gemmingen-Steinegg geschah, erkauft wurden. — Mit Ausnahme der Markgrafen Wilhelm und Maximilian von Baden und der verwittweten Großherzogin, sind gegenwärtig die Standesherren Fürstenberg, Leyen, Leiningen, beide Löwenstein-Wertheim, beide Grafen von Leiningen und 92 adelige Familien in Baden begütert. — Da das badische Staatshandbuch in Aufführung der standes- und grundherrlichen Gebiete sehr mangelhaft ist, so gebe ich hier eine genaue Uebersicht derselben; wobei die Einwohnerzahl der Besitzungen nach den vier Kreisen abgesondert ist.

Familien	Einwohnerzahl im				Zusammen
	Seekreis	Oberrheinkreis	Mittelrheinkreis	Unterrheinkreis	
A. Standesherren.					
1. Die Markgr. Wilhelm u. Maximilian v. Baden	8131	.	.	3091	11222
2. Fürst von Fürstenberg	68876	.	20081	.	88957
3. Fürst von der Leyen	.	.	4464	.	4464
4. Fürst von Leiningen	.	.	.	87116	87116
5. Die Fürsten von Löwenstein-Wertheim:					
a. Gesammthaus	.	.	.	11108	11108
b. Löwenstein-Wertheim Rosenberg . .	.	.	.	2026	2026
c. Löwenstein-Wertheim Freudenberg . .	.	.	.	3685	3685
6. Graf von Leiningen-Billigheim	.	.	.	3049	3049
7. Graf von Leiningen-Neudenau . . .	.	.	.	1840	1840
Summa A. .	77007	.	24545	111915	213467
B. Grundherren.					
1. Verwittwete Großherzogin Stephanie . .	.	1569	.	.	1569
2. Fürst von Fürstenberg	3173	.	.	.	3173
3. Fürst von Leiningen	.	.	.	1951	1951
4. Freiherr v. Adelsheim, 2 Linien, 6 Besitzer	.	.	.	2707	2707
5. Frhr. v. Andlew-Birseck, 2 Besitzer . . .	.	922	.	.	922
6. Grafen v. Andlew-Homburg, 4 Bes. . .	.	1668	.	.	1668
7. Frhr. v. Berckheim, 2 Bes.	.	.	557	.	557
8. Frhr. v. Berlichingen, 2 Linien, 12 Bes. .	.	.	745	4082	4827
9. Frhr. v. Berstett	.	4201	.	.	4201
10. Frhr. v. Bettendorf	.	.	.	1797	1797
11. Frhr. v. Meyronet 2 Bes.	.	799	.	.	799
12. Frhr. Bödlin v. Bödlinsau, 3 Bes. . .	.	1830	578	.	2408

Digitized by Google

Familien	Einwohnerzahl im Seekreis	Oberrheinkreis	Mittelrheinkreis	Unterrheinkreis	Zusammen
13. Frhr. v. Bodmann, 2 Lin., 2 Bes.	3146	.	.	.	3146
14. Frhr. v. Brandenstein (bloß Antheil.)	.	.	.	.	.
15. Frhr. v. Buol-Löwenberg	1518	.	.	.	1518
16. Graf v. Degenfeld-Schomburg	.	.	842	.	842
17. Frhr. v. Degenfeld, 7 Bes.	.	.	.	1527	1527
18. Frhr. v. Enzberg, 4 Bes.	495	328	.	.	823
19. Graf v. Enzenberg	1519	.	.	.	1519
20. Graf v. Erbach-Fürstenau	.	.	.	189	189
21. Frhr. v. Fahnenberg, 4 Bes.	.	4237	.	.	4237
22. Frhr. v. Falkenstein	.	1497	.	.	1497
23. Frhr. v. Fechenbach-Sommerau	.	.	1295	.	1295
24. Frhr. v. Fick	.	.	.	323	323
25. Frhr. v. Frais, 2 Bes.	.	.	124	.	124
26. Frhr. v. Frankenstein	.	.	2666	.	2666
27. Graf v. Fugger, 2 Lin., 2 Bes.	.	.	.	851	851
28. Frhr. Gayling v. Altheim	.	161	.	.	161
29. Frhr. v. Gemminger, 4 Lin., 19 Bes.	.	.	2166	6662	8828
30. Frhr. v. Girardi, 2 Bes.	.	995	.	.	995
31. Frhr. v. Gleichenstein, 2 Bes.	.	924	.	.	924
32. Frhr. Göler v. Ravensburg, 2 Lin., 11 Bes.	.	.	2835	2005	4840
33. Frhr. v. Harsch	.	1270	.	.	1270
34. Graf v. Helmstädt	.	.	.	3063	3063
35. Graf v. Hennin	.	685	.	.	685
36. Frhr. v. Hornstein, 2 Lin., 2 Bes.	1789	.	.	.	1789
37. Frhr. v. Hundheim	.	.	.	2511	2511
38. Junker v. Imthurn, 3 Bes.	608	.	.	.	608
39. Graf v. Ingelheim	.	.	.	774	774
40. Grafen v. Kageneck, 5 Bes.	.	2240	.	.	2240
41. Frhr. v. Kettner, 2 Bes.	.	.	.	700	700
42. Frhr. v. Breitenberg-Londenberg	.	1015	.	.	1015
43. Grafen v. Langenstein, 2 Bes.	6926	.	1822	.	8748
44. Frhr. Laroche v. Starkenfels-Bultée (bloß Güter)	.	.	.	.	.
45. Frhr. v. Leoprechting	.	.	.	189	189
46. Frhr. v. Leutrum-Ertingen	.	.	583	.	583
47. Frhr. v. Lotzbeck	.	.	39	.	39
48. Frhr. v. Mainau	1466	.	.	.	1466
49. Frhr. v. Menzingen, 2 Bes.	.	.	1370	.	1370
50. Graf v. Metternich zur Gracht	.	.	1138	.	1138
51. Bernard v. Montbrison	.	175	170	.	345
52. Gräfin v. Montmorency-Morres	.	.	124	.	124
53. Grafen v. Neipperg, 3 Bes.	.	.	1171	.	1171
54. Frhr. v. Neuenstein, 2 Bes.	.	.	29	.	29
55. Frhr. v. Neveu, 2 Bes.	.	115	996	.	1111

Digitized by Google

Familien	Einwohnerzahl im				Zusammen
	Seekreis	Oberrheinkreis	Mittelrheinkreis	Unterrheinkreis	
56. Frhr. v. Oberkirch, 4 Bes.	.	.	135	.	135
57. Adeliges Damenstift in Pforzheim	.	.	.	1243	1243
58. Gräfin v. Preising	.	164	.	.	164
59. Frhr. v. Reischach, 2 Bes.	611	.	.	.	611
60. Frhr. v. Racknitz	.	.	.	1068	1068
61. Frhr. v. Ried (jetzt v. Mellenbeck (bloß 1 Gut)	.	.	.	.	.
62. Frhr. Rinck v. Baldenstein	.	372	.	.	372
63. Frhr. v. Rodenstein-Ueberbrück	.	.	.	439	439
64. Frhr. Röder v. Diersburg, 4 Bes.	.	.	1068	.	1068
65. Frhr. v. Roggenbach, 2 Bes. (2 Güter)	.	.	.	.	.
66. Frhr. v. Rotberg, 5 Bes.	.	1014	.	.	1014
67. Frhr. Rüdt v. Collenberg, 2 Lin., 7. Bes.	.	.	.	3604	3604
68. Frhr. v. St. André, 3 Bes.	.	.	1772	.	1772
69. Frhr. v. Schönenburg, 4 Bes.	.	.	419	.	419
70. Frhr. Schilling v. Cannstadt	.	.	546	.	546
71. A. v. Schmitz-Auerbach	.	.	.	414	414
72. Frhr. v. Schönau, 2 Lin., 5 Bes.	.	9801	.	.	9801
73. Frhr. Roth v. Schreckenstein	326	.	.	.	326
74. Frhr. v. Seldeneck, 9 Bes.	.	1661	.	.	1661
75. Frhr. Sperre v. Cronenberg	.	.	.	625	625
76. Freifrau v. Spiring	.	164	.	.	164
77. Freifrau v. Stetten	.	.	.	484	484
78. Frhr. v. Stotzingen	1150	.	.	.	1150
79. Frhr. von und zu der Tann, 5 Bes.	.	.	270	.	270
80. Frhr. v. Türckheim, 5 Bes.	.	2907	.	.	2907
81. Frhr. v. Uerbüll-Gyllenband	.	.	.	880	880
82. Frhr. v. Ulm, 2 Bes.	17	719	.	.	736
83. Frhr. v. Venningen-Ullan, 2 Bes.	.	.	.	8391	8391
84. Graf v. Waldkirch	.	.	.	1925	1925
85. Graf v. Waldner-Freundstein	.	525	.	.	525
86. Frhr. v. Wambold, 2 Bes.	.	.	.	406	406
87. Frhr. v. Wangen zu Geroldseck	.	818	.	.	818
88. Frhr. v. Warsberg	.	327	.	.	327
89. Frhr. v. Wessenberg, 2 Bes.	.	784	.	.	784
90. Grafen v. Wiser, 2 Bes.	.	.	.	1409	1409
91. Frhr. v. Wittenbach, 2 Bes.	.	5372	.	.	5372
92. Graf Wurmser v. Vendenheim	.	.	785	.	785
93. Grafen v. Yrsch, 4 Bes.	.	.	.	1225	1225
94. Freiinn v. Zandt	.	.	.	814	814
95. Frhr. v. Zobel-Giebelstadt-Darstadt	.	.	.	903	903
96. Freiinn v. Zweyer	.	164	.	.	164
Zusammen	22744	49423	24255	53361	149783
Hierzu Summe A.	77007	.	24545	111915	213467
Gesammtsumme	99751	49423	48800	165276	263250

Digitized by Google

Stellt man nun diese Zahlen mit den landesherrlichen Einwohnern der vier Kreise zusammen, so ergiebt sich folgende Uebersicht, wobei — wie ich nothwendig bemerken muß — auch die vom Staatshandbuche abweichenden Zahlen durchaus richtig sind, indem ich die Urzahlen genau verglichen habe, der Verfasser des Staatshandbuchs aber sehr oft falsch rechnete, wie z. B. bei den Aemtern Möhringen (jetzt aufgehoben), Mößkirch, Hüfingen, Heiligenberg und Neustadt, in welch' Letzterem der Unterschied 200 ausmacht.

Kreise.	Mittelbare Einwohner. Standesherrliche.	Grundherrliche.	Zusammen.	Unmittelbare Einwohner.
Seekreis . .	77007	22744	99751	83435
Oberrheinkreis	.	49423	49423	286954
Mittelrheinkreis	24545	24255	48800	378539
Unterrheinkreis	111915	53361	165276	165394
Zusammen	213467	149783	363250	914322

Es ergiebt sich daraus, daß der Mittelrheinkreis, wo die Markgrafen von Baden schon frühe den Land besitzenden Adel entfernt hatten, am wenigsten grundherrliche Gebiete liegen, ebenso im Oberrheinkreise, wo der noch vorkommende Adel fast durchaus Oesterreich angehörte. Am wenigsten unmittelbare Unterthanen hat der Staat im See- und Unterrheinkreise, wo die großen Gebiete der Standesherren liegen. — Der meiste Adel gehörte hier zu den Ritterkantonen Hegau, Kraichgau und Odenwald. — Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse des badischen Grund besitzenden Adels wird vielleicht später noch die Rede sein.

---

4. Die geographische Weltlage Polens, mit besonderer Beziehung auf die Handelsverhältnisse des deutschen Vorlandes*).

Vom Pastor Georg Funke zu Menslage bei Osnabrück.

Auf welches Land Europa's ist in der neusten Zeit wohl mehr der Blick des denkenden Geschichtsforschers hingelenkt worden, als auf Polen! Wie vielfältige Veranlassung hat nicht allein das verflossene Jahr 1846 gebracht, die Lage dieses unglücklichen Landes mit Rückblick auf seine Vergangenheit und mit Hinblick auf seine weltgeschichtliche Bestimmung zu betrachten! Zuerst die unglückliche Bewegung in allen polnischen Landschaften, welche, mag sie bald unterdrückt sein, in ihren Folgen noch nachzittert, die Vorgänge in Galizien, weiter die Einverleibung Krakau's in den österreichischen Staat und die Protestationen der westlichen Mächte gegen dieselbe, und gegenwärtig die als nahe bevorstehend angekündigte völlige Einverleibung des freilich nur dem Namen nach bestehenden Königreichs Polen in den russischen Reichsmechanismus, — alle diese Ereignisse sind bereits und werden fortwährend in den Spalten der politischen Blätter besprochen, so daß es wohl nicht unpassend sein dürfte, einmal die geographische Weltlage dieses seit einem Jahrhundert fast ganz Europa trotz seiner Zertheilung in Bewegung setzenden Landes zu betrachten, um daraus zu erkennen, ob das Volk, welches dasselbe bewohnt, und dem wir in seinem Unglück unsere Theilnahme nicht versagen können, seine weltgeschichtliche Mission erfüllt hat oder nicht, und eben deßhalb mit Recht oder mit Unrecht dem über dasselbe hereingebrochenen Gericht preisgegeben ist.

Das große slawische Reich, welches einst den Namen Polen führte, umfaßte den größten

*) Ein die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse des deutschen Ostseerandes betreffender Artikel, folgt nach. A. d. R.

Digitized by Google

Theil der westlich von den Sumpfwaldungen Lithauens und Wolhyniens belegenen weiten Landschaften, welche sich westwärts bis in die Odergegenden nach Schlesien, einem Theil der Marken und Pommern erstreckten, im Norden von der Ostsee und im Süden von den Karpathen begrenzt wurden. Südostwärts dehnte sich dieses Reich bis in die Nähe des schwarzen Meeres, ja zu Zeiten bis an die Gestade desselben aus; denn im vierzehnten Jahrhundert wurden auch jene Landschaften, welche das heutige Westrußland bilden, dazu die Ukraine unterworfen, so daß das Königreich Polen um 1620 einen Umfang von 18000 Quadratmeilen hatte.*)

Den Kern des sich also vom baltischen Meere zwischen der Düna und Oder, zwischen dem Dnjepr und den Karpathen zu gewissen Zeiten bis an die Gestade des Pontus ausbreitenden großen slawischen Reiches, bildete das eigentliche Polen, der westliche Theil der großen farmatischen oder flawischen Ebene, welche den ganzen Nordosten Europa's einnimmt. Dieser westliche Theil der großen Ebene, welchen wir im Gegensatz zu dem größeren östlichen, die polnische Ebene nennen, ist nach Westen hin offen, wird aber, wie die russische, im Norden von einer Hochfläche der Seen und im Süden zunächst von den Karpathen und weiter in östlicher Richtung von dem uralisch-karpathischen Steppenplateau begrenzt. Von einander geschieden werden beide Ebenen durch die 60 Meilen langen und oft 30 Meilen breiten fast undurchdringlichen Sumpfwälder, welche zwar nicht die ganze Ostseite Polens einschließen, aber doch früher schon die Trennung der Slawen in eine westliche und eine östliche Gruppe herbeigeführt haben.

Die polnische Ebene ist nach Deutschland hin offen. Deßhalb drangen die Westslawen bei der Völkerwanderung, als die angrenzenden deutschen Landschaften zum Theil von der germanischen Bevölkerung verlassen waren, dahin vor und drängten die zurückgebliebene weiter westwärts, so daß die Bevölkerung des östlichen Deutschlands von dem adriatischen Meere bis zur Ostsee allmälig eine slawische wurde. Da die Richtung der germanischen Stämme nach Süden und Westen ging, so war es den Slawen leicht geworden, in den von ihnen besetzten Gebieten die Oberhand zu gewinnen. Friedlich wohnten die Deutschen neben ihnen, weil sie im Westen genug zu thun hatten. Als aber der Drang nach Westen nachließ, und sich die fränkische Monarchie allmälig zu einem festen Mittelpunkte des germanischen Völkerlebens ausbildete, mußte nothwendig eine Rückwirkung nach Osten hervorgerufen werden. Baiern, Thüringen, Sachsen, wohin slawische Elemente gedrungen waren, wurden mit dem fränkischen Reiche vereinigt. Seitdem begann jener nie aufhörende Kampf, durch welchen die germanisch-slawische Völkermischung bewirkt wurde, in welchem aber das deutsche Element als das sittlich und physisch kräftigere das Uebergewicht erlangte; denn als Deutschland nach der Theilung des fränkischen Reiches zu einer selbstständigen nationalen Entwickelung gelangte, wurden die von den Westslawen besetzten Territorien durch die gesammte dahin reagirende Kraft des deutschen Volkes nach und nach entweder wieder germanisirt, wie im Nordosten geschah, oder doch, wie im Südosten, mit deutschen Culturelementen erfüllt. Diese Germanisirung der Westslawen auf den von ihnen eingenommen deutschen Territorien, wie sie im Laufe der ganzen Entwickelung der selbstständig gewordenen deutschen Nation Staat gefunden hat, konnte nicht ohne inneren Einfluß auf die in Polen zurückgebliebenen westslawischen Brüder bleiben, und zwar um so weniger, da das Land durch keine geographische Schranken von der deutschen Culturwelt geschieden war. Die Ostslawen dagegen blieben nicht bloß von Deutschland, sondern zugleich vom gesammten Abendlande so lange getrennt, bis sie sich Gebiete am baltischen Meere unterwarfen, so daß über die-

*) E. Kapp, vergleichende Erdkunde Bd. I. S. 296. Braunschweig 1845.

Digitized by Google

ses sich nunmehr germanische wie überhaupt westeuropäische Einflüsse zu ihnen verbreiten konnten.

Weniger als die übrige slawische Welt kam Polen mit Südosteuropa in Berührung, denn nicht bloß durch die Karpathen, sondern noch mehr durch die in Ungarn eingedrungenen, einem anderen Volksstamme angehörenden Magyaren wurde es davon getrennt. Schon deßhalb mußte alle geistige Erregung von Deutschland ausgehen. Es wurde daher Polen nicht wie Rußland vom griechisch-römischen Reiche her, sondern wie alle westslawischen Landschaften von Deutschland aus zum Christenthum bekehrt, so daß, wie die Ostslawen den griechischen, die Westslawen den lateinischen Cultus und mit demselben die abendländische Bildung annahmen. Die weltgeschichtliche Bedeutung dieser durch die geographische Lage und durch die Hervordrängung der finnischen Magyaren äußerlich herbeigeführten religiösen Spaltung der Slawen darf nicht übersehen werden. Die beiden einem Stamme angehörenden Zweige, West- und Ostslawen, sind dadurch von einander gerissen und in verschiedene Geistessphären versetzt, wodurch eine innerliche Trennung von selbst hat bewirkt werden müssen. Die Westslawen wurden durch den lateinischen Cultus in die weitere und tiefere Entwickelung der abendländischen Kirche geführt, als aus der morgenländischen längst alles religiöse Leben verschwunden war; dabei in Beziehung zum deutschen Geiste gesetzt, mußten sie, als die römische Kirche, obwohl sie erstarrte, dennoch diesen Geist in Fesseln zu halten versuchte, auch, als diese Fesseln gesprengt wurden, von dessen Bewegungen, wenn auch nicht ganz ergriffen, doch wenigstens berührt werden. An den Ostslawen dagegen sind alle Bewegungen des deutschen Geistes spurlos vorüber gegangen; ein geistiges Mittelalter dauert bei ihnen noch fort, ja kaum sind sie in dasselbe eingetreten, indem die orientalische Weltanschauung, wenn auch gebrochen, doch immer noch nicht überwunden ist, die klassisch-antike Bildung aber fehlt. Darum hatte die Reformation auch nicht die geringste Einwirkung auf irgend ein ostslawisches Volk, weil keins die Geisteswehen des romano-germanischen Europa mitfühlte, wogegen alle Westslawen von denselben auf das tiefste bewegt wurden. Ja, von den czechischen Westslawen war in Deutschand bereits vorher eine Reformation der Kirche versucht worden; sie gelang zwar nicht, weil den Slawen jene subjective, die objectiv sittlichen Mächte durchdringende Energie des Geistes fehlte, welche ein unverlornes Erbtheil der Germanen ist; allein immerhin ist die versuchte Reformation ein mächtiges Zeugniß von dem Einfluß, welchen das ganze Abendland und besonders der deutsche Geist auf die Westslawen gewonnen hatte. Inzwischen verschwand der reformatorische Geist nicht aus den Westslawen, und eben darum wurde, als endlich die innere Kraft des deutschen Volkes die Reformation der Kirche wirklich vollbrachte, die ganze westslawische Welt von dieser That des deutschen Geistes in Bewegung gesetzt, wogegen sie ohne die geringste Einwirkung auf ein ostslawisches Volk blieb. Diese Einwirkung aber würde nicht Statt gefunden haben, wenn nicht die Westslawen das Säuseln des germanischen, Europa regenerirenden Geistes in sich verspürt hätten. Es ist zwar die Reformation in dem größten Theil der westslawischen Welt wieder unterdrückt; allein es geschah solches nicht sowohl von innen heraus, als vielmehr von außen her. Die ungarischen Westslawen (Slowaken) sind zwar der Reformation treu geblieben; allein ihre isolirte Lage hat sie keine weltgeschichtliche Bedeutung gewinnen lassen. Für die deutschen Westslawen jedoch ist die Reformation, wo sie nämlich nicht zurückgedrängt wurde, die Brücke geworden, über welche sie immer mehr in das geistige Leben des deutschen Volkes hinübergetreten sind. Darum erscheinen im nördlichen Deutschland die Westslawen germanisirt; im Süden aber in weit geringerem Grade, mag sich auch deutsche Bildung um sie her gelagert haben.

Es ist nicht unsere Absicht, hier allen Ursachen nachzuspüren, welche den Untergang

Digitized by Google

Polens herbeigeführt haben; nur so viel sei bemerkt, daß es durch seine geographische Lage zwar in sofern germanischen Einwirkungen zugänglich wurde, als es, ohne eigentlich die orientalische, den Geist an die Substanz kettende, Weltanschauung aufzugeben, von Deutschland ein subjectives Element aufnahm, welches aber, weil die objectiv-sittliche, geistige Basis fehlte, sich nicht zur wahren Freiheit ausbildete, sondern in subjective Ungebundenheit ausartete. Eine solche zügellose Freiheit ist aber nur ein Beweis davon, daß das Volk nicht zu jener Mündigkeit gelangt ist, welche erworben sein muß, um als ein weltgeschichtliches die Bewegung der Völker bestimmen zu können. Die Ungebundenheit, welche die Macht des Einzelnen zur Geltung brachte, hat die im Volke als einer selbstständigen Nation waltende und darum objectiv sittliche Macht zerstört; das allereinzelnste Privatinteresse hat das Königthum zu Boden gerissen und den Staat aufgelöst. Das Volk konnte sich nicht dem Allgemeinen unterordnen; darum ist es in Unterwürfigkeit gebracht worden.

Diese zügellose Freiheit ist es nun auch gewesen, welche Polen die Reformation zurückweisen ließ, denn wohl brachte die Reformation Freiheit des Geistes, aber nicht jene, welche keine göttlich gegebene Macht anerkennt und dadurch zügellos wird, sondern jene Freiheit, welche, weil subjectiv, mit dieser subjectiven Energie des Geistes, die objectiven Mächte durchdringt und zur weiteren Entwickelung bringt; aber Polen wollte auch von etwas geistig Allgemeinem, wodurch die subjective Willkür gezügelt wäre, nichts wissen, wie denn überhaupt jenes tiefe christliche Princip der Rechtfertigung durch den Glauben, welches der Reformation zu Grunde lag, gar nicht von einem Volke gefaßt werden konnte, welches seinen Leidenschaften folgte und materielle Privatinteressen zur Basis des Lebens gemacht hatte. Germanischen Einflüssen ausgesetzt, wurde zwar Polen von der Reformation, wie alle Westslawen, wenn auch am schwächsten, tangirt; allein es war nicht sowohl die wahrhaft positive Lebensfülle, das concrete reformatorische Element, welches theilweise Eingang fand, als vielmehr die abstract reformatorische Form, welche den Todeskeim in sich selber trug. Dadurch aber, daß das geistig positive Element der Reformation nicht nach Polen drang, vielmehr zurückgewiesen wurde, ging, wie wir behaupten dürfen, auch die Möglichkeit einer politischen Regeneration verloren, ebenso wie solches bei Frankreich der Fall gewesen ist. Polen ist dasjenige slawische Land, auf welches Deutschland vorzugsweise Einfluß haben muß, indem hier das slawische Wesen in das germanische hineingezogen werden soll. Da nun beinahe alle germanisirten Westslawen, welche Polen westlich und nördlich begrenzen, der Reformation zugeführt wurden, so entstand dadurch, daß Polen der Reformation keinen Eingang gewährte, eine Entfremdung; die Wirkung des deutschen Geistes dahin wurde gehemmt. Die Folgen davon waren die verderblichsten. Weil keine reformatorischen Elemente in das Land eindrangen und ebendarum der Geist des Volkes keinen innern Halt gewann, vielmehr sich die niederen orientalischen Elemente in wüster Ungebundenheit bis zur Spitze entwickelten, ja sich in tollem Tumulte wild gegen einander erhoben, sich aufrieben und zugleich den germanischen Geist, so weit er hierher gedrungen war, zu Boden traten, — kurz weil sich wegen Mangels alles geistig sittlichen Haltes eine sich selbst zerfleischende Rohheit im Volke entwickelte und die edleren Lebenskeime unterdrückte, mußte sich endlich alles politische Leben in Anarchie auflösen. Wohl ist die dann erfolgende Theilung des Landes zu beklagen; allein hat sie nicht Polen selber durch die gewaltsame Unterdrückung der Protestanten (Dissidenten) verschuldet! Es ist ein völliges Verkennen der Geschichte, wenn Joh. v. Müller deßhalb die theilenden Mächte anklagt und in einer wenig überlegten Phrase ausspricht, „Gott habe die Moralität der Großen zeigen wollen*)." Diese mußten der Anarchie und der sich unfehl-

*) Joh. v. Müller's Allg. Gesch. Buch 23. Kap. 11.

Digitized by Google

bar immer weiter besonders über westslawische Gebiete ausbreitenden politischen Ungebundenheit, welche Gesetz, Sitte und geistiges Leben in den Abgrund stürzte, einen Damm entgegensetzen, — und daß dieses anders als durch eine Theilung hätte geschehen können, möchte schwer zu beweisen sein. Die theilenden Mächte waren nur Werkzeuge einer göttlichen Nemesis, welche Gesetzlosigkeit, Ungebundenheit, Uebermuth, Adelsdespotie, Anarchie, Ausübung der Knechtschaft, Verachtung wahrer Geistesbildung und stolze Sicherheit zur endlichen Bestrafung zog.

Nach diesen sich an die Betrachtung der Lage der polnischen Ebene knüpfenden Bemerkungen wollen wir die geographische Natur des Landes uns näher vergegenwärtigen.

Die geographische Physiognomie des Kernlandes von Polen ist der von Rußland, jedoch in verjüngtem Maßstabe, ähnlich; das Tiefland ist vorherrschend. Die Steppen jedoch, welche das südliche Rußland erfüllen, treten in Polen mehr zurück, dagegen die Berge mehr hervor, welche letztere im Süden durch ihre weit sich ausdehnenden Abdachungen dem Lande ein mannigfaltigeres und schöneres Ansehen geben, als das überall einförmige Rußland irgendwo hat.

Südlich der oberen Weichsel, im jetzigen westlichen Galizien, wird nämlich das Land von den Vorbergen der Karpathen erfüllt, so daß es mit seinen tiefen Flußthälern, seinen steil aufsteigenden Felsen und Höhen, seinen Wäldern und Wiesen einen romantischen Anblick gewährt *). Weniger gebirgig, aber keineswegs eine Ebene ist die Landschaft im Norden von Krakau; sie bildet ein fruchtbares, mehrfach durchschnittenes Hügelplateau, welches sich westwärts nach der Oder hinzieht und sich nach Osten an das s. g. Sandomirer Erzgebirge, die höchste Landschaft im Norden der Karpathen, anschließt. Schon tiefer liegt am rechten Weichselufer das ebenfalls fruchtbare Lubliner Hügelplateau. Nördlich der Wieprz erhält die Landschaft allmälig einen andern Charakter. An die Stelle der Hügel treten Ebenen, welche hier mit umfangreichen Wäldern bedeckt sind und sich nach Osten und Süden weiter ausdehnen. Die Weichsel vollendet ihren Durchbruch durch die südliche Landhöhe ungefähr bei der Mündung der Pilica; die hohen, steilen, waldbekränzten Ufer, welche wir in den höheren Landschaften oder in Kleinpolen finden, verschwinden, sobald sie in die Tiefebene übergeht, welche sich westwärts in den fruchtbaren Landschaften Großpolens bis an die Oder ausbreitet und sich dann weiter durch Norddeutschland fortsetzt. In einer breiten Thalsohle fließt der Strom in ruhigem Laufe weiter, bis er sich der nördlichen Landhöhe, hier die Seenplatte von Westpreußen, nähert und diese in einem tiefen und breiten Thale von Thorn bis Meve durchbricht.

Der Lauf der Weichsel theilt die Tiefebene in eine westliche kleinere und in eine östliche größere Hälfte. Die westliche mehr hügelige Ebene, welche ungefähr Großpolen umfaßt, bildete von Anfang an den eigentlichen Kern des Reiches. Weite Frucht- besonders Waizenfelder werden hier von noch umfangreichen Wäldern mit mannigfaltigen Holzarten, dort von kleinen Seen unterbrochen, üppige Weiden gehen in ausgedehnte Sümpfe über. Hier ist die Heimath der Piasten **). Verschieden hiervon ist die Physiognomie der größeren östlichen, polnisch-lithauischen Ebene. Schon in Masowien treten die Fruchtfelder vor umfangreichen Waldungen zurück, welche ostwärts sich immer weiter ausdehnen und endlich in jene weiten undurchdringlichen Sumpfwaldungen Lithauens und Wolhyniens übergehen, durch die dann die ganze sarmatische Ebene in eine größere russische und in eine kleinere polnische getheilt wird. Diese Sumpfwaldungen bilden die Gegend, durch welche die wilden Thiere

*) Röpell, Geschichte von Polen. 1r. Bd. S. 5.
**) A. a. O. S. 13.

Digitized by Google

wahrscheinlich einst von Asien her nach Europa zogen, und in welcher sie noch gegenwärtig ihre Wohnsitze haben. Wölfe, Bären, Elenthiere finden sich hier in Menge; sogar der Auerochse, sonst überall in Europa ausgerottet, hält sich hier noch in der Gegend von Bialowiesa unter dem Schutze der Landesgesetze. Sowohl südlich als nördlich von diesen Sumpfwaldungen erhebt sich wieder das Terrain; aber nur südöstlich ist das Land offen; denn die nördliche Landerhebung ist mit Seen und Wäldern besetzt. Die Seen bilden nämlich, ihrer beinahe 500 an Zahl, von dem See Goplo beginnend bis zum Peipus gleichsam eine Kette von größeren und kleineren Gewässern, welche, durch Flüsse, Canäle und Bäche verbunden, die Slawen von den Lithauern und Finnen trennt, die am baltischen Meere angesiedelt sind. Anders ist der Charakter des Landes im Südosten. Die Wolhynische Landhöhe ist ein holzarmes Steppenplateau, welches sich südlich nach Podolien und östlich durch die Ukraine über den Dnjepr hinaus fortsetzt und erweitert. Unabsehbare, von hochaufgeschossenem Steppengrase bedeckte Flächen dehnen sich hier vor dem Blick des Reisenden aus, und nur die in der Ferne nicht sichtbaren, von den Gewässern tief eingeschnittenen, mit Bienen- und Fruchtgärten und freundlichen Wohnungen angefüllten Thälern gewähren in dieser Einöde einen erquickenden Anblick. Weder durch Wälder, noch durch Berge ist der Horizont irgendwo begrenzt.

Diese weiten, ostwärts sich bis in das mittlere Asien fortsetzenden Flächen haben jene große Straße gebildet, auf welcher die Völker von Asien, nirgends natürliche Hindernisse findend, nach Europa gezogen sind. Sie können demnach als die große Ader angesehen werden, durch welche sich das asiatische Leben nach Europa ergoß. Beide Welttheile berühren sich hier. Auch noch später, als Europa bereits bevölkert war, ja als sich schon in der Mitte und im Südwesten ein organisches Staatsleben in den verschiedenen Ländern entwickelt hatte, ist über diese weiten Flächen Europa ein wenig willkommener Besuch aus Asien zugeführt worden. Die Heuschrecken und die Alles vor sich verheerenden Mongolen haben hierher ihren Weg nach Europa genommen. Jenes Insect verschwand, den Mongolen ähnlich, manchmal auf lange Zeiten; dann erhoben sich wiederum, plötzlich die Sonne verfinsternd, seine Wolken. In Polen nahm es Winterquartiere. Erst das Bebauen der polnischen Fluren schnitt ihm den Zugang nach Europa ab. Wohl ist darum mit Recht in der slawischen Poesie die Heuschrecke das Sinnbild der Mongolen geworden (vgl. Adam Mickiewicz über slawische Literatur); denn die Geschichte der Heuschrecken ist ihrem Ursprunge und ihren Folgen nach zugleich die Geschichte der mongolischen Horden.

Weiter westlich nach dem Dnjestr und Pruth hin erhebt sich das Terrain, und an die Stelle der öden Grasflächen treten ausgedehnte Wälder, welche, wo sie gelichtet sind, einen guten Ackerboden geben. Anmuthige, von schönen Hainen bekränzte Hügel erfüllen das Land am mittleren Dnjestr oder in Podolien. Fruchtreiche Thäler und zahlreiche Weideplätze wechseln hier mit einander ab. Westlich den Dnjestr hinauf schließt sich an die Landschaft die Hügelebene des östlichen Galiziens, das Land der Ruthenen oder Rußniaken, welche im Süden von den Abhängen und Vorbergen der Karpathen durchzogen ist. Westwärts zieht sich diese Hügelebene nach Masurien, dem polnischen Westgalizien, jenseits des San bis an die Weichsel fort, wogegen sie sich nördlich nach den Tieflandschaften von Lublin und Wolhynien allmälig ganz abflacht.

Wir sehen, die Landschaften, welche den Kern des polnischen Reiches einst bildeten, Groß- und Kleinpolen, nebst Masowien und Kujawien, sind über das Steppenplateau im südlichen Wolhynien sehr wohl zugänglich, und von hier aus haben sie auch ihre slawische Bevölkerung erhalten, welche, nördlich begrenzt von der Seenplatte, östlich von den Sumpfwaldungen und südlich von den Karpathen, nur südostwärts über die wolhynische, galizische

Digitized by Google

und podolische Landhöhe mit der übrigen slawischen Welt in Verbindung blieb, wogegen westwärts ihr die durch keine bestimmten Grenzen geschiedenen deutschen Territorien geöffnet waren. Deßhalb bildete sich innerhalb der genannten Grenzen die slawische Bevölkerung charakteristisch zu jenem Typus aus, welchen wir den westslawischen nennen, und, sich weiter westwärts ausbreitend, trat sie mit den deutschen Völkerschaften in friedliche und feindliche Beziehungen, durch welche auf den eingenommenen Territorien jene wunderbare slawisch-germanische Völkermischung erzeugt wurde, in welcher sich bereits seit Jahrhunderten das deutsche Element als das siegende bewährt hat.

Den Slawen ist die Bedeutung des Meeres nicht aufgeschlossen worden; wie sie die continentale Seite Europa's einnehmen, so ist auch ihre Lebensrichtung continental geblieben, und in dieser Weise hat daher auch nur ihre Ausbreitung Statt gefunden. Daraus können wir erklären, daß Polen sich nicht einmal bis zu dem nahen baltischen Meere, wohin es seine Hauptgewässer sendet, auszudehnen vermochte. Freilich traten hier äußerlich hindernde Umstände ein; allein diese würden überwunden sein, wenn die Macht des Meeres erkannt wäre. Wir werden sehen, daß die Trennung vom Meere eine der Hauptursachen gewesen ist, durch welche der Untergang des polnischen Reiches herbeigeführt wurde.

Die nördliche Landerhebung, die Seenplatte von Ost- und Westpreußen, macht allerdings Polen von dieser Seite her wenig zugänglich. Am größten ist die Zugänglichkeit noch da, wo der Niemen, sich etwas nördlich wendend, in die Landerhebung einbricht und sie in einem oft anmuthigen Tiefthale, aber mit einem Bette voll Stromschnellen und Strudeln durchschneidet. Das festgeschlungene Gewebe von zahllosen Seen und Sümpfen und dichtem Urwald auf dieser Landhöhe schützte die Gestade des baltischen Meeres nicht bloß vor dem slawischen Völkerstrome, sondern auch später vor der Herrschaft der Polen, indem diese wie alle Slawen auch nicht einmal eine Richtung zum Meere hatten. Es ist daher wohl zu erklären, daß sich hinter dieser günstigen Landeswehr in ihren alten Sitzen die früheren Bewohner des Landes, die lettischen Stämme, erhielten, welche, als ein von den Slawen verschiedenes Volk, unter verschiedenen Namen, Preußen, Lithauer, Letten, Kuren u. s. w., auftreten. Diese Völkerschaften hielten sich von allem Einfluß von außen her frei und beharrten bei ihrem Heidenthume, als bereits alle Slawenstämme entweder von Byzanz aus zur morgenländisch-griechischen oder von Deutschland her zur abendländisch-römischen Kirche bekehrt waren und sich somit christlich europäischen Einwirkungen hingegeben hatten. Erhielt sich doch das Heidenthum bei den Lithauern bis ins funfzehnte Jahrhundert! Ja, „durch dieses Volk breitete sich in den Tagen der Tartarenherrschaft ein mächtiges Reich weit nach Süden hin über slawische, vielleicht einst den lettischen Stämmen entrissene Landschaften aus, schob sich lange Zeit zwischen Polen und Russen ein und trug nicht wenig dazu bei, die Scheidewand zu befestigen, welche frühe Trennung, Verschiedenheit der Kirchenpartei und der Kirchensprache zwischen beiden Völkern aufgeführt hatte.“*)

Dieser Umstand, daß die Lithauer ebenso wie auch die Preußen, durch Seen und Waldhöhen, durch Urwälder und Sümpfe von dem eigentlichen Polen getrennt, schroff in ihrem Fürsichsein beharrten und sich bei dem Heidenthume erhielten, mußte auf Polen einen es in seiner Entwickelung hemmenden Einfluß üben. Es wurde durch jene heidnischen Stämme nicht bloß vom Meere abgeschnitten; sondern dieselben machten auch, geschützt durch die schwer zu durchdringenden Naturgrenzen, oft verheerende Einfälle in das durch Theilungen und innern Zwist sich schon damals schwächende polnische Land. Als endlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts gegen die Preußen die deutschen Ritter zu Hülfe kamen, hörten die

*) G. B. Mendelssohn, das germanische Europa. S. 396 f.

Digitized by Google

Einfälle dieser räuberischen Nachbaren, welche nunmehr nach hartnäckigem Widerstande entweder ausgerottet oder überwältigt wurden, zwar auf; aber die Gestade des baltischen Meeres wurden dennoch für Polen nicht gewonnen. Der deutsche Orden gründete hier ein selbstständiges geistliches Fürstenthum, zog deutsche Colonisten herbei, welche das Land allmälig germanisirten; eine Reihe von deutschen Städten blühte an der Küste auf, beherrschte die Ausflüsse der Ströme und zog den Handel ganz an sich. Lithauen wurde zwar von den deutschen Rittern nicht überwältigt; es hielt sich unter beständigem Kampfe bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts ganz bei dem Heidenthume, wo dann der Großfürst Jagello die polnische Königin Hewwig heirathete, das Christenthum annahm, beide Länder vereinigte und in dieser Vereinigung auch sein Volk den christlichen Einwirkungen zugänglich machte. Lithauen wurde in solcher Weise, da Polen das Hauptland blieb, obwohl nach einigem Widerstreben, ein Theil des polnischen Reiches; indeß bewirkte diese Vereinigung keinen Verkehr nach außen zum Meere hin; denn kein polnischer Fluß fließt durch Lithauen und ergießt sich daselbst ins Meer. Polen blieb also nach wie vor von der Ostsee so gut wie abgesperrt, zumal da es in sich nicht Drang fühlte, über das bewegliche Element des Meeres mit der ganzen Welt in Verbindung zu treten.

In gleicher Weise vermochte Polen auch nicht an das schwarze Meer, wohin es einen Theil seines Gewässers sendet, zu gelangen. Wohl hätten die Kleinrussen (Rußniaken), welche, von den Mongolen bedrängt, sich längere Zeit an das polnische Reich, als das zu der Zeit im Osten mächtigste anschlossen, dahin den Weg bahnen können; allein durch den Versuch, sie von der griechischen Kirche, zu der sie sich schon lange bekannten, zur römischen hinüberzuziehen, und noch mehr durch das Streben des polnischen Adels die Bauern in eine Lehnsabhängigkeit von sich zu bringen, entfremdete es diese bis an das schwarze Meer ausgebreitete Völkerschaft von sich. Die Kleinrussen rissen sich nämlich nun von Polen los und behaupteten unter dem Schutze von Großrußland ihre Freiheit. Dieses suchte sie dann, als es sich vom Mongolenjoche freigemacht hatte, vollends an sich zu ziehen; jedoch widerstrebten dem die Kleinrussen, konnten aber auf die Dauer nicht widerstehen, obwohl der freie Bauernstand dieser Völker, besonders der Kosacken, sich sehr wenig mit der großrussischen Leibeigenschaft vertrug. Nur ein strenges Herrschaftssystem konnte die Kleinrussen, welche gern einen unabhängigen Staat gebildet hätten, unterwürfig erhalten; aber noch jetzt gährt im Lande ein geheimer Groll gegen die Großrussen. Rußland aber gewann dann durch die Kleinrussen die Gestade des Pontus, welche Polen ebenso gut hätte gewinnen können, wenn es seine weltgeschichtliche Mission wahrhaft erkannt hätte. In religiöser Hinsicht durch den lateinischen Cultus dem christlichen Abendlande näher geführt als die übrige slawische Welt, dabei den steten Einwirkungen des ganz Europa verjüngenden germanischen Geistes ausgesetzt, hätten die Polen, wenn sie, diesem Geiste sich ergebend, innerlich erstarkt wären, auch die unendliche Kraft dieses Geistes in so fern in sich verspüren müssen, als sie durch dieselbe gedrängt worden wären, ihr Wesen nach außen zu setzen. Wäre aber ein solcher Drang im polnischen Volke vorhanden gewesen, so würde er nicht eher seine Beruhigung gefunden haben, als bis das universelle Verbindungselement, das Meer, erworben wäre. Durch die dauernde Erwerbung der baltischen Küstenlandschaften aber würde Polen in stete Beziehung zur germanisch-abendländischen Cultur gesetzt sein, welche es dann, wären auch die Gestade des Pontus gewonnen gewesen, über diesen nach Asien hätte verbreiten können. Wir sehen, Polen hätte wegen seiner weit innigeren und vielseitigeren Verbindung und Verschlingung mit dem germanischen Wesen, in weit höherem Grade, als Rußland, der Träger germanisch-abendländischer Kultur nach dem Orient werden können; allein es scheint dem unglücklichen Volke von jeher nicht einmal eine Ahnung seiner weltgeschichtlichen Bestimmung

Digitized by Google

aufgegangen zu sein. Darum aber, weil es zu seiner Zeit nicht die ihm durch die geographische Lage des Landes gegebene Mission erkannt hat, ist es untergegangen, und es möge ein jedes Volk aus der Geschichte des polnischen lernen, welche Gerichte unfehlbar dann hereinbrechen, wenn eine Nation ihren Beruf völlig verkennt, ja die edleren ihr angeborenen geistigen Keime, selbst als schon von außen her eine höhere Bildung sie belebt hatte, durch niedere sinnliche Gewalten zerstören läßt. Kann wohl eine solche Nation nunmehr noch etwas Anderes erwarten, als daß sie mit anderen Nationen verschmolzen wird, welche diese niederen sinnlichen Gewalten, die sich wie chaotische Mächte gegen einander erheben, zu bewältigen wissen!

Zwar gelangte Polen, als später der deutsche Orden verfiel, wirklich auf einige Zeit an die Ostsee, aber auch da begriff es die Wichtigkeit einer solchen Erwerbung nicht, welche darum ohne durchgreifenden Einfluß auf die Geschichte blieb. Indem es Westpreußen unter unmittelbare Herrschaft und Ostpreußen wenigstens in Lehnsabhängigkeit von sich brachte, kam es zugleich zum völligen Besitz seines Hauptstromes. Aber es wußte das Erworbene sich nicht zu erhalten, verlor es vielmehr an jenes deutsche Fürstenhaus, welches die Besitzungen des deutschen Ordens als ein erbliches Fürstenthum erwarb und hier an den baltischen Gestaden dem deutschen Wesen vollends zum Siege verhalf.

So sind denn die Landschaften, welche den Kern des polnischen Reiches bildeten, Groß- und Kleinpolen, Masowien und Kujawien, die eben erwähnte Zeit abgerechnet, stets ein vom Meere abgeschlossenes Binnenland geblieben, welches weder nördlich noch südlich die Flüsse bis zum Ausfluß beherrschte. Die continentale, vom Meere abgeschlossene oder sich auf das Meer nicht hinaus wagende Richtung der asiatischen Staaten hat sich im polnischen Reiche im vollendeten Maße fortgesetzt. Der Pole hat es nicht einmal vermocht, über ein nur einzelne Länder verbindendes Binnenmeer zu gehen und solches zu bewältigen; wie hätte er da sich auf den alle Welttheile verbindenden Ocean hinauswagen dürfen! Aber auch das „Hinaus des Geistes" hat er in sich nicht verspürt. Doch wollen wir von diesem Hinausgehen auf den Ocean hinwegsehen, (obwohl derselbe über das baltische Meer leicht hätte erreicht werden können, da die Lage des Landes keine oceanische ist), hätte nur das polnische Volk auf dem Boden, der ihm zu seiner Entwickelung angewiesen war, Herr werden können. Aber nicht einmal einen einzigen seiner Flüsse hat es bis an seinen Ausfluß zu beherrschen vermocht! Die Aufgabe, welche ein jedes europäische Volk erfüllen soll, nämlich das Medium der Verbindung zwischen einer höheren Culturwelt und geistig tiefer stehenden, zu dieser Culturwelt hinaufzuziehenden Völker zu werden, war auch dem polnischen gestellt; aber es konnte sie nicht erfüllen, da es nicht einmal Herr auf eignem Boden ward, und eben darum auch seine Bestimmung nach außen hin nicht erkannte.

Zwar sind die Flüsse, welche mit ihrem oberen Laufe einst das Gebiet des polnischen Reiches berührten und in das schwarze Meer sich ergießen, nicht sehr zur Schifffahrt geeignet; indeß sind sie jedenfalls ein Wegweiser zum Meere, und eben darum hätte auch im Volke der Drang sein müssen, ihre Ausflüsse zu beherrschen, um so nach dieser Seite an das Meer gelangen zu können. Allein von einem solchen Drange finden wir keine Spur in der polnischen Geschichte. Obwohl einst das mächtigste Reich im Osten, ließ sich Polen immer mehr aus den Küstenlandschaften des schwarzen Meeres, über welches hinaus es für den Orient welthistorische Bedeutung hätte gewinnen können, verdrängen, so daß es bald nicht mehr möglich war, sich nach dieser Seite nach außen hin zu setzen und überhaupt im Osten einen bestimmenden nachhaltigen Einfluß zu gewinnen. Statt daß der westslawische, von germanischen Culturelementen taugirte Geist sich hierhin hätte weiter ausbreiten sollen, drang vielmehr von dieser Seite ein fremdes, mehr orientalisches, d. h. ostslawisches Element,

Digitized by Google

das rußniakische, in das polnische Reich ein und verbreitete sich durch ganz Ostgalizien und dessen östliche Grenzlande bis in das Land östlich des Bug und des Narew. Daher ist in den letzten Jahrhunderten an eine Ausbreitung des westslawischen oder polnischen Elements nach dem schwarzen Meere nicht zu denken gewesen. Das Volk consolidirte sich weder innerlich in seinem geistigen Leben, noch äußerlich in seiner politischen Verfassung, weßhalb ihm alle wahre und nachhaltige Energie fehlte. Darum vermochte es um so weniger unter größeren Schwierigkeiten südostwärts an das Meer zu gelangen, da es nicht einmal im Stande gewesen war, sich nordwärts nach dem baltischen Meere einen Weg zu bahnen, obwohl der zur Schifffahrt im Ganzen sehr wohl geeignete Hauptstrom dahin führt und mit seinen Nebenflüssen den größten Theil des Landes durchfließt. Für kleinere Fahrzeuge beginnt schon bei Krakau auf der Weichsel die Schifffahrt, größere jedoch trägt der Fluß erst nach seiner Vereinigung mit dem San. Im mittleren und unteren Laufe wird die Schiffbarkeit etwas durch die Sandmassen gefährdet, welche von dem Flusse bald hier bald da zu Inseln und Banken zusammen getrieben werden. Von den Nebenflüssen sind der San und der Bug mit dem Narew schiffbar; doch ist die Schiffbarkeit bisher von geringer Bedeutung gewesen. Eine künstliche Verbindung der Gewässer der Weichsel mit dem Flußsysteme der Oder kann mehrfach leicht bewirkt werden. Es giebt sogar Spuren einer ehemaligen natürlichen schiffbaren Verbindung zwischen der Weichsel und dem Golpo-See, aus welchem die Netze der Oder zufließt *). — Im Osten steht der Bug durch die Przypiec mit dem Dnjepr in Verbindung. Auch der nur durch die Wasserfälle zwischen Kowno und Grodno in seiner Fahrbarkeit etwas gehemmte Niemen weist zur Ostsee hin. — Durch alle diese natürlichen, leicht durch Canäle zu erweiternden Wasserverbindungen hätte mehrfach eine Verbindung zwischen der Ostsee und dem schwarzen Meere, die sich hier am nächsten sind, bewirkt werden können, wenn das hier wohnende Volk seine Weltstellung erkannt hätte. Polen wäre dann ein mächtiges Verbindungsland zwischen Asien und Europa geworden, statt dessen es jetzt, weil ohne Verbindung, in sich verhaufet ist.

Wir sehen, Polen hat weder nord- noch südostwärts dauernd seine Küsten erwerben können, weßhalb es von allem eignen Verkehr nach außen hin abgeschlossen geblieben ist. Auch im Lande blüheten eben deshalb keine Handelsemporien auf. Die Tendenz des Volkes war und blieb starr continental, und darum konnte sich auch kein Stand ausbilden, dessen Lebensrichtung eine universelle, also mit der ganzen Welt durch Verkehr in Beziehung tretende, gewesen wäre. Von den sowohl auf den Charakter des Volkes als auf das politische Leben influirenden Wirkungen des Handels blieb das Land völlig unberührt; auch alle Gewerbe blieben danieder liegen. Die Entwickelung eines organischen, in sich selber fest gegründeten Städtelebens war nicht möglich, weshalb sich auch kein selbstständiger und kräftiger Bürgerstand bildete, wie ein solcher besonders im nahen Deutschland lebensfrisch aufblühete und in weiten und mächtigen Handelsverbindungen nach außen hin auf das vielfältigste wirkte. Die auf und am baltischen Meere herrschende deutsche Hansa gründete wie überall auch hier Städte an der Küste, die als Polen unthätig blieb, allen Verkehr nach außen hin an sich zogen und bald zu großem Wohlstand gelangten. Auch der innere commercielle und industrielle Verkehr und Betrieb gelangte unter diesen Umständen zu keiner Entwickelung. Er fiel allmälig völlig den Juden anheim, welche dann auf die vielfältigste Weise das Land aussogen. Handel und Industrie, welche den Wohlstand eines Landes heben sollen, dienten hier nur dazu denselben völlig zu zerstören. Eine nationale Auffassung der Bedeutung des Handels, sowohl nach innen als nach außen hin, wie überhaupt nur eine Ahnung der Wich-

*) Vgl. A. v. Roon, Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Abth. II. S. 331.

Digitized by Google

tigkeit des industriellen Betriebes im eignen Lande wurde bei den Polen vergebens gesucht. Alle Künste und höheren Gewerbe werden gegenwärtig noch von Ausländern, besonders von Deutschen, betrieben, ebenso wie die commerciellen Geschäfte sich noch in den Händen der Juden befinden. Selbst in Warschau erblickt man in den Läden keine Polen. Ueberall sind für städtisches Leben Deutsche und Juden der wichtigste Theil der Population, indem noch immer den Polen wegen ihrer geistig ungebundenen orientalischen Natur jene Stetigkeit des Charakters fehlt, welche dem germanischen mehr in sich gekehrten Geiste eigen ist. Jene deutsche Bürgerlichkeit, welche, selbst bei der Einförmigkeit des Gewerbes, im engen Kreise eines städtischen Lebens im ausdauernden Fleiße ihre Befriedigung findet, ist dem polnischen Volke, ja mehr oder weniger allen Slawen, fremd geblieben.

Weil Polen in seiner continentalen Richtung beharrte, nicht die Energie hatte, auf die weltverbindende Macht des Meeres einzugehen, dabei weder Handel noch Industrie zur Entwickelung kommen ließ, ist es ein elementarischer Staat geblieben; denn nur ein Element, der Ackerbau, und dieser auch noch nicht einmal in freier Entwickelung, sondern unter der gebundensten Dienstbarkeit, bildete die Basis des politischen Lebens. Es konnte hier mithin nicht die innere Regsamkeit und die alle Schichten der Population durchdringende Entwickelung statt finden, wie sie in einem wahrhaft organischen Staate möglich ist. Hier greifen alle Elemente — Ackerbau, Gewerbe, Handel, Wissenschaft — in einander über, erfüllen und beleben sich gegenseitig und erzeugen in solcher lebendigen Durchdringung jene wahre politische Macht, welche nach innen die Gegensätze zu versöhnen und in eine höhere Einheit aufzulösen weiß, nach außen aber nicht blos völlig geschützt dasteht, sondern dahin auch ihr inneres, in sich kräftiges Leben, nicht in roher, tumultuarischer, aber nicht nachhaltiger Ueberströmung, vielmehr durch die Allgewalt der nimmer versiegenden Geistesfülle sich ausbreiten läßt. Polen ist als elementarischer Staat in sich unvollendet geblieben und darum zu keiner politischen Durchbildung gelangt. Das Nichtaufkommen eines kräftigen, lebensfrischen Bürgerstandes voll Bürgersinn, Zunftehre, Betriebsamkeit, Kunstliebe und geistiger Bildung ließ den Adel hier in trotziger Isolirung bestehn. Alle Staaten aber, in welchen nur ein Element zur Entwickelung und Herrschaft kommt, tragen den Keim der Revolution in sich; denn das herrschende Element sucht die Basis der anderen zu vernichten. Auch in Polen unterdrückte die Adelsdemokratie alle anderen nationalen Elemente, indem sie sowohl die monarchische Gewalt zur Nullität herabsetzte, als zugleich die Bildung eines selbstständigen Bürger- und Bauernstandes verhinderte. Fremd der fortschreitenden Bildung, ohne organische Entwickelung in sich selber, dabei antinationalen Umtrieben, durch welche fremde Fürsten auf den Thron gesetzt wurden, das Ohr öffnend, mußte dieser durch seine streitenden Factionen das Land zerrüttende Adel nothwendig sich selber aufreiben und darum seinen Untergang herbeiführen. — Auch der Aufstand von 1830 kann nur als eine Adelsrevolution, und keineswegs als eine heroische und thatkräftige Erhebung eines schuldlosen und unterdrückten Volkes angesehen werden. Dasselbe ist von der Bewegung des Jahres 1846 zu sagen; mag auch diese theilweise die Massen aufgeregt haben.

Der Orientale tritt an das Meer und verstummt; denn er fühlt nicht jene geistige Energie in sich, welche ihn einen Kampf mit dieser mächtigen Naturgewalt wagen läßt. Auch die Polen haben diese orientalische Natur nicht verleuguet. Allein obwohl der Orientale sich nicht auf das universelle Verbindungselement hinauswagt, ist doch der Drang in ihm sich auszubreiten, was darum nicht wie bei abendländischen Völkern über den Ocean hinaus, sondern auf dem Landwege geschieht. Dieses Sich-Ausbreiten der orientalischen Völker hat aber, weil es nur ein wildes Hervorbrechen einer rohen Volkskraft ist, kein bestimmtes Ziel, sondern überall etwas Nomadenhaftes. Die Polen erscheinen auch in dieser

Digitized by Google

Hinsicht ganz orientalisch. Das Hervorbrechen in die äußere Weite der Welt mußte aufhören, seitdem der germanische Geist sich in sich selber concentrirte und von Westen her die weitere Ausbreitung hemmte und zurückdrängte. Jetzt machte sich aber dieser orientalische Zug im Leben des Volkes geltend. Neben wildem Drange nach üppigem Lebensgenuß, neben trotziger, kein Gesetz achtender Zügellosigkeit, neben unbesiegbarem Leichtsinn und Uebermuth bemerken wir auch in sofern bei den Polen etwas geistig Nomadenhaftes, als sie nie nach einem bestimmten, sondern stets nach unbestimmten Zielen streben, weshalb sie nimmer, eben weil sie nicht wissen, was sie erreichen wollen, Befriedigung finden und darum zur Ruhe gelangen können. Die geistig nomadenhafte Richtung hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten und nicht wenig mit zum Unglücke des Landes beigetragen.

Es ist zwar wahr, daß bei der geographischen Weltlage Polens Energie des Geistes dazu gehörte, eine feste welthistorische Stellung sich zu erringen; aber war wohl, um von Deutschland zu schweigen, das nach allen Seiten hin verheerenden Einfällen ausgesetzt war, die Lage Rußlands eine günstigere? Es muß das Gegentheil behauptet werden. Rußland war dem Anfall der rohen mongolischen Horden weit mehr ausgesetzt, ja ihnen sogar Jahrhunderte lang unterworfen, und dabei stand es, vom Meere völlig abgeschlossen und mit seinen Flüssen nach Asien gewiesen, auch nicht zu Lande wie Polen mit der europäischen Culturwelt in Verbindung, so daß diese auf dasselbe belebend hätte einwirken können; aber es kam zum Bewußtsein über seine weltgeschichtliche Bestimmung und hat diese, wenigstens durch die Ausbreitung seiner Macht nach Asien, wenn auch nicht durch seine feindselige Stellung nach Westen, erfüllt. Wie Rußland, so hätte auch Polen als ein seiner Bestimmung sich bewußtes Glied im Organismus des europäischen Völkerlebens zunächst darnach ringen müssen, sowohl von Norden als von Südosten her ein zu Wasser zugängliches Reich zu werden, und dabei hätte es, begünstigt durch seine Lage, nie aufhören dürfen, die Cultur des europäischen Westens sich anzueignen, selbstständig zu verarbeiten und wie nach innen, so auch nach außen hin zu verbreiten; allein es hat weder das Eine noch das Andere vermocht, und ist darum anderen Völkern unterwürfig geworden, welche ihren weltgeschichtlichen Beruf erkannten. Wohl herrscht Verbitterung gegen die Ueberwältiger, Haß gegen die Russen wie auch gegen die Deutschen, ja Verachtung gegen jede nicht polnische Nationalität; aber die Erkenntniß der eignen Schuld fehlt, und darum werden alle Erhebungen zu keinem Ziele führen. Kein Einzelner kann ohne die Feuertaufe der Buße zum inneren Frieden gelangen, viel weniger aber noch ein ganzes Volk.

Sehen wir auf die frühere Geschichte zurück, so tritt uns mehrfach der Versuch entgegen, von Polen aus ein den Osten beherrschendes Weltreich zu begründen. Die Boten des Himmels läßt Niemcewicz zum Piast sprechen: „Aus deinem Stamm werden kräftige Heerführer die Haufen der Barbaren vor sich her jagend nach Osten und Westen den Greuzkreis der Herrschaft durch eherne Denkſäulen in den Flüssen bezeichnen.“ (Röpell a. a. O. S. 50.) Wohl ist solches in Erfüllung gegangen; allein die Erfolge entsprachen nicht den großen kriegerischen Anstrengungen.

Bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts war das Reich der Polen den geschichtlichen Bewegungen des Abendlandes fremd. Als sie aber ihre Herrschaft über die mittlere Oder hinaus erweiterten, die Deutschen aber seit Heinrich I. gegen die Elb- und Oderslawen siegreich immer weiter vordrangen, mußte nothwendig ein Zusammenstoß beider Völker erfolgen. Die Geschichte gewann dadurch die erste sichere Kunde von dem Reiche der Polen. Besiegt nahm Mieczyslaw das Christenthum an und trat in Abhängigkeit vom Kaiser, dem er Tribut zahlte und Heerfolge leistete. Bis dahin völlig vom christlichen Abendlande getrennt, war nur Polen den christlich germanischen Einwirkungen ausgesetzt und mit in die

Digitized by Google

geschichtliche Bewegung des Abendlandes gezogen. Herzog Boleslaw I. (992—1025) riß dann nach Vertreibung seiner Brüder die Alleinherrschaft an sich. Als ein gewaltiger Herrscher setzte er die eben erst dem Abendlande bekannt gewordene Nation in eine großartige kriegerische Bewegung und erhob sie zu politischer Macht und Bedeutung. Siegreich den deutschen Widerstand entgegenstellend, die Böhmen auf ihr eignes Land zurückwerfend, die Preußen und Pommern bekämpfend und auch dem Vorrücken der Russen nach Westen zu Schranken setzend, war er im Osten vom Dnjepr bis zur Elbe, von den Küsten der Ostsee bis zu den Karpathen unbestritten der mächtigste Fürst geworden und hatte die Polen zum vorherrschenden Volke erhoben *). Aber obwohl auch nach ihm mehrmals kraftvolle Fürsten an der Spitze des Volkes standen und auf zahlreichen Kriegszügen nach allen Weltgegenden hin Siege erfochten, so nützten alle kriegerischen Anstrengungen doch wenig, indem das Erworbene auf die Dauer nicht erhalten werden konnte. Eine Vereinigung der westlichen Slawenstämme, welche schon Boleslaw I. erstrebt hatte, wurde nicht bewirkt, ja nicht einmal die Erwerbung des Meeres gelang. Was hätte dagegen aus Polen werden können, wenn es bei dem Vorrücken seiner Macht nach Westen durch den Besitz der Elblinie, des ganzen Oberlaufes, der Ostseeküste und der Mündung der Weichsel von seiner Binnenabgeschlossenheit befreit worden wäre! Die Starrheit der continentalen Natur des Landes und die darauf basirte Lebensrichtung des Volkes würde dadurch gebrochen worden sein. Aber das Volk hat selbst in den Tagen der Macht seine Weltstellung nicht erkannt. Wie hätte es da den Deutschen in solchen Gegenden dauernden Widerstand leisten können, wohin sich schon germanische Einflüsse verbreitet hatten, zumal da das Land durch seine Binnenabgeschlossenheit der Cultur des christlichen Abendlandes mehr fremd blieb, als die Küstenländer des Baltischen Meeres.

Nach längerer Unterbrechung begannen die Deutschen seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts wieder gegen Osten hin vorzudringen. Bei Röpell (a. a. O. S. 345) heißt es darüber: „Zwar wendet sich das Interesse des Reiches als eines Ganzen immer mehr ausschließlich dem Süden zu, und nur für den Augenblick vermögen kräftige Kaiser in Folge eines siegreichen Kriegszuges die Polenfürsten zu einer Anerkennung ihrer Oberhoheit zu zwingen, welche ebenso rasch wieder vorübergeht, als sie gewonnen wird; aber statt des Reichs übernehmen die einzelnen Fürsten an der Ostgrenze desselben den alten Kampf gegen die Slawen. In den mittleren Landschaften zwischen Oder und Elbe und an der unteren Weichsel setzen sich die Deutschen mit dem Schwerte in der Hand fest, zersprengen dadurch den Zusammenhang der vorderen slawischen Welt und schneiden die Polen von jeder Verbindung mit der See ab. Noch weiter gelangt ihre friedliche Colonisation in Folge des Uebergewichts ihrer früher erlangten Bildung. Pommern und Schlesien sind am Ende des 13. Jahrhunderts schon im entschiedenen Uebergange zum deutschen Leben; nach Großpolen, Kleinpolen, ja selbst jenseits der Weichsel nach Masowien werden deutsche Ansiedler von der Geistlichkeit, den Fürsten und zum Theil auch von dem Adel des Landes in großen Massen gerufen, damit sie das von den Heiden verwüstete, überhaupt nicht zahlreich bevölkerte Land in besseren Anbau bringen und Handel und Gewerbe beleben. Sie nehmen alle bedeutenden Städte ein, deutsche Sprache, Sitte, Recht und Verfassung setzen in diesen sich fest und mitten unter den Slawen werden am Donajec und Poprad nicht anders als an der Obra, Warthe, Netze und Weichsel zahlreiche deutsche Dörfer von ihnen gegründet."

Es sind das Worte, welche uns Manches zu denken geben. Wohl hatten bei dem allgemeinen Vordringen der Völker nach Südwesten die Slawen es vermocht, auch den west-

*) Röpell a. a. O. S. 150. Vgl. S. 105—163.

Digitized by Google

lichen Theil der großen nordeuropäischen Ebene einzunehmen, ja sogar über denselben hinauszugehen; aber es fehlte ihnen die Energie des Geistes, die weiten Länderflächen zu kolonisiren. Als nun seit Boleslaw III. das Land getheilt und immer wieder getheilt wurde, zerriß die Zwietracht der Theilfürsten das Volk und die kriegerische Kraft desselben zehrte sich in inneren und äußeren Kämpfen auf. Da man in keiner Weise zu irgend einer Stetigkeit gelangte, so mußte sich im polnischen Charakter jenes ungebundene orientalische Element immer mehr entwickeln und endlich eine völlige Zerrissenheit des politischen und gesellschaftlichen Lebens herbeiführen, wie wir solches im ganzen weiteren Verlauf der polnischen Geschichte sehen, zumal als nach dem Aussterben des Geschlechts der Piasten die fürstliche Macht immer mehr allen Halt verlor und der Staat allmälig eine Republik des Adels wurde, der durch den Reichstag alle politische Gewalt an sich riß, aber dadurch alle Ordnung des Lebens auflöste und die Gesetzlosigkeit herrschend machte. Im Gegensatz der sich in Kämpfen aufreibenden polnischen Nation colonisirten die nach Osten ziehenden Deutschen überall das Land, wo sie sich niederließen, gründeten Städte mit deutschem Recht, in welchen bald Handel und Gewerbe aufblüheten, und ihre Weltstellung erkennend, erhoben sie sich in den Grenzlandschaften des Reichs und an den Küsten der Ostsee zu solcher Bedeutung, daß sie nicht bloß die Träger der materiellen, sondern auch der geistigen Interessen wurden. Ihre Mission erfüllten sie nicht bloß in Bezug auf das Land, welches sie cultivirten, sondern auch in Bezug auf das Volk, welches durch sie nicht bloß zum Christenthum bekehrt worden war, sondern auch später der christlich-abendländischen Bildung zugeführt wurde. Friedlich eroberten sie so weite Landschaften; es wurde so eine germanisch-slawische Völkermischung bewirkt, in welcher das germanische Element als das stetige, aber zugleich geistig lebendige das ungebundene zu keiner geistigen Entwickelung kommende orientalisch-slawische allmälig bewältigte, so daß in vielen Landschaften eine völlige Germanisirung erfolgte, wodurch ein großer Theil des polnischen Reiches nicht bloß politisch, sondern auch geistig erobert wurde. In dem eigentlichen Polen erlangte zwar auch deutsche Cultur großen Einfluß; das germanische Element influirte auch hier auf das slawische, doch kam es nicht eigentlich zu einer Mischung, mochten auch deutsche Bauern als Colonisten in das Land gezogen und viele Städte den Deutschen übergeben und andere von ihnen gegründet werden, wie solches besonders in Groß- und Kleinpolen, theilweise in Kujawien, weniger in Masowien und weiter ostwärts der Fall war. Indeß wenn auch fast alle größeren und viele kleineren Städte in solcher Weise eine deutsche Bevölkerung und deutsches Recht erhielten, so wurde doch hier nicht wie in Schlesien, den Marken und Pommern das deutsche Element so mächtig, daß es die geistige Ungebundenheit hätte zügeln, wahre Stetigkeit und Entwickelung der Lebensverhältnisse bewirken und zugleich das Volk zur Erkenntniß seiner geschichtlichen Weltstellung bringen können. Statt daß das deutsche Element auch hier bei der subjektiven Zügellosigkeit des Geistes das wahre Lebensferment hätte werden müssen, damit das Volk wieder eine objektiv sittliche Basis gewönne, wurde dasselbe bei der von Jahrhundert zu Jahrhundert zunehmenden inneren Auflösung endlich mit aufgerieben und in den Abgrund gestürzt. Und das ist, was uns Deutsche bei der Geschichte Polens, welche zu dem Traurigsten gehört, das uns vorgeführt werden kann, mit Wehmuth erfüllen muß. Die Masse war zu roh, als daß das Ferment sie hätte durchdringen können; darum ist es in derselben zum Theil verkommen und muß unter den gegenwärtigen Verhältnissen überall völlig vernichtet werden, wo die Beziehungen zu Deutschland aufgehört haben, und der Geist nicht sowohl durch Einführung in eine höhere objectiv sittliche Weltordnung zur Stetigkeit und Entwickelung gebracht, als vielmehr durch militairische Gewalt von außen her geknechtet wird. Statt der ungebundenen Freiheit, welche keine Schranke anerkannte, und daher, weil ohne Gesetz, sich in ihrer Selbstsucht auf-

Digitized by Google

zehrte, begegnen wir jetzt in Polen der gebundensten Knechtschaft, welche die Welt nach den Slawen Sklaverei genannt hat. Der absolute Wille des Autokraten, dem das Volk unterworfen ist, herrscht gegenwärtig als allgemeines Gesetz statt des gesetzlosen und selbstsüchtigen privaten Willens der einzelnen Individuen.

Es ist nicht unsere Absicht, hier die Umstände weiter zu verfolgen, durch welche zuerst ein Bruch und sodann die völlige Auflösung der altpolnischen Verfassung herbeigeführt wurde; nur darauf müssen wir noch einmal zurückkommen, daß den Polen völlig die Fähigkeit fehlte, städtisches Leben und damit Handel und Gewerbe bei sich auszubilden. Deshalb war es nicht möglich, daß ein dritter Stand neben Geistlichkeit und Adel emporkam, der durch organische Bildungen die bald in sich verhausende Adelsrepublik mit neuen Lebenselementen erfüllt und einer Regeneration entgegen geführt hätte. Zugleich bewirkte dieses Ausschließen des städtischen Elements, dieses Sich-Entziehen alles bürgerlichen Lebens, daß die Gegensätze der neuen Zeit, die continentale und oceanische Lebensrichtung, in Polen gar nicht zur Entwickelung kamen. Man blieb continental; damit ist aber der Stillstand von selber gegeben, indem die weltgeschichtliche Bewegung ohne oceanische Mächte nicht vermittelt werden kann. Diese Unfähigkeit der polnischen Natur, auf Handel und Weltverkehr einzugehen, hat die Germanisirung der an Deutschland und an das baltische Meer grenzenden Länder bewirkt, was nimmer geschehen wäre, wenn das Volk sich von der den Geist an die Substanz fesselnden orientalisch-continentalen Richtung hätte losreißen können. Dadurch daß diese Länder (Schlesien, die Marken, Pommern und Preußen) in bleibende Beziehung zum deutschen Reiche traten, wurde hier die Entwickelung eine ruhige und geordnete. Dem Weltverkehr zugeführt, ergaben sie sich der höheren geistigen Macht, welche denselben vermittelte. Die Eroberung war eine geistige.

Wir müssen auf das Tiefste beklagen, daß im eigentlichen Polen diese ruhige Entwickelung, wie wir sie in den Grenz- und Küstenlandschaften finden, nicht Statt fand. Es zehrte sich nämlich die Kraft der Nation nicht bloß durch die fortwährenden inneren Kämpfe der verschiedenen Factionen auf, sondern es wurden dadurch auch die Ansätze deutschen Lebens, wie wir sie in den Landschaften diesseits der Weichsel frühzeitig finden, zerstört oder doch in ihrer Entwickelung gehemmt, so daß sie verkommen mußte. Darum vermochten die deutschen Elemente dem Lande nicht die Richtung dahin zu geben, wohin seine Flüsse es weisen. Es verharrte in seiner Isolirung, wogegen es bei weiterer Entwickelung auch dem deutschen Wesen zugeführt worden wäre; für die Germanisirung des Landes diesseits der Weichsel würde die Bahn gebrochen sein, wodurch das Volk in die rechte Weltstellung hätte gebracht werden müssen. Die Bestimmung der westlichen Hälfte der großen nordeuropäischen Ebene scheint keine andere zu sein, als jene slawisch-germanische Völkermischung hervorzurufen, welcher wir hier überall begegnen; aber zugleich durch diese Mischung die Westslawen zu Germanen umzubilden und dadurch in das abendländische Culturleben eintreten zu lassen. In wilder Zügellosigkeit und Rohheit haben zwar die Polen zum großen Theil allein von allen Westslawen dieser Mischung widerstanden; aber es fehlte ihnen die innere geistige Kraft sich in Selbstständigkeit behaupten zu können. Wohl hat man noch in neuerer Zeit von der Wiederherstellung eines polnischen Reiches geträumt; allein wir müssen bekennen, daß es geringe Einsicht in den Gang der Weltgeschichte verräth, wenn man meint, daß nachdem alle anderen Westslawen entweder schon germanisirt sind oder doch der Germanisation immer näher geführt werden, der übrig gebliebene polnische Rest jene Energie des Geistes habe, um sich bei seiner Binnenabgeschlossenheit noch als eine selbstständige politische Macht zu behaupten. Die Bedingungen für das Bestehen eines Staates sind gegenwärtig ganz andere wie im Mittelalter, wo das weltgeschichtliche Leben sich in kleineren Kreisen bewegte

Digitized by Google

und zudem die Beziehung zum Meere in so fern nicht unbedingt nothwendig war, weil, wenn auch Binnenmeere einzelne Länder verbanden, doch der Ocean, durch den erst das Jenseits zu einem Diesseits wurde, eine abstrakte Macht blieb. Aber selbst im Mittelalter, wo die Richtung aller Staaten mehr continental war und die maritimen Interessen, weil an Binnenmeere gebunden, weniger Bedeutung erlangt hatten, scheint uns Polens politisches Bestehen nur ein sehr trauriges gewesen zu sein. Wie könnte aber gegenwärtig noch ein Polen als ein rein continentaler Binnenstaat bestehen können, da oceanische Mächte die Welt bestimmen! *)

Wir sind in unserer Betrachtung mehrfach auf den Grund geführt worden, durch welchen der Untergang Polens herbeigeführt worden ist. Mag aber es auch heißen: „noch ist Polen nicht verloren", so müssen wir doch auf das Bestimmteste aussprechen, daß geographisch und ebenso politisch alle Bedingungen fehlen, durch welche irgend eine Hoffnung auf Wiederherstellung eines polnischen wie überhaupt westslawischen Reiches erregt werden könnte. An eine Verbindung der Polen mit den deutschen germanisirten Westslawen ist nicht mehr zu denken; die noch nicht germanisirten, aber doch im Uebergange zum deutschen Leben zum großen Theil begriffnen Czechen und Wenden sind einmal geographisch von Polen getrennt und sodann ist bei ihnen die Mischung mit germanischen Elementen bereits so durchgreifend geworden, daß eine Scheidung der verschiedenen Volkselemente von einander nicht mehr möglich ist. Es würde daher ein westslawisches Reich nicht wie das russische mehrere ostslawische Völkerschaften in sich vereinigen können, sondern lediglich auf die Polen beschränkt bleiben müssen, deren Zahl aber gegenwärtig zu gering ist, um auf den von ihnen eingenommenen Territorien politische Selbstständigkeit behaupten zu können.

Es ist ewig zu beklagen, daß Deutschland im 14. Jahrhundert Polen nicht in den Reichsverband zu ziehen vermochte. Zwar mußte Polen mehrfach die deutsche Oberherrlichkeit anerkennen, und es wurden dabei die Deutschen in den Städten so mächtig, daß sie anfingen einen dritten Stand zu bilden; indeß fehlte dem Reiche die Kraft die Oberherrlichkeit wirklich zu behaupten, und als die Deutschen in den Städten Einfluß auf das politische Leben gewannen, setzte man ihnen die Juden entgegen, wodurch aber keine Nationaleinheit wieder hergestellt, dagegen das Emporkommen eines gesunden Bürgerstandes vollends gehindert und dem Lande ein Krebsschaden eingeimpft wurde, an dem es noch jetzt blutet, vielleicht verblutet. **)

Wesentlich veränderte sich das Verhältniß Polens zu Deutschland durch die bereits erwähnte Verbindung des lithauischen Großfürsten Jagello mit der polnischen Thronerbin Hedwig, durch welche beide Länder ein Reich wurden. Zwar wandte sich das polnische Interesse jetzt mehr nach Osten; aber zugleich drängte es auch den deutschen Einfluß zurück. Unter den Jagellonen wurde der deutsche Orden in Preußen zurückgedrängt, ja es mußte endlich

*) Vgl. „Die slawischen Völker und ihr Verhältniß zu Deutschland" in der deutschen Vierteljahrsschrift 1840. IV. S. 88 ff.

**) In dem bereits oben einmal angeführten Werke „Philosophische oder vergleichende allgemeine Erdkunde als wissenschaftliche Darstellung der Erdverhältnisse und des Menschenlebens nach ihrem innern Zusammenhang. Vom Prof. Dr. Ernst Kapp in Minden. 2 Bde. Braunschweig 1845" ist überall auf das Bestimmteste dargethan worden, wie die Staaten in der neueren Zeit nur durch die Oceanität bewegende Mächte in der Geschichte werden können, daß aber diese Oceanität die potamisch-continentale orientalische und die mediterrane classische Welt als Momente in sich trägt. Wir können das Studium dieses Werkes nur auf das Dringendste empfehlen, indem in demselben, abgesehen von der nicht selten vermißten wahrhaften Durchdringung der positiven Elemente im Völkerleben, der erste glückliche Versuch gemacht ist, die historische Weltstellung eines Volkes durch die Lage des Landes zur Erkenntniß zu bringen.

Digitized by Google

die Schutzhoheit über das Ordensland anerkannt und Westpreußen sogar abgetreten werden; zudem konnten die Schwertritter in Livland nicht auf die Dauer widerstehen, so daß zuletzt Livland erworben und nach Kurland in Lehnsabhängigkeit gebracht wurde. Der lithauische Adel vereinigte sich mit dem polnischen, wurde polonisirt, und Polen war unbestreitbar die herrschende Macht im Osten. Unter solchen Umständen war von einer Oberherrlichkeit des deutschen Reiches nicht mehr die Rede. Zwar rühmt man die jagellonische Periode als den Glanzpunkt der polnischen Geschichte; inzwischen können wir nur bedauern, daß während dieser Zeit die Beziehungen zu Deutschland gelockert wurden, und daß von Osten her fremde Elemente eindrangen, welche der abendländischen Cultur widerstrebten. Ohne die Verbindung mit Lithauen hätte das polnische Volk jedenfalls die schon in frühester Zeit hervortretende Richtung nach Westen in sich erhalten und wäre dadurch in dauernde Verbindung mit deutschem Wesen gebracht; auch würde dann nicht die Nation zerrissen worden sein, wie solches bei den verschiedenen Theilungen geschehen ist, als nach der jagellonischen Periode immer mehr jene Anarchie ausbrach, welche endlich das Ende des polnischen Reiches herbeiführte.

Keineswegs sind wir der Ansicht als hätten diese Theilungen bei der Zerrüttung des Landes unterbleiben können; indeß müssen wir behaupten, daß bei derselben die natürlichen geographischen Verhältnisse viel zu wenig beachtet sind; — und dieß ist es, was gegenwärtig schon Unheil und Verderben bringt, demnächst aber ein Kampf gegen die Ostslawen hervorrufen muß.

Wir haben mehrfach darauf hingewiesen, daß Polen's geographische Weltlage durchaus continental sei. Um es zur Entwickelung zu bringen, mußte es aus dieser continentalen Lage, so weit nämlich solches geographisch möglich war, herausgerissen werden. Es ist aber zum Theil gerade das Entgegengesetzte geschehen. Landschaften, welche natürliche maritime Beziehungen besaßen, sind widernatürlich derselben beraubt worden. Es ist dieses dadurch geschehen, daß es der russischen Macht in Folge der Theilungen und der Erwerbung von 1815 gelang, sich weit im Binnenlande nach Westen vorzuschieben. Zwar hatte die dritte Theilung Polens Preußen das ganze Warthegebiet gegeben, so daß die Oder mit allen Nebenflüssen ein durchaus preußischer Fluß geworden war, auch war zu dem unteren das mittlere Weichselgebiet erworben, so daß der größte Theil des Landes die natürliche Beziehung zur Ostsee gewonnen hatte, mochte auch immerhin sich Rußland zu weit westwärts vorgedrängt haben; allein diese naturgemäße Verbindung der Küsten- und Binnenlandschaften wurde durch den unglücklichen Tilsiter Frieden 1807 zerstört, in Folge dessen aus den Binnenlandschaften das ephemere Herzogthum Warschau gebildet wurde*), Preußen verlor nicht weniger als 1850 Quadratmeilen mit 2,200000 Einwohnern. Zu den von Preußen getrennten Landschaften, den Departements Posen, Bromberg, Kalisch, Plock, Warschau und Lomza, kam im Wiener Frieden 1809 noch von Oesterreich das s. g. Westgalizien die Departements Krakau, Radom, Lublin und Siedlec. Im Wiener Congresse wurde zwar dieses unselbstständige Herzogthum, durch welches Napoleon seine Macht nach Osten auszubreiten versucht hatte, aufgehoben; allein leider gelang es Rußland dasselbe bis auf Krakau, den an Oesterreich zurückfallenden Bezirk am rechten Weichselufer und die an Preußen zurückgegebenen Gebiete, als Königreich Polen zu gewinnen und dadurch dem bereits seit Jahrhunderten sich

*) Für dieses Herzogthum dictirte Napoleon, der abstract mechanische Romane, in Gegenwart der Polen, die er nach Dresden hatte kommen lassen, nachdem er die von ihnen mitgebrachte Constitution verworfen, dem Herzog von Bassano in einer (!) Stunde eine neue Constitution. — Ein Vorspiel der späteren Geschichte des Landes!

Digitized by Google

dahin verbreitenden deutschen Einflüssen zu entziehen. Dadurch aber hat sich der noch immer barbarische Osten, dessen rohe Kraft freilich nie das Abendland wird überwältigen können, wie ein spitzer Keil in das germanische Leben eingestoßen, und ist hier, Oesterreich und Preußen trennend, der gerade auf diesem Gebiete nothwendigen europäischen Culturentwickelung hemmend entgegen getreten. Graf Pozzo di Borgo sagt 1814 in einem Memorial an den Kaiser Alexander: „Polen gebe Rußland die mächtigste Stellung, den größten Einfluß in Europa, nähere es den Thoren von Berlin, Wien und dem Rhein; aber damit diese Stellung Wahrheit erhalte, activ werde, dürfe Polen nicht selbstständig bleiben, müsse Volk und Nationalität in den russischen Körper völlig aufgehen." Man hat sich das sehr wohl gemerkt; denn die neueste Geschichte ist nichts Anderes als ein Commentar zu diesen Worten. Peters des Großen Testament, nach welchem das russische Volk zur Herrschaft über ganz Europa berufen sein soll, ist zwar insofern in Erfüllung gegangen, als bis dahin sich die russische Macht noch immer weiter nach Westen ausgedehnt hat; allein sie hat sich bis jetzt noch nicht mit Deutschland in den Kampf gewagt. Ein Germane, der schwedische Karl, unterlag zwar, obwohl erst nach hartem Kampfe, der rohen slawischen Kraft; aber es wird und muß sich dieser germanisch-slawische Kampf wiederholen, und sodann wird sich ein anderer Germane von Deutschland aus gegen Rußland erheben und nicht erliegen.

Die nächste Veranlassung zur Wiederholung dieses germanisch-slawischen Kampfes wird das wider seine geographische Natur zertheilte Polen geben. Bei der Theilung erhielt Polen nämlich durch die drei verschiedenen Staaten, denen es zufiel, eine verschiedene Richtung. Rußland hat eine nordöstliche continentale Richtung und findet seinen Schwerpunkt nicht in Europa, sondern in Asien; Oesterreich gravitirt nach dem Süden und sucht diesen mit dem Osten zu vermitteln, das mediterrane Element bricht das continentale; Preußen trägt schon durch seine Flüsse den Beruf in sich, nicht bloß eine baltische, sondern eine oceanische Macht zu werden. Welche Richtung aber soll Polen haben? Nur ein oberflächlicher Blick auf die Karte sagt uns, daß die Richtung des Landes nach Preußen geht. Darum ist es völlig naturwidrig, daß sich die russische Herrschaft mit ihrem Absperrungssystem bis über die Weichsel, ja sogar bis an die Nebenflüsse der Oder hinausgeschoben hat, während die Küsten deutsch sind. Ost- und Westpreußen sind dadurch in die ungünstigste commercielle Situation versetzt, welche nur gedacht werden kann. Es ist daher nicht mit Unrecht gesagt worden, daß sie zwar noch den Kopf des polnischen Handelsverkehrs bilden, daß aber davon der Rumpf getrennt ist. Die Trennung kann auf die Dauer nicht bestehen bleiben; denn bei derselben müßten beide Theile verkommen. Es muß daher Ost- und Westpreußen entweder russisch, oder Polen preußisch werden; ein anderes ist der geographischen Natur des Landes nach nicht möglich. Nur in Verbindung mit einander können sich diese Länder zu einem gedeihlichen commerciellen, industriellen und agrarischen Leben entwickeln. Das gegenwärtige Verhältniß ist in jeder Hinsicht ein nicht bloß den äußeren Verkehr, sondern auch alle innere Entwickelung hemmendes. Die preußischen Seestädte sind mit ihrem Handel auf das polnische Binnenland gewiesen und die polnischen Binnenlandschaften mit ihren Agriculturproducten wiederum auf die preußischen Häfen. Dieser gegenseitige Verkehr, welcher bei weiterer Entwickelung nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des socialen Lebens bleiben kann, wird jetzt von Rußland, das den Handel von den Ostseehäfen wegziehen will, auf jede mögliche Weise erschwert. Polen selbst leidet dabei am meisten. Die europäischen Fabricate und Producte, die Colonialwaaren ꝛc. erhält es nicht auf dem directen natürlichen und als solchen wohlfeilsten Wege von der preußischen Küste her durch Vermittelung der Wasserstraßen, sondern auf Umwegen über Rußland großentheils zu Lande. Dieser Transport über Rußland macht aber nicht bloß die ausländischen Waaren theurer, sondern bewirkt

Digitized by Google

auch, daß wegen Vermehrung der Transportkosten die inländischen Producte nur zu einem wohlfeileren Preise können abgesetzt werden. Ebenso findet auch eine Absperrung nach Westen Statt, nicht bloß geistig, sondern auch commerciell; denn Polen soll sich nicht nach Westen, sondern nur nach Osten wenden, obwohl sonst der Blick der Völker dem Laufe der Sonne folgt. Ueberall liegt der Absatz der Landesproducte danieder, so daß der Wohlstand des Landes in einem steten Abnehmen begriffen ist. Um vollends Preußen zu umgehen, ist nicht bloß die Rede von einer Georgenburg-Libauer Eisenbahn gewesen, sondern dieselbe sehr ernstlich in Aussicht gestellt. Indeß wird, falls sie angelegt werden sollte, die Wasserstraße immer die wohlfeilste bleiben. Den Niemen, dessen Mündung preußisch ist, hat man bereits durch einen Canal mit der Windau verbunden, um auch hier der preußischen Küste allen Handel zu entziehen; allein der Umweg zeigte sich zu groß und der Transport zu schwierig; daher sind die Canalarbeiten liegen geblieben, und es werden daher die lithauischen Baumstämme auch ferner ihren Weg über Tilsit und Memel nehmen, deren Wohlstand davon abhängt. Die natürliche, der geographischen Natur des Landes gemäße Verbindung mit der Küste ist dadurch zerstört worden, daß Rußland die Binnenlandschaften des ehemaligen polnischen Reiches erhalten hat, und so haben wir denn hier die merkwürdige Erscheinung, daß Straßen, Eisenbahnen und Canäle gegen den natürlichen Lauf der Flüsse und gegen die geschichtlich-geographische Richtung des Landes angelegt und projectirt werden. Polen hat jetzt ein Centrum im Osten erhalten, mit welchem man es künstlich auf jede Weise verbinden will, obwohl es eine Richtung nach Westen hat, weßhalb sein Centrum nicht in Asien, d. h. auf einem starr continentalen Boden, sondern in Europa, d. h. auf einem überall der Welt verbindenden Macht des Oceans zugänglichen Boden, zu suchen ist. Der Kampf, welcher auf diesem Terrain dereinst wird ausbrechen, hat daher die größte Bedeutung; denn er ist nicht sowohl anzusehen als ein Kampf zwischen Preußen und Rußland als vielmehr zwischen Europa und Asien, und es handelt sich dabei nicht bloß darum, ob Polen preußisch oder Preußen russisch werden soll, sondern ob im Osten Europa's fortan noch continentale oder nunmehr oceanische Interessen die weltgeschichtliche Entwickelung bestimmen sollen.

Denken wir an den blühenden Handelsverkehr, welcher früher im Oder- und Weichselgebiete, zwischen Schlesien, West- und Ostpreußen und den Landschaften des alten Königreichs Polen, nach allen Seiten hin Statt fand, so können wir nur mit Trauer über die gegenwärtigen, naturwidrigen Verhältnisse erfüllt sein. In Danzig, Königsberg, Elbing, Thorn u. s. w. blühte nicht nur der Handel, sondern es herrschte auch der regste Gewerbfleiß; eine Fabrikanlage folgte der anderen. Wie so ganz anders aber ist es jetzt geworden! Es ist nicht zu verwundern, daß sich bei der ungünstigen commerciellen Situation dieser Provinzen hier sich die Unzufriedenheit von Tage zu Tage mehrt und daß bei dem Verfall des Handels und der Gewerbe die Noth zunimmt und dadurch zugleich die sittlich-religiöse Basis untergraben wird.

Der Zweck aller russischen Maßregeln ist offenbar. Wie die deutsch-russischen Ostseeländer gegenwärtig dahin siechen, ja bereits ein blasser Schatten von dem geworden sind, was sie einst waren, so soll es auch mit den preußischen geschehen. Die Absperrung bezweckt keineswegs die Hebung der polnischen Industrie; denn in diesem Falle würden mäßige Zölle eingeführt sein: Polen soll vielmehr zu gar keiner kräftigen und blühenden Gewerbthätigkeit gelangen, um ihm noch mehr eine Richtung nach Osten zu geben und es mit Gewalt an russische Interessen zu ketten. Deutsche Industrie und Intelligenz werden gefürchtet, weil hierdurch Beziehungen zum Westen gewonnen werden. Wir würden uns täuschen, wenn wir glauben wollten, es könne unter solchen Umständen ein Kampf ausbleiben.

Digitized by Google

Wer in diesem Kampfe siegen wird, kann wohl nicht zweifelhaft sein, nämlich diejenige Macht, welche die höhere geistige Energie durchdringt, Trägerin der gegenwärtig die Weltgeschichte bestimmenden oceanischen Interessen ist und sich zugleich auf dem erworbenen Boden am meisten heimisch fühlt, ja mit demselben zusammengewachsen erscheint; und dieß ist Preußen in jenen Provinzen, von welchen der ganze Staat den Namen führt. Rußland aber hat in Polen durchaus keine Sympathien; man hat vielmehr das unterdrückte Polen eine Pulvermine genannt, welche von jeder feindlichen Macht gesprengt werden könne. Zudem ist es auch wider die weltgeschichtliche Entwickelung, daß ein Volk, welches, wie das polnische, bereits zu einer höheren Culturwelt in Beziehung getreten war, nunmehr von einem anderen Volke, das sich von Europa nur sinnlich endliche Lebensmotive angeeignet hat, zu der niederen Bildungsstufe, auf welcher dieses steht, wieder sollte herabgezogen werden. Trotz aller Vollkommenheit und inneren Zerrüttung trägt die polnische Nation noch immer ein höheres geistiges Element in sich, als wir solches bei der russischen finden, und zudem hat sie als ein Zeichen ihrer geistigen Erregbarkeit einen poetischen Sinn in sich bewahrt, weßhalb sie wohl erhoben, aber nicht von einen flach prosaischen, geistig tiefer stehenden Volke ihrem äußersten Wesen nach aufgerieben werden darf, um mit einer niederen Nationalität verschmolzen zu werden. Daß aber Rußland gegenwärtig Polen ganz um seine nationale Individualität bringen will, um ihm dadurch jede selbstbewußte Kraft zu nehmen, leuchtet aus den bereits genommenen politischen wie kirchlichen Maßregeln auf das klarste hervor. Auf das tiefste würden wir es beklagen müssen, wenn diese Vernichtung des nationalen Lebens in Polen noch so lange sollte fortgesetzt werden können, bis das Volk wirklich russificirt wäre; denn es würde alsdann der bereits in das abendländische Leben eingeschlagene orientalische Keil nimmer zu lösen sein, was wenigstens jetzt noch möglich ist. Bis dahin hat jedoch die versuchte Russification Polens die nationalen Elemente in nur noch größere Aufregung gegen die mit innerlichstem Widerwillen ertragene russische Herrschaft versetzt. Rußland fußt mithin durchaus nicht fest in Polen, und deßhalb glauben wir als gewiß aussprechen zu dürfen, daß bei dem im Osten dereinst unfehlbar ausbrechenden Weltkampf gegen die ewigen Hasser deutschen Landes, wie unsere Stammbrüder ehemals die Russen in den jetzt ihnen bereits unterworfenen Ostseeländern nannten, diese immites barbari, deren Schuldmaß gegen das Abendland bald voll geworden ist, sich auf dem hier nach Westen hin gewonnenen Terrain nicht werden behaupten können. Der Sieg in diesem großen Kampfe gegen die in Europa leider noch immer weiter vordringende orientalische Uncultur muß sich nach jener Seite hinneigen, wo nicht bloß äußere Kraft, sondern auch wahre Energie des Geistes ist. Wir verheißen denselben darum jener deutschen Macht, welche hier mit den germanisirten Küsten so innig zugesammengewachsen ist, daß sie von denselben auf keine Weise wieder verdrängt werden kann. Als Siegerin im Kampfe wird sie dann von der Küste aus auch die Binnenlande in ihre natürliche Verbindung mit dem Meere bringen und damit zugleich in den Organismus ihres politischen Lebens ziehen. Da aber zu oft die rohe Kriegskraft beim ersten Anlauf den Widerstand gesitteter Nationen überwunden hat, so darf man nicht bloß auf die höhere geistige Energie vertrauen, sondern es müssen auch die nothwendigen Vorkehrungen zur Abwehr der rohen Massen getroffen werden. Große Freude kann es daher nur erregen, wenn in Erfahrung gebracht wird, wie Preußen sich auf den bevorstehenden Kampf in jeder Weise rüstet. Nach Osten hin müssen Festungen gebaut werden, wie Posen eine ist; denn von Memel bis Thorn stehen Preußens Grenzen zu sehr offen. Daher könnten von Polen aus bei diesem Kampfe leicht die östlichen Provinzen von der übrigen Monarchie abgeschnitten werden. Durch die beschlossene Anlage mehrerer Festungen werden, zumal bei dem günstigen Terrain, die Grenzen leicht gedeckt

Digitized by Google

werden. So geschützt braucht dann Preußen hier Rußland nicht zu fürchten; es kann vielmehr unterstützt von diesen Festungen im Norden von Posen und Schlesien aus rasch einen Angriff auf Warschau machen und, diese Stadt an sich reißend, dem mittleren Gebiete der Weichsel wieder die naturgemäße Richtung nach deren Ausflusse geben, Polen würde dann nicht bloß seine natürliche Handelsstraße wieder erhalten haben, sondern zugleich aus der continentalen Starrheit heraus gerissen und den oceanischen Interessen geöffnet, welche gegenwärtig die Welt bewegen.

Rußlands Pläne mögen immerhin auch hier auf Eroberung der preußischen Ostseeküsten gehen; allein da es im polnischen Binnenlande nicht fest steht, so wird es von hier aus nie und nimmer die germanisirten Küstenlandschaften aus ihrem gegenwärtigen Staatsverbande herausreißen können, um sie vom Binnenlande abhängig zu machen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß, wie an der einst ganz slawischen Oder sich deutsches Wesen immer mehr aufwärts verbreitete und gegenwärtig noch in Schlesien, dem oberen Gebiete, vordringt, bis es völlig germanisirt sein wird, so auch dieses deutsche Wesen, wenn man demselben nicht entgegentritt, an der Weichsel vom unteren Gebiete ins mittlere und ins obere hinaufdringen wird. Einwirkungen von Westen her würden zugleich nicht fehlen. Gegenwärtig ist aber durch das zu weite Vorschieben der russischen Macht nach Westen eine naturwidrige Hemmung eingetreten, weßhalb es nicht möglich, daß sich jene Cultur, welche schon lange am untern Flußgebiet Wurzel geschlagen hat, weiter aufwärts verbreiten kann. Würde Rußland hier wieder zurückgedrängt, so könnte sich über das ganze Weichselgebiet, da Krakau der österreichischen Monarchie neuerdings einverleibt ist, von der Quelle bis zur Mündung germanischer Einfluß verbreiten. Jetzt berühren sich in ihrem Gebiete drei Großmächte — und in ihnen oceanische, mediterrane und continentale oder deutsch-evangelische, römisch-katholische und slawisch-(griechisch)-orthodoxe Interessen. Wenn irgendwo, so ist hier das Terrain für einen Weltkampf zu suchen!

Wenn wir so eben andeuteten, daß die russische Macht aus dem Weichselgebiete zurückgedrängt werden müsse, damit sich, wie es der geographischen Lage gemäß ist, über das ganze Weichselgebiet germanische Einflüsse verbreiten könnten, so ist hiervon allerdings eine nothwendige Folge, daß Polen allmälig in die deutsche Culturwelt hineingezogen werden wird; allein dazu scheint es, nachdem eine politische Selbstständigkeit nicht hat behauptet werden können, wie alle westslawischen Länder bestimmt zu sein. Es braucht indeß wohl nicht erwähnt zu werden, daß das Hineinziehen Polens in die deutsche Cultur nicht auf gewaltsame Weise geschehen soll, wie gegenwärtig die Russification betrieben wird. *Der organische Sinn, welcher im deutschen Volke waltet, zerstört nicht bestehende historisch erwachsene Verhältnisse, sondern erfüllt sie mit neuem Geiste und führt sie dadurch in ihrer Entwickelung einer steten Läuterung entgegen.* Wohl ist der germanisch-christliche Geist das klärende Agens der modernen Zeit und soll als solcher immer weiter in das europäische Völkerleben eindringen; aber er zerstört nicht die vorhandenen volksthümlichen, wenn auch unlauteren, Substanzen, sondern verklärt sie in sich, wodurch er das, was wahres Element in ihnen ist, sich aneignet und dadurch selbst reicher wird. Es wird daher Polen, wenn es erst ganz wieder deutschen Einflüssen geöffnet sein wird, nicht sofort von jenen Staaten, welche Träger des deutschen Geistes sind, in seinem nationalen Wesen, wie gegenwärtig von Rußland geschieht, zernichtet werden, wobei alle innere Entwickelung völlig unmöglich ist, sondern es wird eine allmälige Verschmelzung der noch lebensfähigen nationalen Elemente mit dem deutschen Wesen Statt finden. Freilich wird hieraus endlich eine Germanisirung hervorgehen, indem der germanische Geist mächtiger ist, als die in Polen vorhandenen volksthümlichen Substanzen; aber sie erfolgt auf eine natürliche Weise und auch so, daß in der

Digitized by Google

Nationalität selbst alle Lebenskeime nicht sowohl unterdrückt, als vielmehr zur Entwickelung gebracht werden. Die deutsch-slawischen Länder Oesterreichs und Preußens sind von einer solchen natürlichen Germanisirung ein lebendiges Beispiel. Wohl ist hier der deutsche Geist die immer mehr siegende Macht; aber der Sieg wird nicht auf gewaltsame Weise, sondern durch allmälige ruhige Entwickelung errungen. Der Geist, welcher zur Weltherrschaft berufen ist, kommt nicht etwa im Sturm und Ungewitter, sondern in einem sanften stillen Säuseln! Dieß gilt auch in Beziehung auf die westslavische Welt.

Was näher die Westslaven betrifft, als deren nicht unbedeutendsten Stamm sich die Polen anzusehen haben, so ist ihre gegenwärtige Bestimmung, nicht sowohl selbstständig in das politische Leben Europa's einzugreifen, als vielmehr im Verbande mit dem germanischen Geiste zur Ausführung dessen mitzuwirken, was dieser bei seiner inneren Läuterung durch die ewig positive Macht, des in das Herz und Blut übergehenden Christenthums als absolut wahr und darum weltgeschichtlich nothwendig erkannt hat und deßhalb in's Leben zu führen bestrebt ist.

Da aber der größte Theil des früher preußisch und österreichisch gewesenen Polens russisch geworden und dadurch außer Wechselbeziehung zu deutschem Leben gesetzt ist, so kann von den Westslawen auf diesem Terrain ihre weltgeschichtliche Bestimmung unter den jetzigen politischen Verhältnissen nie und nimmer erfüllt werden. Deßhalb darf auch nicht der geringste Theil von Polen in russischen Händen bleiben; denn Rußland kräftigt nicht den polnischen Geist, sondern tritt ihn mit Füßen. Durch dieses nothwendige Hinausdrängen Rußlands aus Polen wird es hinter seine natürlichen Grenzen nach dieser Seite hin, d. h. hinter die lithauischen Sumpfwaldungen und Moräste zurücktreten, über welche es gegenwärtig nur zum Nachtheil der westlichen Nachbaren, ja des ganzen Europa's vorgedrungen ist. Polen wird aber bei der im Laufe der Zeit allmälig sich vollendenden Germanisirung sich eben so wohl befinden, wie die jetzt noch lange nicht völlig germanisirten, aber politisch von Oesterreich abhängigen west- und theilweise auch ostslawischen Länder und Landschaften. Haben ja doch selbst Böhmen und Mähren, obwohl sie schon frühe in den deutschen Reichsverband gezogen wurden und ihr ganzes sociales Leben durchaus von deutschen Elementen durchdrungen und dadurch gekräftigt ist, ihre nationale Individualität durch Jahrhunderte hindurch bis auf den heutigen Tag bewahrt! Aehnlich wird sich das Verhältniß in Polen gestalten, wenn es mit einem deutschen Staate politisch verbunden ist. Wie ganz anders aber ist es jetzt, wo Rußland es mit Gewalt in seinen starren Reichsmechanismus ziehen will und deßhalb jede individuelle Lebensentwickelung sofort im Keime unterdrückt! Sogar die griechische, s. g. orthodoxe Kirche wird als ein Mittel zur Russification gebraucht; denn durch gewaltsames Hinüberziehen katholischer und unirt griechischer Christen in die russische vom Autokraten völlig abhängige Staatsreligion wird in religiöser Beziehung jede individuelle Gemüthsstimmung und Geistesregung unterdrückt und der ganze Mensch immer mehr in den Strom des eisig kalten Russenthums gezogen.

Wird die russische Macht aus Polen zurückgedrängt, so kann auch um so mehr eine durchgreifende Einwirkung deutscher Sitte und Bildung auf Gallizien Statt finden. Wir wollen uns jedoch hier noch nicht über die geographische Weltlage dieses Landes aussprechen, auf welches die Augen Europa's durch die traurigen Vorgänge des vergangenen Jahres leider nur zu sehr hingerichtet sind, behalten uns jedoch vor, später vielleicht einmal die weltgeschichtliche Bestimmung dieses Landes durch seine geographische Natur und Lage nachzuweisen.

Somit hätten wir unsere Betrachtung über die geographische Weltlage Polens beendigt, und glauben wir durch dieselbe nachgewiesen zu haben, daß das Volk, welches über

Digitized by Google

dieses Land seine Herrschaft ausbreitete, sich seiner Weltstellung bis auf den heutigen Tag nicht bewußt geworden ist und darum auch seine Mission in der Geschichte nicht hat erfüllen können. Die Geschichte ist darum für dasselbe ein Strafgericht geworden. Tumultuarisch und in wilder Ungebundenheit ist auch in den letzten Aufständen jenes niedere orientalische Element im Volke hervorgebrochen, welches leider von jeher die Ansätze germanisch-christlicher Bildung, welche die geistige Ungebundenheit zügelt, zu zerstören gesucht hat. Immerhin mögen sich in vielen Individuen des polnischen Volkes noch höhere geistige Richtungen zu erkennen geben; die innere Lebenskraft des Volkes ist gebrochen und die nationale Selbstständigkeit hat aufgehört. Darum durchdringt ein dumpfer Schmerz das Volk und die „ewige Thräne" rinnt; aber die Thräne gilt wohl dem Unglück des nun in Unterwürfigkeit lebenden Volkes, aber nicht seiner schweren Schuld, weil es zu seiner Zeit nicht erkannte, was zu seinem Heile und Frieden diente. In orientalischen Bildern phantastisch umherschweifend, aber in sich selber zerfließend, spricht daher die polnische Poesie eigentlich nur diesen Schmerz aus. Ihre ernste Schwermuth zieht zwar das Gemüth an; aber wie im Volke selbst, so stößt uns auch in ihr der Haß gegen alle positiv sittlichen Mächte ab. Wie die ganze Nation, so ist auch die Poesie ohne geistige Fülle und Kraft; nur von negativen Elementen durchdrungen, erscheint sie der französischen ähnlich: denn mag auch Frankreich gegenwärtig als große Macht in politischer Selbstständigkeit dastehen; das volksthümliche Wesen ist längst zerfetzt und darum auch die geistige Kraft gebrochen. Die romanische abstract mechanische Form hat den mit den germanischen Völkern dahin gedrungenen Geist absorbirt. Die, sinnlichen Lebensmotiven anheimgefallene romanische Welt mit ihrem starren Mechanismus kämpft im Westen Deutschlands ebenso gegen den germanischen Geist, wie im Osten die slawische Welt ihn in ihrer rohen Kraft zu überwältigen strebt. Aber der germanische Geist soll, durchdrungen von christlicher Lebenskraft, das Ferment der neuen Zeit sein; nimmt man ihn nicht auf, so zersetzen sich an ihm die volksthümlichen Substanzen und verlieren ihre geistig sittliche Basis. Das ist in Polen sowohl wie in Frankreich geschehen, woraus die Sympathien des letztern für das erstere zu erklären sind. Möge nur Deutschland erkennen, welche Gefahr ihm von beiden Seiten droht, wenn sich wider dasselbe Völker in sittlicher Ungebundenheit erheben, und möge es darum stets mehr innere, geistig positive Lebenskraft gewinnen!

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Einiges über Bayerns Industrie.

Von Karl Hornstein, Lehrer an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau*).

Das Bild, welches in der Einladungs-Schrift zu dem Jahresberichte über das Schuljahr $183\frac{3}{5}$ für die nähere Würdigung unserer Landwirthschaft gegeben wurde, ist nicht unbeachtet geblieben, und mehrfältig kamen mir Wünsche zu, auch in Beziehung der übrigen Gewerbe unseres Vaterlandes einmal eine ähnliche Berechnung der Mehreinfuhr und Mehrausfuhr aufzustellen, um auch für die weiteren Theile der Industrie einen solchen Ueberblick zu gewinnen, wie er in dem erwähnten Jahresberichte für die Landwirthschaft Bayern's in allen ihren einzelnen Artikeln der Produktion gegeben ist.

*) Eine für das Schulprogramm zum Jahresberichte $184\frac{4}{5}$ bestimmte Arbeit.

Digitized by Google

In Folge dieser für mich so erfreulichen und ehrenden Anerkennung unterzog ich mich gerne einer Arbeit, welche eben so viel Zeit als Geduld in Anspruch nahm, und wage hiemit das Resultat derselben in den folgenden Tabellen der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Um aber auch die Mehrzahl der Leser in den Stand zu setzen, die beiden hier vorliegenden Uebersichten richtig zu beurtheilen, das heißt, sie weder für gar zu werthlos zu halten, noch ihnen eine Wichtigkeit beizulegen, auf welche sie durchaus keinen Anspruch machen, und auch nicht machen können, erlaube ich mir zur richtigen Würdigung hier einige nothwendige Erklärungen beizufügen. — Diese beziehen sich theils auf die Art der Berechnungen, theils auf den Zweck derselben.

Betreffend die Art der Berechnungen, so ist denselben der gedruckte Bericht der allerhöchst angeordneten Ministerial-Commission über die im Jahre 1834 in München stattgehabte Industrie-Ausstellung (München 1835 Druck und Verlag von J. Rösl) zu Grunde gelegt, eigentlich nur die jenem Berichte als Beilagen dienenden speciellen Nachweise über die Ein- und Ausfuhr von $182\frac{8}{9}$ bis $183\frac{4}{5}$.

Die Artikel, welche in den eben genannten Beilagen nicht mit aufgeführt wurden, sind nach der Ein- und Ausfuhr von $181\frac{11}{16}$ bis $182\frac{3}{4}$ in Dr. von Rudhart's Zustand des Königreiches Bayern, II. Theil, Beilage LXVI. berechnet, und zu ihrer Unterscheidung mit * bezeichnet.

Neuere Quellen waren mir nicht verfügbar — und sind auch vielleicht gar nicht vorhanden; denn seit dem Bestehen des Zollvereins werden, wenn ich recht berichtet bin, specielle Rechnungen über Bayern's Ein- und Ausfuhr (nur mit Ausnahme von etwa sieben Artikeln) gar nicht mehr geführt.

Die beiden eben angegebenen Beilagen erstrecken sich über eine fünfjährige Ein- und Ausfuhr. Bei jedem einzelnen Artikel zog ich die kleinere fünfjährige Hauptsumme von der größern ab, und erhielt so die Mehreinfuhr oder die Mehrausfuhr. Durch eine Theilung mit 5 ergab sich der jährliche Durchschnitt der einen oder der andern, der dann, mit dem Werthe multiplizirt, erst den Gesammtwerth lieferte.

Der Werth der einzelnen Artikel nach Zentnern, Stücken ꝛc. ist beinahe durchgängig aus der oben bezeichneten Rudhart'schen Tabelle, weil in den früher genannten Beilagen derselbe nirgends angegeben ist; nur sehr wenige sind nach persönlichen Erhebungen eingesetzt.

Bei allem Dem ist aber auf die ganz genaue Richtigkeit der Detail-Summen durchaus nicht zu bauen, die Größe der einzelnen Ziffer ist, möchte ich sagen, gar nicht zu beachten, sondern es sollen, wie in der Buchstabenrechnung, nur die verschiedenen Verhältnisse berücksichtigt werden, in welchen sie zu einander stehen.

Daß man die beiden Zusammenstellungen (jene im Jahresberichte für $183\frac{8}{9}$ und die hier folgende) nur auf diese Weise betrachten oder gleichsam lesen müsse, ergiebt sich noch aus folgenden Gründen:

Seit $182\frac{8}{9}$ bis $183\frac{4}{5}$ und noch mehr seit $181\frac{11}{16}$ bis $182\frac{3}{4}$ haben sich bis jetzt viele Verhältnisse der Erzeugung und des Verbrauches bedeutend geändert, was aber vorzüglich seit dem Bestehen des Zollvereins der Fall ist, bei welchem die erste Vereinigung von Bayern mit Würtemberg schon am 1. Juli 1828 und jene mit Preußen am 1. Januar 1834 in Ausführung kam.

Daß aber selbst die angeführten Quellen auch für ihre Zeit nicht als vollkommen maßgebend zu betrachten sind, geht aus denselben beinahe bis zur Augenscheinlichkeit hervor. Hievon nur einige Beispiele: Die Mehreinfuhr der guten Perlen soll jährlich sieben Zentner betragen! Es ist gewiß unwahrscheinlich, daß wir in Bayern von diesem Artikel, der bloß zum Schmucke dient, jedes Jahr eine so große Zufuhr gebrauchen. Bei den Sackuhren fin-

Digitized by Google

den wir eine Mehreinfuhr von jährlich zehn Zentner; zugegeben, daß diese Summe richtig wäre, so ist doch offenbar der angenommene Werth von zwei Gulden für ein Pfund Sackuhren zu gering. — Beim Kaffee beträgt die Mehreinfuhr 15143 Zentner; da Bayerns Bevölkerung damals nur zu 4,000000 Seelen angeschlagen werden soll, so würden auf eine Person für ein volles Jahr nur zwölf Loth Kaffee treffen, was wenigstens für ein Land, wo die Bauersleute mancher Gegenden den Kaffeetrank in den Wirthshäusern nur maßweise bestellen, offenbar zu wenig ist. Andere minder auffallende Dinge, wie z. B., daß Schwefelsäure und Vitriolöl (was doch allbekannt einerlei ist) als verschiedene Artikel aufgeführt sind, sollen nicht weiter erwähnt werden.

Der eigentliche Zweck der hier vorgelegten Rechnungen ist, nur einen ganz allgemeinen Ueberblick auf die baierische Industrie zu liefern, und nebenbei darzuthun, wie außerordentlich wichtig eine jährliche Handelsbilanz, das heißt, eine jahrweise, vollkommen genaue Zusammenstellung aller Ein- und Ausfuhr in ihrer Qualität und Quantität, so wie in ihrem wahren Geldwerthe dargestellt, für das Allgemeine wäre. Nur so ließe sich meines Erachtens bestimmt ermessen, wo und wie geholfen werden könnte. Das Sprichwort sagt: „Die Rechnung macht den guten Wirth;“ was nun bei jedem einzelnen Privatgeschäfte der Fall ist, das muß auch im Großen eintreffen. Eine solche genaue Rechnung zeigt uns am Ende eines jeden Jahres den Vor- und Rückschritt eines jeden Zweiges unserer Industrie, sie zeigt am klarsten, wo zu helfen, was zu thun und zu unterlassen ist, welche Zweige stärker zu betreiben und zu begünstigen, und welche zu vermindern und zu erschweren sind.

Eine solche Rechnung würde uns in Kenntniß setzen über die Menge und den Werth aller Erzeugnisse, welche wir für den Bedarf und den Luxus von Außen beziehen und dahin abgeben, sie würde uns sagen, ob und wie viel wir mit baarem Gelde oder mit den Produkten unserer Arbeit bezahlen, und auch um wie viel uns fremde Rohstoffe, Colonialwaaren und Fabrikate durch den Zwischenhandel höher zu stehen kommen, folglich auch, was wir mit unseren eigenen Wägen und Schiffen durch die Fracht uns verdienen könnten, wenn wir unsern Bedarf selbst holen, und damit die Ausfuhr unserer Erzeugnisse an den Ort ihres Verbrauches verbinden würden. — Ja eine solche genaue statistische Zusammenstellung würde für jeden einzelnen Unternehmer eines jeden Industriezweiges zeigen, für welche Artikel der Produktion oder der Fabrikation ein günstiger Absatz zu hoffen wäre, und für welche nicht.

Nur eine vollkommen genaue Rechnung der Art, alle Jahre neu aufgestellt, würde ein untrüglicher Spiegel sein, in welchem wir klar und genau den Zustand unserer Gesammtindustrie und aller ihrer einzelnen Zweige und ihrer Artikel beurtheilen könnten. Von Jahr zu Jahr würden wir den industriellen Fort- oder Rückschritt genau erkennen, und zugleich würde diese Rechnung uns als Wegweiser und als zuverlässiger Compaß dienen, um schnell und sicher zu dem Ziele zu gelangen, nach welchem wir zu steuern haben *).

Nach diesen Vorbemerkungen wird nun jeder Leser in den Stand gesetzt sein, die folgende Uebersicht der Mehreinfuhr und Mehrausfuhr mit der nöthigen Rücksicht zu beurtheilen, da die Quellen, aus denen sie geschöpft, die Art, wie sie entstanden ist, so wie das, was sie sagt und was sie sagen sollte, und auch endlich ihr Zweck im Allgemeinen genugsam erörtert sein möchte.

*) Ohne den Nutzen solcher Berechnungen irgend bestreiten zu wollen, dürfen wir uns doch nicht verhehlen, daß auch der bestorganisirten Zollverwaltung die Mittel fehlen, alle zu genauer Abrechnung erforderlichen Elemente zu erlangen. A. d. R.

Digitized by Google

Uebersicht des jährlichen Durchschnitts derjenigen fremden Rohprodukte, Manufaktur- und Fabrikwaaren, bei welchen in Baiern eine Mehreinfuhr stattfindet.

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
*Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne ꝛc.	821	Zentner	1	821
*Achat, Agt- und Bernstein ꝛc.	33	„	200	6600
Alaun (gewöhnlicher nämlich)	2603	„	12	31236
*Antimonium, oder Spießglas (Spießglanz?)	72	„	5	360
*Apothekerwaaren, chemisch bereitete ꝛc.	474	„	30	14220
*Aranati, unreife, getrocknete Pomeranzen	20	„	20	400
Argent haché und Argentan, verarbeitet	72	Pfund	½	36
Arack	467	Zentner	40	18600
*Arsenik, oder Hüttenrauch	456	„	30	13680
*Asche, nämlich Metallasche alle	8	„	2	16
*Austern, Perlmutter-Schildkrötenschalen ꝛc.	23	„	15	345
*Bagage, Hausgeräthe, gebrauchte	988	„	6	5928
Bandagen, chirurgische	2	Pfund	2	4
*Barten, Fischbein, rohes	394	Zentner	50	19700
Bast-, Baumbasthüte feine	94	Pfund	1	94
Baumwolle, rohe, ungesponnen, ungekämmt	4361	Zentner	40	174440
„ kardätschte, aber nicht durch Leinen zur Wolle bereitete	4	„	50	200
Baumwollgarne, rohe, ungebleichte	18726	„	85	1591710
„ gebleicht, gezwirnt, ungefärbt	1187	„	90	106830
„ gefärbte	1272	„	100	127200
„ türkisch-roth gefärbte	1802	„	150	270300
Baumwolltücher und Waaren, rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins, Cattun Cottons	941	„	350	329350
„ und weiße, glatte Hamaus, Mousselins, Cattun, Cotton, Zitze	268	„	350	93800
„ und brochirte, façonirte, gestickte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte Manchester, Plüsch, Indiennes	1787	„	350	625450
*Bergstufen, Erz, Fossilien ꝛc.	3900	„	2	7800
*Bildhauerarbeiten	10	„	30	300
*Bimsstein, Blutstein, Amaril ꝛc.	518	„	25	2590
Blech, alle schwarzen und weißen Eisenbleche, unverarbeitet	6817	„	20	136340
„ von Kupfer, unverarbeitet	52	„	40	2080
„ Fabrikate, Klempner-Spänglerarbeiten von schwarzem Eisenblech	52	„	25	1300
„ Fabrikate von weißem Blech	171	„	40	6840
„ Eisenblechwaaren feine lakirte (moirirte und plattirte)	1	„	60	60
*Blei altes, Bleiwaaren	470	„	4	1880
*Blei rohes, in Blöcken, Mulden	5630	„	12	67560
Bleizucker	352	„	50	17600
*Bockusstricke	10	„	10	100
*Braunstein, Magnesia	487	„	8	3896
Broncearbeiten von Metall	63	„	200	12600
„ broncirte Holzarbeiten	1	„	40	40
Buchdruckerschriften, Buchstaben, Lettern, Matrizen neue	39	„	100	3900

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Büchsenmacherarbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	3	Zentner	120	360
*Cacao	426	„	40	17040
Caffee	15143	„	60	908580
Carmin	44	Pfund	12	528
Chocolade	50	„	9/10	45
*Citronen- und Pomeranzenrinden	223	Zentner	15	3345
Clavierbestandtheile, nämlich Stimmnägel, Stifte und Claves	7	„	200	1400
Cognac	7	„	40	280
Conditorwaaren, Devisen, Confituren	38	„	60	2280
Confekt, alles	4	„	50	200
Cristall, Bergcristall, geschliffen, ungefaßt	2	„	25	50
Cristallarbeiten, gefaßte	1	„	40	40
*Curcume	112	„	15	1680
Draht, von Eisen	327	„	20	6540
„ von Stahl	195	„	50	9750
*Eiderdunen	3	„	120	360
*Eisen, altes, zerbrochenes	7378	„	3	22134
„ rohes in Floßen, Gensen von Hochöfen	18850	„	4	75400
„ geschmiedetes, gestrecktes, alle Schien- Stab- Knoppern- Zain- Nagelschmiedeisen	12303	„	12	147936
*Eisen-Abfälle ꝛc.	3600	„	1/2	1503
Eisen-Fabrikate, alle gemeine Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	1503	„	25	37575
„ alle Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägeblätter zum Betrieb der Landwirthschaft	2108	„	25	52700
„ Geschmeidewaaren, d. i. alle feine, polirte, verzinnte Fabrikate von Eisen, und mit Zusätzen von andern Metallen	323	„	40	12920
„ Gußwaaren in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten	1619	„	16	25904
„ ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	4	„	30	120
*Eisen-Tacher, ungestampfte	922	„	3	2766
Elfenbein, rohes in Stücken, auch Wallroß-Mammuthzähne	336	„	100	33600
*Enzian- und Feigelwurzeln	213	„	10	2130
Erde, Töpfer- feines erdenes Geschirr, mit Ausnahme des Porzellans	9	„	15	135
Fächermacherarbeiten	12	Pfund	3/4	9
*Farbhölzer in Stücken ꝛc.	7070	Zentner	8	56560
Fayence	56	„	50	2800
Federschmuckarbeiten und künstliche Federblumen	1 1/2	„	90	135
*Feuereimer ꝛc.	2	„	50	100
Filze, feinere	2	„	250	500
*Filzhüte, alte zerschnittene	1	„	2	2
*Firnisse	1	„	80	80
Fischbeinwaaren, Hüte	40	Pfund	1	40
*Fischöl, Schmalz oder Thran	6170	Zentner	16	98720
*Fische nämlich Seefische ꝛc.	5165	„	12	61980
Flintenröhre	26	„	25	650

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Flintenschäfte, ausgearbeitete	8	Pfund	3	3
„ feine für Jagdgewehre	12	„	3/4	9
Flintenschlösser	3	Zentner	25	75
*Frauenеis oder Marienglas	6	„	25	150
*Früchte, Obst, feines, ausl. Rosinen	7836	„	16	125376
Galanteriewaaren, worunter nicht allein Gold- und Silber-, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanterie-Waarenhandel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt ist.	52	„	800	41600
*Galläpfel oder Gallus	332	„	36	11952
*Gallmei	26	„	150	3900
Garn, s. Baumwolle, Flachs, Wolle				
*Gewürze aller Art	4640	„	30	139200
*Glätte	3075	„	10	30750
*Glasgalle	42	„	15	630
*Glasscherben	1994	„	2	3988
Glas, Spiegelgläser, rohe, ungeschliffene Judenmaß-Spiegelgläser f. inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken	3426	„	60	205560
„ rohe, ungeschliffene, grüne Hohlglas-Spiegelgläser für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken	3614	„	60	216840
Glassteine, geschliffene, Prismen für Luster ꝛc.	8	„	20	160
Goldgrätze	158	„	25	3950
Goldschlagerhäutchen	2	„	30	60
Goldschmied- und Massivarbeit	7	Pfund	120	840
Gürtlerarbeiten gemeine, wie auch die gelb oder weiß gesottenen als Gegenstände des Kramhandels	125	Zentner	35	4375
„ feine, ächt vergoldete oder versilberte	12	„	500	6000
*Gypswaaren ꝛc.	72	„	25	1800
*Haare feine, Kameel- auch Menschenhaare	67	„	30	2010
Häute, von allen wilden Thieren	1994	„	36	71784
*Holz, Cedernholz	1307	„	20	26140
Kannenbäckerarbeiten (d. s. Steingeschirre)	1019	„	15	15285
Knopfgießerarbeiten von gemeinem Metalle	193	„	20	3860
„ vergoldete, versilberte	7	„	500	3500
*Knoppern und Knoppermehl	3470	„	8	27760
*Kobold (Kobalt)	98	„	70	6860
*Kreide, gemeine	563	„	2	1126
Kugellack	10	„	60	600
*Kunstverlags-Gegenstände, Mumien	6	„	200	1200
*Kupfer, altes	5262	„	40	210480
„ rohes, in unverarbeiteten Massen	8784	„	20	175680
„ verarbeitet d. s. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedarbeiten	15	„	60	900
Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckgegenstände	169	„	50	8450
Lack	4	„	300	1200
*Lacmus	104	„	70	7280

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Leder, türkisches Bocksleder, rohes	123	Zentner	80	9840
Leim, nämlich Fischleim, Hausenblasen	66	„	300	19800
Marchande de modes Arbeiten, vollendete	17	„	400	6800
Marmor, Basalt, Porphyr, verarbeitet im Großen	9647	„	30	289410
„ „ „ „ im Kleinen, mit Galanteriewaaren untermischt	143	„	30	4290
* „ roher in Stücken	350	„	3	1050
Marzipan	34	Pfund	½	20
Maschinen, Werkstühle, für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe, zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen	577	Zentner	25	14425
Masken oder Larven	8	„	100	800
Maultrommeln oder Brummeisen, vermischt mit Krämereiwaaren	2	„	150	300
„ unvermischt	28	„	75	2100
Meerschaum, roher, unverarbeiteter	8	„	100	800
„ verarbeitet und gefaßt	24	Pfund	1½	36
Mennig, Minium	263	Zentner	18	4734
Messerschmiedarbeiten, gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	581	„	150	29050
„ feine, mit Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot verziert	6	„	200	1200
*Messing, altes	416	„	30	12480
„ unverarbeitetes, Stück-, Guß- und Tafelmessing, auch Chrisokalk und Crisogold	363	„	50	18150
Metalle, roh, unverarbeitet, nicht eigens belegte, Prinzmetall	11	„	25	275
Modelle und Formen für den Ackerbau und Fabriken	51	„	15	765
Mosaikarbeiten, gefaßt und ungefaßt	26	Pfund	100	2600
Most, eingesottener	46	„	3/10	14
Oele, Birkenöle	2	Zentner	20	40
„ medizinische, als: Lorbeer- und Tamarisken-, Anis-, Zimmt-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajaput-, Fenchel-, Kümmel-, Kamillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Ranten-, Rosmarin-, Salbei-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Ysop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder-, Ricinus-, Süßmandel-, Hirschhornöle, Aether ꝛc.	85	„	500	42500
„ wohlriechende, als Pergamott-, Jasmin-, Neroli- oder Pomeranzenblüten-, Rosenöle, Cedroessenz	9	„	700	6300
*Oelzweige	13	„	1	13
Orgelmacherarbeiten	38	Pfund	1⅓	57
Orgelpfeifen und Orgelbestandtheile	20	„	⅔	8
*Pantoffelholz in Stücken	5	Zentner	16	80
* „ verarbeitetes	192	„	30	5760
Papparbeiten, gemeine	13	„	50	650
„ feine, als: Toilettes-Etuis, Ridikülls, Carton und Körbchen	1	„	75	75
Parfümerie- und Wohlgeruchwaaren, Benzoesäure, Eau de Cologne, wohlriechende Seife, Königsrauch, Pomade, Rauchkerzchen und Pulver	86	„	80	6880

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Pechfackeln	11	Zentner	30	330
Pelzwaaren, Rauchwerk, alles gearbeitete, doch nicht zum Gebrauche noch verarbeitete Pelz-, Rauch- und Futterwerk, Gäns-, Entenfelle ꝛc.	2	„	70	140
Pelzwaaren, zum Gebrauch verarbeitete Pelze und Anzüge ꝛc.	1	„	75	75
Perlen, gute, gefaßte und ungefaßte	7	„	5000	35000
„ Perlenmacherarbeiten, oder falsche Perlen	8	„	1000	8000
Petschierstecherarbeiten von Gold und Silber	8	Pfund	5	40
Platiererarbeiten mit Gold und Silber aufgelegt	3	Zentner	500	1500
*Präparate, anatomische	5	„	50	250
Pulver, Schießpulver	446	„	50	22300
„ Raketen, Feuerwerke	60	Pfund	¾	45
„ Pulver, medizinische, auch Pferde-, Schwaben-, Wanzenpulver	17	Zentner	25	425
Puppen, Docken und Gesichter von Papier	3	„	50	150
Putzmacherarbeiten, vollendete	18	„	200	3600
*Queckſilber	277	„	110	30470
*Quercitron	462	„	10	4620
Regenschirmarbeiten, gemeine, von Leinwand Kanefas, Wachstuch	4	„	20	80
„ feine, von Baumwollentuch und Taffent	17	„	60	1020
Reife, eiserne, kölnisches Reifeisen	1901	„	30	57030
*Reiß	8112	„	10	81120
Röhre zu Weberkämmen, Fädenspulen	177	„	15	2655
Rum	786	„	60	47160
Säcklerarbeiten	9	„	20	180
*Saflor oder Zaffer	217	„	40	8680
Salmiak	57	„	100	5700
Salzsäure	56	„	25	1400
*Salpeter	403	„	25	10075
*Schieferplatten, weiße	1	„	7	7
*Schiffsklammern	19	„	15	285
Schlosserarbeiten	702	„	30	21060
*Schmack, Sumack	384	„	20	7680
*Schmalte, Schmolte	80	„	60	4800
Schreiner-Tischlerarbeiten, gemeine, unpolirte	.	.	.	4123
*Schüttgelb	97	„	40	3880
*Schwämme, Bade- oder Pferdeschwämme	33	„	120	3960
*Schwefel in Stangen ꝛc.	1601	„	8	12808
Schwefelsäure (hiezu unten — Vitriolöl?)	512	„	10	5120
*Schwerspath	3987	„	10	39870
Schwertfegerarbeiten	9	„	90	810
*Seegras	92	„	2	184
Silberschmied- und Massivarbeiten	1	„	2000	2000
Silbergräze	20	„	12	240
Sonnenschirmmacherarbeiten, alle	10	Pfund	1	10
Spiritus, medizinische	19	Zentner	500	9500
Sporerarbeiten	37	„	200	7400
Stahl auch Mock, roher unverarbeiteter	3167	„	40	126680

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Stahl, auch Mock, verarbeitete Stahlwaaren, gemeine	4	Zentner	200	800
„ verarbeitete Stahlwaaren, feine als Gegenstände des Galanteriewaarenhandels	70	Pfund	4	280
*Steine, Mühlsteine	592	Stück	10	5920
Stockmacherarbeiten mit Galanteriewaaren untermengt, Bambusstöcke	45	Zentner	40	1800
Strohgeflechte, feine unverarbeitete	17	„	30	510
Strohwaaren, feine Hüte, und andere ähnliche Waaren	10	„	50	500
Tabakspfeifen, erdene, gemeine kölnische	26	„	3	78
„ andere gemeine hölzerne, gegossene Kehlner, meerschaumene, ordinäre porzellanene, mit gemeinem Metall beschlagene	108	„	9	972
„ gelb beschlagene meerschaumene, fein gemalte porzellainene	2	„	150	300
„ Röhre mit Galanteriewaaren untermengt	11	„	25	275
Taschnerarbeiten	5	„	60	300
*Thee, überseeischer ꝛc.	56	„	120	6720
*Thiere, seltene Schanthiere ꝛc.	9	Stück	10	90
*„ Vögel	63	„	1	63
Tombakwaaren	1	Zentner	200	200
Tusch	18	„	1600	28800
Uhren, Pendeluhren mit hölzernem Räderwerke	84	Pfund	¼	34
„ Schwarzwalduhren, gemeine hölzerne	222	Zentner	40	8880
„ feine Häng-, Stock- und Wanduhren	20	„	80	1600
„ Sackuhren	10	„	200	2000
„ Bestandtheile, Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	19	„	80	1520
„ Gehäuse, Kästen, für Stockuhren	7	„	200	1400
„ „ „ für Sackuhren	38	Pfund	5	190
Vergoldete und versilberte Arbeiten und Vermeil (vergoldete Silberarbeiten)	34	„	50	1700
Vitriol, Eisenvitriol, ordinäres Kupferwasser, Admunder, Adlervitriol	162	Zentner	10	1620
Vitriolöl (hiezu oben — Schwefelsäure?)	1224	„	10	12240
Wallrath, oder Spermazetti, roh	15	„	75	1125
„ „ „ verarbeitet zu Kerzen	1½	„	180	270
*Wässer, mineralische	2849	„	20	56980
Watte, von Baumwolle	27	„	60	1620
*Wein, Seewein nämlich	1095	„	10	10950
*Wein-, Seewein-Most	3053	„	3	9159
*Weinstein roher	491	„	25	12275
*Wildbret und Wildgeflügel	302	„	10	3020
*Wismuth oder Markasit	18	„	20	360
Wohlgernchwaaren, Ambra, Berliner Rauchpulver und Rauchkerzen, wohlriechende Balsame, Spiritus und Wässer	13	„	200	2600
Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte und mit Galanteriewaaren untermengt	4	„	100	400
*Zink oder Spiauter	593	„	20	11860
*Zinn, altes, Zinnwaaren	82	„	25	2050

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehreinfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehreinfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Zinn, rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Stücken . .	1920	Zentner	40	7680
„ gestrecktes und gewalztes	21	„	40	840
„ Waaren alle	117	„	60	7020
Zinnober	32	„	300	9600
Zünd- oder Kupferhütchen (1000 Stück 1 fl. 36 kr.) .	15	„	500	7500
Zünd- oder Knallpillen (8 Stück 1 kr.)	1	„	18	18
*Zwirnwaaren, verschiedene, nach dem höchsten Zollsatze	443	„	50	22150
Durchschnitts-Summa der jährlichen Mehreinfuhr für ausländische Rohprodukte und fremde Manufaktur- und Fabrikwaaren				7,946449

Uebersicht des jährlichen Durchschnitts derjenigen Manufaktur- und Fabrikwaaren, bei welchen in Bayern eine Mehrausfuhr stattfindet.

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Alaun, nämlich Federalaun, Federweiß	34	Zentner	12	408
Aqua fortis (Scheidewasser)	17	„	40	680
*Bast- und Strohgeflechte, grobe	2	„	20	40
*Bast- und Strohwaaren, feine	21	„	50	1050
Baumwollwaaren, gestrickte, alle	8	„	350	2800
Beinearbeiten, gemeine mit Galanteriewaaren untermischt	158	„	10	1580
*Betten und Bettgewand neue	136	„	50	6800
Bijouteriewaaren, alle gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	188	Pfund	100	18800
*Binder- oder Schäflerarbeiten	.	.	.	11817
Blech von Messing, unverarbeitet	377	Zentner	50	18850
Blei, gegossenes, Schrote, Kugeln, Fensterblei, Brunnenröhre und Bleiblätter zu Tabacksbüchsen . .	703	„	15	10545
Bleifedern, Bleistifte mit höher belegten Waaren untermischt	1390	„	150	208500
Bleiwaaren, als Gegenstände des Kramhandels . .	11	„	18	198
Bleichpulver, (Chlorkalk)	454	„	25	11350
Buchbinderwaaren, alle ungebundenen Bücher . . .	97	„	15	1455
* „ alte Bücher	271	„	2	542
*Buchhändlerwaaren ꝛc.	666	„	5	3330
Bürstenbinderwaaren, gemeine	189	„	15	2835
„ feine mit hölzerner Fassung	132	Pfund	⅔	53
„ feine mit Fassung von Elfenbein	4	„	2	8
*Caput mortuum (Rückstände nach chem. Ausscheidungen)	14	Zentner	25	350
Chemische Feuerzeuge	9	„	50	450
Chemische Waaren und Präparate nicht eigens belegte	463	„	30	13890
Dantes, (Spiel- oder Rechenpfennige)	88	Pfund	¼	70
Draht von Kupfer und Messing	40	Zentner	60	2400
Drahtsaiten	167	„	80	13360
Drahtwaaren, gemeine, Vogelhäuser ꝛc.	60	„	40	2400

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Dreher- oder Drechslerwaaren, von Holz, ganz gemeine, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalger, Mulden, Tröge, Teller	.	.	.	515
Dreherwaaren von Horn und Bein, mit Galanteriewaaren untermischt	47	Zentner	10	470
Dreherwaaren von Elfenbein, Perlmutter, Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	22	Pfund	2	44
*Drogueriewaaren	2410	Zentner	10	24100
*Eisenbeize, Brühe	336	„	1	336
*Eisenerz ꝛc.	5457	„	3	16371
Eisenfabrikate in feinen geschliffenen Gußwaaren	9	„	40	360
*Eisentacher, gestampfter	1985	„	1	1985
Elfenbeinwaaren, alle	2	„	200	400
Essenzen, Punsch- und Bischofs-Essenzen	12	„	60	720
*Farbhölzer, geschnitten und gemahlen	90	„	10	900
Farbwaaren, chemisch bereitete, nicht eigens belegte, als: Bergblau, Berggrün, Berlinerblau, Bleiweiß, Kobaltblau, Kobaltgrün, Königsblau, Königsgelb, Kremserweiß, Mineralblau, Muffivsilber, Neublau, Waschblau	2546	„	20	50920
Farbwaaren, Farben mit Oel oder Firniß bereitet	2	„	18	36
„ Pastelfarben	2	„	40	80
Federn, Schreibfedern, Federposen, rohe bereitete	47	„	50	2350
*Fette, Hirsch-, Schweinfette ꝛc.	468	„	10	4680
*Feuerschwämme und Lunten	333	„	40	13320
Feuerspritzen, Löschmaschinen	4	„	50	200
*Filzwaaren ꝛc.	15	„	200	3000
Flachs- und Hanfgarne, ungebleichte	1730	„	50	86500
„ „ gefärbte	11	„	70	770
Flintenschäfte, rohe	4412	Stücke	¾	1765
*Gefährte, Chaisen, Kutschen	18	„	250	4500
* „ zum Oekonomiedienste	14	„	20	280
* „ alte, kleine, auch unbeschlagene	262	„	10	2620
Glas, Spiegelgläser, geschliffene, unbelegte	387	Zentner	80	30960
„ „ belegte	9553	„	90	859770
„ Fenster- und Tafelglas	6419	„	15	96285
„ Brillen und Uhrgläser	27	„	15	405
„ Trinkgläser, und alle ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterlein, Glasschmelze, Email, Schmelzglas, Springgläser, Kristallglas ꝛc. jedoch mit Ausnahme der gefaßten zur Galanterie gehörigen Glaswaaren	4250	„	15	63750
*Glasgemälde	74	„	20	1480
Glaserarbeiten	22	„	30	660
Glauberfalz, in Erde, Stein, gebrannt, entwässert	1814	„	20	36280
„ kristallisirt	97	„	40	3880
Glockengießerarbeiten, im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	23	„	40	920
„ im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	32	„	60	1920
*Gold in Blätten	846	„	4000	3,384000

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Gold, verarbeitet, zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	115	Zentner	10000	1,150000
*Haare, bereitet, unverarbeitet	466	„	7	3262
Haarearbeiten, ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und Kühhaaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen, mit höher belegten Waaren untermengt	12	„	40	480
Haarearbeiten von Menschenhaaren, Perückenmacherarbeiten	86	Pfund	80	6880
*Holz, feines für Tischler	489	Zentner	30	14670
Holzwaaren, feine, nämlich alle Bilderschnitzer-, Schachtelmacherarbeiten, Spielwerk- und Kinderspielzeuge, auch Docken, Puppen, Trommeln, roh oder bemalt und lackirt	3540	„	33	116820
Hornwaaren mit Galanteriewaaren untermengte und nicht gepreßte	11	„	10	110
Instrumente, astronomische	28	„	80	2240
„ chirurgische, mathematische und physikalische	43	„	50	2150
„ musikalische ohne Unterschied, Clarinets, Claviere, Fortepiano, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner	201	„	75	15075
Kammacherarbeiten, Wollkämme	5	„	40	200
„ von Horn mit Galanteriewaaren untermengt	103	„	15	1545
„ von Elfenbein oder Schildkrot gefaßt und ungefaßt	9	„	200	1800
Kardätschen, Wollkratzer für Wollenarbeiter	72	Pfund	½	36
Kartenmacherarbeiten, alle Spielkarten	162	Zentner	20	3240
*Kleidungen und Anzüge	91	„	300	27300
Korbmacherarbeiten feine	322	„	30	9660
*Krämerewaaren ꝛc.	9903	„	30	297090
Kupfer, angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	76	„	50	3800
Kürschnerarbeiten, alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Stauchen	29	„	100	2900
Lebkuchner-, Lebzelterarbeiten, Pfefferkuchen	508	„	30	15240
Leder, alles Roth- und (alaungares) Weißgerberleder, ganz od. nur lohroth gearbeitete Häute, Sohlleder ꝛc.	6210	„	30	186300
Lederwaaren, nicht eigens belegte	51	„	120	6120
Leim, gemeiner Tischler- und Pergamentleim	510	„	20	10200
Leinwandwaaren, alle mit Seiden, Baumwolle und Schafwolle ꝛc. nicht vermengte, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Kölnisch, dann gefärbte Leinwand, Kanefas und Zwilch, so wie rohe und gebleichte Hofenzeuge	2417	„	60	145020
Leonische Waaren	942	„	5000	4,710000
Lichterzieherwaaren auch Nachtlichter	228	„	15	3420
*Malereien mit und ohne Fassung	35	„	200	7000
Maschinen, Werkstühle für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe, zum Handel	469	„	25	11725
Meerschaum, verarbeitet aber nicht gefaßt	34	Pfund	1½	51
Messingwaaren alle, nicht vergoldete und versilberte, verzinnte, messingene Nägel, Rothschmiedarbeiten	594	Zentner	80	47520

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Metallwaaren im Großen	13	Zentner	30	390
„ im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	118	„	38	4484
Meth	50	Pfund	½	12
Möbeln, nicht eigens belegte	383	Zentner	15	5745
Nadler- und Ahlenschmiedwaaren Nadeln alle	131	„	60	7860
„ Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Nicte, Hefte, Kettchen	6	„	80	480
*Ockergelb oder Satinober	459	„	10	4590
Optische Waaren	214	„	30	6420
Papier, alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib- und Zeichnungspapier	7382	„	20	147640
„ Preßspäne und Papierdeckel	299	„	3	897
„ gefärbtes, Buntpapier und Papiertapeten	1717	„	40	68680
„ Maché	136	„	40	5440
„ Pergament	12	„	60	720
Petschierstecherarbeiten von gemeinem Metalle	2	„	3	6
Plattirerarbeiten, gemeine als Gegenstände des Kramhandels	66	Pfund	1	66
Porzellan- und Porzellanwaaren	3324	Zentner	50	166200
Rauschgold	135	„	100	13500
Reißblei	50	Pfund	1	50
Riemerarbeiten	48	„	½	24
Ringlerarbeiten	166	„	⅕	33
Säuren, nicht eigens belegte	122	Zentner	15	1830
Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	2	„	800	1600
*Saiten, Darm- und Drahtsaiten	131	„	80	10480
Sattlerarbeiten	34	„	50	1700
				34422
*Schiffe				
*Schmelztiegel	6423	Zentner	10	64230
*Schnitzwaaren	352	„	10	3520
Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge unter Galanteriewaaren gehören	10	„	10	100
Schreibtafeln, elastische	20	„	30	600
Schreiner-Tischlerarbeiten nicht eigens belegt				8900
„ feine polirte	706	Zentner	24	16944
Schuhmacherarbeiten von gemeinem Leder und Tuchenden	164	„	60	9840
„ von feinem, gefärbten Leder, Corduan, Saffian, Taffet ꝛc.	139	„	120	16680
Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg, Jagdgarn	28	„	20	560
Siebmacherarbeiten	12	„	10	120
Silber in Bletten, Bouillons, Cantillen, Draht, Fäden, Flinderin, Folien und Zwischensilber, unverarbeitet	247	„	2500	617500
„ verarbeitetes zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt oder unvermengt	33	Pfund	60	1980
*Specereiwaaren	480	Zentner	40	19200
Spiegel, vollendete ohne Rahmen	820	„	100	82000
„ mit Rahmen	11664	„	120	1,399680
„ Folien, Stanniol ꝛc.	47	„	80	3760

Digitized by Google

Artikel der jährlichen Mehrausfuhr	Jährlicher Durchschnitt der Mehrausfuhr	Maaß	Werth eines solchen Fl.	Gesammtwerth Fl.
Spiritus, als Getränke	29	Zentner	50	1450
*Steine, Schiefersteine	1914	Fuhren	30	57520
* „ Schleifsteine	6994	Stücke	$\frac{3}{4}$	5246
Steingut	1889	Zentner	15	28335
*Steinhauerarbeiten	143423	Stücke	2	286846
Syrup, Melasse	332	Zentner	15	4980
Syrupgeist	18	„	40	720
Tabakfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabaksmehl, Cigarren	11148	„	40	445920
Tabacksdosen, gemeine	1188	„	50	59400
„ feine	48	„	100	4800
Tombak, rohes	248	Pfund	$\frac{4}{5}$	198
„ in Tafeln	18	Zentner	100	1800
*Tuchenden und Leisten	112	Pfund	$\frac{1}{5}$	22
Uhren, Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Sanduhren	6	„	1	6
Vitriol, nämlich Kupfervitriol	2172	Zentner	10	21720
Wachszieherarbeiten	105	„	150	15750
Wachspostirarbeiten und Wachsfiguren	14	„	500	7000
*Wasserblei, Pottloth	52	„	10	520
Wolle, gekämmte	26	„	40	1040
„ von den Hauptwollmärkten ausgehend	167	„	25	4175
„ gefärbte	84	Pfund	$\frac{1}{2}$	42
Wollgarne, ungefärbte	13	Zentner	100	1300
„ gefärbte, Arrasgarn	246	„	150	36900
Zinnfolien, Staniol, Zinnblech	101	„	80	8080
Zündmaschienen	13	„	50	650
				15557250
*Hiezu der Werth der jährlichen Ausfuhr an Salz				669344
Hauptsumme der jährlichen Mehrausfuhr				16226594

Stellt man nun die Hauptergebnisse der beiden Rechnungen, nämlich jener von 1838 bis 1839 in Bezug auf Landwirthschaft, und der vorliegenden, welche die noch übrigen Gewerbe umfaßt, zusammen, so erhält man folgendes Resultat als Gesammtwerth der jährlichen

	Mehreinfuhr.	Mehrausfuhr.
Bei der Landwirthschaft (wie früher berechnet)	8,500509 fl.	4,939286 fl.
Bei den andern Gewerben (nach anliegender Rechnung)	7,946449 fl.	16,226594 fl.
Zusammen aber	16,446958 fl.	21,165880 fl.
und nach Abzug der Mehreinfuhr von		16,446958 fl.
einen Gewinn der Gesammtindustrie von		4,718922 fl.

Liest man nun diese Rechnungen, ohne auf die einzelnen Zahlenausdrücke besondere Rücksicht zu nehmen, so ergeben sich folgende Resultate als das allgemeine Bild unserer Industrie:

Bayern, welches allgemein für einen Agrikulturstaat gilt, bezieht aus andern Ländern von landwirthschaftlichen Artikeln, die es selbst erzeugen könnte, beinahe das Doppelte

Digitized by Google

von Dem, was es nach Auswärts absetzt, und es erscheint also die baierische Landwirthschaft bedeutend im Nachtheil, das heißt, sie treibt einen Passivhandel. *)

Die einzelnen Artikel, deren Produktion in Quantität und Qualität zu steigern wäre, sind etwa folgende:

Rindvieh, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Federvieh, Fische, Blutegel, Bienen, Seidenraupen — Roggen, Runkelrüben, Tabak, Oelpflanzen, Senf, Kleesamen, Farbekräuter, Cichorie, Anis, Fenchel, Flachs, Hanf, Obst, besonders aber Futter- und Wiesenpflanzen.

Baiern, von welchem man meint, es eigne sich nicht zu einem Fabrikstaate, hat, im Vergleich mit der Ausfuhr seiner Landwirthschaft eine beiläufig viermal stärkere Ausfuhr an Produkten der übrigen Gewerbe; verdient durch seine Manufaktur- und Fabrikindustrie mehr als das Doppelte von Dem, was es für fremde Rohprodukte und Fabrikate bezahlt, deckt damit sogar den Ausfall der landwirthschaftlichen Industrie, und macht hiedurch den baierischen Handel im Ganzen genommen zu einem Aktivhandel, der jedoch mit der Bevölkerung verglichen, immer noch ein sehr kleiner genannt werden kann.

Die Zweige, welche hier noch zu heben wären, sind etwa folgende:

Die Eisenproduktion und Fabrikation in allen ihren Abtheilungen mit Einschluß der Drähte und Bleche, der Blech- und Stahlwaaren, Maschinen und Werkstühle ꝛc. ꝛc. — Die Verfertigung von Bronce- und Messingarbeiten, Druckerschriften, Steingeschirre (Steingut), Spiegelgläser, Galanteriewaaren, Uhren, Schießpulver — die Fabriken aller chemischen Produkte, auch Salpeter, Schwefelsäure, Farben und Tusche ꝛc. — alle Spinnereien für Baumwolle, Flachs, Hanf und Wolle — die Fabriken für Schnitt-, Seiden-, Tuch- und Baumwollwaren aller Art, auch die Fabrikation von Wachstuch, Filz, Leder und Saffian, so wie auch — die Fabrikation von Zucker und Zucker- oder Conditoreiwaaren, von feinen Stroh- und Basthüten, Spitzen oder Blonden, Kanten ꝛc., selbst die Färbereien in einzelnen Artikeln, z. B. Türkischroth — und endlich die für die Landwirthschaft so wichtigen amerikanischen Mahlmühlen, Oelfabriken und Ortsäfereien.

Hebung der Gesammtindustrie erscheint demnach als ein dringend nothwendiges, ja laut schreiendes Bedürfniß, sonst verfallen wir einer immer steigenden Armuth und einer stets sich mehrenden Abhängigkeit von fremden Ländern.

Allerdings ist seit der Zeit, welche die Veranlassung zu den oben genannten Resultaten lieferte, Vieles bereits geschehen; viele der genannten Fabriken sind schon entstanden, andere im Werden begriffen, und auch bei der Landwirthschaft, wo die Hebung der Urproduktion, wie die vorstehenden Ziffern bezeugen, am allerdringendsten ist, fängt ein reger Eifer an, selbst diesen Zweig der Industrie zu heben und zu verbessern.

Besonders Großes und Wichtiges ist durch die Errichtung der technischen Schulen geschehen; denn die Erziehung und Bildung für Industrie muß jedem andern Mittel zur Vervollkommnung derselben vorangehen; Hebung und Förderung dieses Unterrichts auf eine möglichst fruchtbringende Art ist demnach die erste Bedingung; aber damit allein reichen wir nicht aus, und eben hier können wir uns vielleicht eine Vorstellung machen, wie gefährlich es wäre, auf dem halben Wege zur Sicherung des materiellen Wohles von Baiern stehen zu bleiben, wenn wir uns die allenfallsige Möglichkeit denken wollen,

*) Hier erlaube ich mir wiederholt, das überraschend merkwürdige und auf amtliche Erhebungen gegründete Resultat anzuführen, daß Bayern jährlich 75123 Scheffel Roggen (Korn) weniger erzeuge als verzehre. Es hat demnach nicht einmal die nöthige Menge Schwarzbrod durch die eigene Produktion. Siehe die Rede des Herrn Staatsministers des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein Durchlaucht, in der Ständeversammlung am 7. September 1837; insbesondere das Centralblatt des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. Jahrgang 1837, Novemberheft Seite 651.

Digitized by Google

daß dann gerade die tüchtigsten Zöglinge jener Anstalten, aus Mangel an Unterkommen im eigenen Lande gezwungen sind, ihre Subsistenz in den verschiedenen Industriezweigen fremder Länder zu suchen und so, mit den technischen Kenntnissen, welche sie sich in ihrer Heimath erworben hätten, möglicher Weise von auswärts her noch dazu beitragen würden, ihr Vaterland einer stets größeren Armuth und Abhängigkeit zu überliefern.

---

2. Ueber die Arbeitslöhne der handarbeitenden Volksklassen in Rheinhessen.

Von Fr. Dael, Dr. d. Rechte u. der Staatswissenschaften, sowie Richter am Kreisgerichte in Mainz.

Es gehört mit zu den bedeutenderen Zeichen der Gegenwart, daß man sich in weit höherem Grade, als früher mit den arbeitenden Classen der Bevölkerung und namentlich auch mit ihren wirthschaftlichen Verhältnissen beschäftigt. Diese Erscheinung hat theils einen erfreulichen, theils einen betrübenden Grund. Der erste liegt in der größeren Verbreitung und Erstarkung des Sinnes für Humanität, für allgemeines Wohlergehen, der letzte in den Verhältnissen, die in jüngster Zeit für die arbeitenden Classen von so großem Nachtheile gewesen sind.

Ueberaus verschieden indessen und bei Beurtheilung ihrer Lage wohl von einander zu unterscheiden sind die einzelnen Abtheilungen dieser s. g. arbeitenden Klassen, wenn man hierunter auch nur den handarbeitenden Theil derselben, nur diejenigen Stände begreifen will, deren Einkommen vorzugsweise auf die Anwendung physischer Kräfte beruht. Es gehören dahin:

1) Alle Diejenigen, welche irgend ein produktives Geschäft, sei es ein landwirthschaftlich-gewerbliches, commercielles u. s. w. selbstständig und für eigene Rechnung betreiben. Diese Classe nimmt bei ungünstigen Verhältnissen, die ihre Gesammtheit betreffen, wohl ebenfalls unsere Theilnahme in Anspruch, doch nicht in dem Maße, wie die übrigen, weil sie in dem seither angesammelten Gewinne bereits eine genügende Entschädigung für eintretende Verluste besitzt, diese auch bald wieder zu ersetzen hoffen darf und sich selbst zu helfen vermag.

2) Diejenigen, welche ein solches produktives Geschäft erlernt haben oder zu erlernen beabsichtigen und es zwar nicht für sich selbst betreiben, wohl aber Andern beim Betriebe eines solchen als Arbeitsgehülfen, Gesellen, Knechte u. dergl. nützlich sind, wofür sie von jenen einen Lohn beziehen, der in Wohnung, Kost, Geld oder Kleidung besteht. Die Verhältnisse dieser Classe sind im Allgemeinen keineswegs ungünstig. Will der Unternehmer eines Geschäfts des guten, nachhaltigen Betriebs desselben versichert sein, so sieht er sich genöthigt, dem ihm dabei behülflichen Arbeiter einen angemessenen Lohn zu gewähren und er versteht sich dazu um so mehr, als andern Falls die Zahl der betreffenden Arbeitsgehülfen sich mindern und dies den Lohn leicht höher steigern dürfte, als er einen solchen verweigert hat. Dieser hängt hiernach vorzugsweise von der größern oder geringern Geschicklichkeit und von dem Fleiße des Arbeiters ab und dieser ist es der Hauptsache nach selbst, welcher Art und Größe seines Lohns bestimmt. Er hat entweder nicht nöthig, für eine passende Wohnung, für Verköstigung zu sorgen und ist somit den Nachtheilen einer Theuerung enthoben, oder sein Geldlohn setzt ihn in den Stand, alle seine Lebensbedürfnisse zu bestreiten und wohl auch noch Etwas für spätere Zeiten, für unvorhergesehene Fälle zurück zu legen.

Digitized by Google

3) Das Hausgesinde, dessen Arbeit in persönlichen Diensten besteht, welche es der Herrschaft und deren Familie leistet. Die wirthschaftlichen Verhältnisse der Dienstboten haben große Aehnlichkeit mit denen der vorhergehenden Classe. Auch ihr Lohn besteht theils in Geld, theils in Wohnung, Kost und Kleidung. Nur ist ihre Lage in so fern noch günstiger, als Sonn- und Feiertage, schlechte Witterung, Arbeitsmangel u. dergl. ihren Verdienst nicht schmälern, wie das bei der unter 2) erwähnten Arbeiterclasse allerdings der Fall ist.

4) Die Taglöhner, d. h. alle diejenigen, welche beim Landbau, beim Handel, in Fabriken, Gewerben und sonstigen Geschäften, Arbeiten jeder Art verrichten, wozu keine besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten wohl aber mehr oder weniger körperliche Kräfte erfordert werden. Diese Taglöhner, welche je nach ihrer besondern Beschäftigung wohl auch Schnitter, Dreschер, Grundarbeiter, Handlanger, Fabrikarbeiter u. s. w. heißen, erhalten für ihre Arbeit einen gewissen Lohn, der fast durchgängig in Geld besteht. Die geringen Anforderungen an sie und die dadurch veranlaßte große Concurrenz des Angebots erklären zur Genüge, warum dieser Lohn an sich schon niedrig ist, wozu denn aber noch kommt, daß er an Sonn-, Fest- und Regentagen, bei fehlender Arbeit u. s. w. gänzlich wegfällt. Diese Lohnverhältnisse sind von um so größerer Bedeutung, als die Classe der Taglöhner überall ganz besonders zahlreich ist, noch immer mehr anwachsen zu wollen scheint und der männliche Theil derselben häufig verheurathet ist, Frau und Kinder zu ernähren hat.

Mit Recht wendet sich nach allem dem die Theilnahme an den arbeitenden Classen vorzugsweise dieser, also Derjenigen zu, deren ganze Habe ihre Hände ausmachen und deren Existenz bei gänzlicher Entblößung von Kenntnissen und erworbenen Fertigkeiten sowie beim Mangel irgend welches, sei es auch noch so geringen, Besitzthums für Gegenwart und Zukunft einzig und allein auf ihre körperlichen Kräfte angewiesen ist. Um nun aber mit Bestimmtheit zu ermitteln, in wie fern die Taglöhner in den Löhnen, welche sie erhalten, wirkliche Aequivalente ihrer Arbeitsleistungen empfangen, ist es durchaus nöthig, die wirkliche jährliche Einnahme solcher Leute zu bestimmen und ebenso die Ausgaben für alle diejenigen Bedürfnisse zu ermitteln und festzustellen, welche zur Existenz des Menschen absolut erforderlich sind, wenn die Kraft seines Körpers nicht geschwächt werden, die Integrität seiner Gesundheit und damit die Dauer seines Lebens selbst nicht gefährdet sein soll. Dergleichen Erhebungen müssen sich übrigens, um verlässig zu sein, auf einen kleineren Bezirk beschränken, in welchem alle in Frage kommenden Verhältnisse so ziemlich gleich sind, und darum können sie natürlich auch nur für diesen Bezirk Geltung und Bedeutung haben.

Wir haben deshalb für unsere Untersuchungen die Großh. Hess. Provinz Rheinhessen*)

---

*) Zur gehörigen Würdigung der Lohnverhältnisse kann es freilich nur förderlich sein, diese auch in andern Gegenden Deutschlands kennen zu lernen. Dadurch erst werden Vergleiche möglich und unser Urtheil erhält eine breitere Basis. Wir theilen daher in dieser und in den folgenden Noten einige desfallsige Notizen mit, wie nothdürftig sie auch immerhin sind: S. Senior, Statement of the provision of the poor London 1835, S. 210 und folgende, und nach ihm Schmidt: Untersuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism. Leipzig 1836, S. 306 u. 308 machen nachstehende Mittheilungen, welche zwar offiziellen, im Jahre 1833 eingegangenen Berichten brittischer Gesandten und Consuln entnommen sind, deren vollkommene Richtigkeit jedoch theilweise bezweifelt werden dürfte.

In Bremen:

Täglicher Arbeitslohn auf dem Lande im Sommer 1 Sch., im Winter 9 Den., jährlich 17 Pfd. 10 Schilling bis 22 Pfd.; in der Stadt 25 Prz. höher. — Für Frauen: Täglich auf dem Lande im Sommer 6, im Winter 4 Den.; in der Stadt 4 Den. — Lebensweise: Der Lohn gewährt guten Unterhalt, die Nahrungsmittel sind Kartoffeln, Buchweizen oder Grütze, Roggenbrod und zweimal wöchentlich Fleisch oder Speck.

In Lübeck:

Arbeitslohn der Landbauer: Täglich im Sommer 9, im Winter 7 Den., im Herbste 1 Sch., jährlich

Digitized by Google

gewählt, welche auf einem Flächenraume von 24,99 Quadratmeilen und bei einer Bevölkerung

im Jahre 1837	von 209067	Seelen	das ist	8363	Seelen	auf die Quadratmeile
im Jahre 1840	von 213671	"	"	8547	"	"
im Jahre 1843	von 218076	"	"	8723	"	"
im Jahre 1846	von 225445	"	"	9018	"	"
im Jahre 1837	von 12990	"	"	6,21	Procent	der Bevölkerung
im Jahre 1840	von 13220	"	"	6,19	"	"
im Jahre 1843	von 13947	"	"	6,39	"	"
im Jahre 1846	von 15616	"	"	6,93	"	"

12 Pfd. — Gewöhnliche Tagelöhner in der Stadt täglich 14 Den., jährlich 18 Pfd. — Frauen: In der Stadt täglich 7 Den., auf dem Lande im Herbste ebenfalls 7 Den. — Man kann davon leben, die Nahrungsmittel sind schlechtes Roggenbrod, Kartoffeln, Speck, gute Milch, Erbsensuppe, Heringe oder andere wohlfeile Fische, Butter und Schmalz, aber sehr selten Fleisch; eine Tasse Kaffee des Morgens ist großer Luxus.

In Mecklenburg:

Arbeitslohn auf dem Lande wöchentlich 3 Sch. 6 Den., eine Wohnung, ein Garten und Weide für eine Kuh und 2 Schaafe im Sommer und Unterhalt für dieselben im Winter. — In den Städten wöchentlich 5 Sch. 3 Den. bis 7 Sch. — Man kann dabei, bei guter, gesunder Nahrung und gelegentlich einem Gerichte Fleisch auskommen.

In Danzig:

Arbeitslohn der Landbauer: Täglich im Sommer 4½ bis 7 Den.; im Winter 3½ bis 4½ Den., überdies eine Wohnung entweder ganz frei oder gegen Bezahlung einer geringen Rente, Weide für eine Kuh und etwas Heu für den Winter. — Arbeitslohn gewöhnlicher Tagelöhner: Täglich im Sommer auf dem Lande 8½ bis 11½ Den.; in der Stadt 8½ bis 10 Den. Im Winter auf dem Lande 4½—7 Den., in der Stadt 7—12 Den. Jährlich auf dem Lande 8 Pfd. 10 Sch. bis 9 Pfd., in den Städten 10 Pfd. bis 10 Pfd. 10 Sch. — Eine Frau kann täglich im Durchschnitt 3 Den., ein Kind 1 Den. verdienen. — Eltern können mit vier Kindern, wenn sie enthaltsam und ökonomisch zu Werke gehen, ihren Unterhalt erwerben.

In Sachsen:

Der durchschnittliche Betrag der Löhne für Landbauer ist nicht höher als 9 Den. täglich. — Für Frauen im Durchschnitt täglich 3 Den., ein Kind 1 Den. — Eltern mit 4 Kindern, wenn sie sparsam und ökonomisch sind, kommen dabei aus.

In Würtemberg (nach Wellesley's Auskunft):

Arbeitslohn der Landbauer: Jährlich mit Kost und Wohnung in den Städten 50 bis 60, auf den Dörfern 20 bis 40 Gulden, ohne Kost und Wohnung 150 Gulden. — Für Frauen: Wöchentlich 42 Kr. bis 1 Fl. 30 Kr., bei den Manufakturen 1 Fl. 40 Kr. bis 2 Fl. 30 Kr. — Der Arbeiter kann dabei bestehen. Er hat Morgens Suppe und Erdbirnen oder Brod, des Mittags Vegetabilien oder Pudding, und Abends Kartoffeln und Milch, auch wöchentlich zweimal Fleisch.

In Bayern:

Arbeitslohn der Landbauer: Gute Arbeiter täglich 8 Den. und zur Herbstzeit Lebensmittel. Es gibt wenig Tagearbeiter im Lande. — Gewöhnliche Tagelöhner in den Städten 8—16 Den. täglich.

In Frankfurt:

Arbeitslohn gewöhnlicher Tagelöhner: 10 Den. bis 1 Schilling täglich. — Für Frauen: Täglich 8 Den. bis 1 Sch. 4 Den. — Lebensweise: Zweimal die Woche Fleisch, Vegetabilien, Kartoffeln, Brod und täglich Bier.

In Oesterreich:

In den deutschen Provinzen des Kaiserthums Oesterreich betrug 1842 der geringste Tagelohn ohne Kost in Conventionsmünze: a) in Oesterreich unter der Enns 23 Kr., Wien ausgenommen, wo er 24 Kr. war; — b) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg 20 Kr.; — c) in Steiermark 20 Kr.; — d) in Kärnthen und Krain 24 Kr.; — e) im Küstenland 30 Kr; — f) in Tyrol und Vorarlberg 30 Kr.; — g) in Böhmen 13 Kr.; — h) in Mähren und Schlesien 14 Kr. — Er betrug in den außerösterreichischen Landen, welche gränzten: a) an Oesterreich ob der Enns und Salzburg 22 Kr.; — b) an Tyrol und Vorarlberg 30 Kr.; — c. an Böhmen 21 Kr.; d) an Mähren und Schlesien 14 Kr. — (Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, Wien 1846 im Anhang)

Digitized by Google

an Taglöhnern zählte und deren Hauptstadt Mainz

1837: 31702, worunter 1149 das ist 3,62 Procent der Bevölkerung
1840: 32142 " 1205 " 3,75 " "
1843: 33826 " 1240 " 3,67 " "
1846: 36656 " 844 " 2,30 " "

an Taglöhnern zählte, welche in Mainz heimathsberechtigt waren*).

Bei diesen unsern Ermittelungen haben wir solche Taglöhner-Familien ins Auge gefaßt, welche aus Mann, Frau und 3 Kindern bestehen, was im Durchschnitte den Verhältnissen in Deutschland überhaupt, namentlich aber denen von Rheinhessen und von Mainz im Besonderen entspricht, indem jene Provinz 1846: 45469 Familien und Mainz 1837: 6347, 1840: 6446, 1843: 7163 und 1846: 7278 Familien zählte. Weiter aber glaubten wir die Taglöhner, welche auf dem Lande arbeiten, von denen unterscheiden zu müssen, welche in der Stadt beschäftigt sind und ebenso war bezüglich der letzten ein Unterschied zu machen zwischen jenen, welche mit ihren Familien in der Stadt und jenen, welche mit denselben auf dem Lande wohnen. Diese Unterscheidungen schienen darum nothwendig, weil in den Städten der Arbeitslohn höher und das Leben theurer ist, als auf dem Lande. Dies vorausgeschickt lassen wir nunmehr unsere Ermittelungen selbst folgen.

I. Tagelöhner, welche auf dem Lande arbeiten.

Der Mann arbeitet im Sommer in den Feldern und Weinbergen, im Winter, wenn dies die Witterung nicht gestattet, dreschi er Früchte oder sucht sich durch sonstige Arbeit Verdienst. Rechnet man Sonn- und Feiertage, sowie die Zeit, welche wegen schlechter Witterung für die Arbeit verloren geht, von 365 Tagen des Jahres ab, so bleiben höchstens 290 Arbeitstage. Für jeden erhält der Taglöhner seit 1836 bis 1846 im Allgemeinen 24 Kr. (härtere Arbeit, z. B. Mähen und Rotten oder Anlegen von Feldern zu Weinbergen wurde stets mit 36 resp. 28 Kr. per Tag bezahlt.) Hiernach war der Jahresverdienst des Mannes seit 1836 bis 1846: 116 Fl. Die Frau, deren Zeit vorzugsweise durch die Sorge für ihre Kinder, durch häusliche Arbeiten und eine Menge kleiner Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, hat höchstens an 3 ganzen Tagen der Woche Verdienst. Da dieser nun seit 1836 bis jetzt 18 Kr. per Tag betrug, so war ihr seitheriger Jahresverdienst 46 Fl. 48 Kr. Die Gesammteinnahme der Familie in Einem Jahre belief sich sonach in dieser Zeit auf 162 Fl. 48 Kr. Die Ausgaben der Familie begreifen: 1. Brod und zwar täglich 4 Pfund, 2. Kartoffeln per Tag 10 Mäßchen, 3. Fett zum Schmelzen, wöchentlich 1 Pfund, 4. Kräuter, Gerste, Gries u. dergl. per Woche 7 Kr., 5. Mehl im Jahre 2 Kümpfe zu 1 Fl. 36 Kr., 6. Zwiebeln jährlich für 40 Kr., 7. Pfeffer per Jahr 24 Kr., 8. Salz wöchentlich zu 3 Kr., 9. Fleisch per Woche 2½ Pfund, 10. Kaffee, wöchentlich 8 Loth, 11. Cichorie, per Woche für 2 Kr., 12. Milch, täglich 1 Schoppen zu 2 Kr., 13. Feuerung, a. Steinkohlengeries fürs Jahr 9 Malter, b. Holz zum Anmachen von Feuer jährlich für 6 Fl., 14. Reinigen der Schornsteine, fürs Jahr 12 Kr., 15. Feuerzeug jährlich 6 Kr., 16. Beleuchtung, während eines Jahres 5 Maß Brennöl, 17. Hausgeräthschaften, als Geschirr, Zuber, Körbe, Besen u. dgl. per Jahr 1 Fl. 30 Kr., 18. Miethzins der Wohnung für Ein Jahr 15 Fl., 19. Bettwerk und Kleidung an Hemden, Strümpfen, Röcken, Hosen u. s. w. per Jahr 38 Fl., 20. Wäsche für jährlich 18 Pfund Seife 3 Fl., 21. Schnur, Garn u. s. w. zum Flicken per Jahr 30 Kr., 22. Fußbekleidung jährlich 15 Fl., 23. Schulgeld, im Jahre 2 Fl.

*) Die fortwährend und zwar vorzugsweise im Sommer in Mainz beschäftigte überaus große Anzahl Taglöhner gehört der Hauptsache nach theils den verschiedenen Gemeinden der Provinz, theils dem übrigen Großherzogthume oder den naheliegenden Bundesstaaten an.

Digitized by Google

15 Kr., 24. Steuern, im jährlichen Betrag von 1 Fl. 30 Kr. 25. Gemeinde-Umlagen eben so viel.

Die Gesammtausgabe der Familie betrug also nach obigen Mittheilungen und nach den am Fuße dieses folgenden Zahlen im Jahre 1836: 255 Fl. 16 Kr. — 1837: 262 Fl. 12 Kr. — 1838: 273 Fl. 11 Kr. — 1839: 274 Fl. 4 Kr. — 1840: 276 Fl. 25 Kr. — 1841: 268 Fl. 17 Kr. — 1842: 281 Fl. 41 Kr. — 1843: 297 Fl. 30 Kr. — 1844: 270 Fl. 41 Kr. — 1845: 283 Fl. 35 Kr. — 1846: 336 Fl. 27. Kr.

Die Gesammteinnahme und Gesammtausgabe mit einander verglichen wurde folglich 1836: 92 Fl. 28 Kr. — 1837: 99 Fl. 24 Kr. — 1838: 110 Fl. 23 Kr. — 1839: 111 Fl. 16 Kr. — 1840: 113 Fl. 37 Kr. — 1841: 105 Fl. 29 Kr. — 1842: 118 Fl. 53 Kr. — 1843: 134 Fl. 42 Kr. — 1844: 107 Fl. 53 Kr. — 1845: 120 Fl. 47 Kr. — 1846: 173 Fl. 39 Kr. mehr verausgabt, als an Arbeitsverdienst vereinnahmt*).

---

*) 1) In Odernheim (einer rheinhessischen Gemeinde, welche fast ausschließlich Ackerland enthält und bei einer Seelenzahl von 1710 Individuen, 206 Tagelöhner, d. i. 12 Procent der Bevölkerung zählte) verdiente ein besitzloser Tagelöhner mit Frau und Kind um das Jahr 1835 jährlich 130 Fl. und auf diese Summe beliefen sich auch seine Ausgaben. In demselben Jahre verdiente ein Taglöhner in Mombach bei Mainz (welche Gemeinde vorzugsweise Garten-, Gemüse- und Feldbau betreibt) jährlich 120 Fl. Hierzu der jährliche Rohertrag eines Stückchens Feld mit 48 Fl., stellt sich der Gesammtverdienst der Familie auf 168 Fl. im Jahr. Ihre Ausgaben in demselben werden zu 160 Fl. veranschlagt, wobei 110 Fl. für Nahrungsmittel. Diese Angaben, welche Hesse in seinem Werke: Rheinhessen in seiner Entwickelung von 1798—1834 S. 76, 77, 80, 81, 84 und 85 macht, und wobei der Preis des Malters Korn (Roggen) zu 4 Fl. 30 Kr., der des Malters Kartoffeln zu 48 Kr. berechnet wird, müssen wir freilich auf ihrem Werthe beruhen lassen.

2) Am Rhein verdiente ein Taglöhner Anfangs 1845 zu 24 Kr. per Tag (wie der Taglohn meistens war), 120 Fl. im Jahr; zu 30 Kr. (wie er selten war) 150 Fl. Hatte er eine Frau und ein Kind, so gab er in einem Jahre aus: a) für Essen (täglich 10 Kr. für Brod, 3 Kr. für Milch, 1 Kr. für Salz und wöchentlich 10 Kr. für Fleisch) 99 Fl.; b) für Holz und Licht 40 Kr.; c) für Kleidung 38 Kr.; d) für Wohnung (25 Fl.) und Handwerkszeug 34 Fl.; e) Steuern 6 Fl.; f) verschiedene Dinge, Arznei und Kleinigkeiten 10 Fl.; zusammen 227 Fl., bei einem Preise von 6 Fl. für das Malter Korn und 48 Krzrn. für das Malter Kartoffeln. (B. Werner: das Armenwesen. Darmstadt 1845 S. 5.) Dieses Verzeichniß der Ausgabe ist keineswegs vollständig, indem der Mensch der Hauptsache nach nicht bloß von Brod lebt, es wären sonach auch Kartoffeln, Mehl, Schmalz und manche andere nothwendige Bedürfnisse in Anschlag zu bringen.

3) An der Ruhr wurde im Mai 1845 die achtstündige Schicht oder Arbeit in den dortigen Steinkohlenbergwerken den Arbeitern je nach ihrer Tüchtigkeit mit 8½, 9, 10, 10½, 11 und 11½, im Durchschnitt also mit 10 Sgr. belohnt; doch waren der Arbeiter unter 10 Sgr. weit mehr als deren, welche über 10 Sgr. erhielten*). Dabei muß sich der Arbeiter eine Lampe stellen und verbrennt jede Schicht mindestens für 1 Sgr. Oel. Die Arbeit fordert 2 Kleider und der Sonntag ein drittes. Ebenso bedarf es schon für die Unterwelt 2 Paar Schuhe, welche damals 4 Thlr. 10 Sgr. kosteten. Die Miethe machte 20 Thlr. per Jahr aus und die Lebensmittel waren nicht wenig theuer. 100 Pfd. Kartoffeln kosteten 20 Sgr., im Herbste durchschnittlich 15, für ein 11pfündiges Schwarzbrod zahlte man 6½ Sgr. Dazu kamen an Klassensteuer für einen eingeschriebenen mehr berechtigten Schachtarbeiter 2 Thlr., für einen nicht eingeschriebenen 1 Thlr. (Gesellschaftsspiegel Band I. Heft 2 Nachrichten und Notizen S. 31.)

4) Im Königl. Preuß Regierungsbezirk Merseburg werden die zum Leben absolut nothwendigen Bedürfnisse einer Handarbeiter-Familie, welche aus Mann, Frau und 2 Kindern besteht, für eine Woche gegenwärtig so angegeben: 1) für ½ Berliner Scheffel Roggen zu Brod und Mehl 1 Thlr. 10 Sgr; 2) für ½ Pfd. Butter und Schmalz oder etwas dergleichen 2 Sgr.; 3) für Oel 1 Sgr. 6 Pf.; 4) für Salz 6 Pf.; 5) für Kaffee, pr. Tag 1 Loth à 3 Pf. und für dessen Surrogate pr. Woche 6 Pf.,

---

*) Es mußte ein guter Arbeiter sein, welcher monatlich 9 Thlr. verdiente, die meisten gewannen nur 7—8 Thlr. Im Sommer ist aber flaue Zeit für den Bergbauer, da giebt es häufig blos ¾, ja selbst nur halbe Schichte, mithin auch nur ½ oder die Hälfte der Löhnung. Hiervon gehen überdies manche gewerkliche Abzüge ab, z. B. für Krankheitsfälle ꝛc.

Digitized by Google

II. Taglöhner, welche in der Stadt arbeiten.

1. Solche, welche mit ihren Familien auf dem Lande leben. Der Mann ist beim Festungsbau mit Herbeischaffen von Erde und Steinen, mit Grundarbeiten u. dgl. beschäftigt, hilft auch hin und wieder als Handlanger aus oder sucht sich sonstwo durch taglöhnern Etwas zu verdienen. Der Arbeitslohn war von 1836 bis 1846: 40 Kr. per Tag, seit 1846 ist er auf 32 Kr. herabgesunken. Nach dem Obigen werden auch hier 290 Arbeitstage im Jahre zu berechnen sein. Hiernach war der Jahresverdienst des Mannes von 1836 bis 1845: 193 Fl. 20 Kr. und im Jahre 1846: 154 Fl. 40 Kr. Die Frau kann, weil sie ihre Kinder, ihre häuslichen und Feldarbeiten, sowie eine Kuh zu besorgen hat, nur wenig verdienen, etwa 1 Fl. die Woche, hauptsächlich durch Verkauf von Milch. Ihr Jahresverdienst beläuft sich darnach auf 52 Fl. —

---

2 Sgr. 3 Pf.; 6) für Milch täglich 3 Pf., 1 Sgr. 9 Pf.; 7) für Semmel, wenn ein kleines Kind existirt, oder einen entsprechenden Stoff, wie Gries, Grütze u. s. w, nebst etwas Zucker 3 Sgr.; 8) für Fleisch, wöchentlich nur 2mal, je ½ Pfd. 3 Sgr; 9) Für Miethe jährlich nur 10 Thlr. als Minimum angenommen, 5 Sgr.; 10) für Bier im Sommer oder Branntwein im Winter 3 Sgr.; 11) Für Zukost, als Grütze, Graupen oder Hirse 2 Sgr. Zusammen 2 Thlr. 4 Sgr. Dieser Betrag von der wöchentlichen Einnahme einer Taglöhner-Familie in der Stadt: 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgezogen (wobei der Taglohn des Mannes zu 8 Sgr. 9 Pf. und weiter angenommen ist, daß die Frau an 3 Tagen in der Woche, à 5 Sgr, Arbeit findet), bleibt ein Ueberschuß von 3 Sgr. 6 Pf. — Bei diesen Angaben, welche dem Schriftchen von Dr. Bernhardi: Der Handarbeiterstand, Eilenburg 1847, entnommen sind, ist wohl zu beachten, daß unter den Ausgaben weder Kartoffeln, noch Kleidung, Schuhe, Wäsche, Feuerungsmaterial, eine Menge kleiner häuslicher Bedürfnisse, Schulgelder, Steuern und Communalabgaben figuriren und daß ebensowenig bei der Einnahme die Fest- und unwillkürlichen Feiertage in Anschlag gebracht worden sind.

5) Im Jahre 1832 wurden in den Dörfern des südlichen Theils der königl sächsischen Oberlausitz genaue Untersuchungen über die nothwendigsten Bedürfnisse einer Normal-Familie angestellt und hierbei ermittelt, daß zur Bestreitung der höchsten Nothdurft im Jahre 60 Thlr. 16 Gr. oder 105 Fl. 56 Kr. erforderlich seien (Schmidt ꝛc. S. 296—298).

6) Taglöhner, welche an den Eisenbahnen in Niederschlesien arbeiteten, erhielten in der letzten Hälfte des Jahres 1845 einen Lohn von 6 Sgr. per Tag, da sie jedoch behaupteten dabei nicht bestehen zu können, so wurde ihnen eine Erhöhung desselben auf 8 Sgr. versprochen. Leute, welche auf den dortigen Chausseen Steine klopften, standen sich noch schlechter. (In Oberschlesien und an den polnischen Gränzen steigt der Tagelohn für Männer auch in den längsten Tagen selten über 4 Sgr., im Spätherbste sinkt er bis auf 2½ und für Weiber sogar bis auf 2 Sgr. herab.) Die Ausgaben einer armen Familie der Gebirgsdörfer Niederschlesiens, welche aus Mann, Frau und 3 Kindern bestand, betrugen damals für einen Monat: a) für Miethe (jährlich 8 Thlr.) 20 Sgr.; b) für Schulgeld 5 Sgr. 4 Pf.; c) für Steuern 2 Sgr.; d) für Gemeindegelder 4 Pf.; e) für Straßendaugelder 6 Pf.; f) Brod, täglich eins zu 2½ Sgr., 2 Thlr. 15 Sgr.; g) Kartoffeln, wöchentlich 1 Viertel, à 4 Sgr., 16 Sgr.; h) Butter, wöchentlich 4 Quartiercheu, à 1 gGr., 20 Sgr.; i) Mehl, wöchentlich 2 Metzen, à 2 Sgr., 16 Sgr.; k) Salz, wöchentlich für 1 Sgr., 4 Sgr.; l) Mächsel in die Suppe ebenso 4 Sgr.; m) Seife ebenso 4 Sgr. Zusammen 5 Thlr. 17 Sgr. 2 Pf. (Gesellschaftsspiegel I. Band, S. 221, Bd. II. Heft 7 in den Nachrichten und Notizen S. 3 und 5, Heft 8, S. 19.) In obiger Aufzählung ist jedoch der Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Kleidung und manche andere nothwendigen Gegenstände nicht gedacht.

7) Nau bemerkt in der 1833 herausgegebenen zweiten Auflage seiner Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 190. (197), Note a. und §. 199. Note b. Folgendes: a) Zu Anfang der 1820er Jahre berechnete Klebe (Gemeinheitstheilung I. 85.) den Unterhalt einer Taglöhner-Familie für Norddeutschland auf ungefähr 160 Thlr. oder 275 Fl., jetzt (1833) wird die Einnahme einer solchen Familie in der Mark Brandenburg auf 100 Thlr. oder 175 Fl. angegeben, wovon 75 Thlr. durch den Familienvater bei 7½ Sgr. (26¼ Kr.) Tagelohn verdient worden. b) Für das südwestliche Deutschland kann man be 24 Kr. männlichen Taglohn den Jahresbedarf einer Familie auf 150—160 Fl. schätzen. c) Mittlere Sätze des Taglohns für Feldarbeiter (wohl zu verstehen in den 1820er Jahren) sind in Ostpreußen gegen 14, in Mecklenburg 18½ bis 21, in Magdeburg 22½, in Holstein 21—26, in der Mark Brandenburg 26¼ Kr.

Digitized by Google

Hierzu kömmt noch der Reinertrag von einigem Feld, welches die beiden Leute eigenthümlich besitzen, im jährlichen Betrage von 50 Fl.

Die Gesammteinnahme der Familie in Einem Jahr war sonach 1836: 295 Fl. 20 Xr. — 1837: 295 Fl. 20 Xr. — 1838: 295 Fl. 20 Xr. — 1839: 295 Fl. 20 Xr. — 1840: 295 Fl. 20 Xr. — 1841: 295 Fl. 20 Xr. — 1842: 295 Fl. 20 Fl. — 1843: 295 Fl. 20 Xr. — 1844: 295 Fl. 20 Xr. — 1845: 295 Fl. 20 Xr. — 1846: 256 Fl. 40 Xr.

Die Ausgaben der Familie betreffen 1. Brod, wie unter I., — 2. Kartoffeln per Tag 9 Mäßchen, — 3. bis 8, wie unter I., — 9. Essig und Oel fürs Jahr 2 Fl. 30 Xr. — 10. Fleisch, wöchentlich 3 Pfund, — 11. Kaffee, wie unter I. 10., — 12. Cichorie, wie unter I. 11., — 13. Milch, wie unter I. 12., — 14. Branntwein, wöchentlich ½ Schoppen, — 15. Feuerung: a. Steinkohlengeries fürs Jahr 10 Malter, b. Holz zum Anmachen von Feuer jährlich für 6 Fl., — 16. Reinigen der Schornsteine jährlich 36 Xr., — 17. Feuerzeug, wie I. 15., — 18. Beleuchtung während eines Jahres 5 Maß Brennöl, — 19. Hausgeräthe wie unter I. 17., — 20. Miethzins der Wohnung für Ein Jahr 25 Fl., — 21. Bettwerk und Kleidung per Jahr 39 Fl., — 22. Wäsche, für jährliche 20 Pfd. Seife 3 Fl. 20 Xr., — 23. Schnur, Garn ꝛc., wie unter I. 21., — 24. Fußbekleidung jährlich 20 Fl., — 25. Schulgeld im Jahr 2 Fl. 30 Xr., — 26. Personal- und Grundsteuer per Jahr 9 Fl. — 27. Gemeindeumlagen jährlich 6 Fl.

Die Gesammtausgabe der Familie war also nach dem Obigen und nach den unten mitgetheilten Zahlen im Jahr 1836: 294 Fl. 21 Xr. — 1837: 302 Fl. 9 Xr. — 1838: 312 Fl. 1 Xr. — 1839: 314 Fl. 56 Xr. — 1840: 317 Fl. 18 Xr. — 1841: 312 Fl. 24 Xr. — 1842: 321 Fl. 52 Xr. — 1843: 347 Fl. 52 Xr. — 1844: 311 Fl. 46 Xr. — 1845: 324 Fl. 14 Xr. — 1846: 373 Fl. 57 Xr.

Vergleichen wir die Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe, so wurde 1836: 59 Xr. weniger verausgabt, 1837: 6 Fl. 49 Xr. — 1838: 16 Fl. 41 Xr. — 1839: 19 Fl. 36 Xr. — 1840: 21 Fl. 58 Xr. — 1841: 17 Fl. 4 Xr. — 1842: 26 Fl. 32 Xr. — 1843: 52 Fl. 32 Xr. — 1844: 16 Fl. 26 Xr. — 1845: 28 Fl. 54 Xr. — 1846: 117 Fl. 17 Xr. mehr verausgabt, als durch Arbeit erworben.

2. Solche, welche mit ihren Familien in der Stadt wohnen.

A. Der Mann ist in einem oder dem andern Gewerbe z. B. bei einem Maurer als Taglöhner oder s. g. Handlanger beschäftigt, indem er dem Meister und den Gesellen beim Herbeischaffen und Zurichten der Materialien sowie durch Verrichtung sonstiger einfacher und leichter Arbeit behülflich ist. — Er erhält dafür seit 1836 einen täglichen Lohn von 36 Xr., bezieht solchen aber nach dem unter I. Bemerkten nur an 290 Tagen des Jahres. Der Jahresverdienst des Mannes berechnet sich hiernach seit 1836 auf 174 Fl.

Die Frau verdient neben der Besorgung ihres Hauswesens dadurch, daß sie am Rhein beim Ein- oder Ausladen der Schiffe hilft, daß sie Gegenstände der verschiedensten Art für Andere nach der Stadt oder in dieser von einem Orte zum andern verbringt, Gänge für die Leute thut und sonstige Taglöhnerarbeiten verrichtet, 1 Fl. 30 Xr. in der Woche, also in Einem Jahr 78 Fl. Die Totaleinnahme der Familie beläuft sich daher seit 1836 auf 252 Fl. per Jahr.

Die Ausgaben der Familie begreifen: 1. Brod, wie unter I., — 2. Kartoffeln, täglich 8 Mäßchen, — 3. Fett zum Schmelzen per Woche 28 Loth, — 4—7. wie unter I., — 8. Salz, die Woche 1½ Pfund, — 9. Essig und Oel, im Jahre für 2 Fl. 30 Xr., — 10. Fleisch, wöchentlich 3 Pfund, — 11. Kaffee, wie unter I. 10., — 12. Cichorie, wöchentlich für 3 Xr., — 13. Milch, wie unter I. 12., — 14. Branntwein per Woche ¼ Schoppen, — 15. Feuerung: a. Steinkohlengeries fürs ganze Jahr 13 Malter, b. Holz zum Anmachen

Digitized by Google

von Feuer jährlich für 6 Fl., — 16. Reinigen der Schornsteine fürs Jahr 36 Kr. — 17. Feuerzeug, wie unter I. 15., — 18. Beleuchtung, während Eines Jahres 6 Maß Brennöl, — 19. Hausgeräthschaften, wie unter I. 17., — 20. Miethzins der Wohnung für Ein Jahr. 38 Fl., — 21. Bettwerk und Kleidung, per Jahr 40 Fl., — 22. Wäsche, für jährlich 23 Pfd. Seife 3 Fl. 50 Kr., — 23. Schnur, Garn ꝛc. wie unter I. 21., — 24. Fußbekleidung, im Jahr 22 Fl. — 25. Steuern im jährlichen Betrage von 3 Fl. 30 Kr.

Die Gesammtausgabe der Familie betrug also nach Vorstehenden und nach den unten folgenden Zahlen im Jahre 1836: 304 Fl. 13 Kr. — 1837: 312 Fl. 46 Kr. — 1838: 319 Fl. 21 Kr. — 1839: 324 Fl. 7 Kr. — 1840: 325 Fl. 16 Kr. — 1841: 318 Fl. 31 Kr. — 1842: 329 Fl. 15 Kr. — 1843: 357 Fl. 22 Kr. — 1844: 322 Fl. 10 Kr. — 1845: 335 Fl. 28 Kr. — 1846: 386 Fl. 11 Kr.

Ein Vergleich der Gesammteinnahme mit der Gesammtausgabe ergiebt, das 1836: 52 Fl. 13 Kr. — 1837: 60 Fl. 46 Kr. — 1838: 67 Fl. 21 Kr. — 1839: 72 Fl. 7 Kr. — 1840: 73 Fl. 16 Kr. — 1841: 66 Fl. 31 Kr. — 1842: 77 Fl. 15 Kr. — 1843: 105 Fl. 22 Kr. — 1844: 70 Fl. 10 Kr. — 1845: 83 Fl. 28 Kr. — 1846: 134 Fl. 11 Kr. mehr verausgabt wurde, als an Arbeitsverdienst eingenommen*).

---

*) 1) In Köln waren die Lohnverhältnisse der Handlanger im Juli 1845 überaus günstig. Sie erhielten einen Taglohn von beiläufig 20 Sgr., der wohl nur vorübergehend so hoch war und an wenig andern Orten gezahlt wurde. Rechnet man für das Jahr 65 Sonn- und Feiertage, so wie 8 Wochen oder 48 Tage stille Zeit im Winter, so bleiben 252 Arbeitstage. Vertheilt man den Verdienst auf das ganze Jahr, so kommen auf den Tag 13 Sgr. 9½ Pf. Bei Veranschlagung der Bedürfnisse einer Familie, bestehend aus Mann, Frau, 3—4 Kinder, ergeben sich für den Tag ungefähr folgende Sätze: a) Hausmiethe, jährlich 24 Thlr. 2 Sgr., b) Brand für Zubereitung der Speisen und Heitzung, so wie Licht 1 Sgr. 6 Pf., c) wöchentlich 3 Brode à 8 Pfd. zu 5 Sgr. gerechnet (damals kosteten sie 6 Sgr.) 2 Sgr 2 Pf, d) 8 Pfd. Kartoffeln 1 Sgr. 6 Pf., e) ¼ Pfd. Speck 2 Sgr. 6 Pf., f) Butter und Fett 1 Sgr. 6 Pf., g) Kaffee 6 Pf., h) geistige Getränke zur Stärkung des Arbeiters 1 Sgr. 4 Pf. Zusammen 13 Sgr. (Vergl. die in Köln erschienene Monatsschrift: Allgemeines Volksblatt Jahrgang 1845.) Für die übrigen nothwendigen Bedürfnisse, wovon wir nur Schuhe, Kleidung, Wäsche, Milch und Schulgeld anführen wollen, bleiben nach Obigem täglich 9½ Pf. übrig.

2) Am Niederrhein und zwar auf dem rechten Ufer desselben verdiente gegen Ende des Jahres 1845 der Taglöhner im Durchschnitt höchstens 10 Sgr. pro Tag (Viele hatten nur 7 oder 8, der Fabrikarbeiter bezog 8, 10 bis 15 Sgr.). Dies ergiebt für 300 Arbeitstage jährlich 100 Thlr. Hierzu an außergewöhnlichen Einnahmen 20 Thlr. Gesammtsumme der Einnahme 120 Thlr. Die allernöthigsten Ausgaben einer Arbeiterfamilie von 8 Personen (Mann, Frau und 6 Kinder) begreifen jährlich: a) Brod, 7 Pfd. zu 6 Sgr. täglich, 72 Thlr. 10 Sgr., b) Kartoffeln, 8 Pfd. täglich zu 1 Thlr. pro 110 Pfd., 26 Thlr. 5 Sgr., c) Salz, ½ Pfd. täglich zu 1 Sgr. das Pfd., Essig, Weißbrod ꝛc. für kleine Kinder, Cichorien und Kaffee, Tabak 10 Thlr., d) Oel zur Lampe und zum Kochen, ¼ Quart täglich, zu 9 Sgr. pro Quart, 13 Thlr. 15 Sgr., e) Wohnung 10 Thlr., f) Brennmaterialien, ¾ Scheffel Steinkohlengeries wöchentlich, zu 9 Sgr. pro Scheffel (Holz zum Anbrennen ungerechnet) 11 Thlr. 21 Sgr., g) Kleidung einschließlich Schuhe (ungefähr 10 Paar) und Leinwand 16 Thlr., h) Steuern (auf dem Lande 1½—2 Thlr.) 1 Thlr., i) Schulgeld 2 Sgr. Gesammtsumme der Ausgabe 162 Thlr. 21 Sgr. Verglichen, so erscheint ein Ausfall von 42 Thlr. 21 Sgr. (Kölnische Zeitung Nr. 328 vom 24. Nov. 1845. Beilage.)

3) Für Braunschweig hat man zu Anfang dieses Jahrhunderts die nothwendigsten jährlichen Bedürfnisse einer armen Familie, bestehend aus Mann, Frau und 2 Kindern, zu 78 Thlr. oder 136 Fl. 30 Kr. berechnet. (Vergl. Nachrichten, das Armenwesen der Stadt Braunschweig betreffend. Braunschweig 1803. St. 1. S. 45.)

4) In Hamburg bedurfte ein einzelner Mensch zu Ende des vorigen Jahrhunderts wöchentlich mindestens: 1 Spint Brod. Dies kostete 1792: 9½ Schill., 1800: 18 Schill.; 2 Spint Kartoffeln 1792: 6 Schill., 1800: 16 Schill.; ½ Pfd. Butter 1792: 4 Schill., 1800: 6½ Schill.; ¾ Pfd. Licht 1792: 3 Schill., 1800: 4 Schill.; Milch 1792: 4 Schill., 1800: 8 Schill.; Seife, Zucker, Thee und Salz 1792: 8 Schill., 1800: 16 Schill.; Miethe 1792: 4 Schill., 1800: 12 Schill.; Torf für Feuerung zum Heitzen

Digitized by Google

B. Der Mann arbeitet in einer Fabrik als Taglöhner und erhält, wenn er in dem betreffenden Fabricationszweig auch gar keine technische Kenntnisse besitzt, je nach seinem Fleiß, nach seiner Anstelligkeit, Gewandtheit und vorzugsweise nach Maßgabe seiner Kraft seit 1836 bis jetzt einen täglichen Arbeitslohn von 40 Xr. (welcher die Regel ausmacht) oder von 44 Xr. Nehmen wir das Letzte an, so hat er seit 1836 in Einem Jahre — dies zu 300 Arbeitstagen berechnet 220 Fl. verdient.

Seine Frau sucht bei Besorgung ihrer häuslichen Geschäfte dadurch Etwas nebenher zu verdienen, daß sie sich bei mehreren einzelnen Personen oder Familien zu deren nöthigster Bedienung (zum Machen der Betten, Reinigen der Zimmer u. dgl.) monatlich verdingt, oder als s. g. Putzfrau das Reinigen und Aufwaschen der Zimmer und Gänge eines Hauses besorgt, auch wohl in einzelnen Häusern bei etwa vorkommender größerer Arbeit zeitweise aushilft. Diese verschiedenen Beschäftigungen werfen der Frau per Monat etwa 5 Fl. ab, so daß sie im Jahre wohl 60 Fl. einnimmt.

Die gesammte Einnahme der Familie beträgt mithin seit 1836: 280 Fl. im Jahr. Die Ausgaben der Familie betreffen: 1. Brod, wie unter I., — 2. Kartoffeln, täglich 9 Mäßchen, — 3. Fett zum Schmelzen, per Woche Ein Pfund, — 4—7. wie unter I., — 8. Salz die Woche 1½ Pfund, — 9. Essig und Oel im Jahr 2 Fl. 30 Xr. — 10. Fleisch, wöchentlich 3 Pfund, — 11. Kaffee, wie unter I. 10. — 12. Cichorie, wöchentlich für 3 Xr., — 13. Milch, wie unter I. 12, — 14. Branntwein, per Woche ½ Schoppen, — 15. Feuerung: a. Steinkohlengeries fürs ganze Jahr 13 Malter, b. Holz zum Anmachen von Feuer jährlich für 6 Fl., — 16. Reinigen der Schornsteine, fürs Jahr 36 Xr., — 17. Feuerzeug, wie unter I. 15., — 18. Beleuchtung, während Eines Jahres 6 Maß Brennöl, — 19. Hausgeräthschaften, wie unter I. 17., — 20. Miethzins der Wohnung, für ein Jahr 44 Fl., — 21. Bettwerk und Kleidung pro Jahr 40 Fl. — 22. Wäsche, für jährliche 26 Pfund Seife 4 Fl. 20 Xr., — 23. Schnur, Garn ꝛc. wie unter I. 21., — Fußbekleidung, im Jahr 22 Fl., — 25. Steuern, im jährlichen Betrage von 3 Fl. 30 Xr.

Die Totalausgabe der Familie war also nach Obigem und nach den unten mitzutheilenden Zahlen, im Jahr 1836: 313 Fl. 55 Xr. — 1837: 321 Fl. 52 Xr. — 1838: 332 Fl. 53 Xr. — 1839: 334 Fl. 45 Xr. — 1840: 336 Fl. 14 Xr. — 1841: 333 Fl. 17 Xr. — 1842: 340 Fl. 31 Xr. — 1843: 367 Fl. 27 Xr. — 1844: 331 Fl. 9 Xr. — 1845: 344 Fl. 28 Xr. — 1846: 392 Fl. 14 Xr.

Die Gesammteinnahme verglichen mit der Gesammtausgabe erhellt, daß 1836: 33 Fl.

---

und Kochen 1792: 12 Schill., 1800: 30 Schill. Die unentbehrlichen Bedürfnisse kosteten daher, Kleidung ungerechnet, für eine einzelne Person 1792: 50½ Schill., 1800: 110½ Schill.; für jede von 2 zusammen lebenden Personen 1792: 41 Schill., 1800: 87½ Schill.; für jede von 3 zusammen lebenden Personen 1792: 38 Schill., 1800: 76½ Schill. (v. Voght Gesammeltes aus der Geschichte der Hamburgischen Armenanstalt. Hamburg 1838. S. 60 und 61.)

5) In Berlin hatte eine Normalfamilie 1787 für Wohnung, Feuerung und Ernährung 75 Thlr. nöthig, jetzt ist das Minimum der Einnahme, wovon sie jährlich bestehen kann, 180 Thlr. und das eines Einzelnen 108—120 Thlr. (von Reden in dieser Zeitschrift VI. S. 569.)

6) In Breslau betrug vor Kurzem der Lohn der gewöhnlichen Taglöhner 8 Sgr. im Sommer und 6 Sgr. im Winter, wobei der Lohn Derjenigen, die bei Bauten beschäftigt waren, um 1 Sgr. höher zu stehen kam, den sie dem Maurer- oder Zimmermeister abgaben. Die Tagarbeit von Frauen wurde gewöhnlich mit 5 und 4 Sgr. bezahlt. Die Wohnungen kosten 12—20 Thlr., je nachdem sie der Stadt entfernter oder näher liegen, besser oder schlechter aussehen. Sie kommen selbst auf 24 und 30 Thlr. zu stehen, indem sie in neuerer Zeit theuerer geworden sind, so zwar, daß eine Stube, die früher 26 Thlr. gekostet hat, mit 32 Thlr. bezahlt wird. (Schneer: Ueber die Zustände der arbeitenden Klassen in Breslau. Berlin 1845. S. 24, 25, 30 und 32.)

Digitized by Google

55 Kr. — 1837: 41 Fl. 52 Kr. — 1838: 52 Fl. 53 Kr. — 1839: 54 Fl. 45 Kr. — 1840: 56 Fl. 14 Kr. — 1841: 53 Fl. 17 Kr. — 1842: 60 Fl. 31 Kr. — 1843: 87 Fl. 27 Kr. — 1844: 51 Fl. 9 Kr. — 1845: 64 Fl. 28 Kr. — 1846: 112 Fl. 14 Kr. mehr verausgabt wurde, als an Verdienst eingenommen*).

Die vorstehende Darlegung von Verhältnissen, wie sie wirklich bestehen, gibt zu mehrfachen, ernsten Betrachtungen Veranlassung.

Zuvörderst ist dadurch nachgewiesen, daß der Arbeitslohn, wie er seither bestand, nicht hinreichend war, um damit die in der That nothwendigen Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten. An Zurücklegen eines Nothpfennigs für etwaige Krankheiten, Unglücksfälle und sonstige unvorhergesehene, aber nicht zu vermeidende Ausgaben ist nicht zu denken, noch weniger gar an Geld zum Genusse irgend eines Vergnügens, z. B. eines Familienfestes oder der Kirchweihe. Wenn nun aber der Verdienst des Handarbeiters nicht zureicht, die gebieterischen Anforderungen des Lebens zu befriedigen, so bleibt jenem nichts übrig, als sich in Nahrung, Kleidung u. s. w. noch mehr zu beschränken, sogar am Nöthigen abzubrechen, zu darben, zu hungern, ja in Entbehrungen des Unterhalts so wie in äußerer Entblößung endlich so weit zu gehen, als nöthig ist, das Leben hinzuhalten, zu fristen. Dabei wird denn freilich zu borgen gesucht, was nur immer möglich, es wird verkauft, versetzt, verpfändet, was irgend entbehrt werden kann, es werden in der Hoffnung und mit der Vertröstung auf bessere Zeiten kleinere Geldbeträge, mitunter zu wucherischen Zinsen, aufgenommen. Auch die private und öffentliche Mildthätigkeit wird auf die verschiedenste Weise und so weit es nur immer angeht in Anspruch genommen. Diese ist denn um so willfähriger, als unter den vorliegenden Verhältnissen das Ungenügende des bestehenden Lohns nicht zu bezweifeln ist und so nimmt man die Kinder der arbeitenden Classe in Kleinkinderbewahranstalten und Freischulen auf, kleidet sie und die Erwachsenen, bezahlt Hausmiethe, giebt Brennmaterial, freie Suppe, wohlfeileres Brod, bewilligt unentgeltliche Aufnahmen in Armen- und Krankenhäuser, löst Pfänder aus, zahlt Geldunterstützungen und reicht auf diese Art als Almosen was als Arbeitslohn zu wenig gegeben wird. Denn das steht nach Allem fest und die vorstehenden Ermittlungen beweisen es zur Genüge: Die Arbeitslöhne der neueren Zeit entsprechen einer vollständigen Entschädigung des Taglöhners für seine Arbeit keineswegs. Diese Entschädigung soll denn doch mindestens in den Kosten bestehen, welche der Unterhalt des Arbeiters und seiner Angehörigen, für die er zu sorgen hat; verursacht**). Wenn das nach dem Obigen bei den bisherigen Arbeitslöhnen nicht der Fall war, so liegt der Grund davon in dem Mißverhältnisse, welches zwischen diesen und den Preisen der Lebensbedürfnisse besteht. Seit langer Zeit befindet sich der Arbeitslohn im Allgemeinen auf dem nämlichen Standpunkte***), welchen er

*) In Breslau verdiente vor 2 Jahren: a) in Cichorienfabriken ein Arbeiter 9, 10—15 Sgr. pro Tag; b) in Tabacksfabriken ein Arbeiter 2—2½ Thlr., eine Arbeiterin 1½—2½ Thlr., ein Kind 15—20 Sgr. pro Woche; c) in Papierfabriken ein Arbeiter 2½—2½ Thlr. die Woche; d) in Kattunfabriken ein Arbeiter 10 Sgr., eine Arbeiterin 5—6 Sgr, ein Streichkind 2½—3 Sgr. pro Tag; e) in einer Maschinenwerkstätte ein Arbeiter 10—11 Sgr. täglich. Die Fabrikarbeiter und im Besonderen die Kattunfabrikarbeiter haben nicht fortwährend Beschäftigung, so daß, wenn der Lohn auf 10 Sgr. pro Tag steht, er in der That nur auf 5 Sgr. zu stehen kömmt, weil sie nur 3 Tage beschäftigt sind. Von den Miethpreisen gilt das Nämliche, was kurz vorher bemerkt wurde. (Schneer a. a. O. u. S. 31.)

**) Wegen weiterer Ausführungen dieses Satzes verweisen wir auf Rau a. a. O. §. 189 (196) — 193 (200).

***) Die Rechnungen der Stadt Bensheim an der Bergstraße weisen nach, daß der Verdienst des gewöhnlichen Handarbeiters bis in die Revolutionskriege zurück, ja noch früher 24 Kr. pro Tag betrug, für die Zeit von 1670—1723 findet man ihn dagegen mit 10—12 Kr. berechnet und dennoch war der Lohn, wenn man die Fruchtpreise der dortigen Gegend berücksichtigt, höher als gegenwärtig. Der Durchschnitts-

Digitized by Google

auch heute einnimmt und daß der Taglöhner damals ein behagliches Leben geführt wird nicht behauptet werden wollen (denn die Klagen über Entbehrung und Noth dieser Klasse des Arbeiterstammes gehören nicht blos der neuesten Zeit an), höchstens läßt sich annehmen, daß der Erwerb zur Subsistenz damals gerade zugereicht habe. Dagegen sind die Preise des ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisses: des Getraides, des Brodes keineswegs unverändert geblieben, sie haben vielmehr seit längerer Zeit eine steigende Richtung angenommen und sind nach Ausweis der nachstehenden Tabellen seit 1836 binnen 10 Jahren beim Korn (Roggen) um 149, beim Roggenbrod um 122 pCt. gestiegen. Aehnlich verhielt es sich mit den Kartoffeln, die in der nämlichen Zeit um 64 pCt. theurer geworden sind. Haben aber diese beiden Hauptartikel die Nahrung an und für sich schon das Leben vertheuert, so geschah das durch sie auch noch in so fern, als ihre Preise auf die der übrigen Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse z. B. Wohnung, Kleidung u. s. w. natürlich eingewirkt haben*) und mit dem Steigen jener auch eine Erhöhung dieser Preise eintrat. So ist es denn, wie wir oben gesehen, gekommen, daß seit 1836 im Laufe von 10 Jahren ganz die nämlichen Bedürfnisse des einzelnen Taglöhners und zwar von I um 32, von II 1. um 27, von II 2 A. um eben so viel und von II 2 B. um 25 pCt. die Preise gestiegen sind. Wenn nun aber in früherer Zeit der Arbeitsverdienst eben nur zureichte, um ohne wirkliche Entbehrungen leben zu können und jetzt bei so viel höheren Preisen der Lebensbedürfnisse, aber bei unverändertem Lohnsatze dies nicht mehr möglich ist, so muß nothwendiger Weise zwischen dem gegenwärtigen Arbeitslohne und eben diesen Preisen der Bedürfnisse ein Mißverhältniß bestehen.

Bedenkt man, wie wichtig der Stand der Taglöhner für das Wohl der Staaten ist, was Alles von einem Heer zu gering bezahlter, hungernder Proletarier zu befürchten steht und wie anderseits ohne ein ständiges Vorhandensein zahlreicher, kräftiger Taglöhner Landbau, Gewerbe namentlich Fabriken und Handel Noth leiden müssen, so können wir zum Schlusse nur sehnlichst wünschen, der Lohn des Handarbeiters möge je eher je lieber einen solchen Standpunkt einnehmen, auf welchem er, in Harmonie mit den Preisen der Bedürfnisse des Lebens, zur Bestreitung dieser hinreicht und dem Arbeiter eine vollkommene Entschädigung für seine aufgewandte Zeit, Mühe und Körperkraft darbietet.

---

preis eines großh. Hess. Malters Korn war nämlich: von 1686—1688: 1 Fl. 43 Kr., von 1689—1694: 5 Fl. 46 Kr, von 1695—1701: 4 Fl. 1 Kr., von 1702—1708: 2 Fl. 42 Kr., von 1709—1714: 4 Fl. 35 Kr., von 1715—1725: 3 Fl. 1 Kr., von 1726—1739: 3 Fl. 29 Kr., von 1740—1748: 4 Fl. 46 Kr., von 1749—1755: 4 Fl. 9 Kr., von 1756—1763: 5 Fl. 30 Kr., von 1764—1774: 4 Fl. 48 Kr., von 1775—1791: 5 Fl. 2 Kr., von 1792—1817: 7 Fl. 20 Kr., von 1818—1829: 4 Fl. 55 Kr. Die Jahre 1770—1772, 1795 und 1816, in welchen Hungersnoth herrschte und enorme Preise bestanden, sind in dieser Aufstellung, welche sich auf die speciellen Angaben der Zeitschrift für die landwirthschaftlichen Vereine des Großherzogthums Hessen, Jahrgang 1834, S. 91—98 stützt und von Wernher: Ueber Gemeindebürgerthum ꝛc., Darmstadt 1838, S. 187 mitgetheilt wird, nicht berücksichtigt worden.

*) von Reden hat bereits in dieser Zeitschrift S. 569 auf das gleichzeitige Steigen der Preise der Lebensbedürfnisse aufmerksam gemacht, wie sich solches in den letzten 60 Jahren in Berlin kundgegeben. Aehnlich war es in Hamburg. Ein Spint Brod kostete 1792: 9—10 Schill., 1800: 18 Schill.; ein Spint Kartoffeln 1792: 2—3 Schill., 1800: 8 Schill; ein Pfund Butter 1792: 8 Schill, 1800: 12—13 Schill.; ein Pfund Schmalz 1792: 7 Schill., 1800: 12 Schill.; ein Pfund Ochsenfleisch 1792: 3 Schill., 1800: 6 Schill.; eine bestimmte Quantität Milch 1792: 1 Schill., 1800: 2 Schill.; 10 Soden Torf 1792: 1 Schill., 1800: von gutem 3 Soden 1 Schill, von schlechtem 4 Soden 1 Schill.; ein Pfund Lichte 1792: 6 Schill, 1800: 8 Schill.; Wohnungsmiethe 1792: 4—12 Thlr, 1800: 12—30 Thlr. (v. Voght a. a. O.)

Digitized by Google

Durchschnittspreise, wie solche in den einzelnen Monaten der Jahre 1836—1846 zu Mainz bestanden haben:

1) Von einem großh. Hessischen Malter Korn (Roggen).

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Januar . .	4 28	5 4	6 44	8 46	7 24	6 18	6 34	8 55	7 21	5 39	11 33
Februar . .	4 38	5 15	7 11	8 44	7 o7	6 26	6 34	9 o8	7 27	5 38	11 12
März . . .	4 43	5 13	7 26	8 o5	7 33	6 22	6 31	9 59	7 53	6 .	10 o1
April . . .	4 45	5 44	8 o5	8 .	8 11	6 o5	6 31	10 11	7 27	6 35	10 39
Mai . . .	4 50	6 27	8 o9	7 30	8 45	6 10	6 23	9 58	6 30	7 o8	11 o9
Juni . . .	4 55	7 10	7 56	6 50	9 18	6 29	6 30	11 o5	6 .	7 o5	11 38
Juli . . .	4 47	7 .	7 18	7 o9	8 37	6 o2	6 28	11 10	5 51	6 27	12 o6
August . .	4 42	5 41	6 30	7 25	6 53	7 o2	7 20	7 16	5 47	7 28	12 38
September .	4 55	5 36	7 19	8 o2	7 o1	6 28	8 15	6 56	5 50	8 34	13 36
Oktober . .	5 5	6 25	7 45	8 o6	7 o1	6 44	8 o9	6 55	5 56	10 o4	12 59
November .	5 8	6 37	8 26	7 35	6 39	6 37	8 23	7 15	5 44	10 38	13 20
Dezember .	5 1	6 44	8 34	7 32	6 16	6 36	8 53	7 23	5 41	10 35	13 53
ganzen Jahr	4 49½	6 4⅔	7 36½	7 48⅔	7 33½	6 26⅞	7 12⅞	8 50½	6 27½	7 39½	12 3½

2) Von einem großh. Hessischen Pfund Brod aus Korn- (Roggen-) Mehl.

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Januar . .	1⅞	2 1/16	2½	3 3/16	2 11/16	2 13/16	2¾	3½	3	2⅝	4⅜
Februar . .	1 13/16	2¼	2 13/16	3½	2⅞	2 9/16	2¾	3⅜	3 1/16	2⅝	4⅜
März . . .	1 13/16	2⅛	2 13/16	3	2 11/16	2 11/16	2⅞	3 11/16	3 0/16	2 13/16	4
April . . .	2	2 9/16	3 1/16	3	3 3/16	2⅛	2⅛	3 13/16	3 3/16	2⅛	4
Mai . . .	2 3/16	2 13/16	3	2⅞	3⅛	2 13/16	2 13/16	3 13/16	2 15/16	2 11/16	4⅛
Juni . . .	2	2 11/16	3	2 13/16	3 13/16	2⅛	2⅞	3 13/16	2 13/16	2 13/16	4 13/16
Juli . . .	2	2 13/16	2 13/16	2⅞	3⅛	2 15/16	2 13/16	3 13/16	2 15/16	2 13/16	4 7/16
August . .	2	2 9/16	2 13/16	2 15/16	2 13/16	2 13/16	2 13/16	3 1/16	2⅝	3 1/16	4 3/16
September .	2	2 13/16	3	2⅞	2 13/16	2⅞	3⅛	2 15/16	2⅝	3⅛	4⅜
Oktober . .	2 1/16	2 13/16	2 13/16	3 1/16	2 13/16	2⅝	3 1/16	2¾	2 13/16	4 1/16	4 7/16
November .	2 1/16	2 13/16	2 13/16	2 13/16	2 13/16	2⅞	3⅛	2 13/16	2⅝	4⅛	4 13/16
Dezember .	2 3/16	2⅛	3⅛	2⅞	2 11/16	2 11/16	3 1/16	3 1/16	2⅝	4 3/16	4 13/16
ganzen Jahr	2 3/16	2 13/16	2 13/16	2 13/16	2 13/16	2 13/16	2 13/16	3 1/16	2 13/16	3⅛	4 13/16

3) Von einem Malter Kartoffeln zu 200 großh. Hessische Pfund.

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Januar . .	2 .	1 40	1 20	1 30	1 40	2 15	1 25	3 .	1 36	1 20	3 .
Februar . .	2 .	1 30	1 20	1 30	1 40	2 .	1 20	2 50	1 42	1 20	3 15
März . . .	1 44	1 20	1 20	1 24	1 40	2 .	1 20	3 18	1 40	1 20	3 .
April . . .	1 40	2 10	1 24	1 36	2 10	1 48	1 20	3 21	1 34	1 20	3 .
Mai . . .	1 40	2 .	1 24	1 36	2 32	1 48	1 20	3 12	1 26	1 31	3 12
Juni . . .	2 .	2 20	1 12	1 36	2 .	2 10	1 24	3 46	1 31	1 36	3 48
Juli . . .	2 .	2 20	1 .	2 30	2 14	2 20	1 39	3 12	1 58	1 40	4 42
August . .	3 .	2 30	2 4	3 12	2 o6	2 .	3 52	2 15	1 58	2 10	4 12
September .	2 40	1 33	2 .	2 54	2 .	1 36	3 28	1 52	1 36	2 18	3 8
Oktober . .	1 50	1 20	1 54	2 o4	1 48	1 36	2 45	1 52	1 36	2 24	2 27
November .	1 36	1 20	1 30	1 30	2 o3	1 30	2 40	1 30	1 17	2 12	2 30
Dezember .	1 40	1 20	1 30	1 40	2 20	1 30	2 46	1 36	1 20	2 24	2 56
ganzen Jahr	1 59½	1 36⅓	1 29⅔	1 55½	2 1⅓	1 52½	2 6⅞	2 38⅓	1 36½	1 49½	3 15⅔

Digitized by Google

4) Von einem großh. Hessischen Pfund Schmalz.

im	1836 Kr.	1837 Kr.	1838 Kr.	1839 Kr.	1840 Kr.	1841 Kr.	1842 Kr.	1843 Kr.	1844 Kr.	1845 Kr.	1846 Kr.
Januar . .	18	18	20	20	18	18	24	24	24	20	20
Februar . .	16	20	20	18	18	18	24	24	24	19	20
März . . .	16	20	20	18	19	18	24	28	24	18	21
April . . .	16	24	20	18	20	18	24	28	22	18	24
Mai . . .	18	24	20	18	20	18	22	32	20	18	24
Juni . . .	16	24	20	18	20	18	20	24	20	18	24
Juli . . .	16	20	18	18	18	18	20	24	20	18	24
August . .	16	20	18	18	18	18	20	28	20	18	26
September .	16	24	20	18	20	20	20	28	20	19	30
Oktober . .	18	24	20	18	20	20	20	28	20	20	32
November .	18	20	20	18	20	20	20	28	20	24	32
Dezember .	20	20	20	18	18	20	22 3/4	28	20	24	28
ganzen Jahr	17	21 1/2	19 3/4	18 1/2	19 1/12	18 3/4	21 17/24	27	21 1/4	20 1/2	25 5/12

5) Von einem großh. Hessischen Pfund Ochsenfleisch.

im	1836 Kr.	1837 Kr.	1838 Kr.	1839 Kr.	1840 Kr.	1841 Kr.	1842 Kr.	1843 Kr.	1844 Kr.	1845 Kr.	1846 Kr.
Januar . .	10	10	11	10	11	10	11	11	13	11	12
Februar . .	10	10	11	10	11	10	11	11 1/2	13	11	12
März . . .	10	10	11	10	11	10	11	12 1/2	13	11	12
April . . .	10	10	11	10	11	10	11	14	12 1/2	11	12
Mai . . .	10	10 1/2	11	10	11	11	11	14 1/2	12	11	12 5/12
Juni . . .	10	11	11	10	11	11	11	15	12	11	13
Juli . . .	10	11 1/2	11	10	11	11	11	15	12	11	13
August . .	10	12	11	10	11	11	10 3/4	15	12	11 1/2	13
September .	10	12	11	10	11	11	10	15	12	12	12 5/12
Oktober . .	10	12	11	10 5/6	11	11	10	15	12	12	12
November .	10	11 1/2	10 3/4	11	10	11	10	13 7/12	11 1/2	12	12
Dezember .	10	11	10	11	10	11	10 3/4	13	11	12	12
ganzen Jahr	10	10 11/12	10 11/12	10 1/2	10 1/2	10 11/12	10 11/12	13 7/12	12 1/12	11 1/2	12 1/12

6) Von einem großh. Hessischen Pfund Kaffee.

1836: 32 Kr.; 1837, 1838, 1839, 1840: 26 Kr.; 1841: 30 Kr.; 1842: 26 Kr.; 1843: 22 Kr.; 1844: 26 Kr.; 1845: 26 Kr.; 1846: 24 Kr.

7) Von einer großh. Hessischen Maß Fruchtbrandwein.

im	1836 Kr.	1837 Kr.	1838 Kr.	1839 Kr.	1840 Kr.	1841 Kr.	1842 Kr.	1843 Kr.	1844 Kr.	1845 Kr.	1846 Kr.
Januar . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Februar . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
März . . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
April . . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Mai . . .	28	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Juni . . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Juli . . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
August . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
September .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Oktober . .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
November .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
Dezember .	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
ganzen Jahr	30 1/4	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32

Digitized by Google

8) Von einem großh. Hessischen Malter Steinkohlengeries zu 275 gr. Hess. Pfund
1836: 2 Fl. 16 Kr.; 1837—1839: 2 Fl. 8 Kr.; 1840: 2 Fl. 4 Kr. 1841: 2 Fl. 24 Kr.; 1842; 2 Fl. 8 Kr.
1843 und 1844: 2 Fl.; 1845: 1 Fl. 55 Kr.; 1846: 1 Fl. 36 Kr.

9) Von einer großh. Hessischen Maß geläuterten Brennöls.

im	1836	1837	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Januar	1 .	1 .	. 48	. 52	. 48	1 .	1 48	. 56	. 48	. 52	1 .
Februar	1 .	1 .	. 49	. 52	. 49	1 .	1 48	. 54	. 48	. 52	1 .
März	. 59	. 59	. 48	. 52	. 52	1 .	1 48	. 52	. 48	. 52	1 .
April	. 56	1 .	. 48	. 52	. 54	1 .	1 48	. 50	. 48	. 52	. 56
Mai	. 56	. 56	. 48	. 50	. 56	1 04	1 04	. 48	. 48	. 54	. 56
Juni	1 .	. 56	. 52	. 48	. 58	1 04	1 02	. 48	. 48	. 56	. 56
Juli	1 .	. 56	. 52	. 48	1 .	1 04	. 58	. 48	. 48	. 56	. 52
August	1 08	. 56	. 52	. 48	1 .	1 10	. 56	. 48	. 48	. 56	. 52
September	1 08	. 52	. 52	. 48	1 .	1 12	. 56	. 48	. 48	. 58	. 52
Oktober	1 05	. 52	. 52	. 46	1 .	1 12	. 56	. 49	. 48	1 .	. 48
November	1 04	. 48	. 52	. 48	1 .	1 08	. 56	. 52	. 48	1 .	. 48
Dezember	1 03	. 48	. 52	. 48	1 .	1 08	. 56	. 50	. 48	1 .	. 48
ganzen Jahr	1 $1\frac{7}{12}$	. $56\frac{1}{12}$	. $50\frac{1}{12}$	. $49\frac{1}{2}$	. $56\frac{7}{12}$	1 $5\frac{1}{2}$	1 $1\frac{1}{2}$	. $50\frac{1}{2}$	. 48	. $55\frac{1}{2}$	. 54

3. Das Wechselrecht in Deutschland.

Vom Kammergerichts-Assessor S. Borchardt in Berlin.

Bei der bevorstehenden Versammlung deutscher Abgeordneter zur Berathung eines allgemeinen Deutschen Wechselrechts, möchte es wohl nicht ohne Interesse sein kurz die verschiedenen in Deutschland jetzt geltenden (40) Wechselgesetze zu betrachten und ihren Charakter und Umfang darzustellen. Zunächst sei es deshalb gestattet eine statistische Uebersicht, wobei wir vorzugsweise auf die Dedekindsche Darstellung des Deutschen Wechselrechts uns stützen können, voranzuschicken, indem jetzt, wo es sich um das Aufgeben einzelner Prinzipien oft handeln wird, im Falle eines Widerspruchs eines Staates, wohl auch die Seelenzahl seiner Einwohner, soweit dieselben einer bestimmten Wechselordnung unterworfen sind, mit in Betracht zu ziehen ist. Was zunächst

A. die Zollvereinsländer

betrifft, so gelten die in denselben bestehenden Gesetze nach folgendem Verhältniß:

	Einwohnerzahl in runden Summen.
I. im Herzogthum Altenburg	
1. die W. Ord. von 1750	— 129000
II. im Großherzogthum Baden	
2. das franz. Recht mit einem Anhange vom Jahre 1809 .	— 1,367000
III. im Königreich Baiern gelten an fremden Rechten	
für Anspach und Baireuth das preußische Landrecht, und . .	500000
in der Pfalz das französische Handelsgesetzbuch	600000
Demnächst	
3. die Augsburger W. Ord. vom 1. Dec. 1778 für Augsburg und Stadtgebiet	50000
4. die Nürnberger W. Ord. vom 16. Febr. 1722 für Nürnberg und Stadtgebiet	130000

Digitized by Google

	Einwohnerzahl in runden Summen.	
5. in den übrigen Theilen die Baiersche W. Ord. vom 24. November 1785	3,224000	4,504000
IV. im Herzogthum Bernburg		
6. das gemeine Recht	—	49000
V. im Herzogthum Braunschweig		
7. die W. Ord. vom 1. Aug. 1715	—	273000
VI. im Herzogthum Coburg-Gotha		
8. a. in Gotha die W. Ord. von 1732 und 1830	105000	
b. in Coburg die Leipziger W. Ord.	42000	147000
VII. im Herzogthum Cöthen		
9 die W. Ord. von 1802	—	43000
VIII. im Herzogthum Dessau		
10. die W. Ord. von 1822	—	63000
IX. in der freien Stadt Frankfurt a. M.		
11. die W. Ord. vom 26. Mai 1739 und 1. Nov. 1844	—	68000
X. im Churfürstenthum Hessen-Cassel		
12. die Hanausche W. Ord. vom 15. Juli 1737	125000	
13. die beiden Frankfurter W. Ord. von 1676 u. 1739 und resp. das gemeine Recht	630000	755000
XI. im Großherzogthum Hessen-Darmstadt		
14. die Churpfälzische W. Ord. vom 14. Febr. 1726	14000	
15. die Offenbacher W. Ord. von 1829 und 1847 und außerdem	10000	
a. in Rheinhessen das franz. H. G. B. und	225000	
b. in den übrigen Theilen das gemeine Recht	604000	853000
XII. in der Landgrafschaft Hessen-Homburg das gemeine und resp. das franz. H. G. B.	—	24000
XIII. im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen und	—	44000
XIV. im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen und	—	20000
XV. im Fürstenthum Lippe-Detmold das gemeine Recht	—	106000
XVI. im Herzogthum Luxemburg-Limburg		
a. im Herzogthum Luxemburg das franz. H. G. B.	186000	
b. in dem nicht zum Zollverein gehörigen Herzogthum Limburg		
16. das holländische H. G. B. von 1838	198000	384000
XVII. im Herzogthum Meiningen-Hildburghausen		
17. die Meiningensche W. Ord. vom 7. Oct. 1818, und		
18. die Hildburghausensche W. Ord. vom 24. Febr. 1729, welche beide auf die Leipziger W. Ord. recurriren	—	160000

Digitized by Google

	Einwohnerzahl in runden Summen.	
XVIII. im Herzogtham Nassau		
das gemeine Recht resp. die Frankfurt a. M. W. Ord. . . .	—	419000
XIX. im Königreich Preußen		
19. in den Rheinlanden		
das franz. H. G. B. vom 1. Januar 1808	2,763000	
20. in Danzig		
die W. Ord. v. 6. Sept. 1747 und 2. Mai und 1. Aug. 1766 und	67000	
in Schwedisch-Pommern das gemeine Recht und . .	183000	
21. in den übrigen Theilen das Allgem. Preuß. Landrecht seit 1. Juni 1794	13,100000	16,113000
XX. im Fürstenthum Reuß (Greiz) (ältere Linie)		
22. die W. Ord. von 1820	—	35000
XXI. im Fürstenthum Reuß (Schleiz) (jüngere Linie)		
23. die W. Ord. vom 6. Febr. 1717 und Leipziger W. Ord.	—	77000
XXII. im Königreich Sachsen		
24. die Leipziger W. Ord. vom 2. Octob. 1682, zu welcher zahlreiche einzelne Verordnungen und resp. für einzelne Bezirke ergangen sind, so wie		
25. die Oberlausitzer W. Ord. von 1776 und das Königl. Sächs. Wechselrecht	—	1,837000
XXIII. im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt		
26. die W. Ord. vom 22. März 1755	—	68000
XXIV. im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen		
die Leipziger W. Ord.	—	59000
XXV. im Fürstenthum Waldeck		
das gemeine Recht	—	58000
XXVI. im Großherzogthum Weimar		
27. die W. Ord. vom 20. April 1819	—	257000
XXVII. im Königreich Würtemberg		
28. die W. Ord. vom 24. März 1759.	—	1,762000
B. Die übrigen Deutschen Staaten.		
XXVIII. in der freien Stadt Bremen		
29. die W. Ord. von 1844	—	75000
XXIX. in der freien Stadt Hamburg		
30. die W. Ord. vom 11. März 1711 und Verordnung von 1844	160000	
31. im Amt Ritzebüttel das Statut von 1603	5000	165000
XXX. im Königreich Hannover		
32. die W. Ord. vom 23. Juli 1822	1,564000	
und im übrigen das Preuß. Recht	210000	1,774000
XXXI. im Herzogthum Holstein-Lauenburg		
33. die Norweg.-Dän. W. Ord. von 1681 in Altona . .	30000	
und im übrigen gemeines Recht	496000	526000

Digitized by Google

	Einwohnerzahl in runder Summe.	
XXXII. in der freien Stadt Lübeck		
34. einzelne Verordnungen seit 1662	—	42000
XXXIII. im Fürstenthum Schaumburg-Lippe		
das gemeine Recht	—	37000
XXXIV. im Fürstenthum Lichtenstein		
gilt die Oesterreichische W. Ord.	—	7000
XXXV. im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz .		
35. die Rostocker W. Ord. von 1807 für Rostock . . .	30000	
im übrigen gemeines Recht	586000	616000
XXXVI. im Großherzogthum Oldenburg		
36. die Jeversche W. Ord. vom 11. Juni 1725 für die Herrschaft Jever	21000	
und in den übrigen Theilen gemeines resp. lübisches und französisches Recht	254000	275000
XXXVII. die halbsouveraine Herrschaft Knyphausen, folgt dem gemeinen Recht	—	3000
XXXVIII. in Oesterreich		
37. die Schlesische W. Ord. vom 12. Aug. 1738	470000	
38. die Botzener Marktprivilegien vom 23. März 1792. .	8000	
39. die West-Galizische W. Ord. vom 16. Oct. 1797 . .	1,777000	
40. die Oesterreichische W. Ord. vom 1. Oct. 1763 . . .	261000	
und außerdem		
a. die letztere vereint mit der älteren v. 10. Sept. 1717 .	14,321000	
b. im übrigen die Baiersche resp. Augsburgische und Französische W. Ord.	543000	17,380000
Zusammen		50,574000

Nachdem im Vorenthaltenen die statistische Uebersicht gegeben, wollen wir nun die wichtigsten Fragen des Wechselrechts kurz erwähnen und die Entscheidungen derselben anführen, wie wir solche in den verschiedenen in Deutschland geltenden Wechselordnungen vorfinden.

Was zunächst

I. die Requisite des Wechsels anlangt, so kommt vorzugsweise in Betracht,

1) wem die Wechselfähigkeit zusteht.

Wir finden dieselbe bald jedem Dispositionsfähigen beigelegt, wie in der Hamburger, Bremer und Nürnberger und Holländischen W. Ord., bald beschränkt und zwar vorzugsweise in Bezug auf Frauen, Beamte, gemeine Bürger und Bauern, allgemein oder in Ansehung einzelner Arten von Wechseln, und zwar in folgender Scala:

a) Die Rostocker W. Ord. spricht die allgemeine Wechselfähigkeit nur in Ansehung der gezogenen Wechsel aus.

b) Das französische H. G. B. schließt nur Frauen aus, die keinen Handel treiben.

c) Das Badensche H. G. B. schließt Frauen aus, die keinen Handel treiben, und bestimmt, daß Geistliche und Beamte, die mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft Wechsel ausstellen, wechselmäßig belangt, aber alsdann cassirt werden können.

d) Nach der Churfürstl. Hess. W. O. sind Personen von Distinction, Gelehrte, Handelsleute und Juden wechselfähig.

Digitized by Google

e) Das Oestr. Gesetz schließt von der Ausstellung gezogener Wechsel nur Geistliche und Militair-Personen aus, und gestattet die Ausstellung trockener Wechsel nur Kaufleuten.

f) In Braunschweig ist die allgemeine Wechselfähigkeit später in Ansehung der Bauern, Soldaten und Lieutenants wieder beschränkt worden.

Dieselbe Ausnahme finden wir

g) in Coburg-Gotha.

h) Die Altenburger W. Ord. schließt Frauen, welche nicht Handel treiben, Soldaten und Geistliche aus, und verlangt bei den andern Personen, daß sie bereits das 25ste Jahr erreicht haben.

i) Die Cöthen. W. Ord. schließt nur Geistliche, kleine Handwerker und Bauern, die keinen Handel mit Landesproducten treiben, aus.

k) Die Dessauer W. Ord. und

l) die Weimarsche W. Ord. schließen Frauen, welche nicht Handel treiben, Soldaten, vom Officier abwärts, Handwerker, Geistliche, Studenten und moralische Personen aus, und fordern in Betreff der anderen Personen die obrigkeitliche Genehmigung.

m) Das Frankfurt a. M. Gesetz schließt nur die Frauen, welche keinen Handel treiben, Militairpersonen und die bei dem dortigen Theater angestellten Schauspieler und Musiker aus.

n) Die Reuß. W. Ord. (jüngere Linie) schließt nur Geistliche und gemeine Handwerker aus.

o) Die Reuß. W. Ord. (ältere Linie) folgt der Weimar. W. Ord., setzt jedoch an die Stelle der obrigkeitlichen Genehmigung, die landesherrliche.

p) Die Rudolstädt. W. Ord. schließt nur Geistliche, Soldaten, Frauen und Bauern, die keinen Handel treiben, aus.

q) Nach dem Preußischen Landrecht sind die Kaufleute, Capitaine der Seeschiffe, Rittergutsbesitzer, und die mit einem Certificat versehenen Personen so wie Actiengesellschaften, welche auf Gewerbe- oder Handelsunternehmungen gerichtet sind, wechselfähig.

r) Die Würtemberger W. Ord. schließt die niederen Officiere und Beamte, Geistliche, gemeine Bürger und Bauern aus, die letzteren jedoch nur dann, wenn denselben nicht von den vorgesetzten Beamten die Folgen der Wechselhaft auf dem Wechsel auseinander gesetzt sind.

s) Die Sachsen-Hildburghausen. W. Ord. schließt gemeine Bürger, Handwerksleute und Bauern aus, wenn sie keinen Handel treiben.

t) Nach der Sachsen-Meiningen. W. Ord. findet gegen andere Personen als Kaufleute, das Wechselrecht nur Anwendung, wenn solche nicht genug angesessen sind, und ihren Gläubigern durch den gewöhnlichen Prozeß nicht leicht zu ihren Forderungen verholfen werden kann.

u) Nach der Offenbach. W. Ord. und

v) nach der Hanau. W. Ord. sind nur die Gewerbtreibenden wechselfähig.

w) Die Baier. W. Ord. verleiht die Wechselfähigkeit nur den immatriculirten Kauf- und Handelsleuten und solchen Personen, welche der Wechsel zum Geschäft nothwendig bedürfen.

x) Nach der Augsburg. W. Ord. sollen Nicht-Kaufleute ihre Wechsel vom Bürgermeister-Amt (jetzt dem Wechsel-Gericht) bestätigen lassen.

y) Die Hannover. W. Ord. verleiht die Wechselfähigkeit nur Kaufleuten, Inhabern von Fabriken, den Capitainen der Seeschiffe, Maklern, Juden und den mit Certificat Versehenen.

2) Das Bekenntniß der empfangenen Valuta wird in den älteren W. Ord. und in dem

Digitized by Google

französischen H. G. B. sogar mit Angabe worin die Valuta bestanden gefordert; nur die Altenburger, Bremer und Weimar. W. Ord. abstrahiren von demselben.

3) Fehlt die Zeitbestimmung im Wechsel, so gilt derselbe nach der Dessauer und Rostocker und Weimar. W. Ord. als Uso-Wechsel, nach der Braunschweiger, Nürnberger und Oestr. W. Ord. als Sicht-Wechsel.

4) Das Wort Wechsel wird allgemein mit Ausschluß des franz. und holländ. H. G. B. im Document gefordert. — Was den Wechselstempel betrifft, so kann derselbe nur nach dem neuen baierschen u. sächsischen Recht bis zur Anstellung der Klage nachträglich beigebracht werden.

II. Was die Annahme event. die Verweigerung derselben anlangt, so kann

1) die Präsentation des Wechsels zur Einholung des Accepts, welche häufiger als Recht, kann als Pflicht ausgesprochen ist, nur nach der Bremer und Hamburger W. Ord. bis zum Ablauf der Respecttage ausgesetzt werden.

2) Die Acceptation selbst, welche nach der Augsburger, Frankfurter und Hamburger W. Ord. auch bei eignen Wechseln nothwendig ist, kann nur nach der Dessauer, Hannov., Oesterr. und Weimarschen W. Ord. auch auf der Abschrift des Wechsels erfolgen, und nach der Göthener W. Ord. auch mündlich geschehen; und endlich nach der Dessauer, Hamburger, Jevern und Preuß. W. Ord. auch stillschweigend eintreten.

Die Altenburger, Baiersche, Braunschweigsche, Gothaer, Leipziger und Würtemberger W. Ord. verlangen noch bei jeder Acceptation das Datum. — Eine der Acceptation beigesetzte Bedingung gilt nach der Altenburger, Braunschweiger und Frankfurt a. M. W. Ord. für nicht hinzugefügt.

3) Der Regreß wegen verweigerter Annahme kann nach der Dessauer und Preußischen W. Ord. gegen jeden beliebigen Vormann und nach Oesterr. und Weimar. W. Ord. gegen den unmittelbaren Vormann auf Zahlung gerichtet werden; fast alle übrigen deutschen W. Ord. stimmen mit dem franz. Recht überein und gestatten den Regreß nur auf Sicherheitsbestellung.

III In Betreff der Zahlung event. Verweigerung derselben ist zu bemerken, daß

1) Respecttage nur in der Göthen., Hanau., Preuß., Oesterreicher und Würtemberger W. Ord. und zwar 3 zugelassen sind; in Offenbach 4, in Lübeck 10, sowohl für den Acceptanten als Wechsel-Inhaber; in Nürnberg 6, in Bremen 8, in Hamburg 12, auch bei nicht acceptirten Wechseln; in der Braunschweiger und Hannov. W. Ord. dagegen 3, resp. 8, welche jedoch nur dem Wechsel-Inhaber zu Statten kommen. — Die Meßwechsel endlich haben fast überall bestimmte Zahltage; nur die Botzener Satzungen bewilligen auch hier 2 Respecttage.

2) Die Protestaufnahme wird im allgemeinen durch einen Notar bewirkt; nach dem französischen H. G. B. bedarf er noch der Zuziehung zweier Zeugen und nach der Altenburger W. Ord. allein noch der Zuziehung des Wechsel-Inhabers. Der Protest selbst muß nach den älteren Wechsel-Ordnungen am Tage der Präsentation und zwar nach dem Allg. Preuß. Landrecht noch vor Sonnenuntergang, nach anderen Wechsel-Ordnungen bis zu einer bestimmten Stunde aufgenommen sein. Erst das franz. H. G. B., welchem das Holländ., die Rostocker, Frankfurt a. M. und Weimar. W. Ord. gefolgt sind, haben die Protestaufnahme am Tage nach dem Verfalltage angenommen.

3) Der Regreß wegen verweigerter Zahlung ist noch, außer nach der bereits erwähnten Oesterr. und Weimar. W. Ord. auch nach der Altenburger, Braunschweiger, Danziger, Gothaer, Leipziger, Nürnberger und Rudolstädter W. Ord. an die Reihefolge der Indossanten gebunden, und nach der Hannöverschen W. Ord. der Rückgriff an die übersprungenen Vormänner nicht gestattet; während das franz. H. G. B. denselben gegen den Aussteller und

Digitized by Google

jeden Vormann einzeln oder wieder alle zu gleicher Zeit und zusammen gestattet, und das Holländ. H. G. B. in subsidium bis auf den Dritten, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ausdehnt. Sind jedoch die Förmlichkeiten über Präsentation oder Protestation verabsäumt, so lassen die beiden letztern die Klage aus der Bereicherung nur gegen den Aussteller, nicht auch gegen die Indossanten zu.

IV. Was das Indossament betrifft, so ist

1) die Begebung des Wechsels nach der Frankfurt a. M., Würtemberger, franz. und Oesterr. W. Ord. nur bei Wechseln auf Ordre und nach der Braunschweiger W. Ord. überhaupt nur viermalige Indossirung zulässig; nach den Bozener Satzungen endlich ist jede Indossirung vor der Acceptation untersagt.

2) Das Giro in blanco ist nur in der Bremer und Holländ. W. Ord. dem eigentlichen gleichgestellt; in der Danziger, Oesterr. und Weimar. W. Ord. dagegen ausdrücklich sogar für unwirksam erklärt.

V. Die Intervention anlangend, so ist

1) der Wechsel-Inhaber die Ehrenacceptation, nach der Weimar. W. Ord. unbedingt, nach der Hannover. und Würtemberger W. Ord. nur gegen Caution, und nach der Dessauer und Preuß. W. Ord., von dem auf dem Wechsel nicht benannten Dritten, nur gegen Baarzahlung und endlich nach der franz. und Oesterr. W. Ord. nur unter Vorbehalt des Regresses gegen die Vormänner auf Sicherheitsbestellung, zuzulassen verbunden.

2) Nach der Bremer W. Ord. und dem franz. H. G. B. ist jeder Intervenient verpflichtet denjenigen, für welchen er intervenirt hat, sofort von dem Geschehenen zu benachrichtigen, was gewöhnlich mittelst Einsendung des Protestes geschieht.

3) Nur die Bremer und Hamburger W. Ord. bewilligen auch dem Ehrenacceptanten die Respecttage.

VI. Der Wechselbürge haftet nur nach der Bremer, franz., Holländ. und Weimar. W. Ord. mit dem Schuldner solidarisch, wobei die letztere noch ausdrücklich bemerkt, daß der Wechselprozeß auch dann gegen den Bürgen stattfindet, wenn der Hauptschuldner nicht wechselfähig gewesen ist, während das Oesterreichische Recht stets gegen den Bürgen nur den gewöhnlichen Prozeß eintreten läßt.

VII. Die Erben des Wechsel-Schuldners, welche die Erbschaft unbedingt angetreten, werden nach der Braunschweiger, Cöthener, Danziger, Jevern, Preuß. und Oesterr. W. Ord. auch sofort wechselmäßig haften; nach der Bremer W. Ord. kann der Personalarrest gegen dieselben erst nach fruchtloser Mobiliarexecution und nach der Hannoverschen und Weimar. W. Ord. überhaupt nicht eintreten, welches letztere wohl auch in Betreff der übrigen Wechselordnungen anzunehmen sein möchte.

VIII. Was die Verjährung betrifft, so sind in den in Deutschland geltenden Wechsel-Ordnungen verschiedene Fristen angenommen und verschiedene Folgen an dieselben geknüpft. Die einen unterscheiden bei Bestimmung der Frist zwischen der Form des Wechsels, die andern zwischen den bei dem Wechsel vorkommenden Personen.

Rücksichts der Wirkung bestimmen einige Wechsel-Ordnungen, daß mit dem Ablauf der Frist jede Verbindlichkeit aufhört, andere lassen dagegen den Wechsel noch als Schuldschein resp. Anweisung bis zum Ablauf der gewöhnlichen Verjährung dem Acceptanten gegenüber fortbestehen, gegen den Aussteller jedoch und die Indossanten nur in sofern als sie sich mit dem Schaden des Klägers bereichern würden. Es bestimmt nämlich, wobei wir die Sicht-Wechsel wohl übergehen können:

1) Die Altenburger W. Ord.: aus gezogenen Wechseln erlischt nach 4 Wochen und aus trockenen nach 3 Jahren jeder Anspruch.

Digitized by Google

2) Die Augsburger W. Ord.: gezogene Wechsel verjähren gar nicht, trockene nach Ablauf eines Jahres.

3) Die Badensche W. Ord., wie das franz. H. G. B., nur daß die persönliche Haft nach Ablauf eines Jahres fortfällt.

4) Die Baiersche W. Ord. hat die einjährige Verjährung, mit deren Ablauf der Wechsel noch als Schuldschein resp. Anweisung mit der obigen Wirkung fortbesteht.

5) Die Braunschweiger W. Ord.: Die Wechselklage aus gezogenen Wechseln verjährt nach einem Monat, und aus trockenen nach Jahr und Tag.

6) Die Bremer W. Ord.: Die Wechselklage erlischt nach zwei Jahren.

7) Die Cöthener W. Ord. hat Rücksichts der von Kaufleuten ausgestellten trockenen Wechsel die einjährige, Rücksichts der sog. Cavalierwechsel die vierjährige Verjährung.

8) Die Dessauer W. Ord.: Die Wechselklage erlischt nach einem Gemeinjahr.

9) Das Frankfurt a. M. Gesetz: Gezogene Wechsel verjähren vollständig in einem Jahre; trockene bestehen jedoch noch vier Jahr nachher als Schuldschein fort.

10) Nach dem franz. H. G. B. verjähren alle Ansprüche aus Wechseln nach fünf Jahren. Der Schuldner bleibt aber verpflichtet, eidlich zu erhärten, daß er nichts mehr schuldig sei; die Sicherheit jedoch, welche bei der Zahlung eines verlornen Wechsels gestellt wird, erlischt nach drei Jahren. Die Verjährung der Regreßklage gegen die Indossanten und den Aussteller tritt schon nach 14 Tagen ein.

11) Die Gallizische W. Ord.: Der Wechselanspruch aus trockenen Wechseln verjährt in Jahr und Tag.

12) Gotha stimmt nach der Preuß. Ord. mit der Leipziger überein.

13) Die Hamburger W. Ord.: Wechsel von Nicht-Kaufleuten verjähren in vier Wochen; Rücksichts der Wechsel der Kaufleute ist keine Frist angegeben und tritt deshalb die gemeinrechtliche von 10 resp. 20 Jahren ein.

14) Die Hannöversche W. Ord.: Das Wechselrecht erlischt nach einem Jahre und gegen die Indossanten findet nach zwei Jahren gar kein Anspruch mehr statt.

15) Das Holländ. H. G. B. hat die zehnjährige Verjährung für die in Holland zahlbaren Wechsel mit gleicher Wirkung wie im franz. H. G. B.

16) Die Jever W. Ord.: Jeder Anspruch aus einem Wechsel verjährt binnen 6 Wochen.

17) Nach der Leipziger W. Ord. hört aus gezogenen Wechseln nach vier Wochen und aus trockenen nach Jahr und Tag jeder Anspruch auf. Nach der Verordnung vom 18. Juli 1840 kommt die letzte Bestimmung auch auf gezogene Wechsel zur Anwendung.

18) Luremburg hat das franz. H. G. B. angenommen.

19) Die Nürnberger W. Ord.: Trockene Wechsel verjähren in einem Jahre; bei gezogenen dagegen wird die dreißigjährige Frist angenommen.

20) Die Offenbacher W. Ord.: Nicht protestirte, nicht zurückgeforderte und verlegte gezogene Wechsel verjähren nach vier Wochen; trockene nach einem Jahre; und nach fünf Jahren findet gar kein Anspruch mehr statt.

21) Die Oesterr. W. Ord.: Trockene Wechsel verjähren nach Jahr und Tag, welches nach Zimmerl's W. R. auch von gezogenen Wechseln gilt.

22) Das Allg. Preuß. Landrecht stimmt mit der Baierschen W. Ord. ad 4 überein.

23) Die Reuß. W. Ord. (jüngere Linie): Jeder Anspruch aus einem Wechsel erlischt nach einem Jahre.

24) Die Reuß. W. Ord. (ältere Linie): Die Wechselklage gegen den Acceptanten, Intervenienten und deren Bürgen verjährt nach zwei Monaten; die Regreßklage, wie in der Weimarschen W. Ord., nach einem gemeinen Jahr.

Digitized by Google

25) Die Rostocker W. Ord.: Jeder Anspruch aus dem gezogenen Wechsel erlischt nach einem Jahre, außer gegen den Acceptanten und den Trassanten, welcher keine Deckung gegeben.

26) Die Rudolstädter W. Ord.: Die Wechselklage erlischt nach vier Jahren.

27) Die Weimarsche W. Ord.: Die Verjährung gegen den Acceptanten, Intervenienten und deren Bürgen tritt nach vier Wochen ein; die Regreßklage gegen die Vormänner und deren Bürgen, des Intervenienten gegen den Honorirten und die Klage gegen den Aussteller eines trockenen Wechsels erlischt nach Ablauf eines gemeinen Jahres.

28) Die Würtemberger W. Ord.: Die Wechselklage aus gezogenen Wechseln erlischt nach vier Wochen und aus trocknen nach einem Jahre.

Wenngleich die vorstehend erörterten Bestimmungen genügend zeigen werden, daß einerseits die wichtigsten Fragen des Wechselrechts in Deutschland eine sehr verschiedenartige Erledigung gefunden, ohne daß solche durch örtliche Verhältnisse bedingt worden, und anderseits zu berücksichtigen ist, daß bei den meisten Fragen es nur darauf vorzugsweise ankommt, daß dieselben entschieden sind, während das Materielle der Entscheidung selbst in den Hintergrund tritt, so werden wir auch hoffen können, daß der bevorstehende Leipziger Wechselrecht-Congreß, auf welchem 32 deutsche Staaten vertreten sind, recht bald, zur Förderung der nothwendigen Gleichförmigkeit der Handelsgesetzgebungen, ein allgemeines deutsches Wechselrecht herbeiführen wird.

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

Die Germanisten-Versammlung zu Lübeck vom 26 — 30. Septbr. 1847.

Von einem Theilnehmer.

Nach dem Zwecke dieser Zeitschrift soll hier nur dieser Versammlung insoweit gedacht werden, als Bestrebungen für deutsche Statistik mit ihr verbunden und in den Versammlungen derselben zur Geltung gekommen sind. Professor Fallati machte zuerst in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft darauf aufmerksam, daß es als wünschenswerth erscheinen müßte, wenn sich die deutschen Statistiker der Germanisten-Versammlung anschlössen und in derselben eine eigene Sektion bildeten. Ein Auszug aus diesem Aufsatz wurde in dem ersten Hefte dieser Zeitschrift aufgenommen. Fallati's Vorschlag hat bei vielen Fachgenossen Anklang gefunden, und wenn auch Mehrere für eine solche Vereinigung sehr geneigte Männer der Entfernung wegen nicht nach Lübeck gekommen waren, so hatten sich doch eine genügende Zahl von Theilnehmern dort eingefunden, um den Antrag zu einer solchen Vereinigung ausreichend zu unterstützen. In vorläufigen Besprechungen am 26. Septbr., an denen die Professoren Schubert aus Königsberg, Fallati aus Tübingen, Ravit und Stein aus Kiel, Regierungsrath Bergius und Major Freiherr von Vinke aus Breslau u. m. a. sich betheiligten, war man übereingekommen den Antrag über den Anschluß der deutschen Statistiker in der zweiten General-Versammlung der Germanisten am 28sten September zu stellen. Schubert entwickelte den Antrag an diesem Tage, indem er davon ausging, daß die innigste Vereinigung der deutschen Statistiker mit den Bestrebungen der Germanisten sich schon thatsächlich auf der ersten Versammlung zu Frankfurt kund gegeben habe, weil ein großer Theil des dort behandelten Stoffes recht eigentlich dem Gebiete der Statistik angehört, und daß gleichmäßig auch auf der diesjährigen Versammlung schon am ersten Tage die Statistik in den beiden Hauptvorträgen über die Hansa und die Auswanderungen der Deutschen, sich eingebürgert befunden habe. Es bleibe unverkennbar, daß der höhere Standpunkt für die Behandlung der Statistik in der Gegenwart auf den gründlichsten Forschungen in der Geschichte und in dem Staatsrechte seine Basis nehmen müsse, daß die Resultate der Sprachforschung für die interessantesten Be-

Digitized by Google

ziehungen des bürgerlichen Lebens, wie sie durch die Stammverschiedenheit bedingt werden, von dem Statistiker nicht unbeachtet bleiben dürften; daß jedoch ebenso auch auf der anderen Seite statistische Untersuchungen als eine erwünschte Hülfe für Geschichte, Rechtswissenschaft und Sprachkunde benutzt werden können. Fallati unterstützte den Antrag nachdrücklich, und es fand sich sogleich in der allgemeinen Zustimmung, daß die wissenschaftliche Staatskunde schon in den Bestrebungen der Germanisten mit den von ihnen vorzugsweise bezeichneten Fächern als vereint gedacht war, und daß es nur einer öffentlichen Anerkennung bedurfte, ohne eine Veränderung oder Erweiterung im Namen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen.

In derselben Versammlung wurde ein Vorschlag des Professors Gervinus aus Heidelberg mit großer Majorität angenommen, nach welchem die gleichzeitigen Separat-Sitzungen der drei bis dahin bestehenden Sektionen aufgehoben wurden, um so viel als möglich das allgemeine Interesse in den General-Versammlungen zusammen zu halten. Doch sollte es den Fachgenossen überlassen bleiben, für abstrahirte Gegenstände ihrer Wissenschaft über besondere Zusammenkünfte Verabredung zu treffen, und diese in den General-Versammlungen anzuzeigen. Ein Theil Statistiker machte davon Gebrauch und kam am 30. September um 8 Uhr Morgens zu einer Special-Sitzung zusammen, die jedoch, wegen der Zerstreuung der Theilnehmer bei den Festlichkeiten in Travemünde am Tage vorher nicht allgemein genug bekannt geworden war. Auf den Wunsch der Versammelten übernahm der Geheimrath Schubert den Vorsitz und sprach zuvörderst über die besondern Aufgaben der deutschen Statistik, indem er zwar die Fortschritte derselben in den einzelnen Staaten hervorhob, aber auch ihre große Vernachlässigung in andern unverschleiert ließ. Ueberall, meinte er aber, selbst auch in den sehr kleinen Staaten, wo auf leichtere Weise vollständigere Nachrichten geliefert werden können, sei noch sehr viel zu thun, um nur erst das nothwendigste Material herbeizuschaffen. Dazu reichten indeß keineswegs die Hülfsmittel der Behörden aus, dies könne nur durch eine lebendigere Theilnahme der Arbeiter und Freunde der Staatskunde kräftiger gefördert werden; und gemeinschaftliche Besprechungen aus verschiedenen Theilen des gemeinsamen Vaterlandes über verwandte Aufgaben würden eine unverkennbare Unterstützung der Wissenschaft gewähren. Dazu könnten die jährlich in den Germanisten-Versammlungen zusammenkommenden deutschen Statistiker ihr Scherflein beitragen; es würde jedoch reicher ausfallen, wenn man sich vorher schon Aufgaben gestellt hätte, über welche man in der Zwischenzeit der einzelnen Versammlungen neue Sammlungen von Materialien veranlassen, und theilweise damit schon eigene Untersuchungen verbinden könne. Er machte den Anfang mit einem Vorschlage des Major Freiherr von Vinke, für eine allgemeine Einkommensteuer die verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten zu untersuchen, inwiefern die dortigen feststehenden finanziellen Verhältnisse und die innigen Beziehungen derselben zu den verschiedenartigen bürgerlichen Verhältnissen, der Einführung einer solchen Einkommensteuer förderlich oder hinderlich wären, und welche Bedingungen aufzustellen und welche Vorarbeiten zu unternehmen oder von den etwa vorhandenen zu benutzen wären, um die Einkommensteuer als eine gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen gegen Aufhebung mehr einseitig treffender Steuern zu empfehlen. Regierungsrath Bergius machte den Vorschlag zu Untersuchungen über den Zustand des Münzwesens in Deutschland, namentlich über die Verschiedenheit der faktischen Münzfuße von den gesetzlichen, und insbesondere über die Abnutzung der verschiedenen Münzen in den einzelnen deutschen Staaten. Diesem folgte Professor Fallati mit dem Vorschlage, möglichst vollständige Beiträge zur Statistik der deutschen Auswanderung zu sammeln, nicht blos nach den Hafenlisten der Auswanderungshäfen, sondern namentlich aus den Akten der einzelnen deutschen Staaten, mit Rücksicht auf Zahl, Geschlecht, Alter, Familienverhältniß, Gewerbe, Vermögen und sittliches Prädikat der Auswanderer, so wie mit Unterscheidung der Auswanderer aus welchen Provinzen eines Landes, in welchen verschiedene soziale, besonders bäuerliche und Gewerbs-Verhältnisse sind. — An alle drei Vorschläge knüpften sich interessante Debatten. Die Theilnehmer an dieser Sitzung aus Lübeck: Major Behrens, Hptm. Ahrens, Dr. Wehrmann, versprachen sehr vollständige Nachrichten über die statistischen Verhältnisse des Freistaates Lübeck zu sammeln. Am Schlusse dieser Spezial-Sitzung erklärte das geschäftsführende Mitglied der Redaktion der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Professor Dr. Fallati sich bereit, mit denjenigen Statistikern, welche besondere Gegenstände auf der nächsten zu Nürnberg stattfindenden General-Versammlung behandelt zu sehen wünschten, in vermittelnde und vorbereitende Verbindung zu treten.

Die vereinigten Statistiker glaubten überdies im Interesse ihrer Wissenschaft sich die Aussicht stellen zu dürfen, in den nächsten Versammlungen der Germanisten in noch größerer Zahl zusammen zu kommen, um gleichzeitig für die allgemeinen Interessen des großen Vereins, so wie für die speziellen ihres Berufsfaches sich gegenseitig zu unterstützen. Als gemeinschaftlichen Wunsch sprachen sie noch aus, für Sammlung von Materialien zu den oben genannten Aufgaben und ähnlichen Untersuchungen als ein gemeinsames Archiv Freiherr von Reden's Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, und für die Be-

Digitized by Google

sprechung der Prinzipien und des allgemeinen Inhalts solcher Aufgaben die Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft zu benutzen. —

Der Herausgeber war zu seinem lebhaften Bedauern außer Stande der Versammlung in Lübeck beizuwohnen, hofft jedoch in Nürnberg im September 1848 nicht zu fehlen.

Es versteht sich von selbst, daß die Redaktion den Auftrag, diese Zeitschrift als gemeinsames Archiv der staatskundigen Mitglieder der Germanisten-Versammlung benutzen zu lassen, mit dem größten Vergnügen übernimmt. Auch der einstweilige Vorstand des Vereins für deutsche Statistik wird sich bemühen das für die angeregten Fragen erforderliche Material zu sammeln. —

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

Die deutsche Begeisterung für das Freihandels-System Englands.

Ein schönes erhebendes Gefühl ist die Begeisterung für eine große Idee, für eine wichtige Sache. Die Begeisterung wahrer Ueberzeugung ist zu jedem schwierigen Werke eine unentbehrliche Stütze des ausführenden Verstandes.

Mit Freuden haben auch wir deshalb R. Cobden begrüßt, als er seine Agitation für den Freihandel in England begann; wir verehren den Genius, welcher ihn antrieb, und die Ausdauer seiner Anstrengungen für eine vortreffliche Sache. Er hat dadurch auf friedlichem Wege Aenderungen in der Wirthschaft seines Vaterlandes herbeigeführt, deren gute Früchte sich bald und reichlich zeigen werden. Die industrielle Lage Deutschlands muß zwar Nachtheile von deren Rückwirkung empfinden, aber wir dürfen darum die That selbst nicht schmähen, denn auch im Staatenleben soll die Sorge für das eigene Wohlergehen Jedem am nächsten liegen. England ist, unter Mithülfe bedeutender natürlicher Vorzüge, dadurch vorzugsweise groß, mächtig, reich geworden, daß die Regierung wie jeder Bürger, niemals von dem Grundsatze abgewichen ist, stets den Vortheil des Vaterlandes obenan zu stellen. Dieser Grundsatz ist begreiflich auch bei den Tarifveränderungen der neuesten Zeit allein leitend gewesen; es bedarf keines Beweises, denn es ist überall bereitwilligst zugestanden.

Ist aber die Nachfolge auf demselben Pfade uns anzurathen? Viele verneinen, viele bejahen diese Frage und erst die Erfahrung späterer Jahre wird darthun wer Recht gehabt hat. Geht man von der Thatsache aus, daß, im öffentlichen wie im Privatverkehre, nur sehr selten beide Theile gewinnen, so möchte man versucht werden Englands Beispiel und Cobdens Rathschläge für uns nicht passend, für unsere Verhältnisse bedenklich zu halten. Betrachtet man dagegen nur das erhabene schöne Bild der Handelsfreiheit, ohne dabei an gegebene Rücksichten zu denken, so möchte man leicht glauben, das Ideal müsse auch bei uns selbstständig mit Vortheil verwirklicht werden können, ohne auf Vorgänger oder Nachtreter zu achten.

Eine sehr entschiedene Ansicht für die Bejahung hat jüngst bei den deutsch-britischen Festmahlen sich ausgesprochen und wir bedauern recht sehr zu jener Zeit keinem der Orte, wo sie gehalten wurden, nahe genug gewesen zu sein, um Herrn Cobden nachstehende Fragen vorzulegen, deren Beantwortung anscheinend Etwas zur Zurückführung der Streitfrage auf ihr richtiges Gebiet, beigetragen haben würde.

1) Sind die Lehren der Handelsfreiheit, welche Sie zu verbreiten suchen, auf die Verhältnisse aller Staaten und Völker gleichmäßig anwendbar und werden sie allen Völkern gleiche Vortheile gewähren?
2) Wird die Annahme und Durchführung der Grundsätze des freien Verkehres in einem einzelnen Staate auch dann keine augenblicklich sehr große oder keine dauernde Nachtheile haben, wenn andere Staaten, mit welchen ein reger und wichtiger Austausch stattfindet, bei dem Systeme der Handelsbeschränkungen durch Zölle u. dgl. verharren?
3) Können die Segnungen der Handelsfreiheit in vollem Umfange eintreten, ohne daß gleichzeitig mit Aufhebung der Grenzabgaben alle Beschwerungen des innern geistigen und materiellen Verkehrs, so wie der Produktion und des Verbrauchs beseitigt werden?

Digitized by Google

4) Ist von der Annahme und Durchführung des Systems des freien Handels mit Sicherheit und dauernd die Hemmung und demnächstige Beseitigung der Massenverarmung und Massenverderbniß zu gewärtigen; also auch die Schaffung hinreichenden und lohnenden Erwerbes, welcher als einziges durchgreifendes Heilmittel betrachtet werden kann?

5) Ist die gänzlich freie Schiffahrt eine nothwendige Bedingung des freien Handels oder nicht?

6) Ist dasjenige, was die britische Gesetzgebung bisher für den freien Verkehr gethan hat, aus dem Gesichtspunkte der Anbahnung vollständiger eigener und allgemeiner Handelsfreiheit geschehen, oder lediglich aus Rücksicht auf in England vorhandene Lasten und Hindernisse der Erzeugung und des Verkehrs?

7) Hat die neuste britische Zollgesetzgebung schon so viel für den freien Handel der Welt, oder auch nur Englands, gethan, daß sie als Muster zur Nachfolge aufgestellt werden kann und daraus eine Berechtigung fließt von andern Staaten ein Gleiches zu verlangen?

8) Sind andere Staaten Europas und namentlich der deutsche Zollverein, noch nicht auf der Stufe zum freien Verkehre, welche England bereits betreten hat, und hat Letzteres deshalb eine Berechtigung und Verpflichtung sich als Vorbild zur Nachahmung hinzustellen?

Vielleicht hat ein Theilnehmer jener Festmahle, oder ein Mitglied der deutschen Freihandelsvereine die Güte diese Fragen noch jetzt zu beantworten. —

Frhr. v. Reden.

Digitized by Google

Inhalts-Nachweisung

zum neunten Hefte.

Seite

I. Angelegenheiten des Vereins für deutsche Statistik (nichts).

II. Theorie der Statistik und allgemeine wissenschaftliche Erörterungen.

Staat, Staatskredit, mit seinen Wirkungen und Statistik. Vom Professor Dr. Reuter in Aschaffenburg 769

III. Allgemeine und vergleichende Statistik Deutschlands, oder mehrerer deutscher Staaten (nichts).

IV. Statistik einzelner deutscher Staaten oder Staaten-Theile.

1. Landwirthschaftliche Statistik des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg. Von einem Bayer. Zweiter Artikel. 781

2. Statistik der freien Stadt Frankfurt a. M. und ihres Gebiets, mit Zugrundlegung des Frankfurter Staatskalenders für 1847. Vom Dr. med. Wilhelm Stricker. Zweiter Artikel. 789

3. Zur Statistik von Baden. Vom Dr. Eugen Huhn. 799

4. Die geographische Weltlage Polens, mit besonderer Beziehung auf die Handelsverhältnisse des deutschen Vorlandes. Vom Pastor Georg Funke zu Menslage bei Quakenbrück 803

V. Statistik einzelner Verhältnisse des Staats- und Volkslebens.

1. Einiges über Bayerns Industrie. Von Karl Hornstein, Lehrer an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Passau 825

2. Ueber die Arbeitslöhne der handarbeitenden Volksklassen in Rheinhessen. Von Fr. Dael, Dr. der Rechte und der Staatswissenschaften, Richter am Kreisgerichte in Mainz . 840

3. Das Wechselrecht in Deutschland. Von S. Borchardt, Kammergerichts-Assessor. . . . 852

VI. Vereine und Zeitschriften, welche sich mit Statistik beschäftigen.

Die Germanistenversammlung zu Lübeck 861

VII. Statistische Notizen und Nachweisungen, Auszüge aus Druckschriften und periodischen Blättern.

Die deutsche Begeisterung für das Freihandels-System Englands 863

VIII. Literatur und Kritik (nichts).

Heft 10 dieser Zeitschrift wird beispielsweise folgende Artikel enthalten:

1. Statistik der Schule in Deutschland. Vom Vice-Seminar-Direktor Ed. Calinich in Dresden (Dritter Artikel: Statistik der Schule im Königr. Preußen.)
2. Andeutungen über die Einrichtung und Gliederung der Oesterreichischen Staatsverwaltung. Vom Dr. Freiherrn von Reden. Zweiter Artikel (zu vergl. Heft IV.)
3. Arbeitslöhne und Lebensmittelpreise in Altona. Von August Ziser.
4. Geschichtliches über die Verfassung und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in Bayern. (Mittheilung aus Bayern.)
5. Die Arbeitslöhne und Gehalte in der Landwirthschaft und den Gewerben, beim Lehrerpersonal und bei der Geistlichkeit in Niederbayern, vergleichend zusammengestellt. Vom Kaufmann Anton Bachmaier in Bilshofen.
6. Mittheilungen über den Eisenbahnwagenbau in Deutschland und auswärts, vergleichend. Vom Eisenbahn-Ingenieur v. Weise, zur Zeit in Mecheln. Erster Artikel. Einrichtung und Leistungen der bedeutendsten deutschen Anstalten für den Eisenbahn-Wagen-Bau.
7. System und Ausführung der Armenpflege in deutschen Staaten.
   II. Die Armenpflege und die Wohlthätigkeitsanstalten in Berlin (nebst einem Abriß der Preußischen Gesetzgebung über Armenpflege). Von Dr. K. Nauwerk, Stadtverordneten von Berlin. (Fortsetzung aus Heft VIII.)
8. Oeffentlichkeit und Veröffentlichung bei verschiedenen ständischen Versammlungen.
9. Resultate der Regulirungen und Gemeinheitstheilungen des Jlatowschen Kreises im Regierungs-Bezirk Marienwerder bis ult. 1845. (Mitth. des Geh. Ob. Reg.-Rath und Präsidenten Lette in Berlin.)
10. Nachweisung über den in den Kurhessischen Branntweinbrennereien Statt gehabten Verbrauch an Brodfrucht und Kartoffeln (Mittheilung des Kurf. Ministerium des Innern).
11. Mittel zur Verbesserung der gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse in den Preußischen Ostsee-Provinzen.

Im Jahre 1844 ist bei T. C. F. Enslin in Berlin erschienen:
von Reden: Allgemeine vergleichende Handels- und Gewerbs-Geographie und Statistik.

Gedruckt bei den Gebr. Unger in Berlin.

310.6
V58
v. 1:3

T 15 1987

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA
wits v.1:3
310.6 V58
Verein f ur deutsche Statistik (Berlin,
Zeitschrift des Vereins f ur deutsche St
3 1951 002 262 194 Y